image
not
available

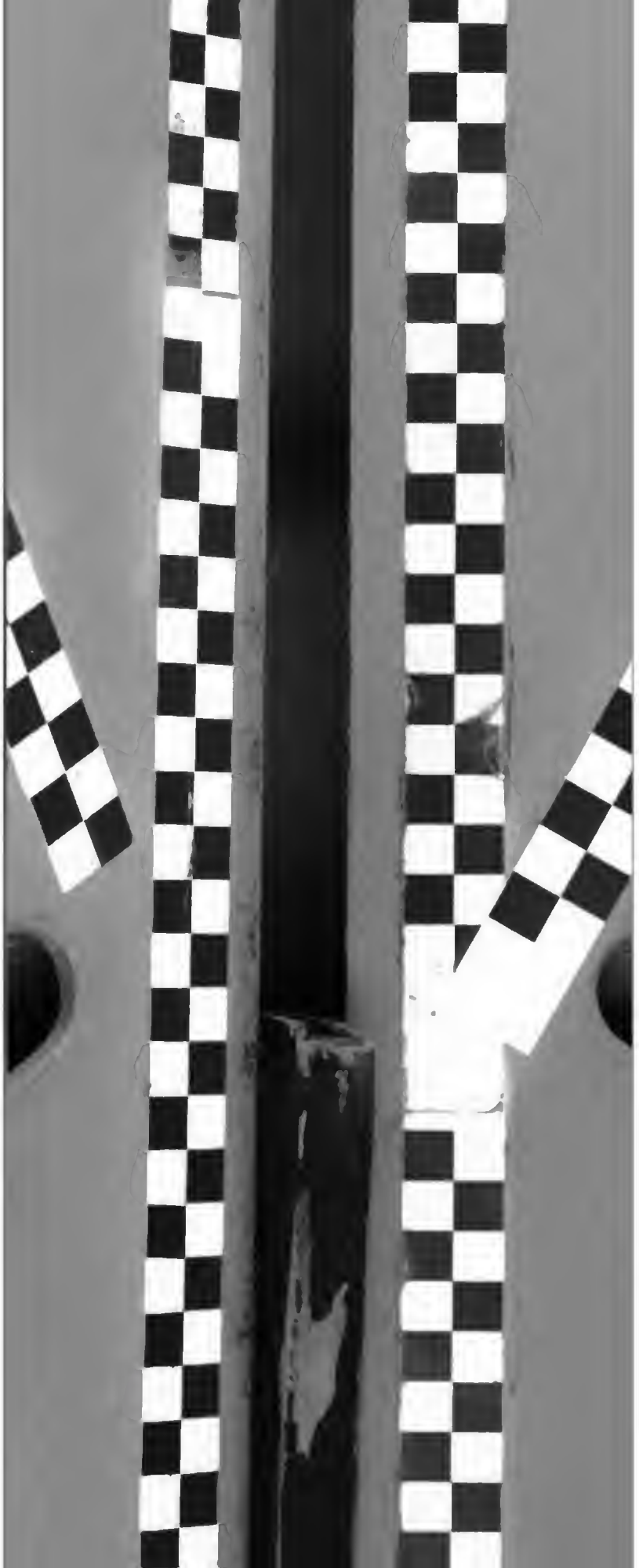

Digitized by Google

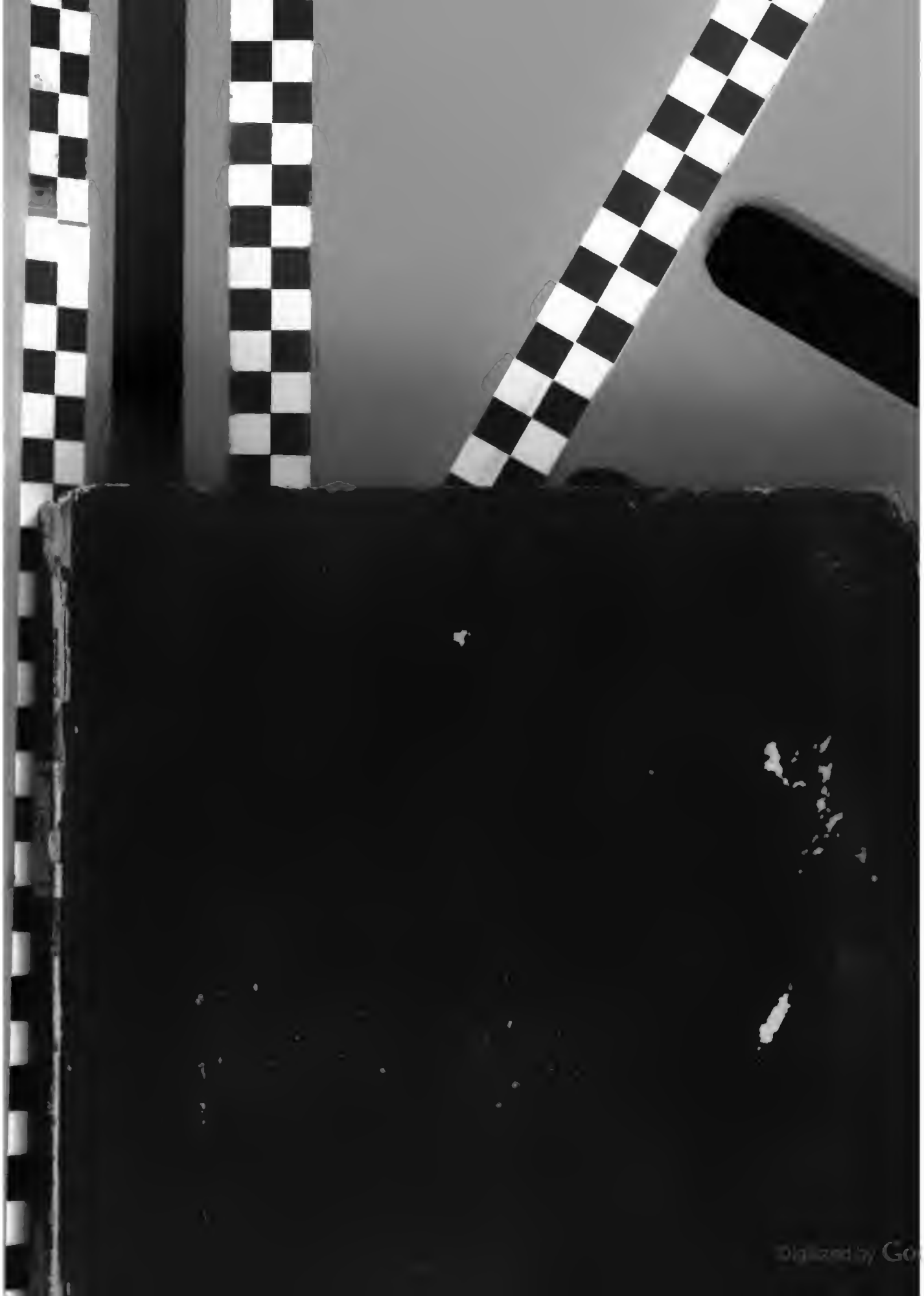
Digitized by Google

4° Bor.
103 o
(1869

Amtsblatt

Digitized by Google

4° Bor.
103 o
(1869

Amtsblatt

Digitized by Google

Königliches Pädagogium
Oestlich-Halle.

Digitized by Google

4° Bor.
103 o
(1869
Amtsblatt

Königliches Pädagogium
Oestlich-Halle.

Inv. C. P. 88 Nr. 43.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

STAATS-
BIBLIOTHEK

Merseburg.

K. PR. BERG-COMMISSIONS-SIEGEL

1869.

Merseburg.
Druck von L. Jurk.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 1.

Ausgegeben zu Merseburg am 2. Januar 1869

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1] Die Allerierung der von verstorbenen Inhabern hinterlassenen Denkmünzen — des Düppeler Sturmkreuzes, des Alsenkreuzes und des Erinnerungskreuzes von 1866 — an die Kirchenvorstände betr.

Zur Ausführung der in den Allerhöchsten Statuten vom 18. October 1864 — Gesetzsammlung pag. 605 — vom 7. December 1864 — Gesetzsammlung pag. 709 — und vom 20. September 1866 — Gesetzsammlung pag. 556 enthaltenen Bestimmungen, daß das den Berechtigten verliehene Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, sowie das Erinnerungskreuz für den Feldzug des Jahres 1866 nach dem Tode der betreffenden Inhaber in den Kirchspielen aufbewahrt werden sollen — ist Seitens des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen, bezüglich aller evangelischen Kirchspiele der Provinz, sowie Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn, bezüglich der seiner Jurisdiction untergebenen katholischen Kirchspiele, das Erforderliche an die Kirchenvorstände verfügt worden.

Mit Bezug hierauf werden sämmtliche Ortsvorstände und Ortspolizeibehörden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die von verstorbenen Inhabern hinterlassenen Denkmünzen der bezeichneten Art jederzeit baldigst an die betreffenden Kirchenvorstände abgeliefert werden.

Magdeburg, den 14. December 1868

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

[2] Deichvertheidigungs-Ordnung für den Dübener Deichverband

Damit die Deiche des Dübener Deichverbandes während des Hochwassers angemessen überwacht und vertheidigt werden, wird auf Grund der §§. 17. und 25. der allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (Gesetz-Sammlung 1853 S. 935.), sowie auf Grund des Statuts für den Dübener Deichverband vom 1. Juli 1865 (Gesetz-Sammlung 1865 S. 805.) verordnet, was folgt:

§. 1. Der Dübener Deichverband wird in 5 Aufsichtsbezirke getheilt.

Der 1. Bezirk beginnt an der Niederglauchauer Ziegelscheune und endet an dem Wellauner Straßen-Damme.

Der 2. Bezirk beginnt am Wellauner Straßen-Damme und endet an der Schmaditz-Roitzsch-Joraer Flur-Grenze (dem sogenannten Wildbusche).

Der 3. Bezirk schließt an der Löbnitzer Fährstraße, während der 4. und 5. Bezirk sich am Schönfeldbusche theilen.

§. 2. Jedem Aufsichtsbezirk wird ein Aufseher und ein bis zwei Stellvertreter desselben vorgesetzt. Ihr Amt ist ein Ehren-Amt und wird als solches nicht remunerirt.

§. 3. Die Aufseher und ihre Stellvertreter leiten die Deichaufsicht und die Deichvertheidigung. Sie theilen sich unter einander in die desfallsigen Geschäfte.

§. 4. Zur Deichvertheidigung werden Wachtmannschaften von den Aufsehern engagirt, dergestalt, daß bei eintretendem Hochwasser jeder Aufseher, eventuell mit Hülfe der Ortsvorstände, 2 Mann mit Wechsel in seinem Bezirke auf den Deichen patrouilliren läßt, so daß jeder Mann je 3 Stunden oder bei sehr schlechtem Wetter nach Anordnung des Aufsehers 2 Stunden auf den Deichen patrouillirt und ebenso lange im Wachtlocal Ruhe hat. Jeder Wachtposten muß mit einem Spaten und bei eintretender Dunkelheit mit einer Laterne versehen sein.

§. 5. Wird die Gefahr größer und hält es der Deichaufseher für nöthig, so kann er die Zahl seiner Wachtmannschaften verdoppeln, auch nach seinem Ermessen verdreifachen. Alle diese Wachtmannschaften (§. 4. 5.) werden aus der Deichkasse bezahlt.

§. 6. Reicht aber auch die Anstrengung der verdreifachten Zahl der Wächter nicht aus, um den Deich zu vertheidigen und die nöthig scheinenden Sicherheits-Maaßregeln zu treffen, so hat der Deichaufseher das Recht, von allen bei der Deichvertheidigung betheiligten Gütern und Gewerken eine ihm angemessen erscheinende Anzahl von Hülfsmannschaften zu verlangen.

§. 7. Nach §. 17. der Allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. November 1853 — Ges. S. S. 935. — haften die aufgebotenen Mannschaften bis zu ihrer Entlassung die Anforderungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern noch den allgemeinen Gesetzen nicht höhern Strafen verwirkt sind, — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachtposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

§. 8. Der Deichhauptmann und der Deichinspector können in die Deichvertheidigung, wenn es ihnen nöthig scheint, eingreifen und sind die Deichaufseher ihren Bestimmungen nachzukommen gehalten.

§. 9. Die Deichaufseher und ihre Stellvertreter, der Deichinspector und der Deichhauptmann können vor-

Digitized by Google

behaltlich anderweiter Anordnung, wenn sie es für nöthig halten, die erforderlichen Materialien an Stroh, Dünger, Steinen, Buschwerk requirirt, wo sie vorhanden sind. Niemand ist verpflichtet, ihnen diese Gegenstände vorzuenthalten. Der Preis derselben ist nach Verlauf der Deichvertheidigung auf die Deichkasse anzuweisen.

Merseburg, den 15. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[3] Die Aufhebung der Binnenwaaren-Controle in mehreren Kreisen des Regierungs-Bezirks Potsdam betr.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Regierungs-Bezirks Potsdam, soweit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Magdeburg, den 24. December 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director

Hirsch.

[4] Die Besorgung von Briefen ꝛc. an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt betr.

Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Januar 1869 ab, noch ferner versuchsweise, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, im Regierungsbezirke Merseburg statt des Satzes von 1 Sgr. der Satz von ½ Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von ½ Sgr. durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Merseburg die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, in gleichem Umfange weiter gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) für Postanweisungen; ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird 2 Sgr.;
2) für Packete ohne Werthsdeclaration }
3) für Sendungen mit Werthsdeclaration } 1 Sgr.
4) für Postvorschußsendungen }

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2. und 3. des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Halle a. S., den 23. December 1868.

Der Ober-Postdirector.

[5] Errichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Giebichenstein betr.

Am 1. Januar 1869 wird in Giebichenstein bei Halle eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet und deren Verwaltung dem zum Post-Expediteur angenommenen Kaufmann G. H. Steinbrück daselbst übertragen werden.

Ihre Verbindung soll die Post-Expedition in Giebichenstein durch die täglichen Personenposten zwischen Halle und Cönnern, sowie zwischen Halle und Wettin erhalten, welche vom 1. Januar fut. ab mit nachbezeichneten Gange coursiren werden:

Personenpost von Halle nach Cönnern:
aus Halle 9 Uhr Vormittags,
per Giebichenstein,
per Trotha,
in Cönnern 11⁰⁰ Uhr Vormittags;
aus Cönnern 2²⁰ " Nachmittags,
per Trotha,
per Giebichenstein,
in Halle 5¹⁰ Nachmittags;

Personenpost von Halle nach Wettin:
aus Halle 3¹⁰ Uhr Nachmittags,
per Giebichenstein,
per Trotha,
in Wettin 5⁰⁰ Uhr Nachmittags;
aus Wettin { 4²⁰ Uhr früh im Sommer, / 6 Uhr früh im Winter,
per Trotha,
per Giebichenstein,
in Halle { 7²⁰ Uhr früh im Sommer, / 8²⁰ Uhr früh im Winter.

Außerdem werden Briefsendungen und Zeitungen, insoweit dieselben mit den Personenposten nicht Mitbeförderung erhalten, durch einen besonderen Boten 6 Uhr früh von Halle nach Giebichenstein und 7 Uhr Abends von Giebichenstein nach Halle übermittelt werden.

Dem Landbestellbezirke der Post-Expediton in Giebichenstein werden die Ortschaften Cröllwitz und Wittelind sowie das Etablissement Bergschenke zugetheilt; die Bestellung dahin findet, mit Ausschluß der Sonntage, zweimal täglich statt.

Halle, den 23. December 1868.

Der Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[6] Die bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten betr.

Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere

Digitized by Google

Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen ab gelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einem fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unseren Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Diensteinkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber sol.de Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste

Digitized by Google

seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das supplentorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zu geben zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Officieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahm-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden

Digitized by Google

zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thl. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

[7] Die Preise der Steinkohlen auf den Königlichen Steinkohlengruben bei Wettin und Löbejün betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1869 ab auf den Königlichen Steinkohlengruben bei Wettin und Löbejün die Steinkohlen nach Gewicht verkauft werden sollen, und treten deshalb mit gedachtem Tage folgende Preise in Kraft:

Auf der Königlichen Steinkohlengrube bei Wettin:

für 1 Ctr. Stückkohlen 1. Sorte . 6 Sgr. 6 Pf.,
„ 1 „ „ 2. „ . 5 „ — „
„ 1 „ klare Kohlen . . . . . 2 „ 6 „

Auf der Königlichen Steinkohlengrube bei Löbejün:

für 1 Ctr. Stückkohlen 1. Sorte . 7 Sgr. — Pf.,
„ 1 „ „ 2. „ . 4 „ 6 „
„ 1 „ klare Kohlen . . . . . 3 „ — „

Bemerkt wird, daß eine Erhöhung der bisherigen Kohlenpreise damit nicht verbunden ist.

Wettin, den 17. December 1868.

Königliche Bergin[s]pection.

Hypothekensachen.

[8] Die Hypothekentabelle über eine Baustelle und neu erbautem Hause Nr. 48. Cat. im Dorfe Schübberg, von 30 Fuß Länge und 18 Fuß Breite, welche die Erben des in Schübberg verstorbenen Handarbeiters Christian **Naucke** von der Gemeinde Schübberg mittelst gerichtlichen Kaufvertrags vom 18. September c. erkauft resp. erbaut haben, ist fertig, und können Erinnerungen dagegen binnen 2 Monaten vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung bei uns angebracht werden. Spätere Erinnerungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Jessen, den 3. November 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[9] Die Hypothekentabelle über die dem Mühlenbesitzer Wilhelm **Dornbusch** in Utenbach gehörigen Grundstücke in der Flur Rainsberg ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen nicht mehr zulässig.

Osterfeld, den 3. October 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[10] Die Hypothekentabelle über das dem Gutsbesitzer Heinrich Wißmüller zu Außig und dem Gutsbesitzer Gottfried Streubel daselbst, einem jeden zur ideellen Hälfte gehörige, vom Forstreviere Sitzenroda abgetrennte und dem Gemeindebezirk Außig zugeschlagene Weidenheger Grundstück zwischen den Feldmarken Außig und Paußnitz von 25 Morgen 18 QRuthen (cfr. Stück 36. des Amtsblatts de 1868) ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte von nun an nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Hypothekenordnung zu beurtheilen.

Belgern, den 16. November 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[11] Die Hypothekentabelle über das der Kirche zu Braunsroda gehörige, in der Flur Herrengosserstädt belegene Grundstück Nr. 1811. am Sumpfe, 18 Morgen 99 QRuthen Acker u. 18 QRuthen Gräben ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, am 27. October 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[12] Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. (Amtsblatt 1868 Stück 32. Seite 219) aufgeführte Grundstück der Pfarre zu Markröhlitz, ¾ Acker Feld Nr. 212. des Markröhlitzer Flurbuchs, ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den Vorschriften des A. L. R. der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Naumburg, den 12. October 1868.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[13] Die Hypothekentabelle über das den Eduard **Koch** und dessen Ehefrau Wilhelmine geborne Kutte zu Prittitz gehörige Grundstück: ein Wiesenfleck in Prittitzer Flur unterm Weinberge im Hirschgrunde, Flurbuch

Digitized by Google

Nr. 676. ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten in unserm Büreau Nr. 8. eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 17. November 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Personal-Chronik.

[14] Dem vom 1. December v. J. ab neu ernannten Kreissteuer-Einnehmer **Ritter** zu Freyburg ist die Verwaltung der Forstkasse des Revirs Pödelist von diesem Zeitpunkte ab interimistisch übertragen worden.

[15] Die Schul- und Küsterstelle zu Benkendorf-Ephorie Gerbstedt, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

[16] 1) Neu angestellt sind: der invalide Musketier **Prinz** als Thorwärter in Weißenfels, der Polizei-Sergeant **Edel** als Thorwärter in Zeitz;

2) Befördert resp. versetzt: der Ober-Steuer-Inspector **Ewald** von Mühlberg nach Neustadt E/W., die Haupt-Amts-Controleure **Fischer** von Colbergermünde nach Mühlberg, **v. Kahlden** von Stargard i/P. als Ober-Steuer-Controleur nach Jörbig, die Ober-Steuer-Controleure **Brinck** in Naumburg zum Haupt-Amts-Controleur in Colbergermünde, **Ackermann** in Jörbig zum Haupt-Amts-Controleur in Stargard i/P., der Chausseegeld-Erheber **Zimmermann** in Kl. Werther als Steuer-Receptor nach Stolberg a/H., der Thor-Controleur **Banse** von Zeitz nach Halle, der Thorwärter **Jater** in Weißenfels zum Thor-Controleur in Zeitz, die Steuer-Aufseher **Wolff** von Torgau als Thor-Controleur nach Wittenberg, **Grunewald** von Arneburg nach Torgau, der Haupt-Amts-Diener **Behrendt** von Wittenberge nach Naumburg;

3) Pensionirt resp. ausgeschieden: der Thor-Controleur **Tamm** in Halle, der Thorwärter **Laubgüchler** in Zeitz;

4) Gestorben: der Steuer-Aufseher **Mihr** in Trebitz bei Wettin.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 2.

Ausgegeben zu Merseburg am 9. Januar 1869.

[17] Das 79. Stück der **Gesetz-Sammlung** de 1868, ausgegeben zu Berlin den 30. December 1868, enthält unter:

Nr. 7265. Gesetz wegen Aufhebung der Denuncianten Antheile. Vom 28. December 1868.

Nr. 7266. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staats-Chaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Eglenninken, 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 7267. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868.

Nr. 7268, Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868.

Nr. 7269. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren.

Nr. 7270. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts. Vom 5. December 1868.

Nr. 7271. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. December 1868.

Nr. 7272. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Actien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. December 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[18] Uebergangs-Bestimmung zu Artikel 12. der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., hinsichtlich der den altpreußischen Landestheilen angehörigen Militairpflichtigen betr.

Hinsichtlich der Behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste an die wissenschaftliche Qualification zu stellenden Anforderungen sollen nach Passus 12 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der Instruction für alle den altpreußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an uneingeschränkt in Kraft treten. Bei strenger Durchführung dieser Vorschrift würden diejenigen jungen Leute aus den altländischen Provinzen Preußens, welche vor dem Erscheinen der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März c. mit der in den älteren Bestimmungen geforderten wissenschaftlichen Reife für den einjährigen freiwilligen Militairdienst die betreffenden Lehranstalten verlassen haben, gezwungen sein, die nach dem Abgange aus der Schule zur Erreichung ihres bürgerlichen Lebensberufs begonnene Laufbahn zu unterbrechen und Behufs Erlangung der im §. 154. l. c. für den einjährigen freiwilligen Militairdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualification, resp. des entsprechenden Schulzeugnisses von Neuem die Schule zu besuchen, oder sich der Prüfung gemäß §. 155., 2 a. a. Orte zu unterziehen und zu diesem Zwecke das erhöhte Maß von Kenntnissen auf Privat-Instituten oder durch Privat-Unterricht sich nachträglich anzueignen.

In billiger Berücksichtigung dieser Umstände bestimmen wir hierdurch:

daß denjenigen jungen Leuten aus den altpreußischen Landestheilen, welche bis zum 1. October c. mit einem den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse dieses Jahres aber wegen noch nicht vollendeten 17. Lebensjahres die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht nachsuchen durften, auch über den 1. Januar k. J. hinaus, der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste nach Maßgabe der früheren Vorschriften zu ertheilen ist.

Berlin, den 27. December 1868.

Der Kriegs-Minister. v. Roon. — Der Minister des Innern. J. A.: Sulzer.

Digitized by Google

[19] **Die Erlaßleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.**

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Erlaßleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[20] **Den Besitz bei der Direction der Prov.-Hülfs-Kasse von Sachsen pro 1869 betr.**

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1869 der Herr Commerzienrath Krickeldorff zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen und der Herr Regierungs-Assessor Steinmann hierselbst zum Stellvertreter desselben wieder erwählt worden sind.

Magdeburg, den 29. December 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

[21] **Den Abschluß der Sammlung freiw. Beiträge für die Nothleidenden in Ostpreußen betr.**

An Beiträgen für die Nothleidenden in Ostpreußen sind in der Zeit vom 11. März c. bis heute fernerweit eingegangen:

43 Thlr. Landrathsamts-Verweser v. Könen zu Hettstedt; fernere Beiträge aus dem Mansfelder Gebirgskreise: 1 Thlr. Oeconomie-Inspector Tänzer zu Markröhlitz. 1 Thlr. Ortsr. Reiskte das., 22 Sgr. 6 Pf. Dr. Schmidt zu Artern (durch Sammlung in der ersten Knabenklasse zu Roßleben), 26 Sgr. 3 Pf. zweite Sammlung in der Schule zu Bündorf, 15 Sgr. Schenkw. Nonneburg zu Runstedt, 1 Thlr. Einw. Dreybaupt zu Großgräbern, 15 Sgr. Gemeinde Meuchen (2. Beitr.), 17 Sgr. 6 Pf. von einer Gesellschaft in Bischdorf, 19 Thlr. Landr. v. Münchhausen zu Cölleda; fernere Beitr. aus dem Kreise Eckartsberga: 1 Thlr. 20 Sgr. Sup. Linke zu Liebenwerda (durch Samml. vom Lehrer und den Schulk. zu Saxdorf, 2 Thlr. von der dramatischen Gesellschaft zu Salzfurth u. Capelle, wogegen 1 Thlr. Krüger zu Mescheide, 1 Thlr. 15 Sgr. Ortsr. Rödiger zu Großwangen (durch Sammlung bei einem Balle das.), 10 Sgr. Gottlieb Schäfer zu Altenroda, 18 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. Stadt Sangerhausen; fern. Beitr.: 4 Thlr. 25 Sgr. Lehrer Demuth zu Atzendorf (durch Samml. von den Jüngl., Jungfr. u. Schulk. das.), 6 Thlr. Einw. Petersilie zu Heldrungen (durch Samml.), 7. Thlr. Stadt Wettin fernerweit, 6 Thlr. Bürgerschützen-Gesellschaft zu Cölleda, 122 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. Landr. v. Kleist zu Herzberg (4. Beitr. aus dem Kreise Schweinitz), 11 Thlr. 25 Sgr. Gem. Blankenheim, 2 Thlr. Past. Dr. Nienäcker zu Holdenstedt, 1 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. Stadt Kemberg, Schlußlieferung 52 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. Königl. Landr.-Amt zu Hettstädt; fern. Beitr. aus dem Mansfelder Gebirgskreise: 5 Thlr. Ges.-Verein zu Näpitz, 5 Thlr. Gem. Hohenweiden (zur Beschaffung von Saatkartoffeln), 2 Thlr. 16 Sgr. Gem. Ragwitz (2. Beitrag), 1 Thlr. Cantor Winkelmann zu Bornstedt, 9 Sgr. 8 Pf. Schulkn. das., 1 Thlr. 21 Sgr. Schulmächt. das., 1 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. Pastor Dr. Vogel das., 5 Sgr. Mstr. Wilh. Böttger zu Schmalzerode, 1 Thlr. 10 Sgr., Stadt Kelbra; fernere Beitr.: 1 Thlr. 22 Sgr., Stadt Ellsterwerda (fernere Beitr.), 9 Thlr. 8 Sgr., Ges.-Ver. zu Groß-Thiemig, 8 Thlr. 15 Sgr. Gem. Knapendorf (2. Beitr.) 25 Thlr. Gem. Altranstädt (2 Beitr.), 6 Sgr. Frau W. zu Schkopau, 9 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. Bürgermstr. Nöhlberg zu Eckartsberga (Ertrag einer Theatervorst.), 5 Thlr. 15 Sgr. Gem. Auleben, 135 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. Stadt Wittenberg (fernerer Beitr. als Schlußlieferung), 36 Thlr. Stadt Artern (fern. Beitr.), 1 Thlr. 20 Sgr. Schenkw. Ehring zu Bachra (durch Samml.), 2 Thlr. Männergesang.-Verein zu Wolmirstedt, 27 Thlr. 24 Sgr Stadt Delitzsch (fernerer Beitrag als Schlußlieferung), zusammen 589 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.

Die bereits früher bekannt gemachten Gaben betragen:

a. von Auswärtigen . . . 15,477 „ 11 „ 10 „
b) von den Bewohnern der Stadt Merseburg . . . . 1349 „ 11 „ 1 „

Summa aller freiw. Beiträge in baar 17,416 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.

Außerdem sind an Naturalien eingekommen:

1) von den Besitzern der Zuckerfabrik Querfurt 2 Wsp. Kocherbsen und
2) von L. S. Pfarrhaus zu Cröllwitz ½ Schfl. Kartoffeln, welche für 15 Sgr. verkauft und vorstehend mit berechnet worden sind, ½ Schfl. Kartoffelgries, 1 Metze Backobst und 1 Packet mit Strickwolle und Kleidungsstücken.

Diese Naturalien sind sofort an ihren Bestimmungsort befördert und von den Geldbeiträgen sind dahin abgesandt:

1) laut unserer Bekanntmachung vom 11. März 16,800 Thlr. — Sgr. — Pf.
2) von da ab bis zum 13. Juli c. in 6 Posten à 100 Thlr. 600 „ — „ — „

Digitized by Google

3) an Botenlohn., Transportkosten u. dergl. verausgabt sind	16	6	3	
Sa. uts.	17,416 Thlr.	6 Sgr.	3 Pf	

Merseburg, den 31. December 1868.

Königliche Haupt-Instituten-Kasse.

Indem durch den vorstehenden Ausweis die durch den Aufruf vom 31. December 1867 im hiesigen Regierungsbezirk angelegte Sammlung ihren Abschluß findet, kann ich mir nicht versagen, für die bereitwillige und freigebige Unterstützung, welche derselben aller Orten zu Theil geworden ist, den wärmsten Dank zu sagen. Durch patriotisches einmüthiges Zusammenwirken ist das schöne Ziel erreicht, der Noth einer großen Provinz abzuhelfen und das Maß des äußersten Elends von ihr abzuwenden. Die Bewohner des Regierungsbezirks haben sich den ehrenvollen Antheil daran gesichert, der sich in der vorstehenden Summe ausspricht.

Allen, die zu diesem Werke der Liebe beigetragen, sowie Denen, die dasselbe durch ihre menschenfreundliche Bemühungen unterstützt haben, dafür öffentlich den herzlichsten Dank auszudrücken, ist für den Unterzeichneten eine erhebende Pflicht.

Merseburg, den 4. Januar 1869.

Der Regierungs-Präsident. **Rothe.**

[22] Den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes betr.

Es ist mehrfach die Behauptung aufgestellt worden, daß durch das Gesetz vom 8. Juli d. J. in Bezug auf die den Betrieb des Schornsteinfegerwesens regelnden Bestimmungen wesentliche Abänderungen herbeigeführt seien, und es sind durch Geltendmachung dieser Meinung mehrfach Weiterungen entstanden.

Wir finden uns daher veranlaßt, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesetz vom 8. Juli keine Vorschrift enthält, durch welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung §. 56. und 92. modificirt würden. Auf Grund jener Gesetzesstellen sind im ganzen hiesigen Regierungsbezirke Kehrbezirke eingeführt. In jedem derselben ist ein Schornsteinfeger angestellt, welchem die selbstständige Ausübung des Gewerbes allein zusteht, welcher dabei von der Behörde controllirt wird, den besonders festgesetzten Strafvorschriften unterliegt und Gebühren nach einer Taxe bezieht.

Bei Erledigung eines Kehrbezirks wird die Stelle nach Anhörung der Ortsvorstände des Bezirks von hier aus wieder besetzt. Abänderungen der Bezirke können nur von uns verfügt werden, den angestellten Schornsteinfegern steht aber gegen eine solche Maßnahme weder ein Widerspruchsrecht, noch ein Entschädigungs-Anspruch zu.

Wer das Gewerbe selbstständig betreibt, ohne daß ihm ein Kehrbezirk überwiesen wäre, macht sich nach §. 177. der Gewerbeordnung strafbar. Das Gesetz vom 8. Juli d. J. hat nur die bisher üblichen Prüfungen, also auch die Meisterprüfung der nicht zünftigen Schornsteinfeger, sofern die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe bisher von Ablegung einer solchen abhängig war, aufgehoben.

Diese Vorschrift kommt vollständig zur Geltung, indem bei Ueberweisung eines Kehrbezirks die Ablegung einer Meisterprüfung nicht mehr gefordert wird. Wohl aber kann die Auswahl unter den Bewerbern auch ferner wesentlich nur auf Grund des mittelst glaubhafter Zeugnisse zu führenden Nachweises der Leistungen und Zuverlässigkeit erfolgen.

Merseburg, den 30. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[23] Veränderungen in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel vom 1. Januar 1869 ab betr.

Die Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar d. J. in Kraft und sind bei dem Verleger Rudolph Gärtner, Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung in Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Sgr. zu beziehen.

Merseburg, den 2. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[24] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Bennsdorf betr.

Die an der Bitterfeld-Leipziger Chaussee zwischen Bitterfeld und Delitzsch belegene Chausseegeld-Hebestelle Bennsdorf soll **am 28. d. M., Vormittags 11 Uhr,** in dem Locale der zu verpachtenden Hebestelle vom 1. April 1869 ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtlustige zu diesem Termine mit dem Bemerken ein, daß nur diejenigen zum Bieten zugelassen werden können, welche im Termine eine Bietungs-Caution von 100 Thlr. erlegen, sowie, daß die Pachtbedingungen in unserem Geschäftslocale und bei der zu verpachtenden Hebestelle einzusehen sind.

Wittenberg, den 4. Januar 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

[25] Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1. Juli 1869.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlrn. hat durch die dazu gewählte Commissien des Deichamts die Auslooſung der auf das Jahr 1869 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2750 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Auslooſung gezogen worden, als:

von der I. Abtheilung

Lit. A. Nr. 114. 135. à 500 Thlr.,
" B. Nr. 14. 44. 73. 118. 178. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 40. 43. 144. 177. 189. à 25 Thlr.,

von der II. Abtheilung

" D. Nr. 230. à 500 Thlr.,
" E. Nr. 233. 365. 372. 483. 495. à 100 Thlr.,
" F. Nr. 272. 359. 434. 460. 567. à 25 Thlr.

Digitized by Google

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1869 der Kasse des Wittenberger Deichverbands zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird. In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit den Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Gleichzeitig bringe ich die Abhebung des Betrages für die pro termino Juli 1868 ausgelooften Deichobligationen

Lit. B. Nr. 176. I. Abtheilung über 100 Thlr.,
„ C. Nr. 151. I. Abtheilung über 25 Thlr.,
„ F. Nr. 585. II. Abtheilung über 25 Thlr.

hierdurch in Erinnerung.

Wittenberg, den 2. Januar 1869.

Der Deichhauptmann und Landrath.
v. Jagow.

[26] Ausgelooste Stadt-Obligationen der Stadt Zeitz betr.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. August 1858 emittirten Stadt-Obligationen wurden heute folgende Nummern planmäßig ausgelooft:

zu 100 Thlr. Lit. B. Nr. 47. 55. 63. 149.
zu 40 „ - C. „ 70. 88. 102. 164.
zu 20 „ - D. „ 71. 125. 215. 229. 293. 305. 323. 347. 387.

Wir kündigen diese Beträge dergestalt, daß sie am 1. Juli 1869 gegen Rückgabe der Obligationen nebst Talons und Coupons in unserer Stadt-Hauptkasse gezahlt werden. Von diesem Tage ab hört die Verzinsung auf.

Von den bereits in früheren Terminen ausgelooften und bezeichneten Obligationen sind nachstehende Nummern bis Dato noch nicht zur Einlösung präsentirt:

pro Juli 1867:
Lit. B. Nr. 180. über 100 Thlr.
pro Juli 1868:
Lit. B. Nr. 206. über 100 Thlr.
Lit. D. Nr. 19. über 20 Thlr.

Die fehlenden Coupons werden bei der Rückzahlung in Abzug gebracht.

Zeitz, den 17. December 1868.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

[27] Dem Oberförster **Sack** jun. in Annaburg ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Forst-Polizei-Bezirk Thiergarten commissarisch übertragen worden.

[28] Die bisherigen Secretariats-Assistenten **Könitz** und **Roth** sind zu Regierungs-Secretairen und der Büreau-Diätarius **Otto** zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

[29] Der bisherige Kassendiener bei der hiesigen Provinzial-Feuer-Societätskasse **Böhme** ist als Regierungs-Kanzleidiener angestellt worden.

[30] Der bisherige Bürgermeister **Born** in Delitzsch ist zum Bürgermeister der Stadt Zeitz auf eine zwölfjährige Periode gewählt und bestätigt worden.

[31] Der bisherige Stadtrath Heinrich Bernhard **Reiche** zu Guben ist zum Bürgermeister der Stadt Delitzsch auf eine zwölfjährige Periode gewählt und bestätigt worden.

[32] Der forstversorgungsberechtigte Jäger **Edelmann** ist zum Königl. Förster in Neusorgefeld, Oberförsterei Hohenbucko, ernannt.

---

[33] Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

An Stelle des Kaufmanns Herrn Albert **Kuhnt** in Eisleben ist Herr Rathmann **Eschenhagen** daselbst zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 29. December 1868.

Direction
der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 3.

Ausgegeben zu Merseburg am 16. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[84] Die Arznei-Taxe pro 1869 betr.

In den Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 befindet sich auf Seite 8. in der Position: Oleum-Rosarum ein Druckfehler; es muß daselbst statt 1 Gramm (1,0) heißen: 1 Decigramm (0,1) = 2 Sgr.

Berlin, den 31. December 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Rescript wird mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 11. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[85] Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Zörbig-Bitterfeld-Dübener Kreis-Chaussee an der Chausseegeld-Hebestelle zu Tannepöls.

Nachdem der Neubau der Zörbig-Bitterfeld-Dübener Kreis-Chaussee auf eine Meile Länge von der Stadt Zörbig ab bis an den Stackendorfer Busch ausgeführt ist, wird von jetzt ab an der Chausseegeld-Hebestelle zu Tannepöls ein einmeiliges Chausseegeld nach folgendem Tarife erhoben:

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Ml. auf der Zörbig-Bitterfeld-Dübener Kreis-Chaussee an der Hebestelle zu Tannepöls.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier 1 Sgr.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . 8 Pf.,

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . 4 Pf.,

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . 4 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . 2 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . 2 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipäßen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Be-

Digitized by Google

darf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie,

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29 Februar 1840 (Gesetz Sammlung Seite 97.) sowie die Amtsblatts-Verordnung vom 28. März 1865 (Amtsblatt 1865 Seite 122), betreffend den Transport von Pflügen und Eggen auf Chausseen und öffentlichen Straßen, auf die vorerzeichnete Hebestrecke für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 5. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[36] Vacante Kreis-Wundarzt-Stelle.

Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borszimmen, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 22. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[37] Die Waaren-Controle im Binnenlande betr.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. November v. J. Nr. 1370. Stück 49. des Amtsblattes pag. 318. wird in Folge eines Erlasses des Hrn. General-Directors der Steuern vom 27. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist.

Magdeburg, den 4. Januar 1869.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

[38] Den Zinsfuß der Darlehne aus der Prov.-Hülfskasse zu Magdeburg und für Einlagen von Sparkassen rc. derselben pro 1869 betr.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4. und 9 des Statuts, sowie des §. 14. des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

den Zinsfuß für die aus der Hülfskasse zu gewährenden gewöhnlichen und Amortisations-Darlehne, sowie auch die Zahlungs-Modalitäten in derjenigen Weise auch pro 1869 beizubehalten, wie solche durch das Regulativ vom 4. März 1857 (Nr. 12. des Regierungs-Amtsblatts de 1857) festgestellt sind und den Zinsfuß für die Einlagen von Sparkassen rc. für das Jahr 1869 ebenso wie pro 1868 auf 2½ Procent festzusetzen,

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 4. Januar 1869.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

[39] Aufforderung an die Versender, von der unbedarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung, dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 7. November 1868.

Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[40] Die Anmeldung und Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

Unter Hinweisung auf die §§. 148—175. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom

Digitized by Google

26. März 1868, welche in einer Extrabeilage zum 40. Stück des Amtsblatts, Jahrg. 1868, publicirt worden ist, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst nicht durch Vorlegung der im §. 154. gedachter Instruction bezeichneten Zeugnisse darthun können, auf

Mittwoch, den 17. März und

Mittwoch, den 15. September 1869

Termine anberaumt worden sind. Beide Termine werden im Sessionssaale der hiesigen Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern von Morgens 8 Uhr an abgehalten werden.

Die Meldungen zur Prüfung sind bis zum 1. März resp. 1. September cr. bei der unterzeichneten Commission schriftlich anzubringen und denselben

1) das Taufzeugniß,
2) die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes,
3) ein Unbescholtenheitszeugniß,

beizufügen.

Merseburg, den 9. Januar 1869.

Die Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

[41] Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt.

Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §. 5. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen derart zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Halle, den 30. November 1868.

Telegraphen-Direction. Bothe.

[42] Das 48. Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 48. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1. Klasse 3 Sgr.,
in 2. Klasse 4 Sgr.,
in 3. Klasse 10 Sgr.

Von den im 1. Semester 1868 genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 48. Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Recepturkassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1868.

Der General-Director der Magdeburg. Land-Feuer-Societät.

[43] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Bennborf betr.

Die an der Bitterfeld-Leipziger Chaussee zwischen Bitterfeld und Delitzsch belegene Chausseegeld-Hebestelle Bennborf soll **am 28. d. M., Vormittags 11 Uhr**, in dem Locale der zu verpachtenden Hebestelle vom 1. April 1869 ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtlustige zu diesem Termine mit dem Bemerken ein, daß nur diejenigen zum Bieten zugelassen werden können, welche im Termine eine Bietungs-Caution von 100 Thlr. erlegen, sowie, daß die Pachtbedingungen in unserem Geschäftslocale und bei der zu verpachtenden Hebestelle einzusehen sind.

Wittenberg, den 4 Januar 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Personal-Chronik.

[44] Des Königs Majestät haben dem Ortsschulzen Carl **Stüber** zu Bunkerstoda im Kreise Eckartsberga das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Digitized by Google

[45] Der Superintendent **Müller** in Altenhausen ist vom 1. Januar 1869 ab auf seinen Antrag von der Verwaltung der Superintendentur Neuhaldensleben entbunden und mit derselben provisorisch der bisherige Superintendentur-Assistent Pastor **Meyer** in Emden betraut worden.

[46] Der Superintendent a. D., Oberpfarrer **Contius** zu Brehna wird am 1. Juli k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Brehna gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von circa 1280 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

[47] Durch den mit dem 31. December 1868 erfolgenden Eintritt des Pastors **Danneil** in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von 1247 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Ivenden-Niestedt in der Ephorie Beetzendorf erledigt. Zur Ephorie gehören 8 Kirchen, und 7 Schulen. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

[48] Durch das Ableben des Pastors **Görnandt** ist die unter Königlichem Patronate stehende, eine Jahreseinnahme von 1413 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. gewährende Pfarrstelle zu Oberdorla in der Diöces Derbach vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[49] Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1700 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Biere in der Diöces Axendorf ist durch das Ableben des Superintendenten a. D., Pfarrers **Fulda** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[50] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuenklitsche in der Diöces Sandau, ist der bisherige Pastor zu Lindenhayn Oskar Eduard Alfred **Kamprath** berufen und von uns bestätigt worden.

[51] Die erledigte evangelische Diaconatsstelle zu Gröningen in der Diöces Gröningen ist dem bisherigen Pfarrer in Wahlhausen, Diöces Heiligenstadt, Heinrich Otto **Fleck**, verliehen worden.

[52] Zu der erledigten evangelischen Predigerstelle an der Hospitalkirche St. Cyriaci in Nordhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Robert **Hillig** berufen und von uns bestätigt worden.

[53] Der Thierarzt 1. Klasse **Köpke** zu Liebenwerda ist zum Kreis-Thierarzt für den Liebenwerdaer Kreis ernannt.

[54] Die Schulstelle in Hainichen, Ephorie **Zeitz**, Königlichen Patronats, wird mit dem 1. April d. J. erledigt.

[55] Die 2. Schulstelle in Stolzenhain, Ephorie Jessen, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung erledigt.

[56] Die Schul- und Küsterstelle in Görschen, Ephorie Naumburg, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung mit dem 1. April c. erledigt. Ueber die Wiederbesetzung der Stelle ist bereits verfügt worden.

[57] Die Rector-, Cantor- und erste Knabenlehrerstelle zu Schildau, Ephorie Belgern, Privat-Patronats, wird mit dem 1. April d. J. erledigt.

[58] Die mit dem Rectorat verbundene erste Knabenlehrerstelle in Heldrungen, Ephorie Heldrungen, Königlichen Patronats, wird mit dem 1. April c. durch Versetzung erledigt.

---

[59] Das Amtsblatt-Register pro 1868 betr.

Das Register zum Regierungs-Amtsblatt pro 1868 wird binnen 8 Tagen im Druck vollendet sein und werden Bestellungen darauf schon jetzt von den Königlichen Postanstalten entgegen genommen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei R. Juch in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Beilagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 4.

Ausgegeben zu Merseburg am 23. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[60] Die Gemeinde-Vertretung in Görsbach betr.

In der Gemeinde Görsbach, im Sangerhauser Kreise, ist auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 §. 8. eine gewählte Gemeinde-Vertretung eingeführt.

Merseburg, den 7. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[61] Aufgebot, die Grundsteuer-Entschädigung betr.

Die unter Artikel Nr. 211. der Grundsteuer-Mutterrolle von Lengefeld, Kreis Sangerhausen, eingetragenen Grundstücke:

1) Lit. C. H. 1343 = 0,59 Morg.,
2) Ackerlandsplan 550 = 0,67 Morg.,
3) Plan Nr. 1709. = 0,98 Morg.,

für welche ein Grundsteuer-Entschädigungsanspruch anerkannt worden ist, werden nach einer Bescheinigung des Ortsvorstandes von Lengefeld gegenwärtig von der Wittwe Justine Schacke geb. Käsner und deren minorennen Tochter Karoline Schacke in Lengefeld besessen, ohne daß sich die Eigenthums-Verhältnisse nach dem Hypothekenbuche mit Sicherheit feststellen lassen.

Es werden daher gemäß §. 33. der ministeriellen Anweisung vom 17. März 1867 (Extrablatt zum 23. Stück des Amtsblatts) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieser Grundstücke und in Folge dessen auf die festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche bei Verlust derselben binnen 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Königlichen Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts geltend zu machen.

Merseburg, den 14. Januar 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[62] Die Handels-Kammer in Halle betr.

Bei der Neuwahl der Mitglieder und der Stellvertreter der Handels-Kammer für Halle, die Saalörter und Eilenburg sind aus dem Handelsstande der Stadt Halle für das Triennium 1869—1871

der Kaufmann Pfaffe und
der Kaufmann und Commanditist des Halle'schen Bank-Vereins von Kulisch & Kämpf, Kulisch

als Mitglieder, sowie

der Kaufmann Köbke

als Stellvertreter gewählt und bestätigt worden.

Merseburg, den 16. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[63] Die Revisten der Dampfkessel im Eisleberer Baukreise betr.

Die Revision der Dampfkessel im Baukreise Eisleben pro 1869 ist dem Herrn Landbaumeister Werner hierselbst übertragen worden, welches auf Grund des Regulativs vom 23. August 1856 §. 18. hierdurch bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 18. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[64] Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das Halbjahr 1. October 1868 bis ult. März 1869.

In dem am 11. d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1868 bis ult. März 1869 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 50 Stück, nämlich:

Nr. 242. 260. 944. 1270. 1562. 1825. 1886. 1987. 2027. 2050. 2357. 2473. 2617. 2841. 2804. 2867. 3129. 3133. 3300. 3379. 3449. 3633. 3675. 3733. 3879. 3911. 4171. 4204. 4312. 4439. 4626. 4815. 4912. 4980. 5209. 5338. 5375. 5440. 5726. 5768. 5971. 6199. 6600. 6619. 6674. 6723. 6958. 7098. 7111. 7137.

2) Lit. B. à 500 Thlr., 14 Stück, nämlich:

Nr. 55. 116 308. 453. 767. 1195. 1209. 1338. 1458. 1477. 1500. 1624. 1629. 1839.

3) Lit. C. à 100 Thlr., 66 Stück, nämlich:

Nr. 257. 325. 527. 726. 732. 840. 941. 964. 1177. 1618. 1968. 2094. 2401. 2438. 2443. 3037. 3137. 3162. 3540. 3759. 3774. 3853. 3874. 4179. 4194. 4216. 4217. 4384. 4388. 4416. 4464. 4506. 4584. 4724. 4812. 4832. 4859. 5409. 5494. 6000. 6036. 6087. 6267. 6481. 6572. 6707. 6780. 6816. 6869. 7032. 7213. 8317. 7462. 7704. 7778. 7806. 7812. 7845. 7269. 8599. 8901. 9030. 9212. 9388. 9417. 9467.

4) Lit. D. à 25 Thlr., 60 Stück, nämlich:

Nr. 326. 460. 837. 903. 1238. 1339. 1561. 1716. 1943. 1957. 2014. 2115. 2447. 2603. 2773. 3038. 3159. 3596. 3717. 3893. 3960. 3980. 4042. 4061. 4081. 4093. 4220. 4475. 4628. 4703. 4942. 5101. 5226. 5392. 5544. 5557.

Digitized by Google

5604. 5675. 5709. 5852. 5951. 6324. 6487. 6560. 6572. 6619. 6725. 7033. 7093. 7352. 7354. 7513. 7556. 7618. 7796. 7799. 7878. 7958. 8062. 8086.

5) Lit. E. à 10 Thlr., 5 Stück, nämlich:

Nr. 12619. bis 12623.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1869** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186 ..

N. N.

Mit dem 31. März 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 6. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen litr. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12618. in früheren Terminen sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 11. November 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen

[63] Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1869.

Zu dem am 11. d. M. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1869 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %:

a) zu 500 Thlr. Nr. 379. 548. 601. 715.;
b) zu 200 Thlr. Nr. 619.;
c) zu 100 Thlr. Nr. 231.;
d) zu 25 Thlr. Nr. 341. 633.;

2) von Lit. B. à 4 %:

a) zu 500 Thlr. Nr. 155. 191. 462. 559. 724. 850. 2032. 2444. 3187. 3443.;
b) zu 400 Thlr. Nr. 2086.;
c) zu 100 Thlr. Nr. 1236. 1477. 1833. 2139. 2174. 2464. 2958. 3551. 4106.;
d) zu 50 Thlr. Nr. 1913. 2073. 2661. 3062. 3265. 3739.;
e) zu 25 Thlr. Nr. 120. 689. 1157. 3544.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1869 erfolgt **vom 1. Juli 1869** ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen zugleich der zugehörige Coupon Ser. VI. Nr. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ Proc. Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866 à 4 Proc. Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867 à 3½ Proc. Nr. 666 zu 25 Thlr. — à 4 Proc. Nr. 127. 1567 zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052 zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867 à 3½ Proc. Nr. 564. zu 500 Thlr., — à 4 Proc. Nr. 3229. 4121 zu 500 Thlr., Nr. 4039 zu 100 Thlr.,

Digitized by Google

e) 1. Januar 1868 à 3½ Proc. Nr. 576. zu 500 Thlr., à 4 Proc. Nr. 192. 550. 1392. 2439 zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.,

f) 1. Juli 1868 à 4 Proc. Nr. 215. 595. zu 500 Thlr., Nr. 1648. zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162. zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922. 3929 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Schließlich bemerken wir noch, daß unsere öffentliche Bekanntmachung vom 4 Mai c. in Betreff der dem Kaufmann C. F. Hertwig in Duderstadt entwendeten Eichsfeldschen Schuldverschreibungen lit. A. Nr. 413. und 414. à 500 Thlr. durch Ermittelung und gerichtliche Beschlagnahme der letzteren ihre Erledigung gefunden hat.

Magdeburg, den 11. November 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[66] Neu aufgestelltes Deichkataster in der Dommitzscher Deichsache betr.

In der Dommitzsch'er Deichsache ist das Deich-Kataster in Gemäßheit des §. 8. des Deichstatuts vom 13. November 1854 (Ges.-Samml. 1854 S. 600 seq.) und der Nr. VI. des abgeänderten Statuts vom 29. Juni v. Js. (Ges.-Samml. 1868 S. 695 seq.) neu aufgestellt und dem Deichamte vollständig, den Gemeinde-Vorständen von Dommitzsch, Polbitz und Drebligar sowie dem Besitzer des Ritterguts Commende Dommitzsch extraktweise mitgetheilt. Jeder Betheiligte kann dieses Kataster daselbst und bei dem Unterzeichneten einsehen. Hat er Beschwerde dagegen anzubringen, so darf er dies binnen vier Wochen präclusivischer Frist in der Art thun, daß er dieselbe im portofreien Briefe mit Angabe der Straße und Haus-Nummer dem Kommissarius vorträgt. Später eingehende Beschwerden werden nicht berücksichtigt, die angebrachten auf dem im Statute vorgeschriebenen Wege geprüft werden.

Berlin, Potsdamer Str. 38., den 16. Januar 1869.

Der Elbdeich-Commissarius,
Geheime Regierungs-Rath v. Funck.

Personal-Chronik.

[67] Durch die Versetzung des Predigers **Schirlitz** ist die mit dem Schulrectorat verbundene zweite Predigerstelle an der St. Johannis-Kirche zu Halberstadt vacant geworden. Das Einkommen der Stelle mit der eines Rectors der Johannis-Parochial-Schule ist zu 450 Thlr angegeben. Der Gemeinde werden vom Königlichen Consistorium für diesmal drei Candidaten präsentirt.

[68] Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 608 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Bindersleben in der Ephorie Erfurt vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[69] Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Torgau in der Diöces Torgau ist der bisherige Diaconus daselbst, Karl Immanuel Eduard **Lotze**, berufen und bestätigt worden.

[70] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jeeben in der Diöces Bergendorf ist der bisherige Pastor zu Thüritz Andreas Heinrich Herrmann **Alberts** berufen und vom Königlichen Consistorium bestätigt worden.

[71] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altherzberg in der Diöces Herzberg ist der bisherige Diaconus zu Herzberg Friedrich Robert **Grenzdörfer** berufen und bestätigt worden.

[72] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Keuschberg mit Wöllau in der Diöces Liebenwerda ist dem bisherigen Pfarrer in Hauteroda, Diöces Heldrungen, Dr. Gottfried Eduard **Göhring** verliehen worden.

[73] Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. December pr. haben des Königs Majestät die Wahl des Gymnasial-Directors Dr. **Wentrup** in Salzwedel zum Rector der Klosterschule zu Roßleben zu genehmigen geruht.

[74] Der bisherige Kataster-Controleur **Nissmann** ist zum Kataster-Inspector bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

[75] Des Königs Majestät haben dem Ortsschulzen **Döring** zu Lindenbain im Kreise Delitzsch das allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

[76] Die Schul- und Küsterstelle in Thondorf, Ephorie Mansfeld, Privat-Patronats, wird durch den freiwilligen Abgang ihres Inhabers mit dem 1. April d. J. erledigt.

[77] Der General-Commissions-Präsident Freiherr **v. Reibnitz** zu Merseburg ist am 16. December 1868 verstorben und der Regierungsrath **Goebbe** seit dem 1. Januar 1869 in Folge seiner Versetzung zur Königlichen General-Commission in Hannover aus dem Collegio der Königlichen Gen.ral-Commission zu Merseburg ausgeschieden.

[78] Versetzt sind der Kreisrichter Reichard in Osterfeld an das Kreisgericht in Erfurt, der Kreisrichter Martius in Herzberg als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin, der Rechtsanwalt und Notar Gräßner in Wittenberg an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg und der Rechtsanwalt und Notar Dr. Cuno in Magdeburg an das Kreisgericht in Wittenberg. Der Gerichts-Assessor Rasch in Delitzsch ist zum Kreisrichter in Friedeberg i. d. N. ernannt. Der Referendarius Göhring ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Dem Referendarius Emil Grafen von Hohenthal ist Behufs seines Uebertritts zur diplomatischen Laufbahn die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Auskultator Dr. jur. Friedrich August Schmidt ist zum Referendarius ernannt. Der Büreau-Diätar, Referendarius Wartze in Langensalza, ist zum Secretair bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Der Kreisgerichts Büreau-Assistent Zeijing in Halle ist gestorben. Bei dem Kreisgericht in Querfurt ist der Bote und Executor Poppe zum Gefangenwärter und der Gefangenwärter Seelig

Digitized by Google

zum Boten und Executor ernannt. Der Kreisgerichtsbote und Executor Haack in Zeitz ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Dienstes verlustig gegangen. Der Gerichtsbote und Executor Seifert in Eisleben ist an das Kreisgericht in Zeitz versetzt. Der Hülfsbote Lehmann in Liebenwerda ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst und der Hülfsbote Hoffmann in Hohenmölsen zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht in Zeitz, unter Belassung in seinen gegenwärtigen Functionen bei der Kommission in Hohenmölsen ernannt.

[79] Für die Stadt Laucha ist der Färbermeister **Kreutzer** daselbst zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter Kaufmann **Schmidt** wiederum zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[80] Der jetzige Ortsschulze Wilhelm **Gerboth** in Uthleben ist zum Schiedsmann für den V. Landbezirk Uthleben in der Grafschaft Stolberg-Stolberg gewählt und verpflichtet worden.

[81] Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Schaafstedt, Bürgermeister **Jahn** daselbst, ist für die nächsten drei Jahre zum Schiedsmann wieder gewählt und verpflichtet worden.

[82] Der Polizei-Verwalter und herrschaftliche Rechnungsführer **Busch** in Ostrau ist zum Schiedsmann für den 9. Landbezirk im Kreise Bitterfeld gewählt und verpflichtet worden.

[83] Der Bergassessor Schröcker, bisher commissarischer Bergrevierbeamter zu Zeitz, ist als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium zu Halle eingetreten. Die Bergreferendarien Hiltrop, Lichtenfels, Giebelhausen und Sander sind zu Bergassessoren, und der bisherige Herzoglich Anhaltische Bergreferendar von Albert ist bei seinem Uebertritt in den diesseitigen Staatsdienst zum Königl. Preußischen Bergreferendar ernannt. Dem Bergmeister Spengler zu Kamsdorf ist nach Aufhebung des Kamsdorfer Bergreviers die Verwaltung des Bergreviers Zeitz, mit Anweisung des Wohnsitzes daselbst übertragen worden. Dem Bergeschworenen Weiß zu Fürstenwalde ist der Charakter als Bergmeister ertheilt. Die Bergräthe Busse und Althans sind unter Ernennung zu Salinendirectoren in den seither commissarisch bekleideten Stellen als Directoren der Salzämter zu Dürrenberg und beziehungsweise Schönebeck definitiv angestellt. Die von dem Salineninspector Wagner commissarisch verwaltete Siedeinspectorstelle beim Salzamt zu Dürrenberg ist demselben definitiv übertragen worden. Der Hüttenmeister Wachler beim Eisengießereiamt zu Berlin ist zum Hütteninspector und der Obersteiger Wagner bei der Berginspection zu Rüdersdorf ist zum Factor befördert.

[84] Neu angestellt sind: der pensionirte Gensdarmerie-Ober-Wachtmeister Rettig als Chausseegeld-Erheber in Wallhausen, der invalide Unteroffizier Stitz als Chausseegeld-Erheber in Wernsdorf;

befördert resp. versetzt: der Ober-Steuer-Controleur Kreuzmann von Artern nach Naumburg, der Ober-Steuer-Controleur Klapproth von Roßla nach Artern, der Hauptamts-Assistent Fischer in Magdeburg als Ober-Steuer-Controleur nach Roßla, der berittene Steueraufseher Kunitz von Eilenburg nach Magdeburg, der berittene Grenzaufseher Troll von Rheinsberg (Regier.-Bezirk Potsdam) als berittener Steueraufseher nach Eilenburg;

gestorben: der Steueraufseher Kühne in Artern.

[85] Der Kasernen-Inspector **Bredow** zu Bernburg ist vom 1. Januar c. ab in den Ruhestand versetzt.

---

[86] **Auf das Register zum Regierungs-Amtsblatt pro 1868** werden Bestellungen von den Postanstalten zur sofortigen Effectuirung angenommen. Preis 5 Sgr.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 5.

Ausgegeben zu Merseburg am 30. Januar 1869.

[87] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1868 Nr. 34., ausgegeben zu Berlin den 29. December 1868, enthält unter:

Nr. 201. **Gesetz**, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

Nr. 202. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Oberpostdirection in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Oberpostdirection in Oldenburg.

Nr. 203. **Bekanntmachung**, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. December 1868.

Nr. 204. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 3. December 1868.

Nr. 205. Die Beglaubigung des Pairs von Portugal, Bicomte de Paiva, zum Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 206. Die Ernennung des preußischen Konsuls Friedrich Freiherrn von Lichtenberg in Ragusa und des preußischen Vicekonsuls und sächsischen Konsuls Paul Scarpa in Fiume zu Konsuln, sowie des preußischen Vicekonsuls Anton Hesky in Zengg zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 207. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Konsul für Bremerhafen, Geestemünde und Brake mit dem Wohnsitz in Bremen Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Königlich dänischen Vicekonsul Eduard Duhbers in Bremen.

Nr. 208. Die Ertheilung des Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes an den zum General-Konsul der Republik Honduras für den Norddeutschen Bund ernannten Matthias Levy zu Hamburg.

Nr. 209. Die Ertheilung des Exequatur als persischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Fabrikbesitzer und Kaufmann Gustav Gebhardt zu Elberfeld.

Nr. 210. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Max von Brandt in Yokohama zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Japan, sowie die Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der japanischen Regierung.

Nr. 211. Die Ernennung des preußischen Vicekonsuls Joao Carlos de Silva in Terzeira (Azoren), und des preußischen Konsuls Luiz Antonio Cardozo in Majo (Kap Verdische Inseln) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des hanseatischen Vicekonsuls Jose Antonio Martins zu Ilha do Sal (Kap Verdische Insein), des hanseatischen Vicekonsuls Joao Victorino Nogueira in Elvas, und des hanseatischen Vicekonsuls José Joaquim Serpa in Villa nova de Portimao zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Das 35. Stück, ausgegeben den 31. December 1868:

Nr. 212. Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunallauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. December 1868.

Nr. 213. Die Ernennung des preußischen Vicekonsuls Rudolph Elvers zu San Juon (Portorico) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 214. Die Ernennung der bisherigen preußischen Vicekonsuln Man. Ant. Garcia zu Ferrol und Juan E. O. Connor zu Benicarlo zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 215. Die Ernennung des Verwesers des preußischen Konsulats Wilhelm Alexander Brahe in Melbourne zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

[88] Das 1. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 6. Januar 1869, enthält unter:

Nr. 7273. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft. Vom 25. November 1868.

Nr. 7274. Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren.

Nr. 7275. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien der Rheinischen

Digitized by Google

Eisenbahngesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thaler.

Das 2. Stück, ausgegeben den 12. Januar 1869:

Nr. 7276. Allerhöchster Erlaß vom 21. December 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins.

Nr. 7277. Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westphalen und in den Aemtern Fürstenau und Börden der Provinz Hannover. Vom 21. December 1868.

Nr. 7278. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Strausberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 7279. Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251. der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur Böhmischen Landesgrenze in Marienthal, sowie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt.

Das 3. Stück, ausgegeben den 12. Januar 1869:

Nr. 7280. Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armeekorps. Vom 25. November 1868.

Nr. 7281. Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869.

Nr. 7282. Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. Vom 2. Januar 1869.

Nr. 7283. Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staats-Chaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staats-Chaussee zwischen Kilau und Jissau über Bogorzs nach Kossalau.

Das 4. Stück, ausgegeben den 14. Januar 1869:

Nr. 7284. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Decbr. 1868.

Nr. 7285. Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. December 1868.

Nr. 7286. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statute. Vom 14. December 1868.

Das 5. Stück, ausgegeben den 16. Januar 1869:

Nr. 7287. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft. Vom 28. December 1868.

Nr. 7288. Privilegium für das Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 29. December 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[89] Die Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten bei der Preußischen Bank durch die eingetragenen Bankantheils-Eigner betr.

Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Ges.-Samml. Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[90] Eine Bezirks-Veränderung zwischen der Königlichen Domaine Krauschütz und der Gemeinde Biehla, Liebenwerda'er Kreises betr.

Auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist der mittelst Kaufvertrags vom 30. Mai 1866 von dem Königlichen Domainen-Fiskus an den Wirthschaftsbesitzer Johann Traugott Breunig in Reichenbain und den Mühlenbesitzer Johann Friedrich Müller in Biehla veräußerte Biehla'er Weinberg mit einer Fläche von 21 Morgen 125 QRuthen, von dem selbstständigen Gutsbezirke der Domaine Krauschütz

Digitized by Google

abgezweigt und dem Gemeindebezirke Biehla zugeschlagen worden.

Merseburg, den 26. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[91] Veränderungen im Personale der Kreisverordneten betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar 1868 bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind: Als Kreisverordnete sind neu gewählt und als solche bestätigt in den Kreisen:

1) Querfurt: der Oberamtmann Siegel zu Schloß Freyburg a.U. an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers und Premier-Lieutenants Freiherrn von Streit auf Weischütz,
2) Wittenberg: der Rittergutsbes. v. Schlieben auf Rakith an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rittergutsbesitzers Hammer zu Boos.

Merseburg, den 16. Januar 1869.

Königliche General-Commission.

[92] Bestellung eines Kreisbouteurs betr.

Seit unserer Bekanntmachung vom 19. Januar 1868 ist für den Mansfelder Seekreis der Oeconom Julius **Fasch** in Eisleben zum Kreisbouteur bestellt und als solcher generaliter vereidigt worden.

Merseburg, den 16. Januar 1869.

Königliche General-Commission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[93] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle Beckwitz betr.

Die an der Torgau-Dahlener Chaussee belegene Chausseegeld-Hebestelle Beckwitz soll **am 5. März cr.**, Nachm. 2 Uhr, in dem Lokale des unterzeichneten Haupt-Steuer-Amts vom 1. April 1869 ab öffentlich meistbietend verpachtet werden, und laden wir Pachtlustige zu diesem Termine mit dem Bemerken ein, daß nur diejenigen zum Bieten zugelassen werden können, welche im Termine eine Bietungs-Caution von 100 Thlr. erlegen, sowie daß die Pachtbedingungen in unserem Geschäftslokale einzusehen sind.

Mühlberg, den 25. Januar 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

[94] **Offene Pfarrstelle.**

Das unter unserm Patronate stehende Diaconat hiesiger Stadtkirche mit einem Einkommen von 900—1000 Thlr. soll anderweit besetzt werden. Bewerber wollen sich bis 15. Februar cr. bei uns melden.

Torgau, den 19. Januar 1869.

Der Magistrat.

Hypothekensachen.

[95] Die Hypothekentabelle über folgende der Gemeinde Großcorbetha gehörige Grundstücke, als:

1) ein Stück Weideland, der untere Mühlweg genannt, von 14 Morgen 103 QRuthen,
2) ein Stück Weideland, der Pfarrwehricht genannt, von 7 Morgen 152 QRuthen,
3) ein Stück Weideland ebendaselbst von 6 Morgen 20 QRuthen,
4) ein Stück Weideland ebendaselbst von 2 Morgen 92 QRuthen,
5) ein Wiesenfleck ebendaselbst von 4 Morg. 35 QR.,
6) ein Wiesenfleck, die Leiniken, von 7 Morgen 67 QRuthen,
7) ein Wiesenfleck, die Lauschken-Wiesen, von 2 Morgen 10 QRuthen,

ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 3. December 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission III.

[96] Die Hypothekentabelle über ein Fleckchen Wiese exno. 3094. des Flurbuchs von Großcorbetha, fol. 299. des Flurhypothekenbuchs, dem Michael **Finzsch** zu Großcorbetha gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 4. December 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission III.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[97] Das dem Kaufmann Richard **Nietzberg** zu Leipzig unter dem 6. November 1867 ertheilte Patent auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung ist aufgehoben.

[98] Dem Isidor **Nasch** in Berlin ist unter dem 31. December 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Knopflochnähten, soweit dieselbe durch Zeichnung und Modell als neu erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[99] Dem Glasbüttenbesitzer Ferdinand **Wisthoff**, Mitinhaber der Firma Wisthoff & Comp. zu Königsteele a. d. Ruhr ist unter dem 5 Januar 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[100] Das dem Civil-Ingenieur Aristide **Bérard** in Paris und dem Civil-Ingenieur August **Marx** in Bonn unter dem 14. Mai 1867 ertheilte Patent auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

[101] Das dem Techniker O. **Hoffmann** und dem Kupferschmiedemeister Albert **Jabel** zu Striegau unter dem 30. Juli 1867 ertheilte Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat ist aufgehoben.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

[102] Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 980 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Battin in der Diöces Prettin ist durch das Ableben des Pfarrers **Thiemann** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[103] Zu der evangelischen Nachmittagspredigerstelle an der Reglerkirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Karl Wilhelm **Ecke** daselbst berufen und vom Königlichen Consistorium bestätigt worden.

[104] Die Kataster-Kontroleure **Hube** zu Merseburg, **Silber** zu Querfurt und **Strube** zu Liebenwerda sind zu Steuer-Inspektoren ernannt.

[105] Die Büreau-Diätarien **Habecker** und **Schultze** sind zu Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

[106] Die zweite Lehrerstelle in Reideburg, 1. Land-Ephorie Halle, Königlichen Patronats ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[107] Der Mühlenbesitzer **Schüler** zu Schönewalde ist zum Stellvertreter des dasigen Schiedsmanns gewählt und verpflichtet worden.

[108] Dem Postrath **Heitling** in Halle a. S. ist die Postrathstelle daselbst übertragen worden. Der Postrath **Rudolphi** in Halle a. S. und der Post-Commissarius **Schultz** in Naumburg a. S. sind vom 1. Januar 1869 ab mit Pension in den Ruhestand getreten. Ferner sind:

a) versetzt: der Post-Commissarius Aßmann, welcher die Prüfung für die höheren Dienststellen bestanden hat, von Torgau nach Halle; der Post-Secretair Schmidt von Halle a. S. nach Naumburg a. S.; der Post-Expedient Kaiser von Merseburg nach Düben und der Post-Expediteur Gründler von Düben nach Sachsenburg;

b) etatsmäßig angestellt: die Post-Expedienten Hoppe in Zeitz und Bodenstein in Naumburg a. S.;

c) bestätigt und angestellt: der Post-Expedienten-Anwärter Schuppe in Halle a. S. als Post-Expedient und der Landbriefträger Dittmayer in Ulebigau als solcher.

[109] Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle a. S. sind versetzt: der Telegraphen-Secretair von Rumohr von Halle a. S. nach Berlin zur commissarischen Verwaltung der Vorsteherstelle bei der Central-Telegraphenstation daselbst, der Telegraphen-Secretair Jäger von Gotha nach Halle zur commissarischen Verwaltung der Vorsteherstelle bei der Telegraphenstation daselbst, der Telegraphen-Secretair Hane von Berlin als Stations-Vorsteher nach Gotha, der Telegraphen-Secretair von Brabender von Meiningen nach Hannover zur commissarischen Verwaltung der Vorsteherstelle bei der Telegraphenstation daselbst, der Telegraphen-Secretair Buchner von Berlin als Stations-Vorsteher nach Meiningen, der Telegraphen-Secretair Keseling von Magdeburg als Stations-Vorsteher nach Naumburg, der Telegraphen-Assistent Knauf von Halle nach Berlin zur commissarischen Verwaltung einer Telegraphen-Secretairstelle; ferner: die Ober-Telegraphisten Winkler von Neustadt a. Orla nach Aschersleben, Röse von Weimar nach Neustadt a. Orla zur Verwaltung der Vorsteherstellen bei den Telegraphenstationen an den zuletzt genannten Orten, endlich die Ober-Telegraphisten Terras von Halle nach Bernburg, Weiße von Nordhausen nach Halle, Schultze von Gotha nach Köln, Nebelung von Köln nach Cöthen, Hennig von Meiningen nach Coburg, von Schendendorff von Halle nach Naumburg und Schulz von Saalfeld nach Meiningen. Die Telegraphisten Schacht in Cöthen, Schulz und Wawrzineck in Gotha, Lorenz und Krippendorf in Halle, Schröter in Nordhausen, Weidemann und Luchterhand in Gotha, Schlegel und Schröder in Halle und von Schendendorff in Naumburg sind zu Ober-Telegraphisten ernannt worden.

---

[110] **Auf das Register zum Regierungs-Amtsblatt pro 1868** werden Bestellungen von den Postanstalten zur sofortigen Effectuirung angenommen. Preis 5 Sgr.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Just in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 6.

Ausgegeben zu Merseburg am 6. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[111] **Telegraphen-Ordnung**
für die
Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins
nebst den
den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.)**

§. 1. Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2. Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3. Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4. Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. bestimmen:

vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5. Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile derselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant“ oder „poste-restante“ zulässig.

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

*) Unter Express-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Digitized by Google

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant“ bezeichnet werden.

§. 6. Erforderniſſe der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittellungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung, und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungswèges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7. Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

§. 8. Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9. Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15.).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10. Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11. Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17.).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese

Digitized by Google

dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 12. Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in jingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 13. Beförderungs-Gebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe									
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.		Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.		Französisch.
		Sgr	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	Gld.	Cents.	
I.	bis 10	8	—	40	—	28		0,60		1
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56		1,00		2
III.	über 45	24	1	20	1	24		1,00		3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,60 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6.).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
- - 2. - 10 -
- - 3. - 15 -

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

§. 14. Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6.).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für je viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung

Digitized by Google

der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.

8) Zum Werttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.

11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9.) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 15. Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber event. seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9.).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16. Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depeschen kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche event. in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17. Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 18. Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

§. 19. Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Digitized by Google

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungsstrecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt ..... Frcs. ..... Cts.“ und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassen-Anweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche event. nachsenden lassen könne.

§. 20. Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. rc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;
8 Sgr. rc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;
20 Sgr. rc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreß-Station werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depesche von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und 2½ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant“ adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste rentante“ Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§. 21. Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. rc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller

Digitized by Google

das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2. erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

§. 22. Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden denselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entstandenen Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 23. Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 24. Unbestellbare Depeschen

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23. Al. 4. erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „büreau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

§. 25. Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Uebermittelung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung veranlaßt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne

Digitized by Google

Recommandation zur Beförderung angenommen sind (ctr. §. 15.), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26. Berichtigungs-Depeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§. 27. Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 28. Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fge Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.

§. 29. Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. December 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im December 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

[112] Ministerial-Erklärung 1. für Mecklenburg-Schwerin, 2. für Mecklenburg-Strelitz, die Ermittelung der Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge betr.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg 1. Schwerinsche, 2. Strelitzsche Regierung sich über die Grundsätze, nach denen die Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge zu ermitteln ist, verständigt haben, ist zwischen den gedachten Regierungen Folgendes verabredet worden:

„Vom 1. Januar 1869 ab sollen die von Preußischen Behörden nach den Vorschriften wegen Vermessung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel befahrenden Flußfahrzeuge und die von Mecklenburgischen Behörden nach den von dem gedachten Tage in Kraft tretenden Vermessungs-Vorschriften ausgestellten Meßbriefe für Flußfahrzeuge sowohl bei Erhebung der Preußischen Schiffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel als bei Erhebung der Mecklenburgischen Schifffahrtsabgaben auf der Elde, Stöhr und Havel gleichmäßig zum Grunde gelegt werden, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen und ohne Unterschied, ob der Meß rief von der Behörde des einen oder des anderen Staats ausgestellt ist, zu veranstaltenden Nachmessungen einzelner Fahrzeuge.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg- (ad 1. Schwerinschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten) Strelitzschen Staats-Ministeriums in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Der Königlich Preußische Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
gez.: Graf von Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[113] Die Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam betr.

Der auf Gegenseitigkeit errichteten „Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam" ist durch Allerhöchste Ordre vom 23. August v. J. die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe ertheilt und das Statut als Beilage zu Nr. 37. des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden.

Merseburg, den 27. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[114] Verpachtung der Chaussegeld-Hebestelle zu Kösen betr.

Die Königl. Chaussegeld-Hebestelle zu Kösen an der Naumburg-Eckartsbergaer Straße belegen, welche nach einem sechsjährigen Durchschnitte eine Einnahme von über 1000 Thlr. gewährt hat, soll unter Vorbehalt des höheren Orts zu ertheilenden Zuschlages vom 1. April c. ab in Pacht gegeben werden.

Wir haben hierzu einen Licitationstermin auf **Dienstag, den 16. Februar cr.**, Vormittags 11 Uhr, in dem hiesigen Haupt-Amtslocale anberaumt. Die Pachtbedingungen liegen bei uns und bei dem Königlichen Unter-Steuer-Amte zu Kösen während der Dienststunden zur Einsicht bereit, wobei wir bemerken, daß mir dispo,

Digitized by Google

sitionsfähige Personen, welche vor Beginn des Termins 200 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Naumburg, den 30. Januar 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

[115] Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1869 betr.

Zur Benutzung Seitens der Herrn Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königl. Landgestüts zu Nepitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 26. Januar c. erreichen. Die Beschälzeit wird bis Mitte Juni c. dauern. Die Deckstunden sind in den Monaten Januar, Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr. Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder um längst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Sprunggelder sind an die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestütkasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist.

Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen. Endlich wird noch bemerkt, daß, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht, und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Gradiz, den 20. Januar 1869.

Königliche Gestüt-Direction.

Nachweisung

der Beschälstationsorte im Jahre 1869 im Regierungsbezirk Merseburg.

Beschälstation. Kreis.	Ort.	Daselbst decken Beschäler à 3 Thlr.	2 Thlr.	1 Thlr. Sprunggeld.	Summa	Bemerkungen.
Torgau.	Gradiz.	—	—	—	—	Auf diesen Stationen decken außerdem Beschäler des Hauptgestüts.
„	Döhlen.	1	—	—	1	
„	Nepitz.	—	3	—	3	
„	Arien.	—	4	—	4	
Schweinitz.	Schweinitz.	—	2	—	2	
„	Herzberg.	—	2	—	2	
„	Schönewalde.	—	2	—	2	
Wittenberg.	Pretzsch.	2	1	—	3	
„	Eutsch.	1	2	—	3	
„	Teuchel.	—	2	—	2	
„	Prühlitz.	—	2	—	2	
„	Zahna	—	2	—	2	
Delitzsch.	Delitzsch.	2	—	—	2	
„	Eilenburg.	1	1	—	2	
Saalkreis.	Sattel b. Merbitz	1	1	—	2	
Merseburg.	Merseburg.	1	1	—	2	
„	Lützen.	2	—	—	2	
Weißenfels.	Wernsdorf.	—	2	—	2	
Naumburg.	Naumburg.	—	2	—	2	
Querfurt.	Bedra.	1	1	—	2	
„	Leimbach.	1	1	—	2	
Sangerhausen.	Oberröblingen.	1	1	—	2	

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 7.

Ausgegeben zu Merseburg am 13. Februar 1869.

[116] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes Nr. 1., ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1869, enthält unter:

Nr. 216. Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1868, betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Nr. 217. Die Ernennung des preußischen Konsuls José M. Marina zu Gijon, des Großherzoglich oldenburgischen, sowie hamburgischen, bremischen und lübeckischen Konsuls Manuel Barcena y Franco zu Vigo, und des preußischen und hamburgischen Konsuls Jean Pierre Schwartz zu Santa Cruz (Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 218. Die Ernennung des bisherigen preußischen, mecklenburgischen und hamburgischen Konsuls Harald Feddersen in St. Thomas (Antillen) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 219. Die Ernennung des Kaufmanns Bruno von Rauchhaupt zu Lagos (Guinea) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 220. Die Ernennung des Kaufmanns Ernst Kropf zu Cadiz zum Konsul des Norddeutschen Bundes das.

Nr. 221. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls José Eusebio Röchelt zu Bilbao zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 222. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer General-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Banquier A. Salinger in Berlin.

Nr. 223. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich brasilianischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kaiserlich brasilianischen Vice-Konsul Joseph Behrend in Stettin.

Nr. 224. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Vice-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp.

Nr. 225. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn M. Huet in Stettin.

Nr. 226. Die Ertheilung des Exequatur zu ihrer Ernennung zum Königlich belgischen Konsul resp. zum Königlich belgischen Vice-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kanzler beim Königlich belgischen General-Konsulat in Köln, Prosper Graff, und an den Kaufmann Adolph Rautenstrauch ebendaselbst.

Das 2. Stück, ausgegeben den 21. Januar 1869:

Nr. 227. Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschifffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868.

Nr. 228. Die auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81.) von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen vollzogene Beiordnung von Beamten als Vereinsbeamte der Directivbehörden und Hauptämter.

Nr. 229. Die Ernennung des hamburgischen General-Konsuls Carl Pini zu Valparaiso zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie des preußischen Konsuls John Mac Lean zu Santiago, des preußischen Konsuls Wilhelm Lawrene zu Concepcion, des hamburgischen Konsuls John Fehlandt zu Valdivia, des preußischen und hamburgischen Konsuls Heinrich Mathias Paulsen zu Copiapó zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsul Gustav Adolph Friedrich Lenz zu Coronel zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Das 3. Stück, ausgegeben den 1. Februar 1869:

Nr. 230. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869.

Nr. 231. Die Ernennung des bisherigen preußischen General-Konsuls Grafen von Keyserling in Bukarest zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 232. Die Ernennung der bisherigen Konsular-Agenten E. Kiepmann in Oran, C. Bronde in Bona und H. Rheinboldt in Philippeville zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

[117] Das 6. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1869, enthält unter:

Nr. 7289. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin. Vom 21. December 1868.

Nr. 7290. Allerhöchster Erlaß vom 23. December 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

Digitized by Google

Nr. 7291. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

Das 7. Stück, ausgegeben den 25. Januar 1869:

Nr. 7292. Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile. V. 28. Mai 1868.

Nr. 7293. Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Nr. 7294. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. Oktober 1868.

Nr. 7295. Protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. Oktober 1868.

Nr. 7296. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirks Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung.

Nr. 7297. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüttenbahn und der Bentlo-Hamburger Eisenbahn.

Das 8. Stück, ausgegeben den 27. Januar 1869:

Nr. 7298. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. November 1868.

Nr. 7299. Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße.

Nr. 7300. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. December 1868.

Nr. 7301. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern IV. Emission. Vom 7. December 1868.

Das 9. Stück, ausgegeben den 28. Januar 1869:

Nr. 7302. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypothekenamtsbezirke Simmern. Vom 28. Decbr. 1868.

Nr. 7303. Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentczeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. December 1868.

Nr. 7304. Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

Das 10. Stück, ausgegeben den 30. Januar 1869:

Nr. 7305. Verordnung, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869.

Nr. 7306. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Krypy-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. December 1868.

Das 11. Stück, ausgegeben den 5. Februar 1869:

Nr. 7307. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869.

Nr. 7308. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869.

Nr. 7309. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7310. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Wejeler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[118] **Bekanntmachung, betreffend die Kündigung von vormals Hannoverschen 4 procentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.**

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Auslooſung derjenigen unter Lit. Q. verbrieften vormals Hannoverschen 4 procentigen Staatsschuld-Obligationen stattgefunden, welche zur Einlösung aus dem durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwand-

Digitized by Google

ten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Auslosung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen:

Nr. 3845. 3846. 3848. 3849. 3851. 3860. 3861. 3862. 3864. 3871. 3873. 3891. 3892. 3902. 3904. 3906. 3909. 3912. 3916. 3917. 3924. 3939. 3942. 3950. 3967. 3977. 3978. 3995. 3997. 3999.

jede über 500 Thlr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzahlungstermine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Hauptkasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staats-Schulden-Tilgungskasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptkassen oder der Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungstermine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. December 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

[119] Den zur Verheirathung der Rekruten erforderlichen Consens des betr. Landwehr-Bez. Commandeurs betr.

Die Bestimmung der §§. 37. und 67. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, wonach die nach erfolgter Aushebung und Vereidigung einstweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten Behufs ihrer Verheirathung stets des Consenses des betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeurs bedürfen, ist durch die Bestimmungen der §§. 120. und 125. der durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 dahin modifizirt worden, daß die Rekruten, auch wenn ihre Vereidigung noch nicht stattgefunden hat, schon vom Zeitpunkt ihrer Ausbebung ab des Consenses des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeurs zu ihrer Verheirathung bedürfen.

Wir unterlassen nicht, die evangelischen Geistlichen der Provinz auf diese Bestimmungen der §§. 120. und 125. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 besonders hinzuweisen und machen es ihnen zur Pflicht, in vorkommenden Fällen sich danach sorgfältig zu achten.

Magdeburg, den 28. Januar 1869.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

[120] Polizei-Verordnung zum Schutze der Eisenbahn-Chaussee- und Canal-Bauten.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir hiermit zum Schutze der innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks stattfindenden Eisenbahn-, Chaussee- und Canal-Bauten nachstehende Polizei-Verordnung.

§. 1. Wenn eine Eisenbahn, eine Chaussee oder ein Canal im Bau begriffen ist, oder umgebaut wird, so dürfen außer von dem Arbeits-Personal und denjenigen Personen, welche beim Bau dienstlich beschäftigt sind, oder zum Besuch der Bauwerke besondere Erlaubniß erhalten haben, weder das Planum der Eisenbahn, der Chaussee resp. des Canals, noch die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Bauplätze betreten werden, ausgenommen an solchen Stellen, die zu öffentlichen Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 2. Es ist ferner das Ausreißen, Versetzen und Beschädigen der Stations-Nivellements- oder sonstigen Markirpfähle oder Stangen, so wie jede etwaige Beschädigung an den im Bau oder Umbau befindlichen Eisenbahnen, Chausseen und Canälen und deren Zubehör verboten.

§. 3. Soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, werden Uebertretungen der Vorschrift des §. 1. mit Geldbuße bis fünf Thlrn., Uebertretungen der Vorschrift des §. 2. mit Geldbuße bis zu zehn Thlrn. resp. im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 4. Die Befolgung dieser Verordnung haben neben den übrigen Polizeibeamten, insbesondere die Aufsichtsbeamten der Eisenbahnen, Chausseen und Canäle zu überwachen.

Merseburg, den 22. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[121] Die Rückgabe einer Kaution wegen Aufgabe einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern betr.

Der als Agent zur Beförderung von Auswanderern für die Schiffseigner und Schiffsbefrachter Karl Pokrang & Comp. in Bremen bestellte Ziegeldeckermeister Karl Henne in Merseburg hat diese Agentur niedergelegt und die Rückzahlung der von ihm bestellten Kaution beantragt. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche gegen den rc. Henne aus dessen Geschäftsführung als Agent zur Beförderung von Auswanderern bis zum 1. Februar 1870 bei uns angemeldet und spätestens bis zum 1. Juli 1870 bei dem Königl. Kreisgericht in Merseburg zur Entscheidung anhängig gemacht werden müssen. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten.

Merseburg, den 28. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[122] Vacante Kreis-Wundarztstelle.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Naumburg ist noch nicht besetzt. Qualifizirte Bewerber haben unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs ihre Meldungen binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Merseburg, den 3. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

[128] Polizei-Verordnung, den Verkehr mit Sprengöl betr.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin) unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 17. März / 12. Juni 1866 (Amtsblatt pro 1866 S. 146. und 198.) und der Polizeiverordnung vom 22. Mai 1867 (Amtsblatt pro 1867 S. 157), was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, aus drückliche, polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Verfendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ½ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirten Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dergl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespäne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl, Vorsicht" versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfd. betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Tabak geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht statt finden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht" trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf demselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b) Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c) Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Local-Verhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen über einander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge

Digitized by Google

versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist, wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen freigemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung stattfinden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345. Nr. 3. und 4. des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Merseburg, den 5. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[124] Polizei-Verordnung für das Flußgebiet der Unstrut von Heldrungen bis Nebra.

Die im Amtsblatt pro 1859 Stück 19. zum Schutz des Fluth-Entlastungs-Kanals von Bretleben bis Memleben erlassene Verordnung vom 10. Mai 1859, wonach das unbefugte Fahren, Reiten, Gehen und Viehtreiben auf den Kanaldämmen und Vorländern, sowie die Fischerei im Kanale von 1 bis 5 Thlr. verboten ist, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht. Gleichzeitig wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265.) und des §. 35. des Statuts für die Regulirung der Unstrut vom 23. Februar 1857 (Ges. Samml. S. 118.) auch

1) das unbefugte Fahren, Reiten, Gehen und Viehtreiben auf den übrigen Societäts-Anlagen, namentlich auf den Dämmen der Unstrut, des Hellerbachs, des Kyffhäuserbachs und der sämmtlichen Binnengräben, sowie

2) die Fischerei in den gedachten Bächen und Gräben bei Strafe bis zu 5 Thlrn. hierdurch verboten.

Merseburg, den 8. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[125] Verpachtung der jetzt zur Domaine Giebichenstein gehörigen Steinmühle nebst Ziegelei.

Die jetzt zur Domaine Giebichenstein gehörige Steinmühle nebst Ziegelei und 10 Morgen 112 □Ruthen nutzbaren Grundstücken, bestehend in Garten, Holzung und bepflanzten Anger, soll auf den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1869 bis dahin 1887 im Wege des öffentlichen Ausgebots besonders verpachtet werden.

Die Steinmühle und Ziegelei liegen bei einander an der von Giebichenstein nach Halle führenden Straße, etwa ½ Stunde von jedem dieser Orte entfernt, und wird von dem oberhalb der Stadt Halle aus der Saale abgeleiteten Mühlgraben getrieben. Dieselbe hat zur Zeit 4 amerikanische und 4 deutsche Mahlgänge und außerdem einen Oelmühlengang, der zugleich eine Schneidemühle treibt.

Zufolge der von der Provinzial-Steuer-Direction ertheilten amtlichen Auskunft kann mit dem Betriebe der Steinmühle ein Mehlhandel verbunden werden, welcher keinen strengeren steuerlichen Vorschriften unterliegt, als der Mehlhandel der in der Stadt vorhandenen Müller und bedarf das aus jenem Mehlhandel herrührende und zum Eingang in die Stadt bestimmte Mahlgut nur einer Bescheinigung des Verkäufers darüber, daß das betreffende Mahlgut von ihm gefauft sei. Das in Umlauf gekommene Gericht, daß das in der Steinmühle bereitete Mahlgut einer doppelten Besteuerung unterliege, ist hiernach völlig grundlos.

Den Licitations-Termin haben wir auf **Donnerstag den 1. April d. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Sessionzimmer anberaumt und laden zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß das Nähere aus unserer Bekanntmachung in Nr. 38. 51. und 63. des Preußischen Staats-Anzeigers zu ersehen ist.

Merseburg, den 4. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[126] Die diesjährigen Wahlfähigkeitsprüfungen bei dem Schullehrer-Seminar betr.

Der Beginn der diesjährigen Wahlfähigkeitsprüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben ist auf den 8. Mai d. J. festgesetzt.

Die außerhalb des Seminars vorbereiteten im Querfurter, Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgs-Kreise, Saalkreise und in der Stadt Halle wohnhaften Schulamts-Adspiranten haben sich zu dem Ende den 8. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, die Lehrerinnen den 11. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr und die zur revisorischen Prüfung einberufenen in den obengenannten Kreisen provisorisch angestellten Lehrer am 13. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Herrn Seminardirector Clingestein in Eisleben zu melden. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amts-Blatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 2. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[127] Die diesjährigen Wahlfähigkeitsprüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels betr.

Der Beginn der diesjährigen Wahlfähigkeitsprüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels ist auf den 3. April d. J. festgesetzt.

Die außerhalb des Seminars vorbereiteten, in

Digitized by Google

Eckartsbergaer, Naumburger, Weißenfelser, Merseburger und Delitzscher Kreis wohnhaften Schulamts-Aspiranten haben sich den 3. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, die Candidaten der Theologie und Literaten den 7. April d. J., Nachmittags 2 Uhr und die zur revisorischen Prüfung einberufenen, zur Zeit in obengenannten Kreisen provisorisch angestellten Lehrer am 8. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Schorn in Weißenfels zu melden. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amts-Blatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 2. Februar 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[128] Tarif zur Erhebung des Fährgeldes bei der Fähr-Anstalt zu Lößnig an der Elbe.

Das Fährgeld für das Uebersetzen über die Elbe bei der Fähranstalt zu Lößnig ist in Gemäßheit eines vom Herrn Finanz-Minister im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassenen Rescriptes vom 11. d. Mts., III. 28,718. M. f. H. IV. 231., vom 1. Januar d. J. ab nach den Sätzen der dritten Klasse des für die Fähren der Provinz Sachsen unter dem 18. Mai 1836 landesherrlich erlassenen Normaltarifs zu erheben.

Magdeburg, den 30. Januar 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director, gez. von Jordan.

Tarif,
nach welchem das Fährgeld an der Fähr-Anstalt über die Elbe bei Lößnig zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I. Von Personen, einschließlich dessen was sie tragen, für jede Person 4 Pfennige.

II. Von einem Handkarren, Handwagen, Handschlitten, beladen oder unbeladen, außer dem Fährgelde für den Führer desselben 4 Pfennige.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf defsen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt,
2. Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§. 61. 67. 83. 84. 88. 93. und 95. Anwendung.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

Alle Königliche Beamte, sofern sie sich im Dienste befinden, die Königlichen Fußbotenposten, commandirte Militairs und einberufene Rekruten.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1836.

gez. Friedrich Wilhelm.

gez. Rother. gez. Graf von Alvensleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[129] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle Beckwitz betr.

Die an der Torgau-Dahlener Chaussee belegene Chausseegeld-Hebestelle Beckwitz soll **am 5. März cr.**, Nachm. 2 Uhr, in dem Lokale des unterzeichneten Haupt-Steuer-Amts vom 1. April 1869 ab öffentlich meistbietend verpachtet werden, und laden wir Pachtlustige zu diesem Termine mit dem Bemerken ein, daß nur diejenigen zum Bieten zugelassen werden können, welche im Termine eine Bietungs-Caution von 100 Thlr. erlegen, sowie daß die Pachtbedingungen in unserem Geschäftslokale einzusehen sind.

Mühlberg, den 25. Januar 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

[130] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Kösen betr.

Die Königl. Chausseegeld-Hebestelle zu Kösen an der Naumburg-Eckartsbergaer Straße belegen, welche nach einem sechsjährigen Durchschnitte eine Einnahme von über 1000 Thlr. gewährt hat, soll unter Vorbehalt des höheren Orts zu ertheilenden Zuschlages vom 1. April c. ab in Pacht gegeben werden.

Wir haben hierzu einen Licitationstermin auf **Dienstag, den 16. Februar cr.**, Vormittags 11 Uhr, in dem hiesigen Haupt-Amtslocale anberaumt. Die Pachtbedingungen liegen bei uns und bei dem Königlichen Unter-Steuer-Amte zu Kösen während der Dienststunden zur Einsicht bereit, wobei wir bemerken, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vor Beginn des Termins 200 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Naumburg, den 20. Januar 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

[131] Das Ausschreiben der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1868 betr.

Der unterzeichnete General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen macht hierdurch in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro II. Semester 1868 vorläufig bekannt, daß dieselben auf zehn Zwölftel des Beitrags-Verhältnisses festgesetzt und innerhalb 4 Wochen nach Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen sind.

Merseburg, den 31. December 1868.

Der General-Director von Hülsen.

Hypothekensachen.

[132] Die Hypothekentabelle über folgendes dem Einwohner Karl Friedrich **Knoblauch** zu Roßbach a. S. gehöriges Grundstück: 5/8 Acker Feld in den Lausen, Nr. 572c. des Fund- und 454. des Flurbuchs in der Flur Roßbach (cfr. Bekanntmachung vom 30. Juli cr. Amtsblatt-Stück 36. Nr. 934. ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach den Vorschriften des Allg. Landrechts der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Naumburg, den 17. November 1868.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[133] Die Hypothekentabelle über das laut Attestes des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Magde-

Digitized by Google

burg vom 16. September 1868 seit länger als 44 Jahren in ruhigem und ungestörtem Besitze der Landesschule Pforta gewesene und von der letzteren laut Kaufvertrags vom 21. August 1868 und Kaufgeldzahlungsbescheinigung vom 1. September d. ai. an den Maurermeister Wilhelm **Werner** zu Kösen verkaufte, am westlichen Ausgange des Bydeortes Kösen belegene Hütungsterrain von 1 Morgen 160 QRuthen, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig.

Naumburg, den 21. November 1868.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[**134**] Die Hypothekentabelle über eine Baustelle im Dorfe Schützberg von 23 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, welche der Schneider Christoph **Bachmann** in Schützberg von der Gemeinde daselbst mittelst gerichtlichen Kaufvertrages vom 18. September cr. erkauft und auf welcher derselbe das unter Nr. 46. Cat. im Dorfe Schützberg belegene Wohnhaus nebst Zubehör erbaut hat, ist fertig und können Erinnerungen dagegen binnen 2 Monaten vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung an, bei uns angebracht werden. Spätere Erinnerungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Jessen, den 12. December 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[**135**] Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 29. August c. (Amtsblatt 1868 Stück 40. Seite 258.), aufgeführte Grundstück ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach Vorschrift des A. L. R. der A. G. O. und Hyp. Ordn. zu beurtheilen.

Artern, den 15. December 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunstersindungen betr.

[**136**] Der Société Farcot et ses fils zu St. Ouen (Seine) ist unter dem 31. December 1868 ein Patent auf eine Steuerung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[**137**] Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartale 1868 die Kandidaten der Theologie:

1) Karl August **Adam** geb. aus Langensalza, 2) Paul **Benemann** geb. aus Halle a. S., 3) Paul Karl Julius **Kämpfe** geb. aus Magdeburg, 4) Louis August Richard **Klapproth** geb. aus Magdeburg, 5) Friedrich Karl **Obermann** geb. aus Möckern, 6) Friedrich Heinrich Bonifacius **Schoppen** geb. aus Heiligenstadt, 7) Max Ludwig **Witte** geb. aus Halle a. S., 8) Karl Friedrich Rudolf **Brebmer** geb. aus Liebe, 9) Karl Reinhold **Brinkmann** geb. aus Heiligenfelde, 10) Ulrich Ludwig **Clasen** geb. aus Werben, 11) Heinrich Adolf **Harnisch** geb. aus Lieskau, 12) Karl Albert Adolf **Kühne** geb. aus Quedlinburg, 13) Hermann Karl Ferdinand **Hecht** geb. aus Quedlinburg, 14) Christian Ernst Karl **Hoffmann** geb. aus Ufrungen, 15). Karl Gustav **Jähsen** geb. aus Uebigau, 16) Johannes Georg Martin **Luther** geb. aus Niedereichstedt, 17) Moritz Andreas **Niemann** geb. aus Remkersleben, 18) Richard Julius **Schirlitz** geb. aus Jessen, 19) Karl Richard **Schütze** geb. aus Naumdorf,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

[**138**] Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 1573 Thlr. 7 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Lostau in der Diöces Burg vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

[**139**] Die unter Privat-Patronat stehende mit einem jährlichen Einkommen von 1118 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Zwethau in der Diöces Prettin ist durch das Ableben des Pfarrers **Galle** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[**140**] Der Pfarrer **Eggert** zu Behlitz in der Diöces Eilenburg wird am 30. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende mit einem jährlichen Einkommen nach Abzug des Emeritengehalts von 470 Thlr. verbundene Pfarrstelle steht unter Königlichem Patronate. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[**141**] Der Pfarrer **Steyer** zu Zschepplin in der Diöces Eilenburg wird am 30. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 840 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[**142**] Die unter Privatpetronat stehende Pfarrstelle zu Lindenhain in der Diöces Eilenburg wird durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April cr. vacant werden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[**143**] Durch die Versetzung des Diaconus **Grenzdörfer** ist die unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle zu Herzberg vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[**144**] Durch die Versetzung des Diaconus **Lotze** in das Archidiaconat zu Torgau ist die mit einem jährlichen Einkommen von circa 1000 Thlr. verbundene, unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle daselbst vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 6 Schulen.

[**145**] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Kaufmannskirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Dr. Karl Friedrich Wilhelm **Altenburg** berufen und vom Königlichen Consistorium bestätigt worden.

[**146**] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Herolvisbauren, Diöces Seebad, ist der bisherige Pfarrer zu Klein-Varzula Emil **Pfaff** berufen und vom Königlichen Consistorium bestätigt worden.

[**147**] Dem zum Physikus für die Grafschaft Stolberg-Stolberg bestellten practischen Arzte Dr. Paul **Lö-**

Digitized by Google

wenhardt in Stolberg ist die staatliche Bestätigung ertheilt und demselben die Functionen als Physikus in der Stadt Heringen übertragen.

[148] Der Königliche Feldjäger Paul Röder aus Tornau ist zum Regierungs-Feldmesser ernannt und als solcher vereidigt worden.

[149] Der bisherige landräthliche Expedient **Rossel** in Querfurt ist zum Bürgermeister der Stadt Nebra, Querfurter Kreises, auf die zwölfjährige Periode vom 1. April d. J. bis dahin 1881 gewählt und bestätigt worden.

[150] Die Schul- und Küsterstelle in Niederholzhausen, Ephorie Eckartsberga, Königlichen Patronats, wird durch die anderweite Berufung des bisherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. erledigt.

[151] Die Schulstelle in Mülldenstein, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, wird durch die Entlassung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[152] Die zweite Schulstelle in Roßleben, Ephorie Artern, Königlichen Patronats wird durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. erledigt.

[153] Die 2. Mädchenlehrer- und Küsterstelle in Freyburg, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[154] Die durch den Abgang des Waldwärters **Busch** erledigte Waldwärterstelle zu Trotha in der Oberförsterei Schkeuditz ist dem Schleusenmeister **Engelhardt** zu Trotha interimistisch übertragen worden.

[155] Dem Rechtsanwalt und Notar **Wölfel** in Lützen ist gestattet worden, zum 1. April c. seinen Wohnsitz nach Merseburg zu verlegen.

Der Gerichts-Assessor **Held** in Cönnern ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Function als Gerichts-Commissarius in Osterfeld, und der Gerichts-Assessor **Walther** in Torgau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Herzberg, ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Röhß** in Zeitz ist gestorben.

Die Referendarien **Pehlemann** und Dr. jur. **Ifflich** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendarius **Niewandt** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das des Kammergerichts versetzt.

Die Auscultatoren Ernst Eduard Wilhelm **Pinder**, Carl Friedrich Alexander **von Wolf** und Hermann Ernst Ludwig Maximilian **Wentzel** sind zu Referendarien ernannt. Der Letztere, welcher bisher dem Departement des Kammergerichts angehörte, ist gleichzeitig in das Naumburger Departement versetzt.

Dem Appellationsgerichtsboten **Schulze** in Naumburg ist der Titel „Vice-Botenmeister" und dem ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht in Halle a. S., **Thiele**, der Titel „Botenmeister" beigelegt worden.

Der Kreisgerichtsbote und Executor **Heister** in Querfurt ist vom 1. Mai c. ab pensionirt.

Der Hülfsbote **Michaelis** in Torgau ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordens-Feste ist dem Kreisgerichts-Director **von Hornemann** in Halle a. S. der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Appellationsgerichtsrath **Pinder** in Naumburg und dem Kreisgerichtsrath **Schneidewind** in Sangerhausen der rothe Adler-Orden vierter Klasse und dem Appellationsgerichtsboten **Genzel** in Naumburg, sowie den Kreisgerichtsboten und Executoren **Band** in Mühlberg und **Urbach** in Schkeuditz das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

[156] In der Grafschaft Stolberg-Stolberg sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden: 1) für das Dorf Hain der bisherige Schiedsmann Holzhauermeister **Lindisch** zum Schiedsmann, der Böttchermeister **Lieban** zum Stellvertreter; 2) für das Dorf Schwenda der bisherige Schiedsmann Oekonom **Kartheuser** zum Schiedsmann, der Ortsschulze **Ernisch** zum Stellvertreter; 3) für das Dorf Straßberg der bisherige Schiedsmann Oekonom **Dammann** zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter Steiger **Meyer** zum Stellvertreter.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Juch in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 8.

Ausgegeben zu Merseburg am 20. Februar 1869.

[157] Das 12. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1869, enthält unter:

Nr. 7311. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869.

Nr. 7312. Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7313. Gesetz über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867., betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7314. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. December 1868.

Nr. 7315. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thalern. Vom 28. December 1868.

Nr. 7316. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7317. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13. 25. 26. und 27. des Gesellschafts-Statuts. Vom 31. Januar 1869.

Das 13. Stück, ausgegeben den 11. Februar 1869:

Nr. 7318. Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von fünf Millionen Thaler. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7319. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Inflamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869.

Nr. 7320. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

Das 14. Stück, ausgegeben den 13. Februar 1869:

Nr. 7321. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin.

Nr. 7322. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[158] **Die Aufnahme-Prüfung beim Königl. Schullehrer-Seminar zu Eisleben betr.**

Die Aufnahme-Prüfung beim Königlichen Schullehrer-Seminar zu Eisleben ist auf den 5. und 7. Mai c. festgesetzt worden.

Die Meldungen zu derselben sind bis zum 15. April c. an den Seminar-Director Klingestein unter Beifügung folgender Papiere einzureichen:

1) Taufschein,
2) Revaccinationsattest,
3) Gesundheitsattest,
4) Schul- und Sittenzeugnisse,
5) Attest der Ortsbehörde, daß für den Aufzunehmenden jährlich 50 Thlr. Kostgeld gezahlt werden können. Diese Atteste sind stempelfrei.

Die Angemeldeten haben sich am 4. Mai c., Nachmittags 2 Uhr, im Seminare einzufinden und werden nach abgehaltener Prüfung über ihre Aufnahme beschieden.

Magdeburg, den 6. Februar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[159] **Die diesjährige Aufnahme-Prüfung beim Schullehrer-Seminar in Weißenfels betr.**

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Weißenfels ist auf den 1. und 2. April angesetzt. Den Meldungen zu derselben, welche mit Beachtung unserer Erlasse in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg v. J. 1829 S. 106. bis 109. und v. J. 1836 S. 170. bis zum 15. März c. an die dortige Seminar-Direction portofrei einzureichen sind, müssen folgende, nach dem Amtsblatt v. J. 1839 S. 354. stempelfrei auszufertigende Schriftstücke beigefügt werden:

1) ein Taufschein,

Digitized by Google

2) ein Revaccinationsschein,
3) ein Gesundheitsschein,
4) Schul- und Sittenzeugnisse,
5) ein von dem betreffenden Landrathsamte oder Magistrate auszustellendes Attest darüber, daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und bereit sind, wenigstens 150 Thlr. excl. Bekleidung und Wäsche, auf die Ausbildung des Aufzunehmenden während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden.

Die Angemeldeten finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 31. März c., Vormittags 11 Uhr, im Seminar ein und werden nach abgehaltener Prüfung über ihre Aufnahme beschieden.

Magdeburg, den 8. Februar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[160] Concessionirung des Karl Beyer in Wiebe zur Vermittelung und Abschließung von Auswanderer-Transportverträgen.

Der Rathskellerwirth Karl Beyer in Wiehe hat die Concession erhalten, zunächst während des Jahres 1869 als Hauptagent für den Schiffsexpedienten Karl Chr. Beyer in Bremen Transportverträge mit Auswanderern aus dem Preußischen Staate — mit Ausnahme der Provinz Hannover — behufs ihrer Beförderung nach Nordamerika zu vermitteln und abzuschließen.

Merseburg, den 6. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[161] Genehmigung zur Annahme des Familiennamens Kohl.

Dem am 6. December 1854 geborenen Karl Eduard Emil Pagenhardt zu Eisleben ist zu der erbetenen Annahme des Familiennamens „Kohl“ unsere Genehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 8. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[162] Die Rückgabe der von dem Buchhändler Heyne in Wittenberg als Agent eines Auswanderer-Transportgeschäfts bestellten Kaution.

Der Buchhändler Karl Heyne zu Wittenberg hat die Agentur für das Auswanderer-Transportgeschäft (Ernst Meyer & Co.) zu Bremen niedergelegt.

In Folge dessen werden Alle, welche aus den Geschäften dieser Agentur an die mit 300 Thlr. bestellte Kaution Ansprüche machen, aufgefordert, sich binnen eines Zeitraums von 12 Monaten bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden.

Merseburg, den 10. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[163] Die Erhöhung des Communal-Zuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Halle betr.

Nachdem die Königliche Regierung zu Merseburg auf den Antrag der städtischen Behörden von Halle genehmigt hat, daß der daselbst bestehende Communal-Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer von 33⅓ pCt. auf 50 pCt. erhöht wird, ist der Zeitpunkt für den Eintritt dieser Erhöhung auf den 1. März d. J. festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10. Februar 1869.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[164] Dem Schlossermeister Julius **Wolff** in Berlin ist unter dem 12. Januar 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[165] Dem Herrn Charles **Evotte** in Paris ist unter dem 18. Januar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schneiden von großen Zahnrädern an Ort und Stelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[166] Dem Ingenieur R. M. **Daelen** zu Hörde ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Vorstreckwalzwerk für Stahlringe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[167] Dem Herrn Heinrich **Scharm** zu Schömberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Schlußfadens auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[168] Das dem Wirthschaftsbeamten Carl **Hamann** in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, unter dem 12. August 1867 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge ist aufgehoben.

[169] Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 14. December 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

[170] Das dem Techniker Moritz **Riese**, früher zu Lauchhammer wohnend, unter dem 6. Januar 1868 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

[171] Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 14. December 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Digitized by Google

Hypothekensachen.

[172] Die Hypothekentabelle über ein Fleckliein wüsten Weinberg neben Wilhelm Walther und Gottlieb Schmidt in Balgstädter Flur, dem Christian **Erdmann** in Hirschroda gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung abgerechnet bei uns eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 5. December 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[173] Die Hypothekentabelle über die in unserer Bekanntmachung vom 13. August dieses Jahres (Amtsblatt vom Jahre 1868 Stück 37. Seite 243.) aufgeführten Grundstücke der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und es ist daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts der allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Weißenfels, am 27. December 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I.

[174] Die Hypothekentabelle über folgendes, dem Einwohner Hermann **Lautenschläger** zu Wethau gehöriges Grundstück:

$\frac{1}{32}$ Acker Feld am Rathewitzer Berge in der Flur Wethau Nr. 97. des Flurbuchs

ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Naumburg a. S., den 6. December 1868.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[175] Die in unseren Bekanntmachungen vom 16. Juni 1867 Nr. 809. Stück 34. des Amtsblatts pro 1867 und vom 26. September 1868 Nr. 2227. Stück 52. des Amtsblatts pro 1868 gedachte Tabelle über die der Pfarre zu Holzdorf gehörigen Separationsplanstücke Nr. 1. 23. 39. 52. 150. 151c. und 151. der Karte von Flur Holzdorf ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den gedachten Grundstücken nunmehr lediglich nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen.

Schweinitz, den 6. Januar 1869.

Königliche Kreis-richts-Commission.

[176] Die Hypothekentabelle über das nachstehend beschriebene, von dem Domkapitul zu Naumburg a. S. besessene, in dasiger Flur liegende Grundstück:

das sogenannte Tristtstück von 3¼ Acker 2 Ruthen Nr. 961b. des Flurbuchs — angeblich 7 Morgen 156 QRuthen haltend — vor dem Reuthore auf dem Specksart

ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten von den ersten 8 Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 10. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[177] Die Hypothekentabellen über die von der Stadtgemeinde Elsterwerda an die Hausbesitzer:

Christoph Großmann, jetzt Gottfried Heinrich Schöne, Gottfried Voigt, Gottlob Nicklisch, Gottlob Freund, August Ruthl, die verehel. Lehmann geb. Sammtmann

zu Elsterwerda

verkauften, vor den Häusern Nr. 60. bis mit 65. belegenen Gärtchen von einem Gesammt-Flächengehalt von ca. 30 QRuthen sind aufgestellt und können innerhalb zweier Monate, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Erinnerungen dagegen, welche erst nach Ablauf dieser Frist eingehen, sind unzulässig.

Elsterwerda, den 10. Januar 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[178] Die Hypothekentabelle über folgendes Grundstück Herzberger Flur:

Eine sogenannte Strengewiese hinter Frauenhorst, circa 3 Morgen enthaltend, nach Abend an den Elsterwall, nach Mitternacht und Morgen an den Hortener Busch und nach Mittag an die Herzberger Kirchenwiese gränzend, an welcher der Gartenguts-besitzer Friedrich Wilhelm Böttcher in Groschwitz mit zwei Vierteln, der Gartenguts-besitzer Johann Gottlieb Gallert daselbst mit einem Viertel und die verehelichte Enigt, Henriette geb. Lösche ebendaselbst ebenfalls zu einem Viertel participiren,

ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Herzberg, den 16. Januar 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Personal-Chronik.

[179] Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Thüritz in der Diöcese Bretzendorf vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[180] Durch das Ableben des Pfarrers **Vorhauer** ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Wolfsburg, Diöces Wolfsburg, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[181] An der lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftung zu Halle a. S. ist in die durch den Abgang des Oberlehrers Dr. **Imhof** zu Ostern d. J. zur Erledigung kommende fünfte Oberlehrerstelle der Oberlehrer Dr. Gustav **Krüger** vom Progymnasium in Charlottenburg berufen worden.

[182] Dem inter. Bürgermeister **Strauch** ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammt-Bezirk der dortigen Königl. Kreis-Gerichts-Commission vom Monat Februar c. ab übertragen worden.

[183] Die Schulstelle in Krauschwitz, Ephorie Elsen, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres Inhabers mit dem 1. April c. erledigt.

[184] Die Schulstelle in Brandis, Ephorie Herz-

Digitized by Google

berg, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[185] Die 2. Mädchenlehrer- und Organistenstelle in Gräfenhainichen, Ephorie Bitterfeld, Privatpatronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[186] Die 5. Mädchenlehrerstelle an der städtischen Schule in Torgau, Ephorie Torgau, Privat-Patronats, wird mit dem 1. April d. J. erledigt.

[187] Die Schul- und Küsterstelle in Bilroda, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch den freiwilligen Abgang des bisherigen Inhabers erledigt.

[188] Die 4. Lehrerstelle in Roßleben, Ephorie Artern, Königlichen Patronats, wird durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. April c. erledigt.

[189] Die Schulstelle in Jagsal, Ephorie Schleiben, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers mit dem 1. April c. erledigt.

[190] Die Schul- und Küsterstelle in Niederholzhausen, Ephorie Eckartsberga, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung des bisherigen Inhabers mit dem 1. April c. erledigt.

[191] Der Rentier **Kanzler** in Halle ist zum Schiedsmann für den 8. Bezirk in der Stadt Halle gewählt und verpflichtet worden.

[192] Der Büreau-Assistent **Rinke** zu Grönigen ist zum Kreisgerichts-Sekretair beim Kreisgericht zu Quedlinburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Ermsleben ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Dießner** zu Ermsleben ist gestorben.

[193] Zu Post-Expediteuren sind ernannt worden: der Apotheker **Meyer** in Schildau und der Kaufmann **Steinbrück** in Giebichenstein; der Postwagenmeister **Große** in Alsleben ist als Briefträger nach Wittenberg versetzt; der invalide Gefreite Moritz **Böhme** in Burydorf ist als Postwagenmeister bestätigt worden. Als Landbriefträger sind bestätigt und angestellt worden: Ferdinand Louis **Witte** in Schafstedt, Johann Gottlob **Schultze** in Belgern, Karl Friedrich Ferdinand **Geyer** in Eilenburg, Wilhelm **Knoche** in Sangerhausen, Gottfried **Ulrich** in Gräfenhainchen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 9.

Ausgegeben zu Merseburg am 27. Februar 1869

[194] Das 15. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 16. Februar 1869, enthält unter:

Nr. 7323. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7324. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7325. Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7326. Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 4. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[193] Die Einberufung zur diesjährigen ordentlichen General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank betr.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag, den 19. März d. J.,
Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank.
Graf v. Itzenplitz.

[196] Gerichtlich amortisirte Staatspapiere.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 8004. 39221. 126759. und 148863. je über 100 Thlr.
Lit. G. Nr. 9152. über 50 Thlr.
Lit. H. Nr. 43405. 58340. 63126. und 63968. je über 25 Thlr.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.
Lit. B. Nr. 907. über 500 Thlr.
Lit. C. Nr. 24685. und 59440. je über 100 Thlr.
Lit. D. Nr. 16480. über 50 Thlr.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom J. 1854.
Lit. D. Nr. 15880. über 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom J. 1856.
Lit. D. Nr. 8400. über 100 Thlr.

V. 5 procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.
Lit. C. Nr. 5849. und 6479. je über 200 Thlr.

VI. 4½ procent. Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.
Lit. C. Nr. 2512. über 200 Thlr.
Lit. D. Nr. 1301. über 100 Thlr.

VII. Prioritäts-Actien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Nr. 17655. 20549. 23404. und 24271. je über 100 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschl. Märkischen Eisenbahn.
Ser. I.
Nr. 1143. 1144. 1145. 1146. 1147. 5230. 5374. 15285. 16048. und 16380. je über 100 Thlr.
Ser. II.
Nr. 5455. und 24676. je über 50 Thlr.
Ser. III.
Nr. 13789. und 18018. je über 100 Thlr.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

[197] Belohnung der Entdeckung von Verfertigern und wissentlichen Verbreitern falscher Banknoten und Kassenanweisungen betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums vom 5. Januar d. J., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thlr., machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir denjenigen, welcher **zuerst** einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer **Banknoten** oder **Kassenanweisungen** der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen

Digitized by Google

zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thaler zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[198] Die Rückgabe der von dem rc. v. Reichenbach als General-Agent für Auswanderer-Transportgeschäfte bestellten Kaution betr.

Der Königliche Militair-Intendant z. D. Ludwig v. Reichenbach hierselbst ist unterm 25. Februar 1867 als General-Agent des Auswanderer-Beförderungshauses Ernst Meyer & Co. zu Bremen vom unterzeichneten Polizei-Präsidium concessionirt, und hat in dieser Eigenschaft eine Kaution von 1000 Thlr. bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Kasse bestellt. Derselbe hat diese General-Agentur unterm 17. Januar 1868 niedergelegt und ist auf seinen anderweiten Antrag von demselben Tage als General-Agent des Auswanderer-Expedienten Johann Heinrich Philip. Schröder zu Bremen diesseits unterm 25. Januar 1868 concessionirt worden, nachdem er die früher bestellte Kaution für die ihm aus letzterwähnter Agentur entstehenden Verbindlichkeiten als mithaftbar erklärt hat. Der rc. v. Reichenbach hat nunmehr auch die letztgedachte General-Agentur am 19. December v. J. niedergelegt und die Zurückgabe der Kaution beantragt.

Nach §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der erstern oder letztern General-Agentur herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Berlin, den 2. Februar 1869.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Wurmb.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der rc. von Reichenbach sein Gewerbe als General-Agent im diesseitigen Bezirke betrieben hat, und werden alle Diejenigen, welche aus den von dem rc. von Reichenbach resp. von dem als Unteragenten bestätigten Kaufmann Ernst Naumann zu Weißenfels abgeschlossenen Geschäften Ansprüche an diese Kaution erheben, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen zwölf Monaten bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen, widrigenfalls die Kaution zurückgegeben wird.

Merseburg, den 18. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[199] Verpachtung der jetzt zur Domaine Giebichenstein gehörigen Steinmühle nebst Ziegelei.

Die jetzt zur Domaine Giebichenstein gehörige Steinmühle nebst Ziegelei und 10 Morgen 112 QRuthen nutzbaren Grundstücken, bestehend in Garten, Holzung und bepflanzten Anger, soll auf den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1869 bis dahin 1887 im Wege des öffentlichen Ausgebots besonders verpachtet werden.

Die Steinmühle und Ziegelei liegen bei einander an der von Giebichenstein nach Halle führenden Straße, etwa ½ Stunde von jedem dieser Orte entfernt, und wird von dem oberhalb der Stadt Halle aus der Saale abgeleiteten Mühlgraben getrieben. Dieselbe hat zur Zeit 4 amerikanische und 4 deutsche Mahlgänge und außerdem einen Oelmühlengang, der zugleich eine Schneidemühle treibt

Zufolge der von der Provinzial-Steuer-Direction ertheilten amtlichen Auskunft kann mit dem Betriebe der Steinmühle ein Mehlhandel verbunden werden, welcher keinen strengeren steuerlichen Vorschriften unterliegt, als der Mehlhandel der in der Stadt vorhandenen Müller und bedarf das aus jenem Mehlhandel herrührende und zum Eingang in die Stadt bestimmte Mahlgut nur einer Bescheinigung des Verkäufers darüber, daß das betreffende Mahlgut von ihm gekauft sei. Das in Umlauf gekommene Gericht, daß das in der Steinmühle bereitete Mahlgut einer doppelten Besteuerung unterliege, ist hiernach völlig grundlos.

Den Licitations-Termin haben wir auf **Donnerstag den 1. April d. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Sessionszimmer anberaumt und laden zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß das Nähere aus unserer Bekanntmachung in Nr. 38. 51. und 63. des Preußischen Staats-Anzeigers zu ersehen ist.

Merseburg, den 4. Februar 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[200] Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Auszügen und Kopien der Grund- und Gebäudesteuerbücher und Gemarkungskarten an die Grundeigenthümer und öffentliche Behörden.

Zu den wesentlichsten Vortheilen, welche das Grundsteuer-Veranlagungswerk namentlich dem Publikum darbietet, gehört u. A., daß aus den Original-Gemarkungskarten, sowie aus den Flurbüchern, den Grundsteuer-Mutterrollen und Gebäudesteuerrollen Auszüge beziehungsweise Kopien gefertigt und gegen eine verhältnißmäßig billige Entschädigung von den betreffenden Grundbesitzern und von öffentlichen Behörden bezogen werden können.

Diese Einrichtung ist lediglich im allgemeinen Interesse und mit Rücksicht darauf getroffen worden, daß sich das Material der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung auch zur Benutzung für andere als steuerliche Zwecke schon deshalb ganz besonders eignet, weil dasselbe durch die alljährlich stattfindende Fortschreibung der Veränderungen sowohl in der Person der Besitzer als auch in dem Umfange der Besitzungen und in dem Bestande derselben mit der Gegenwart in Uebereinstimmung gehalten wird.

Indem wir die Grundeigenthümer und Behörden unseres Bezirks hierauf aufmerksam machen, verweisen wir auf die nachfolgenden Bedingungen, unter denen die Ertheilung von Auszügen und Kopien erfolgt.

1) Anträge auf Ausfertigung von Auszügen beziehungsweise Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbü-

Digitized by Google

cher sind bei dem in den betreffenden Fortschreibungsbezirk stationirten Kataster-Kontroleur zu stellen, welcher für die Anfertigung

a) eines Auszuges aus der Grundsteuer-Mutterrolle, dem Flurbuche oder aus den Fortschreibungs-Protokollen, wenn derselbe zehn Flächenabschnitte oder weniger enthält, 5 Sgr., für jeden über die bezeichnete Zahl hinausgehenden Flächenabschnitt aber außerdem noch 3 Pf.,
b) eines Auszuges aus der Gebäudesteuerrolle, beziehungsweise aus der Veränderungs-Nachweisung, wenn derselbe zehn Gebäude oder weniger enthält, 5 Sgr., für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch 3 Pf.,
c) einer vollständigen Abschrift des Flurbuches mit den zugehörigen Wiederholungen für je 100 Positionen 12 Sgr.,
(die Anzahl der Positionen wird in der Weise gebildet, daß der Anzahl der in dem Gemeinde- oder Gutsbezirk enthaltenen Flächenabschnitte die doppelte Anzahl der Mutterrollen-Artikel hinzu addirt wird),
d) einer vollständigen Abschrift der Grundsteuer-Mutterrolle mit der zugehörigen Wiederholung für je 100 Positionen 10 Sgr.,
(die Anzahl der Positionen wird in der Weise gebildet, daß der Anzahl der in der Mutterrolle speciell nachgewiesenen Flächenabschnitte die doppelte Anzahl der Mutterrollen-Artikel hinzu addirt wird),
e) einer vollständigen Abschrift der Gebäudesteuerrolle für jede einzelne Besitzung und für jede einzelne Zeile der Hauptwiederholung 2 Pf.

zu erheben befugt ist.

In den Gebühren ad a. und b. ist die Entschädigung für die zu den Auszügen verwendeten Formulare mit enthalten, die Sätze ad c. bis e. verstehen sich dagegen ausschließlich der Formulare, welche, sowie die erforderlichen Einbände, lediglich nach dem Bezugspreise in Rechnung gestellt werden.

Wird verlangt, daß die Auszüge beziehungsweise Abschriften mit besonderen Eintragungen, welche die Grund- und Gebäudesteuerbücher nicht enthalten, versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Satze von 1½ Thlr. für achtstündige Arbeit in angemessener Weise zu vergüten.

2) Anträge auf Ausfertigung von Kartenauszügen beziehungsweise Kopien, welche nur auf Grund der in unserm Grundsteuer-Archive beruhenden Original-Gemarkungskarten und der zugehörigen Supplementkarten gefertigt werden dürfen, sind durch Vermittelung der Kataster-Kontroleure oder direct bei uns zu stellen. Werden die Auszüge zur etwaigen späteren Benutzung bei der Fortschreibung beantragt, so erfolgt deren Bezahlung nach dem Gebührentarif vom 28. Juni 1865 (St. 33. des Amtsblatts de 1865 Seite 279.) und der ergänzenden Bestimmung im Ministerial-Erlasse vom 30. Mai 1867 (St. 29. des Amtsblatts de 1867 Seite 199.)

Für die Anfertigung anderer von Privatpersonen und öffentlichen Behörden ꝛc. beantragten Auszüge und Kopien der Gemarkungskarten sind zu entrichten:

a) wenn der Auszug beziehungsweise die Kopie einerseits unter und bis zu zehn Flächenabschnitten, andererseits unter und bis zu zwanzig Morgen umfaßt, überhaupt 15 Sgr.,
b) bei größeren Auszügen oder Kopien außerdem
1) für jeden Flächenabschnitt über zehn noch 3 Pf.,
2) für jeden Morgen über zwanzig noch 2 Pf.,

Für die Anfertigung der Kopien ganzer Gemarkungen oder größerer Theile derselben sind zu vergüten:

bei einem Maßstabe	für je 100 Morgen		für je 100 Flächen-Abschnitte.		Besitzstücke.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
von 1 : 1500	9	6	11	—	8	—
„ 1 : 2000	7	—	11	—	7	6
„ 1 : 2500	5	—	10	6	7	6
„ 1 : 3000	4	—	10	6	7	6
„ 1 : 3500	3	4	10	—	7	—
„ 1 : 4000	2	6	10	—	7	—
„ 1 : 5000	1	8	9	6	6	—
„ 1 : 10,000	—	4	9	6	6	—

welche Sätze erforderlichen Falls bis zum doppelten Betrage erhöht werden können.

In den vorbezeichneten Gebühren ist die Entschädigung für das etwa erforderliche Eintragen der in den Fortschreibungs-Supplementkarten nachgewiesenen Veränderungen, ferner für das erforderliche Zeichnenpapier und das Einfassen desselben mit Band, sowie für sonstige Zeichnenmaterialien mit enthalten.

Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen oder Kopien auf Kattun oder Leinewand gezogenes Zeichnenpapier verwendet werde, so ist hierfür der Betrag von 5 Sgr. für je ¼ □Ruthe besonders zu vergüten.

In gleicher Weise sind für die etwaige Beschaffung von Kartenbehältern die durch Quittungen zu belegenden Auslagen besonders zu vergüten.

Wird verlangt, daß ie Kartenauszüge oder Kopien colorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Satze von 1½ Thlr. für achtstündige Arbeit in angemessener Weise zu vergüten.

Merseburg, den 23. Januar 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[201] Die Thätigkeit der Schiedsmänner des Departements Halberstadt im Jahre 1868 betr.

In dem Jahre 1868 sind in unserm Departement bei 77 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 64 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 5870 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 2790 durch Vergleich, 1062 durch Zurücknahme der Klage, 2013 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse 43 anhängig geblieben.

Digitized by Google

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirk Magdeburg:
der Kantor Bethmann zu Westerhausen, welcher 68,
der Goldarbeiter Linsel zu Aschersleben, welcher 83,
der Kaufmann Fricke daselbst, welcher 100,

II. im Regierungsbezirk Erfurt:
der Schulz: Schulz zu Langula, welcher 71,
der Bürgermeister Küster zu Bennecken stein, welcher 110

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 9. Februar 1869.

Königliches Appellationsgericht.

[202] Die Feuer-Versicherung der der Rentenbank für die Provinz Sachsen rentenpflichtigen Gebäude betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachungen vom 3. Juni 1851, 15. April und 18. November 1863, sowie vom 29. April und 16. Juli 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Annahme von Versicherungen der uns rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr im Sinne des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 nachträglich noch der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ zu Frankfurt a. M.

die Berechtigung ertheilt haben.

Magdeburg, den 11. Februar 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[203] Dem Königlichen Kommissions-Rath **Fr. von Dreyse** zu Sömmerda ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Repetirgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[204] Durch die Versetzung des Pfarrers **Pfaff** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von circa 460 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Klein-Bargula, in der Diöcese Langensalza vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[205] Der Pfarrer **Hänisch** zu Selben, in der Diöcese Delitzsch, wird am 30. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

[206] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hergisdorf, in der Diöcese Mansfeld, ist dem bisherigen Pfarrer in Galacz, Karl Oskar Theodor **von Kretschman,** verliehen worden.

[207] Dem Bürgermeister **Oelschläger** ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gerichtstag in Zahna vom Monat Februar cr. ab übertragen worden.

[208] Die Clementarlehrerstelle an der städtischen Schule in Freyburg, Ephorie Freyburg, Privatpatronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt.

[209] Die Schulstelle in Reußen, Ephorie Gollme, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[210] Die zweite Lehrerstelle an der Friedrichstädtischen Schule zu Wittenberg, Ephorie Wittenberg, Privat-Patronats, ist erledigt.

[211] Dem Königl. Förster **Fischer** zu Wimmelrode, in der Oberförsterei Siebigerode, ist höheren Orts das goldene Ehren-Portépée als Auszeichnung verliehen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 10.

Ausgegeben zu Merseburg am 6. März 1869.

[212] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 4., ausgegeben zu Berlin den 17. Februar 1869, enthält unter:

Nr. 233. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 234. Die Ernennung des mit dem Character als General-Consul bekleideten bisherigen preußischen Consuls Dr. Rosen in Belgrad zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst;

Nr. 235. die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Consuls C. H. Ferro zu La Valette (Malta) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst;

Nr. 236. die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Consuls J. Peratoner zu Catania zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst;

Nr. 237. die Ernennung des Königlich preußischen Regierungsraths Carl Ludwig v. Bücker-Gotter zum Consul des Norddeutschen Bundes in Pesth;

Nr. 238. die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Vice-Consul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den F. W. Specht in Bremerhafen;

Nr. 239. die Ertheilung des Exequatur als Vice-Consul der Vereinigten Staaten in Amerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn Alexander J. Watson in Barmen.

Das 5. Stück, ausgegeben zu Berlin den 24. Februar 1869:

Nr. 240. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 241. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Commission in Berlin. Vom 16. Februar 1869.

Nr. 242. Die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Ur. Carl Ernst Bernhard zu San Miguel de St. Salvador zum Consul des Norddeutschen Bundes;

Nr. 243. die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Georg Christian Hilliger zu Iquique (Peru) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst;

Nr. 244. die Ertheilung des Exequatur als spanischer Consul in Hamburg, an den Don Carlos Ortega-Morejon, sowie als spanischer Vice-Consul daselbst, an den Don José Pales y Villara, Namens des Norddeutschen Bundes.

[213] Das 16. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1869, enthält unter:

Nr. 7327. Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger, in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. Septbr. 1773. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7328. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Febr. 1869.

Nr. 7329. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868.

Nr. 7330. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[214] Die Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 u. 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. Nr. 1.—8. und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. Nr. 1.—8. über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort

Digitized by Google

zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Controlle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt pag. 124. 161. 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 1. März 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[215] Frostschaden-Versicherung betr.

Zu Landsberg a. d. Warthe hat sich eine auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft zur Versicherung von Frostschaden gebildet, welche unterm 8. Mai v. J. die landespolizeiliche Concession erhalten hat.

Da auch im hiesigen Bezirke widerholentlich erhebliche Ernteausfälle in Folge von Frostschaden vorgekommen sind, machen wir das betheiligte Publikum auf diese neue Gelegenheit, sich gegen Verluste zu schützen, aufmerksam.

Merseburg, den 24. Februar 1869.

Königliche Regierung.

[216] Polizeiverordnung, betr. das polizeiliche An- und Abmelden bei stattfindenden Wohnungs-Inventarbestands-Veränderungen, sowie hinsichtlich der eintreffenden Fremden und Reisenden.

Mit Rücksicht auf die Gesetze des Norddeutschen Bundes über das Paßwesen vom 12. October 1867 und über die Freizügigkeit vom 1. November desselben Jahres wird die Amtsblatts-Verordnung vom 21. Juli 1847, betreffend das polizeiliche An- und Abmelden bei stattfindenden Wohnungswechsel, sowie der eintreffenden Fremden und Reisenden (Amtsblatt pro 1847 S. 197.) aufgehoben und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für sämmtliche Städte, sowie für das platte Land im hiesigen Regierungsbezirk, Folgendes verordnet:

1) Hauseigenthümer, so wie Aftervermiether und Personen, welche Andere in Schlafstelle aufnehmen, sind verpflichtet, von dem An- und Abzuge von Miethern und der in Schlafstelle Aufgenommenen der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung, Kenntniß zu geben.
2) In gleicher Frist ist der Ortspolizeibehörde der An- und Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten von den Dienstherrschaften und die Annahme und Entlassung von Gesellen, Gewerbsgehülfen und Lehrlingen von den Handwerksmeistern, Fabrik- und andern Unternehmern anzuzeigen.
3) In den unmittelbaren Dörfern, und den Dörfern, welche unter der Polizei-Verwaltung eines Dominii stehen, in welchen der Landrath, die Gutsherrschaft oder der gutsherrliche Polizei-Verwalter nicht wohnt, erfolgt die Meldung bei dem Ortsvorsteher.
4) Rittergutsbesitzer, auch wenn ihnen die Polizei-Verwaltung zusteht, sind verpflichtet, von den bei ihnen miethsweise oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter u. s. w. anziehenden Personen, sowie von dem Abgange derselben den Kreislandräthen Anzeige binnen 8 Tagen zu machen.
5) Jeder Gast- und Herbergswirth ist verpflichtet, ein Fremdenbuch über die bei ihm einkehrenden Reisenden zu führen und die übernachtenden Fremden, in den Städten am andern Morgen der städtischen Polizei-Verwaltung auf dem vorgeschriebenen Formulare zu melden. In den Dörfern ist die Meldung mündlich bei dem Ortsschulzen zu machen, sofern sich in denselben kein Verwalter der örtlichen Polizei befindet.
6) Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe zu substituiren ist, geahndet.

Merseburg, den 1. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[217] Eine Bezirks-Veränderung zwischen den Gemeinde-Verbänden von Ahlsdorf und Ziegelrode, Mansfelder Gebirgskreises, betr.

Auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist die aus einem Wohnhause und ¼ Morgen Garten bestehende Besitzung des Bergmanns Carl Höringlee von dem Gemeindebezirke Ahls-

Digitized by Google

dorf abgetrennt und dem benachbarten Gemeindebezirke Ziegelrode zugeschlagen worden.

Merseburg, den 23. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[218] Die Incommunalisirung der wüsten Mark Schwaditz im Wittenberger Kreise betr.

Auf Grund des §. 1. alinea 2. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist die zwischen den Feldmarken Reuden, Bergwitz und Uthausen, Wittenberger Kreises, belegene wüste Mark Schwaditz mit einem Flächeninhalte von 460½ Morgen nebst dem auf derselben errichteten Häusler-Etablissement dem Gemeindebezirke Reuden zugeschlagen worden.

Merseburg, den 23. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[219] Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Auszügen und Kopien der Grund- und Gebäudesteuerbücher und Gemarkungskarten an die Grundeigenthümer und öffentliche Behörden.

Zu den wesentlichsten Vortheilen, welche das Grundsteuer-Veranlagungswerk namentlich dem Publikum darbietet, gehört u. A., daß aus den Original-Gemarkungskarten, sowie aus den Flurbüchern, den Grundsteuer-Mutterrollen und Gebäudesteuerrollen Auszüge beziehungsweise Kopien gefertigt und gegen eine verhältnißmäßig billige Entschädigung von den betreffenden Grundbesitzern und von öffentlichen Behörden bezogen werden können.

Diese Einrichtung ist lediglich im allgemeinen Interesse und mit Rücksicht darauf getroffen worden, daß sich das Material der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung auch zur Benutzung für andere als steuerliche Zwecke schon deshalb ganz besonders eignet, weil dasselbe durch die alljährlich stattfindende Fortschreibung der Veränderungen sowohl in der Person der Besitzer als auch in dem Umfange der Besitzungen und in dem Bestande derselben mit der Gegenwart in Uebereinstimmung gehalten wird.

Indem wir die Grundeigenthümer und Behörden unseres Bezirks hierauf aufmerksam machen, verweisen wir auf die nachfolgenden Bedingungen, unter denen die Ertheilung von Auszügen und Kopien erfolgt.

1) Anträge auf Ausfertigung von Auszügen beziehungsweise Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbücher sind bei dem in den betreffenden Fortschreibungsbezirk stationirten Kataster-Kontroleur zu stellen, welcher für die Anfertigung

a) eines Auszuges aus der Grundsteuer-Mutterrolle, dem Flurbuche oder aus den Fortschreibungs-Protokollen, wenn derselbe zehn Flächenabschnitte oder weniger enthält, 5 Sgr., für jeden über die bezeichnete Zahl hinausgehenden Flächenabschnitt aber außerdem noch 3 Pf.,

b) eines Auszuges aus der Gebäudesteuerrolle, beziehungsweise aus der Veränderungs-Nachweisung, wenn derselbe zehn Gebäude oder weniger enthält, 5 Sgr., für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch 3 Pf.,

c) einer vollständigen Abschrift des Flurbuches mit den zugehörigen Wiederholungen für je 100 Positionen 12 Sgr.,
(die Anzahl der Positionen wird in der Weise gebildet, daß der Anzahl der in dem Gemeinde- oder Gutsbezirk enthalt-nen Flächenabschnitte die doppelte Anzahl der Mutterrollen-Artikel hinzu addirt wird),

d) einer vollständigen Abschrift der Grundsteuer-Mutterrolle mit der zugehörigen Wiederholung für je 100 Positionen 10 Sgr.,
(die Anzahl der Positionen wird in der Weise gebildet, daß der Anzahl der in der Mutterrolle speciell nachgewiesenen Flächenabschnitte die doppelte Anzahl der Mutterrollen-Artikel hinzu addirt wird),

e) einer vollständigen Abschrift der Gebäudesteuerrolle für jede einzelne Besitzung und für jede einzelne Zeile der Hauptwiederholung 2 Pf.

zu erheben befugt ist.

In den Gebühren ad a. und b. ist die Entschädigung für die zu den Auszügen verwendeten Formulare mit enthalten, die Sätze ad c. bis e. verstehen sich dagegen ausschließlich der Formulare, welche, sowie die erforderlichen Einbände, lediglich nach dem Bezugspreise in Rechnung gestellt werden.

Wird verlangt, daß die Auszüge beziehungsweise Abschriften mit besonderen Eintragungen, welche die Grund- und Gebäudesteuerbücher nicht enthalten, versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Satze von 1½ Thlr. für achtstündige Arbeit in angemessener Weise zu vergüten.

2) Anträge auf Ausfertigung von Kartenauszügen beziehungsweise Kopien, welche nur auf Grund der in unserm Grundsteuer-Archive beruhenden Original-Gemarkungskarten und der zugehörigen Supplementkarten gefertigt werden dürfen, sind durch Vermittelung der Kataster-Kontroleure oder direct bei uns zu stellen. Werden die Auszüge zur etwaigen späteren Benutzung bei der Fortschreibung beantragt, so erfolgt deren Bezahlung nach dem Gebührentarif vom 28. Juni 1865 (St. 33. des Amtsblatts de 1865 Seite 279.) und der ergänzenden Bestimmung im Ministerial-Erlasse vom 30. Mai 1867 (St. 29. des Amtsblatts de 1867 Seite 199.)

Für die Anfertigung anderer von Privatpersonen und öffentlichen Behörden ꝛc. beantragten Auszüge und Kopien der Gemarkungskarten sind zu entrichten:

a) wenn der Auszug beziehungsweise die Kopie einerseits unter und bis zu zehn Flächenabschnitten, andererseits unter und bis zu zwanzig Morgen umfaßt, überhaupt 15 Sgr.,

b) bei größeren Auszügen oder Kopien außerdem
1) für jeden Flächenabschnitt über zehn noch 3 Pf.,
2) für jeden Morgen über zwanzig noch 2 Pf.,

Für die Anfertigung der Kopien ganzer Gemarkungen oder größerer Theile derselben sind zu vergüten:

Digitized by Google

bei einem Maßstabe	für je 100 Morgen Sgr.	₰	Flächen-Abschnitte. Sgr.	₰	Besitzstücke. Sgr.	₰
von 1 : 1500	9	6	11	—	8	—
„ 1 : 2000	7	—	11	—	7	6
„ 1 : 2500	5	—	10	6	7	6
„ 1 : 3000	4	—	10	6	7	6
„ 1 : 3500	3	4	10	—	7	—
„ 1 : 4000	2	6	10	—	7	—
„ 1 : 5000	1	8	9	6	6	—
„ 1 : 10,000	—	4	9	6	6	—

welche Sätze erforderlichen Falls bis zum doppelten Betrage erhöht werden können.

In den vorbezeichneten Gebühren ist die Entschädigung für das etwa erforderliche Eintragen der in den Fortschreibungs-Supplementkarten nachgewiesenen Veränderungen, ferner für das erforderliche Zeichnenpapier und das Einfassen desselben mit Band, sowie für sonstige Zeichnenmaterialien mit enthalten.

Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen oder Kopien auf Kattun oder Leinewand gezogenes Zeichnenpapier verwendet werde, so ist hierfür der Betrag von 5 Sgr. für je $\frac{1}{4}$ QRuthe besonders zu vergüten.

In gleicher Weise sind für die etwaige Beschaffung von Kartenbehältern die durch Quittungen zu belegenden Auslagen besonders zu vergüten.

Wird verlangt, daß die Kartenauszüge oder Kopien colorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Satze von 1½ Thlr. für achtstündige Arbeit in angemessener Weise zu vergüten.

Merseburg, den 23. Januar 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[220] Die Lieferung von Pflaster- und Kopfsteinen betr.

Der zu den diesjährigen Straßen-Pflasterungs-Arbeiten erforderliche Bedarf:

1) an rechtedig behauenen Pflastersteinen aus Dornreichenbacher, Liptitzer und Wildschützer Brüchen,
2) an aus festem Granit gefertigten mit polygonalen Kopfflachen behauenen Kopfsteinen und
3) an rechtedig behauenen Pflastersteinen aus Märkischem Granit, welcher
   ad 1. auf 700 QRuthen,
   ad 2. auf 300 Schachtruthen und
   ad 3. auf 500 QRuthen,

anzunehmen ist, soll im Wege der Submission geliefert werden.

Zu diesem Behufe sind die Lieferungsbedingungen in unserer Registratur zur Einsicht ausgelegt. Der Einreichung der Submissionen wird bis zum 23. l. Mts. entgegengesehen.

Von den Lieferungsbedingungen werden auf portofrei eingehende Anträge, Abschriften, gegen Zahlung der gewöhnlichen Copialien, übersandt werden.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.
gez.: Peblemann. Giersberg.

[221] Pferde-Auktion.

Mittwoch, den 10. März d. J., Vormittags von 10 Uhr ab, sollen auf dem Königlichen Gestüthofe zu Repitz bei Torgau 44 vier- und fünfjährige Hengste, Stuten und Wallache (darunter 7 Vollblutpferde), 15 ältere Stuten (darunter 5 Vollblutpferde), sowie 5 Fohlen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Sämmtliche volljährigen Pferde sind mehr oder weniger eingeritten, zum Theil auch gefahren, und wird das Nähere über Abstammung ꝛc. derselben aus den vom 1. März ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu Berlin, bei der Redaction des Sporn ebendaselbst, beim Universitäts-Stallmeister Herrn Bieler in Leipzig, in Repitz und hier in Graditz zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu versehen sein.

Graditz, den 22. Februar 1869.

Der Königliche Landstallmeister.
Graf v. Lehndorff.

[222] Verpachtung der Brückgeld-Einnahme zu Wittenberg.

Die Einnahme des Brückgeldes von der Elbbrücke zu Wittenberg soll vom 1. Juli d. J. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtlustige zu dem auf

den 16. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzten Licitationstermin mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtsbedingungen bei dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte und bei der zu verpachtenden Hebestelle eingesehen werden können, und daß nur solche Pachtlustige zum Bieten zugelassen werden können, welche vor dem Termine eine Bietungskaution von 500 Thlr. bei uns deponiren.

Wittenberg, den 1. März 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

[223] Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde. Specieller Pflanzenbau: Director Dr. Hartstein.

Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.

Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Thiel.

Gesundheitspflege. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep. Thierarzt Schell.

Digitized by Google

Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning.
Waldbau: Oberförster-Candidat Wißmann.
Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.
Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimentalphysik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Müllner.
Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Practikum: Prof. Dr. Freytag.
Geognosie: Dr. Andrae.
Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.
Characteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen.
Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.
Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.
Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schröder.
Landwirthschaftliche Baukunde. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.
Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Academikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Prof. Ketule; Zoologie Prof. Troschel, allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzen-Familien Prof. Hanstein; Ueber die Phanerogamen der deutschen Flora Dr. Pfitzer; Mineralogie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Geognosie Prof. vom Rath; Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter; Animale Physiologie Prof. Pflüger; Allgemein vergleichende Physiologie Prof. Schaaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyclopädie Prof. Aegidi; Deutsches Privatrecht Prof. Schröder; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Aegidi und Dr. Lörsch; Deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht, Wechselrecht Dr. Lörsch u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des engl. Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Barrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Prof. von Sybel u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Knoodt; Metaphysik Prof. Neuhäuser; Allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Academie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[224] Dem Herrn **M. Laforgue** zu Paris ist unter dem 3. Februar 1869 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Eintringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[225] Dem Ingenieur **Robert Dahms** aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unterm 11. Februar 1869 ein Patent auf einen Distanzmesser, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[226] Dem Mechanikus **Urban Joseph Alexander Adam** zu Colmar ist unter dem 13. Februar 1869 ein Patent auf eine Betriebsvorrichtung für Näh- und andere Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[227] Das dem Maschinenfabrikanten **Wilhelm Klein** und dem Geometer **Daniel Rupp** zu Osthofen in Rheinhessen unter dem 17. December 1867 ertheilte Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universalkuppelung für Wellenleitungen ist aufgehoben.

Hypothekensachen.

[228] Die Hypothekentabelle über das der Gemeinde Raunbdorf gehörige, in der Flur Raunbdorf gelegene Nr. 12a IV. der Karte von 3 Morgen 84 □Ruthen, ist fertig und liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit, und soll, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht erhoben werden, in das Hypothekenbuch übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Liebenwerda, den 27. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

[229] Die Hypothekentabelle über das dem Ackermann Christian Weinreich zu Schwenda gehörige Grundstück: eine Wiese im Schindelbruche, Schwendaer Flur, ist fertig und liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit. Erinnerungen gegen dieselbe sind innerhalb zweier Monate anzubringen. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Stolberg, der 28. Januar 1869.

Königl. und Gräfl. Kreisgerichts-Commission.

[230] Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke;

1) 6½ QRuthen von der Dorflage zu Meuschau, welche die verehelichte Johanne Friederike Göttel geb. Gärtner daselbst laut Vertrags vom 11. Juli und 4. November 1868 von der Gemeinde zu Meuschau erworben;
2) ein Haus nebst Zubehör, erbaut auf einer Parzelle von 15 QRuthen von der Dorflage zu Meuschau, welche die Wittwe Friederike Henriette Häußler geborne Gräfe daselbst laut Vertrags vom 11. Juli und 4. November 1868 von der Gemeinde Meuschau erworben und
3 eine Parzelle des Gotthardtsteiches Nr. 3. von 38½ QRuthen, welche der Restaurateur Robert Eckardt hier laut Kaufs vom 4. Mai und 7. Juli 1868 von dem Königlichen Domainen-Fiskus erkauft,

sind fertig und liegen während 2 Monaten, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur zur Einsicht offen. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Merseburg, den 22. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[231] Das in unserer, im 46. Stück des vorjährigen Amtsblatts pag. 306. Nr. 2094. enthaltene Bekanntmachung vom 23. September vor. Js. näher bezeichnete, dem Handarbeiter Friedrich Kaufmann gehörige, sub Nr. 29. in Collochau belegene Wohnhaus (frühere Pferdehirtenhaus) nebst Zubehör, namentlich 2 Parzellen von resp. 10 QRuthen und 5 QRuthen aus der Gemeinde-Sondgrube, ist in das Hypothekenbuch übertragen. Es wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 30. Januar 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

[232] Die Hypothekentabelle über einen sogenannten Niemitzer-Zinsgarten der Flur Kemberg, welchen die verehelichte Zimmermann Krüger, Augusta geborne Burchardt in Globig aus dem Nachlasse ihrer Mutter Christiane Dorothee geborne Roßberg von hier übereignet erhalten, ist entworfen und kann innerhalb zweier Monate in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Kemberg, den 9. Februar 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[233] Die Hypothekentabelle über folgende der Gemeinde zu Pödelist gehörige in der Flur Pödelist gelegene Grundstücke, als:

1) das Planstück Nr. 249. der Karte von 3 Morgen 41 QRuthen,
2) das Planstück Nr. 159. der Karte von 1 Morgen 111 QRuthen,
3) das Planstück Nr. 140. der Karte von 7 Morgen 171 QRuthen,
4) das Planstück Nr. 141. der Karte von 2 Morgen 152 QRuthen,

welche bei der Separation dieser Flur als Abfindung für 17 Morgen 72 QRuthen beständiger Huthung und zwar 8 Morgen 134 QRuthen, der Gemeindeanger, 4 Morgen 110 QRuthen, der kahle Berg, 4 Morgen 8 QRuthen, die Lehden.

ausgewiesen sind, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Naumburg, den 5. Februar 1869.

Königlich Preußisches Kreisgericht, Abtheilung II.

[234] Die Tabelle über das Wohnhaus mit Garten von 2 Morgen 40 QRuthen zu Feldheim, welches der Häusler Christoph Schmidt von den dortigen Hüfnern und Kossäthen erkauft hat, ist fertig und kann in unserm Hypothekenbüreau vom 13. Februar bis 13. April d. J. eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 10. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[235] Die Hypothekentabelle über folgende, in Folge der Theilung der Holzgrundstücke in der Flur Niedermöllern der Gemeinde daselbst ausgewiesene Grundstücke:

Planstück Nr. 28a. der Karte von 1 Morgen 165 QRuthen, Nr. 47. von 1 Morgen 116 QRuthen, und Nr. 28b. der Karte von 3 Morg. 97 QRuthen, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten von den ersten 8 Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet in unserer Registratur eingesehen werden.

Naumburg, den 18. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[236] Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Derben in der Ephorie Altenplathow wird durch den am 31. März d. J. erfolgenden Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[237] Zu der erledigten ersten Predigerstelle an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist der bisherige Diaconus an derselben Wilhelm Ferdinand Cölestin **Leuschner** berufen und bestätigt worden.

[238] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gloine in der Diöces Loburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schmetzdorf in der Ephorie Sandau Dr. Friedrich Wilhelm **König** verliehen worden.

[239] Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Herzberg mit dem Pfarramte zu Gräfendorf in der Diöces Herzberg, ist der bisherige Predigtamts-Can-

Digitized by Google

didat Gottfried Julius **Braust** berufen und bestätigt worden.

[240] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gräfenhainchen in der Diöces Bitterfeld ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Gottfried Wilhelm Eduard **Hennig** berufen und bestätigt worden.

[241] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Tennstedt, Diöces Sundhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Otto **Spigabt** daselbst berufen und von uns bestätigt worden.

[242] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Molmerswende in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Christian **Hindorf** berufen und bestätigt worden.

[243] Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle zu Schleusingen ist dem bisherigen Prediger **Hupfeld** in Wettin verliehen worden.

[244] Des Königs Majestät haben den ersten Domprediger und Stifts-Superintendenten **Leuschner** zum Consistorial- und evangelisch-geistlichen Rath bei der Königl. Regierung in Merseburg zu ernennen geruht.

[245] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Rittergutsbesitzer, Gerichts-Assessor **Richter** auf Lösau, zum Landrathe des Kreises Weißenfels zu ernennen.

[246] Die 4. Mädchenlehrerstelle an der 2. Stadtschule in Sangerhausen, Ephorie Sangerhausen, Privat-Patronats, wird durch Versetzung erledigt.

[247] Die Schul- und Küsterstelle in Braunsroda, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, wird durch die freiwillige Amtsniederlegung des bisherigen Inhabers mit dem 1. Juli c. erledigt.

[248] Für den fünften Landbezirk des Naumburger Kreises ist der Ortsrichter **Fuhrmann** in Schellsitz zum Schiedsmann und der Schöppe **Hohmuth** daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[249] Der bisherige Wasserbau-Conducteur **Grote** ist zum Königlichen Wasserbaumeister ernannt und ist demselben zugleich die von ihm bisher commissarisch verwaltete technische Hülfsarbeiterstelle bei der Elbstrombau-Direction in Magdeburg definitiv verliehen worden.

[250] 1) Neu angestellt sind: der invalide Unteroffizier **Dietz** als Chausseegeld-Erheber in Sprossen.

2) Befördert resp. versetzt: der Steuereinnehmer **Bläß** von Zörbig nach Gr. Oschersleben, der Steuereinnehmer **Krause** von Alt-Daber als Steuereinnehmer nach Zörbig, der Steueramts-Assistent **Bölling** von Merseburg als Steuereinnehmer nach Schmiedeberg, der Steueramts-Assistent **Schliephack** von Zeitz nach Merseburg, der Zollamts-Assistent **Bense** von Wendisch-Warnow als Steueramts-Assistent nach Zeitz, der Steueraufseher **Riechmann** in Naumburg zum Hauptamts-Assistenten in Nordhausen, der bereit. Steueraufseher **Glaube** von Torgau nach Weißensee, der Steueraufseher **Anderfuhr** in Zeitz als berittener Steueraufseher nach Gr. Oschersleben, der berittene Steueraufseher **Stuckenroth** als Steueraufseher nach Naumburg, der Steueraufseher **Neumann** von Zeitz nach Magdeburg, der Steueraufseher **Kupferschmidt** in Gerwisch als berittener Steueraufseher nach Torgau, der Steueraufseher **Kranz** von Düsseldorf nach Zeitz, der Grenzaufseher **Oberbeck** in Pannesheide als Steueraufseher nach Trebitz bei Wettin der Steueraufseher **Ferger** von Auwel als Steueraufseher nach Zeitz.

3) Pensionirt: der Steuereinnehmer **Müller** in Schmiedeberg.

4) Ausgeschieden: der Chausseegeld-Erheber **Gieseler** in Sprossen.

5) Gestorben: der Schleusengeld-Erheber **Göbel** in Beubitz, der Chausseegeld-Erheber **Müller** in Düringsdorf.

---

[251] Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

An Stelle des Herrn Bernhard Tod, Firma: Friedrich Tod in Querfurt, ist Herr Gustav **Balke** das. zum Agenten unserer Anstalt ernannt.

Berlin, den 1. März 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Juckt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 11.

Ausgegeben zu Merseburg am 13. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[252] Den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes betr.

Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach Verstoßen wird, so wird wiederholt folgendes angeordnet:

1) Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§. 20. des Gesetzes vom 12. October 1867 Bundesgesetzblatt Seite 41.) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbetreibenden im Bestellzettel vermerkt ist;

2) Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden;

3) Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter Nr. 2. gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister.

(gez.): von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[253] Betrifft die Anwendung der zuläßlichen polizeilichen Strafbestimmungen des Chaussee-Geld-Tarifs vom 29 Februar 1840 auf der alten Magdeburg-Leipziger Straße und zwar vom Ende der Schweizer Chaussee bei Spören bis vor die Stadt Zörbig.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. März 1845 (Amtsblatt 1845 Seite 89.) et seq. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der chausseemäßig ausgebauten fiskalischen alten Magdeburg-Leipziger Straße und zwar am Ende der Schweizer Chaussee bei Spören bis vor die Stadt Zörbig im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Gesetz-Samml. 1832 Seite 214.) die zuläßlichen polizeilichen Bestimmungen sub 7. bis 23. (mit Ausschluß von Nr 20. des Chaussee-Geld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. Seite 98.) von jetzt ab, Anwendung finden.

Merseburg, den 4. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[254] Betrifft die Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Wiesbaden.

Die Actionaire der „Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden" haben beschlossen, die Gesellschaft aufzulösen.

Dies wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 (Amtsblatt 1867 Seite 174.) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die noch laufenden Versicherungen die Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" übernommen hat.

Merseburg, den 9. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[255] Empfehlung einer Schrift für Geistliche und Lehrer über Taubstumme.

Der Inspector der Taubstummen-Anstalt in Weißenfels, Hill, hat im Verlage von H. Böhlau in Weimar eine Schrift:

„Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen" (Preis 16 Sgr.)

herausgegeben.

Wir machen auf diese sehr verwendbare Schrift die Geistlichen und Lehrer unseres Verwaltungsbezirks aufmerksam.

Merseburg, den 3. März 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[256] Bedingungen zur Anlegung von Telegraphen-Verbindungen Seitens der Communen.

Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphennetz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stationsanlagen für eigne Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1) Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direction des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direction bezeichnen.

Die Telegraphen-Directionen haben ihren Sitz in

Digitized by Google

Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.

2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenigen Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Communal-Telegraphen-Station in directe telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.

4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Commune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Commune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Errichtungskosten zu übernehmen.

In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $\frac{1}{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr. der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7) Der Gesammtbetrieb der Communal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphen-Linien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Communen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphen-Linie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

Berlin, den 2. März 1869.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

(gez.): von Chauvin.

[237] Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Auszügen aus Kopien der Grund- und Gebäudesteuerbücher und Gemarkungskarten an die Grundeigenthümer und öffentliche Behörden.

Zu den wesentlichsten Vortheilen, welche das Grundsteuer-Veranlagungswerk namentlich dem Publikum darbietet, gehört u. A., daß aus den Original-Gemarkungskarten, sowie aus den Flurbüchern, den Grundsteuer-Mutterrollen und Gebäudesteuerrollen Auszüge beziehungsweise Kopien gefertigt und gegen eine verhältnißmäßig billige Entschädigung von den betreffenden Grundbesitzern und von öffentlichen Behörden bezogen werden können.

Diese Einrichtung ist lediglich im allgemeinen Interesse und mit Rücksicht darauf getroffen worden, daß sich das Material der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung auch zur Benutzung für andere als steuerliche Zwecke schon deshalb ganz besonders eignet, weil dasselbe durch die alljährlich stattfindende Fortschreibung der Veränderungen sowohl in der Person der Besitzer als auch in dem Umfange der Besitzungen und in dem Bestande derselben mit der Gegenwart in Uebereinstimmung gehalten wird.

Indem wir die Grundeigenthümer und Behörden unseres Bezirks hierauf aufmerksam machen, verweisen wir auf die nachfolgenden Bedingungen, unter denen die Ertheilung von Auszügen und Kopien erfolgt.

1) Anträge auf Ausfertigung von Auszügen beziehungsweise Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbücher sind bei dem in den betreffenden Fortschreibungsbezirk stationirten Kataster-Kontroleur zu stellen, welcher für die Anfertigung

a) eines Auszuges aus der Grundsteuer-Mutterrolle, dem Flurbuche oder aus den Fortschreibungs-Protokollen, wenn derselbe zehn Flächenabschnitte oder weniger enthält, 5 Sgr., für jeden über die bezeichnete Zahl hinausgehenden Flächenabschnitt aber außerdem noch 3 Pf.,

b) eines Auszuges aus der Gebäudesteuerrolle, beziehungsweise aus der Veränderungs-Nachweisung, wenn derselbe zehn Gebäude oder weniger enthält, 5 Sgr., für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch 3 Pf.,

c) einer vollständigen Abschrift des Flurbuches und der zugehörigen Wiederholungen für je 100 Positionen 12 Sgr.,
(die Anzahl der Positionen wird in der Weise gebildet, daß der Anzahl der in dem Gemeinde- oder Gutsbezirk enthaltenen Flächenabschnitte die doppelte Anzahl der Mutterrollen-Artikel hinzu addirt wird),

d) einer vollständigen Abschrift der Grundsteuer-Mutterrolle mit der zugehörigen Wiederholung für je 100 Positionen 10 Sgr.,
(die Anzahl der Positionen wird in der Weise gebildet, daß der Anzahl der in der Mutterrolle speciell nachgewiesenen Flächenabschnitte die doppelte Anzahl der Mutterrollen-Artikel hinzu addirt wird),

e) einer vollständigen Abschrift der Gebäudesteuerrolle für

Digitized by Google

jede einzelne Besitzung und für jede einzelne Zeile der Hauptwiederholung 2 Pf. zu erheben befugt ist.

In den Gebühren ad a. und b. ist die Entschädigung für die zu den Auszügen verwendeten Formulare mit enthalten, die Sätze ad c. bis e. verstehen sich dagegen ausschließlich der Formulare, welche, sowie die erforderlichen Einbände, lediglich nach dem Bezugspreise in Rechnung gestellt werden.

Wird verlangt, daß die Auszüge beziehungsweise Abschriften mit besonderen Eintragungen, welche die Grund- und Gebäudesteuer-Archive nicht enthalten, versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Satze von 1½ Thlr. für achtstündige Arbeit in angemessener Weise zu vergüten.

2) Anträge auf Ausfertigung von Kartenauszügen beziehungsweise Kopien, welche nur auf Grund der in unserm Grundsteuer-Archive beruhenden Original-Gemarkungskarten und über zugehörigen Supplementkarten gefertigt werden dürfen, sind durch Vermittelung der Kataster-Kontrolcure oder direct bei uns zu stellen. Werden die Auszüge zur etwaigen späteren Benutzung bei der Fortschreibung beantragt, so erfolgt deren Bezahlung nach dem Gebührentarif vom 28. Juni 1865 (St. 33. des Amtsblatts de 1865 Seite 279.) und der ergänzenden Bestimmung im Ministerial-Erlasse vom 30. Mai 1867 (St. 29. des Amtsblatts de 1867 Seite 199.)

Für die Anfertigung anderer von Privatpersonen und öffentlichen Behörden ꝛc. beantragten Auszuge und Kopien der Gemarkungskarten sind zu entrichten:

a) wenn der Auszug beziehungsweise die Kopie einerseits unter und bis zu zehn Flächenabschnitten, andererseits unter und bis zu zwanzig Morgen umfaßt, überhaupt 15 Sgr.,

b) bei größeren Auszügen oder Kopien außerdem

1) für jeden Flächenabschnitt über zehn noch 3 Pf.,

2) für jeden Morgen über zwanzig noch 2 Pf.,

Für die Anfertigung der Kopien ganzer Gemarkungen oder größerer Theile derselben sind zu vergüten:

bei einem Maßstabe	für je 100 Morgen Flächen-Abschnitte Thlr.	Sgr.	Besitzstücke Thlr.	Sgr.
von 1 : 1500	9	6	11 —	8 —
„ 1 : 2000	7	—	11 —	7 6
„ 1 : 2500	5	—	10 6	7 6
„ 1 : 3000	4	—	10 6	7 6
„ 1 : 3500	3	4	10 —	7 —
„ 1 : 4000	2	6	10 —	7 —
„ 1 : 5000	1	8	9 6	6 —
„ 1 : 10,000	—	4	9 6	6 —

welche Sätze erforderlichen Falls bis zum doppelten Betrage erhöht werden können.

In den vorbezeichneten Gebühren ist die Entschädigung für das etwa erforderliche Eintragen der in den Fortschreibungs-Supplementkarten nachgewiesenen Veränderungen, ferner für das erforderliche Zeichnenpapier und das Einfassen desselben mit Band, sowie für sonstige Zeichnenmaterialien mit enthalten.

Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen oder Kopien auf Kattun oder Leinewand gezogenes Zeichnenpapier verwendet werde, so ist hierfür der Betrag von 5 Sgr. für je 1/4 □Ruthe besonders zu vergüten.

In gleicher Weise sind für die etwaige Beschaffung von Kartenbehältern die durch Quittungen zu belegenden Auslagen besonders zu vergüten.

Wird verlangt, daß te Kartenauszüge oder Kopien colorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Satze von 1½ Thlr. für achtstündige Arbeit in angemessener Weise zu vergüten.

Merseburg, den 23. Januar 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[258] Verpachtung der jetzt zur Domaine Giebichenstein gehörigen Steinmühle nebst Ziegelei.

Die jetzt zur Domaine Giebichenstein gehörige Steinmühle nebst Ziegelei und 10 Morgen 112 □Ruthen nutzbaren Grundstücken, bestehend in Garten, Holzung und bepflanzten Anger, soll auf den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1869 bis dahin 1887 im Wege des öffentlichen Ausgebots besonders verpachtet werden.

Die Steinmühle und Ziegelei liegen hei einander an der von Giebichenstein nach Halle führenden Straße, etwa ¼ Stunde von jenem dieser Orte entfernt, und wird von dem oberhalb der Stadt Halle aus der Saale abgeleiteten Mühlgraben getrieben. Dieselbe hat zur Zeit 4 amerikanische und 4 deutsche Mahlgänge und außerdem einen Oelmühlengang, der zugleich eine Schneidemühle treibt.

Zufolge der von der Provinzial-Steuer-Direction ertheilten amtlichen Auskunft kann mit dem Betriebe der Steinmühle ein Mehlhandel verbunden werden, welcher keinen strengeren steuerlichen Vorschriften unterliegt, als der Mehlhandel der in der Stadt vorhandenen Müller und bedarf das aus jenem Mehlhandel herrührende und zum Eingang in die Stadt bestimmte Mahlgut nur einer Bescheinigung des Verkäufers darüber, daß das betreffende Mahlgut von ihm gekauft sei. Das in Umlauf gekommene Gericht, daß das in der Steinmühle bereitete Mahlgut einer doppelten Besteuerung unterliege, ist hiernach völlig grundlos.

Den Licitations-Termin haben wir auf **Donnerstag den 1. April d. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Sessionszimmer anberaumt und laden zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß das Nähere aus unserer Bekanntmachung in Nr. 38. 51. und 63. des Preußischen Staats-Anzeigers zu ersehen ist.

Merseburg, den 4. Februar 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[259] Ausgereihte Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut pro term. 1. Juli 1869.

Bei Auslosung der zum 1. Juli 1869 einzulösen-

Digitized by Google

den Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra sind folgende Nummern:

I. Emiss.: Lit. A. Nr. 57. à 1000 Thlr., Lit. B. Nr. 24. à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 98. und 133. à 200 Thlr. — 400 Thlr., Litt. D. Nr. 225. u. 267. à 100 Thlr. — 200 Thlr., Litt. E. Nr. 36. und 89. à 50 Thlr. — 100 Thlr.;

II. Emiss.: Litt. C. Nr. 44. à 200 Thlr., Litt. D. Nr. 5. à 100 Thlr., Litt. E. Nr. 3. à 50 Thlr., in Summa 2,550 Thlr gezogen worden.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, diese mit den dazu gehörigen Coupons und Talons am 1. Juli 1869 bei der Societäts-Kasse in Artern einzureichen und dagegen die Capitalien nebst den bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooseten Obligationen mit dem 30. Juni 1869 aufhört. Die am 1. Juli 1868 einzulösen gewesenen Obligationen I. Emiss.: Litt. D. Nr. 200. und Litt. E. Nr. 165. sind noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Merseburg, den 10. December 1868.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra,
v. Kamptz, Regierungs-Rath.

[260] Verpachtung der Brückgeld-Einnahme zu Wittenberg.

Die Einnahme des Brückgeldes von der Elbbrücke zu Wittenberg soll vom 1. Juli d. J. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtlustige zu dem auf

den 16 März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale angesetzten Licitationstermin mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtsbedingungen bei dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte und bei der zu verpachtenden Hebestelle eingesehen werden können, und daß nur solche Pachtlustige zum Bieten zugelassen werden können, welche vor dem Termine eine Bietungskaution von 500 Thlr. bei uns deponiren.

Wittenberg, den 1. März 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Personal-Chronik.

[261] Des Königs Majestät haben dem auf sein Ansuchen in den Ruhestand tretenden Regierungs-Secretair Rechnungsrath **Exius** den Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen geruht.

[262] Der bisherige Regierungs-Referendar **Bik** ist zum Regierungs-Assessor ernannt und bei dem hiesigen Regierungs-Collegio eingetreten.

[263] Der Regierungs-Feldmesser Johann Friedrich **Maßmann** in Eisleben und der Regierungs-Feldmesser Carl Wilhelm **Ruckdeschel** in Naumburg sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden.

[264] Der bisherige Gräflich Asseburg-Bochholz'sche Rentmeister und Forstbeamte Wilhelm **Brüggemann** zu Walhausen ist zum Bürgermeister der Stadt Heringen, Sangerhauser Kreises, gewählt und bestätigt worden.

[265] Die Schul- und Küsterstelle in Gleina, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

[266] Die Schulstelle in Reichenhayn, Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats wird mit dem 1. April d. J. durch freiwilliges Ausscheiden des bisherigen Inhabers erledigt.

[267] Die Schul- und Küsterstelle in Durchwehna, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung zum 1. April cr. erledigt.

[268] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wahlhausen, in der Diöces Heiligenstadt, ist der bisherige Hülfsprediger zu Netphen bei Siegen in Westphalen, Friedrich August **Cremer** berufen und vom Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Janke in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

— 99 —

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 12.

Ausgegeben zu Merseburg am 20. März 1869.

[269] Das 17. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 25. Februar 1869, enthält unter:

Nr. 7331. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869.

Nr. 7332. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundertfünfzig Tausend Thalern. Vom 11. Januar 1869.

Nr. 7333. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Nr. 7334. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869 ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler.

Das 18. Stück, ausgegeben den 27. Februar 1869:

Nr. 7335. Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7336. Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869.

Nr. 7337. Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden ꝛc. Vom 11. Februar 1869.

Das 19. Stück, ausgegeben den 2. März 1869:

Nr. 7338. Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[270] Die von den Staatskassen zu leistenden Zahlungen an Privat-Empfänger bis zum Betrage von 50 Thlr einschließlich, vermittelst Postanweisung betr.

Nachstehender Staats-Ministerial-Beschluß:

Mit Rücksicht darauf, daß bereits in einzelnen Verwaltungszweigen bei Uebersendung von Zahlungen geringeren Betrages an auswärtige Empfänger durch die Post der der absendenden Kasse ertheilte Postschein als genügende Justification der Ausgabe angesehen wird, hat das Königliche Staats-Ministerium zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Ressorts Folgendes beschlossen:

1) Es können fortan von allen Staatskassen Zahlungen an Privat-Empfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von Funfzig Thalern einschließlich im Wege des Postanweisungs-Verkehrs bewirkt werden, ohne daß eine Quittung des Empfängers vorliegt oder erfordert wird. Der Posteinlieferungsschein genügt in diesen Fällen zur rechnungsmäßigen Justification der geleisteten Zahlung.
2) Den Zahlungen der Staatskassen selbst sind in der gedachten Beziehung solche Zahlungen gleich zu achten, welche einzelne Beamte oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder kommissarisch leisten und später aus einer Staatskasse erstattet erhalten.
3) Insoweit die Uebermittelung des Betrages im Wege des Postanweisungs-Verkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungsgebühr zu kürzen, so daß der an die Post baar eingezahlte Betrag und die gedachte Gebühr zusammen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justificirende Zahlung darstellt.
4) Um die Interessenten in den Stand zu setzen, im Falle einer Verzögerung oder bei etwa eintretendem Verlust der Sendung ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß es bei Zahlungen im Betrage von 50 Thlr., welche im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt werden, eines Quittungsstempels nicht bedarf, da die Postschine als Quittungen im Sinne des Stempelgesetzes nicht anzusehen sind.

Merseburg, den 6. März 1869.

Königliche Regierung.

[271] Empfangnahme der am 1. April cr. fälligen Zinsen von Preußischen Staats-Schuldverschreibungen betr.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-

Digitized by Google

tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen obengenannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[272] Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen betr.

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetz-Samml. Seite 174.) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868 werden vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzialkassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzial-Kassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[273] Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs vom 1. December 1864 über Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes betr.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sind nach der Bestimmung in dem §. 30. des Regulativs vom 1. December 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichen Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26. dieses Regulativs sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Ablehnungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulativs nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. Der Minimalbetrag des jährlichen Dienseinkommens einer Forststelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26. 30. und 43. des Regulatives vom 1. December 1864 und des im §. VIII. unter c. der Uebergangsbestimmungen vom 11. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.;

II. Für diejenigen nolirten Anwärter, welche 1864 und früher also vor Erlaß des Regulatives den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Communal- und Instituten-Forststellen, welcher

Digitized by Google

ße zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr. erhöht Der Betrag von 250 Thlr. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 11. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII. unter a. u. b. festgesetzten Betrages von 200 Thlr.;

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26. des Regulativs tritt folgende Bestimmung: die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit Altere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines (§§. 42. 43.) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden. Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt, dagegen wird der Reservejäger der Klasse A. I. dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt;

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft. Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad I. oder mit nur 200 Thlr. und darüber in Fällen ad II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanzminister. Der Kriegsminister.
v. d. Heydt. v. Roon.

Vorstehender Erlaß wird mit Verweisung auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1865 Stück 6. Seite 38. Nr. 97. hierdurch veröffentlicht.

Merseburg, den 7. März 1869.

Königliche Regierung.

[274] Verpachtung des oberen Theils des Gotthardtsteichs bei Merseburg und der beiden Teichwolgtwiesen bei Zscherben betr.

Auf höhere Anordnung soll der obere Theil des bei Merseburg gelegenen Gotthardtsteichs, welcher durch die Grenzsteine Nr. 27a. bis Nr. 95. begrenzt wird, sowie die beim Dorfe Zscherben gelegenen beiden sogenannten Teichwolgtwiesen beziehungsweise zur Rohr- und Grasnutzung und zur Acker- und Wiesen-Kultur auf die Zeit vom 1. April 1869 bis ebendahin 1875 alternativ in einzelnen Parzellen und im Ganzen durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Größe derselben beträgt ausschließlich der Wege und Gräben, und zwar

des oberen Theils des Gotthardtsteichs 107 Morgen 97 QRuthen,

der großen Teichwolgtwiese 10 Morgen 85 QRuthen und

der kleinen Teichwolgtwiese 121 QRuthen.

Die speciellen Licitations- und Pachtbedingungen nebst der Karte und dem Parzellirungsplane können täglich mit Ausschluß des Sonntags während der Amtsstunden in unserer Domainen-Registratur und außerdem in dem Schulzenamte in Zscherben eingesehen werden.

Zu dieser Verpachtung haben wir einen Licitations-Termin auf

Freitag, den 2. April

im Gasthofe zum Feldschlößchen, Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Der Zuschlag bleibt unserer Genehmigung vorbehalten. Zahlungsfähige Pachtbewerber werden zu diesem Termine mit der Bemerkung eingeladen, daß

1) die zu verpachtenden Parzellen noch vor dem Termine mit Pflöcken werden abgesteckt werden, auf welchen die Nummern vergeichnet sind, nach welchen die Ausbietung der einzelnen Parzellen erfolgen soll, und außerdem
2) die einzelnen Parzellen den Pachtbewerbern noch vor dem Licitationstermine durch den hiermit beauftragten Vermessungs-Revisor Hube an Ort und Stelle speciell werden nachgewiesen werden, welcher zu diesem Behufe sich am 1. April, Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthofe zum Feldschlößchen einfinden wird.

Merseburg, den 4. März 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[275] Die Errichtung einer Gerichts-Commission in Mansfeld betr.

Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers wird zum 1. April d. J. die bisherige Gerichts-Commission II. Bezirks zu Hettstädt aufgehoben, dagegen mit demselben Termine eine neu errichtete Gerichts-Commission zu Mansfeld in Wirksamkeit treten.

Zu derselben sind folgende Ortschaften geschlagen: Annarode, Siebigerode, Mansfeld, Leimbach, Gräfenstuhl, Vatterode, Wimmelrode, Pöcaberna, Gorenzen, Möllendorf, Blumerode, welche bisher zum unmittelbaren Bezirk des Kreisgerichts zu Eisleben gehörten, ferner: Harkerode mit Arnstein, Stangerode, Biesenrode mit Wernrode, Sylda, Alterode, Ulzigerode, Greifendagen, Ritterode und Brämrode mit Hartwigerode, Wüllerode und Friedrichsrode, welche bisher zu der Gerichts-Commission II. Bezirks in Hettstädt gehörten.

Zu der in Hettstädt verbleibenden Gerichts-Commission gehören fortan die Ortschaften:

Hettstädt, Oberwiederstedt, Kupferberg, Burgörner, Großörner mit Molmeck (wie bisher) ferner: Arnstedt, Quenstedt mit Pferesdorf, Meisberg und Walbeck, welche bisher zur Gerichts-Commission Hettstädt II. Bezirks gehörten.

Das betheiligte Publikum wird hiervon, zur Beachtung, in Kenntniß gesetzt.

Naumburg, den 6. März 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[276] Ausgelooste Stadt-Obligationen der Stadt Zeitz betr.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. August 1858 emittirten Stadt-Obligationen wurden heute folgende Nummern planmäßig ausgelooft:

zu 100 Thlr. Lit. B. Nr. 47. 55. 63. 149.
zu 40 " - C. " 70. 88. 102, 164.
zu 20 " - D. " 71. 125. 215. 229. 293. 305. 323. 347. 387.

Wir kündigen diese Beträge dergestalt, daß sie am 1. Juli 1869 gegen Rückgabe der Obligationen nebst Talons und Coupons in unserer Stadt-Hauptkasse gezahlt werden. Von diesem Tage ab hört die Verzinsung auf.

Von den bereits in früheren Terminen ausgelooften und bezeichneten Obligationen sind nachstehende Nummer bis Dato noch nicht zur Einlösung präsentirt:

pro Juli 1867:
Lit. B. Nr. 180. über 100 Thlr.
pro Juli 1868:
Lit. B. Nr. 206. über 100 Thlr.
Lit. D. Nr. 19. über 20 Thlr.

Die fehlenden Coupons werden bei der Rückzahlung in Abzug gebracht.

Zeitz, den 17. December 1868.

Der Magistrat.

[277] Die Auslegung der abgeänderten Kataster der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra betr.

In Gemäßheit der §§. 13. und 10. des Statuts für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra vom 23. Februar 1857 wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die in Folge der Revision abgeänderten Kataster vom 22. März cr. ab bis zum 19. April cr. bei den Vorständen der betheiligten Gemeinden und in dem Büreau des Unterzeichneten zur Einsicht ausliegen. Wer sich durch dasselbe überbürdet fühlt, hat seine Einwendungen dagegen bis zum 19. April cr. bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Auf Beschwerden, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, wird keine Rücksicht genommen.

Merseburg, den 15. März 1869.

Der Königliche Commissarius für die Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra.
Reg.-Rath v. Kamptz.

[278] Die Kassen-Verwaltung der Fonds der Prov. Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen und der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen betr.

Die bisherige Leitung und Beaufsichtigung der unter der Firma: „Königliche Haupt-Instituten-Kasse" bestandenen gemeinsamen Kassen-Verwaltung der Fonds der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen und der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen ist in Folge einer Seitens des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Sachsen genehmigten Vereinbarung von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern hierselbst vom 1. Januar cr. ab auf die unterzeichnete Direction übergegangen, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die gedachte Kassen-Verwaltung nunmehr die Firma: „Provinzial-Ständische-Feuer-Societäts-Kasse in Merseburg" führt.

Merseburg, den 5. März 1869.

Die Provinzal-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Personal-Chronik.

[279] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Plessa mit Dreska, Kraupa und Kahla in der Diöces Elsterwerda ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten August Richard **Manitius** verliehen worden.

[280] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heiligenthal mit Lochwitz in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Pfarrer Emil Christian Dagobert **Schönfeld** verliehen worden.

[281] Die Wiederwahl des Magistrats-Assessor **Weidenhammer** zu Eilenburg zum unbesoldeten Beigeordneten ist Allerhöchst bestätigt worden.

[282] Die Schul- und Küsterstelle in Kleinliebenau, Ephorie Schkeuditz, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung erledigt.

[283] Die fünfte Lehrerstelle in Oetrand, Ephorie Elsterwerda, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung mit dem 1. April cr. erledigt.

[284] Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle a. S. sind die Telegraphen-Candidaten **Stude** und **Graf** in Halle zu Telegraphisten ernannt. Dem Telegraphen-Candidaten, Second-Lieutenant a. D. **Schultze** in Halle ist der Amts-Charakter „Telegraphen-Assistent" beigelegt und dem Ober-Telegraphisten **Friedrich** aus Halle die Stations-Vorsteherstelle zu Mülheim a. Rhein übertragen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 13.

Ausgegeben zu Merseburg am 27. März 1869.

[283] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 6., ausgegeben zu Berlin den 13. März 1869, enthält unter:

Nr. 245. Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

Nr. 246. Die Ernennung des Kaufmanns Pierre Armand Wladimir Mörch zu La Rochelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 247. Die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galacz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst und des bisherigen Vice-Konsuls beim General-Konsulat des Norddeutschen Bundes zu Alexandrien Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes in Jaffa.

Nr. 248. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Reinhard Berger zu Gonaives (Hayti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 249. Die Ernennung des bisherigen preußischen und hamburgischen Konsuls J. H. Goßler zu Boston und des Kaufmanns Ernst Beyer zu Mobile zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 250. Die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Alexander Rigler zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Altermann

[286] Das 20. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 4. März 1869 enthält unter:

Nr. 7339. Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30. bis 33. Titel I. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7340. Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869.

Nr. 7341. Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg.

Nr. 7342. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Osterwick nach Holtwick im Kreise Coesfeld des Regierungsbezirks Münster.

Das 21. Stück, ausgegeben den 10. März 1869:

Nr. 7343. Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.

Nr. 7344. Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

Nr. 7345. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11. des Statuts der Ilerlohn-Westig-Sundwig-Deilingbofer Wegebaugesellschaft zu Ilerlohn. Vom 15. Februar 1869.

Das 22. Stück, ausgegeben den 15. März 1869:

Nr. 7346. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7347. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868.

Nr. 7348. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mühlhausen nach Schönberg.

Nr. 7349. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7350. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869.

Nr. 7351. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betr. die nach dem Gesetze über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Rthlrn.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[287] Die 31. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI. Nr. 3. bis 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854. 1855 A. 1857. und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. Js. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15. September v. Js. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[288] Das Schlußresultat des Jahresberichts der Stiftung Nationalbank für Veteranen pro 1867.

Nach dem Jahresbericht des Nationaldanks für Veteranen für das Jahr 1867 ist aus dem Jahre 1866 nach Berücksichtigung vorhanden gewesener Vorschüsse ein Bestand von 264,599 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. übernommen, im Jahre 1867 eine Einnahme von 101,900 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. erzielt, davon die Summe von 74,441 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1867 ein Vermögensbestand von 271,731 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. verblieben. Von letzterer Summe sind jedoch für die Central-Verwaltung der Stiftung nur 50,541 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel, indem der übrige Betrag in Kapitalien der Specialstiftungen besteht, welche unangreifbar sind und von welche nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen. Die wirklich hülfsbedürftigen Veteranen aus den Jahren 1806—15 sind zwar jetzt mit sehr wenigen Ausnahmen in den Genuß einer fortlaufenden Unterstützung eingerückt; bei der Mehrzahl derselben beträgt diese aber nicht mehr als monatlich 1 Thlr., was nicht ausreicht, um die letzten Lebenstage der Empfänger möglichst sorgenfrei zu gestalten, so daß es im Interesse der Letzteren wünschenswerth erscheint, daß die Sympathieen für die Bestrebungen der genannten Stiftung nicht erkalten.

Merseburg, den 9. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[289] Die Einverleibung eines Wiesengrundstücks in den Gemeindebezirk Flemsdorf im Delitzscher Kreise betr.

Auf Grund des §. 1. alinea 2. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs ötzlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist das zwischen den Feldmarken Flemsdorf und Werbelin belegene, dem Gutsbesitzer Gottlieb Kohlmann in Zwochau gehörige Wiesengrundstück mit einem Flächen-Inhalte von 7,47 Morgen dem Gemeindebezirke Flemsdorf Delitzscher Kreises, zugeschlagen worden.

Merseburg, den 11. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[290] Abmahnung von der Anpflanzung des Berberitzenstrauchs betr.

Durch die Erfahrung wie auch durch die Wissenschaft ist unzweifelhaft festgestellt, daß der auf den Blättern des Berberitzenstrauches meist in großer Menge auftretende Schüsselrost (Aecidium Berberidis) nur eine Entwickelungsstufe des Getreiderostes ist. Durch den Berberitzenstrauch wird daher die Fortbildung des Getreiderostes verhindert, mittelt und dadurch der Ertrag der benachbarten Getreide-

Digitized by Google

felder oft in hohem Maße beeinträchtigt. Wir nehmen daher Veranlassung, auf diese schädliche Einwirkung des Berberitzenstrauchs aufmerksam zu machen und die Ortsvorstände zu verpflichten, von der Anpflanzung der Berberitzensträucher in der Nähe von Äckern abzumahnen und da, wo sich dergleichen vorfinden sollten, auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Merseburg, den 23. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[291] Die Handelskammer in Halle betr.

Bei der Ergänzungswahl eines Mitgliedes der Handelskammer für Halle, die Saalörter und Eilenburg ist aus dem Handelsstande der Saalörter an Stelle des durch Tod ausgeschiedenen Geheimen Commercienrathes **Boltze** in Salzmünde der Fabrikant Anton **Richter** aus Wettin für das Triennium 1869—1871 gewählt und bestätigt worden.

Merseburg, den 15. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[292] Die Rückgabe einer Kaution wegen Aufgabe einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern betr.

Der Kaufmann Ernst Naumann zu Weißenfels hat die Agentur für das Auswanderer-Transportgeschäft Ernst Meyer & Co. in Bremen niedergelegt. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche gegen den rc. Naumann aus dessen Geschäftsführung als Agent zur Beförderung von Auswanderern spätestens bis zum 1. April 187 ... uns erhoben werden müssen.

Wird innerhalb der gedachten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten.

Merseburg, den 17. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[293] Die Zuschlagung eines fiskalischen Teiches zum Gemeindebezirk Rodden im Merseburger Kreise betr.

Auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist der beim Dorfe Rodden im Merseburger Kreise belegene, zu den Merseburger Amtsteichen gehörig gewesene domainenfiskalische Teich von 3 Morgen 77 QRuthen Größe, welcher von der Gemeinde Rodden künftig erworben werden ist, dem Gemeindebezirk Rodden zugeschlagen worden.

Merseburg, den 23. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[294] Die Zuschlagung eines früher fiscalischen Teichs zum Gemeindebezirke Niederwünsch im Merseburger Kreise betr.

Auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist der beim Dorfe Niederwünsch im Merseburger Kreise belegene und an die Gemeinde Niederwünsch veräußerte, bisher zu den Merseburger Amtsteichen gehörende 1 Morgen 168 QRuthen große domainenfiscalische Teich dem Gemeindebezirke Niederwünsch zugeschlagen worden.

Merseburg, den 23. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[295] Verpachtung des oberen Theils des Gotthardsteiches bei Merseburg und der beiden Teichwoigtwiesen bei Zscherben betr.

Auf höhere Anordnung soll der obere Theil des bei Merseburg gelegenen Gotthardsteichs, welcher durch die Grenzsteine Nr. 27a. bis Nr. 95. begrenzt wird, sowie die beim Dorfe Zscherben gelegenen beiden sogenannten Teichwoigtwiesen beziehungsweise zur Rohr- und Grasnutzung und zur Acker- und Wiesen-Kultur auf die Zeit vom 1. April 1869 bis ebendahin 1875 alternativ in einzelnen Parzellen und im Ganzen durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Größe derselben beträgt ausschließlich der Wege und Gräben, und zwar

des oberen Theils des Gotthardsteichs 107 Morgen 97 QRuthen,

der großen Teichwoigtwiese 10 Morgen 85 QRuthen und

der kleinen Teichwoigtwiese 121 QRuthen.

Die speciellen Licitations- und Pachtbedingungen nebst der Karte und dem Parzellirungsplane können täglich mit Ausschluß des Sonntags während der Amtsstunden in unserer Domainen-Registratur und außerdem in dem Schloßzenamte in Zscherben eingesehen werden.

Zu dieser Verpachtung haben wir einen Licitations-Termin auf

Freitag, den 2. April

im Gasthofe zum Feldschlößchen, Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Der Zuschlag bleibt unserer Genehmigung vorbehalten. Zahlungsfähige Pachtbewerber werden zu diesem Termine mit der Bemerkung eingeladen, daß

1) die zu verpachtenden Parzellen noch vor dem Termine mit Pfählen werden abgesteckt werden, auf welchen die Nummern verzeichnet sind, nach welchen die Ausbietung der einzelnen Parzellen erfolgen soll, und außerdem
2) die einzelnen Parzellen den Pachtbewerbern noch vor dem Licitationstermine durch den hiermit beauftragten Vermessungs-Revisor Hube an Ort und Stelle speciell werden nachgewiesen werden, welcher zu diesem Behufe sich am 1. April, Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthofe zum Feldschlößchen einfinden wird.

Merseburg, den 4. März 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[296] Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1. Juli 1869.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlrn. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamts die Auslooſung der auf das Jahr 1869 zu tündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2750 Thlr. stattgefunden.

Digitized by Google

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Auslosung gezogen worden, als:

von der I. Abtheilung

Lit. A. Nr. 114. 135. à 500 Thlr.,
" B. Nr. 14. 44. 73. 118. 178. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 40. 43. 144. 177. 189. à 25 Thlr.,

von der II. Abtheilung

" D. Nr. 230. à 500 Thlr.,
" E. Nr. 233. 365. 372. 483. 495. à 100 Thlr.,
" F. Nr. 272. 359. 434. 460. 567. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelosten Deichobligationen am 1. Juli 1869 der Kasse des Wittenberger Deichverbands zu Preßsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird. In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit den Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Gleichzeitig bringe ich die Abhebung des Betrages für die pro termino Juli 1868 ausgelosten Deichobligationen

Lit. B. Nr. 176. I. Abtheilung über 100 Thlr.,
" C. Nr. 151. I. Abtheilung über 25 Thlr.,
" F. Nr. 585. II. Abtheilung über 25 Thlr.

hierdurch in Erinnerung.

Wittenberg, den 2. Januar 1869.

Der Deichhauptmann und Landrath.
v. Jagow.

[297] Vorlesungen bei dem Königl. landwirthschaftlichen Institut der Universität zu Halle.

Von den für das Sommersemester 1869 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität, welche am 12. April beginnen, sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. **Kühn.**
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Pflanzenpathologie: Derselbe.
Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. **Roloff,**
Ueber äußerere Krankheiten der Hauethiere: Derselbe.
Ueber Arzneimittellehre: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit practischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. **Perels.**
Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre: Dr. **Ewald.**
Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. **Girard.**
Allgemeine Geologie: Derselbe.
Pedologische Uebungen: Derselbe.
Mineralogische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. **Knoblauch.**
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.
Experimentalchemie: Dr. **Siewert.**
Organische Chemie: Prof. Dr. **Heintz.**
Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.
Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. **Stohmann.**
Ueber die Titrirmethode: Derselbe.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. **Engler.**
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. **de Bary.**
Pflanzenphysiologie: Derselbe.
Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe.
Ueber die wichtigeren einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen- und Fruchtbau: Dr. **Graf zu Solms.**
Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe.
Naturgeschichte des Menschen: Prof. Dr. **Giebel.**
Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. **Vogel.**
Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. **Cornelius.**
Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector **Steinbeck.**
Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. **Anschütz.**
Nationalökonomie, zweiter oder practischer Theil: Prof. Dr. **Schmoller.**
Nationalökonomie: Prof. Dr. **Eisenhardt.**

b) in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. **Eisenhart.**
Ueber Armenwesen und Proletariat: Pr. Dr. **Schmoller.**
Ueber englisches Staatsleben: Prof. Dr. **Eisenhart.**
Logik: Prof. Dr. **Ulrici.**
Psychologie: Prof. Dr. **Erdmann.**
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. **Ulrici.**
Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Pr. Dr. **Erdmann.**
Deutsches und preußisches Staatsrecht, Prof. Dr. **Anschütz.**
Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes: Derselbe.
Preußisches Landrecht: G. J. R. Prof. Dr. **Witte.**
Geschichte der französischen Revolution: Dr. **Droysen.**
Geschichte der Jahre 1804—30: G. R. Prof. Dr. **Leo.**
Geschichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—1815: Dr. **Ewald.**
Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. **Haym.**
Ueber Shakespeares Leben, Character und dramatischen Styl: Prof. Dr. **Ulrici.**
Geschichte der italienischen Malerei, von Giotto bis auf Tizian: Dr. **Droysen.**

Digitized by Google

Französisch: Lector Dr. **Hollmann.**

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Pr. Dr. **Heintz** und Dr. **Siewert.**

Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. **de Bary.**

Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. **Kühn.**

Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. **Roloff**

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. **Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.**

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister **André.** Tanzkunst: Tanzmeister **Rocco** Fechtkunst: Fechtmeister **Löbeling.**

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle," Berlin, Wiegandt und Hempel 1869. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. S., im Februar 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Institutes an der Universität.

[298] Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie Proskau in Schlesien im Sommersemester 1869. Beginn am 19. April.

I. Nationalökonomie. Specieller Theil: Dr. **v. Scheel.**

II. Landwirthschaftsrecht: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. **Werner,** 2) Taxationslehre: Derselbe, 3) Practische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe, 4) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrat. **Schnorrenpfeil,** 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. **Werner.**

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre:

6) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere, 7) Specieller Pflanzenbau: Administrat. **Schnorrenpfeil,** 8) Handelsgewächsbau: Garten-Insp. **Hannemann,** 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath **Engel,** 10) Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Insp. **Hannemann,** 11) Allgemeine Thierzucht: Geh. Reg. Rath **Settegast,** 12) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. **Hannemann,** 13) Pferdekenntniß: Professor Dr. **Dammann,** 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath **Schneider.**

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster **von Ernst,** 2) Forstliche Excursionen: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1) Agriculturchemie: Professor Dr. **Krocker,** 2) Organische Chemie: Derselbe, 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe, 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. **Heinzel,** 5) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe, 6) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe, 7) Botanische Excursionen: Professor Dr. **Heinzel.** 8) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. **Hensel,** 9) Analytische Botanik: Professor Dr. **Heinzel,** 10) Experimentalphysik: Dr. **Pape,** 11) Naturgeschichte der Hausthiere: Dr. **Hensel,** 12) Geognosie und Bodenkunde: Derselbe, 13) Zoologische und geognostische Excursionen: Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin:

Technologie.

VII. Thierheilkunde:

1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Professor Dr. **Damman,** 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe, 3) Veterinärklinische Demonstrationen: Derselbe.

VIII. Mathematische Disciplin:

Unterricht im Feldmessen u. Nivelliren: Baurath **Engel.**

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, trogen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, der botanische Garten, das pomologische Institut und das Arboretum, die Anatomie, das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet, das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Bließ-Sammlungen, das zoologische Cabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bierfabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension

Digitized by Google

in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Academikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Academie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Academie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „**die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau**“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1869.

Der Director, Geheimer Regierungsrath Settegast.

[299] Vorlesungen bei der Academie zu Eldena.

Das Sommer-Semester bei der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena beginnt am 12. April 1869.

Vorlesungsplan:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Prof. Dr. **Baumstark**,
2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, Derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. **Häberlin**.
4) Bodenkunde, Dr. **Scholz**.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. **Segnitz**.
6) Landwirthschaftliche Statistik, Derselbe.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomierath Dr. **Rohde**.
8) Wiesenbau, Oeconomierath Dr. **Rohde**.
9) Obstbaumzucht, academischer Gärtner **Fintelmann**.
10) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. **Segnitz**.
11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. **Rohde**.
12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. **Fürstenberg**.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit practischen Demonstrationen, Derselbe.
14) Lehre von den innern Krankheiten der Haussäugethiere, Derselbe.
15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, acad. Forstmeister **Wiese**.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, Derselbe.
17) Organische Experimentalchemie, Pr. Dr. **Trommer**.
18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. **Scholz**.
19) Repetitorium der anorganischen Chemie, Derselbe.
20) Physik, Prof. Dr. **Trommer**
21) Pflanzensystematik, Prof. Dr. **Jessen**.
22) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Derselbe.
23) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe.
24) Botanische Excursionen, Derselbe.
25) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. **Scholz**.
26) Mineralogische Uebungen, Derselbe.
27) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. **Fuchs**.
28) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den academischen Gebäuden, acad. Baumeister **Müller**.
29) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe.

Besondere Institute:

Die academische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. **Jessen**.

Das academische Leseinstitut leitet Derselbe.

Digitized by Google

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. **Segnitz.**

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. **Rohde.**

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. **Trommer** und Dr. **Scholz.**

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. **Trommer.**

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. **Scholz.**

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das academische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das microskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. **Jessen.**

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. **Fürstenberg.**

Die thierärztliche Klinik hält Derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. **Jessen** als Vorsteher, und der academische Gärtner **Findelmann.**

Die academische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der academische Gärtner **Fintelmann.**

Die academische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. **Rohde.**

Das academische Versuchsfeld verwaltet Herr **Pietruski.**

Eldena, im Februar 1869.

Der Director Dr. E. Baumstark.

[300] Ausgelooste Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises pro term. 1. Juli 1869 betr.

Bei der heute bewirkten Auslooosung von 3075 Thlr und resp. 1025 Thlr. Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises sind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der ersten Ausgabe vom Jahre 1856
Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 49.,
- B. à 500 Thlr. Nr. 79.,
- C. à 200 Thlr. Nr. 39. 53.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 678. 125. 145. 300. 328.,
- E. à 25 Thlr. Nr. 31. 106. 111. 116. 117. 141. 143. 164. 176. 187. 204. 217. 218. 239. 260. 343. 350. 363. 388. 418. 458. 476. 478.;

II. von der zweiten Emission vom Jahre 1863
Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 33.,
- C. à 200 Thlr. Nr. 63.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 54. 57.
- E. à 25 Thlr. Nr. 7. 45. 81. 83. 165.

Diese Obligationen werden den Inhabern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge am 1. Juli 1869 bei der Kreis-Chaussee-Bau Kasse zu Eisleben gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande in Empfang zu nehmen. Da die Verzinsung derselben vom 1. Juli 1869 ab aufhört, so sind mit den Obligationen vom Jahre 1856 die Zins-Coupons Ser. III. Nr. 4. bis 10. nebst Talons und mit den Obligationen de anno 1863 die Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3. bis 10. nebst Talons zurückzugeben. Für etwa fehlende unentgeldlich mit abzuliefernde Coupons werden die Zinsbeträge vom Capitale gekürzt werden. Hierbei wird zugleich, zur Vermeidung fernerer Verlustes an Zinsen, die Abhebung der Kapitalbeträge folgender schon früher zur Auslooosung gekommenen Obligationen:

I. von der ersten Emission de anno 1856:
Litt. C. Nr. 126. à 200 Thlr. am 1. Juli 1868
- E. Nr. 50. u. 251. à 25 Thlr. verfallen;

II. von der zweiten Emission de anno 1863;
Litt. E. Nr. 15. à 25 Thlr., am 1. Juli 1867 verfallen,

in Erinnerung gebracht.

Eisleben, den 4. December 1868.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[301] Das dem Ober-Steuer-Controleur, jetzigen Obersteuer-Inspektor Traugott **Gläser** zu Braunsberg und dem Maschinenfabrikanten Ernst **Hofmann** zu Breslau unter dem 20. Juli 1864 auf fünf Jahre, also bis zum 20. Juli 1869 ertheilte Patent auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Controlapparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre, bis zum 20. Juli 1872, verlängert worden.

[302] Dem Ingenieur Richard **Dick** in Aachen ist unter dem 27. Februar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[303] Dem General-Inspector der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft August **Bochkolz** in Wien ist unter dem 2. März 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraftregenerator für Wasserhebungsmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[304] Durch die Versetzung des Pfarrers **Göhring** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 900 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Hauterode in der Diöces Heldrungen vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 2 Lehrern.

[305] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gröden in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Pfarrer in Hohenhenningen, Diöces Clötze, Friedrich Karl **Obermann,** verliehen worden.

[306] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Otterhausen in der Diöces Weißensee ist dem bisherigen

Digitized by Google

Pfarrer in Grüningen Ernst Christian Ferdinand **Uhlmann** verliehen worden.

[307] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bindersleben in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Frühprediger **Quehl** zu Erfurt berufen und bestätigt worden.

[308] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten **Hynitzsch** in Ermsleben zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den Königl. Kronen-Orden 3. Klasse zu verleihen.

[309] Der bisherige Rector der Klosterschule Roßleben Professor Dr. **Lothholz** ist als Director an das Stift-Gymnasium zu Zeitz versetzt.

[310] Die bisherigen Secretariats-Assistenten **Hefter** und **Lauenroth** sind zu Regierungs-Secretairen und die Büreau-Diätarien **Klingelstein** und **Bornkamm** zu Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

[311] Der bisherige Buchhalter **Steffenhagen** ist zum Oberbuchhalter, der bisherige Regierungs-Secretair **Roth** und der Kassen-Assistent **Jahn** sind zu Buchhaltern und der bisherige Kassen-Gehülfe **Heine** ist zum etatsmäßigen Assistenten bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

[312] Die Organisten- und 1. Mädchenlehrerstelle in Wiehe, Ephorie Artern, Privat-Patronats, wird durch Emeritirung mit dem 1. April cr. erledigt.

[313] Die Schul- und Küsterstelle in Lieskau, 1. Land-Ephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[314] Die 5. Lehrerstelle an der Stadtschule in Nebra, Ephorie Querfurt, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. erledigt.

[315] Dem seitherigen Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter **Bornkamm** ist die Kreis-Steuer-Einnehmerstelle in Sangerhausen vorläufig auf Probe verliehen worden.

[316] Der Oeconom Carl **Wentzel** ist zum Mitpächter der Domainen-Vorwerke Langenbogen und Brachwitz angenommen worden.

[317] Der Gerichts-Assessor **Richter** in Weißenfels ist zum Landrathe des Weißenfelser Kreises ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Pehlemann** ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg in das des Appellations-Gerichts in Stettin versetzt.

Der Rechtskandidat Emil **Janensch** ist zum Auskultator angenommen worden.

Der Büreau-Diätar **Wernicke** in Halle a. S. ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Der Kreisgerichtsbote und Executor **Mengel** in Cönnern ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Amtes verlustig gegangen.

[318] Der bisherige Schiedsmann für den vierten Landbezirk im Kreise Naumburg, Ortsrichter **Elste** in Mertendorf, und dessen Stellvertreter, Ortsrichter **Jahr** in Punkewitz, sind auf die Jahre 1869|71 in vorgedachter Eigenschaft wieder gewählt und verpflichtet worden.

[319] Für den dritten Landbezirk im Kreise Naumburg sind für die Jahre 1869|71 der Gutsbesitzer **Schumann** in Taugwitz zum Schiedsmann und der Ortsrichter **Kotte** in Hassenhausen zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[320] Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Büreau-Vorsteher bei der hiesigen Königlichen Provinzial-Steuer-Direction **Walther** zum Kanzleirath zu ernennen.

[321] Der Intendantur-Secretair **Pischel** von der Intendantur des 2. Armee-Corps ist zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt.

Hierzu: 1 Verzeichniß ausgelooster Staats-Schuldverschreibungen, ad Nr. 287.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 14.

Ausgegeben zu Merseburg am 3. April 1869.

Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

---

[322] Das 23. Stück der **Gesetz-Sammlung.** ausgegeben zu Berlin den 19. März 1869 enthält unter:

Nr. 7352. Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869.

Nr. 7353. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

Das 24. Stück, ausgegeben am 22. März 1869:

Nr. 7354. Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869.

Nr. 7355. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken. Vom 23. Januar 1869.

Nr. 7356. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[323] Den Verkehr mit Branntwein von und nach Luxemburg betr.

Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß nach einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangsabgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

[324] Die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. betr.

Die durch den Erlaß vom 23. September v. Js. (II b. 15,021.) auf den Grund des §. 28. des Regulativs vom 1. December 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an, Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maaßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulativs in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanz-Minister.
J. A.: Hagen.

[325] Den Remonte-Ankauf pro 1869 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende

Digitized by Google

Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

den 16. Juni in Lucka,
„ 18. „ „ Torgau,
„ 19. „ „ Prettsch,
„ 21. „ „ Wittenberg,
„ 24. „ „ Dessau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindslederne Trense mit eisernen zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6 Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[326] Den Gebrauch von Lampen mit Petroleum-Beleuchtung in Ställen und Scheunen betr.

Mit Rücksicht darauf, daß das Petroleum in neuerer Zeit durch größere Reinigung an Feuergefährlichkeit sehr verloren hat, neuerdings auch Lampen angefertigt werden, welche das Ausfließen und das Explodiren des Petroleums verhindern, sowie die Flamme abschließen, so wird die Amtsblatts-Verordnung vom 27. Februar d. J., betreffend das Brennen von Petroleum in Ställen ꝛc. (Amtsblatt pro 1868 Seite 64.) hiermit aufgehoben. Lampen der angedeuteten Einrichtung sind in Berlin bei den Lampenfabrikanten Erxleben, Stobwasser & Co., Wild und Wessel, Körner & Co. ꝛc. zu haben.

Merseburg, den 27. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[327] Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf den Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährlichen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausge-

Digitized by Google

stelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
J. V.: Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorprüfung der Bewerberinnen aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke am 1. Juni c., Vormittags 8 Uhr, in dem Sessions-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung abgehalten werden wird.

Merseburg, den 23 März 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[328] Vorlesungen bei dem Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1) Professor Dr. **Thaer:** a) die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim; b) ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduction: Dienstags von 4—6 Uhr — privatissime und gratis. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2) Professor Dr. **Eichhorn:** a) die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim; b) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3) Professor Dr. Karl **Koch:** Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4) Dr. **Knop:** a) Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice; b) Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
5) Professor Dr. G. **Rose:** kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6) Dr. **Gerstäcker:** über die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
7) Lehrer der Thierheilkunde **Müller:** allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 7 bis 9 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56.). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8) Dr. **Hartmann:** a) Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice; b) die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 11 bis 12 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9) Dr. **Spinola:** Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — publice. — Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10) Professor Dr. **Großmann:** Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11) Professor **Manger:** Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
12) Ingenieur **Petzold:** Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
13) Dr. **Stahlschmidt:** Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation: Donnerstags von 7—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
14) Garten-Inspector **Bouché:** Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
15) Stadtgerichtsrath **Keyßner:** Ueber das preußische

Digitized by Google

Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8			Müller	Stahlschmidt		
8—9	Kny	Kny	Müller	Stahlschmidt	Kny	Müller
9—10	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Hartmann		Eichhorn	Hartmann		Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Petzold	Keyßner	Rose	Petzold		Rose
1—2		Keyßner				
2—3	Kny			Kny		
3—4	Kny		Bouché	Kny		Manger
4—5		Thaer	Bouché			Manger
5—6	Koch	Thaer	Großmann	Koch	Großman	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 12. April 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28., entgegenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48., ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26., und ist von 11 bis 2 Uhr geöffnet. Berlin, den 16. März 1869.

Das Kuratorium.

Personal-Chronik.

[329] Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende Frühpredigerstelle an der Predigerkirche in Erfurt, mit welcher ein jährliches Einkommen von 87 Thlr. 15 Sgr., einem Malter Roggen und 6 Thlr. 25 Sgr. Legatgelder verbunden ist, vacant geworden.

[330] Nach dem Ausscheiden des Secretairs **Heinrich** ist der Consistorial-Secretair **Bader** in die zweite Secretairstelle gerückt, der bisherige erste Kanzlist **Brunkau** zum Consistorial-Secretair ernannt, der bisherige zweite Kanzlist **Pfannenschmidt** in die erste Kanzlistenstelle gerückt, und die zweite Kanzlistenstelle dem Sergeanten und Zahlmeister-Aspiranten im Westphälischen Dragoner-Regiment Nr. 7., Wilhelm **Benecke**, verliehen worden.

[331] Durch das Ableben des Pfarrers **Trinius** ist das unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1566 Thlr. verbundene Pfarramt zu Voigtstedt in der Diöces Artern vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 2 Lehrern.

[332] Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 576 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Rohrborn, Diöces Erfurt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 15.

Ausgegeben zu Merseburg am 10. April 1869.

[333] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 7., ausgegeben zu Berlin den 24. März 1869, enthält unter:

Nr. 251. das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869.

Nr. 252. die Ernennung des Königlich preußischen Legationsraths Christoph Sigismund Oscar Grimm zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel;

Nr. 253. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls J. Martinez y Ortuno zu Almeria zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

Nr. 254. die Ernennung des bisherigen lübeckischen, bremischen und hamburgischen Vice-Konsuls W. J. Hidde Bok in Helter, des bisherigen preußischen und hamburgischen Konsular-Agenten W. A. Bruno Bot zu Tegel, und des Kaufmanns J. H. van Loon zu Harlingen zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes;

Nr. 255. die Ernennung des hamburgischen Konsuls Christian Schultz zu Port au Prince zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

Nr. 256. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Stettin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn P. M. Bérenger;

Nr. 257. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Baron de Baug.

Das 8. Stück, ausgegeben den 31. März 1869:

Nr. 258. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868.

Nr. 259. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Gerhard Hermann Miesegaes zu Samarang (Java) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das 9. Stück, ausgegeben den 30. März 1869:

Nr. 260. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Nr. 261. Die Ernennung des Kaufmanns Dr. Otto Siemens zu Tiflis zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

[334] Das 25. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 24. März 1869 enthält unter:

Nr. 7357. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869.

Nr. 7358. Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869.

Nr. 7359. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Görlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schivelbeiner Kreisstraße.

Nr. 7360. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47000 Thalern, V. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Das 26. Stück, ausgegeben den 25. März 1869:

Nr. 7361. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205.) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869.

Nr. 7362. Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869.

Nr. 7363. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869.

Nr. 7364. Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869.

Nr. 7365. Gesetz, betreffend das Civilproceß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 885.). Vom 15. März 1869.

Das 27. Stück, ausgegeben am 31. März 1869:

Nr. 7366. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869.

Nr. 7367. Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.

Nr. 7368. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staats-Schuldverschreibungen. Vom 18. März 1869.

Nr. 7369. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1869

Digitized by Google

betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken.

Nr. 7370. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46200 Thalern, III. Emission. Vom 17. Febr. 1869.

Nr. 7371. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21000 Thalern, III. Emission. Vom 22. Febr. 1869.

Nr. 7372. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort.

Nr. 7373. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[335] Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenstände findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Vielgeschäftigung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthsbedens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahreskursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Kursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehende Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen;
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung, ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen;
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können;
4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll;
5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und

Digitized by Google

auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;

6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse;

7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt es, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwicklung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstaltsarzt geleistet.

Die Beaufsichtigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in denselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weibliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlag- und Pfleg-

Digitized by Google

in den gemeinsamen Morgen- und Abendandachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats und der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Famil e darg stellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen euch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1 Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe verliegt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammtunterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

J. V.: (gez.) Lehnert

[336] Die Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Nordteutschen Bundes betr.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 157.) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juli v. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J. ab.

Da die Bundes Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatz Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausge-

Digitized by Google

händigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direct an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

[337] Die Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen betr.

Die auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Ges.-Sammlung Seite 93.) ausgegebenen, am 15. April cr. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der obengenannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[338] Blutegel-Tarpreis betr.

Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Merseburg, den 1. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[339] Die Verlegung des landräthlichen Büreaus des Mansfelder Gebirgskreises nach der Kreisstadt Mansfeld.

Nachdem mit höherer Genehmigung der Sitz des Königl. Landraths-Amts Mansfelder Gebirgskreises am 31. v. Mts. von Hettstedt nach der Kreisstadt Mansfeld zurückverlegt ist, sind alle für das gedachte Landrathsamt bestimmten Schreiben nach Mansfeld zu richten.

Merseburg, den 5. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[340] Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Lück betr.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lück mit dem Wohnsitz des Inhabers im Kirchorte Borszimmen ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 20. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[341] Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Pillkallen betr.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pillkallen mit dem Wohnsitz des Inhabers im Kirchorte Pasdebnen ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 20. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[342] Die Benutzung des neuen Saaledurchstichs unterhalb der Meuschauer Schleuse betr.

Kähne und Flöße haben vom 8. d. Mts. an mit der erforderlichen Vorsicht den neuen Saaledurchstich am Hohndorfer Gewebrigt unterhalb der Meuschauer Schleuse zur Fahrt zu benutzen, da der alte Saalearm geschlossen wird.

Merseburg, den 5. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[343] Die Anlage von Stubenöfen und Rauchröhren betr.

Zur Verhütung der in neuerer Zeit durch die feuergefährliche Anlage der Stubenöfen und Rauchröhren entstandenen häufigen Brände, verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

Stubenöfen müssen entfernt bleiben:

A) von nicht massiven Wänden
   a) 6 Zoll, wenn die Holzwände ½ Stein stark verblendet sind,
   b) 1½ Fuß von gerohrten und geputzten Fachwerks- oder Holzwänden,
   c) 3 Fuß von mit Tafelwerk bekleideten Wänden und von Holzwänden;

B) von nicht massiven Decken
   a) 2 Fuß, wenn die Decke gerohrt und geputzt ist,
   b) 4 Fuß, wenn die Decke aus Holz besteht.

Rauchröhren dürfen durch nicht massive Wände nur in der Weise geleitet werden, daß das Fachwerk, durch dessen Mitte die Rauchröhre gelegt werden soll, ganz mit Ziegeln ausgemauert wird und mindestens 3 Fuß ins Gevierte im Lichten erhält.

Wegen Zuwiderhandlungen hiergegen verfallen sowohl die Bauherrn als auch der den Bau ausführende Handwerker in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Merseburg, den 27. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

]344] Das Fährgeld bei der Elbfährstelle am „rothen Ochsen" bei Dautzschen betr.

Das Fährgeld für das Uebersetzen über die Elbe bei der Fähranstalt in der Nähe der Schankwirthschaft zum „rothen Ochsen" bei Dautzschen ist in Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. M. III. 3283. vom 1. April d. J. ab nach den Sätzen der dritten Klasse des für die Fähren der Provinz Sachsen unter dem 18. Mai 1836 landesherrlich erlassenen Normaltarifs zu erheben.

Magdeburg, den 27. März 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Jordan.

Tarif

nach welchem das Fährgeld an der Fähr-Anstalt über die Elbe am „rothen Ochsen" bei Dautzschen zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I. Von Personen einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 4 Pfennige.

II. Von einem Handkarren, Handwagen, Handschlitten, beladen oder unbeladen, außer dem Fährgelde für den Führer desselben 4 Pfennige.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§. 61. 67. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

Alle Königliche Beamte, sofern sie sich im Dienste befinden, die Königlichen Fußbotenposten, commandirte Militairs und einberufene Rekruten.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1836.

gez.: Friedrich Wilhelm.

gegengez.: Rother. Graf von Alvensleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

]345] Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung zu Kroptstädt betr.

Die Einnahme des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Kroptstädt auf der Berlin-Kasseler Straße soll vom 1. Juli d. J. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtlustige zu dem auf

Montag, den 26. April c.,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Chausseehause zu Kroptstädt anstehenden Licitationstermin mit dem Bemerken ein, daß nur diejenigen zum Bieten zugelassen werden können, welche im Termine eine Bietungs-Caution von 100 Thlr. erlegen und daß die Pachtbedingungen bei uns und bei der zu verpachtenden Hebestelle zur Einsicht offen liegen.

Wittenberg, den 2. April 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

]346] Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung zu Roitzsch betr.

Die Einnahme des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Roitzsch auf der Berlin-Kasseler Chaussee soll vom 1. Juli d. J. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtlustige zu dem auf

Donnerstag, den 29. d. Mts.,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Chausseehause zu Roitzsch angesetzten Licitationstermine mit dem Bemerken ein, daß nur diejenigen zum Bieten zugelassen werden, welche im Termine eine Bietungs-Caution von 100 Thlr. erlegen und daß die Pachtbedingungen bei dem Steuer-Amt zu Bitterfeld und bei der zu verpachtenden Hebestelle eingesehen werden können.

Wittenberg, den 2. April 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

]347] Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten betr.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1868.

Einnahme.

a) Versicherungs-Summe von den Gebäuden der Klasse

	I. Thaler.	II. Thaler.	III. Thaler.	IV. Thaler.	V. Thaler.	Summa. Thaler.
I. Semester	18,482,865	13,183,480	36,829,685	9,762,675	5,596,705	83,855,310
II.	19,086,910	13,430,425	37,316,365	9,851,110	5,543,645	85,228,455

b) Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse

	I. Thlr. sg. pf.	II. Thlr. sg. pf.	III. Thlr. sg. pf.	IV. Thlr. sg. pf.	V. Thlr. sg. pf.	Summa: Thlr sg. pf.
I. Semester	5,750 16 —	6,803 28 3	31,710 17 9	9,942 — 2	7,808 21 9	62,015 23 11
II.	12,909 8 5	15,014 20 —	69,578 22 7	21,741 7 11	16,760 28 7	136,004 27 6

NB. Im I. Semester 1868 betrug der Beitragssatz 2 Sgr. 6 Pf. und im II. „ 5 Sgr. 5 Pf. pro 100 Thlr. Concurrenzsumme.

c) Sonstige Einnahmen an eingegangenen Capitalien ꝛc.		49,297 27 —
d) Rest-Einnahmen		72,632 7 3
Summa aller Einnahmen		319,950 25 8

Digitized by Google

Ausgabe.

a) Für Brandschäden an Gebäuden der Klasse

	I. Thlr.	sg.	pf.	II. Thlr.	sg.	pf.	III. Thlr.	sg.	pf.	IV. Thlr.	sg.	pf.	V. Thlr.	sg.	pf.	Summa. Thlr.	sg.	pf.
Total-Schaden	450	—	—	5,005	—	—	41,280	—	—	9,150	—	—	32,305	—	—	88,190	—	—
Partial-Schäden	21,654	23	2	5,633	15	1	53,320	6	9	9,991	1	9	7,652	5	3	98,251	22	—
b) Für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen																880	25	3
c) an Prämien für Brandhülfeleistungen und an Beihülfen zur Wiederherstellung beim Brande beschädigter Löschgeräthe, ingl. zur Vermehrung u. Verbesserung der städtischen Löschgeräthe																2,000	—	—
d) An Gebühren für Abschätzungen und Tax-Revisionen																260	23	6
e) An Administrationskosten																2,075	6	10
f) An Tantième für Einziehung der Societäts-Beiträge																3,960	12	3
g) zur Anlegung von Activ-Capitalien																15,429	26	3
h) An Remunerationen der Magistrate für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten																4,706	7	—
i) Extraordinaire Ausgaben																1090	24	8
k) Rest-Ausgabe und Vorschuß aus voriger Rechnung																34,439	12	1
Summa aller Ausgaben																251,285	9	10

NB. Total abgebrannt sind 272 Gebäude,
partiell beschädigt . . 530 „

Abschluß.

Wenn von der obigen Total-Summe der Einnahmen von					319,950	25	8
die vorstehende Summe aller Ausgaben von					251,285	9	10
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositions-Quantum von					68,665	15	10

Schlußbemerkung. Die Societätsbeiträge halten für das Jahr 1868 betragen:

bei der I. Klasse 3 Sg. 2 Pf.
bei der II. Klasse 4 „ 9 „
bei der III. Klasse 7 „ 11 „
bei der IV. Klasse 9 „ 6 „
bei der V. Klasse 12 „ 8 „
} pro 100 Thaler Versicherungs-Summe.

bei der I. Klasse 1 Thl. 1 Sg. 8 Pf.
bei der II. Klasse 1 „ 17 „ 6 „
bei der III. Klasse 2 „ 19 „ 2 „
bei der IV. Klasse 3 „ 5 „ — „
bei der V. Klasse 4 „ 6 „ 8 „
} pro Mille der Versicherungs-Summe.

Merseburg, den 23. März 1869.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Hypothekensachen.

[348] Die Hypothekentabelle über den sogenannten spitzen Nußteich bei der hiesigen Teichmühle, dem Mühlenbesitzer Friedrich Robert **Röbler** hier gehörig, ist entworfen und kann innerhalb zweier Monate nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Kemberg, den 27. Februar 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[349] Die Hypothekentabelle über eine Baustelle im Dorfe Schützberg von 44 Fuß Länge und 22 Fuß Breite, welche der Zimmergesell Christian Schulze in Schützberg von der Gemeinde daselbst mittelst gerichtlichen Kaufvertrags vom 21. Novemoer pr. erkauft und auf welcher derselbe das unter Nr. 47. Cat. im Dorfe Schützberg belegene Wohnhaus nebst Zubehör erbaut hat, ist fertig und können Erinnerungen dagegen binnen 2 Monaten, vom Tage der Injsertion dieser Bekanntmachung an, bei uns angebracht werden. Spätere Erinnerungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Jessen, am 5. März 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[350] Die Tabelle über das Wohnhaus (alte Kuhhirtenhaus) nebst Hausgarten von circa 168 □Ruthen zu Zallmsdorf, welches der Hüfner und Schöppe

Gotthelf **Möbius** von den Hüfnern und Kossäthen in Zallmsdorf erkauft hat, ist fertig und kann in unserm Hypothekenbüreau vom 5. April bis 5. Juni d. J. eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 9. März 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[351] Der Provinzial-Schulrath Dr. **Todt**, früher in Hannover, ist in gleicher Eigenschaft definitiv an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Magdeburg versetzt worden.

[352] Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 613 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Hohenthenningen in der Diöces Glötze vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[353] Durch die Ernennung des Dom-Diaconus **Leuschner** zum ersten Compredniger und Stifts-Superintendenten ist das Diaconat an der Domkirche zu Merseburg vacant geworden. Ueber dasselbe ist bereits disponirt.

[354] Durch das Ableben des Pfarrers **Mangelsdorf** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1195 Thlr. verbundene

Digitized by Google

Pfarrstelle an der St. Katharinenkirche hierselbst vacant geworden.

[355] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Barleben, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Superintendenten und Pfarrer in Gradow, Diöces Burg, Moritz **Markgraf** verliehen worden.

[356] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Markwerden mit Obschütz in der Diöces Weißenfels ist dem bish. rigen Archidiaconus zu Weißenfels Gustav Adolf **Müllizer** verliehen worden.

[357] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Benneckenstein in der Diöces Nordhausen ist dem bisherigen Hülfsprediger in Roitzsch Karl Richard **Heine** verliehen worden.

[358] Bei der Landesschule Pforta ist der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Paul **Böhme** vom Pädagogium in Putbus als Oberlehrer angestellt worden.

[359] Am Gymnasium zu Wittenberg ist der ordentliche Lehrer Dr. **Müller** zum Oberlehrer und der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. **Weidenkaff** zum ordentlichen Lehrer befördert worden.

[360] Der bisherige Mathematikus an der höheren Bürgerschule zu Luckenwalde ist als 4. ordentlicher Lehrer am Stifts-Gymnasium zu Zeitz angestellt worden.

[361] Die Schul- und Küsterstelle in Pödelist, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

[362] Die Schul- und Küsterstelle in Ziegelreda, Ephorie Mansfeld, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[363] Die Schulstelle in Bahnsdorf, Ephorie Liebenwerda, Königl. Patronats, ist erledigt.

[364] Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Liebenwerda, Ephorie Liebenwerda, Privat-Patronats, ist erledigt.

[365] Die Schul- und Küsterstelle in Durchwehna, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[366] Des Königs Majestät haben dem Förster **Worch** zu Sieblgerode in der Oberförsterei gleichen Namens das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

[367] Für den Bezirk Osmünde im Saalkreise ist der Schöppe Gustav **Beil** in Göbers zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

[368] Der Appellationsgerichts-Kanzlist **Zacharias** ist zum Kreisgerichts-Secretair beim hiesigen Kreisgerichte und der Kanzlei-Diätar **Oelze** hier zum Kanzlisten bei dem Appellationsgerichte hier ernannt.

[369] Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle a. d. S. sind die Telegraphen-Candidaten **König, Prinz, Götze, Eckardt, Huhn, Starcke, Sonnabend, Gieseler, Krech** und **Sachse** in Halle, **Waschau** in Weimar, **Kohlhaupt** in Mühlhausen, **Meuschke** in Coburg und **Salzmann** in Gotha zu Telegraphisten ernannt worden.

Dem bisherigen Vorsteher der Telegraphen-Station zu Mühlhausen, Ober-Telegraphisten **Spitthof**, ist die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Paderborn, die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Mühlhausen aber provisorisch dem Ober-Telegraphisten **Dornberg** übertragen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 16.

Ausgegeben zu Merseburg am 17. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[370] Angeblich abhanden gekommene Staats-Schuldverschreibungen betr.

In Gemäßheit des § 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-Samml. Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Gutsbesitzer Herrn Leberecht Schurig zu Stehla bei Belgern, Provinz Sachsen, die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen:

vom Jahre 1853 Lit. D. Nr. 3,666. über 100 Thlr.,
Lit. D. Nr. 5,048. über 100 Thlr.,
Lit. D. Nr. 5,050. über 100 Thlr.,
Lit. D. Nr. 5,052. über 100 Thlr.,
und 1864 Lit. D. Nr. 9,880. über 100 Thlr.,

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Schurig anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 6. April 1869.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

[371] Die Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 u. 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. Nr. 1.—8. und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. Nr. 1.—8. über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Controlle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Ec.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt pag. 124. 161. 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 1. März 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[372] Die im Ostertermine 1869 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Credit-Kassenscheine betr.

Bei der heute erfolgten Verlooosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverlooosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertig-

Digitized by Google

ten Steuer-Credit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1869 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764, von Lit. A. à 1000 Thlr.:

474. 896. 1032. 1141. 1195. 1376. 1472. 1659. 1830. 1902. 2541. 2567. 2703. 2735. 2994. 3363. 4419. 4544. 4588. 4697. 5099. 5168. 5283. 5746. 5909. 5926. 6131. 6188. 6201. 7000. 7441. 7486. 7646. 7751. 7769. 7894. 8318. 8518. 8872. 8911. 9004. 9220. 9444. 10008. 10039. 10094. 10241. 10368. 10713. 10878. 10994. 11159. 11412. 11687. 11918. 12812. 12901. 13460. 13584. 13920. 14047. 14149. 14520.;

von Lit. B. à 500 Thlr.:

319. 1323. 1663. 1747. 1751. 1873. 1940. 1947. 1975. 2220. 2390. 2429. 3197. 3212. 3367. 3418. 3715. 3863. 3949. 3993. 4136. 4186. 4398. 4691. 5183. 6206. 6475. 6715. 6795. 7004. 7050. 5481. 7066. 7263. 7793.;

von Lit. D. à 100 Thlr.:

455. 457. 496. 522. 630. 686. 1690. 1812. 1934. 1937. 2572. 2708. 2742. 2801. 2898. 3158. 3315. 3321. 3467. 3810. 4050. 4325. 4474. 4748. 5232. 5528. 5529. 5571. 6476.;

2. von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836, von Lit. A. à 1000 Thlr.:

85. 187. 213. 215. 236. 267.;

von Lit. B. à 500 Thlr.;

28. 96. 97.;

von Lit. C. à 200 Thlr.:

41. 75. 154. 183.;

von Lit. D. à 100 Thlr.:

17. 71. 74.;

von Lit. E. à 50 Thlr.:

64.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 49 Thlr.: die Scheine Nr. 4390. 4635. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. zur Zahlung im Michaelis-Termine 1869 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeldlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1869, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassenscheine:

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1861. 3686. 7175. 10491. 10766.;

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 240. 1188. 1198. 1907. 1933. 5433. 6871.;

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 472. 1104. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3241. 3616. 4000.;

und aus dem Jahre 1836:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 180.;

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 155. 156;

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen folgende;

Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 68. 69.

Lit. D. à 50 Thlr.: Nr. 57.;

Lit. E. à 29 Thlr.:

Nr. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677. 12892. 14617. 14629.

Lit. E. à 31 Thlr.:

Nr. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.; Lit. E. à 34 Thlr.:

Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.;

Lit. E. à 36 Thlr.:

Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263 6803.;

Lit. E. à 38 Thlr.:

Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.;

Lit. E. à 41 Thlr.:

Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr.:

Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.;

Lit. E. à 45 Thlr.:

Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603

Lit. E. à 47 Thlr.:

Nr. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10324. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr.:

Nr. 272. 541. 1240.;

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer

Digitized by Google

Zinsen-Verkünfte an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 3. April 1869.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

[373] Erledigung der Physicatsstelle des Kreises Torgau betr.

Die Kreis-Physicatsstelle des Kreises Torgau ist erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns melden.

Merseburg, den 3. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[374] Besetzung der Kreisthierarztstelle des Bitterfelder Kreises betr.

Der Thierarzt erster Klasse Liebener in Bitterfeld ist zum Kreisthierarzt für den Bitterfelder Kreis mit der Maßgabe ernannt, daß er bis zur Besetzung der neu zu gründenden Kreisthierarztstelle für den Kreis Delitzsch die Geschäfte für den ganzen bisherigen Veterinair-Bezirk Bitterfeld-Delitzsch zu übernehmen hat.

Merseburg, den 3. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[375] Erledigung der Physicatsstelle des Kreises Sangerhausen betr.

Das Kreis-Physicat des Kreises Sangerhausen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns melden.

Merseburg, den 9. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[376] Concessionirung des Agenten C. Berger in Merseburg zur Vermittelung von Auswanderer-Transportverträgen betr.

Der Agent C. Berger in Merseburg hat die Concession erhalten, während des Jahres 1869 als Agent des Schiffsbefrachters J. F. Siebers in Bremen Transportverträge mit Auswanderern aus dem Merseburger und den angrenzenden Kreisen behufs ihrer Beförderung nach Nordamerika, mit Ausschluß von Canada, nach Südamerika, mit Ausschluß von Brasilien und nach Australien zu vermitteln, ohne jedoch zum eigenen Abschluß derartiger Verträge ermächtigt zu sein.

Merseburg, den 8. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[377] Concessionirung des Commissionair von Tuchsen in Sangerhausen zur Vermittelung von Auswanderer-Transportverträgen betr.

Der Commissionair von Tuchsen in Sangerhausen hat die Concession erhalten, während des Jahres 1869 als Agent des Kaufmanns J. F. Siebers in Bremen Transportverträge mit Auswanderern aus dem Sangerhausener und den angrenzenden Kreisen behufs deren Beförderung nach Nordamerika, einschließlich Canada, nach Südamerika, mit Ausschluß von Brasilien, und nach Australien zu vermitteln, ohne jedoch zum eigenen Abschluß derartiger Verträge ermächtigt zu sein.

Merseburg, den 9. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[378] Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die nachstehend aufgeführten im Jahre 1868 gemachten Geschenke an Kirchen und Schulen werden in Anerkennung des dadurch in erfreulicher Weise bethätigten kirchlichen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind geschenkt worden:

1. Ephorie Artern:

1) der Kirche zu Artern eine blauflammirte Taufstein-Bekleidung;
2) der Kirche zu Gehofen a) ein Paar Kronleuchter von dem Freiherrn von Eberstein, b) 100 Thlr. zur Beschaffung eines steinernen Altars von der verwittw. Frau Oberamtmann Lüttich in Gehofen, c) eine rothe Altar- und Kanzelbekleidung von der Familie Lüttich, d) eine rothe Taufsteinbekleidung von Frau Wollmerstädt in Gehofen, e) eine Altarbibel.
3) der Kirche in Ziegelrode ein Altarteppich und eine Taufsteinbekleidung.

2. Ephorie Belgern:

1) der Kirche zu Schilda 300 Thlr. in 3½ % Staatsschuldscheinen, deren Zinsen an verschämte Arme der Gemeinde vertheilt werden sollen;
2) der Kirche in Sitzenrode ein Altarteppich;

3. Ephorie Bitterfeld:

1) der Kirche in Bitterfeld eine weiße Altarbekleidung von Frau Schmidt daselbst;
2) der Kirche in Hohenlubast eine Taufsteinbekleidung;
3) der Kirche in Roitzsch 500 Thlr. von Herrn Regierungs-Präsidenten a. D. von Seydewitz daselbst;

4. Ephorie Brehna:

1) der Kirche in Möst eine Altarbekleidung von Tuch;
2) der Kirche in Göttnitz a) eine Fahne zum Andenken an das Jahr 1866 von dem Bauergutsbesitzer Wurfschmidt daselbst, b) die kirchlichen Gefäße aus Britannia-Metall von den Gemeindegliedern;

5. Ephorie Cönnern:

der Kirche in Kirchetlau eine Taufsteinbekleidung vom Pastor Richter daselbst;

6. Ephorie Delitzsch:

1) der Kirche in Cremma ein Altar-, Kanzel- und Lesepulteppich;
2) der Kirche in Schenkenberg ein silberner Abendmahlskelch;
3) der Kirche in Wolteritz eine schwarztuchene Kanzel- und Altarbekleidung, ein gestricktes Altarblatt und ein Altarteppich von Antmann Meyer auf Lemsel;

7. Ephorie Eckartsberga:

1) der Kirche in Eckartsberga a) ein Taufstein, b) ein Taufbecken nebst Kanne von Britanniametall, c) eine Taufsteindecke;
2) der Kirche in Bernsdorf ein Altarteppich vom Schulzen Ritter daselbst;
3) der Kirche in Memleben Tuchbekleidungen für Altar, Kanzel, Taufstein und Lesepult, sowie Teppiche vor dem Altar und auf die Kanzel;
4) der Kirche in Steinbach eine Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch;

Digitized by Google

5) der Kirche in Pleißmar eine Tuchbekleidung für Taufstein und Lesepult.
6) der Kirche in Burkersroda eine schwarze Altar- und Kanzelbekleidung;
7) der Kirche zu Kloster-Häseler eine silberne Taufkanne;
8) der Kirche zu Burgbolzhausen 9 Thaler;

8) Ephorie Eilenburg:

1) der Kirche in Scholitz vom Kanzleirath Linke in Halle ein neusilbernes Crucifix und zwei neusilberne Altarleuchter;
2) der Kirche in Tornau von dem Besitzer des Bades Wittekind ein Crucifix und 25 Thlr. zur Beschaffung einer neuen Orgel;
3) der Kirche zu Söllichau von der Wittwe Schlobach sammtene Bekleidungen des Altars, der Kanzel und des Bibelpults;

9. Ephorie Eisleben:

1) der Kirche in Hornburg zur Verschönerung derselben a) von der Gemeinde 30 Thlr., b) von dem Ober-Amtmann Lütich in Sittichenbach 10 Thlr.;
2) der Kirche in Oberrißdorf eine Taufsteinbekleidung;
3) der Kirche in Unterrißdorf 10 Thlr. zur Beschaffung von Altar-Vorhängen;

10. Ephorie Elsterwerda.

1) der Kirche in Elsterwerda eine Altardecke von Seiden-Damast;
2) der Kirche in Gröden eine wollne Fußdecke vor den Altar nebst einer Bekleidung des Altargeländers von blauen Sammet;
3) der Kirche in Bockwitz von der verstorbenen Oberhüttenmeister Transcholdt zu Dresden ein Capital von 400 Thlr., dessen Zinsen nur hilfsbedürftige Wittwen empfangen sollen;

11. Ephorie Ermsleben:

1) der Kirche in Molmerswenda ein Paar Altarleuchter von Messing;
2) der Kirche in Pansfelde a) eine Lesepultbekleidung von schwarzem Tuch, b) eine weiße Altardecke von 2 Confirmandinnen;

12. Ephorie Freyburg:

1) der Kirche in Ebersroda eine Bibel vom Schmiedemeister Schumann daselbst.
2) der Kirche in Bedra a) eine weiße Altardecke, b) zwei gestickte Decken zum Gebrauch bei der Communion von Fräulein Julie von Hellborff;
3) der Kirche zu Gleina 76 Thlr. zum Umguß der kleinen Glocke von den Oeconom Boysschen Eheleuten das.;
4) der Dorfkirche in Gosek a) eine Bibel vom Pastor Winkler in Uechritz, b) ein Schrank zur Aufbewahrung derselben vom Einwohner Gottlieb Schütze;
5) der Kirche in Laucha a) ein Altarteppich, b) eine Altar-, Kanzel-, Taufsteinbekleidung vom Kaufmann Dietrich daselbst;
6) der Kirche in Markröhlitz ein Deckel zum Abendmahlsleiche vom Oeconom Meitner daselbst;
7) der Kirche in Roßbach a) eine Altarbibel vom Pastor Preuß, b) eine Altar- und Kanzelbekleidung, c) Vorhänge hinter Kanzel und Altar vom Amtmann Sperber daselbst;
8) der Kirche in Lunstädt eine Kanzel- und Lesepult-Bekleidung von Rosine und Emilie Meyhe daselbst;
9) der Kirche in Albersroda a) eine Altar- und Taufsteinbekleidung von Frau Agnes und Frau Emilie Magdeburg, b) eine Kanzelbekleidung von Frau Herfurth daselbst;
10) der Kirche zu Wennungen eine Altar- und eine Kanzelbibel von der Gemeinde;
11) der Kirche in Thalwinkel eine Decke auf das Lesepult;
12) der Kirche in Schleberoda a) ein Paar Altartücher mit Pultbekleidung, b) ein Kreuz zum Vortragen bei Leichenbegängnissen;

13. Ephorie Gerbstedt.

1) der Kirche in Friedeburg a) ein schwarztuchener Altar-, Kanzel- und Betpultbehang, ein gestickter Altarteppich, eine Altarbibel und ein großes Crucifix, b) eine steinerne Treppe zum Chorraufgang;
2) der Kirche in Höhnstedt ein Taufsteinbehang nebst neusilberner Taufkanne;
3) der Kirche in Zöbewitz a) eine Altar- und Kanzelbekleidung nebst ein Paar Altarleuchtern, b) zwei neue Glocken und die Kosten zum Umguß der alten Glocken, sowie eine Thurmuhr von der Gemeinde;
4) der Kirche in Fiersteht ein großes Crucifix mit vergoldetem Körper zum Vorantragen bei Begräbnissen vom Gutsbesitzer Ferdinand Bolze daselbst;

14. Ephorie Gollme: vacat.

15. Stadt-Ephorie Halle:

1) der Kirche St. Georg a) zwei Oelgemälde, b) ein Altarteppich;
2) der Kirche zu St. Laurentii a) ein silbernes Ciborium, b) eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von grünem Tuch, c) ein gestickter Teppich zum Lesepult;

16. 1. Land-Ephorie Halle:

der Kirche in Reideburg a) eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung, b) eine Kanzelbibel;

17. 2. Land-Ephorie Halle:

1) der Kirche in Merkewitz ein Paar neusilberne Altarleuchter;
2) der Kirche in Sennewitz a) eine blauseidene Taufsteinbekleidung, b) ein Altarteppich;
3) der Kirche in Trotha ein versilberter Altarleuchter;
4) der Kirche in Wallwitz a) ein Taufstein, b) eine Altar- und Kanzelbekleidung;

18. Reformirte Ephorie Halle:

der Domkirche ein Capital von 100 Thlrn. zum Besten des Hospitals derselben von der verstorbenen Wittwe Borrath;

19. Ephorie Helbrungen:

1) der Kirche in Batzendorf a) 30 Thlr. zur Beschaffung einer schwarzen Altarbekleidung vom Rittergutsbesitzer Leuckroth in Weißensee, b) 5 Thlr. vom Pfarrer Hartung daselbst;
2) der Kirche in Burgwenden ein Capital von 100 Thlrn. von dem verstorbenen Mühlenbesitzer Rasenberg daselbst;
3) der Schule in Edleben ein Legat von 100 Thlrn., dessen Zinsen zur Anschaffung von Schreibmaterialien für arme Schulkinder verwendet werden, vom Rentier

Digitized by Google

Kunze in Naumburg, zur Vertheilung für 1868 sind noch besonders 5 Thlr. geschenkt.

4) der Kirche in Griesstedt a) 20 Thlr. zum Ankauf seidener Franzen und Borden für die neue Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung von Eduard Rottländer daselbst, b) ein Altarteppich;

5) der Kirche in Heldrungen 2 Thlr. zum Ankauf einer Weinkanne bei Communionen;

6) der Kirche in Rettgenstedt 8 Thlr. zur Beschaffung eines broncenen Kronenleuchters;

20. Ephorie Herzberg:

der Kirche in Kleinroßlen eine schwarztuchene Altarbekleidung, Kelch, Weinkanne und Patene von Silber vom Pastor Forcke daselbst;

21. Ephorie Keimberg:

der Kirche in Klitzschena die Kosten zur Verschönerung des Altars nebst einer Kanzelbekleidung;

22. Ephorie Lauchstedt:

1) der Kirche in Kleinlauchstedt die Kosten der Restauration derselben vom Amtmann Zimmermann in Benkendorf;

2) der Kirche in Neukirchen eine neusilberne Hostienschale von Frau Barthier in Rockendorf;

23. Ephorie Liebenwerda:

1) der Kirche zu Liebenwerda eine Taufsteinbekleidung;

2) der Kirche in Mühlberg ein Altarteppich von Frau Amtmann Schulze in Plotha;

24. Ephorie Lissen:

1) der Kirche in Brittis eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch;

2) der Kirche in Plennschütz a) die Kosten zur Ausschmückung derselben vom Kirchenpatron Rittergutsbesitzer Trinius auf Plotha, b) eine neusilberne Taufkanne, c) ein Kronleuchter, d) ein Paar vergoldete Doppel-Armleuchter vom Kirchenpatron;

25. Ephorie Lützen:

1) der Kirche in Kleingörschen 370 Thlr. zur Restauration derselben von den Gebrüdern von Merckel daselbst;

2) der Kirche in Pobles circa 1000 Thlr. zur Restauration derselben vom Kirchenpatron Rittergutsbesitzer von Raschau;

3) der Kirche in Hohenlohe a) eine Altardecke und zwei Altarleuchterunterseyer, b) 800 Thlr. zum Pfarrneubau vom hiesigen Domcapitul;

4) der Kirche in Großlehna eine neusilberne Hostiencapsel;

5) der Kirche in Oetzsch eine Altar- und Taufsteindecke;

6) der Kirche in Teudiz eine Bibel und die Kosten zum Einband der Kirchengende vom Ortsrichter Kunze in Kaurin;

7) der Kirche in Muschwitz a) ein Paar silberplattirte Altarleuchter von dem Einwohner Franz Fuchs zu Söhesten, b) ein Taufstein von dem Einwohner August Richter in Söhesten;

26. Ephorie Mansfeld:

der Kirche in Leimbach a) eine neue Altardecke von den Gemeindegliedern, b) zwei gepolsterte Kniebänke;

27. Stadt-Ephorie Merseburg: vacat.

28. Land-Ephorie Merseburg:

der Kirche in Frankleben eine Altarbekleidung von den Herren von Bose auf Ober- und Unterfrankleben;

29. Ephorie Naumburg:

1) der Kirche St. Moritz in Naumburg a) die Kosten zur Beschaffung einer neuen Kanzel- und Altarbekleidung zum Betrage von 54 Thlr.;

2) der Schule St. Moritz in Naumburg 91 Bändchen Jugendschriften für die Bibliothek;

3) der Kirche in Großjena eine Altar- und Kanzelbekleidung von den Frauen der Gemeinde;

4) der Kirche in Schönburg 10 Thlr. von Gottfried Schlegel im Kroppenthale;

5) der Kirche in Rathewitz a) ein messingenes Collectenbecken von Frau Ortsrichter Rupsch, b) ein messingener Hostienteller von Frau Sachse daselbst;

30. Ephorie Pforta:

der Kirche in Kösen a) 180 Thlr. von Badegästen, b) zwei Untersetzer für die Collectenbüchsen;

31. Ephorie Prettin:

1) der Kirche in Prettin zwei versilberte Crucifixe, ein Abendmahlskelch und ein Hostienteller von der Familie Dietze daselbst;

2) der Kirche in Purzien a) 100 Thlr. zur Anschaffung einer neuen Orgel vom verstorbenen Pfarrer Dr. Seyler in Annabura, b) eine Altardibel, Altarleuchter und Altarschmuck;

3) der Kirche in Jessen a) eine lichtblautuchene Altarbekleidung vom dortigen Gesangverein, b) eine Weinkanne, ein Crucifix und ein Tisch in die Sacristei von den dortigen Confirmanden, c) zwei neusilberne Altarleuchter, d) erhebliche Liebesgaben von der Kirchengemeinde zur Bestreitung eines neuen Anstrichs der Kirchenbänke;

4) der Begräbnißkapelle in Jessen a) eine schwarze Kanzel- und Altarbekleidung von den Frauen und Jungfrauen, b) ein weißes Altartuch von der Wittwe Steinecker, c) ein Crucifix, d) ein achtarmiger Kronleuchter, e) zwei Altarleuchter mit Kerzen;

5) der Kirche in Löben ein Crucifix und zwei Vasen;

6) der Kirche in Stolzenhain eine kupferne Taufkanne und Deckel;

7) der Kirche in Linda ein Abendmahlskelch und Hostienteller;

8) der Kirche in Steinsdorf eine Altardibel, ein Hostienkasten, ein Altarpult und 25 Thlr.;

32. Ephorie Querfurt:

1) der Kirche in Querfurt ein Legat von 100 Thlrn. vom verstorbenen Rentier Kunitz;

2) der Schule in Querfurt ein Legat von 150 Thlrn. vom verstorbenen Rentier Kunitz;

3) der Kirche in Reinsdorf ein Legat von 100 Thlrn. von der verstorbenen Frau Fischer;

4) der Kirche in Großotterhausen a) ein Taufstein von dem evangelischen Paramenten-Verein in Berlin, b) ein leinenes Altartuch;

5) der Kirche in Kleineichstedt ein schwarzes Altartuch;

33) Ephorie Sangerhausen:

1) der St. Jacobi Kirche in Sangerhausen 10 Thlr. zur Beschaffung einer Altarbekleidung vom Rentier Koch daselbst;

Digitized by Google

2) der St. Ulrici Kirche eben daselbst ein silberner Kelch nebst Weinkanne;
3) der Kirche in Beyernaumburg 25 Thlr;
4) der Schule in Sotterhausen ein Legat von 100 Thlrn. dessen Zinsen zu Schulbedürfnissen armer Kinder verwendet werden sollen, vom verstorbenen Anspannungsbesitzer Stolle daselbst;
5) der Kirche in Liedersdorf eine schwarztuchene Altarbekleidung von Frau Fritsche;
6) der Kirche in Grillenberg eine Altarbekleidung und ein Altartrittteppich;
7) der Kirche in Groß-Leinungen a) 10 Thlr. von Frau Kaufmann Schröter in Sangerhausen, b) ein großes hölzernes schwarzpolirtes Altarkreuz vom Ortsschulzen Günther; c) zwei Vasen, d) ein silberner Kelch und eine dergleichen Patene vom Baron von Eller-Eberstein in Mohrungen;
8) der Kirche in Mohrungen a) eine silberne Taufkanne vom Baron von Eller-Eberstein, b) eine silberne Taufschüssel von Frau Baronin von Eller-Eberstein, c) eine Altarbibel vom Rittergutsbesitzer von Kropff auf Agnesdorf, d) eine Kanzelbibel von Major von Eberstein in Potsdam, e) ein Altarkerzenanzünder mit vergoldetem Griffe nebst Wachslichtern von Frau Baronin von Eller-Eberstein;
9) der Kirche in Hackpfüffel a) eine Kanzelbibel, b) ein Altarteppich;
10) der Kirche in Martinsrieth eine Altarbekleidung;
11) der Kirche in Riestedt a) eine Altarkanne, b) eine Altar Fußdecke;

34. Ephorie Schkeuditz:

1) der Kirche in Ermitz eine Weinkanne;
2) der Kirche in Horburg ein Taufbecken von Frau Ermisch daselbst;

35. Ephorie Schraplau: vacat.

36. Ephorie Schieben:

1) der Kirche in Colochau 10 Thlr. zum Bau eines neuen Kirchthores;
2) der Kirche in Jeßnitz eine vergoldete Patene;

37. Ephorie Seyda:

der Kirche in Seyda ein silberplattirter Abendmahlskelch mit Patene;

38. Ephorie Torgau:

1) der Kirche in Zinna eine Taufsteinbekleidung;
2) der Kirche in Welsau eine Kanzelbekleidung;
3) der Kirche in Döbern ein silberner Kelch nebst Patene vom Gutsbesitzer Burkhardt daselbst;
4) der Kirche in Zschocau eine Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung;

39. Ephorie Weißenfels:

1) der Kirche in Weißenfels zwei Kniekissen und 123 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. zur Beschaffung eines Altarbildes;
2) der Kirche zu Gerstewitz eine Altarbibel, ein Crucifix und eine Altardecke;
3) der Kirche in Dörris eine schwarzsammtene Decke über den Taufstein von Wilhelm Schneider;
4) der Kirche in Mutschau ein Kronleuchter und 25 Thlr. in einem 4½ ℔ Staatsanleiheschein;
5) der Kirche zu Obermessa die Kosten für die Restauration der Kirche;
6) Der Kirche in Klechewitz 21 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. zur Anschaffung einer neuen Orgel;
7) der Kirche in Langendorf a) eine Altarbibel, b) 1 Thlr. für Ausschmückung der Kirche, c) ein Legat von 175 Thlrn. von der Wittwe Oertel in Plennschütz;
8) der Kirche in Webau eine Taufsteinbekleidung;
9) der Kirche in Wengelsdorf 100 Thlr. zur Beschaffung einer Thurmuhr von Frau Gutsbesitzer Hesse daselbst;

40. Ephorie Wittenberg:

1) der Kirche in Seegrehna 33 Thlr. zur Beschaffung einer Altarbekleidung, eines Altarteppichs und eines neuen Ueberzugs für das Traubänkchen von den Gemeindegliedern;
2) der Kirche in Jessen die Kosten der Restauration der Kirche durch freiwillige Beiträge der Kirchengemeinde;

41. Ephorie Zahna:

1) der Kirche in Mellnsdorf eine Kanzelbekleidung von Wollenatlas;
2) der Kirche in Wettin eine schwarze Sammetdecke für das Lesepult;
3) der Kirche in Feldheim eine Altarbibel vom Auszugshäfner Marsch daselbst;
4) der Kirche in Schwabeck ein eisernes vergoldetes Crucifix;

42. Ephorie Zeitz:

1) der Kirche St. Michael in Zeitz 2 silberplattirte Altarleuchter;
2) der Kirche St. Stephan ein Crucifix vom Gutsbesitzer Kämpf in Großsida;
3) der Schule St. Stephan in Zeitz eine Wandkarte von Palästina;
4) der Kirche in Haynsburg ein Taufkissen;
5) der Kirche in Breitenbach eine sammtene Altardecke um das Crucifix;
6) der Kirche in Kayna ein Taufstein vom Gutsbesitzer Bräutigam daselbst;
7) der Kirche in Langendorf ein Altarteppich von den dortigen Schulkindern;
8) der Kirche in Rippicha 10 Thlr. von Ferdinand Landmann in Kuhndorf;
9) der Kirche in Rasberg eine silberne Hostienschachtel.

Merseburg, den 6 April 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[379] Ausgelooste Obligationen der Societät zur Regulirung der Unfrut pro term. 1. Juli 1869.

Bei Auslosung der zum 1. Juli 1869 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unfrut von Breitleben bis Nebra sind folgende Nummern:

I. Emiss.: Lit. A. Nr. 57. à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 24. à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 98. und 133. à 200 Thlr — 400 Thlr., Litt. D. Nr. 225. und 267 à 100 Thlr. — 200 Thlr., Litt. E. Nr. 36. u. 89. à 50 Thlr. — 100 Thlr.;

II. Emiss.: Litt. C. Nr. 44. à 200 Thlr., Litt. D. Nr. 5. à 100 Thlr., Litt. E. Nr. 3. à 50 Thlr., in Summa 2,550 Thlr. gezogen worden.

Digitized by Google

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, dieso mit den dazu gehörigen Coupons und Talons am 1. Juli 1869 bei der Societäts-Kasse in Artern einzureichen und dagegen die Capitalien nebst den bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelosten Obligationen mit dem 30. Juni 1869 aufhört. Die am 1. Juli 1868 einzuliefern gewesenen Obligationen 1. Emiss. Litt. D. Nr. 200. und Litt. E. Nr. 165. sind noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Merseburg, den 10. December 1869.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unsitrut von Bretleben bis Nebra,
v. Kamptz, Regierungs-Rath.

[380] Die Ergebnisse der Rechnung der General-Land-Feuer-Societäts-Kasse zu Merseburg pro 1868 betr.

In Gemäßheit des §. 71. des revidirten Reglements vom 21. August 1863 werden nachstehend die Hauptergebnisse der Rechnung der General-Land-Feuer-Societäts-Kasse pro 1868 auf Grund des Finalabschlusses der Kasse bekannt gemacht.

I. Laufende Verwaltung.

A. Einnahme. Feuer-Societäts-Beiträge pro 1. und 2. Semester 1868 abzüglich 101 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. nachträglich pro 2. Semester 1867 in Abgang gekommener Beiträge 175,287 Thlr. 9 Pf., Einnahmen aus der Rückversicherung 5,744 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., zurückerstattete Abschätzungsgebühren 29 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf., von Versicherten zu erstattende Gebühren und Auslagen 222 Thlr. 9 Sgr., Insgemein 633 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.

B. Ausgabe. Brandvergütungsgelder pro 1868 136,958 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., dergl. nachträglich pro 1861 131 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., Rückversicherungs-Prämien 7,621 Thlr. 15 Sgr., Regulirungskosten der Brandschäden 647 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen, sowie für vorzügliche Löschhülfe, ingleichen für Herstellung bei brändenbeschädigte oder verloren gegangener Löschgeräthe (abzüglich in Abgang gestellter 10 Thlr. aus dem Jahre 1867) 3143 Thlr. 1 Sgr., Prämien ꝛc. für Entdeckung von Brandstiftern 929 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., Bauunterstützungen an ärmere Societätsgenossen (abzüglich 15 Thlr., welche pro 1867 in Abgang gekommen) 1185 Thlr., Kosten der Versammlungen des Directorialrathes 269 Thlr. 2 Sgr., Taxations- und Revisionskosten 5,797 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf., Diäten und Fuhrkosten 496 Thlr. 8 Sgr., zurückerstattete Feuer-Societätsbeiträge 18 Sgr. 4 Pf., Porto 52 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf., Kosten für Versicherungsschilder 169 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., Proceßkosten 20 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., Druckkosten 300 Thlr. excl. 91 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. von Ersparnissen aus früheren Jahren, Gehälter und Pensionen der Beamten des General-Directorii nebst Hülfsarbeitern und der Kasse 9,636 Thlr. 6 Pf., Büreauaufwand des General-Directorii 400 Thlr., Kosten der Kreisverwaltung 9,454 Thlr., Kosten allgemeiner Taxrevisionen ꝛc. 2,322 Thlr. 24 Sgr., Insgemein 1178 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf., der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe an den Reservefond 1197 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.

II. Reservefond.

A. Einnahme. Bestand aus dem Vorjahre 140,600 Thlr. Effecten und 70,302 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. baar, zurückerstattete Brandvergütigungsgelder 172 Thlr. 15 Sgr., in Abgang gebrachte Restbrandvergütungsgelder 60 Thlr., Zinsen 7834 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., für ausgelooste Effecten 1000 Thlr., gekaufte Effecten 60,800 Thlr., Ueberschuß der currenten Verwaltung 1197 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.

B. Ausgabe. Ausgelooste Effecten 1000 Thlr., für gekaufte Effecten 51,497 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., Bestand an das folgende Jahr 209,400 Thlr. Effecten und 29,069 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. baar.

Merseburg, den 7. April 1869.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
v. Hülsen.

[381] Das Ausschreiben der Land-Feuer-Societäts-Beiträge pro 2. Semester 1868 betr.

Von dem unterzeichneten General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro 2. Semester 1868 Folgendes bekannt gemacht:

In Gemäßheit der §§. 64. und 68. des revidirten Reglements vom 21. August 1863 hat der Directorialrath der Societät beschlossen, zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societäts Beiträge bis auf Weiteres den durchschnittlichen Bedarf der der Einführung des vorgedachten revidirten Reglements vorausgegangenen letzten 10 Jahre zu Grunde zu legen. Hiernach ist das Beitrags-Verhältniß für die einzelnen Versicherungs-Objecte festgesetzt worden.

Dieses Beitrags-Verhältniß ist bisher niemals voll, sondern nur mit elf Zwölfteln, wiederholt sogar nur mit zehn Zwölfteln zur Einziehung gekommen. Hiervon sind sowohl die Brandschäden als auch die sonstigen Societäts-Ausgaben, darunter die nicht unerheblichen Kosten der in Folge des revidirten Reglements ausgeführten neuen Katastrirung sämmtlicher Versicherungs-Objecte vollständig gedeckt worden. Außerdem konnte aber der Reserve-Fonds in solcher Weise verstärkt werden, daß er immermehr die Sicherheit bietet, daß selbst in einem etwaigen außerordentlichen Unglücksfalle von den Interessenten voraussichtlich kein höherer Beitrag als elf Zwölftel des Beitragsverhältnisses zu leisten sein wird.

Die früher in gewissen Zeitabschnitten im Interesse der Versicherten und der Societät durch den ganzen Bezirk auf einmal vorgenommenen Allgemeinen Tax-Revisionen und neuen Katastrirungen werden jetzt nach und nach in einer längeren Reihe von Jahren ausgeführt und es erscheinen daher die diesfälligen Kosten in den einzelnen Semester-Ausschreiben neben den sonstigen Abschätzungskosten. Hierdurch wird erreicht, einmal, daß durch die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilten Revisionsꝛc. Kosten die Gleichmäßigkeit der Beiträge nicht gestört und zum Andern, daß hierdurch eine größere Gründlichkeit der Arbeiten selbst erzielt wird.

Obwohl die Societät bei den die Brände so sehr begünstigenden Witterungsverhältnissen des 2. Semester

Digitized by Google

pr. nicht unbedeutende Brandschäden zu tragen gehabt hat, so setzen mich die Ueberschüsse aus dem 1. Semester pr. doch in den Stand, die Beiträge wiederum auf zehn Zwölftel des Beitrags-Verhältnisses festsetzen zu können. Die Beiträge betragen hiernach 88,889 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. und sind dieselben innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen. Für ihre Einziehung ist den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4. sub e. des revidirten Reglements eine Tantieme zu gewähren, die ich auf 1½ pCt. oder 6 Pfennige von 1 Thaler Beitrag normirt habe.

Indem ich nach hier wiederum Gelegenheit nehme, rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung vom 1. October 1864 hinzuweisen, bemerke ich ebenmäßig, daß die Societätsbehörden gern bereit sein werden, den Interessenten nicht nur hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitragsverhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegenzunehmen.

Uebrigens theile ich zur Kenntnißnahme der Societäts-Genossen noch nachstehende

Allgemeine Uebersicht für das 2. Sem. 1868 mit:

I. Stand der Versicherung.

Die Versicherung betrug am Schluß des 1. Sem. pr. 87,227,800 Thlr.

Hierzu traten im Laufe des 2. Sem. pr. 3,924,250 „

und belief sich daher die Versicherung pro 2. Semester auf . . . . . 91,'52,050 Thlr.

Die Versicherung, welche am Schluß des Jahres 1867 betrug, ist daher im Jahre 1868 überhaupt um . . . . . 86,226,290 Thlr. 4,925,760 „ gestiegen.

II. Brandschäden.

Von den im 2. Semester 1868 stattgehabten 86 Bränden, von welchen 12 in der Zeit von 8—12 Uhr Vormittags, 26 von 12—4 Uhr Mittags, 18 von 4—8 Uhr Nachmittags, 11 von 8—12 Uhr Abends, 12 von 12—4 Uhr Nachts und 7 von 4—8 Uhr Morgens entstanden, sind 14 durch Blitz, 2 durch ermittelte Brandstiftung, 28 muthmaßlich durch vorsätzliche Brandstiftung, 7 durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzern, 11 muthmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung, 9 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen, 1 durch vorschriftswidrige Esse, 2 muthmaßlich durch fehler- oder schadhafte Essen, 1 durch mangelhafte Reinigung einer Esse, 1 durch Flugfeuer und 10 durch unermittelte Ursachen veranlaßt worden. Außerdem haben 2 Brandstiftungs-Versuche stattgefunden.

Durch obige 86 Brände wurden 184 Gebäudebesitzern 437 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt, als 143 Wohnhäuser, 92 Scheunen, 169 Nebengebäude, 1 kirchliches und 32 gewerbliche Versicherungs-Objecte (von Letzteren 1 Gebäude von Bäckereien, 17 von Gast- und Schankwirthschaften, 1 von Böttchereien, 3 Kauf- und Handelsläden, 5 Gebäude von Wassermahlmühlen, 1 Bockwindmühle, sowie 4 gewerbliche Pertinenzien).

Für diese Brände sind zusammen 97,760 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. Vergütung angewiesen worden.

III. Aufwand.

97760 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. angewiesene Brandvergütungsgelder 333 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen, 4258 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. Prämien für Rückversicherungen, 3925 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Taxations- und Revisionskosten ꝛc., 150 Thlr. Druckkosten, 1853 Thlr. 1 Sgr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe ꝛc., 285 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 600 Thlr. zu Bauunterstützungen an ärmere Societätsgenossen, 140 Thlr. 25 Sgr. Kosten der Versammlungen des Directorial-Raths, 242 Thlr. 5 Sgr. Diäten und Fuhrkosten, 29 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Porto, 7 Sgr. 4 Pf. zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge, 169 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. für Versicherungsschilder, 1459 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. Allgemeine Tax- Revisionskosten einzelner Kreise ꝛc. 316 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. Insgemein, 4744 Thlr. Gehälter der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Büreaukosten, 4727 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren und Kreis-Versicherungs-Commissarien.

IV. Einnahmen.

88,889 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. Betrag dieses Ausschreibens, 3 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. besonders ausgeschriebene Beiträge, 4022 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. aus der Rückversicherung, 172 Thlr. 15 Sgr zurückerstattete Brandvergütungsgelder, 21 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. zurückerstattete Abschätzungsgebühren, 166 Thlr. 6 Sgr. für Versicherungsschilder, 570 Thlr. 7 Sgr. Insgemein, 27350 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. aus dem Reservefonds von den Ueberschüssen des 1. Semesters pr.

V. Reservefonds der Societät.

209,400 Thlr. in Effecten und 29,406 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. baar, incl. 4102 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Zinsen pro 2. Semester pr.

Der Reservefonds ist im Jahre 1868 gewachsen um 9601 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71. des revidirten Reglements die Haupt-Ergebnisse der Rechnung der Societät durch die Amtsblätter des Societäts-Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 13. März 1869.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
v. Hülsen.

Redigirt im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 17.

Ausgegeben zu Merseburg am 24. April 1869.

[382] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 10., ausgegeben zu Berlin den 3. April 1869, enthält unter:

Nr. 262. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869:

Das 11. Stück, ausgegeben den 13. April 1869:

Nr. 263. Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Nr. 264. Die Ernennung des Königlich preußischen Legationsraths Guido v. Grado zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela und Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik.

Nr. 265. Die Ernennung des Kaufmanns Theodor Schultz zu Zanzibar zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 266. Die Ernennung des Kaufmanns Adolph Seinecke zu Cincinnati zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

Nr. 267. Die Ernennung des Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der Republik Chili, Levenhagen, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die genannte Republik

Nr. 268. Die Ernennung des Kaufmanns Bernhard Eckelmann zu Ponce (Portorico) zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

[383] Das 28. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 9. April 1869 enthält unter:

Nr. 7374. Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869.

Nr. 7375. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen.

Nr. 7376. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhäuser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7377. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Das 29. Stück, ausgegeben am 15. April 1869:

Nr. 7378. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Traungefälle im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15. März 1869.

Nr. 7379. Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizamts zu Ehrenbreitenstein. Vom 5. April 1869.

Nr. 7380 Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedlerleih-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses im Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869.

Nr. 7381. Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berghypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[384] Die Aufhebung der Pflastergeleits-Abgabe in der Stadt Delitzsch betr.

In der Stadt Delitzsch ist die Erhebung der Pflastergeleits-Abgabe auf Grund übereinstimmenden Beschlusses der Stadtbehörden vom 1. Januar 1867 ab in Wegfall gekommen, obwohl sie der Stadt bis dahin eine Einnahme von 266 Thlr. gewährt hatte. Dies Beispiel einer richtigen Würdigung der Unzeitsgemäßheit jener Abgabe wird mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es zahlreiche Nachfolge finden möge.

Merseburg, den 12. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[385] Aufgebot, die Grundsteuerentschädigung betr.

Die im Gemeindebezirk Hackpfüffel, Kreis Sangerhausen, belegenen Planstücke Nr. 3 u. und 4., für welche ein Grundsteuerentschädigungs-Anspruch anerkannt worden ist, werden nach Anzeige des Ortsvorstandes zu Hackpfüffel gegenwärtig von dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Domainen-Fiskus besessen, ohne daß für denselben der B sitztitel im Hypothekenbuche berichtigt ist.

Es werden daher gemäß §. 33. der ministeriellen Anweisung vom 17. März 1867 (Extrablatt zum 23. St. des Amtsblatts de 1867) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum an diesen Grundstücken und in Folge dessen auf die festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche bei Verlust derselben binnen acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Königlichen Regierung entweder

Digitized by Google

unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts geltend zu machen.

Merseburg, den 12. April 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

[386] Die Contrelirung der Auslosung deponirter Werthspapiere betr.

Alle in unserm Departement wohnenden Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthspapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstigen Deposital-Interessten, welche bei der Deposital-Verwaltung solcher Dokumente für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Auslosungen, Kündigungen oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie bei eigener Verantwortung die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Dokumente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben. Naumburg, den 24. Februar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 5. April 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

[387] Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung, dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.,
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 7. November 1868.

Königliche Ober-Postdirection.

[388] Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg im Jahre 1868 betr.

In dem verflossenen Jahre 1868 sind bei 73 Schiedsmännern des Erfurter und 343 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen

17913 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen
9100 durch Vergleich,
2958 durch Zurücktreten der Parteien und
5769 durch Ueberweisung an den Richter beendigt worden und
86 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Zahl verhandelter Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

A. im Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Färbermeister **Walberg** in Erfurt,
2) der Spediteur **Brandt** daselbst,
3) der Kantor **Müller** in Walschleben,
4) der Brauereibesitzer **Reisse** in Langensalza,
5) der Porzellanmaler **Fritz** in Schmiedefeld;

B. im Regierungsbezirk Merseburg:

1) der Ortsrichter **Zeising** in Roitzsch,
2) der Bürgermeister **Gottlöber** in Cölleda,
3) der Gerbermeister **Pilleр** in Wiehe,
4) der Kaufmann **Rathcke** in Halle,
5) der Radlermeister **Büchner** in Eisleben,
6) der Buchbindermeister **Wacker** daselbst,
7) der Kaufmann **Alsleben** in Cönnern,
8) der Amtsrichter a. D. **Steinacker** in Sangerhausen,
9) der Materialwaarenhändler **Kirchner** in Roßla,
10) der Uhrmacher **Kronenberg** in Weißenfels,
11) der Kaufmann **Leiring** daselbst,
12) der Kaufmann **Hötzel** in Hohenmölsen,
13) der Kaufmann **Sommer** in Teuchern.

Von diesen Schiedsmännern haben insbesondere:

der Spediteur **Brandt** 201 (darunter 156 verglichen),
der Bürgermeister **Gottlöber** 232 (darunter 140 verglichen),
der Kaufmann **Alsleben** 261 (darunter 155 verglichen),

Digitized by Google

der Uhrmacher **Krönenberg** 284 (darunter 135 verglichen) und
der Kaufmann **Leißring** 388 (darunter 239 verglichen) und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 130 Sachen verhandelt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich als nützlich bewährt und sich des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 23. März 1869.

Königliches Appellationsgericht.

[389] Den Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg betr.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April cr. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Rentenübernahme auf die Rentenbank zum 1. April cr. nicht mehr stattfinden, die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April cr. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April cr. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungskapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind, und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 2. April 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[390] Die Strafen für Beschädigung von Telegraphen-Anlagen betr.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt.

Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §. 5. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher, oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten, oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der, bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper, oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates, oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Halle, den 1. April 1869.

Telegraphen-Direction.

[391] Ausgeloste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1. Juli 1869.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlrn. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamts die Auslosung der auf das Jahr 1869 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2750 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Auslosung gezogen worden, als:

von der I. Abtheilung

- Lit. A. Nr. 114. 135. à 500 Thlr.,
- " B. Nr. 14. 44. 73. 118. 178. à 100 Thlr.,
- " C. Nr. 40. 43. 144. 177. 189. à 25 Thlr.,

von der II. Abtheilung

- " D. Nr. 230. à 500 Thlr.,
- " E. Nr. 233. 365. 372. 483. 495. à 100 Thlr.,
- " F. Nr. 272. 359. 434. 460. 567. à 25 Thlr.

Digitized by Google

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und Abhebung der Kapitalbeträge folgender schon früher zur gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1869 der Kasse des Wittenberger Deichverbands zu Preßich nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird. In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit den Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Gleichzeitig bringe ich die Abhebung des Betrages für die pro termino Juli 1868 ausgelooften Deichobligationen

Lit. B. Nr. 176. I. Abtheilung über 100 Thlr.,
" C. Nr. 151. I. Abtheilung über 25 Thlr.,
" F. Nr. 585. II. Abtheilung über 25 Thlr.

hierdurch in Erinnerung.

Wittenberg, den 2. Januar 1869.

Der Deichhauptmann und Landrath.
v. Jagow.

[392] Ausgelooste Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises pro term. 1. Juli 1869 betr.

Bei der heute bewirkten Auslooſung von 3075 Thlr. und resp. 1025 Thlr. Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises sind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der ersten Ausgabe vom Jahre 1856
Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 49.,
" B. à 500 Thlr. Nr. 79.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 39. 53.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 678. 125. 145. 300. 328.
" E. à 25 Thlr. Nr. 31. 106. 111. 116. 117. 141. 143. 164. 176. 187. 204. 217. 218. 239. 260. 343. 350. 363. 388. 418. 458. 476. 478.;

II. von der zweiten Emission vom Jahre 1863
Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 33.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 63.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 54. 57.
" E. à 25 Thlr. Nr. 7. 45. 81. 83. 165.

Diese Obligationen werden den Inhabern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge am 1. Juli 1869 bei der Kreis-Chaussee-Bau-Kasse zu Eisleben gegen Rückgabe der Obligationen in courfähigem Zustande in Empfang zu nehmen. Da die Verzinsung derselben vom 1. Juli 1869 ab aufhört, so sind mit den Obligationen vom Jahre 1856 die Zins-Coupons ex. III. Nr. 4. bis 10. nebst Talons und mit den Obligationen de anno 1863 die Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3. bis 10. nebst Talons zurückzugeben. Für etwa fehlende unentgeldlich mit abzuliefernde Coupons werden die Zinsbeträge vom Capitale gekürzt werden. Hierbei wird zugleich, zur Vermeidung ferneren Verlustes an Zinsen, die

I. von der ersten Emission de anno 1856:
Litt. C. Nr. 126. à 200 Thlr. } am 1. Juli 1868
" E. Nr. 50. u. 251. à 25 Thlr. } verfallen;

II. von der zweiten Emission de anno 1863;
Litt. E. Nr. 15. à 25 Thlr., am 1. Juli 1867 verfallen,

in Erinnerung gebracht.

Eisleben, den 4. December 1868.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

[393] Die Lagerung von Wolle in den Räumen des Königlichen Lagerhauses zu Berlin, während des dortigen Wollmarktes betr.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39. hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1869.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

[394] Bestallung von Beamten bei der Societät zur Regulirung der Unfrut von Bretleben bis Nebra.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Societät zur Regulirung der Unfrut von Bretleben bis Nebra

1) der Bürgermeister a. D. **Jacobi** in Artern zum Rendanten,
2) der Bürgermeister **Roßel** in Nebra zum Schleusenmeister für die Finthschleuse bei Nebra

bestellt worden sind.

Merseburg, den 20. April 1869.

Der Königliche Kommissarius für die Societät zur Regulirung der Unfrut von Bretleben bis Nebra.
Der Regierungsrath v. Kampß.

[395] Geschäftslocal des Bergreviers Zeitz betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Geschäftslocal für das Bergrevier Zeitz (Bekanntmachung vom 11. December 1868 im Merseburger Amtsblatt vom 19. December 1868 Stück 51.) sich in Zeitz, Naumburger Straße Nr. 1., befindet und dem Zutritt des Publikums von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags geöffnet ist.

Zeitz, den 8. April 1869.

Der Königliche Bergmeister.
Spengler.

[396] Geschäftslocal des Bergreviers Stolberg a. H. betr.

Das Büreau für das Königliche Bergrevier Stol-

Digitized by Google

berg a. H., beziehentlich für den Königlich Preußischen und Gräflich Stolberg'schen Bergrevierbeamten befindet sich in der Niedergasse Nr. 166.

Stolberg a. H., am 12. April 1869.

Der Königliche Bergmeister.

Riehn.

Hypothekensachen.

[397] Die Hypothekentabelle, welche nach unserer in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatte Stück 50. pro 1868 ergangenen Bekanntmachung vom 18. October v. Js. die gesetzliche Zeit ausgelegen hat, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften der allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Es ist ferner folgende Tabelle: Handarbeiter Karl **Gehrt** und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Schulze in Riethnordhausen Nr. 1. der Tabelle A. des Titelblattes (Haus-Nr. 148. zu Riethnordhausen) durch alle drei Rubriken fertig und kann dieselbe von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet wird in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Sangerhausen, den 8. März 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[398] Die Hypothekentabelle über folgende der Gemeinde Schleitbar gehörigen Grundstücke:

A. Die Pfarre daselbst an Wohnhaus, Scheune, Ställen, Hofraum und einem ohngefähr ¼ Acker enthaltenden Obst- und Grasegarten,

B) Zwei und eine halbe Hufe Feld in Schleitbarer Flur, ist fertig und kann innerhalb zwier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Lützen, den 16. März 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission II. Bezirks.

[399] Die Hypothekentabelle über $2\frac{1}{16}$ Morg früher Berg jetzt Feld in den Marienbergen, Freyburger Flur, der Wittwe Marie Sophie **König** geborne Wolfram zu Freyburg gehörig, ist fertig und kann innerhalb zwier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserm Büreau eingesehen werden Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. U., den 5. März 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[400] Die Hypothekentabelle über folgende der Thüringer Eisenbahn Gesellschaft gehörige Grundstücke:

a) von der im südwestlichen Theile des Bahnhofs Köien belegenen, an den Bahnkörper angrenzenden Wiese und Anschachtung, eine Fläche von 1o8 QRuthen,

b) von der auf der Nordostseite des Bahnhofes zwischen den Eisenbahndamm und Dorfe Köien belegenen Wiese eine an den Eisenbahndamm angrenzende Fläche von 148 QRuthen,

ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Naumburg a. S., den 11 März 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[401] Die Hypothekentabelle über 8 QRuthen, nämlich 16 Ruthen lang und ½ Ruthe breit, das sogen. Groll'sche Gäßchen zwis en dem Rittergutsgebäude und Rittergutsgärtchen, im Dorfe Bilzingsleben liegend und bis an das Ufer der Wipper reichend, welches der Gemeinde zu Bilzingsleben gehört, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen unzulässig.

Heldrungen, den 19. April 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[402] Die in unserer Bekanntmachung vom 27. October 1868 (Amtsbl. de 1869 Stück 1.) beschriebene Hypothekentabelle über das der Kirche zu Braunsroda gehörige, in Flur Herrengosserstadt belegene Grundstück Nr. 1811. 18 Morgen 99 QRuthen Acker und 18 QRuthen Wräden am Sumpfe in der Flur Herrengosserstedt ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte der Hypotheken- und der Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Eckartsberga, den 18. März 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[403] Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke in Wolfsberger Flur:

1) das der Pfarre zu Wolfsberg gehörige Wohnhaus Nr. 36. daselbst mit folgenden Pertinenz-Grundstücken:
   a) 4 Acker Land der Märzengraben,
   b) 37 QRuthen die alte Gemeinde,
   c) 1 Acker Land südlich vom Märzengraben Nr. 89.,
   d) 2 Acker Land nördlich am Dietersdörfer Wege Nr. 130.,
   e) 4 Acker das Holbachsland Nr. 226. daselbst,
   f) 2 Morgen 66 QRuthen am Heiligenberge Nr. 271. daselbst,
   g) 1 Morgen 52 QRuthen die Gemeinde und Holzapfelwiese Nr. 238a.,
   h) 3 Morgen 38 QRuthen daselbst Nr. 238b.,
   i) 1 Morgen 45 QRuthen daselbst Nr. 238c.,
   k) 1 Morgen 65 QRuthen daselbst (Pfarrümpel) Nr. 238d.,
   l) 43 Morgen 113 QRuthen das Pfarrholz,
   m) 3 Morgen 38 QRuthen Wiese bei der Untermühle Nr. 290.
2) das dem Kantorat zu Wolfsberg gehörige Wohnhaus Nr. 24. mit folgenden Grundstücken:
   a) ½ Acker südlich vom Märzengraben Nr. 83.,
   b) ½ Acker nördlich vom Dietersdörfer Wege Nr. 129.,
   c) 80 QRuthen südlich vom Dietersdörfer Wege Schulümpel,
   d) 153 QRuthen am heiligen Berge Nr. 266.,
   e) 1 Morgen 25 QRuthen das Gemeindeholz an der faulen Pfütze.

sind aufgestellt und können innerhalb 2 Monaten vom 8.

Digitized by Google

Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in unserm Büreau eingereicht werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Roßla, den 3. März 1869.

Königliche und Gräfliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[401] Dem Dr. Karl **Liebermann** und dem Dr. Karl **Graebe** zu Berlin ist unterm 23. März cr. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffes aus Anthracen, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[405] Dem Baron Oscar **de Mesnil** zu Brüssel und dem Max **Eyth** zu Stuttgart ist unter dem 24. März 1869 ein Patent auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

[406] Das dem Fabrikanten H. C. H. **Hammer** in Wismar unter dem 15. Februar 1868 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe ist aufgehoben.

[407] Das dem Herrn Joseph **Aschermann** in Paris unter dem 16. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[408] Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 1. Quartal d. J. die Candidaten der Theologie: Friedrich Rudolf **Dieterici**, gebürtig aus Lostau, Friedrich Ernst Otto **Herker**, gebürtig aus Hornburg, Amandus Albert **Scholle**, gebürtig aus Naumburg, Karl Wilhelm Eduard **Schulle**, gebürtig aus Röschenrode, Johannes Hermann Adolf **Theune**, gebürtig aus Bennstedt, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

[409] Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 507 Thlr. verbundene Hülfspredigerstelle der Land-Parochie Zisar vacant geworden. Mit derselben ist zur Zeit die Verwaltung der Gemeinde Steinberg verbunden.

[410] Der Pfarrer **Segnitz** zu Tiefensee in der Diöces Ellenburg wird am 31. December d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von circa 630 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[411] Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Jacobi zu Sangerhausen, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Marien zu Sternberg, Gustav Albert Ludwig **Kirchner**, verliehen worden.

[412] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Marienkirche zu Gardelegen ist der bisherige Pastor zu Zwinge in der Diöces Großbodungen Ernst Rudolph Nathanael **Kallenbach** berufen und bestätigt worden.

[413] Die Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Nordhausen ist dem Oberpfarrer Wagner an St. Jacobi zu Nordhausen einstweilen übertragen worden.

[414] Der Pfarrer **Kühne** zu Wahlitz in der Diöces Weißenfels wird am 30. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

[415] Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Elsnig in der Diöces Torgau ist durch das Ableben des Pfarrers **Kühnast** vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[416] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lüssingen, in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Jlenschnibbe-Beterig August Hermann **Franke** verliehen worden.

[417] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gülzig mit Küllio in der Diöces Zahna, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Benneckenstein, Wilhelm Eduard **Schliephak**, verliehen worden.

[418] Die Kantor- und Knabenlehrerstelle in Stößen, Ephorie Leißen, Privat-Patronats, wird durch Emeritirung mit dem 1. Mai cr. erledigt.

[419] Die 2. Lehrerstelle in Kreyßlitzsch, Ephorie Zahna, Privat-Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[420] Die Schul- und Küsterstelle in Siersleben, Ephorie Mansfeld, Königlichen Patronats, ist durch freiwillige Amtsniederlegung erledigt.

[421] Den nachstehend genannten Königlichen Förstern und zwar:

Dochhorn zu Zollhaus in der Oberförsterei Pölsfeld,
Gleißner zu Rosefeld in der Oberförsterei Hillsdorf,
Josioneck zu Sanderadorf in der Oberf. Zöckeritz,
Kilz zu Lenzig in der Oberförsterei Gossera,
Möbus zu Meuselitz in der Oberförst. Thiergarten,
Pornitz zu Doberschütz in der Oberförst. Doberschütz,
Reinhardt zu Maßlau in der Oberförst. Schkeuditz,
Schladitz zu Seyda in der Oberförsterei Glücksburg,
Tietze zu Söllichau in der Oberförsterei Söllichau,
Uhl zu Steinedorf in der Oberförsterei Glücksburg,
Wrede zu Schleberode in der Oberförst. Wolfsst,

ist an Stelle des von ihnen bisher als Auszeichnung besessenen Ehrenkoppels das goldene Ehrenportepee zum Tragen an dem Hirschfänger verliehen worden.

[422] Personal-Veränderungen und Ordens-Verleihungen bei den Zunächst Behörden im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg: Dem Kreisgerichtsrath **Sauppe** in Zeitz ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden. Die Kreisrichter **Holtze** in Ellenburg und **Bering** in Elsterwerda sind an das Kreisgericht in

Digitized by Google

Halle a. S. versetzt. Der Gerichts-Assessor **Gebser** in Eisleben ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst und der Gerichts-Assessor **Siebel** in Naumburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Merseburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützen, ernannt. Die Referendarien **Schwabe** und Heinrich **Schultze** sind aus dem Naumburger Departement in das des Kammergerichts versetzt.

Ferner sind versetzt: der Kreisgerichts-Secretair **Schultze** in Hettstedt an die Gerichts-Commission in Gerbstädt, der Büreau-Assistent **Muschwitz** in Gerbstedt und der Kreisgerichtsbote und Executor **Busch** in Eisleben an die Gerichts-Commission in Mansfeld, der Kreisgerichtsbote und Executor **Müller** in Halle a. S., an die Gerichts-Commission in Könnern, und der Kreisgerichtsbote und Executor **Pommnitz** in Sangerhausen an das Kreisgericht in Halle a. S. Der Kreisgerichts-Secretair **Richter** in Langensalza, sowie die Kreisgerichtsboten und Executoren **Thiemann** in Erfurt und **Knöppel** in Halle a. S. sind gestorben.

[423] Für den Stadtbezirk Asleben ist der ehemalige Postexpedient **Hauchwitz** in Asleben zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

[424] Im Torgauer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den II. Landbezirk:
der bisherige Stellvertreter Amtmann **Wilke** in Oelschau zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Friedrich** in Neußen zum Stellvertreter;
2) für den V. Landbezirk:
der Ortsrichter **Elschner** in Taura zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Kirschner** in Staupitz zum Stellvertreter;
3) für den XI. Landbezirk:
der Gutsbesitzer **Schmidt** in Werdau zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Graß** in Zwethau zum Stellvertreter;
4) für den XII. Landbezirk:
der bish. Schiedsmann Erbrichtergutsbesitzer **Heinrich** in Löhsten zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter Ortsrichter **Nicolai** in Bergern zum Stellvertreter.

[425] Für die Stadt Düben ist der Tuchhändler und Beigeordnete **Arndt** auf die nächsten 3 Jahre zum Schiedsmann und der bisherige Schiedsmann Schornsteinfegermeist. **Müller** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[426] Im Mansfelder Gebirgskreise sind für die nächsten 3 Jahre zu Schiedsmännern resp. zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden:

1) für den XI. Landbezirk der bisherige Stellvertreter Bürgermeister **Müller** in Wippra zum Schiedsmann, der Zimmermeister **Worch** in Leippra zum Stellvertreter;
2) für den XIV. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann Gastwirth **Laute** in Klostermannsfeld zum Schiedsmann.

[427] Beim Oberbergamt zu Halle ist der Gerichts-Assessor **Veith** aus dem Collegium ausgeschieden.

Der Berg-Assessor **Löwe**, zuletzt im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal, ist in den Halle'schen Oberbergamtsdistrikt zurückgetreten.

Der Oberbergamts-Assistent **Gerwing** ist unter Ernennung zum „Faktor" an das Salzamt zu Schönebeck versetzt.

Der Civilanwärter **Schröter**, commissarisch als Hülfsarbeiter auf den Büreaux der Bergwerksabtheilung des Handelsministeriums, ist zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Die Civilanwärter **Boltze** und **Schlunck** und der Militairanwärter **Werner** sind zu Bureauassistenten befördert.

Dem Salzwerksdirector **Pinno** zu Staßfurt und dem dirigirenden Berginspector **Wagner** zu Wettin ist der Charakter als „Bergrath" Allerhöchst verliehen worden.

Beim Salzamt zu Schönebeck ist der Faktor **Kolbe** durch Pensionirung ausgeschieden und in seine Stelle der Faktor **Gerwing** versetzt. Dem Faktor **Kühne** ist die Stelle des Salzsteuereinnehmers verliehen und der Büreau-Assistent **Wagner** in zum „Secretair" ernannt. Der Militairanwärter **König** ist zum Büreau-Assistenten befördert worden.

Bei der Berginspektion zu Staßfurt ist dem Faktor Rendant **Reinwarth** die Stelle des Salzsteuereinnehmers bleibend übertragen und der Steueraufseher **Rust** ist zum Büreau-Assistenten ernannt.

Beim Salzamt zu Dürrenberg ist die Stelle des Salzsteuereinnehmers dem zum Faktor ernannten bisherigen Obercontroleur **Büsching** verliehen und die Assistentenstelle dem Büreau-Assistenten **Schlunck** übertragen.

Beim Salzamt zu Artern ist die Assistentenstelle dem Büreau-Assistenten **Boltze** übertragen worden. Bei der Berginspection zu Erfurt ist der Schichtmeister **Wolter** zum Faktor befördert und ihm die Stelle des Salzsteuereinnehmers definitiv übertragen worden. Der Büreau-Assistent **Besser** ist zum Schichtmeister und der Civilanwärter **Köhler** zum Büreau-Assistenten ernannt.

Bei der Berginspection zu Wettin ist der Büreau-Assistent **Wagner** durch definitive Versetzung nach Schönebeck ausgeschieden und der Büreau-Assistent **Werner** hinzugetreten.

Dem Bohrmeister **Wolkwitz** zu Elmen ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

[428] Se. Majestät haben Allergnädigst geruht, den Ober-Steuer Inspector **Pochhammer** zu Halle zum Regierungs-Rathe zu ernennen.

[429] Personal-Veränderung im Ressort der Königl. jen Provinzial-Steuer-Directien zu Magdeburg:

1) Es sind befördert resp. versetzt: der Steuer-Aufseher **Jäger** von Merseburg nach Schkeuditz, der Grenz-Aufseher **Lohrengel** aus Bracht (Rheinprovinz) als Steuer-Aufseher nach Merseburg, der Steuer-Aufseher **Ganzer** von Stößnitz als Thor-Controleur nach Merseburg.

Digitized by Google

2) Penſionirt: der Steuer-Aufſeher **Haack** zu Schkeuditz, der Thor-Controleur **Jaukus** zu Merſeburg;

3) Ausgeſchieden: der Chauſſeegeld-Erheber **Hohmann** zu Knapendorf;

4) Geſtorben: der Hauptamtsdiener **Behrens** in Naumburg.

[430] 1) Zu Ober-Poſt-Commiſſaren ſind ernannt: die Ober-Poſt-Secretaire **Couvreur** und **Wahl** in Halle, **Steude** in Torgau und **Lehmann** in Wittenberg, ferner die Poſt-Commiſſare **Aßmann** und **Franke** in Halle.

2) Der Poſt-Secretair **Chauße** in Zeitz iſt zum Ober-Poſt-Secretair ernannt.

3) Der Poſt-Expedient **Bartſch** iſt von Nienburg a./W. nach Stolberg a./H. verſetzt.

4) Als Poſt-Expedienten ſind beſtätigt und angeſtellt: die Poſt-Expedienten-Anwärter **Pannier** in Wittenberg und **Nagel** in Stolberg a./H.

5) Als Poſt-Expedienten ſind beſtätigt: die Poſt-Exped.-Anwärter **Mohr** in Eilenburg und **Pador** in Halle.

6) Beſtätigt und angeſtellt ſind: a) als Poſt-Büreaubiener: die verſorgungsberechtigten Poſtillone **Leiſering** in Halle Bhf. und **Weisheit** in Stolberg a./H., b) als Briefträger: der ehemalige Privatbriefträger **Hahnemann** in Stolberg a./H., c) als Landbriefträger: der invalide Muskelier **Baltz** in Düben, der invalide Hautboiſt **Döhler** in Zahna, der invalide Füſilier **Stürtze** und der invalide Gefreite **Hildebrandt** in Cölleda, der invalide Trompeter **Günther** in Naumburg a./S., der Landbriefträger **Jauckus** in Landsberg, Regierungsbezirk Merſeburg.

7) Der Briefträger **Pretzſch** in Altleben iſt nach Naumburg a./S. verſetzt.

8) Freiwillig aus dem Poſtdienſte ſind geſchieden: der Briefträger **Witteborn** in Naumburg a./S. und der Poſt-Packetträger **Beyer** in Halle a./S.

9) Der Poſt-Büreaudiener **Klinge** in Halle a./S. iſt im Wege der Kündigung aus dem Poſtdienſte entlaſſen.

[431] Der Intendantur-Rath **Walter** iſt von der Intendantur 4. Armee-Corps zu der des 10. Armee-Corps nach Hannover verſetzt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merſeburg.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen geſpaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 17. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[432] Canal-Ordnung für den Grödel-Elsterwerdaer Canal betr.

Auf Grund der §§. 6., 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 G. S. Seite 265. wird die nachstehende Kanal-Polizei-Ordnung für den Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanal, soweit derselbe im diesseitigen Staatsgebiete liegt, hiermit erlassen und tritt dieselbe mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

§. 1. Allgemeine Bedingungen der Canalbeschiffung

Wer auf dem Canal Schifffahrt treiben will, hat die Erlaubniß dazu, bei den betreffenden Aufsichtsbehörden nachzusuchen.

Für jedes einzelne Fahrzeug wird auf Grund eines Tauglichkeits- und Tragfähigkeits-Attestes ein Erlaubnißschein ausgestellt, welchen der Schiffsführer während des Schifffahrtsbetriebes stets bei sich führen muß.

§. 2. Beschaffenheit der Fahrzeuge.

Die Construction der auf dem Canal in Betrieb zu setzenden Fahrzeuge überhaupt, sowie insbesondere die Länge und Breite derselben unterliegt den Bestimmungen und der Aufsicht der Canal-Verwaltung dergestalt, daß kein Fahrzeug auf dem Canal in Verwendung kommen darf, welches den deshalb ertheilten Vorschriften nicht vollständig entspricht. Es wird hierzu mit Verweisung auf die, für die Construction der Canalschiffe bei den Wasserbau-Inspectionen zu Riesa und Torgau und bei den Canalauffehern zu Jedermanns Einsicht niedergelegten Normalzeichnungen im Allgemeinen bestimmt, daß die Länge eines solchen Fahrzeuges von Casse zu Casse

60 Fuß 8 Zoll Preußisch =
33 Ellen 15 Zoll Sächsisch oder
19 Meter

und dessen Bordbreite

10 Fuß 4½ Zoll Preußisch =
5 Ellen 18 Zoll Sächsisch
3¼ Meter

nicht überschreiten darf, und daß dasselbe hinsichtlich seiner Form, wie seines Tiefganges der Beschaffenheit des Canales entsprechen, insonderheit auch die Bewegung des Fahrzeuges nach beiden Canalrichtungen ohne Wendung desselben gestatten muß.

§. 3. Tiefgang der Fahrzeuge.

Für den vollen Normalwasserstand im Canale, wie solcher durch die Pegel an den Kreuzungspunkten der kleinen und großen Röder, sowie an den Schleusen bezeichnet ist, wird der größte zulässige Tiefgang der Fahrzeuge, bis zu welchen dieselben belastet werden dürfen, zu:

2 Fuß 3 Zoll Preußisch =
1 Elle 6 Zoll Sächsisch oder
— Meter 70 Neuzoll

festgesetzt.

§. 4. Prüfung der Fahrzeuge.

Bevor ein neubergestelltes Fahrzeug auf das Wasser gebracht und für dasselbe die Erlaubniß zum Schifffahrtsbetrieb nachgesucht wird, ist dasselbe dem Canalaufsichts-Beamten und insbesondere zunächst der Bezirks-Wasserbau-Inspection vorzuzeigen, damit diese dessen Tauglichkeit zur Canalbeschiffung untersuchen und feststellen können.

Auf Grund eines hierüber auszustellenden Zeugnisses resp. des Tragfähigkeits- rc. rc. Attestes wird der Erlaubnißschein Seitens der Königlichen Behörden ausgestellt werden.

Zu gleicher Zeit erfolgt hiermit die Bestimmung und Bezeichnung der Eintauchungslinien und der dieser entsprechenden Tragfähigkeit des Fahrzeuges.

§. 5. Forstzeugung

In jedem Jahre bei dem Beginn des Schifffahrtsbetriebes auf dem Canal, ist durch die Canalaufsichtsbeamten die fernere Tauglichkeit und Tüchtigkeit der zur Canalbeschiffung bestimmten Fahrzeuge zu untersuchen, die Richtigkeit der Eintauchungslinie zu prüfen und das Ergebniß auf dem Erlaubnißschein nachzutragen.

§. 6. Canalzins und Schleusengebühren.

Für die Benutzung des Canales zur Anschiffung ist ein Canalzins zu entrichten, dessen Höhe bis auf weitere Anordnung nach dem festgesetzten Tarif und nach den, wegen der Erhebung getroffenen Special-Bestimmungen erfolgt.

Nur leergehende Fahrzeuge unterliegen der Entrichtung einer Schleusenabgabe nicht.

§. 7. Niederlagsgebühr.

Das fiscalische, den Canal begrenzende Areal kann unter Beobachtung der deshalb zu treffenden besondern Bestimmungen von Jedem, welcher Schifffahrt auf dem Canal treibt, zur zeitweiligen Ablagerung von Transportgegenständen aller Art benutzt werden.

§. 8. Canalaufsicht

Die unmittelbare Aufsichtsführung über den Canal und dessen Zubehörungen, und über den Verkehr auf dem Canal, ist zunächst in Unterordnung unter die Bezirks-

Digitized by Google

Wasserbau-Inspectoren, dem Canalaufseher zu Gröbel, sowie den an der Hoischen-, Gröditzer-, Prösener- und Elsterwerdaer Schleuse stationirten Schleusenwärtern übertragen und es hat sich Jeder, welcher Schifffahrt auf dem Canal treibt, oder sonst das fiscalische Canalgebiet benutzt, den Anordnungen der genannten Beamten zu fügen.

§. 9. Polizeiliche Anordnungen für die Schifffahrt, Schiffszeuge und deren Rangordnung.

Um das Begegnen der Fahrzeuge auf dem Canal zu vermeiden, darf die Beschiffung des Canals auf kürzere Strecken nur dergestalt erfolgen, daß dadurch der Schiffszug der den Canal in seiner ganzen Längenausdehnung passirenden Fahrzeuge nicht behindert wird.

Durch Anschlag an der Wohnung des Canalaufsehers zu Gröbel und an den Schleusenwärterhäusern wird bekannt gemacht werden, zu welchen Zeiten nach Maaßgabe der Jahreszeit und des Canalverkehrs, der Abgang der den Canal in seiner ganzen Länge beschiffenden Fahrzeuge von Gröbel oder von Elsterwerda aus, dergleichen der Abgang der dem Eisenwerk Gröditz gehörigen Fahrzeuge von Gröbel oder Gröditz aus zu erfolgen hat.

Diesen Schiffszügen haben in der Regel diejenigen Fahrzeuge sich anzuschließen, welche in der einen oder der andern Richtung den Canal ganz oder nur streckenweis beschiffen und es ist dabei das Ein- und Ausschiffen der Transportgegenstände an irgend einer Uferstelle dergestalt zu bewerkstelligen, daß die ein- oder ausladenden Fahrzeuge die vorhandenen Weichen zu der Zeit erreichen müssen, wenn das Eintreffen eines entgegen- oder nachkommenden durchgehenden Schiffszuges zu erwarten ist.

Sollte dennoch ein Begegnen von Fahrzeugen vorkommen, so haben, dafern ein Vorüberfahren derselben an einander nicht thunlich ist, die den Verkehr streckenweise vermittelnden Fahrzeuge nach der nächsten Weiche zurückzufahren.

§. 10. Passiren der Schleusen.

Bei dem Ein- und Ausfahren in die Schleusen haben die Schiffsführer die Anordnungen der Schleusenwärter allenthalben zu befolgen. Das gewöhnliche Schleusen erfolgt in der Reihenfolge, in welcher ein Schiffsgefäß oder Floß bei der Schleuse ankommt, oder sich der Reihe von Schiffsgefäßen und Flößen anschließt, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten. Ganz kleine Kähne oder Nachen können außer ihrem Range (Reihenfolge) bei jeder Schleusung mitschleusen, so lange dies ohne Nachtheil der übrigen Fahrzeuge geschehen kann. Sollen Kähne und Floßhölzer während der Fahrt angelegt werden, so darf dies nur in hinreichend breiten Kanalstrecken oder Weichen und niemals nebeneinander, sondern hintereinander in gestreckter Lage und zwar dergestalt, geschehen, daß die Vorderkaffe des hinteren Fahrzeuges nicht über die Hinterkaffe des vorderen Fahrzeuges hinausreicht oder neben dem vorliegenden Floßholz zu liegen kommt. Kähne und Floßhölzer, welche nicht in der ihnen zustehenden Rangordnung ohne Aufenthalt in die Schleuse einlaufen wollen, müssen in einer Entfernung von mindestens drei Kahnlängen von der Schleuse entfernt liegen bleiben.

In derselben Entfernung müssen auch Segelfahrzeuge ihre Segel streichen.

Wo zu diesem Zwecke Grenzpfähle errichtet sind, dürfen solche unter keinen Umständen überschritten werden.

Dasselbe gilt auch für die bereits durchgeschleusten Kähne und Floßhölzer, welche nicht bis zur nächsten Schleuse weiterfahren wollen.

Schiffer, welche nach erfolgter Durchschleusung anlegen wollen, müssen soweit vorrücken, daß die nachfolgenden Schiffer, welche dieselbe Absicht haben, noch Raum finden, um hinter ihnen in gehöriger Entfernung von der Schleuse ebenfalls am Ufer gestreckt anlegen zu können, widrigenfalls der nachfolgende Schiffer das Recht erlangt, vor den bereits lagernden Fahrzeugen anzulegen und vor diesen seinen Rang zur Weiterfahrt einzunehmen, sofern er die letztere früher fortsetzt, als die hinter ihm liegenden Fahrzeuge.

§. 11. Bestimmungen wegen des Vorschleusens.

Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung vor jedem Fahrzeuge, bei Tag und bei Nacht — bei rechtzeitiger Meldung auch zu jeder Stunde der Sonn- und kirchlich gefeierten Festtage — mit Ausschluß des Charfreitags und der ersten Tage der drei großen Feste, und unter sich in dem Range, in welchem sie nachstehend aufgeführt sind:

1) Fahrzeuge, welche mit frischem Obste beladen sind,
2) Königliche Baukähne und Canalbefahrungsgefäße, desgleichen Kähne, welche zu Königlichen Bauten bestimmte Baumaterialien oder Geräthe bringen oder abholen.

Die sub Nr. 2. erwähnten Schiffsgefäße legitimiren sich durch Atteste der Canal-Distrikts-Baubeamten zum Vorschleusen.

Auch Kähne, welche mit Schießpulver oder Pulvermunition beladen sind, haben die Befugniß, vorzuschleusen. Zu Betreff der Pulvertransporte bleibt es übrigens bei den bestehenden landespolizeilichen Bestimmungen.

Den unterzeichneten Behörden bleibt vorbehalten, in außerordentlichen Fällen Vorschleusen-Pässe zu ertheilen.

§. 12. Durchschleusen von Floßholz.

Liegt Floßholz allein vor einer Schleuse, so wird dasselbe nach der Reihenfolge seiner Ankunft in solchen Mengen durchgeschleust, als jede Schleuse fassen kann.

Liegt neben Schiffsfahrzeugen zu gleicher Zeit Floßholz vor den Schleusen, so schleuset das Floßholz in gleichem Range mit den Kähnen durch, und zwar so, daß abwechselnd eine Schleusung mit lauter Kähnen und eine Schleusung mit lauter Floßholz geschieht. Das zu einem Transport gehörige, d. h. von einem und demselben Regimenter geführte Holz wird hintereinander durchgeschleust.

Das zu Königlichen Bauten bestimmte, durch Attest der betreffenden Königlichen Bau-Inspectionen legitimirte Floßholz schleust anderem Floßholz vor.

§. 13. Sicherung der Schleusen und sonstigen Canalbauwerke gegen Beschädigung.

Die Schiffsführer haben bei Vermeidung der angeordneten Strafe neben dem Ersatz der verursachten Schäden darauf zu achten, daß bei dem Schiffsgange durch

Digitized by Google

Anstoßen der Fahrzeuge oder auf sonstige Weise, oder bei dem Ein- und Ausschiffen, oder während der Durchschleusung jede Beschädigung des Canales und der Canalbauwerke, insbesondere der Schleusen, der Brücken, des Bassins, der Wehre, Flußdurchgänge und Normalwasser-Pegel, sowie der Ufer und der Dämme vermieden werden. Das Einwerfen oder Fallenlassen von Material aller Art von Seiten der Schiffsführer oder Schiffer während der Fahrt oder bei dem Ein- und Ausschiffen in das Canalbett, sowie sonst die Verunreinigung des letzteren auch von Seiten anderer Personen sind verboten. Das Befestigen der Schiffe und Flöße ist nur an den in der Schleuse befindlichen Ringen oder an den aufgestellten Haltepfählen gestattet.

§. 14. Freihaltung des Leinpfades.

Damit der Schiffszug nicht behindert werde, darf der Leinpfad durch Ablagerung von Transportgegenständen und Utensilien aller Art auf dem fiscalischen Gebiet nicht verengt werden.

§. 15. Oeffnen der Schleusenthore u. der Ueberschützen.

Das eigenmächtige Oeffnen und Schließen der Schleusenthore, sowie das Ziehen oder Einsetzen der Schützen an den Wehren, Abfällen und Fließdurchgängen ꝛc. ist verboten; es haben vielmehr sowohl jenes als dieses lediglich die Schleusenwärter unter Aufsicht des Canalaufsehers ꝛc. zur Regulirung des Wasserstandes im Canal zu besorgen.

§. 16. Strafen.

Wer den Anordnungen der Canalbaubeamten, Canalaufseher und Schleusenwärter, welche sich auf die Reihenfolge des Schleusens und diejenigen Maaßregeln beziehen die zu der Beförderung der Schnelligkeit des Schleusens nöthig erscheinen, nicht unverzüglich Folge leistet, wer sich unberufen zur Schleuse drängt, wer zu langsam in dieselbe hinein, oder aus derselben hinauszieht, wer die Schiffspassage verspertt oder hemmt, wer einen Kahn, welcher nach seiner eigenen Schleusenbefugniß oder nach Weisung des Schleusenwärters hierzu berechtigt ist, an der Schleuse nicht vorbeiläßt, ohne daß der Sperrende oder Verhindernde nachweisen könnte, daß die Ursache der Sperrung oder Verhinderung außer seiner Schuld liegt, verfällt insofern er nicht höhere Strafen verwirkt hat, außer dem Ersatz des verursachten Schadens in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thaler.

Wer den Bestimmungen der §§. 9. 10. 13. 14. 15. dieser Canalordnung zuwiderhandelt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thaler.

Wer die festgestellten Eintauchungslinien eigenmächtig verändert, in eine Geldstrafe von mindestens 10 Thaler.

Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Merseburg, den 16. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[433] Verleihung der Muthung „Friedenszeche" im Gemeindewalde bei Schwenda.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 20. Juli 1868 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann Carl Tuch zu Nordhausen unter dem Namen „**Friedenszeche**" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 416,053 □Ltr., geschrieben: Vier Hundert Sechszehn Tausend und Drei und Funfzig Quadratlachtern umfassend — im Gemeindewalde bei Schwenda, im Kreise Sangerhausen, des Regierungsbezirks Merseburg und im Ober-Bergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Stolberg a/H. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierorts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[434] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle Radis.

Die an der Berlin-Cassler Straße zwischen Wittenberg und Gräfenhainichen gelegene Chausseegeld-Hebestelle zu Radis soll vom 1. October d. J. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtlustige zu dem auf

Freitag den 7. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Chausseehause zu Radis anstehenden Licitationstermine mit dem Bemerken ein, daß nur diejenigen zum Bieten zugelassen werden, welche im Termine eine Bietungscaution von 100 Thlrn. erlegen und daß die Pachtbedingungen bei uns und bei der zu verpachtenden Hebestelle zur Einsicht offen liegen.

Wittenberg, den 19. April 1869.

Königliches Haupt-Steueramt.

Hypothekensachen.

[435] Die Hypothekentabelle über das dem Drechslermeister Karl Preuße zu Uebigau gehörige, in der Flur Uebigau gelegene Planstück Nr. 388. der Karte von 43 □Ruthen ist fertig und liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und soll, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht erhoben werden, in das Hypothekenbuch übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Liebenwerda, den 16. April 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[436] Die Hypothekentabelle über folgende der Schule zu Schkeitbar gehörigen Grundstücke:

1) das Schul- und Küsterhaus zu Schkeitbar an Haus, Hof, Scheune, Ställen und Garten,
2) die pertinentialiter dazu gehörigen, in Schkeitbarer Flur gelegenen Feldgrundstücke,
   a) 1 Acker 21 □Ruthen im langen Felde Nr. 342. des Flurbuches,

Digitized by Google

b) 1¼ Acker 8 QRuthen in der Haide Nr. 373. des Flurbuches,

c) 1½ Acker 9 QRuthen in der Oberhaide Nr. 473. Flurbuchs,

ist fertig und kann innerhalb zweier Monate von 8 Tagen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Lützen, den 16. April 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission II. Bezirks.

[437] Die Hypothekentabelle über folgendes der Wittwe **Nickel**, Friederike geborne Adam zu Straßberg gehörige Grundstück: das zu Straßberg sub Nr. 172. belegene, auf 10 QRuthen Gemeindeanger neben Heidecke und Gebrüder Hellmann erbaute Wohnhaus nebst Zubehör ist fertig und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Erinnerungen dagegen sind binnen zwei Monaten vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet zu erheben, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden.

Stollberg, den 24 März 1869.

Königliche und Gräfl. Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[438] Durch die Versetzung des Archidiaconus **Milliter** ist das unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 800 Thlr. verbundene Archidiaconat in Weißenfels, mit dem Compastorate zu Selau vacant geworden. Die Stelle wird diesmal vom Königlichen Consistorium besetzt.

[439] Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Grabow, in der Ephorie Burg, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[440] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Truppehna, in der Diöces Cracau, ist dem bisherigen Pastor zu Horburg, Ephorie Schkeuditz, Günther Franz Ferdinand **Werther** verliehen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.

Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 18.

Ausgegeben zu Merseburg am 1. Mai 1869.

[441] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 12., ausgegeben zu Berlin den 20. April 1869, enthält unter:

Nr. 269. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869.

Nr. 270. Bekanntmachung, die den Directivbehörden und Hauptämtern im deutschen Zoll- und Handelsvereine beigeordneten Vereinsbeamten betreffend.

Nr. 271. Die Ernennung des preußischen und bremischen Konsuls Wilhelm Tappenbeck in Pará de Belem, des preußischen Konsuls Heinrich Philipp Ludwig Kalkmann in Cearà, des preußischen und oldenburgischen Konsuls Johann Bley in Bahia, des preußischen Konsuls Carl Heinrich Cornelius Wagner in Santos, des preußischen Konsuls Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt in Desterro, des preußischen Vicekonsuls Victor Gärtner in Blumenau, des preuß. Vicekonsuls und hamburgischen Konsuls Ottokar Dörffel in Dona Francisca, des preußischen Konsuls Wilhelm Ter Brüggen in Porto Alegre, des preußischen Konsuls Ludwig von Lorßl in Rio Grande do Sul, des lübeckischen Konsuls Joao Cancio Pereira Prazeres in San Luiz, des preußischen Vicekonsuls Rudolph Warhneldt in Petropolis, des Kaufmanns Franz Otto Schramm zu Maroim zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des Kaufmanns Alfred Weber zu Natal (Rio Grande do Norte) und des Kaufmanns Conrad Ernst Steidel in So Paolo zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 272. Die Ernennung des Kaufmanns August v. Uslar zu Cartenas, des Kaufmanns Wilhelm Lauten zu Manzanillo und des Kaufmanns Herm. Fr. Gruner zu Cienfuegos zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

[442] Das 30. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 17. April 1869 enthält unter:

Nr. 7382. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze. Vom 25. März 1869.

Nr. 7383. Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

Das 31. Stück, ausgegeben den 24. April 1869:

Nr. 7384. Gesetz, betreffend die Auflösung des Ober-schlesisch'en Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869.

Nr. 7385. Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter Preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869.

Nr. 7386. Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869.

Nr. 7387. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[443] Den Remonte-Ankauf pro 1869 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

den 16. Juni in Luckau,
- 18. " " Torgau.
- 19. " " Prezsch,
- 21. " " Wittenberg,
- 24. " " Dessau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jeden verkauften Pferde eine neue starke rindslederne Trense mit eisernen zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6

Digitized by Google

Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[444] Polizei-Verordnung, die Aufbewahrung leicht feuerfangender Gegenstände betr.

Da es im feuerpolizeichen Interesse nothwendig ist, daß leicht feuerfangende Stoffe von Schornsteinen und Feuerungsanlagen so weit als möglich entfernt gehalten werden, so bestimmen wir hiermit auf Grund der §§. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. Mai 1850 Folgendes:

Auf den Böden der Wohn- und Wirthschaftsgebäude müssen alle leicht feuerfangenden Gegenstände, namentlich Stroh, Heu, Flachs, Hede und Brennmaterial wenigstens 3 Fuß von den daselbst befindlichen Schornsteinen und Räucherkammern entfernt aufbewahrt werden. In gleicher Entfernung müssen die genannten Gegenstände auch von Oefen, Camines und allen anderen Feuerungsanlagen gehalten werden.

Ein Jeder, welcher diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden einzelnen Contraventions-Fall mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, bestraft.

Merseburg, den 22. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[445] Die Aufhebung einer frühern Verordnung betr.

Die Verordnung vom 18. April 1857 (Amtsblatt pag. 156.) hatte, wie die Ueberschrift besagt, den Zweck, den selbstständigen Betrieb der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt waren, unter Strafe zu stellen. Nachdem nun durch Gesetz vom 8. Juli v. J. das Erforderniß der Beibringung eines Befähigungszeugnisses in Wegfall gebracht ist, hat jene Verordnung ihren eigentlichen Zweck verloren, und wird deshalb ausdrücklich aufgehoben. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß jeder, welcher ein Baugewerke selbstständig betreiben will, nach §§. 22. 24. und 171. der Gewerbe-Ordnung gehalten ist, seine Absicht bei der Communalbehörde des Orts anzumelden, welche diese Anmeldung ihrerseits der Polizeibehörde zu übermitteln hat. Die Letztere hat über diese Anmeldungen Verzeichnisse zu führen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen nach §. 176. der Gewerbeordnung einer Geldstrafe von bis 50 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe.

Merseburg, den 12. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[446] Verordnung in Betreff der Präclusivfristen bei Verleihungen und die Nachtragung des Grubenbildes betr.

Auf Grund der §§. 2. und 9. des Gesetzes vom 22. Februar 1869, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat (Ges.-Samml. S. 401), verordnen wir für unserm Verwaltungsbezirk was folgt:

I. Als Maßstab für die nach §. 2. den gerichtlichen oder notariellen Erklärungen oder den in gleicher Form abgeschlossenen Veräußerungsverträgen beizufügenden Situationsrisse wird ein solcher der natürlichen Länge (80 Lachter = 1 Zoll) festgesetzt.

II. Die regelmäßige Nachtragung des Grubenbildes (§. 9b.) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens einmal, bei unterirdisch bebauten Bergwerken aber, welche das ganze Jahr hindurch in Betrieb stehen, mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

Der Königliche Revierbeamte kann bei einzelnen Bergwerken sowohl längere Fristen gestatten, als kürzere Zeiträume für die Nachtragung anordnen.

Eine Nachtragung muß jedesmal erfolgen, wenn der Betrieb eines Bergwerkes auf länger als 3 Monate eingestellt wird.

Halle, den 19. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[447] Die durch Examen darzulegende wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militairdienst betr.

Für diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militairdienste durch ein Examen darzulegen beabsichtigen, bringen wir auf Grund des §. 155. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 nachstehend die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu stellenden Anforderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1) Diejenigen jungen Leute, welche das Examen auf Grund der Gymnasialbildung machen wollen, sind von dem Englischen dispensirt, müssen dagegen die Prüfung im Griechischen bestehen oder, wenn sie solches nicht getrieben haben, ihre Qualification durch die strengere Prüfung in den übrigen, auf Gymnasien gelehrten Wissenschaften nachweisen.

2) Diejenigen jungen Leute aber, welche auf Grund der Ausbildung auf Realschulen das Examen zu machen beabsichtigen, müssen nach den neuern Bestimmungen, nach welchen auf allen Realschulen I. Ordnung das Lateinische obligatorisch betrieben wird, gleich den ad 1. gedachten jungen Leuten, eine allerdings mildere Prüfung im Lateinischen leisten, und außerdem die erforderlichen Kenntnisse in der englischen Sprache nachweisen.

Hiernach werden in den einzelnen Wissenschaften folgende Kenntnisse von uns gefordert:

I. Im Lateinischen:

Die ad 1. gedachten jungen Leute müssen Fertigkeit im Uebersetzen des Livius und Kenntniß der ganzen Syntax mit Ausnahme der Syntaxis ornata besitzen und im Stande sein, ein dem entsprechendes Extemporale zu schreiben.

Die ad 2. gedachten jungen Leute müssen dagegen

Digitized by Google

Geläufigkeit im Uebersetzen von Cäsars Schrift de bello gallico besitzen, in der Syntax die Casuslehre genau kennen und im Stande sein, ein dem entsprechendes Extemporale zu schreiben.

b. Im Griechischen:

Es genügt für die ad 2. gedachten jungen Leute die Fähigkeit Xenophons Hellenica richtig zu übersetzen und in der Syntax die Kenntniß der Casuslehre.

c. Im Englischen:

Von den ad 2. genannten jungen Leuten wird verlangt, daß sie im Stande sind, den Landprediger von Wakefield richtig und geläufig zu übersetzen und ein Extemporale zu schreiben, welches die genaue Kenntniß der Syntax, soweit dieselbe im I. Theile des Lehrgangs von Plate enthalten ist, voraussetzt.

In den übrigen Wissenschaften werden an die jungen Leute ohne Rücksicht auf ihren Bildungsgang gleiche Anforderungen gestellt und zwar:

IV. Im Deutschen:

Der Examinand hat bei der Bearbeitung eines gegebenen Themas die Fertigkeit, seine Gedanken logisch und sprachlich richtig auszudrücken, zu bekunden; auch müssen ihm die vorzüglichsten Werke der deutschen Literatur aus dem Zeitalter Friedrichs des Großen bis zur Neuzeit bekannt sein.

V. Im Französischen:

Es genügt eine richtige Uebersetzung aus Charles douze von Voltaire; bezüglich der Syntax die Kenntniß der Lehre vom Artikel, von den temporibus und modis; auch muß der Examinand im Stande sein, ein diesem Theile der Syntax entsprechendes Extemporale zu schreiben.

VI. In der Mathematik:

und zwar

a) der Geometrie ist die Kenntniß der Lehrsätze bis zum pythagoräischen Lehrsatze incl. der Kreislehre,

b) in der Arithmetik die Kenntniß der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, sowie den Gleichungen 1. und 2. Grades, erforderlich.

VII. In der Geschichte

genügt die Kenntniß der deutschen, namentlich der preußischen Geschichte.

VII'. In der Geographie

wird eine allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche und speciell die Geographie von Deutschland gefordert.

Merseburg, den 12. April 1869.

Die Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

[448] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle Radis.

Die an der Berlin-Casseler Straße zwischen Wittenberg und Gräfenhainichen gelegene Chausseegeld-Hebestelle zu Radis soll vom 1. October d. J. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtlustige zu dem auf

Freitag den 7. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Chausseehause zu Radis anstehenden Licitationstermine mit dem Bemerken ein, daß nur diejenigen zum Bieten zugelassen werden, welche im Termine eine Bietungscaution von 100 Thlrn. erlegen und daß die Pachtbedingungen bei uns und bei der zu verpachtenden Hebestelle zur Einsicht offen liegen.

Wittenberg, den 19. April 1869.

Königliches Haupt-Steueramt.

[449] Verpachtung mehrerer Chausseegeld-Hebestellen an der Frankfurt a. O.-Leipziger Chaussee betr.

Folgende Chausseegeld-Hebestellen:

1) die zwischen Lübben und Luckau belegene Hebestelle Neuendorf mit einer einmeiligen Hebebefugniß,
2) die auf derselben Strecke belegene Hebestelle Freimsfelde mit einer zweimeiligen Hebebefugniß,
3) die zwischen Luckau und Schlieben belegene Hebestelle Naundorf mit einer 1½ meiligen Hebebefugniß,
4) die zwischen Schlieben und Herzberg belegene Hebestelle Polzen mit einer 1½ meiligen Hebebefugniß,

sollen vom 1. Juli 1869 ab in Pacht gegeben werden.

Hierzu haben wir folgende Licitationstermine anberaumt, und zwar in Betreff der Hebestelle

ad 1. und 2. auf

den 10. Mai 1869, Nachmittags 3 Uhr,

zu Lübben im Gasthofe des Herrn Grimm

ad 3. auf

den 11. Mai 1869, Vormittags 11 Uhr,

in dem Gasthofe zu Naundorf,

ad 4. auf

den 12. Mai 1869, Vormittags 11 Uhr,

in Herzberg in unserm Directionsbüreau.

Wir laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen täglich bei uns eingesehen werden können und daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren nach dem Courswerth deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Herzberg, Reg.-Bez. Merseburg, den 23. April 1869.

Das Directorium der Frankfurt a. O.-Leipziger Chaussee-Gesellschaft.

Hypothekensachen.

[430] Die Hypothekentabelle über 49 ORuthen Land aus $\frac{3}{4}$ Hufe Land, vor dem Gasthofe in Wiedehäuser Flur ist für die verehel. **Hinsching,** Friederike geborne Hanemann in Urbach aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Heringen, den 12. April 1869.

Königl. u. Gräfl. Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[451] Dem Herrn Ernst **Hiltl** hierselbst ist unter dem 18. April 1869 ein Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

[452] Dem Geometer A. **Pirwitz** in Breslau

Digitized by Google

ist unter dem 22. April 1869 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte für neu und eigenthümlich erkannte Multiplikationsmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[353] Durch das Ableben des Diaconus **Hinkel** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 468 Thlr. verbundene Diaconatstelle in Liebenwerda vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 5 Schulen.

[354] Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an der Stadtkirche zu Querfurt in der Diöces Querfurt ist der bisherige Predigtamts-Candidat Louis August Richard **Klapproth** berufen und bestätigt worden.

[355] Am Dom-Gymnasium zu Merseburg ist der bisherige Convict-Candidat Karl Otto **Schelbe** als vierter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

[356] Dem Bürgermeister **Nossel** in Nebra ist die Führung der Polizeianwaltschaft für den Gesammt-Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission vom Monat April cr. ab übertragen worden.

[357] Die durch die Pensionirung des Bau-Raths **Schönwald** am 1. April d. J. erledigte Bau-Inspection zu Naumburg a. S. ist dem Bau-Inspector **Werner** verliehen worden.

[358] An Stelle des als Bau-Inspector nach Naumburg a. S. versetzten bisherigen Landbaumeisters **Werner** ist der bisherige Baumeister **von Bannwarth** zum Königlichen Landbaumeister und technischen Hülfsarbeiter bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

[359] Der Rentier **Kläbe** in Schmiedeberg ist zum Schiedsmann für die Stadt Schmiedeberg auf die nächsten drei Jahre gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Juck in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 19.

Ausgegeben zu Merseburg am 8. Mai 1869.

[460] Das 32. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 28. April 1869 enthält unter:

Nr. 7388. Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahn-Unternehmen. Vom 25. März 1869.

Nr. 7389. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Kosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Kandrzin bei Kosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Kosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreis-Chaussee von Ratibor nach Kosel.

Nr. 7390. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Koseler Kreises im Betrage von 75,000 Thlrn. Vom 1. März 1869.

Nr. 7391. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 13. März 1869.

Nr. 7392. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. April 1869.

Das 33. Stück, ausgegeben den 27. April 1869:

Nr. 7393. Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869.

Nr. 7394. Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[461] Die Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen betr.

Die auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Ges.-Samml. S. 93.) ausgegebenen am 15. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. Mai 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der obengenannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[462] Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für ½ Meile nach jeder Richtung hin auf der Gräfl. Stolberg-Roßlaischen Chaussee von Roßla über Sittendorf an der Hebestelle zu Roßla.

Nachdem der regierende Graf zu Stolberg-Roßla die Straße von Roßla über Sittendorf bis zum Anschlusse an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führende fiskalische Straße chausseemäßig ausgebaut hat, wird an der an dem Kreuzungspunkte dieser und der Roßla-Kelbraer Chaussee am Ausgange des Orts Roßla errichteten Chausseegeldhebestelle für die Benutzung der Roßla-Sittendorfer Chaussee nach jeder Richtung hin das Chausseegeld für ½ Meile nach folgendem Tarif erhoben:

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für ½ Meile nach jeder Richtung hin auf der Gräfl. Stolberg-Roßla-

Digitized by Google

schen Chaussee von Roßla über Ottendorf an der Hebestelle zu Roßla:

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extrapossen, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 6 Pfg.

II. zum Fortschaffen der Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier 6 Pfg.

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . 4 Pfg.

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 2 Pfg.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Pfg.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . 1 Pfg.

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 1 Pfg.

Wenigere als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estaffetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7a) von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b) von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

c) von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29 Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.) auf die vorgenannte Privat-Chaussee hiermit für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 24 April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[463] Die Zuteilung einer Forstwärterstelle in dem Gemeindebezirke Döllnitz im Saalkreise betr.

Auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen der sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist die vom Schlage 7. des zur fiskalischen Oberförsterei Schkeuditz gehörenden Schutzbezirks Burgliebenau im Kreise Merseburg an die Gemeinde Döllnitz im Saalkreise veräußerte Parcelle von 20 CMuthen von dem selbstständigen Gutsbezirke der genannten Oberförsterei abgetrennt und dem Gemeindebezirke Döllnitz zugeschlagen worden.

Merseburg, den 29. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[464] Die Einzahlung der fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschädenfonds pro 1. Mai 1869/1870 betr.

Sämmtliche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Verbande im hiesigen Regierungs-Bezirke werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826 §. 20. und unserer Circular-Verfügung vom 11. October 1844 (Nr. 17937. III.) hierdurch angewiesen, die fixirten Beiträge für das Societätsjahr pro 1. Mai 1869 bis dahin 1870 von den nach Maßgabe der in ihren Händen befindlichen Kataster und Rekapitulationen versicherten Gesammtwerths-Beträge der Gebäude und zwar:

der ersten Klasse mit zwei Silbergroschen von jedem Hundert Thalern,

der zweiten Klasse mit drei Silbergroschen von jedem Hundert Thalern,

bis zum 20. Mai d. Js.

Digitized by Google

und die Erhöhung dieses Beitrages mit
einem Silbergroschen von jedem Hundert Thaler der ersten Klasse und
einem Silbergroschen sechs Pfennige von jedem Hundert der zweiten Klasse
bis zum 1. December d. Js.
an unsere Haupt-Kasse bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Merseburg, den 1. Mai 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[465] Den Stolberger Knappschafts-Verein betr.

Das Statut des Stolberger Knappschafts-Vereins vom 28. December 1863 tritt am 1. Mai d. J. außer Kraft. Mit demselben Tage erhält das von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 9. April d. J. bestätigte neue Statut Geltung.

Halle, den 27. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

[466] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schlettau mit Passendorf in der Diöces Lauchstädt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Max Louis Robert **Bethge** berufen und bestätigt worden.

[467] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stolzenhain mit Linda und Steinsdorf in der Diöces Pretzsch ist dem bisherigen Pfarrer zu Uebigau, Diöces Liebenwerda, Christoph Gottlieb Ferdinand **Schweitzer** verliehen worden.

[468] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dachwig in der Diöces Erfurt ist der bisherige Pfarrer **Knauer** zu Obermehlen im Herzogthum Gotha berufen und vom Königlichen Consistorium bestätigt worden.

[469] Die interimistische Verwaltung der Superintendantur zu Sangerhausen ist dem nunmehrigen Oberpfarrer **Kirchner** an St. Jacobi daselbst übertragen worden.

[470] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gebesee in der Diöces Weißensee ist der bisherige Predigtamts-Candidat Rudolf Gustav **Braune** berufen und vom Königlichen Consistorium bestätigt worden.

---

[471] Verpachtung mehrerer Chausseegeld-Hebestellen an der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee betr.

Folgende Chausseegeld-Hebestellen:

1) die zwischen Lübben und Luckau belegene Hebestelle Neuendorf mit einer einmeiligen Hebebefugniß,
2) die auf derselben Strecke belegene Hebestelle Freimsfelde mit einer zweimeiligen Hebebefugniß,
3) die zwischen Luckau und Schlieben belegene Hebestelle Naundorf mit einer 1½ meiligen Hebebefugniß,
4) die zwischen Schlieben und Herzberg belegene Hebestelle Polzen mit einer 1½ meiligen Hebebefugniß,

sollen vom 1. Juli 1869 ab in Pacht gegeben werden.

Hierzu haben wir folgende Licitationstermine anberaumt, und zwar in Betreff der Hebestelle
ad 1. und 2. auf
den 10. Mai 1869, Nachmittags 3 Uhr,
zu Lübben im Gasthofe des Herrn Grimm
ad 3. auf
den 11. Mai 1869, Vormittags 11 Uhr,
in dem Gasthofe zu Naundorf,
ad 4. auf
den 12. Mai 1869, Vormittags 11 Uhr,
in Herzberg in unserm Directionsbüreau.

Wir laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen täglich bei uns eingesehen werden können und daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren nach dem Courswerth deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Herzberg, Reg.-Bez. Merseburg, den 23. April 1869.

Das Directorium der Frankfurt a. O.-Leipziger Chaussee-Gesellschaft.

[472] **General-Versammlung.**

Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee.

In Gemäßheit der §§. 26. 27. und 28. des Statuts laden wir die Actionaire der Gesellschaft zu der
am 24. Mai cr., Vormittags 10 Uhr,
im Rathhaussaale hierselbst stattfindenden ordentlichen General-Versammlung hiermit ein und bezeichnen als Gegenstände, welche unter Anderm zur Berhandlung kommen:

1) Abänderung des festgestellten Etats pro 1868, 1869 und 1870,
2) Veräußerung von cr. 100 Ruthen Unland vor Külschau und eines Theils des alten Straßentracts bei Mokrehna,
3) Verlegung der Hebestelle Langengrassau und Erweiterung einiger Chausseehäuser.

Herzberg, den 1. Mai 1869.

Das Directorium der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Juncf in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 20.

Ausgegeben zu Merseburg am 15. Mai 1869.

[473] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 13., ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1869, enthält unter:

Nr. 273. Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. December 1868.

Nr. 274. Die Ernennung des bisherigen lübeckischen Konsuls Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elisabeth (Kap der guten Hoffnung) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

[474] Das 34. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1869 enthält unter:

Nr. 7395. Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisenfonds und des dazu gehörigen Landguts Altdorf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869.

Nr. 7396. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.

Nr. 7397. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. April 1869.

Nr. 7398. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 12. April 1869.

Das 35. Stück, ausgegeben den 7. Mai 1869:

Nr. 7399. Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1869.

Nr. 7400. Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Witwen- und Waisenkasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 20. April 1869.

Nr. 7401. Statut der Wiesengenossenschaft zu Bisdirchen, Kreis Wetzlar. Vom 19. April 1869.

Nr. 7402. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[475] Allgemeine Verfügung, die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien betr.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich Kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 667.) ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 (Ges.-Samml. S. 305.) nebst den daselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medicinal-Personen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[476] Angeblich gestohlene Schuldverschreibung betr.

Im Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Pastor Herrn Schweingel in Trebitz bei Wittenberg die Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1867 (C.) Lit. F. Nr. 8,280 über 25 Thlr. angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Schweingel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4. Mai 1869.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[477] Das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten betr.

In neuerer Zeit haben sich die Fälle von Widersetzlichkeiten gegen Forst- und Jagdbeamte bei Ausübung ihres Schutzdienstes gemehrt. Im Interesse der betreffenden Eingesessenen unseres Bezirks nehmen wir hierans Veranlassung, den Eingang und den §. 1. des Gesetzes vom 31. März 1837, über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, wie folgt wiederholt zu veröffentlichen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 §. 20. vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

Die Ortsvorstände werden veranlaßt, vorstehende Bekanntmachung ohne Verzug zur Kenntniß ihrer Ortseingesessenen zu bringen.

Merseburg, den 5. Mai 1869.

Königliche Regierung.

[478] **Die Kommunalisirung der wüsten Marken Kritschina und Buschetenitz im Delitzscher Kreise betr.**

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind von den mit der Feldmark Wiesenena im Kreise Delitzsch gemeinschaftlich separirten beiden wüsten Marken Kritschina und Buschetenitz:

1) die Planstücke Nr. 20. 21. 22. und 17. der Kritschinaer Markt dem Gemeindebezirke Bageritz,
2) die Planstücke Nr. 18. und 19. derselben Markt dem Gemeindebezirke Queis und
3) die Planstücke Nr. 10—16. und 23. und 24. der nämlichen Mark, sowie die aus den Plänen Nr. 25 bis 28. der Separationskarte bestehende Mark Buschetenitz dem Gemeindebezirke Wiesenena,

zugeschlagen worden.

Merseburg, den 8. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[479] **Ausgelooste Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut pro term. 1. Juli 1869.**

Bei Auslosung der zum 1. Juli 1869 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra sind folgende Nummern:

I. Emiss.: Lit. A. Nr. 57. à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 24. à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 98. und 133. à 200 Thlr. — 400 Thlr., Litt. D. Nr. 225. und 267 à 100 Thlr. — 200 Thlr., Litt. E. Nr. 36. u. 89. à 50 Thlr. — 100 Thlr.;

II. Emiss.: Litt. C. Nr. 44. à 200 Thlr., Litt. D. Nr. 5. à 100 Thlr., Litt. E. Nr. 3. à 50 Thlr., in Summa 2,550 Thlr. gezogen worden.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, diese mit den dazu gehörigen Coupons und Talons am 1. Juli 1869 bei der Societäts-Kasse in Artern einzureichen und dagegen die Capitalien nebst den bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooseten Obligationen mit dem 30. Juni 1869 aufhört. Die am 1. Juli 1868 einzulösen gewesenen Obligationen I. Emiss. Litt. D. Nr. 200. und Litt. E. Nr. 165. sind noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Merseburg, den 10. December 1869.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra,
v. Kamptz, Regierungs-Rath.

Hypothekensachen.

[480] Die in unserer Bekanntmachung vom 8. October v. J. (Amtsbl. S. 338.) beschriebene Hypothekentabelle über ein Stück Weinberg, die Hangeleite genannt, in Flur Balgstädt, dem Einwohner Friedrich August **Hofmann** in Großwilsdorf gehörig, ist in das Hypothekenbuch eingetragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg a. U., den 5. April 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[481] Die Hypothekentabelle über das dem Schneidermeister Gottlieb **Lehmann** in Oelsig gehörige Wohnhaus Nr. 44. liegt innerhalb zweier Monaten, vom achten Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, zur Einsicht in unserer Registratur aus. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen unzulässig.

Schkeuditz, den 27. April 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[482] Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 16. Januar cr. (Amtsbl. S. 41.)

Digitized by Google

verzeichnete Grundstück der Gartengutsbesitzer Friedrich Wilhelm **Böttcher**, Johann Gottlieb **Gallert** und der verehelichten **Emigk** Henriette geb. Lösche zu Grodwitz ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts der Hypotheken- und Gerichtsordnung zu beurtheilen.

Herzberg, den 4. Mai 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

[483] Die Hypothekentabelle über ein Acker- und Wiesengrundstück von 1 Morgen 142 □Ruthen Größe auf Tietzens Breite in der Flur des Dorfes Clöden, neben Oertel in Clöden und Nitzsche in Schützberg, dem Häfner Johann Christian **Schmidt** in Schützberg gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserm Büreau eingesehen werdbn. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Jessen, den 5. Mai 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[484] Dem Civil-Ingenieur Franz **Windhausen** zu Braunschweig ist unter dem 30. April 1869 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[485] Das den Kaufleuten **Wirth** & Comp zu Frankfurt a. M. unter dem 7 März 1868 ertheilte Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammsetzung ist aufgehoben.

[486] Das den Gebrüdern H. und R. **Schulze** in Berlin unter dem 3 März 1868 ertheilte Patent auf eine Achtbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[487] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Selben mit Zschepen in der Diöces Delitzsch ist der bisherige Diaconus zu Berg vor Eilenburg Emil **Schlemmer** berufen und bestätigt worden.

[488] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schöna mit Colpien in der Diöces Schlieben ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Robert **Rudolph** berufen und bestätigt worden.

[489] In Folge Versetzung des Superintendenten **Markgraf** zu Grabow ist die Verwaltung der Ephorie Burg dem Pastor **Gloël** in Körbelitz interimistisch übertragen worden.

[490] Durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, ein jährliches Einkommen von 464 Thlr. 5 Sgr. gewährende Pfarrstelle zu Zwinge in der Diöces Groß-Bodungen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen.

[491] Des Königs Majestät haben dem Schulzen Traugott **Kiesler** zu Paußnitz im Kreise Torgau das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

[492] Seit dem 1. April d. J. ist der Regierungsrath **Stockmann** an Stelle des seit dem gedachten Zeitpunkte in das Collegium der Königlichen General-Commission in Berlin versetzten Regierungs-Raths **Niedlich** in das Collegium der Königlichen General-Commission in Merseburg eingetreten.

[493] Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat April 1869: Der Appellationsgerichts-Rath **Drenkmann** ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt. Dem invaliden Unterofftzier **Gengrafevski** hier ist eine Kanzlei-Diätarienstelle bei dem Appellationsgerichte verliehen.

[494] Personal-Veränderungen und Ordensverleihungen bei den Justiz-Behörden im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg: Dem Kreisgerichts-Director **Theune** in Querfurt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. August d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen.

Der Kreisgerichts-Director **Lampugnani** in Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Görlitz versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath **Sauppe** in Zeitz ist vom 1 Juli cr. ab pensionirt.

Dem Kreisgerichts-Rath **Francke** in Langensalza, sowie dem Kreisgerichts-Secretair Kanzlei-Rath **Zimmermann** in Weißenfels ist der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50 jährige Dienstzeit und dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath **Tellemann** in Naumburg der Königliche Kronen-Orden 3. Klasse mit gleichem Abzeichen verliehen.

Der Gerichts-Assessor **Budach** in Halle a. S. ist zum Stadt- und Kreisrichter beim Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, der Ger.-Assess. **Roth** das. zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Eilenburg und der Gerichts-Assessor **Gutsche**, zuletzt in Querfurt, zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Calbe a. S., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Großjalze, ernannt.

Der Referendarius **Michaelis** ist zum Gerichts-Assessor ernannt und demnächst in das Departement des Appellationsgerichts in Halberstedt versetzt.

Ferner ist versetzt der Referendarius **Schilling** in das Departement des Appellationsgerichts in Ratibor; dagegen sind die bisher dem Departement des Appellationsgericht in Magdeburg angehörig gewesenen Referendarien **Jordan** und **von Thermann** in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen.

Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Max Bruno Leonhard **Seger**, Conrad Arnold **Etzdorf**, Gerhard **von Niebuhr**, Karl Rudolph **Bo-**

Digitized by Google

denſtein, Ernſt **Kobert** und Dr. jur. Auguſt Otto **Mühlberg**, Letzterer unter Verſetzung aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts in Naumburg.

Die Rechtskandidaten Ludwig Freiherr **von Plotho** und Ludwig **Bartels** ſind zu Auscultatoren angenommen worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtent **Eckertsberg** in Querfurt iſt geſtorben.

Der Kreisgerichtsbote und Executor **Fritzſche** in Erfurt iſt an die Gerichts-Commiſſion in Sömmerda und der Kreisgerichtsbote und Executor **Wuckel** in Sömmerda an das Kollegium des Kreisgerichts in Erfurt verſetzt.

[**495**] Der Poſt-Expeditionsgehülfe für den Ort, **John** in Gehofen, iſt freiwillig aus dem Poſtdienſte geſchieden.

Der invalide Sergeant Wilhelm **Kuban** in Halle und der ehemalige Poſtillon **Richter** in Trotha ſind als Landbriefträger beſtätigt und angeſtellt.

Der Poſtbegleiter **Noack** in Weißenfels iſt als Poſt-Conducteur nach Sangerhauſen und der Poſt-Conducteur **Linſingen** in Sangerhauſen als Poſtbegleiter nach Weißenfels verſetzt worden.

Der Poſt-Büreaudiener **Merkewitz** in Halle iſt verſtorben.

Der Poſt-Büreaudiener **Weppner** in Sangerhauſen und der Landbriefträger **Winkelmann** in Herzberg ſind unfreiwillig aus dem Poſtdienſte entlaſſen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merſeburg.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen geſpaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 20.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. Mai 1869.

Steckbriefe, criminal- und sicherheitspolizeiliche Bekanntmachungen.

[1362] Die unverehelichte Emilie **Mattstedt** aus Rastenberg bei Buttstedt soll wegen Diebstahls verhaftet werden. Ihre Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, die ꝛc. Mattstedt, welche bei ihrer Flucht verschiedene, muthmaßlich gestohlene Kleidungsstücke zurückgelassen hat, im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an das Königliche Kreisgericht zu Querfurt abzuliefern.

Signalement. Alter: etwa 20 Jahr, Größe: mittel, Haare: schwarz, Augen: schwarz, Nase: klein, Zähne auffallend weiß, Gesicht: breit, Statur: stark, in den Ohren trug sie schwarze Seidenfaden.

Merseburg, den 2. Mai 1869.

Der Staatsanwalt.

[1363] Die unverehelichte 20jährige Henriette **Seiffarth** aus Taucha ist laut rechtskräftigen Erkenntnisses vom 9. März cr. wegen eines einfachen Diebstahls mit drei Wochen Gefängniß bestraft worden. Da uns deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden ergebenst, auf die obgedachte ꝛc. Seiffarth vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und uns oder der nächsten inländischen Gerichtsbehörde behufs Strafvollstreckung zuführen zu lassen.

Zeitz, den 24. April 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1364] Der hier wegen mehrerer schwerer Diebstähle in Untersuchung befindliche Hühnerjohn August **Müller** von Osterode ist am 3. d. Mts. früh 6½ Uhr aus unserm Gefängniß entsprungen. Es wird ersucht, auf den ꝛc. Müller zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an unsere Gefangen-Anstalt abzuliefern.

Signalement. Alter: 37 Jahr, Geburtsort: Osterode, Größe: 5′ 6″, Haare: schwarz, Augen: braun, Augenbrauen: schwarz, Nase: mittel, Kinn: breit, Mund: klein, Gesichtsbildung: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: blaß, Zähne: vollständig, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: eine starke Narbe über der Nase, nach der linken Seite hin.

Liebenwerda, den 5. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht.

[1365] Der im untenstehenden Signalement näher bezeichnete Militair-Sträfling **Finkewitz** ist am 23. April 1869 aus der Straf-Abth. in Spandau entwichen. Er scheint identisch zu sein mit demjenigen Individuum, welches sich am 25. April 1869 zu Steckelsdorf bei Rathenow den Reisepaß des Fleischergesellen Julius Flamme, gültig bis zum Mai 1870 zu verschaffen gewußt hat. Es wird ergebenst gebeten, auf den ꝛc. Finkewitz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und dem nächsten Truppentheile zuzuführen.

Spandau, den 4. Mai 1869.

Königliche Commandantur.

Signalement. Familien-Namen: Finkewitz, Vornamen: Carl Johann, Geburtsort: Luckenwalde, Kreis Jüterbogk, Reg.-Bez. Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahr, Größe: 5′ 4″, Haare: dunkelblond (fast schwarz), Stirn: oval, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: braungrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, schwach (Schnurr- und Backenbart), Zähne: vollständig, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund (etwas blaßgelb), Gestalt: schlank, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: keine. — Bekleidet war derselbe mit: einer Sträflingsjacke mit rothem Kragen und rothen Achselklappen, einer grauen Tuchjacke, später hatte derselbe mit einer schwarzen Jacke, einer grauen Tuchhose, einem blaugestreiften Commisbemde, einer Militairmütze mit Schirm, später mit einem grauen Filzhut; alle diese Sachen sind mit Nr. 111. gestempelt.

[1366] Steckbrieflich verfolgt wird der im Betretungsfalle dem nächsten Staatsanwalt vorzuführende Cigarrenmacher Ferd. **Hillemann** aus Reinhausen wegen Diebstahls 1) eines neuen schwarztuchenen Mannsrocks mit schwarz, kreisförmigen Knöpfen und schwarzem Orleansfutter, 2) dreier ungemachter Leinwandhüchzen von blauem Grund mit weißen Bümchen, 3) eines ungemachten Frauenrocks von roth- und weißstarriertem Cama. Die Sachen, namentlich zu 1., hat er vielleicht noch bei sich. Seine Kleidung ist sonst ein brauner Stoffrock, dunkle Hose, dunkle Stoffmütze und hohe Stiefeln. Er ist geboren am 3. October 1840 und 5′ 3″ groß und hat blonde Haare und Augenbrauen, braune Augen, freie Stirn, lange Nase, proportionirten Mund, schwarzen Henri quatre, gesunde Zähne, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, eine stämmige Gestalt und spricht wie die Leute aus der Provinz Hannover.

Erfurt, den 5. Mai 1869.

Der Staats-Anwalt.

[1367] Die verwittwete Bergmann Christiane **Grahl** geb. Jähnichen, früher in Gnichdienstein, zuletzt in Battanne bei Eilenburg, 32 Jahr alt, evangelisch, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 16. März cr. wegen

Digitized by Google

hat sich der Strafvollstreckung aber entzogen. Wir ersuchen deshalb die Polizeibehörden ergebenst, auf die Grahl vigiliren, selbige im Betretungsfalle zu verhaften und an das nächste Gericht, welches wir ersuchen, die einwöchige Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns Nachricht zu geben, abzuliefern.

Halle a. S., am 5. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1368] Der im Anzeiger Stück 19. unter Nr. 1308. abgedruckte Steckbrief hinter den Füsilier **Grütz** vom Schleswig-Holstein'schen Füsilier-Regimente Nr. 86. hat sich erledigt.

Halle, den 1. Mai 1869.

Königl. Kommando des Schleswig-Holstein'schen Füsilier-Regiments Nr. 86.

[1369] Der von mir unterm 25. buj. hinter den Lehrling Franz **Ehrhardt** aus Jwwenden erlassene Steckbrief ist durch dessen Wiedereintreffen erledigt.

Halle a. S., den 30. April 1869.

Der Königliche Landrath des Saalkreises.

[1370] Der unterm 18. März cr. hinter den Maurerlehrling Gottfried **Fleischhauer** aus Wittenberg erlassene Steckbrief ist durch dessen Verhaftung erledigt.

Wittenberg, den 27. April 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1371] Die unverehelichte Wilhelmine **Naumann** aus Taura, Kreis Torgau, 18 Jahr alt, mittlerer Statur und blonden Haares, hat seit Mitte April d. J. heimlich ihren Dienst hierselbst verlassen und treibt sich, da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt werden können, muthmaßlich dagirend umher.

Wir bitten, auf dieselbe zu vigiliren und im Betretungsfalle anher zu weisen.

Schildau, den 2. Mai 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

[1372] Der Handarbeiter Johann Friedrich **Fleischer** genannt Schulze aus Eismannsdorf hat sich durch heimliche Entfernung der Polizeiaufsicht entzogen. Es wird ergebenst ersucht, auf ihn zu vigiliren und mir im Betretungsfalle Nachricht von seinem Aufenthalt zu geben.

Halle a. S., den 1. Mai 1869.

Der Königliche Landrath des Saalkreises.

[1373] Der Dienstknecht Gottlieb **Fröbe** aus Jahmo, 22 Jahr alt, ist durch unser rechtskräftiges Erkenntniß vom 17. Nov. 1868 wegen Mißhandlung eines Menschen zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt worden. Derselbe hat seinen Wohnort heimlich verlassen und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt. Es wird um Strafvollstreckung und Benachrichtigung gebeten.

Wittenberg, den 27. April 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1374] Der unter Polizei-Aufsicht stehende Glaser Karl August Robert **Büchner** gen. Weidner hat hiesigen Ort verlassen und vagirt. Alter: 50 Jahr, Größe: 5 Fuß 2½ Zoll, Haare: blond, Augen: braun, Statur, untersetzt.

Osterfeld, den 7. Mai 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

[1375] Unsere am 3. Februar pr. hinter den Lohgerber August **Weithaase** aus Halle erlassene Bekanntmachung ist erledigt.

Merseburg, den 7. Mai 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

[1376] In der Zeit vom 17. bis 24. April cr. ist aus dem Kesselhause des Kupferhammers zu Rothenburg ein Kupferrohr, 20 bis 22' lang, 2¼" im Durchmesser und 12 Thlr. werth, mittelst Einbruchs **gestohlen** worden, anscheinend durch eine mit der Localität vertraute Person. Anzeigen über den Thäter und den Verbleib der gestohlenen Sache sind der nächsten Behörde oder mir zu erstatten. Vor dem Ankauf des Kupferrohrs wird unter Hinweisung auf die Strafen der Hehlerei gewarnt.

Halle, den 4. Mai 1869.

Der Staatsanwalt.

[1377] Der frühere Militairsträfling Johann Christian **Küschke** (genannt Schmidt), am 11. September 1843 zu Bockwitz Kreis Liebenwerda geboren, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 9. April cr., bestätigt mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. April 1869, wegen dritter im Complott verübter Desertion in Friedenszeiten und unerlaubter Entäußerung zur eigenen Benutzung erhaltener Dienstgegenstände mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Kokarde sowie aller Ehrenrechte und fünfzehn Jahren Baugefangenschaft bestraft worden.

Torgau, den 7. Mai 1869.

Königliches Kommandantur-Gericht.

[1378] Am 29. April cr. ist im Saalstrome bei Bölberg der Leichnam eines unbekannten Mannes, in den funfziger Jahren, 5 Fuß groß, mit starkem grau gesprenkelten Kopfhaar, **aufgefunden.** Derselbe war mit einer blaugestreiften wollenen Jacke, schwarz- und grünkarrirten wollenem Shawl, Weste von grauer Leinewand mit Hornknöpfen, blauer Parchendjacke, weißen leinenem Hemde, grauer Tuchhose, gestrickter Unterhose und einfältiger rindslebernen Halbstiefeln bekleidet. Jeder, wer über die Persönlichkeit dieses Leichnams Auskunft geben kann, wird ersucht, dies uns oder der nächsten Behörde anzuzeigen. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Halle a. S., am 3. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

[1379] Der Kaufmann Ludwig Eduard Adolph **Christann** aus Berlin ist angeklagt, in den Monaten Juli bis September 1867 in Wittenberg Versicherungs-Anträge für die Gesellschaft „Germania" in Stettin aufgesucht und Versicherungs-Anträge abgeschlossen zu haben, ohne im Besitz eines Gewerbescheines zu sein. Auf Grund der §§. 2. und 26. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ist die Einleitung der Untersuchung beschlossen und zur mündlichen Verhandlung ein Termin auf **den 3. Juli c., Vormittags 10 Uhr,** unter Mitvorladung der Zeugen:

Tapezierer Friedrich Wolfsteller,
Kreisthierarzt Groth,
Tischlermeister Ochse,
Maurermeister Donath,
} von hier,

Digitized by Google

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 8., anberaumt, zu welchem der Angeklagte mit der Aufforderung, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder sie so rechtzeitig dem Richter vor dem Termine anzuzeigen, daß sie zu demselben noch herbeigeschafft werden können und unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Wittenberg, den 16. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1380] Der Militairpflichtige Heinrich Theodor **Gebert** aus Eisleben, geboren am 1. Februar 1843, evangelischer Confession, ist angeklagt, seit dem Jahre 1863 ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres sich entzogen zu haben. Es ist daher auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuchs die Einleitung der Untersuchung beschlossen und zur Verhandlung der Sache Termin auf **den 5. Juli c., Mittags 12 Uhr,** in unserm Sitzungssaale, 2 Treppen hoch, anberaumt worden, zu welchem der Angeklagte mit der Auflage, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder dieselben dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, und unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben gegen ihn in contumaciam verhandelt und erkannt werden wird.

Eisleben, den 20. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1381] Die verehelichte Henriette **Müller** geb Kolbe zu Draschwitz hat gegen ihren Ehemann den früheren Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Müller zu Schwerzau auf Ehescheidung geklagt. Der jetzt in unbekannter Abwesenheit lebende Verklagte, Gutsbesitzer Müller, wird hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem auf **den 12 October 1869, Mittags 1 Uhr,** an Gerichtsstelle in Zeitz, Zimmer Nr. 2., anberaumten Termine zur Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung vor der Civil-Deputation zu erscheinen, widrigenfalls in contumaciam gegen ihn verfahren, dann aber nach Befinden auf Trennung der Ehe erkannt und er für den schuldigen Theil erklärt werden wird.

Zeitz, den 21. December 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1382] Die verehelichte Hesse Marie geb. Schönau, früher in Kelbra, jetzt auf dem Rittergute Othal bei Sangerhausen in Diensten hat gegen ihren Ehemann den Handarbeiter Friedrich **Hesse** von Kelbra, weil derselbe sich im Herbste 1860 von Kelbra, seinem damaligen Wohnorte, entfernt und seit circa 5 Jahren keine Nachricht von sich gegeben, unterm 5. September 1868 Klage auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung sowie Verurtheilung des Verklagten als allein schuldigen Theil und zur Tragung der Kosten erhoben. Zur Beantwortung dieser Klage und mündlichen Verhandlung wird der Handarbeiter Friedrich Hesse von Kelbra hierdurch zu dem auf **den 15. Juli cr., Vormittags 11 Uhr,** vor dem hiesigen Collegio in dessen Sitzungszimmer, auf dem alten Schlosse, anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens, nach Ableistung des Diligenzeides Seitens der Klägerin lediglich nach deren Antrag erkannt wird.

Sangerhausen, den 13. März 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1383] Die verehelichte **Walther,** Friederike geborne Ecke in Berga hat gegen ihren Ehemann den Schmiedemeister Friedrich Walther, der Berga vor einiger Zeit verlassen und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, unterm 8. December v. J. Klage auf Trennung der Ehe wegen Ehebruchs, sowie auf Verurtheilung des Verklagten als allein schuldiger Theil, zur Herausgabe des vierten Theils seines Vermögens und zur Tragung der Kosten erhoben. Zur Beantwortung dieser Klage ist Termin auf **den 18. Juni cr., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Kreisrichter Haacke, Zimmer Nr. 8., anberaumt, zu welchem der Verklagte unter der gesetzlichen Verwarnung vorgeladen wird.

Sangerhausen, den 17. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1384] Ueber den Nachlaß des am 6. März 1869 zu Heldrungen verstorbenen Kaufmanns Christian Gottlieb **Lorbeer** ist der gemeine Concurs eröffnet. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechtsanwalt Träger in Cölleda bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 14. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Kreisgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 8., vor dem Commissar, Kreisgerichtsrath Rudloff, anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters sowie darüber abzugeben, ob ein einstweiliger Verwaltungsrath zu bestellen und welche Personen in denselben zu berufen seien. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an dessen Erben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis **zum 4. Juni c. einschließlich** dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, eben dahin zur Concursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken bis zum vorgedachten Tage nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis **zum 4. Juni c. einschließlich** bei uns schriftlich oder zu Protocoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals, auf **den 14. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Kreisgerichts-Gebäude, Zimmer Nr. 8. vor dem obengenannten Commissar zu

Digitized by Google

erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden zu Bevollmächtigten vorgeschlagen die Justizräthe Bielitz, Göz, Franz, Pietzker und die Rechtsanwälte Polenz und Tellemann hier, sowie der Rechtsanwalt Herold in Wiehe.

Naumburg, den 30. April 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[**1385**] Nachstehendes Dokument:

die Schuld- und Pfandverschreibung vom 13. März 1845 nebst Hypothekenschein des vormaligen Patrimonialgerichts zu Dehlitz de eod. sowie der Hypothekenschein der vormaligen Kreisgerichts-Commission zu Lützen vom 12. April 1845,

aus welchem für die Armenkasse zu Witzschersdorf ein Darlehnskapital von 125 Thlr. im Hypothekenbuche Thesau Nr. 10. geschlossen, rubr. III. Nr. 1. eingetragen ist, und vor der Vereinigung des Pentinenz-Foliums Löben Nr. 14. mit dem Haus-Folium Thesau Nr. 10. auf dem obengedachten Folium Löben Nr. 14. rubr. III. Nr. 2. eingetragen war, ist verloren gegangen. Auf Antrag des Inhabers dieser Forderung werden hierdurch Alle, welche an das verloren gegangene Dokument als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen berechtigt sind, aufgefordert, sich bei uns spätestens in dem dazu auf **den 15. Juni c., Vormittags 11 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine bei Vermeidung der Präclusion und Amortisation der Urkunde zu melden.

Lützen, am 12. Februar 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission II. Bezirks.

[**1386**] Das Jllatenbekenntniß resp. der Schenkungsvertrag vom 26. März 1835 nebst annectirten Hypothekenscheinen über die im Hypothekenbuche unter Nr. 5. Größ eingetragene Kossäthengutsbesitzung von demselben Tage, als Forderungs-Dokument über 500 Thlr. Jllaten der verehelichten **Hintsche**, Marie Sophie geb. Krone ist angeblich verloren gegangen. Alle diejenigen, welche auf diese Urkunde resp. die darin bezeichnete Forderung als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem **am 19. Juni c., Vormittags 11 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit unter Auferlegung ewigen Stillschweigens präcludirt werden und die genannte Urkunde für erloschen erklärt werden wird.

Zörbig, den 22. Februar 1869.

Königliche Kreisgerchts-Commission.

[**1387**] Dem Gutsbesitzer Gottlieb **Hillebrandt** zu Rotta bei Kemberg sind angeblich die beiden Stammactien der Sächsisch-Thüringischen Actiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung Nr. 1205. und 1206. über je 200 Thaler Preußisch-Courant nebst den dazu gehörigen mit der am 10. Februar 1868 verabfolgten 2. Serie der Dividendenscheine ausgegebenen Talons gestohlen worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an jene Actien und Talons als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens im Termine **den 21. Juli cr., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Kreisrichter Bertram an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10., zu melden, widrigenfalls die Präclusion ihrer Ansprüche und die Amortisation der Actien und Talons erfolgen wird.

Halle a. S., den 24. März 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[**1388**] Bei der nothwendigen Subhastation des dem Häusler Gottlieb **Grätz** und seiner Ehefrau Johanne Rosine geb. Böltel gehörigen Wohnhauses Nr. 19. zu Plößig ist wegen der in der III. Rubrik des Hypothekenbuchs unter Nr. 2. aus dem Professionsprotokolle vom 23. April 1823 eingetragenen und durch Kaufvertrag vom 10. September 1851 auf die 3 Geschwister Böltel, nemlich:

Johanne Sophie verehel. Zimmergesell Trösk in Lebien,
Johanne Christiane verehel. Handarbeiter Thronicker in Plößig,
Johanne Renate Völkel,

übergegangenen 15 Thlr. eine Specialmasse gebildet worden. Alle diejenigen, welche an diese Specialmasse Ansprüche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Grunde geltend machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei Vermeidung der Ausschließung schriftlich oder zu Protokoll bei dem unterzeichneten Gerichte spätestens in dem auf **den 23. Juni cr., Vormittags 10 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Prettin, den 5. Mai 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Subhastationen und Verkäufe.

a) nothwendige.

[**1389**] Das dem Franz Friedrich Gottlieb **Knobeloch** gehörige, sub Nr. 13. Vol. I. pag. 193. des Hypothekenbuchs von Trajuhn eingetragene, bei Trajuhn belegene Fabrikgebäude nebst Hintergebäude incl. 1½ Scheffel Aussaat Land, abgeschätzt auf 7948 Thlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll **am 8. September c., von Vormittags 11 Uhr ab,** an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2., subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Wittenberg, den 14. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[**1390**] Das in Annaburger Flur im Torgauer Kreise belegene, dem Oeconom Gottfried **Wilde** in Behau resp. dem Landwirth Wilhelm Hofmeister in Rehfeld zuzehörige, im Flur-Hypothekenbuche von Annaburg Nr.

Digitized by Google

115. Vol. III. pag. 385. und 386. eingetragene Grundstück, nämlich eine Wiese in Annaburger Haide, auf 446 Thlr. 26. 1 Pf. abgeschätzt, soll in nothwendiger Subhastation **am 17. Juni cr., Vormittags 11 Uhr,** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Kreis-Gerichtsrath Döring verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm III. Büreau einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung Befriedigung aus den Kaufgeldern verlangen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Torgau, den 22. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1391] Die dem Bäckermeister Johann Karl Heinrich **Lehmann** zu Hohenleipisch gehörigen Grundstücke:

a) das Gartengut Nr. 44. zu Hohenleipisch nebst Zubehör,

b) der in der Flur Hohenleipisch belegene, im Hypothekenbuche bei Nr. 44. sub B. ad 1. eingetragene Ackerplan Nr. 214. von circa 8 Morgen 106 QRuthen,

zusammen dorfgerichtlich abgeschätzt auf 1755 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll **am 16. Juni cr., von Vormittags 11 Uhr ab,** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Liebenwerda, den 23. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1392] Die dem Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Nicolaus **Straube** zu Burgsdorf gehörigen im Hypothekenbuche von Burgsdorf Vol. I. pag. 101. eingetragenen Grundstücke, nach dem Hypothekenbuche bestehend:

I. aus dem sub Nr. 5. daselbst belegenen Anspannqute mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem Garten, drei Weidenplänen und 5 Hufen 18 Morgen Land, in deren Stelle jedoch mit Einschluß des Weiden-Antheils und 2 Morgen Wandelacker an der Südermark folgende Pläne bei der Separation getreten sind:

A) Abfindungsstück Nr. XIV. östlich der Straße nach Helmsdorf von 23 Morgen 138 QRuthen,

B) Abfindungsstück Nr. XV. westlich dieser Straße bis zur Grenze mit Polleben von 75 Morgen 12 QR.,

C) Abfindungsstück Nr. XVI. südlich des Polleber Weges bis zur Grenze nach Hedersleben von 103 Morgen 148 QRuthen, von denen wiederum durch Kaufkontrakt vom 8. September 1866:

a) das Planstück Nr. XIV. von 23 Morg. 138 QRuthen,

b) die zwischen August Hennigs Kabel und Wilhelm Hennigs Garten belegene Kabel von circa 1 Morgen,

c) etwa 50 QRuthen vom Garten

ab verkauft sind;

II. aus dem sub Nr. 2. daselbst belegenen Halbspannqute nebst Zubehör, namentlich 4 Weidenplänen und dem Planstück Nr. VI. von 75 Morgen 26 QRuthen, von denen jedoch 30 Morgen Acker und der zwischen Sachse und Bauer belegene Weideplan abgeschrieben sind,

III. aus dem Planstücke Nr. VI. und zwar:

1)	im Kuckenthale	5 Morgen	88 QRuthen,
2)	am Ober-Risdorfer Wege	5 „	61 „
3)	daselbst	2 „	37 „
4)	am Lagerfelde	3 „	104 „
		16 Morg.	110 QRuthen,

nach der Gebäudesteuer-Rolle von Burgsdorf bestehend:

ad I. aus Wohnhaus mit Hofraum, Stallgebäude, Scheune südlich und nördlich, Schweinestall und Kohlenschuppen,

ad II. aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten von ¼ Morgen, Stallgebäude, Ställchen und Taubenpfeiler,

nach der Grundsteuer-Mutterrolle daselbst bestehend aus:

Nr.	Lage	Kulturart	Klasse	Flächen-Inhalt
1.	Plan Nr. 16.	Acker	2	31,64
			3	3,14
			3	3,04
			2	33,88
			3	32,12
			3	24,23
2.	Plan Nr. 15.	desgl.	5	3,04
			3	21,41
			4	26,39
3.	Dorflage b.	Hofraum	—	0,82
4.	Plan Nr. 14.	Acker	5	0,89
5.	Plan Nr. 6.	Acker	3	33,81
			4	27,44
6.	Kabel Nr. 34.	Weide	4	0,68
7.	Kabel Nr. 32a. b.	„	4	0,23
8.	Kabel Nr. 14.	„	4	0,13
9.	Kabel Nr. 19.	„	4	0,33
10.	Kabel Nr. 8.	„	4	0,34
11.	Kabel Nr. 8.	„	4	0,30
12.	Kabel Nr. 5.	„	4	0,38
13.	Kabel Nr. 32.	„	4	0,21
14.	Kabel Nr. 34.	„	4	0,31
15.	Dorflage vor Garten 6.	Garten	4	4,23
				248,99 Mr.

abgeschätzt ad 1. 2. 7. 8. 13. und 15. auf 30,993 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., ad 4. 5. 6. 9. 10. 11. 12. und 14. auf 11,746 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf., beides jedoch ohne Berücksichtigung eines für die Friedrich Wilhelm Straube'schen Eheleute eingetragenen Wohnungs- und Auszugsrechtes, sollen in dem auf **den 16. September c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Gebser an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein, sowie Auszug aus der Gebäudesteuer- und Grundsteuer-Mutterrolle können in un

Digitized by Google

serm Büreau I. eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bis zum Termine bei dem Subhastationsgerichte bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Eisleben, den 4. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1393] Das dem Oeconomen Karl Wilhelm **Merks** und dessen Ehefrau Johanne Wilhelmine geb. Rühlemann in Wetzendorf gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Eisleben Vol. XI. pag. 266. sub Nr. 423. verzeichnete, in der Glockengasse belegene Wohnhaus nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf **den 1. Juli c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Gebler an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termin verkauft werden. Die auf 3150 Thlr. sich belaufende Taxe nebst Hypothekenschein sind in unserm Büreau I. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Eisleben, den 15. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1394] Das der Wittwe Johanne Elisabeth **Edler** geborne Schmidt gehörige Haus Nr. 124. zu Quenstedt mit Zubehör Band V. Seite 73. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 682 Thlr., nach der in unserm Büreau mit dem Hypothekenscheine einzusehenden Taxe soll **am 16. Juni c., von 11½ Uhr Vormittags ab,** an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Hettstedt, den 12. Februar 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission. II.

[1395] Das dem Fleischermeister Johann Friedrich **Weihe,** jetzt dessen Erben gehörige, sub Nr. 382. Vol. 8. pag. 465. des Hypothekenbuchs von Zeitz eingetragene, daselbst in der Messerschmidtsgasse belegene, sub Nr. 403. katastrirte Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 6500 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur III. einzusehenden Taxe soll **am 17. August d. J., von Vormittags 11 Uhr ab,** vor dem Deputirten Kreisgerichtsrath Wachsmuth an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4., subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zeitz, den 30. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1396] Das den jetzigen Besitzern der Instrumentenfabrikanten Johann Gottlob **Kahnt,** Christian Karl **Bischoff** und Friedrich Bernhard **Schmidt** gehörige, sub Nr. 909. Vol. XXI. pag. 46. des Hypothekenbuchs von Zeitz eingetragene, daselbst vor dem Wendischen Thore liegende, sub Nr. 939. katastrirte Fabrikgebäude mit Zubehör, abgeschätzt auf 6750 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur III. einzusehenden Taxe soll **am 23. Juni 1869, von Vormittags 11 Uhr ab,** vor dem Deputirten Kreisgerichtsrath Wachsmuth an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4., subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Zeitz, den 24. November 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1397] Die den Erben der verstorbenen verehel. Mäkler **Kleinme,** Wilhelmine geb. Kühne hierselbst gehörigen Grundstücke, als:

a) das sub Nr. 209. im Hypothekenbuche von Cönnern eingetragene Wohnhaus, vor dem Trebnitzer Thore belegen, mit einem dazu gehörigen Keller und der dazu gelegten Weideabfindung und von 22 QRuthen Acker Nr. 585. Sect. IV. und 69 QRuthen Acker Nr. 1043. Sect. IV., abgeschätzt auf 906 Thlr.;
b) das sub Nr. 16. im Flur-Hypothekenbuch von Cönnern eingetragene Ackerstück von 156 QRuthen Nr. 783. Sect. IV. der Karte, abgeschätzt auf 140 Thlr.;
c) das sub Nr. 613. im Flur-Hypothekenbuch von Cönnern eingetragene Ackerstück von 140 QRuthen Nr. 801. Sect. IV. der Karte, abgeschätzt auf 130 Thlr.;

zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen **am 10. Juli cr., von Vormittags 11 Uhr ab,** vor dem Deputirten Herrn Gerichts-Assessor Göhring an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Cönnern, den 11. März 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1398] Die dem Nachbar Carl Christian **Magdeburg** in Ströhen jetzt zu dessen Concursmasse gehörigen Grundstücke, als:

A. das Nachbargut Nr. 2. Ströhen, an Haus, Wirthschaftsgebäuden, Hof, Garten und Zubehör daselbst, mit dem Pertinenzplanstücke von 18 Morgen 16 Ruthen in Großgräfendorf, Ströhener Flur Nr. 1a. Sectio I. der Karte, Fol. 2. des Hypothekenbuchs,
B. die walzenden Planstücke in Großgräfendorf, Ströhener Flur Fol. 8. des Flurhypothekenbuchs, als:
1) Nr. 1. Sectio I. der Karte von 52 Morgen 119 Ruthen,
2) Nr. 9. Sectio I. ibid. von 80 Morgen 17 Ruthen, und
C. das walzende Planstück in Schafstädter Flur, Fol. 259. des Flurhypothekenbuchs von 21 Morgen 101 Ruthen sub Nr. 163. der Karte,

Digitized by Google

abgeschätzt auf 9062 Thlr. 7 Pf. ad A., 23,559 Thlr. 25 Sgr. ad B. und 3871 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. ad C., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen **am 15. Juli 1869, von Vormittags 10 Uhr ab**, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Lauchstädt subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Subhastationsgerichte zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben des angeblich in Halle verstorbenen Realgläubigers, Getreidehändlers Friedrich Christoph Kleemann, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Lauchstädt, den 31. December 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1399] Das dem Bäckermeister Friedrich **Junkel** und dessen Ehefrau Karoline geb. Mögling gehörige, zu Brücken unter Nr. 123. des Steuerkatasters belegene, im Hypothekenbuche mit combinirten Folien Vol. 70. fol. 28. eingetragene, ehemals von Wertherm'sche Backhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 650 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll **am 18. Juni cr., von Vormittags 11 Uhr ab**, vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Haacke an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 8., subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Sangerhausen, den 11. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1400] Die dem Maschinenfabrikanten Julius **May** zu Weißenfels gehörige Maschinenwerkstatt und Eisengießerei Nr. 828. des Katasters von Weißenfels, abgeschätzt incl. der auf 5739 Thaler 15 Sgr. taxirten Maschinen auf 15,109 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll **am 23. Juni 1869, von Vormittags 11 Uhr ab**, vor dem Deputirten Kreisrichter Fettback an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17., subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Weißenfels, am 12. November 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

[1401] Das dem Schmiedemeister Christian Karl **Krause** zu Unterteutschenthal gehörige, daselbst belegene, Band I. Nr. 52. dasigen Hypothekenbuchs eingetragene Grundstück: ein Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1165 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll **am 13. Juli cr., von Vormittags 11½ Uhr ab**, vor dem Deputirten Herrn Kreisgerichtsrath Hinrichs an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 11., subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Halle, den 2. April 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1402] Das dem Karl Hermann **Grau** gehörige, sub Nr. 10. Vol. I. pag. 273. des Hypothekenbuchs von Zangenberg eingetragene, daselbst belegene, sub Nr. 10b. katastrirte Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 500 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur III. einzusehenden Taxe soll **am 1. September cr., Vormittags 11 Uhr ab**, vor dem Deputirten Kreisgerichtsrath Wachsmuth an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4., subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Zeitz, den 23. April 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1403] Das dem Mehlhändler Heinrich **Bergmann** hierselbst gehörige, sub Nr. 649. Vol. XI[1]. pag. 130. des Hypothekenbuchs von Naumburg eingetragene, daselbst belegene, sub Nr. 734. catastrirte Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1534 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll **am 2. September cr., von Vormittags 11 Uhr ab**, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 8., subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Naumburg, den 23. April 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1404] Das der verehelichten Friederike Elisabeth **Rothe** geb. Lohmann zu Hennleben zugehörende, daselbst unter Nr. 28. des Katasters belegene und im Hypothekenbuche Vol. II. fol. 97. eingetragene Wohnhaus mit Zubehör und Planstücke von 58 □Ruthen, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserm Geschäftszimmer einzusehenden Taxe auf 600 Thlr., soll **am 2. September cr., Vormittags 10 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Cölleda, den 30. April 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

b) freiwillige.

[1405] Folgende zum Nachlasse des Zimmermeisters Carl **Kießel** gehörigen Grundstücke:

1) der Bauhof mit Wohnhaus, Backhaus, Werkstatt, Vorrathsschuppen und Zubehör hierselbst, an der Bahnhofsstraße gelegen, abgeschätzt auf 4713 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,

2) die auf der Pömsel unweit Holzweißig circa ½ Meile

Digitized by Google

von Bitterfeld belegene und auf einem von den Besitzern der Gruben „Auguste“ und „Adelheid“ erpachteten Areale errichtete Dampfschneidemühle mit Mühlengebäude, Werkstatt, Schuppen, Dampfmaschine, Dampfkessel und sonstigem Zubehör, wovon die Baulichkeiten 1918 Thlr. 25 Sgr., die Maschinen und Geräthschaften 2905 Thlr. abgeschätzt sind,

sollen **am 8. Juni cr., von Vormittags 11 Uhr ab**, an Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation verkauft werden. Taxe und Verkaufsbedingungen können in unserer Registratur eingesehen auch gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Bitterfeld, den 28. April 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Amortisations-Bekanntmachungen.

[1406] Der Kürschnermeister Heinrich **Vogel** aus Weilar hat angeblich den ihm am 3. v. Mts. von der Herzoglich Sachsen-Weimarschen Bezirks-Direction in Dermbach auf 1 Jahr ertheilten Norddeutschen Reisepaß am 28. v. Mts. in hiesiger Stadt verloren. Der qu. Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Merseburg, den 1. Mai 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Handels-Register.

[1407] In unser Genossenschafts-Register ist auf Antrag des Vorschußvereins, eingetragene Genossenschaft zu Dommitzsch Col. 4. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft, zufolge Verfügung vom heutigen Tage Folgendes eingetragen worden:

„Das Statut vom 5. Mai 1867 mit Nachtrag vom 31. August desselben Jahres ist durch Beschluß der General-Versammlung vom 21. März 1869 in den §§. 5. 6. 10. abgeändert“.

Nach dieser Abänderung der §§. 5. 6. besteht der Vorstand des Vereins unter Wegfall des Verwaltungsraths aus drei Beamten: einem Vorsitzenden, einem Kassirer und einem Kontroleur, welche sechs Jahre, und aus vier Beisitzern, welche zwei Jahre in Funktion bleiben, mit der Maßgabe, daß wie bisher nur die drei Beamten für den Verein zeichnen. Die zeitigen Vorstandsmitglieder sind:

1) der Rector F. Kühne als Vorsitzender,
2) der Kaufmann G. Hamann als Cassirer,
3) der Kalkbrennereibesitzer G. Köchermann als Controleur,
4) der Bäckermeister Karl Hofmann,
5) der Senator und Gastwirth Ferdinand Kunert,
6) der Deichhauptmann Karl Schröder,
7) der Kaufmann Johannes Hengesbach, 4—7 als Beisitzer,

(sämmtlich in Dommitzsch). Eingetragen zufolge Verfügung vom 30. April 1869.

Torgau, den 30. April 1869.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

[1408] In unser Firmen-Register ist bei Nr. 213. das Erlöschen der Firma:

Gustav Ehrenhauß in Raßnitz

heute eingetragen worden.

Merseburg, den 29. April 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1409] Die von dem Kleiderhändler und Schneider Friedrich Wilhelm Eduard **Heinze** hier dem Werkführer Schneidermeister Karl **Schöne** für seine Firma:

K. A. Schöne

hier ertheilte Procura ist heute gelöscht.

Merseburg, den 4. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

[1410] **Vacante Stadtsecretairstelle.**

Die hier vacante Stadtsecretairstelle, welche jährlich mit 330 Thlr. Gehalt dotirt ist und deren Inhaber 100 Thlr. Caution zu stellen hat, soll wieder besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche höhere für Subalterndienst erforderliche Geschäftsbildung besitzen, werden hierdurch aufgefordert, in den nächsten 3 Monaten sich um diese Stelle mit Einreichung ihrer Fähigkeits- und Führungs-Zeugnisse bei uns zu bewerben.

Querfurt, den 29. April 1869.

Der Magistrat.

[1411] **Offene Lehrerstelle.**

An der hiesigen I. Stadtschule ist eine Lehrerstelle mit 220 Thlr. jährlichem Gehalt sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen uns ihre Meldungen baldigst zugehen lassen.

Cönnern, den 5. Mai 1869.

Der Magistrat.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 21.

Ausgegeben zu Merseburg am 22. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[196] Die diesjährige General-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Diöcese Gardelegen betr.

Die bereits im vorigen Jahre beabsichtigte, aber dringender Umstände wegen ausgesetzte General-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Diöcese Gardelegen wird nunmehr — so Gott will — in den Tagen vom 1. bis 14. Juni d. J. abgehalten und am 2. Juni cr., Vormittags 9 Uhr mit einem feierlichen Gottesdienste in der St. Nicolai-Kirche zu Gardelegen eröffnet werden.

Indem wir diese Bestimmung allen evangelischen Gemeinden der Provinz Sachsen hierdurch bekannt machen, legen wir die Zuversicht, daß nicht bloß die Hirten und Lehrer, sondern auch die Gemeinde-Kirchenräthe und Ortsvorsteher, sowie die Mitglieder der Gemeinden dieses wichtige Werk betend auf ihre Herzen nehmen und für daſselbe den Herrn der Kirche um Seine Gnade und Seinen Segen anrufen werden.

Magdeburg, den 10. Mai 1869.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

[197] Vorbereitungs-Anstalt für das evangelische Elementarschulamt.

Der Rector der städtischen Bürgerschulen Dr. Bartels in Delitzsch hat seit dem Anfange dieses Jahres mit unserer Genehmigung und unter Mitwirkung des Archidiaconus Göbicke und der Lehrer Thierbach, Beyer, Hoppe, Jost, Diedicke, Ruhmann eine Anstalt zur Vorbereitung junger Männer für das evangelische Elementarschulamt begründet.

Wir machen auf dieses Unternehmen, von welchem wir gute Erfolge erwarten, mit dem Bemerken aufmerksam, daß den der Anstalt anzuvertrauenden Präparanden resp. Adjuvanten Wohnung, Mittagbrod, Kaffee für 44 Thlr., der Unterricht aber für 36 Thlr. jährlich gewährt werden wird.

Merseburg, den 7. Mai 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[198] Die Absendung von Deputirten zu der nächsten Domainen-Feuer-Sozietäts-Conferenz während des diesjährigen Berliner Wollmarkts betr.

Seitens der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. ist es als eine Härte bezeichnet worden, daß nach dem Regulative vom 28. April 1826 wegen Errichtung eines Fonds zur Herstellung der Feuerschäden in den Domainen, im Laufe des Societäts-Jahres, Aenderungen nicht Statt finden sollen und die zu entrichtenden Jahresbeiträge deshalb auch für solche Gebäude voll einzuziehen sind, welche schon im Anfang des Societätsjahres durch Feuer vernichtet werden; es ist diese Härte als eine um so schärfere bezeichnet worden, als die an die Stelle der abgebrannten Gebäude tretenden neuen Gebäude schon während des Baues von Neuem versichert werden müssen und diese Versicherungen auf den Beginn des laufenden Societäts-Jahres zurückgeführt werden sollen. Ich habe daraus Veranlassung genommen, des Herrn Finanz-Ministers Excellenz über die Angelegenheit Vortrag zu halten und bin durch das Rescript vom 17. April 1868 II. 2304. ermächtigt worden, den Gegenstand bei der nächsten Domainen-Feuer-Schäden-Conferenz, während des diesjährigen Berliner Wollmarktes zur Sprache zu bringen und zur Entscheidung vorzubereiten.

Ew. Excellenz beehre ich mich hiervon ganz ergebenst Mittheilung zu machen mit dem Anheimstellen, die betheiligten Regierungen Ihres Verwaltungsbezirks hiervon in Kenntniß zu setzen und es denselben zu überlassen, ihre Ansichten durch Absendung von Deputirten zu der Conferenz oder durch schriftliche Mittheilungen zu vertreten.

Potsdam, den 27. April 1869.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath,
gez. von Jagow.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Rathes und Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen
Herrn von Witzleben
Excellenz zu Magdeburg.

Vorstehender Erlaß wird den Theilnehmern an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungsverbande im hiesigen Regierungs-Bezirke zur Kenntnißnahme mit dem Anheimstellen mitgetheilt, sich an der betreffenden Conferenz während des diesjährigen Berliner Wollmarktes zu betheiligen.

Merseburg den 13. Mai 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[199] Verpachtung der Domaine Haynsburg.

Die im Zeitzer Kreise gelegene, dreiviertel Meile von der Kreisstadt Zeitz entfernte und durch eine Chaussee mit derselben verbundene Domaine Haynsburg soll auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich: von Johannis 1870 bis dahin 1888, im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden. Die Gesammtfläche der aus 3 Vorwerken bestehenden Domaine beträgt 1178 Morgen 49 QRuthen und besteht aus:

745	Morgen	62	QRuthen	Acker,
27	"	40	"	Gärten,
240	"	118	"	Wiesen,

Digitized by Google

123 Morgen 95 QRuthen Weiden,
4 „ 120 „ Oedeland,
7 „ 115 „ Hof- und Bauftellen,
29 „ 39 „ Wege, Gräben u. Unland.

Den Licitationstermin haben wir auf

Sonnabend, den 3. Juli 1869,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Räbere aus unserer Bekanntmachung in Nr. 113. 125. und 141. des Preuß. Staats-Anzeigers zu ersehen ist.

Merseburg, den 10. Mai 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[500] Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen vom 1. April bis ult. September 1869 betr.

In dem am 10. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr 1. April 1860 bis ult. September 1869 in Gemäßheit des Rentenbankgeſetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 51 Stück, nämlich:

Nr. 405. 412. 516. 552. 655. 1253. 1286. 1319. 1345. 1550. 1770. 1935. 2176. 2197. 2253 2362. 2702. 2819. 3089. 3191. 3653. 3924. 3987. 4058. 4083. 4177. 4184. 4187. 4317. 4597. 4728. 4800. 4834. 4926. 5146. 5225. 5287. 5314. 5441. 5557. 5581. 5607. 5813. 6296. 6368. 6370. 6458. 6531. 6795. 6879. 6962.

2) Lit. B. à 500 Thlr., 13 Stück, nämlich:

Nr. 111. 482. 485. 625. 774. 982. 1052. 1544. 1713. 1724. 1734. 1849. 1905.

3) Lit. C. à 100 Thlr., 66 Stück, nämlich:

Nr. 163. 281. 699. 793. 1162. 1378. 1430. 1785. 1901. 1993. 2110. 2229. 2347. 2365. 2587. 2701. 2743. 2893. 2992. 3002. 3351. 3632. 3634. 3798. 3856. 4063. 4142. 4210. 4394. 4538. 4772. 4824. 4840. 5134. 5349. 5432. 5485. 5578. 5652. 5719. 5970. 5975. 6076. 6088. 7259. 7524. 7624. 7633. 7650. 7660. 7680. 7813. 7855. 8137. 8247. 8267. 8352. 8361. 8494. 8569. 8591. 8858. 8860. 9051. 9277. 9466.

4) Lit. D. à 25 Thlr., 50 Stück, nämlich:

Nr. 67. 693. 791. 901. 1193. 1329. 1441. 1713. 1810. 1822. 2088. 2114. 2255. 2416. 2420. 2599. 2705. 2923. 3204. 3274. 3315. 3503. 4072. 4119. 4184. 4410. 4485. 4663. 4766. 4828. 5547. 5609. 5726. 5884. 5934. 5972. 6266. 6289. 6290. 6328. 6405. 6498. 6589. 6669. 6786. 6831. 7561. 7805. 8024. 8027.

5) Lit. E. à 10 Thlr., 7 Stück, nämlich:

Nr. 12624. bis 12630.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt **vom 20. September cr** ab durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in courſfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbankkaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachſtehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.

mit zuſammen

(buchſtäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkaſſe in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, beſcheinigt durch dieſe Quittung.

..... den ..ten ..... 186..

N. N.

Mit dem 30. September 1869 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müſſen mit dieſen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III. Nr. 7. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 20. September 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooſten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher noch nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1. October 1863: Lit. C. Nr. 4759.;
b) pro 1. April 1865: Lit. D. Nr. 2545.;
c) pro 1. April 1866: Lit. C. Nr. 6520.;
d) pro 1. April 1867: Lit. C. Nr. 8646., Lit. D. Nr. 7590. 7613.;
e) pro 1. October 1867: Lit. A. Nr. 4325., 5133., Lit. B. Nr. 1156., Lit. C. Nr. 914. 1150. 1329. 3752. 4739. 4921. 6388. 6949., Lit. D. Nr. 1035. 1284 1356. 1959. 2274. 3970. 4123. 8065.;
f) pro 1. April 1868: Lit. A. Nr. 281., 1878., 4771. 5429. 7131., Lit. C. Nr. 1137. 1565. 4943. 5681. 6082. 6220. 6721. 7970. 8572. 8962., Lit. D. Nr. 122. 1233. 1374. 1750. 1764. 3197. 3402. 4299. 4886. 5182. 6296. 7640.;
g) pro 1. October 1868: Lit. A. Nr. 75. 2146. 4175., Lit. B. Nr. 477. 790. 1335. 1799., Lit. C. Nr. 33. 786. 890. 2081. 2141. 2367. 2381. 4229. 4262. 6387. 6892. 7473. 8322., Lit. D. Nr. 856. 2261. 3384. 3459. 4281. 4838. 5631. 5652. 6089. 6665. 6682. 6807. 6810. 6918. 7332. 7412.;
h) pro 1. April 1869: Lit. A. Nr. 1562. 2473. 4912. 5338. 5440. 5768. 5971., Lit. B. Nr. 55., Lit. C. Nr. 257. 732. 1068. 2443. 3137. 3540. 4216.

Digitized by Google

4464. 4506. 4584. 4812. 4832. 5409. 6267. 6572. 6816. 7213. 7269. 7462. 7806. 8599. 8901. 9388., Lit. D. 2014. 2773. 3717. 4061. 4081. 4942. 5392. 5604. 5951. 7033. 7352. 7354. 7556. 7799 hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à. 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,623. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach uns gemachter Anzeige

a) der Pfarre zu Trebitz bei Pretzsch am 15. November v. J. mittelst nächtlichen Einbruchs der Rentenbrief der Provinz Sachsen Lit. D. Nr. 616. à 25 Thlr. entwendet worden, und

b) unter den zum Nachlasse der verstorbenen verwittweten Frau Major von Linsingen, Christiane Henriette geb. Reinicke gehörigen Werthpapieren der Rentenbrief der Provinz Sachsen Lit. A. Nr. 4348. à 1000 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen ist.

Mit Bezug auf § 57. ad 3. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir diejenigen, welche rechtsmäßige Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen

[501] Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe pro term. 2. Januar 1870.

In dem am 10. d. M. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1869 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %:

a) zu 500 Thlr. Nr. 8 504. 523.;
b) zu 100 Thlr. Nr. 471.;
c) zu 25 Thlr. Nr. 176. 669. 747.;

2) von Lit. B. à 4 %:

a) zu 500 Thlr. Nr. 557. 610. 721. 1565. 2003. 2300. 2600. 3163. 3437.;
b) zu 300 Thlr. Nr. 1579.;
c) zu 100 Thlr. Nr. 773. 1876. 2684. 2860. 2903. 3526. 4107.;
d) zu 50 Thlr. Nr. 1317. 1487. 1943..
e) zu 25 Thlr. Nr. 1085. 2184.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 2. Januar 1870 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder

2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im coursfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 1. Januar 1870 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1870 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kaſſen ſich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ Proc. Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866 à 4 Proc. Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867 à 3½ Proc. Nr. 666 zu 25 Thlr. — à 4 Proc. Nr. 127. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867 à 4 Proc. Nr. 3229. 4121. zu 500 Thlr., Nr. 4039. zu 100 Thlr.;
e) 1. Januar 1868 à 3½ Proc. Nr. 576. zu 500 Thlr., à 4 Proc. Nr. 192. zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.,
f) 1. Juli 1868 à 4 Proc. Nr. 215. 595. zu 500 Thlr., Nr. 1648. zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162. zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922. 3929 zu 50 Thlr.
g) 1. Januar 1869 à 3½ Proc. Nr. 345. 355. 544. zu 500 Thlr., Nr. 531. 742. zu 50 Thlr., Nr. 459. 662. 664. zu 25 Thlr.; à 4 Proc. Nr. 290. 370. 2428. zu 500 Thlr. Nr. 1545. zu 200 Thlr., Nr. 857. 1029. 3056. 3862. 4093. zu 100 Thlr., Nr. 1054 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieſelben bei unſerer Rentenbankkaſſe hierſelbſt oder bei der Kreiskaſſe in Heiligenſtadt zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[502] Ausgelooſte Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1. Juli 1869.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchſten Cabinets-Ordres vom 21. Auguſt 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Geſammtbetrage von 180,000 Thlrn. hat durch die dazu gewählte Commiſſion des Deichamts die Auslooſung der auf das Jahr 1869 zu kündigenden und zu amortiſirenden Deichobligationen im Betrage von 2750 Thlr. ſtattgefunden.

Digitized by Google

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Auslooſung gezogen worden, als:

von der I. Abtheilung

Lit. A. Nr. 114. 135. à 500 Thlr.,
" B. Nr. 14. 44. 73. 118. 178. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 40. 43. 144. 177. 189. à 25 Thlr.,

von der II. Abtheilung

" D. Nr. 230. à 500 Thlr.,
" E. Nr. 233. 365. 372. 483. 495. à 100 Thlr.,
" F. Nr. 272. 359. 434. 460. 567. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchſt verliehenen Privilegien hiermit kündige fordere ich die Inhaber derſelben auf, die ausgelooſten Deichobligationen am 1. Juli 1869 der Kaſſe des Wittenberger Deichverbands zu Pretzſch nebſt Coupons zu präſentiren, worauf deren Einlöſung erfolgen wird. In Bezug auf die Präcluſio-Beſtimmungen, wonach ausgelooſte oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem feſtgeſetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächſten 10 Jahre auch in ſpäteren Terminen zur Einlöſung präſentirt werden können, dann aber keine Zinſen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit den Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchſten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt iſt.

Gleichzeitig bringe ich die Abhebung des Betrages für die pro termino Juli 1868 ausgelooſten Deichobligationen

Lit. B. Nr. 176. I. Abtheilung über 100 Thlr.,
" C. Nr. 151. I. Abtheilung über 25 Thlr.,
" F. Nr. 585. II. Abtheilung über 25 Thlr.

hierdurch in Erinnerung.

Wittenberg, den 2. Januar 1869.

Der Deichhauptmann und Landrath.
v. Jagow.

[503] Ausgelooſte Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreiſes pro term. 1. Juli 1869 betr.

Bei der heute bewirkten Auslooſung von 3075 Thlr und reſp. 1025 Thlr. Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreiſes ſind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der erſten Ausgabe vom Jahre 1856

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 49.,
" B. à 500 Thlr. Nr. 79.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 39. 53.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 678. 125. 145. 300. 328.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 31. 106. 111. 116. 117. 141. 143. 164. 176. 187. 204. 217, 218. 239. 260. 343. 350. 363. 388. 418. 458. 476. 478.;

II. von der zweiten Emiſſion vom Jahre 1863

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 33.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 63.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 54. 57.
" E. à 25 Thlr. Nr. 7. 45. 81. 83. 165.

Dieſe Obligationen werden den Inhabern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge am 1. Juli 1869 bei der Kreis-Chauſſee-Bau-Kaſſe zu Eisleben gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zuſtande in Empfang zu nehmen. Da die Verzinſung derſelben vom 1. Juli 1869 ab aufhört, ſo ſind mit den Obligationen vom Jahre 1856 die Zins-Coupons Ser. III. Nr. 4. bis 10. nebſt Talons und mit den Obligationen de anno 1863 die Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3. bis 10. nebſt Talons zurückzugeben. Für etwa fehlende unentgeldlich mit abzuliefernde Coupons werden die Zinsbeträge vom Capitale gekürzt werden. Hierbei wird zugleich, zur Vermeidung fernerer Verluſtes an Zinſen, die Abhebung der Kapitalbeträge folgender ſchon früher zur Auslooſung gekommenen Obligationen:

I. von der erſten Emiſſion de anno 1856:
Litt. C. Nr. 126. à 200 Thlr. } am 1. Juli 1868
" E. Nr. 50. u. 251. à 25 Thlr. } verfallen;

II. von der zweiten Emiſſion de anno 1863;
Litt. E. Nr. 15. à 25 Thlr., am 1. Juli 1867 verfallen,

in Erinnerung gebracht.

Eisleben, den 4. December 1868.

Die ſtändiſche Commiſſion für den Chauſſeebau im Mansfelder Seekreiſe.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei E. Jurt in Merſeburg.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen geſpaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 22.

Ausgegeben zu Merseburg am 29. Mai 1869.

[501] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 14., ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1869, enthält unter:

Nr. 275. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Postdirection in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Postdirection in Kassel.

Nr. 276. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen.

Nr. 277. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869.

Nr. 278. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869.

Nr. 279. Die Ernennung des Kaufmanns Uno Wolff an Stelle des verstorbenen Bundes-Konsuls Carl Gustav Wolff zu Wasa zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 280. Die Ernennung des preußischen Konsuls Carl Eulert zu Arica (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 281. Die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Francesco Morello zu Licata zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

[502] Das 36. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1869 enthält unter:

Nr. 7403. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6. 10. und 13. des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Vom 26. April 1869.

Nr. 7404. Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworer-Kruges im Kreise Schrimm belegenen Obra-Bruches. Vom 12. April 1869.

Nr. 7405. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütow-Thales im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869.

Nr. 7406. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamten-Kategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Das 37. Stück, ausgegeben am 15. Mai 1869:

Nr. 7407. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869.

Nr. 7408. Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869.

Nr. 7409. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1869.

Nr. 7410. Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches. Vom 19. April 1869.

Das 38. Stück, ausgegeben am 21. Mai 1869:

Nr. 7411. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu §. 25. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869.

Nr. 7412. Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869.

Nr. 7413. Concessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[500] Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob Saling'schen Stiftung".

Von dem im October v. J. verstorbenen hiesigen Banquier Jacob Saling ist einer unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ein Kapital zugewendet, aus dessen Zinsen nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute drei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden sollen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt verliehen werden. Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung be-

Digitized by Google

standen" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer zeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Con-
Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der trolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unent-
Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß geltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder
sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende durch einen Beauftragten abzugeben.
Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die am 1. October d. J. zu vergeben- Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als
den drei Stipendien werden aufgefordert, ihre deßfallsigen Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach,
Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die
zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzu-
nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen: legen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine
1) der Geburtsschein, Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.
die praktische Ausübung des von ihm erwählten Ge-
werbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in In Schriftwechsel kann die Controlle der
der Anstalt besitze, Staatspapiere sich mit den Inhabern der Ta-
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen lons nicht einlassen.
berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von
einem Gymnasium, Wer die Coupons durch eine der oben genannten
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Be- Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Ta-
werbers sprechenden Zeugnisse, lons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das
5) ein Führungsattest, eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschafts- versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung
gerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu
der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers, diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amts-
sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß blättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.
die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung
des Unterrichts herbeiführen werde, Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst be-
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe- darf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann,
Academie ist, ein von dem Director der Anstalt aus- wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind;
zustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähig- in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die
keiten des Bewerbers. Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten
Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß wird mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, Bewerbungen unter Beifügung der vorbezeichneten Atteste uns längstens bis zum 1. August cr. einzureichen.

Merseburg, den 20. Mai 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[307] Die Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 u. 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. Nr. 1.—8. und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. Nr. 1.—8. über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Ver-

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem oben erwähnten Falle an die Controlle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt pag. 124. 161. 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 1. März 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[308] Betrifft die periodische Revision der Locomobilen.

Durch das Gesetz vom 7. Mai 1856 und das zur

Digitized by Google

Ausführung desselben ergangene Regulativ vom 23. Aug. 1856 §. 1. und 8. sind technische Revisionen aller im Betrieb befindlichen Dampfkessel angeordnet, welche, je nachdem die Dämpfe mechanisch wirken oder nicht, alljährlich oder alle zwei Jahre stattzufinden haben.

Diese Vorschrift ist in Bezug auf bewegliche Dampfkessel — Locomobilen — nicht selten unbeachtet geblieben.

Zur Verhütung der aus dieser Versäumniß für das Publikum entstehenden Gefahren verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 §. 11. für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

1) Jeder Besitzer eines beweglichen Dampfkessels ist verpflichtet, alljährlich bis zum Jahresschlusse dem Landrathe des Kreises (in Halle dem Oberbürgermeister, in den Grafschaften Stolberg dem gräflichen Polizeirathe) den Nachweis darüber zu führen, daß der Kessel innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem der königlichen oder gräflichen Kreisbaubeamten oder einem andern dazu qualificirten Techniker (Bergrevierbeamten) einer Revision unterworfen worden ist, und daß die dabei etwa gefundenen Mängel abgestellt worden sind;
2) wer bewegliche Dampfkessel aus andern Regierungsbezirken oder aus dem Auslande erwirbt oder entlehnt, hat dem Landrathe des Kreises (dem Oberbürgermeister oder Polizeirathe) sofort davon Anzeige zu machen, und den Nachweis zu führen, daß der vorgedachten Bestimmung genügt ist;
3) Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe zum Betrage bis zu 10 Thlrn.

Merseburg, den 15. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[509] Den Gebrauch solcher Drahtgewebe betreffend, die mit Arsenfarben grün gefärbt sind.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die grünen Drahtgewebe, namentlich wenn die Farbe eine lebhafte ist, meist mit arsenhaltigem Anstrich behaftet sind und deshalb gewarnt, dieselben zur Herstellung von Gegenständen oder sonstigen Gebrauchszwecken zu verwenden, welche mit dem menschlichen Körper oder mit Lebensmitteln irgend wie in Beziehung kommen.

Merseburg, den 15. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[510] Die im 4 Wahlbezirke — Saalkreis und Stadt Halle — stattfindende Ersatzwahl für den Norddeutschen Reichstag

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Tag der in Folge des Ablehens des Reichstags-Abgeordneten General-Major a. D. Stavenhagen im 4. Wahlbezirke unseres Verwaltungsbezirks (Saalkreis und Stadt Halle) nothwendig gewordenen Ersatzwahl für den Norddeutschen Reichstag auf **den 18. Juni d. J.**, festgesetzt und der Landrath von Krosigk in Halle a. S. zum Wahlcommissarius ernannt ist.

Merseburg, den 20. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[511] Die Aufbesserung der Elementarschullehrerstellen des Regierungsbezirks Merseburg im Jahre 1868.

Nachstehend wird der Betrag, um welchen das jährliche Einkommen der Elementarlehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirke im Jahre 1868 verbessert worden ist, sowie die Anzahl der aufgebesserten Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1)	Ephorie Artern	9 Stellen um 264 Thlr., 2 Stellen um 4 Morgen Land,	
2)	Ephorie Belgern	10 Stellen um 366 Thlr.,	
3)	"	Bitterfeld 8 Stellen um 222 Thlr.,	
4)	"	Brehna 9 Stellen um 201 Thlr.,	
5)	"	Cönnern 6 Stellen um 170 Thlr.,	
6)	"	Delitzsch 9 Stellen um 197 Thlr.,	
7)	"	Eckartsberga 18 Stellen um 584 Thlr.,	
8)	"	Eilenburg 21 Stellen um 805 Thlr.,	
9)	"	Eisleben 6 Stellen um 185 Thlr.,	
10)	"	Elsterwerda 14 Stellen um 364 Thlr.,	
11)	"	Ermsleben 3 Stellen um 132 Thlr.,	
12)	"	Freyburg 24 Stellen um 707 Thlr.,	
13)	"	Gerbstedt 8 Stellen um 254 Thlr.,	
14)	"	Gollme 10 Stellen um 325 Thlr..	
15)	"	Stadt Halle vacat.	
16)	1. Land-	Ephorie Halle 2 Stellen um 40 Thlr.,	
17)	2. "	" 10 Stellen um 313 Thlr.,	
18)	Ephorie Heldrungen	12 Stellen um 301 Thlr.,	
19)	"	Herzberg 19 Stellen um 667 Thlr.,	
20)	"	Kemberg 11 Stellen mit 318 Thlr.,	
21)	"	Lauchstedt 5 Stellen um 186 Thlr.,	
22)	"	Liebenwerda 26 Stellen um 697 Thlr.,	
23)	"	Lissen 21 Stellen um 697 Thlr., und 2 Stellen durch 2 Morgen Acker,	
24)	"	Lützen 5 Stellen um 176 Thlr.,	
25)	"	Mansfeld 12 Stellen um 458 Thlr., und 1 Stelle durch 1¼ Klftr. Scheitholz und 1 Fuhre Kohlen,	
26)	Stadt-	Ephorie Merseburg 13 Stellen um 425 Thlr.,	
27)	Land-	" 3 Stellen um 70 Thlr.,	
28)	Ephorie Naumburg	7 Stellen um 340 Thlr., und 2 Stellen um je 2½ Morgen und 1 Morgen 112 □Ruthen Land,	
29)	"	Pforta 1 Stelle um 50 Thlr.,	
30)	"	Querfurt 23 Stellen um 826 Thlr.,	
31)	"	Prettin 19 Stellen um 629 Thlr.,	
32)	"	Sangerhausen 14 Stellen um 443 Thlr.,	
33)	"	Schkeuditz 13 Stellen um 414 Thlr.,	
34)	"	Schlieben 12 Stellen um 341 Thlr.,	
35)	"	Schraplau vacat.	
36)	"	Seyda 1 Stelle um 20 Thlr.,	
37)	"	Torgau 15 Stellen um 439 Thlr.,	
38)	"	Weißenfels 14 Stellen um 514 Thlr.,	
39)	"	Wittenberg 14 Stellen um 472 Thlr.,	
40)	"	Zahna 9 Stellen um 321 Thlr.,	
41)	"	Zeitz 22 Stellen um 570 Thlr.	

Es ist hiernach im Ganzen bei 439 Stellen eine Verbesserung des jährlichen Einkommens um 13,871 Thlr. excl. Land und Naturalien eingetreten.

Merseburg, den 25. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[512] Aufgebot die Grundsteuer-Entschädigung betr.

Das im Kreise Delitzsch gelegene Rittergut Löbnitz

Digitized by Google

(Schlotztheil), für welches ein Grundsteuer-Entschädigungs-Anspruch anerkannt worden ist, wird nach einer Bescheinigung des Ortsvorstandes zu Könitz gegenwärtig von der Wittwe Helene Heydemann geborne Schröder besessen, ohne daß für dieselbe der Besitztitel im Hypothekenbuche berichtigt worden ist.

Es werden daher gemäß §. 33. der ministeriellen Anweisung vom 17. März 1867 (Extrablatt zum 23. Stück des Amtsblatts) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum an dem genannten Rittergute und in Folge dessen auf die festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche bei Verlust derselben binnen 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Königlichen Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts geltend zu machen.

Merseburg, den 20. Mai 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[513] Aufgebot, die Grundsteuer-Entschädigung betr.

Die nachstehend unter Nr. 1. — 4. bezeichneten Grundstücke im Kreise Sangerhausen, für welche Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche anerkannt worden sind, werden nach den Bescheinigungen der betreffenden Ortsvorstände gegenwärtig von den bei einem jeden derselben genannten Personen besessen.

Da die Besitzverhältnisse sich auf Grund der Hypothekenbücher nicht mit Sicherheit feststellen lassen, so werden gemäß §. 33. der ministeriellen Anweisung vom 17. März 1867 (Extrablatt zum 23. Stück des Amtsblatts de 1867) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum an diesen Grundstücken und in Folge dessen auf die festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche bei Verlust derselben binnen 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Königlichen Regierung entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts geltend zu machen.

Die gedachten Grundstücke sind:

1) im Gemeindebezirk Oberröblingen 3 Acker Holzland in den Aspen, ½ Acker Land auf der untersten Sauweide, 1 Acker Land vor dem großen Beinschuh, 2½ Acker von 15 Ackern Wiese in der Pfütze.

Besitzer:

a) verw. Anspänner Johann Christoph Göschel, Susanne Sophie geb. Diermann zu Oberröblingen,
b) Göschel, Christoph August, Anspänner daselbst;

2) im Gemeindebezirk Bennungen 1¾ Acker, Nr. 97 a. 1140. 350. 2117. 2395 a. 3859. des Flurbuchs.

Besitzer:

a) Köhler, Ernst Gottlob, zu Bennungen,
b) Döring Karl, Oekonom daselbst,
c) Rentshaus, Karl, Ackermann daselbst,
d) Köhler, Ernst Gottlieb, und dessen Tochter Johanne
3) Therese Henriette Köhler daselbst;

im Gemeindebezirk Bennungen 1 Acker Land im Kasten, Nr. 1110. des Flurbuchs, ½ Acker Land im Almer, Nr. 4279. des Flurbuchs.

Besitzer:

a) Köhler, Christoph Friedrich zu Bennungen,
b) Unkrodt, Andreas Gottlieb, Einwohner daselbst;

4) im Gemeindebezirk Böiendrode Plan Nr. 56. vor dem Erbethale.

Besitzer: die Erben des verstorbenen Schulzen Heinrich Wilhelm Apel zu Berga, nämlich:

a) Wilhelm
b) Friedrich
c) Theodor
d) August
e) Johann
f) Amalie, verh. George

Geschwister Apel zu Berga.

Merseburg, den 12. Mai 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[514] Die Schätzung der Bietungs-Termine in Subhastationssachen betr.

Nach der neuen Subhastations-Ordnung vom 15. März d. J. sind die bisherigen Bestimmungen, wonach die Bietungstermine in Subhastationssachen nicht vor 6 Uhr Abends geschlossen werden durften, für die vom 1. Mai d. J. ab eingeleiteten Subhastationen dahin abgeändert, daß die Versteigerung schon nach Ablauf einer Stunde, von dem im Termin dazu erlassenen Aufrufe ab, wenn sich ein Meistbietender ergeben hat, geschlossen werden kann.

Hierauf wird das betheiligte Publikum zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Naumburg, den 19. Mai 1869.

Königliches Appellationsgericht.

[515] Vernichtung ausgeloster Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Magdeburg, den 10. Mai 1869.

Im Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

A) aus dem Rechnungsjahr 1868:

I. à 3½ pCt.

1 Stück à 500 Thlr. = 500 Thlr.,

II. à 4 pCt.

8 Stück à 500 Thlr. = 4000 „
2 „ à 100 „ = 200 „
2 „ à 25 „ = 50 „

4750 Thlr.,

B) aus dem Rechnungsjahr 1869:

à 4 pCt.

2 Stück à 500 Thlr. = 1000 Thlr. 1000 „

überhaupt 5750 Thlr.,

buchstäblich:

Fünf Tausend sieben Hundert und Fünfzig Thaler nebst zugehörigen Zins-Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Steinbach, Notar.
gez. W. v. Rathusius } als Vertreter des
gez. Kricheldorff } Prov.-Landtages.
a. u. s.
gez. Blobel als Commissarius der Prov.-Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14. Mai 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[516] Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 10. Mai 1869.

Zu Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

a) aus dem Rechnungsjahre 1868:					
3	Stück zu	1000 Thlr.	=	3000	Thlr.,
1	„ „	500 „	=	500	„
11	„ „	100 „	=	1100	„
13	„ „	25 „	=	325	„
7	„ „	10 „	=	70	„
				4995	Thlr.,
b) aus dem Rechnungsjahre 1869:					
44	Stück zu	1000 Thlr.	=	44000	Thlr.,
14	„ „	500 „	=	7000	„
45	„ „	100 „	=	4500	„
46	„ „	25 „	=	1150	„
2	„ „	10 „	=	20	„
				56670	„
überhaupt				61665	Thlr.,

buchstäblich:

Ein und sechszig Tausend sechs Hundert Fünf und sechszig Thaler

nebst zugehörigen Zinscoupons und Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Steinbach, Notar,
gez. W. v. Rathusius } als Vertreter des
gez. Kricheldorff } Prov.-Landtages.
a. u. s.
gez. Blobel, als Commissar der Prov.-Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[517] Die Erhöhung der Kur- und Verpflegungskostensätze des Königl. Charité-Krankenhauses betr.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. Jrs., welcher also lautet:

Auf den Bericht vom 29. v. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pf. auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 1. Mai 1869.

(gez.) **Wilhelm.**
(gez.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen
ꝛc. Angelegenheiten.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf fünf und zwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7. des Regulativs vom 7. September 1830 — G. S. S. 133. — und die Allerhöchste Cabinets Ordre vom 17. April 1846 — G. S. S. 166. — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869.

Königliche Charité-Direction.

[518] Die Lagerung von Wolle in den Räumen des Königlichen Lagerhauses zu Berlin während des dortigen Wollmarktes betr.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39. hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1869.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Digitized by Google

[519] Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade.

Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade wird in den dazu bestimmten Lokalen wie folgt abgehalten werden.

Montag	21.	Juni, Morg.	8	Uhr, Aushebung in Torgau,
Dienstag	22.	"	8	" " "
Mittwoch	23.	"	8	" " und Listen-Revis. in Liebenwerda,
Donnerstag	24.	"	8	" Aushb. in Liebenwerda,
Freitag	25.	"	8	" Aushebg. in Herzberg,
Sonnabend	26.	"	8	" " "
Montag	28.	"	8	" Aush. in Wittenberg,
Dienstag	29.	"	8	" " "
Mittwoch	30.	"	8	" Aushebung in Delitzsch,
Donnerstag	1.	Juli	8	" " "
Freitag	2.	"	9	" Aushebg. in Bitterfeld,
Sonnabend	3.	"	8	" " "
Montag	5.	"	Superrevision der temporair Invaliden in Bitterfeld,	
Dienstag	6.	"	Superrevision der temporair Invaliden für die Kreise Halle und Saal zu Halle,	
Mittwoch	7.	"	Morg.	9 Uhr, Aushebung in Halle,
Donnerstag	8.	"	8	" " "
Freitag	9.	"	9	" Aush. in Giebichenstein,
Sonnabend	10.	"	8	" " "
Montag	12.	"	9	" Aushb. in Eisleben,
Dienstag	13.	"	8	" " "
Mittwoch	14.	"	Superrevision der temporair Invaliden in Eisleben.	

M.-D. Nordhausen, den 17. Mai 1869.
Merseburg, den 19. Mai 1869.
Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade — Regierungsbezirk Merseburg. —

[520] Letzte Auslosung von Schuldverschreibungen der Teudits-Köpschauer Salzbergwerks-Gewerkschaft betr.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten letzten Auslosung von Schuldverschreibungen der Teudits-Köpschauer Salzbergwerks-Gewerkschaft sind von den noch courirenden Schuldokumenten die folgenden:

Lit. A. Nr. 55 76. 78. 82. 95. 97. 98. 103. 148. 178. 196. 262. 313. 505. 581. und 725.:

Lit. B. Nr. 32. 60. 85. 151. 159. 163. 179. 193. 213. 315. 418. 512. 523. 531. 534. 621. 667. 678. 734. 823. 853. 912. 1008. 1037. 1039. 1184. 1216. 1381. 1388. 1449. und 1480.

gezogen worden.

Die Besitzer dieser Obligationen wollen dieselben zur planmäßigen Realisirung vom 1. Juli d. J. ab bei dem Banquierhause Frege & Co. hierselbst präsentiren.

Gleichzeitig werden die von den Gläubigern gegen Empfangnahme der Valuta zurückgegebenen Schuldverschreibungen:

Lit. A. Nr. 134. 185. 278. 304. 343. 438. 462. 493. 502. 512. 570. 571. 587. 717.;

Lit. B. Nr. 109. 112. 168. 203. 231. 294. 295. 321. 524. 527. 651. 671. 689. 708. 724. 779. 791. 838. 860. 884. 1036. 1080. 1108. 1148. 1204. 1222. 1337. 1360. 1402. 1434.

nebst zugehörigen Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 5. Mai 1869.

Die Schuldentilgungs-Commission für die früheren gewerkschaftlichen Salzwerke bei Teudiz und Köpschau.
gez. Grunow, Oberbergrath. Frege & Co.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt.
Halle, den 13. Mai 1869.
Der Oberbergamts-Kanzlei-Inspector.
Klempe.

[521] **Pferde-Auction im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.**

Mittwoch, den 28. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 90 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4 jährigen Stuten und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Sie werden am 26. u. 27 Juli cr. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und zurückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli cr. gesorgt sein.

Trakehnen, den 7. Mai 1869.

Der Landstallmeister.

Hypothekenfachen.

[522] Nachstehende Hypothekentabellen:

I. Flur Wiehe:

1) Graf Ottobald von Werthern zu Schloß-Beichlingen,
2) Freiherr Hans Ernst Anton von Werthern zu Lossa,
3) Freiherr Friedrich Georg Christian von Werthern zu Wiehe,

24½ Acker an der Geldklinge Nr. 1972.,

II. Flur Donndorf:

1) verehelichte Meyer, Charlotte Johanne geb. Seume, 14 Q.Ruthen Krautland am Johannisrasen,
2) Freiherr Friedrich Georg Christian von Werthern in Wiehe; 132 Q.Ruthen, die Füllung genannt, zwischen den Grundstücken D. 2. und D. 3. der Gwaldschen Karte vom Jahre 1858,
3) Landwirth Johann Gottfried Christoph Heyne zu Donndorf,

22 Q.Ruthen Krautland, zwischen dem Kirchenriethe und der Gemeinde, neben Andreas Michael Münzenberg, 16 Q.Ruthen Krautland, zwischen der Landwehr und der Gemeinde, neben Gottfried Herrmann belegen,

liegen zwei Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Einsicht in unserer Registratur aus. Spätere Einwendungen gegen diese Tabellen müssen unberücksichtigt bleiben.

Wiehe, den 3. Mai 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[523] Die Hypothekentabelle über die dem Bürgermeister a. D. Gustav Lösel zu Uebigau gehörigen, von

Digitized by Google

dem Königlichen Forstfiskus aus dem zur Oberförsterei Liebenwerda, Unterforst Uebigau erworbenen Grundstücke im Bansdorfer Busch, nämlich:

a) 57 Morgen 40 □Ruthen, bisher Jagen Nr. 159., und

b) 16 Morgen 5 □Ruthen, bisher Jagen Nr. 158.,

ist fertig und liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und soll, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht erhoben worden, in das Hypothekenbuch übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Liebenwerda, den 12. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[524] Dem Berg-Ingenieur Adolph **Schmitt** zu Biebrich a. Rh. ist unter dem 14. Mai 1869 ein Patent auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trubestrome für Mehl- und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[525] Das dem Ingenieur **G. Engelmann** zu Creuznach unter dem 14. December 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jägemaschine für kleine Faßbauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

[526] Das den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August **Tietz** und **Tobias** unter dem 30. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Umwideln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

[527] Das dem Ingenieur Ludwig **Tischbein** in Wien unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darrapparat, ist aufgehoben.

[528] Das den Maschinenfabrikanten A. **Münnich & Comp.** zu Chemnitz unter dem 28. März 1868 ertheilte Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[529] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wählitz in der Diöces Weißenfels ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Albert Adolf **Kühne** berufen und bestätigt worden.

[530] Die Verwaltung der Superintendentur Quedlinburg ist von dem Superintendenten **Theune** definitiv wieder übernommen worden.

[531] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gehrendorf in der Diöces Wefterlingen ist dem bisherigen Prediger und Rector in Gardelegen Karl Hermann **Dannenberg** verliehen worden.

[532] Durch die Versetzung des Pfarrers **Werther** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 809 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Horbung in der Diöces Schkeuditz vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[533] Dem mit der commissarischen Verwaltung der Kreissecretairstelle in Merseburg beauftragt gewesenen Kreis-Secretair **Kuhfuß** ist diese Stelle definitiv verliehen.

[534] Den practischen Aerzten Dr. Mayer in Halle und Dr. Elze in Schkeuditz ist der Charakter als Sanitäts-Rath verliehen worden.

[535] Die 1. Mädchenlehrer-, Cantor- und Kirchnerstelle in Müchelu, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats ist durch Versetzung erledigt.

[536] Die Schul- und Küsterstelle in Naundorf, Ephorie Gerbstedt, Privat-Patronats ist durch Versetzung erledigt.

[537] Dem seitherigen interimistischen Kreiskassen-Rendanten **Ritter** in Freyburg ist die Kreissteuer-Einnehmerstelle daselbst höheren Orts nunmehr definitiv verliehen worden.

[538] Für die Stadt Stolberg a. H. sind auf die Periode vom 1. Mai 1869 bis dahin 1872 der Webermeister **Heidicke** daselbst zum Schiedsmann und der Schöffe **Hahnemann** zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Juckt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 23.

Ausgegeben zu Merseburg am 5. Juni 1869.

[539] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 15., ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1869, enthält unter:

Nr. 282. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869.

Nr. 283. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869.

Nr. 284. Bekanntmachung betreffs der mehreren Hauptämtern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins als Vereinskontroleure beigeordneten Beamten.

Nr. 285. Die Beglaubigung des Königlich sächsischen Legations-Raths Rudolph Friedrich Le Maistre als Minister-Residenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay.

Nr. 286. Die Ernennung des Kaufmanns Jacob Rauers zu Savannah zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 287. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich und Königlich österreichischer-ungarischer General Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Carl Dragorisch.

Nr. 288. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den C. F. F. Roessingh in Bremen.

[540] Das 39. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1869 enthält unter:

Nr. 7414. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9,600 Thalern. Vom 12. April 1869.

Nr. 7415. Statut für den Wubiser Entwässerungsverband. (Königsberger Kreises der Neumark.) Vom 26. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[541] Den Remonte-Ankauf pro 1869 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

den 16. Juni in Luckau,
" 18. " " Torgau.
" 19. " " Pretzsch,
" 21. " " Wittenberg,
" 24. " " Dessau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindslederne Treuse mit eisernen zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6 Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[542] Personal-Veränderungen bei der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt betr.

Der Geheime Regierungs-Rath Herr von Rathusius auf Hundisburg hat sein Mandat als Mitglied der Direction der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt niedergelegt. An Stelle desselben ist das bisherige Mitglied der Rechnungs-Abnahme-Commission Rittergutsbesitzer und Landrath a. D. Herr von Rathusius auf Althaldensleben als Mitglied der Direction und an Stelle des Letztern der Herr Graf von Wartensleben auf Rogäsen als Mitglied der Rechnungs-Abnahme Commission auf den Rest der bis zum 31. December 1871 laufenden Wahlperiode gewählt worden, was hierdurch in Gemäßheit des §. 50. des Societäts-Reglement vom 21. November 1845 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. Mai 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

[543] Eine Bezirks-Veränderung zwischen der Stadt Zeitz und der dasigen Rest-Domaine betr.

Auf Grund des §. 2. Alinea 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 sind folgende, bisher zur Rest-Domaine Zeitz gehörig gewesene Grundstücke:

1) die von dem Königlichen Domainen-Fiskus mittelst Vertrags vom 20. October und 12. November 1868

an den Bäckermeister Karl Thieme zu Zeitz vertauschte Hutungsparcelle von 10½ QR.,
2) die durch denselben Vertrag an den genannten ꝛc. Thieme veräußerte Parcelle von 10,674 QR. und
3) die mittelst Vertrags vom 20. October und 24. November 1868 an die Fabrikanten Eduard Küchler und Oscar Hoffmann zu Zeitz verkaufte Hütungsparcelle von 34,635 QR. mit Ausschluß der darunter befindlichen, bereits zum Stadtbezirke Zeitz gehörenden früher Thieme'schen Theilstücke von 10½ QR.,

von dem Gutsbezirke der Rest-Domaine Zeitz abgetrennt und mit dem Stadtbezirke von Zeitz vereinigt worden.

Merseburg, den 31. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[541] Eine Bezirks-Veränderung zwischen der Stadt Zeitz und der dasigen Restdomaine betr.

Seitens des Herrn Ministers des Innern ist auf Grund des §. 2. alinea 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt, daß

1) die von dem Königlichen Domainenfiskus mittelst Tauschvertrages vom 29. Februar und 6. März v. J. an den Mayrermeister Gustav Kuckert zu Zeitz abgetretenen Grundstücksparzellen von zusammen 3 Morgen 130 QRuthen Flächе von dem Gutsbezirke der Restdomaine Zeitz abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Zeitz vereinigt werden, und
2) das dafür von dem ꝛc. Kuckert nach jenem Tauschvertrage dem Königlichen Domainenfiskus überlassene Ackergrundstück von 4 Morgen 6 QRuthen unter Ausscheidung aus dem Stadtbezirke Zeitz dem selbstständigen Gutsbezirke der Restdomaine Zeitz in communaler wie polizeilicher Beziehung zugeschlagen wird.

Merseburg, den 1. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[515] Die Abhaltung des diesjährigen Wollmarkts in Halle a. S. betr.

Der Wollmarkt zu Halle a. S. wird in diesem Jahre am 11. und 12. Juni wie in den Vorjahren auf dem Königsplatz abgehalten werden. Die Königliche Bank-Commandite ist bereit, Darlehne auf Wolle zu ertheilen und hat den Kaufmann Herrn Daumann als Taxator bestellt.

Die Herren Klinkhardt & Schreiber, Zörn & Steinert und W. L. Mennicke werden Wolle auf Lager nehmen.

Merseburg, den 26. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[516] Die in Delitzsch gegründete Vorbereitungs-Anstalt für das evangelische Elementarschulamt betr.

Die im Stück 21. des diesjährigen Amtsblatts Nr. 497. in Betreff der in Delitzsch gegründeten Vorbereitungs-Anstalt für das evangelische Elementarschulamt erlassene Bekanntmachung vom 7. v. Mts. ist zu berichtigen. Die Kosten des Unterrichts betragen nicht 36 Thlr., sondern 12 bis 18 Thlr. jährlich.

Merseburg, den 2. Juni 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[547] Verpachtung der Domaine Haynsburg.

Die im Zeitzer Kreise gelegene, dreiviertel Meile von der Kreisstadt Zeitz entfernte und durch eine Chaussee mit derselben verbundene Domaine Haynsburg soll auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich: von Johannis 1870 bis dahin 1888, im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden. Die Gesammtfläche der aus 3 Vorwerken bestehenden Domaine beträgt 1178 Morgen 49 QRuthen und besteht aus:

745	Morgen	62 QRuthen	Acker,
27	"	40 "	Gärten,
240	"	118 "	Wiesen,
123	Morgen	95 QRuthen	Weiden,
4	"	120 "	Oedeland,
7	"	115 "	Hof- und Baustellen,
29	"	39 "	Wege, Gräben u. Unland.

Den Licitationstermin haben wir auf

Sonnabend, den 3. Juli 1869,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Pachtgelder-Minimum 6,500 Thlr. beträgt,
2) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 33,000 Thlr. erforderlich ist, und
3) sich die Bietungslustigen vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirthe und den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen müssen.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation sowie die Karte und Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur und auf der Domaine Haynsburg eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschriften der speciellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine und die dazu gehörigen Grundstücke in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Herrn Domainen-Pächter Karl zu Haynsburg wenden.

Merseburg, den 10. Mai 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[548] Die Schließung der Bietungs-Termine in Subhastationssachen betr.

Nach der neuen Subhastations-Ordnung vom 15. März d. J. sind die bisherigen Bestimmungen, wonach die Bietungstermine in Subhastationssachen nicht vor 6 Uhr Abends geschlossen werden durften, für die vom 1. Mai d. J. ab eingeleiteten Subhastationen dahin abgeändert, daß die Verstei,erung schon nach Ablauf einer Stunde, von dem im Termin dazu erlassenen Aufrufe ab, wenn sich ein Meistbietender ergeben hat, geschlossen werden kann.

Hierauf wird das betheiligte Publikum zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Naumburg, den 19. Mai 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Digitized by Google

[549] **Die Ausbändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien betr.**

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungskapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über **vollständige Ablösung von Renten** lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Rentenbeträge deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der resp. Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Rentenbeträgen auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über **nur theilweise Ablösung von Renten** den Rentenbeträgen direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 15. Mai 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Hypothekensachen.

[550] Die Hypothekentabelle über nachstehendes Grundstück:

Nr. 1. ein Stück Gemeindeland, bestehend aus:
4 QR. 81 QF. über der Saale am Wege nach Markwerben, worauf bereits ein Steinschuppen des Besitzers steht; 1¼ QR. dergleichen Land, südlich des gedachten Schuppens; 2 QR. 113 QF. dergleichen Land hinter diesem Schuppen und 5 QR. dergleichen Land auf der Mitternachtsseite dieses Schuppens, welche der Mühlsteinhändler Carl **Liedloff** allhier von der Gemeinde Beiseifels gekauft hat, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 20. Mai 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

[551] Die in unserer Bekanntmachung vom 9. Februar cr. (Stück 10. des Amtsblattes) beschriebene Hypothekentabelle über den Niemitzer Zinsgarten der verehelichten Krüger geb. Burthardt in Globig ist in das Hypothekenbuch übertragen, der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke daher nach dem Allgemeinen Landrechte und der Hypothekenordnung zu beurtheilen.

Kemberg, den 14. Mai 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[552] Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 22. Januar 1869 — Stück 10. des Amtsblatts de 1869 — aufgeführten Grundstücke sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und es ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieser Grundstücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Merseburg, den 20. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[553] Die Hypothekenakte über folgendes dem Einwohner Herrmann Lautenschläger zu Wethau gehöriges Grundstück 3/8 Acker Feld am Rathewitzer Berge in der Flur Wethau Nr. 97. des Flurbuchs — cfr. Bekanntmachung vom 6. December 1868 Amtsblatt Stück 8. Nr. 174. — ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen.

Naumburg, den 28. April 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[554] Die in unserer Bekanntmachung vom 3. December 1868 (Amtsbl. de 1869 S. 21.) beschriebene Hypothekentabelle über die der Gemeinde Großcorbetha gehörigen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch eingetragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Weißenfels, den 16. April 1869.

Königlich Preuß. Kreisgerichts-Kommission, III. Bezirks.

[555] Die in unserer Bekanntmachung vom 4. December 1868 (Amtsbl. de 1869 S. 21.) beschriebene Hypothekentabelle über ein Fleckchen Wiese ex Nr. 3094. des Flurbuchs, dem Michael Finzsch zu Großcorbetha gehörig, ist in das Hypothekenbuch eingetragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Weißenfels, den 17. April 1869.

Königlich Preuß. Kreisgerichts-Kommission, III. Bezirks.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[556] Das dem Steuer-Aufseher Karl Wilhelm **Lange** zu Stettin unter dem 1. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Traisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

[557] Das dem Eugène Germain **Rafer** und dem Ernest Edmond **Rafer** zu Paris unter dem 6. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[558] Der durch Allerhöchstes Patent vom 1. Mai d. J. zum General-Commissarius und Dirigenten der Königlichen General-Kommission zu Merseburg ernannte bisherige Geheime Revisionsrath **Gabler** ist heute in sein neues Amt eingeführt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

[559] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Große** zu Cochstedt in der Diöcese Aschersleben zu seinem 50jährigen Amts-Jubelão den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

[560] Der Pfarrer Professor Dr. **Herold** zu Dorf Rosleben in der Diöcese Artern wird am 30. September

Digitized by Google

d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeriten-Gehalts ein jährliches Einkommen von 1250 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche, 1 Kapelle und 2 Schulen.

[561] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zschepplin mit Nödgen in der Diöces Eilenburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Heinrich **Clingestein** berufen und bestätigt worden.

[562] Durch die Versetzung des Pfarrers **Schweizer** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 660 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Uebigau in der Diöcese Liebenwerda vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche u. 3 Schulen.

[563] Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Marien zu Stendal ist dem bisherigen Hülfsprediger **Glaser** daselbst verliehen worden.

[564] Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 681 Thlr. 22 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Jfenschnibbe-Beteritz in der Ephorie Garcelegen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[565] Dem Bürgermeister **Starke** in Wiehe ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammt-Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission vom 1. Juni cr. ab übertragen worden.

[566] Des Königs Majestät haben dem pensionirten Polizei-Secretair Johann Friedrich Paul **Nisse** zu Naumburg den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen geruht.

[567] Die Schulstelle zu Lobitzsch, Diöcese Weißenfels, welche ein Jahreseinkommen von etwas über 200 Thlr. gewährt, ist vacant. Dieselbe wird für diesmal durch die Königliche Regierung besetzt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 24.

Ausgegeben zu Merseburg am 12. Juni 1869.

[568] Das 40. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1869 enthält unter:

Nr. 7416. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Obertrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee.

Nr. 7417. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 12. April 1869.

Nr. 7418. Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Nr. 7419. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzynno nach der Stadt Gnieweowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. October 1860. (Gesetz-Samml. S. 504.) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein 18,22 der Posen-Thorner Staatsstraße.

Nr. 7420. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Neuzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig.

Nr. 7421. Statut für den Meliorationsverband des westlichen Ormulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10. Mai 1869.

Das 41. Stück, ausgegeben den 5. Juni 1869:

Nr. 7422. Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869.

Nr. 7423. Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869.

Nr. 7424. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[569] Die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken betr.

Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks (B. G. Bl. S. 319.) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabaksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in den Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabaks-Fabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1. und 4. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B. G. Bl. S. 466.) und nach §. 70. des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B. G. Bl. S. 384.) ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier, sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback,

Digitized by Google

Branntwein und Bier von 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Groß-Herzogthum Hessen einerseits und Baiern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[570] Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Patria" betr.

Auf Ihren Bericht vom 16. September d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Patria"

mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der beiliegenden notariellen Urkunde vom 31. August d. J. verlautbartes Statut.

Berlin, den 26. September 1868.

gez. **Wilhelm.**

9993. Itzenplitz. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

Vorstehende landesherrliche Genehmigung veröffentlichen wir mit dem Hinzufügen, daß das Statut als Beilage zu Nr. 45. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist und daß die durch das Statut vorgeschriebenen Bedingungen erledigt sind, so daß der Eröffnung des Geschäfts nichts mehr entgegensteht.

Merseburg, den 1. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[571] Die Schließung der Bietungs-Termine in Subhastationssachen betr.

Nach der neuen Subhastations-Ordnung vom 15. März d. J. sind die bisherigen Bestimmungen, wonach die Bietungstermine in Subhastationssachen nicht vor 6 Uhr Abends geschlossen werden durften, für die vom 1. Mai d. J. ab eingeleiteten Subhastationen dahin abgeändert, daß die Verstei-erung schon nach Ablauf einer Stunde, von dem im Termin dazu erlassenen Aufrufe ab, wenn sich ein Meistbietender ergeben hat, geschlossen werden kann.

Hierauf wird das betheiligte Publikum zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Naumburg, den 19. Mai 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[572] Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 15. Infanterie-Brigade betr.

Zur Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts wird die unterzeichnete Departements-Ersatz-Kommission in den Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg nachfolgend zusammentreten:

am 17. 19. und 20. Juli in Sangerhausen,
„ 21. und 22. Juli in Mansfeld.

Erfurt, den 2. Juni 1869.

Merseburg,

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 15. Infanterie-Brigade, Regierungsbezirk Merseburg.

[573] Cursus für Elementarlehrer ꝛc. im pomologischen Institute zu Proskau.

Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statute §. 3. III b. bezeichnete Cursus für Elementarlehrer, Adjuvanten und Seminaristen am 1. August und dauert bis zum 20. desselben Monats.

Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Juli entgegen und ist derselbe bereit, nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen.

Proskau, im Juni 1869.

Der Director des Königlich pomologischen Instituts.
Stoll.

Hypothekensachen.

[574] Die Hypothekentabelle über das dem Maurermeister Wilhelm Werner zu Kösen zugehörige, am westlichen Ausgange des Badeortes Kösen belegene Hutungsterrain von 1 Morgen 160 QRuthen (cfr. Bekanntmachung vom 21. November 1868 Amtsblatt Stück 7. Nr. 133. Seite 36. fl. de no. 1869) ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen.

Naumburg, den 7. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[575] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wolfsburg in der Diöces Wolfsburg ist der bisherige Hülfsprediger in Biere, Diöces Azendorf, Albert **Fiensch** berufen und bestätigt worden.

[576] Die evangelische Hülfspredigerstelle in der Parochie Kruschberg, Diöces Lützen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Robert Wilhelm Moritz **Gruß-dorf** verliehen worden.

[577] Durch die Versetzung des Diaconus **Schlemmer** ist das unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 442 Thlr. verbundene Diaconat zu Berg vor Eilenburg vacant geworden.

[578] Durch den mit dem 30. September d. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Burkhardt** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende, mit einer Jahres-Einnahme von 988 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Schönstedt in der Diöces Langensalza erledigt. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[579] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Altendambach in der Diöces Schleusingen ist dem bisherigen Hülfsprediger **Oehler** in Crolpa, Ephorie Ziegenrück, verliehen worden.

Digitized by Google

[580] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsnig in der Diöces Torgau ist dem bisherigen Pfarrer am Militair-Waisenhause zu Preyßch Carl Theodor Gustav **Schelle** verliehen worden.

[581] Durch das Ableben des Superintendenten a. D. Oberpfarrers **Jahr** ist die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von 1474 Thlrn. verbundene Oberpfarrstelle an St. Petri zu Eisleben vacant geworden.

[582] Die Schul- und Küsterstelle in Cremna Ephorie Delitzsch, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[583] Die Schulstelle zu Möckerling, Ephorie Freyburg, wird durch Emeritirung des Inhabers zum ersten October d. J. erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

[584] Die bisher von dem Rendanten **Müller** verwaltete Königliche Eichungskasse und Forst- und Domainen-Receptur zu Halle ist vom 18 v. M. ab dem Militair-Anwärter bei der Königlichen Regierung zu Merseburg **Brohmer** interimistisch übertragen worden.

[585] Der Staatsanwalt **Cammerer** zu Stendal ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt ernannt.

[586] Dem Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath **Senff** in Zeitz ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor **Gräfe** in Zeitz bei dem Kreisgericht daselbst, der Gerichts-Assessor **Neubert** in Gräfenhainchen bei dem Kreisgericht in Wittenberg mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Gräfenhainchen, und der Gerichts-Assessor **Helf** in Heldrungen bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Heldrungen.

Der Referendarius **Weidermann** und der Auscultator **von Oertzen** sind aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das des Kammergerichts versetzt; dagegen sind die bisher dem Departement des Kammergerichts resp. dem des Appellationsgerichts in Breslau angehörig gewesenen Auscultatoren Richard **Licht** und Wolfgang **von Könen** in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übergetreten.

Der Kreisgerichtsbote und Executor **Brauner** in Naumburg ist an die Gerichts-Commission in Wiehe, und der Kreisgerichtsbote und Executor **Kuhring** in Wiehe an das Collegium des Kreisgerichts in Naumburg versetzt. Der Kreisgerichtsbote und Executor **Apel** in Eisleben ist zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Als Boten und Executoren sind definitiv angestellt: der Hülfsbote **Schill** in Herzberg bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, unter Belassung in seinen bisherigen Funktionen bei den Gerichts-Commissionen in Herzberg, der Hülfsbote **Will** in Eisleben bei dem Kreisgericht daselbst und der Hülfsgefangenen-Wärter **Ackermann** in Halle a. S. bei dem Kreisgericht in Halle a. S.

[587] Personalveränderung im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg pro April und Mai 1869:

1) Es sind befördert resp. versetzt: der Steuereinnehmer **Weber** von Querfurt nach Schönebeck, der Hauptamts-Assistent **Witting** in Halle als Steuer-Einnehmer in Querfurt, der Steueraufseher **Trolle** in Magdeburg als Hauptamts-Assistent in Halle, der Salz-Steueraufseher **Werner** in Halle als beritt. Steuer-Aufseher in Aken, der Steueraufseher **Müller** in Halle als Salz-Steueraufseher daselbst, der Grenzaufseher **Herrmann** in Grönau (Westphalen) als Steueraufseher in Halle, die Steueraufseher **Klube** von Körbisdorf nach Artern, **Henze** in Ermsleben als Schleusengeld-Erheber in Beuditz, der Chausseegeld-Erheber **Mentzel** von Kösen nach Düringsdorf, der Ober-Steuer-Controleur **Mentzel** in Halle als Hauptamts-Controleur nach Schkeuditz, der Ober-Steuer-Controleur **Lentze** von Burg nach Halle, die beritt. Steueraufseher **Bartmuß** von Halle nach Sachsendurg, **Bonicke** von Sachsendurg nach Halle, die Thor-Controleure **Hennicke** in Zeitz als Steueraufseher nach Magdeburg, **Eggebrecht** von Wittenberg nach Zeitz, der Thorwärter **Born** in Weißenfels als Thor-Controleur nach Wittenberg;

2) neu angestellt: der Invalide **Franke** als Thorwärter in Weißenfels;

3) pensionirt: der Steueraufseher **Gasse** in Zeitz;

4) ausgeschieden: die Chausseegeld-Erheber **Rettig** in Wallhausen, **Jäger** in Beckwitz;

5) gestorben: die Steueraufseher **Bothe** in Salzmünde, **Gietz** in Querfurt.

[588] Der Tischlermeister **Ludwig** in Halle ist zum Schiedsmann für den 7. Bezirk der Stadt Halle gewählt und verpflichtet worden.

[589] Der Secretariats-Assistent **Spangenberg** von der Intendantur der 7. Division ist zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt.

Der Secretariats-Assistent **Verch** von der Intendantur des 9. Armee-Corps ist zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neitzsch

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 23.

Ausgegeben zu Merseburg am 19. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[390] Die Erhebung des Elbzolles betr.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erbzolles wird nach Art. 2. der Uebereinkunft unter den Elbuferstaaten vom 4. April 1863 (Ges.-Samml. S. 385.) durch die Berührung des Zollgebietsbezirks Wittenberge begründet. Hiernach würde auch nach Eröffnung der Abfertigung in Beziehung auf die Eingangs- und Ausgangszölle (Landzoll) für den Elbverkehr durch das als Grenzeingangsamt des Zollvereins zu Hamburg errichtete Hauptzollamt für die elbaufwärts beförderten Waaren die Abfertigung wegen des Elbzolles ferner bei dem Hauptamte zu Wittenberge nachzusuchen sein. Zur Erleichterung des Verkehrs haben sich jedoch die Elbuferstaaten darüber verständigt, daß die Elbzollabfertigung in dem unten bezeichneten Umfange bei den Hauptzollämtern zu Hamburg und Harburg soll nachgesucht und ertheilt werden können. Von dem seiner Zeit bekannt zu machenden Tage ab, mit welchem die Zollabfertigungen für die elbaufwärts zu befördernden Waaren bei dem Hauptzollamte zu Hamburg beginnen, werden daher in Beziehung auf die Abfertigung wegen des Elbzolles die folgenden Bestimmungen in Kraft treten, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

I. Die Elbzoll-Erhebung verbleibt in der Bergfahrt wie in der Thalfahrt dem Elbzollamte zu Wittenberge, bei welchem sich daher in dieser Beziehung alle betreffenden Waarenführer zu melden haben.

II. Die Revision behufs der Elbzoll-Erhebung und die Abgabe des Revisionsbefundes in den Manifesten erfolgt:

A. Für die Thalfahrt ausschließlich von dem Elbzollamte in Wittenberge nach den vertragsmäßigen Bestimmungen.

B. Für die Bergfahrt:

1) von den Zollabfertigungsstellen für den Wasserverkehr in Hamburg und beziehungsweise von dem Hauptzollamte in Harburg speciell bezüglich aller von Hamburg, beziehungsweise Harburg abgehenden Güter, für welche die Waarenführer unter Abgabe des vorschriftsmäßigen Manifestes und einer Abschrift desselben dies beantragen. Dabei kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

a) die Ladungen von Fahrzeugen, welche eingangszollfrei ohne Stückgüter allein oder neben eingangszollfreien Gegenständen führen, unterliegen bei der zur Abfertigung bezüglich des Eingangszolles errichteten Zollabfertigungsstellen auch der Revision zum Zweck der Erhebung des Elbzolles.

b) Die Ladungen von Fahrzeugen, welche nur eingangszollfreie Güter führen, gelangen:

aa) soweit es einer Verwiegung derselben nicht bedarf, weil die mit der Elbschiffahrt-Additional-Acte bekannt gemachte Gewichts-Reductions-Tabelle auf sie Anwendung findet, ebenfalls bei den zu ihrer Abfertigung wegen des Eingangszolles errichteten Abfertigungsstellen auch wegen des Elbzolles zur Revision.

bb) Eingangszollfreie Güter, auf welche die zu aa. gedachte Gewichts-Reductions-Tabelle nicht Anwendung findet, können, wenn die Ladungs-Papiere vollständige Angaben über das Gewicht der Güter enthalten und der Vorstand der Abfertigungsstelle gegen die Zuverlässigkeit der Angaben keine Bedenken hegt, nach dem in den Abfertigungspapieren declarirten Gewichte ohne specielle Revision abgefertigt werden.

c) Eine Verschlußanlage behufs Feststellung der Identität findet bei den in Hamburg und Harburg wegen des Elbzolles abgefertigten Waaren mit Rücksicht auf die Erhebung des Elbzolles nicht statt.

d) Die Schiffer, welche auf der Elbstrecke von Hamburg oder Harburg bis Wittenberge Ausladungen oder Einladungen vornehmen wollen, müssen dafür Sorge tragen, daß dieselben am Löschungs- oder Ladungsorte durch die Steuer- oder Ortsbehörden in den Manifesten amtlich beglaubigt werden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß von den ausgeladenen Waaren in Wittenberge der Elbzoll erhoben wird, nach Umständen die Revision der ganzen Ladung eintritt.

2) Von dem Elbzollamte zu Wittenberge erfolgt:

a) die specielle Revision,

aa) soweit die Abfertigung in Hamburg oder Harburg überhaupt nicht beantragt worden ist, ferner soweit bei Ladungen mit eingangszollfreien Gütern zu Hamburg oder Harburg nicht von der zu 1 b. bb. gedachten Ermächtigung zur Abfertigung nach dem declarirten Gewichte Gebrauch gemacht worden ist,

bb) bezüglich aller Ladungen beziehungsweise Zuladungen von oberhalb Hamburg, beziehungsweise Harburg,

cc) in allen Fällen dringenden Verdachtes einer Un-

Digitized by Google

richtigkeit, namentlich des Verdachts, daß unangemeldete Zuladungen stattgefunden haben;

b) Die generelle Revision, bezüglich der unverändert gebliebenen Hamburger, beziehungsweise Harburger Ladungen, um Ueberzeugung zu nehmen, daß dieselben auf der Fahrt bis Wittenberge keine Veränderung erlitten und Zuladungen nicht stattgefunden haben.

3) Ladungen, welche ohne Revision mit Begleitschein I. unter Verschluß auf oberhalb Wittenberge gelegene Erhebungs-Aemter abgelassen worden sind, unterliegen nach der Anlage zu Art. 9. der im Eingange gedachten Uebereinkunft vom 4. April 1863 am Bestimmungsorte der Revision.

In solchen Fällen wird von den Schiffern, die sich nach der Bestimmung zu 1, in Wittenberge zu melden haben, dort der Elbzoll einstweilen auf Grund der Declaration erhoben.

4) Zum Zweck der Revision sind die Ladungen dem Elbzollamte zu Wittenberge in dem dortigen Hafen vorzuführen. Das Elbzollamt ist aber ermächtigt, in den Fällen, in welchen nur eine generelle Revision erforderlich ist, die Einfahrt in den Hafen zu erlassen und wird den sich dieserhalb meldenden Schiffern eröffnen, an welchem Orte und unter welchen Maßgaben die Revision außerhalb des Hafens bewirkt werden soll.

Berlin, den 18. Mai 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

[591] Die Empfangnahme der am 1. Juli c. fälligen Zinsen von Staatsschuld-scheinen ꝛc. betr.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856. 1859. 1867. (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 21. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. December v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[592] Warnung vor explosionsfähigen Mitteln zur Entfettung mehliger Stoffbranchen.

Auf einem im Hafen zu Altona liegenden mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion stattgefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus den mit Petroleumäther entfetteten und von diesem Extractionsmittel nicht völlig wieder befreieten Palmkernrückständen, explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben. In Anlaß dieses Vorfalles erscheint es angemessen, das Publikum auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann.

Aehnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkernrückstände verhält sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper, welcher behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten Terpentinöl, Naphta, Benzin ꝛc. behandelt worden ist.

Wir bringen diese Wahrnehmungen hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des betheiligten Publikums.

Merseburg, den 10. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[593] Veränderung der Grenzen zwischen dem Gemeinde- und Gutsbezirke Könderitz im Zeitzer Kreise betr.

Auf Grund des §. 1. Absatz 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen der sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist das im Gemeindebezirke Könderitz im Zeitzer Kreise belegene, vom Gutsbesitzer Heiland zu Etzoldshain an den Rittergutsbesitzer Rohland zu Könderitz veräußerte Feldgrundstück von 1,43 Morgen Fläche von dem Gemeindebezirke Könderitz abgetrennt und dem selbstständigen Gutsbezirke gleiches Namens zugeschlagen worden.

Merseburg, den 7. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[594] Veränderung der Grenzen zwischen dem Gemeinde- und Gutsbezirke Etzoldshain im Zeitzer Kreise betr.

Auf Grund des §. 1. Absatz 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen der sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind folgende zum selbstständigen Gutsbezirke Etzoldshain im Zeitzer Kreise gehörigen Grundstücke:

1) die von dem sogenannten großen Rittergutsgarten an

Digitized by Google

den Gutsbesitzer Friedrich Fischer jun. zu Eyoldshain abverkauften 66 □Ruthen Fläche, und

2) die dem Gutsbesitzer Friedrich Heiland daselbst überlassene sogenannte Fohlenwiese von 2 Morgen Größe von dem obigen Gutsbezirke abgetrennt und dem Gemeindebezirke Eyoldshain zugeschlagen worden.

Merseburg, den 7. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[595] Die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen evangelischer Volksschullehrer betr.

Die Rechnung über die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen öffentlicher evangelischer Volksschullehrer unsers Verwaltungsbezirks ist von unserer Hauptkasse für das Jahr 1868 gelegt und nach vorgängiger Revision dechargirt worden. Die finanziellen Verhältnisse der Anstalt waren am Schlusse des Jahres 1868 folgende:

I. Die Einnahme des Jahres 1868 bestand in:

1) Defekten aus der Vorrechnung	2	Thlr.	10	Sgr. — Pf.
2) Reseinnahmen	47	„	15	„ 3 „
3) Zinsen von Activ-Kapitalien	5,199	„	5	„ 6 „
4) Antritts-Geldern	178	„	—	„ — „
5) Laufenden Beiträgen von Mitgliedern	4,068	„	5	„ — „
6) Zuschüssen aus andern Fonds	36	„	—	„ — „
7) Collecten-Geldern	237	„	8	„ 11 „
Summa der Einnahme	9,768	Thlr.	14	Sgr. 8 Pf.

II. Die Ausgabe des Jahres 1868 bestand in:

1) Deckung des Vorschusses aus dem Jahre 1867	1,734	Thlr.	16	Sgr. 1 Pf.
2) Rückständigen Provisionen der Wittwen und Waisen	71	„	26	„ — „
3) Verwaltungskosten	190	„	27	„ 9 „
4) Currenten Provisionen der Wittwen und Waisen	5,451	„	26	„ — „
5) Anlegung von Activ-Kapitalien	2,311	„	26	„ 3 „
6) Insgemein	3	„	—	„ — „
Summa der Ausgabe	9,764	Thlr.	2	Sgr. 1 Pf.
Die Einnahme betrug	9,768	„	14	„ 8 „
mithin sind Ende 1868	4	Thlr.	12	Sgr. 7 Pf.

als Bestand verblieben.

Das Kapital-Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1867 . . . 130,050 Thlr., welchem im Laufe des Jahres 1868 an 4½ procentigen Anleihescheinen . . . 2,400 „ zugetreten sind, wodurch sich der Bestand der Activ-Kapitalien bis Ende des Jahres 1868 auf . . . . . 132,450 Thlr. erhöht hat.

Merseburg, den 10. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[596] Verpachtung der Domaine Haynsburg.

Die im Zeitzer Kreise gelegene, dreiviertel Meile von der Kreisstadt Zeitz entfernte und durch eine Chaussee mit derselben verbundene Domaine Haynsburg soll auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich: von Johannis 1870 bis dahin 1888, im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden. Die Gesammtfläche der aus 3 Vorwerken bestehenden Domaine beträgt 1178 Morgen 49 □Ruthen und besteht aus:

745	Morgen	62 □Ruthen	Acker,
27	„	40 „	Gärten,
240	„	118 „	Wiesen,
123	Morgen	95 □Ruthen	Weiden,
4	„	120 „	Oedeland,
7	„	115 „	Hof- und Baustellen,
29	„	39 „	Wege, Gräben u. Unland.

Den Licitationstermin haben wir auf

Sonnabend, den 3. Juli 1869,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Pachtgelder-Minimum 6,500 Thlr. beträgt,
2) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 33,000 Thlr. erforderlich ist, und
3) sich die Bietungslustigen vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirthe und den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen müssen.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation sowie die Karte und Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur und auf der Domaine Haynsburg eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschriften der speciellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine und die dazu gehörigen Grundstücke in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Herrn Domainen-Pächter Karl zu Haynsburg wenden.

Merseburg, den 10. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten

[597] Die Auflösung der Königlichen Bergdepotheken-Commission in Halle betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bergdepotheken-Commission zu Halle in Ausführung des §. 246. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 24. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 524.) mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben ist, und daß von diesem Tage ab die von der genannten Behörde geführten Bergdepothekenbücher durch die ordentlichen Gerichte und zwar durch diejenigen Kreisgerichte beziehungsweise Kreisgerichts-Commissionen fortgeführt werden, in deren Jurisdictionsbezirken die Bergwerke liegen. Für diejenigen Bergwerke, deren Felder in mehrere Gerichtsbezirke sich erstrecken, wird das Hypothekenbuch von demjenigen Gerichte geführt werden, in dessen Bezirk der Fundpunkt liegt, bei consolidirten und Distriktsfeldern dagegen in der Regel von demjenigen Ge-

Digitized by Google

richte, in dessen Bezirk der größte Theil des Feldes liegt. Da die Bergbuchführer-Commission behufs rechtzeitiger Abgabe der Bücher und Akten an die Gerichte bereits jetzt mit dem Auftrennen und Verpacken derselben beginnen muß, so ist es wünschenswerth, daß schon von jetzt ab, außer in den dringenden Fällen, Anträge auf Eintragungen u. s. w. bei derselben nicht mehr gestellt, sondern daß dergleichen Anträge zurückgelegt und erst nach dem 1. Juli l. J. bei den betreffenden Gerichten angebracht werden.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die gesetzliche Vorschrift, wonach jeder Besitzer von verliehenem Bergwerkseigenthum verpflichtet ist, seinen Besitztitel berichtigen zu lassen und hierzu von Amtswegen angehalten werden soll, durch die obige Ressortveränderung nicht berührt wird, sondern nach wie vor in Kraft besteht.

Naumburg und Halle, den 3. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht. Königliches Oberbergamt.

[598] Gerichts-Ferien im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur, und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 7. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht.

[599] Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen vom 1. April bis ult. September 1869 betr.

In dem am 10. d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1869 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 51 Stück, nämlich:
Nr. 405. 412. 516. 552. 655. 1253. 1286. 1319. 1345. 1650. 1770. 1935. 2176. 2197. 2253. 2962. 2702. 2819. 3089. 3191. 3653. 3924. 3987. 4058. 4088. 4177. 4184. 4187. 4317. 4597. 4728. 4800. 4834. 4926. 5146. 5223. 5287. 5314. 5441. 5557. 5581. 5607. 5813. 6206. 6368. 6370. 6458. 6631. 6795. 6879. 6962.

2) Lit. B. à 500 Thlr., 13 Stück, nämlich:
Nr. 111. 482. 485. 625. 774. 982. 1052. 1544. 1713. 1724. 1734. 1849. 1905.

3) Lit. C. à 100 Thlr., 66 Stück, nämlich:
Nr. 163. 281. 699. 793. 1162. 1378. 1430. 1785. 1901. 1993. 2110. 2229. 2347. 2365. 2587. 2701. 2743. 2893. 2992. 3002. 3351. 3632. 3634. 3798. 3856. 4063. 4142. 4210. 4394. 4538. 4772. 4824. 4840. 5134. 5349. 5432. 5485. 5578. 5652. 5719. 5970. 5975. 6076. 6088. 7259. 7524. 7624. 7633. 7650. 7660. 7680. 7813. 7855. 8137. 8247. 8267. 8352. 8361. 8494. 8569. 8591. 8858. 8860. 9051. 9277. 9466.

4) Lit. D. à 25 Thlr., 50 Stück, nämlich:
Nr. 67. 693. 791. 901. 1193. 1329. 1441. 1713. 1810. 1822. 2088. 2114. 2255. 2416. 2420. 2599. 2705. 2923. 3204. 3274. 3315. 3508. 4072. 4119. 4184. 4410. 4485. 4663. 4766. 4828. 5547. 5609. 5726. 5884. 5934. 5972. 6266. 6289. 6290. 6328. 6405. 6498. 6589. 6669. 6786. 6831. 7561. 7805. 8024. 8027.

5) Lit. E. à 10 Thlr., 7 Stück, nämlich:
Nr. 12624. bis 12630.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 20. September cr** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. .... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186 ..
N. N.

Mit dem 30. September 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. I. Nr. 7. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 20. September 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:
a) pro 1. October 1863: Lit. C. Nr. 4759.;
b) pro 1. April 1865: Lit. D. Nr. 2645.;
c) pro 1. April 1866: Lit. C. Nr. 6520.;

Digitized by Google

d) pro 1. April 1867: Lit. C. Nr. 8646., Lit. D. Nr. 7590. 7613.;
e) pro 1. October 1867: Lit. A. Nr. 4325., 5133., Lit. B. Nr. 1166., Lit. C. Nr. 914. 1150. 1329. 3752. 4739. 4921. 6368. 6049., Lit. D. Nr. 1035. 1284 1356. 1959. 2274. 3970. 4123. 6065.;
f) pro 1. April 1868: Lit. A. Nr. 281., 1878., 4771. 5429. 7134., Lit. C. Nr. 1137. 1565. 4043. 5681. 6082. 6229. 6721. 7970. 8572. 8962., Lit. D. Nr. 122. 1233. 1374. 1760. 1764. 3497. 3402. 4299. 4886. 5102. 6296. 7640.;
g) pro 1. October 1868: Lit. A. Nr. 75. 2146. 4175., Lit. B. Nr. 477. 790. 1335. 1799., Lit. C. Nr. 33. 786. 890. 2081. 2141. 2367. 2381. 4229. 4262. 6387. 6892. 7473. 8322., Lit. D. Nr. 856. 2261. 3384. 3459. 4281. 4888. 5631. 5652. 6089. 6665. 6682. 6807. 6810. 6918. 7332. 7412.;
h) pro 1. April 1869: Lit. A. Nr. 1562. 2473. 4912. 5338. 5440. 5768. 5971., Lit. B. Nr. 55., Lit. C. Nr. 267. 732. 1968. 2449. 3137. 3540. 4216. 4454. 4506. 4584. 4812. 4832. 5409 6267. 6572. 6716. 7213. 7269. 7462. 7806. 8690. 8901. 9388., Lit. D. 2014. 2753. 3717. 4661. 4681. 4942. 5802. 5814. 5951. 7036. 7352. 7354. 7556. 7799

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,623. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooset worden sind.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach uns gemachter Anzeige

a) der Pfarre zu Trebitz bei Pretzsch am 15. November v. J. mittelst nächtlichen Einbruchs der Rentenbrief der Provinz Sachsen Lit. D. Nr. 616. à 25 Thlr. entwendet worden, und
b) unter den zum Nachlasse der verstorbenen verwittweten Frau Major von Lüstingen, Christiane Henriette geb. Reinicke gehörigen Werthpapieren der Rentenbrief der Provinz Sachsen Lit. A. Nr. 4348. à 1000 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen ist.

Mit Bezug auf § 57. ad 3. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir diejenigen, welche rechtsmäßige Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen

[600] Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Gliſabethiſchen Tilgungskaſſe pro term. 2. Januar 1870.

In dem am 10. d. M. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der hier der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Elisabethiſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1869 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) vom Lit. A. à 3½ %:
a) zu 500 Thlr. Nr. 8 504. 523.;
b) zu 100 Thlr. Nr. 471.;
c) zu 25 Thlr. Nr. 176. 669. 747.;
2) von Lit. B. à 4 %:
a) zu 500 Thlr. Nr. 557. 610. 721. 1565. 2008. 2300. 2600. 3163. 3437.;
b) zu 300 Thlr. Nr. 1579.;
c) zu 100 Thlr. Nr. 773. 1876. 2684. 2860. 2903. 3526. 4107.;
d) zu 50 Thlr. Nr. 1317. 1487. 1943.
e) zu 25 Thlr. Nr. 1085. 2184.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 2. Januar 1870 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurückliefrung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder
2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im coursfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 1. Januar 1870 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1870 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kaſſen ſich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ Proc. Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866 à 4 Proc. Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867 à 3½ Proc. Nr. 666 zu 25 Thlr. — à 4 Proc. Nr. 127. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867 à 4 Proc. Nr. 3229. 4121. zu 500 Thlr., Nr. 4039. zu 100 Thlr.;
e) 1. Januar 1868 à 3½ Proc. Nr. 576. zu 500 Thlr., à 4 Proc. Nr. 102. zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.,
f) 1. Juli 1868 à 4 Proc. Nr. 215. 595. zu 500 Thlr., Nr. 1648. zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162. zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922. 3929 zu 50 Thlr.
g) 1. Januar 1869 à 3½ Proc. Nr. 345. 355. 514. zu 500 Thlr., Nr. 531. 742. zu 50 Thlr., Nr. 459. 662. 664. zu 25 Thlr.; à 4 Proc. Nr. 290. 370.

Digitized by Google

2428. zu 500 Thlr. Nr. 1545. zu 200 Thlr., Nr. 857. 1029. 3056. 3862. 4093. zu 100 Thlr., Nr. 1054 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[601] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Schafstedt bei Derr.

Das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt wird im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg, die an der Thüringer-Leipziger Straße gelegene Chausseegeld-Hebestelle zu Schafstedt

am 29. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

vom 1. October d. J. ab mit Vorbehalt des höheren Zuschlags in seinem Geschäftslokale anderweit in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zur Sicherung ihres Gebots vorher eine Kaution von 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren deponirt haben werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen können von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Halle, den 11. Juni 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

[602] 2. Sitzungsperiode des Schwurgerichts in Naumburg betr.

Am 5. Juli cr. beginnt die zweite diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Bezirke der Kreisgerichte Naumburg, Merseburg, Zeitz und Querfurt in dem hiesigen Criminal-Gebäude vor dem Salzthore.

Naumburg, den 9. Juni 1869.

Königliches Kreisgericht.

[603] Vacante Lehrerstelle.

Zu Michaeli d. J. soll die neu errichtete zweite Lehrerstelle in Dieterode besetzt werden. Dieselbe gewährt bei freier Wohnung ein baares Gehalt von 240 Thlr. incl. der Entschädigung für Heizung der Wohnung und Schulstube.

Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Roßla, den 12. Juni 1869.

Gräflich Stolberg'sches Consistorium.

[604] Vacante Lehrerstelle.

Die dritte Lehrerstelle zu Tilleda wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant. Dieselbe gewährt bei freier Wohnung ein baares Gehalt von 225 Thlr. incl. der Entschädigung für Heizung.

Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Roßla, den 12. Juni 1869.

Gräflich Stolberg'sches Consistorium.

[605] Pferde-Auction im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Mittwoch, den 28. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 90 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Stuten und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Sie werden am 26. u. 27 Juli cr. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und zurückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli cr gesorgt sein.

Trakehnen, den 7. Mai 1869.

Der Landstallmeister.

Hypothekensachen.

[606] Die Hypotheken-Tabelle über das dem Kaufmann Wilhelm **Franz** gehörige und in der Herzberger Flur belegene Ackerstück von 2 Morgen 105 □Ruthen Fläche, eine sogenannte Gulgmaße neben dem Fleischermeister Karl Kühne und dem Schuhmachermeister Heinrich Möschke ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registrature eingesehen werden. Später eingehende Erinnerungen sind unzulässig.

Herzberg, den 8. Juni 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

[607] Die im 8. Stück Nr. 176. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg pro 1869 bekannt gemachte Hypotheken-Tabelle über das dem Domkapitel hierselbst gehörige, in der Flur Naumburg belegene, sogenannte Triftstück von 3¼ Acker 2 Ruthen Nr. 961b. des Flurbuchs — angeblich 7 Morgen 156 □Ruthen haltend — vor dem Reuthore auf dem Spechsart, ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 13. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[608] Die in unserer Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. (Stück 10. Nr. 235. des Amtsblatts) aufgeführten Grundstücke der Gemeinde Niedermöllern, als:

1) Planstück Nr. 28a. der Karte von 1 Morgen 165 □Ruthen,
2) Planstück Nr. 47. der Karte von 1 Morgen 116 □Ruthen,
3) Planstück Nr. 28b. der Karte von 3 Morgen 97 □Ruthen, Flur Niedermöllern,

sind in das Hypothekenbuch übertragen. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte wird an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 18. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[609] Die Hypothekentabelle über das Grundstück

Digitized by Google

des Johann Carl **Stuhlträger** in Golzen: ¼ Garten neben Besitzer, neben Kathe und dem Gottesacker gelegen, Flur Golzen, ist fertig und liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und soll, wenn nicht innerhalb zweier Monate Erinnerungen dagegen angebracht werden, in das Hypothekenbuch übertragen werden.

Nebra, den 30. Mai 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[610] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jeggeleben in der Diöces Clötze ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl **Kitzing** berufen und vom Königlichen Consistorium bestätigt worden.

[611] Durch das Ableben des Pfarrers **Hempel** zu Theißen in der Diöcese Lissen ist die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle daselbst, deren Einkommen auf 1090 Thlr. angegeben wird, vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und 1 Schule mit 2 Lehrern.

[612] Der Pfarrer **Schmidt** zu Babingen in der Diöcese Stendal wird am 30. September cr. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 690 Thaler.

[613] Der Pfarrer **Dittmann** zu Zichortau in der Diöces Delitzsch wird am 10. October d. J. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

[614] Die 3. Lehrerstelle an der Communalschule in Annaburg, Ephorie Jessen, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[615] Die Schul- und Küsterstelle in Jeuchr, Ephorie Weißenfels, Privat-Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[616] Die Mädchenlehrerstelle an der Freischule in Querfurt, Ephorie Querfurt, Privat-Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 26.

Ausgegeben zu Merseburg am 26. Juni 1869.

[617] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 16., ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 289. Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 290. Die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Raths Hermann Carl Wilke zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London.

Nr. 291. Die Ernennung des Kaufmanns G. Denzelmann zu d'Urban (Kolonie Natal in Afrika) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 292. Die Ernennung des Kaufmanns Arthur James Walter Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 293. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls R. Lindau in Nagasaki, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls C. Gärtner in Hakodade, des Kaufmanns Adolph Leysner zu Niegata und des Kaufmanns Adolph Reis zu Yokohama zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 294. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen), Namens des Norddeutschen Bundes an den Henry Winser.

Nr. 295. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen, Namens des Norddeutschen Bundes an den Emil Höchster.

Nr. 296. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Vice-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes an den Willibald Oskar Alexis Helm zu Emden.

Das 17. Stück, ausgegeben den 9. Juni 1869:

Nr. 297. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

Das 18. Stück, ausgegeben den 12. Juni 1869:

Nr. 298. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Das 19. Stück, ausgegeben den 14. Juni 1869:

Nr. 299. Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

Nr. 300. Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869.

Nr. 301. Die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Das 20. Stück, ausgegeben den 17. Juni 1869:

Nr. 302. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869.

Das 21. Stück, ausgegeben den 17. Juni 1869:

Nr. 303. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

[618] Das 42. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1869 enthält unter:

Nr. 7425. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, sowie des Beschlusses des Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens.

Nr. 7426. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Das 43. Stück, ausgegeben den 11. Juni 1869:

Nr. 7427. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückeltreuz über Spenge nach Jöllenbeck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden.

Nr. 7428. Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 7429. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Nr. 7430. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Actien-Gesellschaft in Magdeburg," mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

Digitized by Google

Das 44. Stück, ausgegeben den 22. Juni 1869:

Nr. 7431. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreischaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla.

Nr. 7432. Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. April 1869.

Nr. 7433. Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Sagan er Kreises im Betrage von 55,000 Thlrn. Vom 3. Mai 1869.

Nr. 7434. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des schleswig-holsteinischen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg.

Nr. 7435. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig.

Nr. 7436. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Actienverein des zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 15. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[619] Den Anschluß eines Theils der Preußischen Elbinsel Wilhelmsburg und der Hamburgischen Vogtei Moorwärder an den Zollverein betr.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikel 6. des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handels-Vereins beschlossen hat, das der Art. 3. bis 5. und 10. bis 20. des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Vogtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einerseits und den vorgedachten Landestheilen andererseits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht statt.

Berlin, den 18. Juni 1869

Der Finanz-Minister.
gez.: v. d. Heydt.

[620] Die Eröffnung der Zollabfertigungen des vereinsländischen Haupt-Zollamts zu Hamburg für den Elbverkehr betr.

Durch die Bekanntmachung vom 24. October v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli cr. ab auf die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zollamte zu Hamburg als dem Grenzeingangsamte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten; dagegen wird das Haupt-Zollamt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangsamt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungsorte spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

[621] Die 13. Verloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen

Digitized by Google

Zinscoupons Serie III. Nr. 6. bis 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. December v. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Im Betreff der am 9. December v. J. ausgelooseten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Ec.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[622] Verhältnißtabellen zur Umrechnung der bisherigen Maaße und Gewichte in die neueingeführten.

Im Nachstehenden publiciren wir einen Auszug aus den in der diesjährigen Gesetzsammlung pag. 746. und folgenden abgedruckten Tabellen der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten Maaße und Gewichte.

Da im hiesigen Bezirke die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 überall Gültigkeit gehabt hat, enthält dieser Auszug nur die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der durch dieses Gesetz eingeführten und durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 (Ges. S. pag. 545.) hinsichtlich der Gewichte bereits modificirten Maaße und Gewichte.

In der Gesetzsammlung sind diese Verhältnißzahlen auch noch publicirt für die bisherigen Maaße und Gewichte:

„der Hohenzollern'schen Lande, der vormaligen Herzogthümer Schleswig und Holstein, des vormaligen Königreichs Hannover, Kurfürstenthums Hessen, Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und Landgrafschaft Hessen-Homburg, der früher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheile".

Ein besonderer Abdruck dieser ganzen Bekanntmachung wird von der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zum Preise von 3 Sgr. abgesetzt.

Wegen des Verhältnisses, in welchem die vermöge localer oder provincieller Observanz im hiesigen Bezirke noch in Gebrauch gebliebenen vom gesetzlichen Landes-Maaße und Gewichte abweichenden Maaße zu den neuen Maaßen und Gewichten stehen, welche vom 1. Januar 1872 an ausschließliche Gültigkeit haben und vom 1. Januar 1870 an überall angewendet werden können, wo die Betheiligten darüber einig sind, wird besondere Bekanntmachung erfolgen.

Merseburg, den 22. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Tabellen

enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaum.

I. Provinzen, in welchen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit hat.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 130,13 pariser Linien.

1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = 25½ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

Digitized by Google

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37½ Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Fuß	= 0,31385	Meter.	1 Meter	= 3,1862	Fuß.
1 Zoll	= 2,615	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823	Zoll.
1 Linie	= 2,18	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459	Linie.
1 Ruthe	= 3,7662	Meter.	1 Meter	= 0,26552	Ruthe.
1 Meile	= 7,5325	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276	Meile.
1 Meile	= 1,0043	Meilen.	1 Meile	= 0,99569	Meile
1 Elle	= 0,66694	Meter.	1 Meter	= 1,4994	Ellen
1 Lachter	= 2,0924	Meter.	1 Meter	= 0,47793	Lachter.
1 Faden	= 1,8831	Meter.	1 Meter	= 0,53103	Faden.

B. Flächenmaaße.

1 Quadrat-Fuß	= 0,098504	Quadrat-Meter.	1 Quadrat-Meter	= 10,152	Quadrat-Fuß.
1 Quadrat-Zoll	= 6,8406	Quadrat-Centimet.	1 Quadrat-Centimet.	= 0,14619	Quadrat-Zoll.
1 Quadrat-Linie	= 4,7504	Quadrat-Millimet.	1 Quadrat-Millimet.	= 0,21051	Quadrat-Linie.
1 Quadrat-Ruthe	= 14,185	Quadrat-Meter.	1 Ar	= 7,0499	Quadrat-Ruthen.
1 Morgen	= 25,532	Are.	1 Hektar	= 3,9166	Morgen.
1 Quadrat-Meile	= 5673,8	Hektare.	10000 Hektare	= 1,7625	Quadrat-Meilen.
1 Quadrat-Meile	= 1,0087	Quadrat-Meilen.	1 Quadrat-Meile	= 0,99139	Quadrat-Meile.
10000 Morgen	= 0,45391	Quadrat-Meile.	1 Quadrat-Meile	= 22031	Morgen.
1 Quadrat-Lachter	= 4,3780	Quadrat-Meter.	1 Ar	= 22,842	Quadrat-Lachter.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,030916	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 32,346	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 17,891	K.-Centimeter	1 K.-Centim.	= 0,055894	Kubik-Zoll.
1 Klafter Holz	= 3,3389	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,2950	Klafter Holz.
1 Schachtruthe	= 4,4519	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,22462	Schachtruthe.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 2,1985	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,45486	Tonne Salz, Kohlen.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 4,3969	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
1 Kummt Torf	= 4,2775	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,23378	Kummt Torf.

1 Wispel	= 13,191	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,075811	Wispel.
1 Wispel	= 26,382	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,037905	Wispel.
1 Scheffel	= 54,961	Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	= 1,0992	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90973	Scheffel.
1 Metze	= 3,4351	Liter.	1 Liter	= 0,29111	Metze.
			1 Scheffel	= 14,556	Metzen.
1 Tonne Leinsaat	= 1,2939	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,77287	Tonne Leinsaat.
1 Tonne Leinsaat	= 2,5868	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,38643	Tonne Leinsaat.

Digitized by Google

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Fuder	= 8,2442	Hektoliter.
1 Orhoft	= 2,0611	Hektoliter.
1 Ohm	= 1,3740	Hektoliter.
1 Eimer	= 68,702	Liter.
1 Anker	= 34,351	Liter.
1 Quart	= 1,1450	Liter.
1 Quart	= 2,2901	Schoppen.
1 Biertonne	= 1,1450	Hektoliter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	= 0,12130	Fuder.
1 Hektoliter	= 0,48519	Orhoft.
1 Hektoliter	= 0,72778	Ohm.
1 Hektoliter	= 1,4556	Eimer.
1 Hektoliter	= 2,9111	Anker.
1 Liter	= 0,87334	Quart.
1 Schoppen	= 0,48667	Quart.
1 Hektoliter	= 0,87334	Biertonne.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.
1 Pfund	= 500	Gramm.
1 Loth	= 16,667 (16⅔)	Gramm.
1 Quentchen	= 1,6667 (1⅔)	Gramm.
1 Cent	= 1,6667 (1⅔)	Decigramm.
1 Korn	= 1,6667 (1⅔)	Centigramm.
1 Centner	= 50	Kilogramm.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.

1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Gramm	= 6	Cent.
1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Tonne	= 20	Centner.
1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

[923] Genehmigung zur Annahme des Familien-Namens Plantz.

Der am 16. August 1868 auf Gut Piestel, Parochie Arzberg, geborenen Johanna Maria Magdalena Stammer ist zu der erbetenen Annahme des Familiennamens „Plantz“ unsere Genehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 14. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[924] Geschenke an Kirchen und Schulen betr.

Unsere Bekanntmachung vom 6. April d. J., betreffend die Geschenke an Kirchen und Schulen (Amts-Blatt Stück 16. S. 85.) wird dahin ergänzt, daß es heißt:

Es sind geschenkt worden:

Ephorie Lützen:

2) der Kirche in Podles 1400 Thlr. vom Kirchenpatron und 300 Thlr. von der Kirchengemeinde zur Restauration der Kirche, zur innern Ausschmückung der Kirche 188 Thlr. von den Erwachsenen und 12 Thlr. von den Schulkindern der Gemeinde.

Merseburg, den 17. Juni 1869.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[925] Ausgelooste Rentenbankscheine der Herzogl. Sächsischen Landrentenbank in Altenburg.

Am nächstbevorstehenden 30. September dieses Jahres sollen die nachverzeichneten, von uns ausgefertigten und bei der heute stattgehabten Ziehung zur Amortisation ausgelooften Rentenbankscheine durch baare Zahlung ihres Betrags eingelöst werden:

I. vierprocentige Rentenbankscheine à 500 Thlr.

Lit. B. a. Nr. 104. 130. 146. 209. 212. 371. 396. 442. 504. 547. 573. 634. 701. 711. 835. 861. 896. 928. 935. 954. 971. 1046. 1131. 1152. 1214. 1308. 1327. 1392. 1400. 1535. 1660. 1683. 1736. 1800. 1902. 1928. 1950. 2070. 2108. 2119. 2135. 2145.

Lit. C. a. Nr. 31. 64. 217. 231. 321. 342. 425. 569. 765. 766. 793. 982. 1209. 1235. 1278. 1315. 1319. 1366. 1635. 1783. 1821. 1827. 1845. 1852. 1964. 1973. 1984. 2057.

II. vierprocentige Rentenbankscheine à 100 Thlr.

Lit. B. Nr. 45. 63. 146. 270. 389. 394. 498. 514. 518. 522. 548. 634. 689. 771. 784. 850. 854. 916. 1110. 1208. 1280. 1285. 1293. 1330. 1406. 1424. 1491. 1518. 1541. 1568. 1643. 1672. 1751. 1800. 1830. 1831. 1933. 2013. 2069. 2074. 2114. 2164. 2186. 2210.

Lit. C. Nr. 152. 235. 251. 315. 420. 492. 544. 707. 750. 752. 787. 837. 889. 947. 954. 1033. 1163. 1332. 1396.

III. vierprocentige Rentenbankscheine à 25 Thlr.

Lit. B. b. Nr. 15. 80. 128. 154. 172. 193 199. 208. 292. 344. 407. 448. 453. 541. 562. 568. 685. 691. 749. 848. 896. 928. 1070. 1149. 1231. 1256. 1340. 1362. 1379. 1387. 1509. 1583. 1686. 1716. 1740. 1848.

Lit. C. c. Nr. 205. 285. 346. 365. 404. 409. 544. 551. 721. 748. 758. 760. 810. 835. 897.

IV. 3½procentige Rentenbankscheine à 25 Thlr.

Nr. 338. 414. 467. 496. 511. 683. 1056. 1386. 1611. 1850. 2010. 2045. 2165. 2233. 2351. 2456. 2458. 2524. 2581. 2779. 2818. 2880. 2931. 3004. 3006. 3115. 3181. 3315. 3374. 3556. 3985. 4052. 4091. 4139. 4188. 4193. 4242. 4261. 4262. 4349. 4397. 4466. 4497. 4515. 4625. 4669. 4702. 4703. 4719. 4863. 4980. 5030. 5147. 5169. 5195. 5224. 5239.

Es werden daher die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbankscheine hiermit aufgefordert, die darin verschriebenen Kapitalbeträge am 30. September 1869 gegen Rückgabe dieser Scheine nebst zugehörigen Talons und

Digitized by Google

Coupons bei der Landrentenbankkasse hier in Empfang zu nehmen.

Auf Verlangen wird die Zahlung auch schon von jetzt an mit Zinsen bis zum Zahlungstage geleistet.

Zugleich werden die Besitzer der nachverzeichneten, bereits früher ausgelooften, bis jetzt aber nicht zur Einlösung präsentirten Rentenbankscheine, als:

1) von den vierprocentigen Rentenbankscheinen à 500 Thlr.
   Lit. B. a. Nr. 910. 1155. 1371. 1727.
   Lit. C. a. Nr. 497. 844.
2) von den vierprocentigen Rentenbankscheinen à 100 Thlr.
   Lit. B. Nr. 58. 98. 134. 165 221. 486. 525. 860. 957. 1242. 1254. 1334. 1431. 1698. 1597.
   Lit. C. Nr. 367.
3) von den vierprocentigen Rentenbankscheinen à 25 Thlr.
   Lit. B. b. Nr. 367. 430. 1038. 1284. 1348. 1568. 1834.
   Lit. C. c. Nr. 276. 660. 698. 793.
4) von den 3½procentigen Rentenbankscheinen à 25 Thlr.
   Nr. 557. 646. 947. 1234. 1877. 2257. 3148. 3164. 3172. 4180.

hiermit nochmals an die Erhebung dieser Beträge erinnert.

Altenburg, den 4. Juni 1869.

Direktion der Herzoglich Sächsischen Landesbank als Landrentenbank.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch den betheiligten geistlichen Instituten des diesseitigen Regierungsbezirks zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Merseburg, den 17. Juni 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[626] Gerichtsferien im Departement Naumburg betr.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1860 (G. M. Bl. S. 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgericht sowohl als auch bei den zu diesen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen, in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J., Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunige Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen. Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 16. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht.

[627] Verleihung der Mutung „Hermann Max" in den Gemeinden Holdenstedt und Bornstedt betr.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 10. April 1869 präsentirten Muthung wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Dr. Müller zu Neuglück unter dem Namen „Hermann Max" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 36,894 Oltr., zeichrieben: Sechs und Dreißig Tausend Achthundert Vier und Neunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Holdenstedt und Bornstedt, im Kreise Sangerhausen, des Regierungsbezirks Merseburg und im Ober-Bergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Vitriol- und Alaunerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Eisleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 12. Juni 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[628] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Schafstedt betr.

Das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt wird im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg, die an der Thüringer-Leipziger Straße gelegene Chausseegeld-Hebestelle zu Schafstedt

am 29. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

vom 1. October d. J. ab mit Vorbehalt des höheren Zuschlags in seinem Geschäftslokale anderweit in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zur Sicherung ihres Gebots vorher eine Kaution von 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren deponirt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen können von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Halle, den 11. Juni 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

[629] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Diemitz.

Das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt wird im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg in seinem Geschäftslocale die an der Berlin-Bitter-

Digitized by Google

felder Straße gelegene Chausseegeld-Hebestelle zu Diemitz **am 7. Juli d. J.**, Vormittags 10 Uhr, unter Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. September cr. ab öffentlich in Pacht ausbieten. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zur Sicherung ihres Gebots vorher eine Kaution von 250 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren deponirt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen können von heute ab in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Halle, den 15. Juni 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

[630] Vacante Lehrerstelle.

Zu Michaeli d. J. soll die neu errichtete zweite Lehrerstelle in Dietersdorf besetzt werden. Dieselbe gewährt bei freier Wohnung ein baares Gehalt von 240 Thlr. incl. der Entschädigung für Heizung der Wohnung und Schulstube.

Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Roßla, den 12. Juni 1869.

Gräflich Stolberg'sches Consistorium.

[631] Vacante Lehrerstelle.

Die dritte Lehrerstelle zu Tilleda wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant. Dieselbe gewährt bei freier Wohnung ein baares Gehalt von 225 Thlr. incl. der Entschädigung für Heizung.

Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Roßla, den 12. Juni 1869.

Gräflich Stolberg'sches Consistorium.

[632] Vacante Lehrerstelle.

Die zweite Lehrerstelle zu Tilleda wird durch Abgang des bisherigen Inhabers vacant. Dieselbe gewährt bei freier Wohnung ein baares Gehalt von 225 Thlr. incl. der Entschädigung für Heizung. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Roßla, den 17. Juni 1869.

Gräflich Stolberg'sches Consistorium.

[633] Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 16 Infanterie-Brigade.

Behufs Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts tritt die unterzeichnete Commission an folgenden Tagen zusammen:

am 20. September cr. in Cölleda (Kr. Eckartsberga),
- 22. und 23. do. in Querfurt,
- 25. do. in Naumburg,
- 27. und 28. do. in Merseburg,
- 30. September und 1. October in Weißenfels,
- 4. October in Zeitz,

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß den Ortsbehörden die näheren Bestimmungen über die Reihenfolge der Vorführung der Militairpflichtigen Seitens der Königlichen Landraths-Aemter zugehen werden.

Erfurt und Merseburg, den 16. Juni 1869.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 16. Infanterie-Brigade, Regierungs-Bezirk Merseburg.

Hypothekensachen.

[634] Die in unserer Bekanntmachung (Amtsbl. St. 10. Nr. 233.) aufgeführten, der Gemeinde zu Pödelist gehörenden, in der Flur Pödelist belegenen Grundstücke:

a) Planstück 249. der Karte von 3 Mrg. 41 QR.,
b) Planstück 159. der Karte von 1 Mrg. 111 QR.,
c) Planstück 140. der Karte von 7 Mrg. 171 QR.,
d) Planstück 141. der Karte von 2 Mrg. 152 QR.,

welche bei der Separation als Abfindung für 17 Morg. 72 QRuthen beständiger Huthung ausgewiesen worden, sind in das Hypothekenbuch übertragen. Es wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt werden.

Naumburg, den 8. Juni 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[635] Die Hypothekentabelle über das Grundstück des Anspänners Karl Friedrich **Pörnsch** in Golzen: 6 Acker Holz hinter Golzen im Ziegenstraß neben Karl Fischer und Gottfried Trommer, Golzen'er Flur, ist fertig, liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und soll, wenn nicht innerhalb zweier Monate Erinnerungen dagegen angebracht werden, in das Hypothekenbuch übertragen werden.

Nebra, den 11. Juni 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[636] Die in unserer Bekanntmachung vom 5. December pr. (Amtsbl. pro 1869 S. 61.) beschriebene Hypothekentabelle über ein Flecklein wüsten Weinberg neben Wilhelm Walther und Gottlieb Schmidt in Balgstädter Flur, dem Einwohner Christian **Erdmann** in Hirschroda gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg a. U., den 5. Juni 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[637] Dem Obermaschinenmeister **Weidtmann** zu Dortmund ist unter dem 11. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drehbänken zur Herstellung von Kugeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[638] Dem Herrn Richard **Hartmann** zu Chemnitz ist unter dem 13. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen, zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[639] Das dem Civil-Ingenieur Ernald **Bellingrath** aus Barmen unter dem 30. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung

Digitized by Google

nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[640] Der Pfarrer **Bahr** zu Stumsdorf in der Diöces Bresna wird am 30. September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 1652 Thlr., wovon jedoch zur Besoldung eines Hülfsgeistlichen voraussichtlich 450—500 Thlr. abzugeben sind. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 4 Schulen.

[641] Durch das Ableben des Pfarrers **Koller** ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von circa 700 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Liebars mit dem Filiale Neuermark in der Diöces Sandau vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[642] Durch das Ableben des Pfarrers **Holzhausen** ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 564 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Sachsa erledigt. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 4 Schulen.

[643] Die 6. Lehrerstelle an der Stadtschule in Zahna, Ephorie Zahna, Privat-Patronats wird durch Versetzung erledigt.

[644] Für die Stadt Elsterwerda sind auf die nächsten drei Jahre der Fleischermeister **Peschel** daselbst zum Schmiedsmann und der Böttchermeister **Miethe** dort zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[645] Für den Landbezirk Morl im Saalkreise ist der Rittergutsbesitzer **Schridder** in Morl zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu: 1 Verzeichniß ausgelooster Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 als Beilage zu Nr. 621.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 27.

Ausgegeben zu Merseburg am 3. Juli 1869.

[646] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 22., ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 304. Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

Das 23. Stück, ausgegeben den 23. Juni 1869:

Nr. 305. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Nr. 306. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Das 24. Stück, ausgegeben den 19. Juni 1869:

Nr. 307. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thlrn.

Nr. 308. Die Ernennung des Königlich preußischen Legationsraths Dr. von Schlözer zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Vereinigten Staaten von Mexiko, sowie Vollziehung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der mexikanischen Regierung.

Nr. 309. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Hamburg und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an Hamburg als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Edward Robinson.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[647] Die Regulirung der Commun-Verhältnisse der Weißigt-Mark und der sogenannten Striche in der Kosebruck-Mark bei Delitzsch betr.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 1. der Städte-Ordnung vom 31. Mai 1853 sind

die beiden bei Delitzsch gelegenen Marken, die Gertitz-Mark und die Weißigt-Mark nach den in der landräthlichen Verhandlung vom 16. Juli 1862 festgestellten Communalgrenzen zwischen der Stadtgemeinde Delitzsch und der Landgemeinde Gertitz getheilt; von der Weißigt-Mark äußerdem aber

der Plan Nr. 12. der Karte von dieser Mark dem Gemeindebezirke Kattersnaundorf und

die Pläne Nr. 13. 14. und 15., sowie 21. bis 24. derselben Karte dem Gemeindebezirke Brodau

zugewiesen worden.

Imgleichen sind:

a) von den sogen. Strichen der Kosebruck-Mark bei Delitzsch die Pläne Nr. 682.—686. der Karte dieses Feldbichlags (von Zanthier 1858) dem Gemeindebezirke Benndorf, die Pläne Nr. 687.—693. dagegen dem Gemeindebezirke Schenkenberg,

b) das Planstück Nr. 676. der II. Sect. der 1. Reinkarte der Stadtflur Delitzsch dem Gemeindebezirke Schenkenberg und die ebendaselbst verzeichneten Pläne Nr. 677. 680. und 681. dem Gemeindebezirke Werben,

c) die Pläne Nr. 174. 176. und 320. der I. Sect. genannter Karte dem selbstständigen Gutsbezirke Döbernitz und der Plan Nr. 175. ibid. dem Gemeindebezirke Döbernitz,

d) endlich der Plan Nr. 433. der II. Sect. derselben Karte dem selbstständigen Gutsbezirke Schenkenberg einverleibt worden.

Merseburg, den 28. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[648] Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für ¼ Meile auf der Zörbig-Bitterfeld-Düben'er Kreis-Chaussee an der Chausseegeld-Hebestelle zu Sandersdorf.

Nachdem der Neubau der Zörbig-Bitterfeld-Düben'er Kreis-Chaussee von der Stadt Zörbig ab, in der Richtung nach Bitterfeld, auf 2770 laufende Ruthen vollständig ausgeführt ist, wird von jetzt ab an der Chausseegeld-Hebestelle zu Sandersdorf ein ¼ meiliges Chausseegeld nach folgendem Tarife erhoben:

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für ¼ Meile nach jeder Richtung hin auf der Zörbig-Bitterfeld-Düben'er Kreis-Chaussee, an der Hebestelle zu Sandersdorf.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 6 Pfg.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier 6 Pfg.

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . 4 Pfg.

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 2 Pfg.

von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Pfg.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . 1 Pfg.

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 1 Pfg.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht entboben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estaffetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannführen auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7a) von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b) von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

c) von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.), sowie die Amtsblatts-Verordnung vom 28. März 1865 (Amtsblatt 1865 Seite 122.), betreffend den Transport von Pflügen und Eggen auf Chausseen und öffentlichen Straßen auf die ganze Hebestrecke der Barriere Sandersdorf für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 18. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[619] Die Ausweisung verarmter Personen nach §. 6. des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 betr.

Es sind die Fälle nicht selten, daß Gemeinden oder selbstständige Armenverbände bestehende Güter, um sich derjenigen verarmten Personen möglichst schleunig zu entledigen, welche in ihrem Bezirke keinen Unterstützungs-Wohnsitz erworben haben, in Anwendung der §§. 25. u. 26. des Armenpflegegesetzes vom 31. December 1842 dieselben ohne Weiteres nach dem früheren Aufenthaltsorte zurückweisen. — Dieses Verfahren steht jedoch nicht im Einklange mit dem §. 6. des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, wonach die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte niemals erfolgen darf, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde, oder eine wenigstens einstweilen vollstreckare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

Zur Sicherung des gesetzlichen Zustandes bringen wir Vorstehendes besonders zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß jeder Fall des ordnungswidrigen Wegschiebens Verarmter Seitens der Gemeinden, oder der als selbstständige Armenverbände bestehenden Güter mit nachdrücklicher Ordnungsstrafe geahndet werden muß.

Merseburg, den 23. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[630] Die Verleihung der Muthung „Heiligenberg" in der Gemeinde Ströbeg betr.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 12. August 1868 präsentirten Muthung wird unter Vorbehalt besseres Rechte Dritter, dem Kaufmann Karl Tuch zu Nordhausen unter dem Namen „Heiligenberg", das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 387,341 Oltr., geschrieben:

Digitized by Google

Dreihundert Sieben und Achtzig Tausend Dreihundert Ein und Vierzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Straßberg, im Kreise Sangerhausen, des Regierungsbezirks Merseburg, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „Eisensteine" hierdurch verliehen."

Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlich Preußischen und Gräflich Stolberg'schen Revierbeamten zu Stolberg a. H. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 12. Juni 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

[651] Die Anmeldung der diesjährigen Tabakspflanzungen betr.

Nach den §§. 3. u. 6. des Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend, vom 26. Mai 1868, Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes de 1868 Seite 319. ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Ruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Ruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzugeben.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß (§. 10. des gedachten Gesetzes) mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabaksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungsverpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Tabak bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß. Die Anmeldung durch Vermittelung der Ortsschulzen ist zwar nicht unzulässig, sie befreit indeß den Steuerpflichtigen nicht von der Strafe, im Falle der Ortsschulze die Anmeldung nicht rechtzeitig oder gar nicht bei der Steuerbehörde vorlegt.

Magdeburg, den 23. Juni 1869.

Für den Provinzial-Steuer-Director

(gez.) Hirsch.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[652] Die Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung der Verstümmelung telegraphischer Depeschen betr.

Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer, zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen.

Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltung ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits auch in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Verwaltungen gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne, in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene, oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen.

Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen, und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener Nationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

Berlin, den 18 Juni 1869.

General-Direction der Telegraphen.

(gez.) v. Chauvin.

[653] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Diemitz.

Das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt wird im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg in seinem Geschäftslocale die an der Berlin-Bitterfelder Straße gelegene Chausseegeld-Hebestelle zu Diemitz

am 7. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

unter Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. September cr. ab öffentlich in Pacht ausbieten. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zur Sicherung ihres Gebots vorher eine Kaution von 250 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren deponirt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen können von heute ab in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Halle, den 15. Juni 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

[654] Vacante Lehrerstelle.

Zu Michaeli d. J. soll die neu errichtete zweite Lehrerstelle in Dieterodorf besetzt werden. Dieselbe gewährt bei freier Wohnung ein baares Gehalt von 240 Thlr. incl. der Entschädigung für Heizung der Wohnung und Schulstube.

Digitized by Google

Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Roßla, den 12. Juni 1869.

Gräflich Stolberg'sches Consistorium.

[655] Vacante Lehrerstelle.

Die dritte Lehrerstelle zu Tilleda wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant. Dieselbe gewährt bei freier Wohnung ein baares Gehalt von 225 Thlr. incl. der Entschädigung für Heizung.

Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Roßla, den 12. Juni 1869.

Gräflich Stolberg'sches Consistorium.

[656] Vacante Lehrerstelle.

Die zweite Lehrerstelle zu Tilleda wird durch Abgang des bisherigen Inhabers vacant. Dieselbe gewährt bei freier Wohnung ein baares Gehalt von 225 Thlr. incl. der Entschädigung für Heizung. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Roßla, den 17. Juni 1869.

Gräflich Stolberg'sches Consistorium.

Personal-Chronik.

[657] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nohra in der Diöces Bleicherode ist dem bisherigen Pfarrer zu Kötzschen, Landephorie Merseburg, Karl Friedrich **Trebst** verliehen worden.

[658] Der Pfarrer **Beyermann** in Weischütz, Diöces Freyburg a. U. wird am 30. September d. J. in Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle daselbst gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von circa 420 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[659] Die erledigte Predigerstelle an der reformirten Burgkirche zu Wettin in der reformirten Diöces Halle ist dem bisherigen Hülfsprediger an der Elisabeth-Kirche zu Berlin, Adolph **Rühlmann**, verliehen worden.

[660] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Freydanck** zu Altstaßfurth den rothen Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit zu verleihen.

[661] Am Gymnasium zu Wittenberg ist der zweite Hülfslehrer, Schulamts-Kandidat Moritz Gustav Herrmann **Weck** zum ersten wissenschaftlichen Hülfslehrer gewählt und bestätigt worden.

[662] Der Regierungs-Secretariats-Assistent **Schultze** ist mit der commissarischen Verwaltung der Kreissecretairstelle bei dem Landrathsamte in Naumburg vom 1. Juli cr. ab beauftragt.

[663] Dem seitherigen landräthlichen Privat-Secretair **Stumpf** in Wittenberg ist die Kreis-Secretairstelle des Wittenberger Kreises verliehen.

[664] Die Wahl des Rittergutsbesitzers **von Wulffen** auf Wiederau zum Deichhauptmann, und des Müllers **Richter** zu Neudeck zum stellvertretenden Deichhauptmann für die Münchener Deichhauptmannschaft im Elsterregulirungs-Verbande ist bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 28.

Ausgegeben zu Merseburg am 10. Juli 1869.

[666] Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 25., ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1869, enthält unter:

Nr. 310. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 375.) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384.) in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 311. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

Das 26. Stück, ausgegeben den 1. Juli 1869:

Nr. 312. Gewerde-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 313. Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

Das 27. Stück, ausgegeben den 30. Juni 1869:

Nr. 314. Die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

Nr. 315. Die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel, Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn Grafen von Brassier de St. Simon zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes am Königlich italienischen Hofe.

Nr. 316. Die Ernennung des Kaufmanns Francis Machell Cartwright zu Madras zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 317. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Braunschweig und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Braunschweig als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn de Witt C. Sprague.

[667] Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1869 enthält unter:

Nr. 7437. Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. October 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Oberhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869.

Nr. 7438. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[668] Zusätzliche Bestimmungen zu den betreffenden §. §. der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins.

Nach §. 15. der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. vom 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein fernes Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli cr. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15. der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zwecke hat der Aufgeber diejenigen Worte

Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[669] Die Incommunalisirung der bei Pratau im Kreise Wittenberg gelegenen Wiesengrundstücke „Durchstich“ ꝛc. betr.

Auf Grund der §. 2. alinea 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 sind folgende bei Pratau, im Kreise Wittenberg, belegenen Wiesengrundstücke, als:

1) der der Stadtgemeinde Wittenberg gehörende, sogenannte „Durchstich“, welcher im Norden von der Elbe, im Westen und Süden von dem Grundbesitz der Domaine Bleesern und im Osten von den sogenannten Taubmann'schen Wiesen begrenzt wird,
2) die im Besitze der Giese'schen Erben befindlichen sogenannten Taubmann'schen Wiesen, welche im Norden an die Elbe, im Westen an den ad 1. genannten Durchstich, im Süden an die Grundstücke der Domaine Bleesern, im Osten und Nordosten an die Wiesenmark Niebersche grenzen,

mit dem Gemeinde-Verbande der Stadt Wittenberg in communaler und polizeilicher Beziehung vereinigt.

Desgleichen sind auf Grund des §. 1. alinea 2. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 nachstehende, ebenfalls bei Pratau belegene Wiesengrundstücke, nämlich:

1) die sogenannte Mark Niebersche,
2) die Mark Katzhain,

und zwar die erstere Mark dem Gemeindebezirke Pratau und die letztere dem selbstständigen Gutsbezirke der Königlichen Domaine Bleesern zugeschlagen worden.

Merseburg, den 1. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[670] Das Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. April 1867 (Amtsblatt de 1867 Stück 15. S. 104. Nr. 325.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers zusammengestellte Tabellenwerk, betreffend die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 von nachbenannten Regierungsbezirken bis jetzt erschienenen und in Bezirksheften resp. in einzelnen Kreisheften zu dem angegebenen Preise durch Vermittelung der Herrn Kreislandräthe zu beziehen ist.

	Zum Preise für je ein Exemplar der	
	Bezirksheste	Kreisshefte
	Fr. Sgr.	Fr. Sgr.
Königsberg	2 15	5
Danzig	1 5	5
Posen	2 —	5
Stettin	1 10	5
Köslin	1 10	5
Stralsund	— 22½	5
Breslau	2 10	5
Liegnitz	2 —	5
Oppeln	2 —	5
Potsdam	1 25	5
Frankfurt a. O. . . .	1 25	5
Magdeburg	1 5	5
Erfurt	— 20	5
Merseburg	1 20	5

Das Erscheinen der noch fehlenden Tabellenwerke von den Regierungsbezirken Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg wird seiner Zeit gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß das Werk später durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden soll, daß jedoch wegen der hiermit verbundenen besonderen Kosten, dann die jetzigen Preis-Sätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, eine namhafte Erhöhung erfahren werden.

Merseburg, den 22. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten

[671] Die generellen Substitutionen der Einzelrichter für zeitweise Verhinderung derselben, sowie in den Fällen gesetzlicher Verhinderung, im Departement Naumburg betr.

Unter Aufhebung der im Amtsblatte pro 1851 pag. 8. abgedruckten Bekanntmachung vom 19. December 1850 über die generellen Substitutionen der Einzelrichter für zeitweise Verhinderung derselben, so wie in den Fällen gesetzlicher Verhinderung (art. 17. der Declaratoria vom 6. April 1839 Ges. Samml. pag. 132.) werden hierdurch, mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers, auf Grund des §. 23. des Geschäftsregulativs vom 18. Juli 1850 (J. M. Bl. pag. 240.) folgende Bestimmungen getroffen:

1) Bei denjenigen Gerichts-Commissionen, wo Hülfsrichter angestellt sind, haben diese, innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen richterlichen Functionen, den Gerichts-Commissar zu vertreten.

Digitized by Google

2) An denjenigen Orten, wo zwei Gerichts-Commissionen vorhanden sind, vertreten diese sich gegenseitig.
3) Außerdem werden speciell ein für allemal substituirt:
a) im Bezirk des Kreisgerichts zu Delitzsch: die Gerichts-Commission zu Bitterfeld II. der zu Zörbig;
b) im Bezirk des Kreisgerichts zu Eilenburg: der zur Abhaltung der Gerichtstage in Düben bestimmte Commissarius des Kreisgerichts-Kollegii dem Gerichts-Kommissar daselbst;
c) im Bezirk des Kreisgerichts zu Eisleben: die Gerichts-Commissionen zu Alsleben und Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld gegenseitig;
d) im Bezirk des Kreisgerichts zu Erfurt: die Gerichts-Commissionen zu Ranis und Ziegenrück gegenseitig, die Gerichts-Commissionen zu Ziegenrück der zu Gefell und die Gerichts-Commission zu Weißensee I. der zu Sömmerda;
e) im Bezirk des Kreisgerichts zu Halle a. S.: die Gerichts-Commissionen zu Löbejün und Wettin gegenseitig, die Gerichts-Commission zu Wettin der zu Könnern;
f) im Bezirke des Kreisgerichts zu Liebenwerda: die Gerichts-Commission zu Herzberg I. der zu Schlieben;
g) im Bezirke des Kreisgerichts zu Naumburg a. S.: die Gerichts-Commission zu Cölleda I. der zu Heldrungen, die Gerichts-Commission Cölleda II. der zu Lützke, die Gerichts-Commission I. zu Weißenfels der Gerichts-Commission I'. Bezirks daselbst, die Gerichts-Commission II. der des III. Bezirks und die Gerichts-Commission III. der des I. Bezirks daselbst;
h) im Bezirk des Kreisgerichts zu Sangerhausen: die Gerichts-Commissionen zu Kelbra und Roßla gegenseitig, die Gerichts-Commission zu Roßla der zu Heringen und die Gerichts-Commission zu Kelbra der zu Stolberg;
i) im Bezirk des Kreisgerichts zu Torgau: die Gerichts-Commissionen zu Schildau und Belgern, zu Prettin und Dommitzsch gegenseitig;
k) im Bezirk des Kreisgerichts zu Wittenberg: die Gerichts-Commissionen zu Schweinitz und Jessen, Gräfenhainchen und Kemberg, Schmiedeberg und Pretzsch gegenseitig.
4) Soweit die Bestimmungen zu 1. 2. 3. nicht Platz greifen, werden die Gerichts-Kommissarien in Fällen zeitweiser, oder gesetzlicher Verhinderung durch das mit Bearbeitung der Bagatellsachen beauftragte Mitglied des Hauptgerichts vertreten.

Naumburg, den 28. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht.

[672] Die anderweit regulirten Erhebungssätze bei den Chausseegeld-Hebestellen zu Sachsenburg und Reinsdorf betr.

Nachdem die halbmeilige Strecke der Weimar-Frankenhäuser Chaussee, welche die Enclave Oldisleben durchschneidet, in Großherzoglich Weimar'sche Verwaltung übergegangen ist, hört vom 1. d. Mts. ab die bisherige Miterhebung des Chausseegeldes für dieselbe bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Sachsenburg auf und es sind gleichzeitig die Erhebungssätze bei den Chausseegeld-Hebestellen zu Sachsenburg und Reinsdorf für die in der diesseitigen Verwaltung verbleibenden Chausseestrecken anderweit wie folgt regulirt worden:

A. 1) bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Reinsdorf wird vom 1. d. Mts. ab das tarifmäßige Chausseegeld für eine und eine halbe Meile erhoben, jedoch mit folgenden Ausnahmen:
2) wer zuvor die Barriere zu Sachsenburg passirt hat und den daselbst gelösten Chausseezettel in Reinsdorf abgiebt, hat bei letzterer Barriere, insofern er nach Ausweis des Chausseezettels herkommt:
a) aus der Richtung von Weißensee nur für 1 Meile,
b) aus der Richtung von Oldisleben nur für ½ Meile

des Chausseegeld zu entrichten;

B. 1) bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Sachsenburg wird nach wie vor das tarifmäßige Chausseegeld für 1½ Meile mit folgenden Ausnahmen erhoben:
2) wer die Barriere zu Sachsenburg entweder aus der Richtung von Weißensee nach Oldisleben und umgekehrt, oder aus der Richtung von Oldisleben über die Unstrutbrücken und in umgekehrter Richtung ohne nachgewiesene Passirung einer Vorbarriere berührt, hat das tarifmäßige Chausseegeld nur für 1 Meile zu entrichten,
3) wer zuvor die Barriere zu Reinsdorf passirt hat und den daselbst für 1½ Meilen gelösten Chausseezettel in Sachsenburg abgiebt, hat hier, insofern er
a) die Richtung auf Weißensee einschlägt, nur für 1 Meile,
b) die Richtung auf Oldisleben einschlägt, nichts weiter

an Chausseegeld zu entrichten,
4) wer zuvor die Barriere zu Schillingstedt passirt hat und den daselbst für 2 Meilen gelösten Chausseezettel in Sachsenburg abgiebt, hat hier, insofern er
a) die Richtung auf Weißensee einschlägt, nur für 1 Meile,
b) die Richtung auf Oldisleben einschlägt, nur für ½ Meile

das tarifmäßige Chausseegeld zu entrichten, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3. Juli 1869.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

[673] Aufgebot einer Eichsfeld'schen Schuldverschreibung.

Dem Königlichen Oberförster Herrn von Hanstein zu Thale ist nach dessen Anzeige die Eichsfeld'sche Schuldverschreibung Litt. B. Nr. 2091. à 100 Thlr. entwendet worden.

Mit Bezug auf §. 57. ad 3. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 fordern wir diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibung zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 26. Juni 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[674] Vacante Lehrerstelle.

Die zweite Lehrerstelle zu Tilleda wird durch Abgang des bisherigen Inhabers vacant. Dieselbe gewährt bei freier Wohnung ein baares Gehalt von 225 Thlr. incl. der Entschädigung für Heizung. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Roßla, den 17. Juni 1869.

Gräflich Stolberg'sches Consistorium.

[675] **Pferde-Auction**
im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Mittwoch, den 28. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 90 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Stuten und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Sie werden am 26. u. 27. Juli cr. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und zurückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli cr. gesorgt sein.

Trakehnen, den 7. Mai 1869.

Der Landstallmeister.

Personal-Chronik.

[676] Die durch den Tod des Regierungs-Raths **von Hendorf** erledigte Stelle des zweiten Mitgliedes der Direction der Provinzial-Rentenbank für die Provinz Sachsen ist Seitens der Herren Ressort-Minister dem Regierungs-Rath **Nocholl** als widerrufliches Nebenamt definitiv übertragen worden.

[677] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. den Pfarrer und Superintendentur-Vicar **Cäsar** in Kötzen zum Superintendenten der Ephorie Garbelegen, den Oberpfarrer und Superintendentur-Vicar **Koch** zu Lützen zum Superintendenten der Ephorie Lützen, den Oberpfarrer und Superintendentur-Vicar **Schlunk** zu Belgern zum Superintendenten der Ephorie Belgern und den Oberpfarrer und Superintendentur-Vicar **Georgi** zu Langensalza zum Superintendenten der Ephorie Langensalza allergnädigst zu ernennen geruht.

[678] Durch das Ableben des Superintendenten a. D. Pfarrers **Schmidt** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1860 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Eisleben, in der gleichnamigen Diöces, mit Dovelgünne vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen mit 3 resp. 1 Lehrer.

[679] Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 2269 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Polleben in der Ephorie Eisleben ist durch das Ableben des Pfarrers **Käßner** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[680] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schkortleben in der Diöces Weißenfels ist der bisherige Hülfsprediger in Zielar, Moritz August **Georgii**, berufen und bestätigt worden.

[681] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zwethau mit dem Filiale Rosenfeld in der Diöces Pretzsch ist der bisherige Diaconus zu Wahrenbrück, Diöces Liebenwerda, Wilhelm Ludolph Theodor **Quenstedt**, berufen und bestätigt worden.

[682] Dem inter. Kreissecretair **Schultze** ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Land-Bezirk des Königlichen Kreisgerichts Naumburg vom 1. Juli cr. übertragen worden.

[683] Die Küster- und Lehrerstelle in Spören, Ephorie Bretzna, wird zum 1. October d. J. durch Emeritirung erledigt.

[684] Die Schul- und Küsterstelle in Gerbisdorf, Ephorie Gollme, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 29.

Ausgegeben zu Merseburg am 17. Juli 1869.

[683] Das 46. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1869 enthält unter:

Nr. 7439. Allerhöchster Erlaß v. 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mülheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer.

Nr. 7440. Revidirte Rheinschifffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. Oktober 1868.

Nr. 7441. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 20. Litr. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7442. Allerhöchste Urkunde, betreffend die Konzessionirung der Halle-Kasseler Eisenbahn innerhalb des vormals Hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7443. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Posener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7444. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

Das 47. Stück, ausgegeben den 3. Juli 1869:

Nr. 7445. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Mark über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee.

Nr. 7446. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee.

Nr. 7447. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

Nr. 7448. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869.

Nr. 7449. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[686] Berichtigung zweier Druckfehler in den durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Juni cr. (S. 145.) veröffentlichten Tabellen.

In den Seite 145. ff. des Amtsblatts abgedruckten Tabellen über die Verhältnißzahlen zur Umrechnung der bisherigen in die neuen Maße und Gewichte, werden nachstehende Druckfehler berichtigt:

1) Seite 146. Verhältnißzahlen, C. Körpermaße (erste Spalte letzte Zeile von unten) ist irrthümlich gedruckt:
   1 Tonne Leinsaat = 2,5868 Scheffel, statt:
   1 Tonne Leinsaat = 2,5878 Scheffel;
2) Seite 147. Verhältnißzahlen, C. Körpermaße (zweite Spalte 8. Zeile von oben) ist irrthümlich gedruckt:
   1 Schoppen = 0,48667 Quart, statt:
   1 Schoppen = 0,43667 Quart.

Merseburg, den 14. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[687] Verpachtung der Domainen-Vorwerke Schwemsal und Schwerz bei.

Die im Bitterfelder Kreise belegenen, 1 Meile von der Stadt Düben und 3 Meilen von den Städten Bitterfeld und Gräfenhainichen entfernten Domainen-Vorwerke Schwemsal und Schwerz nebst Zubehör sollen auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1870 bis Johannis 1888, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweit verpachtet werden.

Die Gesammtfläche der Domaine beträgt:
2002 Morgen 174,3 □Ruthen
und besteht aus:

12 Morgen	40,3 □Ruthen	Hof und Baustellen,	
45	169	„	Gärten,
1250	78	„	Acker,
413	175	„	Wiesen,
7	154	„	Holzung,
101	121	„	Sand- u. Weidenbegern,

Digitized by Google

52 Morgen 101 □Ruthen Straßen und Wegen und
118 " 56 " Gräben, Teichen und Bewässern.

Den Licitationstermin haben wir auf

Montag, den 6. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

in dem Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Pachtgelder-Minimum 2500 Thlr. beträgt,
2) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 20,000 Thlr. erforderlich ist und
3) sich die Bietungslustigen vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirthe und den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen müssen.

Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation sowie die Karte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur und auf der Domaine Schwemsal eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschriften der speciellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine und die dazu gehörigen Grundstücke in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Domainen-Pächter, Herrn Oberamtmann Bengelsdorff zu Schwemsal, wenden.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach letzterer Vorschriften der Bietungstermin eine Stunde, nachdem zum Bieten aufgefordert worden, geschlossen werden kann und nur, wenn mehrere Bieter auftreten, so lange dauert, bis sich ein Bestbietender ergiebt.

Merseburg, den 6. Juli 1869.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[688] Verpachtung der Domaine Gorrenberg im Kreise Schweinitz betr.

Die im Schweinitzer Kreise belegene, dreiviertel Stunde von Schweinitz und eine viertel Stunde von Jessen entfernte und durch eine Poststraße mit diesen beiden Städten verbundene Domaine Gorrenberg soll nebst den dazu gelegten Forstländereien im Tuzendbusch bei Diesdorf auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1870 bis Johannis 1888, im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden.

Die Gesammtfläche dieser Domaine beträgt

1860 Morgen 42 □Ruthen,

und besteht in:

3	Morgen	138 □Ruthen	Hof- und Baustellen,
6	"	169 "	Gärten,
824	"	116 "	Aecker,
574	"	69 "	Hutungen,
384	"	165 "	Wiesen,
4	"	102 "	Wasserstücken,
58	"	73 "	Wegen ꝛc. und
11	"	110 "	Gräben und Gewässern.

Den Licitationstermin haben wir auf

den 22. September c.,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem Regierungs- und Domainen-Departements-Rath Jordan in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Pachtgelder-Minimum 1260 Thlr. beträgt,
2) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 18000 Thlr. erforderlich ist und
3) sich die Bietungslustigen vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirthe und den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen müssen.

Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation sowie die Karten und Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur und auf der Domaine Gorrenberg eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschriften der speciellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine und die dazu gehörigen Grundstücke in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Domainenpächter Herrn Oberamtmann Gräfenhain zu Gorrenberg wenden.

Merseburg, den 1. Juli 1869.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[689] Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen vom 1. April bis ult. September 1869 betr.

In dem am 10. d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1869 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 51 Stück, nämlich:
Nr. 405. 412. 516. 552. 655. 1253. 1286. 1319. 1345. 1550. 1770. 1935. 2176. 2197. 2253. 2362. 2702. 2819. 3089. 3191. 5653. 3924. 3987. 4058. 4083. 4177. 4184. 4187. 4317. 4597. 4728. 4800. 4834. 4926. 5146. 5223. 5287. 5314. 5441. 5557. 5581. 5607. 5813. 6296. 6368. 6370. 6458. 6531. 6795. 6879. 6962.
2) Lit. B. à 500 Thlr., 13 Stück, nämlich:
Nr. 111. 482. 485. 625. 774. 982. 1052. 1544. 1713. 1724. 1734. 1849. 1905.
3) Lit. C. à 100 Thlr., 66 Stück, nämlich:
Nr. 163. 281. 699. 793. 1162. 1378. 1430. 1785. 1901. 1993. 2110. 2229. 2347. 2365. 2587. 2701. 2743. 2893. 2992. 3002. 3351. 3632. 3634. 3798. 3856. 4063. 4142. 4210. 4394. 4538. 4772. 4824. 4840. 5134. 5349. 5432. 5485. 5578. 5652. 5719. 5970. 5975. 6076. 6088. 7259. 7524. 7624. 7633. 7650. 7660. 7680. 7813. 7855. 8137. 8247. 8267. 8352. 8361. 8494. 8569. 8591. 8858. 8860. 9051. 9277. 9466.
4) Lit. D. à 25 Thlr., 50 Stück, nämlich:
Nr. 67. 693. 791. 901. 1193. 1329. 1441. 1713. 1810. 1822. 2088. 2114. 2255. 2416. 2420. 2599. 2705. 2923. 3204. 3274. 3315. 3503. 4072. 4119. 4184. 4410. 4485. 4663. 47

Digitized by Google

4828. 5547. 5609. 5726. 5884. 5934. 5972. 6266. 6289. 6290. 6328. 6405. 6498. 6589. 6669. 6786. 6831. 7561. 7805. 8024. 8027.

5) Lit. E. à 10 Thlr., 7 Stück, nämlich:

Nr. 12624. bis 12630.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 20. September cr** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186 ..
N. N.

Mit dem 30. September 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III. Nr. 7. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 20. September 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. October 1863: Lit. C. Nr. 4759.;
b) pro 1. April 1865: Lit. D. Nr. 2545.;
c) pro 1. April 1866: Lit. C. Nr. 6520.;
d) pro 1. April 1867: Lit. C. Nr. 8646., Lit. D. Nr. 7590. 7613.;
e) pro 1. October 1867: Lit. A. Nr. 4325., 5133., Lit. B. Nr. 1156., Lit. C. Nr. 914. 1150. 1329. 3752. 4739. 4921. 6388. 6949., Lit. D. Nr. 1035. 1284. 1356. 1959. 2274. 3970. 4123. 8065.;
f) pro 1. April 1868: Lit. A. Nr. 281., 1878., 4771. 5429. 7131., Lit. C. Nr. 1137. 1565. 4943. 5681. 6082. 6220. 6721. 7970. 8572. 8962., Lit. D. Nr. 122. 1233. 1374. 1750. 1764. 3197. 3402. 4299. 4886. 5182. 6296. 7640.;
g) pro 1. October 1868: Lit. A. Nr. 75. 2146. 4175., Lit. B. Nr. 477. 790. 1335. 1799., Lit. C. Nr. 33. 786. 890. 2081. 2141. 2367. 2381. 4229. 4262. 6387. 6892. 7473. 8322., Lit. D. Nr. 856. 2261. 3384. 3459. 4281. 4838. 5631. 5652. 6089. 6665. 6682. 6807. 6810. 6918. 7332. 7412.;
h) pro 1. April 1869: Lit. A. Nr. 1562. 2473. 4912. 5338. 5440. 5768. 5971., Lit. B Nr. 55., Lit. C. Nr. 257. 732. 1968. 2443. 3137. 3540. 4216. 4464. 4506. 4584. 4812. 4882. 5409. 6267. 6572. 6816. 7213. 7269. 7462. 7806. 8599. 8901. 9388., Lit. D. 2014. 2773. 3717. 4061. 4081. 4942. 5392. 5604. 5951. 7033. 7352. 7354. 7556. 7799

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à. 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,623. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach uns gemachter Anzeige

a) der Pfarre zu Trebitz bei Preßch am 15. November v. J. mittelst nächtlichen Einbruchs der Rentenbrief der Provinz Sachsen Lit. D. Nr. 616. à 25 Thlr. entwendet worden, und
b) unter den zum Nachlasse der verstorbenen verwittweten Frau Major von Linsingen, Christiane Henriette geb. Reinicke gehörigen Werthpapieren der Rentenbrief der Provinz Sachsen Lit. A. Nr. 4348. à 1000 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen ist.

Mit Bezug auf § 57. ad 3. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir diejenigen, welche rechtsmäßige Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen

[690] Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe pro term. 2. Januar 1870.

In dem am 10. d. M. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1869 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %:

a) zu 500 Thlr. Nr. 8. 504. 523.;
b) zu 100 Thlr. Nr. 471.;
c) zu 25 Thlr. Nr. 176. 669. 747.;

2) von Lit. B. à 4 %:

a) zu 500 Thlr. Nr. 557. 610. 721. 1565. 2008. 2300. 2600. 3163. 3437.;
b) zu 300 Thlr. Nr. 1579.;
c) zu 100 Thlr. Nr. 773. 1876. 2684. 2860. 2903. 3526. 4107.;
d) zu 50 Thlr. Nr. 1317. 1487. 1943.;
e) zu 25 Thlr. Nr. 1085. 2184.

Digitized by Google

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1870 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1870 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslosungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ Proc. Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866 à 4 Proc. Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867 à 3½ Proc. Nr. 666 zu 25 Thlr. — à 4 Proc. Nr. 127. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867 à 4 Proc. Nr. 3229. 4121. zu 500 Thlr., Nr. 4039. zu 100 Thlr.;
e) 1. Januar 1868 à 3½ Proc. Nr. 576. zu 500 Thlr., à 4 Proc. Nr. 192. zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.,
f) 1. Juli 1868 à 4 Proc. Nr. 215. 595. zu 500 Thlr., Nr. 1648. zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162. zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922. 3929 zu 50 Thlr.
g) 1. Januar 1869 à 3½ Proc. Nr. 345. 355. 544. zu 500 Thlr., Nr. 531. 742. zu 50 Thlr., Nr. 453. 662. 664. zu 25 Thlr.; à 4 Proc. Nr. 290. 370 2428. zu 500 Thlr. Nr. 1545. zu 200 Thlr., Nr. 857. 1029. 3056. 3862. 4093. zu 100 Thlr., Nr. 1054 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[691] Das 49. Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 49. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar cr. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme:

in I. Klasse auf 2 Sgr.,
in II. Klasse auf 2 Sgr. 8 Pf.,
in III. Klasse auf 6 Sgr 8 Pf.,

festgesetzt worden ist.

Von den im diesjährigen I. Semester genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 49. Ausschreiben nach obigem Verhältnisse zu entrichten. Außerdem haben die mit dem 1. Januar cr. neubeigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssummen 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Eintrittsgelder wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffende Receptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1869.

Der General-Director
der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
(gez.) Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

[692] Des Königs Majestät haben dem Ortsschulzen Christoph **Heidecke** zu Beitenbach im Kreise Sangerhausen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

[693] Die Schul- und Küsterstelle in Spielberg, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Entlassung des bisherigen Inhabers erledigt.

[694] Die Schul- und Küsterstelle in Großgestewitz, Ephorie Lissen, Privat-Patronats ist durch Versetzung erledigt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 30.

Ausgegeben zu Merseburg am 24. Juli 1869.

[695] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 28., ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1869, enthält unter:

Nr. 318. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869.

Nr. 319. Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

Nr. 320. Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.

Nr. 321. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Bremen und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Bremen, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Robert M. Hanson

Nr. 322. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Altona und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Altona, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Gustav Jurreck.

Das 29. Stück, ausgegeben den 10. Juli 1869:

Nr. 323. Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

Das 30. Stück, ausgegeben den 16. Juli 1869:

Nr. 324. Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869.

Nr. 325. Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869.

Nr. 326. Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

Nr. 327. Ernennung des Kanzlers beim früheren preußischen Generalkonsulate in Bukarest, Walter Georg Alfred Arnecke, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Shanghai.

Nr. 328. Ernennung des bisherigen Vizekonsulats des Norddeutschen Bundes A. Hämmerlé zu Taganrog zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 329. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Geestemünde und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Geestemünde, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn W. Colvin Brown.

Nr. 330. Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Eugen Alexander Bure.

Das 31. Stück, ausgegeben den 15. Juli 1869:

Nr. 331. Gesetz, betreffend die Einführung der Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

[696] Das 48. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1869, enthält unter:

Nr. 7450. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7451. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1869.

Nr. 7452. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 7453. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 7454. Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Oblau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Oblau bis an die Oblau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Oblau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Oblau-Strehlener Chaussee bei Pelschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee.

Digitized by Google

Nr. 7455. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869.

Nr. 7456. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Bau-Gesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[697] Die Ersatzleistung für die präclusivischen Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1856 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Ec.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[698] Diepens gewisser Oesterreichischer Staatsangehöriger von event Beibringung eines Trauerlaubnißscheines

Auf Grund des §. 2. des Ges. v. 13. März 1854 und mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen der einzelnen Oesterreichischen Länder ist durch die Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz angeordnet worden, daß hinfort die Vornahme von Trauungen derjenigen österreichischen Staatsbürger, welche in anderen Theilen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie als in Salzburg, Tyrol, Vorarlberg oder Krain heimathberechtigt sind, innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1. des Ges. v. 13. März 1854 vorgeschriebenen Trauererlaubnißscheines der Heimathsbehörde gestattet sein solle.

Merseburg, den 6. Juli 1869.

Königliche Regierung.

[699] Die Revision der Dampfkessel im Eisleber Bauinspectionsbezirk betr.

Nachdem der Herr Bauinspector Werner von hier nach Naumburg versetzt worden ist, haben wir die bisher demselben übertragene Abnahme und Revision der Dampfkessel im Baukreise Eisleben dem Herrn Bauinspector Steinbeck zu Halle übertragen.

Merseburg, den 6. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[700] Die Zuschlagung zweier Forstparcellen zu dem selbstständigen Rittergutsbezirke Lochau im Saalkreise betr.

Die von dem Hauptcomplexe des Unterforstes Rauschütz getrennt liegenden, an den Rittergutsbesitzer Zimmermann auf Lochau im Saalkreise veräußerten Parzellen von 7 und 14 □Ruthen sind von dem Bezirke der Oberförsterei Schkeuditz abgetrennt und dem Rittergutsbezirke Lochau zugeschlagen.

Merseburg, den 15. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[701] Die Verleihung der Städte-Ordnung an die seitherige Landgemeinde Köthen und die Einführung der Mitglieder des Magistrats daselbst betr.

Auf den Bericht vom 6. August d. J. will Ich der Landgemeinde Köthen im Kreise Naumburg, Regierungsbezirk Merseburg, die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit den Maßgaben des VIII. Titels derselben hierdurch verleihen und ermächtige Sie, behufs der Ausführung das Nöthige zu veranlassen.

Bad Ems, den 11. August 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

In Folge vorstehender Allerhöchster Ordre sind der Königliche Kreis-Secretair a. D. Mascher zu Naumburg zum Bürgermeister von Köthen auf die zwölfjährige Periode vom 1. Juli d. J. bis dahin 1881 und der Dr. Groddeck zum 1. Schöffen, und der Kaufmann Siebold zum 2. Schöffen auf die vorgeschriebene 6jährige Periode gewählt und bestätigt worden.

Die Einführung der Gewählten in ihr Amt ist am 1. d. M. erfolgt und damit die Städte-Ordnung zur Einführung gelangt.

Merseburg, den 19. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[702] Die Vereinigung der Domainen-Vorwerke Cröllwitz und Lettin zu einer Pachtung betr.

Das bisher zur Domaine Giebichenstein gehörige Vorwerk Cröllwitz ist von Johannis d. J. ab von demselben abgetrennt und mit dem Domainen-Vorwerk Lettin zu einer Pachtung vereinigt, welche dem Domainen-Pächter Otto Hart zu Lettin übertragen worden ist.

Merseburg, den 9. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[703] Belohnung für den Nachweis eines Brandstifters.

Am 4. d. Mts. ist im Schutzbezirke Naderkau der Oberförsterei Rothehaus durch einen allem Anscheine nach böswillig angelegten Waldbrand erheblicher Schaden verursacht worden. Demjenigen, der den Brandstifter so nach-

Digitized by Google

weist, daß er zur Bestrafung gezogen werden kann, sichern wir eine Belohnung bis zu 50 Thlr. zu.

Merseburg, den 12. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[704] Verpachtung der Domaine Wettin betr.

Die 2¾ Meilen von der Stadt Halle entfernte Domaine Wettin nebst Zubehör (u. A. Bierbrauerei, Ziegelei und Fischerei), sowie die an der Saale belegene Bögnitzmühle, bestehend aus einer Mehlmühle und einer Oelmühle, sollen auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1870 bis Johannis 1888 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden.

Die zur Pachtung gehörigen Ländereien enthalten:

Acker	1870,44	Morgen,
Wiesen	216,44	"
Sool	23,00	"
Weiden	347,04	"
Holzungen	183,24	"
Gärten	7,54	"
Hofraum	11,31	"
Unland Wege und Gräben	142,90	"
Schachthalden	31,58	"
Teiche	0,21	"
überhaupt	2833,70	Morgen.

Den Licitationstermin haben wir auf

Mittwoch, den 8. September c.,

Vormittags 11 Uhr,

in dem Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Pachtgelder-Minimum 10,300 Thlr. beträgt,
2) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 55,000 Thlr. erforderlich ist und
3) sich die Bietungslustigen vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirthe und den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen müssen,
4) daß der Bietungstermin nach neueren Vorschriften unter Umständen schon nach einstündiger Dauer geschlossen werden kann.

Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation sowie die Karte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur und auf der Domaine Wettin eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschriften der speciellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine und die dazu gehörigen Grundstücke in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Herrn Amtsrath Meyer zu Wettin wenden.

Merseburg, den 12. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[703] Gerichtsferien im Departement Naumburg betr.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1860 (G. M. Bl. S. 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgericht sowohl als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen, in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen. Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 16. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht.

[706] Verleihung der Muthung „Henriette" in der Gemeinde Hayn betr.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 20. October 1868 präsentirten Muthung wird Sr. Erlaucht dem regierenden Herrn Grafen Alfred zu Stolberg-Stolberg unter dem Namen: Henriette das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Oktr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Hayn in der Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rokla im Kreise Sangerhausen und im Mannsfelder Gebirgskreise des Regierungsbezirks Merseburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Eisensteine hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlich Preußischen und Gräflich Stolbergschen Revierbeamten zu Stolberg a. H. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Juni 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

[707] Aufforderung an die Betheiligten, von der unterzeichneten Verpachtung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung, dar.

Digitized by Google

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Betheiligten die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 17. Juli 1869.

Königliche Ober-Postdirection.

[708] Die Gewährung von Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker betr.

Höherer Anweisung zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins bezüglich der Gewährung von Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker fortab und bis zum 1. September d. J., mit welchem Zeitpunkte das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt Seite 282.) in Kraft tritt, folgende Bestimmungen in Anwendung gebracht werden:

1) diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal, die schriftliche Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 % krystallinischen Zuckers habe;

2) wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Procent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuervergütung einstweilen zu versagen und die Entscheidung der Provinzial-Steuerbehörde einzuholen, welche nach vorgängiger Prüfung des Zuckers vermittelst der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige getroffen werden wird.

Magdeburg, den 14. Juli 1869.

Für den Provinzial-Steuer-Director
(gez.) Hirsch.

Hypothekensachen.

[709] Die Hypothekentabelle über das Grundstück des Oeconomen Carl Eduard **Pfeiffer** in Bibra ½ Acker im Ulrichshölzchen, Flur Golzen, ist fertig und liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit, und soll, wenn nicht innerhalb zweier Monate Erinnerungen dagegen angebracht werden, in das Hypothekenbuch übertragen werden.

Nebra, den 23. Juni 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[710] Die Hypothekentabellen über folgende, im Dorfe Herrengosserstedt und dasiger Flur belegenen Grundstücke, als:

A. der Gemeinde zu Herrengosserstedt:
1) die zu Herrengosserstedt belegene Gemeindeschenke nebst Zubehör, insbesondere dem dazu gehörigen Garten von 1 Morgen 19 QRuthen,
2) das zu Herrengosserstedt belegene Gemeinde-Backhaus nebst Zubehör;

B. der Schule zu Herrengosserstedt:
1) Nr. 1267. 2 Morgen 15 QRuthen, Planstück am Meißel- und am Eselswege,
2) Nr. 1288. 89 QRuthen, Planstück daselbst,
3) Nr. 1585. 121 QRuthen, Planstück in der Marke,
4) Nr. 692. 1 Morgen 46 QRuthen, Planstück an der Dornhecke, den Zeilweiden,
5) Nr. 1065. 48 QRuthen, Planstück an der Eckartsbergaer Straße,
6) Nr. 1182. 165 QRuthen, Planstück am Hirschbach, Hirschbachsberge,
7) Nr. 1186. 137 QRuthen, Planstück daselbst,
8) Nr. 230. 148 QRuthen, Planstück im Ginselbache, an der Röse
9) Nr. 562. 80 QRuthen Acker und 5 QRuthen Wiese am Mittelwege und Wachstiege,
10) Nr. 585. 137 QRuthen, Planstück daselbst,
11) Nr. 650. 1 Morgen 10 QRuthen, Planstück an der Dornhecke, den Zeilweiden,
zu 1. bis mit 11. in Flur Herrengosserstedt;

C. der Pfarre zu Herrengosserstedt:
1) Nr. 1279. 4 Morgen 39 QRuthen, Planstück im Meißel- und am Eselswege,
2) Nr. 1302. 1 Morgen 94 QRuthen, Planstück daselbst,
3) Nr. 1322. 119 QRuthen, Planstück daselbst,
4) Nr. 1338. 1 Morgen 85 QRuthen, Planstück daselbst,

Digitized by Google

5) Nr. 1520. 150 □Ruthen, Planstück daselbst,
6) Nr. 1521. 1 Morgen 92 □Ruthen, Planstück hinter dem Kreuze und an der Gierdshütte,
7) Nr. 1525. 5 Morgen 26 □Ruthen, Planstück daselbst,
8) Nr. 1536. 12 Morgen 165 □Ruthen, Planstück daselbst,
9) Nr. 1700. 7 Morgen 82 □Ruthen, Planstück in der Marke,
10) Nr. 764. 5 Morgen 24 □Ruthen, Planstück im Moorpitz, im Wiesenwinkel,
11) Nr. 772. 2 Morgen 52 □Ruthen, Planstück daselbst,
12) Nr. 776. 168 □Ruthen, Planstück daselbst,
13) Nr. 789. 114 □Ruthen, Planstück daselbst,
14) Nr. 790. 133 □Ruthen, Planstück daselbst,
15) Nr. 798. 13 Morgen 18 □Ruthen, Planstück daselbst,
16) Nr. 895. 1 Morgen 118 □Ruthen, Planstück daselbst,
17) Nr. 1004. 4 Morgen 68 □Ruthen, Planstück an der Ekartsbergaer Straße,
18) Nr. 1012. 1 Morgen 51 □Ruthen, Planstück daselbst,
19) Nr. 1062. 120 □Ruthen, Planstück daselbst,
20) 1123. 4 Morgen 171 □Ruthen, Planstück am Hirschbach, Hirschbachsberge,
21) Nr. 1131. 3 Morgen 94 □Ruthen, Planstück das.,
22) Nr. 1154. 12 Morgen 80 □Ruthen, Planstück das.,
23) Nr. 1179. 2 Morgen 117 □Ruthen, Planstück das.,
24) Nr. 1298. 3 Morgen 137 □Ruthen, Planstück das.,
25) Nr. 5. 7 Morgen 153 □Ruthen, Planstück im Boden,
26) Nr. 79. 1 Morgen 103 □Ruthen, Planstück im Kessel und auf dem blauen Berge,
27) Nr. 82. 4 Morgen 29 □Ruthen, Planstück das.,
28) Nr. 109. 2 Morgen 85 □Ruthen, Planstück das.,
29) Nr. 123. 1 Morgen 36 □Ruthen, Planstück das.,
30) Nr. 196. 5 Morgen 51 □Ruthen, Planstück am Taubenborn,
31) Nr. 221. 5 Morgen 18 □Ruthen, Planstück am Einsiedsbache in der Röse,
32) Nr. 217. 4 Morgen 142 □Ruthen, Planstück das.,
33) Nr. 206. 1 Morgen 109 □Ruthen, Planstück das.,
34) Nr. 239. 5 Morgen 49 □Ruthen, Planstück im Siebenthale und auf dem tiefen Thale,
35) Nr. 250. 16 Morgen 96 □Ruthen, Planstück das.,
36) Nr. 300. 79 □Ruthen, Planstück im Siebenthal und auf dem Tiefenthal,
37) Nr. 301. 9 Morgen Acker und 2 □Ruthen Graben daselbst,
38) Nr. 345. 139 □Ruthen, Planstück im tiefen Thale,
39) Nr. 347. 1 Morgen 38 □Ruthen, Planstück das.,
40) Nr. 421. 2 Morgen 121 □Ruthen, Planstück am Mittelwege und Wachsstiege,
41) Nr. 459. 3 Morgen 116 □Ruthen, Planstück das.,
42) Nr. 570. 1 Morgen 17 □Ruthen Acker und 9 □Ruthen Wiese daselbst,
43) Nr. 629. 1 Morgen 130 □Ruthen Acker, 12 □Ruthen Wiese und 2 □Ruthen Graben an der Dornhecke, den Jellweiden,
44) Nr. 659. 144 □Ruthen Acker und 1 □Ruthen Graben daselbst,
45) Nr. 1826. 2 Morgen 19 □Ruthen Wiese am Dorfe, die sogenannte Krautwiese,
zu 1 bis mit 45. in Flur Herrengosserstedt,

sowie über das der verehelichten Radelstock, Emma Henriette geb. Rühlmann zu Braunsroda gehörige, in der Flur Braunsroda belegene Grundstück:

eine Sottel im Hinterfelde von 3 Morgen 78 □Ruthen,

sind fertig und können innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Ekartsberga, den 2. Juli 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[711] Dem Königlichen Fabriken-Commissarius J. G. **Hofmann** zu Breslau ist unter dem 17. Juni 1869 ein Patent auf eine Expansionsvorrichtung an Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[712] Dem Fabrikanten **Pastini Cyrus** in Bonn ist unter dem 26. Juni 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Anfertigen von Knöpfen und ähnlichen kleinen Gegenständen aus Porzellan, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[713] Dem Herren **Antoine Bonnaz** zu Paris ist unter dem 3. Juli 1869 ein Patent auf Vorrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[714] Dem Fabrikanten Bruno **Rudolph** hierselbst ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[715] Den Schlossern Carl Ludwig **Ebel** und Carl **Koßke** in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[716] Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 20. März v. J. ertheilte Patent

Digitized by Google

auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

|717| Das den Herren Edmund **Thode** und **Knoop** in Dresden unter dem 1. December 1867 ertheilte Patent auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

|718| Das dem John **Williamson** zu South Shields in England unter dem 5. October 1867 ertheilte Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

|719| Das dem Fabrikanten Bruno **Rudolph**, früher in Limbach bei Chemnitz, unter dem 16. October 1868 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

|720| Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 2 Quartale d. J. die Kandidaten der Theologie: Friedrich Carl **Müller** geb. aus Klein-Wusterwitz, Martin Friedrich Engelhard **von Rathusius** geb. aus Althaldensleben, Carl Gustav Adolph Hugo **Nebnitz** geb. aus Sagan, Georg Karl Hermann **Weser** geb. aus Halle, Albert Ferdinand Karl Otto **Wiedfeldt** geb. aus Salzwedel, Heinrich Max **Allihn** geb. aus Halle a. S., Heinrich Jacob Georg **Bode** geb. aus Dreileben, Karl Friedrich Wilhelm **Bracht** geb. aus Hilmsen, Emil Bernhard Gottlieb **Liebe** geb. aus Wittenberg, Johannes Gotthold **Neidhardt** geb. aus Teuditz, Hermann Karl Rud. **Niemann** geb. aus Magdeburg, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

|721| Des Königs Majestät haben geruht, dem Superintendenten a. D. Propst und Oberpfarrer M. **Schleusner** zu Kemberg zu seinem 50 jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schl. und der Zahl 50 allergnädigst zu verleihen.

|722| Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers wird die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von 641 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Groß-Wulkow in der Diöces Sandau erledigt. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

|723| Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1397 Thlr. 20 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Seebach vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

|724| Durch die Versetzung des Pfarrers **Trebst** ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Kötzschen in der Land-Ephorie Merseburg mit einem Einkommen von ca. 1380 Thlr. vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule. Dem Patronat werden diesmal von dem Königlichen Consistorio 3 Geistliche präsentirt werden.

|725| Durch das am 7. v. Mts. erfolgte Ableben des Superintendenten a. D. Oberpfarrers **Bruhm** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von circa 1820 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle zu Wegeleben in der Ephorie Gröningen vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule mit 6 Lehrern. Der Gemeinde werden vom Königlichen Consistorio drei Subjecte zur Wahl präsentirt.

|726| Mit dem 15. November l. J. tritt der Pastor **Freydanck** zu Alt-Stassfurt in der Ephorie Aschersleben in den Ruhestand. Die Einkünfte der dadurch zur Erledigung kommenden Pfarrstelle Königlichen Patronats betragen jetzt nach dem vorgelegten Anschlage 2657 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf., wovon der Emeritus 800 Thlr. als Ruhegehalt empfängt. Mit diesem Amte ist die Aufsicht über 4 Schulklassen verbunden.

|727| Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Delitzsch in der Diöces Delitzsch ist dem bisherigen Gesandtschaftsprediger Karl Friedrich Wilhelm **Leipoldt** verliehen worden.

|728| Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle zu Aken a. E., in der Diöces Calbe a. S., ist der bisherige Hülfsprediger und Rector in Gr. Ottersleben, Heinrich August Adolph **Gödicke**, berufen und bestätigt worden.

|729| Der bisherige Prediger **Grüneisen** ist zum Hausgeistlichen am Diaconissenhause zu Halle berufen und bestätigt worden.

|730| Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Arneburg, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Calbe a. S. Karl August Ferdinand **Tischer** verliehen worden.

|731| Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Haynrode in der Diöces Großbodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Cadetten-Gouverneur Ferdinand **Thiele** berufen und bestätigt worden.

|732| Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grabow und Streffow in der Diöces Burg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Jonas Karl **Wilke** berufen und von uns bestätigt worden.

|733| Der Predigtamts-Candidat Albert Sigismund **Kramer** ist zum Hülfsprediger der Parochie Roitzsch, Ephorie Bitterfeld, ernannt worden.

|734| Durch den am 31. December d. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Schröer** in den Ruhestand, wird die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einer Jahreseinnahme von circa 520 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Waldsteidt in der Ephorie Langensalza erledigt. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

|735| In Anerkennung der verdienstlichen Bemühungen um Förderung des Impfwesens ist dem Kreis-Physikus Dr. **Kalkoff** in Eckartsberga und dem praktischen Arzte Dr. **Kerber** in Querfurt die silberne Impf-Me-

Digitized by Google

daille, den Wundärzten **Meltzer** in Schmiedeberg und **Fischer** in Prettin eine Impfprämie verliehen worden.

[736] Die Schulstelle in Glebitzsch, Ephorie Brehna, wird mit dem 1. October c. durch Versetzung erledigt.

[737] Die Schul- und Küsterstelle in Jauha, Ephorie Weißenfels, Privat-Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[738] Die Schul- und Küsterstelle in Ruhlsdorf, Ephorie Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[739] Von Johannis d. J. ab ist die Pachtung der Domaine Giebichenst-in mit Vorwerk Seeben auf den Domainen-Pächter Wilhelm **Nagel** zu Giebichenstein übergegangen.

[740] Von Johannis d. J. ab ist die Pachtung der Königlichen Domaine Granau dem Domainen-Pächter Otto **Sperber** zu Granau übertragen worden.

[741] Der Förster **Hermersdörfer** in Greppin ist am 13. Mai cr. verstorben.

Der Torfmeister **Holzheimer** in Wildenhain ist am 1. Juli cr. auf seinen Antrag pensionirt.

Der Förster **Rothmann** bisher in Lauha ist zum Torfmeister in Wildenhain und der Torfmeister **Thielemann** im Fichtwalde ist zum Förster in Grafendorf II. vom 1. Juli cr. ab ernannt.

Dem Forstaufseher **Drescher**, bisher in Hohenbucko, ist unter Ernennung zum Torfmeister die Verwaltung der Torfmeisterstelle im Fichtwalde vom 1. Juli cr. ab interimistisch übertragen.

Am 1. Juli cr. sind versetzt:

die Förster **Lüttich** von Jagdhaus nach Greppin, **Steinberg** von Lengefeld nach Jagdhaus, **Michael** von Tornau I. nach Lengefeld, **Wartze** von Wettelrode nach Lauha, **Wertz** von Jüdenberg nach Durchwehna, **Hermersdörfer** von Durchwehna nach Jüdenberg, **Lehmann** von Gräfendorf II. nach Wettelrode, Karl **Kilz** von Lonzig nach Thiergarten bei Zeitz, Robert **Kilz** von Thiergarten bei Zeitz nach Lonzig.

Dem Forstaufseher **Müller**, bisher in der Oberförsterei Thiergarten bei Zeitz ist vom 1. Juli cr. ab die Verwaltung der Försterstelle in Tornau I. interimistisch übertragen.

[742] An Stelle des im October v. J. von Merseburg nach Artern versetzten Oeconomie-Commissarii **Schulz** ist der Oecon.-Commiss. **Lüdicke** aus Aschersleben als Special-Commiss. in Merseburg stationirt worden.

[743] Der Kreisgerichts-Director **Hesse** in Habelschwerdt ist als Director an das Kreisgericht in Oelsnitz versetzt.

Der Kreisrichter **Keuffel** in Querfurt ist gestorben.

Der Kreisrichter **Bassin** in Halle a. d. S. ist zum Ober-Gerichts-Assessor bei dem Ober-Gericht in Hannover, der Amtsgerichts-Assessor **von Adelebsen** in Burgwedel zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Halle a. d. S. und der Gerichts-Assessor **Uhde** in Merseburg zum Staatsanwaltsgehülfen bei der Staatsanwaltschaft in Posen ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. **Jacobi** in Sömmerda ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Beeskow, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Meyer** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Cassel in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg zurück versetzt.

Der Referendarius **Wiebecke** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Zu Referendarien sind ernannt: die Auscultatoren Friedrich Rudolph Ferdinand **Busse**, Wilhelm Bernhard Theodor **Sauerteig** und Paul Waldemar Fedor **von Borcke**; Letzterer ist demnächst in das Departement des Appellationsgerichts in Stettin versetzt.

Der früher im Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt beschäftigt gewesene, auf eigenen Antrag aus dem Justizdienste entlassene ehemalige Auscultator Franz Wilhelm Oscar **Krause** ist als Auscultator wieder angenommen worden.

Der Büreau-Assistent **Lein** in Langensalza ist zum Secretair bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Der Büreau-Assistent **Francke** in Zeitz ist gestorben.

Als Büreau-Assistenten sind angestellt: der Büreau-Diätar **Ubeck** in Langensalza bei dem Kreisgericht daselbst und der Büreau-Diätar **Grüser** in Querfurt bei dem Kreisgericht in Querfurt.

Pensionirt sind: der Appellationsgerichts-Botenmeister **Kornmann** in Naumburg vom 1. Juli cr. ab, der Appellationsgerichtsbote und Kastellan **Mengel** daselbst vom 1. August cr. ab, und der Kreisgerichtsbote und Executor **Rost** in Bitterfeld vom 1. October cr. ab.

Der Kreisgerichtsbote und Executor **Fritzsche** in Sömmerda ist an das Collegium des Kreisgerichts in Erfurt zurückversetzt.

Der Hülfsbote **Böhm** in Querfurt ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst, und der Hülfsbote **Werner** in Zörbig zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht in Delitzsch, unter Belassung in seinen bisherigen Functionen bei der Gerichts-Commission in Zörbig ernannt.

[744] Der Bergrath **Mende** bei der Berghypotheken-Commission zu Halle ist nach deren Auflösung als Hülfsarbeiter in das Ober-Bergamts-Collegium daselbst eingetragen.

Der Bergreferendar **Bucholz** ist zum Bergassessor ernannt worden.

Der Bergrevierbeamte zu Neustadt-Eberswalde, Bergmeister **Hauß** ist gestorben. Mit der Vertretung der erledigten Dienststelle ist der Bergassessor **Triebel** beauftragt.

Dem Steiger **Maye** aus Köchstedt und dem Häuer Gotthilf **Köhler** zu Bennstedt im Mansfelder Seekreise ist das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allerhöchst verliehen worden.

[745] Für den 4. Stadtbezirk in Halle ist der

Digitized by Google

Kaufmann **Nöbrig** in Halle zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

[744] Für die Stadt Wettin sind auf die nächsten drei Jahre der Kaufmann **Grobe** zum Schiedsmann und der Uhrmacher **Wohlers** zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[747] Dem Königlichen Ober-Steuer-Controleur **Freytag** zu Halle ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Titel eines Steuer-Inspectors verliehen.

[748] Es sind befördert resp. versetzt: der Ober-Steuer-Inspector **v. Winterfeld** von Mühlberg nach Neuß (Rheinprovinz), der Ober-Zoll-Inspector **Elsner** aus Saarbrücken (Rheinprovinz) als Ober-Steuer-Inspector nach Mühlberg, der Steuer-Inspector **Soucha** aus Halle als Stations-Controleur nach Güstrow (Mecklenburg), der Steuer-Inspector **Meyer** von Magdeburg nach Halle, der Hauptamts-Assistent Harburg (Provinz Hannover), der Hauptamts-Assistent **Schmidt** von Bremen nach Halle, der Steuer-Einnehmer **Riemer** aus Osterfeld als Hauptamts-Assistent nach Berlin, der Nebenzollamts-Assistent **Seraky** aus Wittstock (Regierungsbezirk Potsdam) als Steuer-Einnehmer nach Osterfeld.

Neu angestellt: der invalide Sergeant **Hahn** als Hauptamtsdiener in Naumburg, der invalide Feldwebel **Scharruhn** als Chausseegeld-Erheber in Wallhausen.

Pensionirt: der Ober-Steuer-Controleur **Zorn** in Querfurt.

Gestorben: der Hauptamts-Assistent **Violett** in Halle.

[749] Der Garnison-Verwaltungs-Inspector **von Handelmann** ist von Weißenfels nach Sondershausen und der Kasernen-Inspector **Dubowicz** von Sondershausen nach Weißenfels versetzt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 31.

Ausgegeben zu Merseburg am 31. Juli 1869.

[750] Das 49. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1869 enthält unter:

Nr. 7457. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7458. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7459. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stolp errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nr. 7460. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nr. 7461. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25. des Gesellschaftsstatuts. Vom 12. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Central- und Provinzial-Behörden.

[751] Die Aufnahme-Prüfung für das Königl. Schullehrer-Seminar zu Schloß Elsterwerda.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Königliche Schullehrer-Seminar zu Schloß Elsterwerda findet den 30. September und den 1. October cr. statt.

Diejenigen jungen Leute, welche sich zu derselben zu stellen beabsichtigen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 1. September bei der Seminar-Direction zu Schloß Elsterwerda einzureichen und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein Taufzeugniß, aus dem hervorgeht, das der Anzumeldende das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
3) ein Zeugniß über die erlangte Vorbildung für die Aufnahme in ein Seminar;
4) ein Zeugniß des Seelsorgers über die religiöse und sittliche Befähigung des Anzumeldenden für die Wahl des Lehrerberufs und das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft;
5) eine von dem Königlichen Landrathsamte oder dem Magistrate auszustellende Bescheinigung, daß die Eltern oder der Vormund des Anzumeldenden im Stande und bereit sind, 50 Thlr. jährlich für denselben als Kostgeld während seines Aufenthaltes im Seminar zu zahlen;
6) einen selbst verfaßten und selbst geschriebenen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung der Neigung für den Lehrerberuf zu schließen ist;
7) einen Impfschein oder einen Revaccinationsschein.

Die ärztliche Untersuchung der zur Prüfung Erschienenen geschieht am 29. September durch den Anstaltsarzt. Die Angemeldeten haben, sofern sie von der Prüfung nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind, eine besondere Vorladung nicht abzuwarten und sich am 29. September cr. spätestens bis Nachmittag 3 Uhr der Seminardirection persönlich vorzustellen.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß Meldungen, die nach dem 1. September c., eingehen, nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 20. Juli 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[752] Die Incommunalisirung der wüsten Wiesenmark Brehmerlug im Wittenberg'er Kreise betr.

Die im Kreise Wittenberg belegene wüste Wiesenmark Brehmerlug ist dem Gemeindebezirke Apollensdorf einverleibt worden.

Merseburg, den 23. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[753] Die zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins rc. befugten Steuerstellen.

Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten, haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, desgleichen zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) sind der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß noch erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht zu derselbstständigen Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegten Raumverschlüsse ohne Umladung demnächst dem an der gedachten Eisenbahn oder Landstraße gelegenen Ausgangsamte angeführt werden, letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhrannmeldung abzugeben.
1. Provinz Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Braunsberg			
„	Memel			„	Königsberg			
„	Tilsit			„	Gumbinnen			
„	Schmalleningken							
„	Eydtkuhnen							
„	Johannisburg							
„	Neidenburg							
2) Provinz Westpreußen.								2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung abfertigen können, so haben sie den abzufertigenden Branntwein auf die in der Grenze gelegenen benachbarten Amtsstellen zu übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
„	Thorn.							
3) Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Posen			
„	Pogorzelice							
„	Skalmierzyce							
„	Strzalkowo							
4) Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf d. Bahnhofe	Stettin	
„	Rügenwalde							
„	Colbergermünde							
„	Swinemünde							
„	Wolgast							
„	Stralsund			Haupt-Steueramt	Anclam			
5) Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O/S.			Haupt-Steueramt	Ratibor	Nebenzollamt I.	Oswiecim	
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz.			„	Breslau	„	Oestr. Oderberg	
„	Lissau.			„	Görlitz			
Hauptzollamt	Mosłowitz.							
Neben-Zollamt I.	Kattowitz.							
„	Königshütte.							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3 und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Hauptzollamt	Neustadt O/S.							*) Siehe zu Anfang
"	Mittelwalde.							
"	Liebau.							
Neben-Zollamt I.	Seidenberg.							
6) Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
7) Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Halberstadt			
				Haupt-Steueramt und Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle			
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Naumburg			
				"	Nordhausen			
				"	Dessau*)			*) im Herzogthum Anhalt.
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau*)			
				Steueramt	Zeitz			*) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Raum-
				"	Wolmirstedt*)			*) Beschränkt: Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
8) Provinz Westphalen.								
Hauptzollamt	Breden.			Steueramt	Arolsen*)			
Neben-Zollamt I.	Gronau							
9) Provinz Rhein.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Nebenzollamt I.	Herbesthal	

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Hauptzollamt	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Nebenzollamt I.	Elten	*) Siehe zu Anfang.
Hauptzollamt	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			
"	Kaltenkirchen			"	Duisburg			
"	Malmedy			"	Neuß			
"	Saarbrücken			"	Ruhrort			
"	Wassenberg			"	Uerdingen			
Haupt-Steueramt	Trier.			"	Weiel			
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstände	Cöln¹)			¹) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung v. künstlichem Rum).
				Steueramt	Rheinberg²)			²) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für Versendung von Liqueur.
				Steuer-Receptur	Kevelaer²)			
10) Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
vereinsl. Hauptzollamt	Bremen							
Neben-Zollamt I.	Geteloh			Steueramt	Peine³)			³) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
"	Bentheim							
"	Weener							
"	Norden							
"	Carolinensiel							
"	Brinkum							
"	Grohn a. T.							
"	Burgdamm							
"	Rönnebeck							
"	Otterdamm							
"	Lehe							
"	Neuhaus a. d. Oste							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung[a]) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung[a]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3 und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Freiburg							[a]) Siehe zu Anfang.
"	Brunshausen							
"	Lühe							
"	Tranz							
11) Prov. Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Bibrich			
				"	Oberlahnstein			
12) Provinz Schleswig Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben							
Neb.Zollamt I.	Torstrup			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I	Maasholm	
"	Wopens			"	Schleswig	"	Holnis	
Hauptzollamt	Tönning			"	Tondern	"	Travemünde[1])	[1]) im Gebiet von Lübeck.
Neb.Zollamt I.	Husum			"	Kiel			[2]) im Herzogth. Lauenburg.
"	Sonderburg			"	Rendsburg			
"	Eckernförde			"	Lauenburg[2])			
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
Hauptzollamt	Itzehoe							
Neb.Zollamt I.	Brunshüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
"	Wevelsfleth							
Hauptzollamt	Neustadt							
Neben-Zollamt I.	Burg auf Fehmarn							
"	Heiligenhafen							
"	Hohenwacht							
Hauptzollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.Zollamt I.	Langenfelde							
Hauptzollamt	Wandsbeck							
Neb.Zollamt I.	Wöhrden							
"	Holtenau							
"	Schiffbeck							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung des Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Ertheilung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsländer.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Eppendorf							*) Siehe zu Anfang.
„	Hohelufft							
„	Barmbeck							
vereinsl.								
Hauptzollamt	Lübeck							
„								
Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg							
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Uebergangs-Steueramt	Hof (in Bayern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neb.-Zollamt I.	Reichenberg	
„	Schandau			„	Bautzen		Bodenbach	
„	Marienberg			„	Dresden			
„	Annaberg			„	Meißen			
„	Eibenstock			„	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna							
Neb.Zollamt I.	Voitersreuth				Freyberg			
					Chemnitz			
					Glauchau			
					Zwickau			
					Plauen			
					Grimma			
				Haupt-Zollamt	Leipzig			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms.	Haupt-Zollamt	Darmstadt	Steuereinnehmerei II.	Heppenheim	
		Steuereinnehmerei II.	Michelstadt.	„	Offenbach	„	Baben-hausen.	
		„	Alzey.	„	Gießen			
		„	Mombeim	„	Bingen			
			Wimpfen.	„	Mainz			
IV. Großherzogthum Mecklenburg.				Neben-Zollamt I.	Bensheim			
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neb.Zollamt I.	Wismar							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3 und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — unter den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
V. Thüringscher Zoll- und Handelsverein.								*) Siehe zu Anfang
		Steueramt	Gefell.					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern.)					
		Haupt-Steueramt	Coburg.					
		"	Römhild.					
		"	Meiningen.					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig.			
				"	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden.			
				"	Helmstedt			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Hauptzollamt	Varel							
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neben-Zollamt I.	Wahrtburm							
	Ellenserdammersiel							
	Hockstiel							
	Fedderwarderfiel							
	Großensiel							
	Strohhausen							
	Elsfleth							
	Berne							
	im Jadegebiet.							
				Haupt-Steueramt	Oldenburg	Anlagepossten.	Huntewachtschiff	

[754] Die Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen an den Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den den Staaten Süddeutschlands bei

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai cr., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Tabak und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits innegehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein- und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind. Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: **Hasselbach.**

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen, einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in Ort		in Ort:		Bemerkungen.
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch.	Bayern	Bliescastel. St. Ingbert	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	„	Spiesen.	„	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bergbach auf der Eisenbahn	„	Neunkirchen.	„	[1])	[1]) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	„	St. Wendel.	„	[1])	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedelkopf	„	Ruthweiler.	„	[1])	
Zwischen Grumbach u. Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Grumbach.	„	[1])	Die bayerische Controlstelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Meisenheim.	„	[1])	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	„	„	„	[1])	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	„	„	„	[1])	Die bayerische Controlstelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	„	Sobernheim.	„	[1])	
Zwischen Creuznach und Alzey über Münster a. Stein, Ebernburg	„	Creuznach. [2])	„	[1])	[2]) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern. [3])					[3]) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehenden Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangsschein-Kontrole stattfinden.
Links des Rheins und rheinwärts. [4])					
Auf der Ludwigsbahn [5])	Hessen	*Worms. [6])	„		
Auf dem Rhein [5])	„	„	„		
Zwischen Fürfeld u. Hochstetten	„	*Fürfeld.	„		
„ „ u. Winterborn	„	„	„		
„ „ u. Niederhausen	„	„	„		
Alzey u. Kirchheimbolanden	„	*Alzey.	„		
Osthofen u. Kirchheimbolanden	„	*Flomborn.	„		
Zwischen Mölsheim u. Zell	„	Mölsheim.	„		
„ Wachenheim u. Marnheim	„	*Wachenheim	„		
„ Monsheim u. Klein-Bockenheim	„	*Monsheim.	„		
Zwischen Offstein u. Obrigheim	„	Offstein.	„	Obrigheim.	
Zwischen Offstein und Großniedesheim	„	„	„	Gr. Niedesheim.	
Zwischen Pfiedersheim u. Großniedesheim	„	Pfiedersheim.	„	„	
Zwischen Worms und Frankenthal	„	*Worms. [7])	„		[4]) Bayerischer Seits werden die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					
Auf den Eisenbahnen [8])	„	„	Baden		
Auf dem Rhein	„	*Worms. [9])	„	Mannheim.	
Auf dem Neckar [8])	„	„	„	„	
Zwischen Lampertheim und Mannheim	„	Lampertheim	„	Sandhofen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Viernheim und Mannheim . .	Hessen	*Viernheim	Baden	Käferthal.	solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
" " " Heidelberg . .	"	"	"	Heddesheim.	
" " " Weinheim . .	"	"	"	Weinheim.	
" Lampertheim und Hemsbach . .	"	Hüttenfeld.	"	Hemsbach.	
" Heppenheim und Weinheim . .	"	*Heppenheim	"	Unterlaudenbach.	*) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangs-Scheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier, mit Großh. Hessischen Trankstenerscheinen.
" Birkenau und Weinheim . . .	"	Birkenau.	"	Weinheim.	
" Gorxheim und Weinheim . . .	"	Gorxheim.	"	"	
" Neckar-Steinach u. Neckar-Gemünd	"	Neckar-Steinach.	"	Neckar-Gemünd.	
" Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	"	" Oberabt-Steinach.	"	Schönau. Heiligenkreuz Steinach.	*) Hauptzollamt
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach	"	*Hirschhorn. Unt.-Schönmattenwaag	"	Heddesbach. "	*) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
Zwischen Hirschhorn und Brombach . .	"	*Hirschhorn.	"	Brombach.	*) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Trankstenerscheinen versehen sein
" " " Eberbach . . .	"	"	"	Eberbach.	
" Beerfelden " " . . .	"	Gammelsbach.	"	"	
" Schöllenbach " " . . .	"	Schöllenbach.	"	"	
" " " Schlossau . . .	"	"	"	Schlossau.	
" " " Ernstthal . . .	"	"	"	Ernstthal.	
" Michelstadt " Ernstthal*) über Würzburg	"	Michelstadt,	"	"	
Zwischen Wimpfen und Rappenau . . .	"	*Wimpfen.**)	"	Rappenau.	*) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrolle.
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	"	*Wimpfen.**)	Württemberg.	Gundelsheim.	**) Für Branntwein das Salzsteueramt.
Zwischen Wimpfen und Jaxtfeld . . .	"	"	"	Jaxtfeld.	
" " " Unter-Eisesheim .	"	"	"	Unter-Eisesheim.	
" " " Bieberach . . .	"	"	"	Bieberach.	
" " " Bonfeld . . .	"	"	"	Bonfeld.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn*)	"	Babenhausen	Bayern.	Aschaffenburg.	
Auf dem Main*)	"	"	"	"	
Zwischen Erbach und Boxbrunn . . .	"	Erbach.	"	Boxbrunn.	
" Michelstadt und Boxbrunn . .	"	*Michelstadt.	"	"	
" Vielbrunn und Amorbach . . .	"	Vielbrunn.	"	Amorbach. Ohrenbach.	
" " " Lauterbach . . .	"	"	"	Lauterbach.	
" Seckmauern " Wörth	"	Seckmauern.	"	Wörth.	
" Neustadt und Wörth	"	*Hainstadt.	"	"	
" " " Obernburg . . .	"	"	"	Obernburg.	
" Mosbach " Groß-Ostheim . .	"	Mosbach.	"	Gr.-Ostheim.	
" Schaafheim und Groß Ostheim .	"	Schaafheim.	"	"	
" Schaafheim und Aschaffenburg .	"	"	"	Aschaffenburg.	
" Babenhausen und Aschaffenburg .	"	Babenhausen.	"	"	
" Mainflingen und Stockstadt . .	"	Mainflingen	"	Stockstadt.	
" " " Groß-Welzheim	"	"	"	Gr.-Welzheim.	
" Seligenstadt und Aschaffenburg .	"	Seligenstadt.	"	Stockstadt. G. Welzheim	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau . .	"	"	"	Alzenau.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn u. Frammersbach	"	Kempfenbrunn	"	Frammersbach	
" Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Burgsinn. / Gemünden	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn	"	"	"	Gemünden. / Burgsinn.	
" Schlüchtern und Zeitlofs	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Zünterbach und Brückenau	"	Zünterbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Altenhof und Motten	"	Altenhof.	"	"	
" Wüstensachsen und Bischofsheim	"	Wüstensachsen.	"	Bischofsheim	
" Gersfeld und Bischofsheim	"	Gersfeld.	"	"	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen	S.-Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim	S.-Meiningen.	Meiningen.	"	Ostheim.[11])	[11]) Großherzogl. Sächs. Uebergangsstelle.
" " Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
" Römhild und Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg und Ermershausen	"	Heldburg.	"	Ermershausen	
" " Seßlach	"	"	"	Seßlach.	
" Koburg und Seßlach	S.-Koburg.	Koburg.	"	"	
" " Tambach	"	"	"	Tambach.	
" " Lahm	"	"	"	Gleußen.	
" " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels.[12])	"	Lichtenfels.	[12]) Sächs. Coburgisch. Uebergangssteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg.	Koburg.	"	"	
Zwischen Sonnberg und Kronach	S.-Meiningen.	Sonnberg.	"	Kronach.	[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere conventionirte Aemter im Innern ab.
" Gräfenthal und Tettau	"	Gräfenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella und Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lebesten " "	"	Lebesten.	"	"	
" Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" " Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg und Hof	"	Hirschberg	"	Hof.	
" Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	"	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Kgl. Sächs. Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.	Hof.[13])	"	Hof.[13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	"	"	
" " Plauen[14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße)	"	Ullitz.	"	"	

Digitized by Google

[785] Die Herstellung des freien Verkehrs zwischen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins betr.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

[756] Die General-Superintendentur-Bezirke der Provinz Sachsen betr.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Publication vom 17. October 1867 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die danach dem Amtsbezirke des zweiten Herrn General-Superintendenten zugelegten Diöcesen Weferlingen und Wolfsburg mit Genehmigung des evangelischen Ober-Kirchenraths und des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten fortan dem Amtsbezirk des ersten Herrn General-Superintendenten der Provinz überwiesen worden sind.

Magdeburg, den 20. Juli 1869.

Der Consistorial-Präsident.

[757] Die diesjährigen Wahlfähigkeitsprüfungen an dem Königl. Seminar in Elsterwerda.

Die diesjährigen Wahlfähigkeitsprüfungen beginnen in Elsterwerda am 2. October d. J. Die außerhalb des Seminars vorbereiteten Schulamtsaspiranten aus den Kreisen Bitterfeld, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Wittenberg melden sich am 1. October Mittags zwei Uhr, die zur revisorischen Prüfung einberufenen Lehrer am 6. October Mittags 2 Uhr, die pro schola zu Prüfenden am 7. October Mittags 2 Uhr bei dem Seminardirector Materne.

Merseburg, den 22. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[758] Die Verpachtung des Domainen-Vorwerks Münchelohra betr.

Das im Kreise Nordhausen belegene Domainen-Vorwerk Münchelohra, von der Kreisstadt Nordhausen 2 Meilen, von der zur Halle-Cassel'er Eisenbahn gehörigen Station Wolkramshausen 1 Meile entfernt, mit einem Areal von 875 Morgen 15 QRuthen, worunter ca. 11 Morgen Gärten, 688 Morgen Acker, 78 Morgen Wiesen, 70 Morgen Hütung soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 meistbietend verpachtet werden.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3200 Thaler und die Pacht-Caution auf 1100 Thaler festgesetzt.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 20,000 Thaler erforderlich.

Zu dem auf

Mittwoch, den 1. September c.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sessionszimmer hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pacht-Vertrage und die Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Oberamtmann Rochstroh zu Münchelohra, welcher die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Erfurt, den 17. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[759] Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Stück 29. d. Bl. pro 1869 veröffentlichten Bekanntmachung der unterzeichneten Direction vom 11. Mai cr., betreffend die Auslooſung von Rentenbriefen pro 1. October 1869 muß es ad 4. lit. D. à 25 Thlr. **Nr. 4766.** statt zum Theil 47. zum Theil 476. heißen.

Magdeburg, den 22. Juli 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[760] **Unbesetzte Diaconatstelle.**

Das hiesige Diaconat, welches unter unserm Patronat steht und ein jährliches Einkommen von 465 Thlr. gewährt, ist unbesetzt und werden geeignete Bewerber aufgefordert, sich baldigst unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Liebenwerda, den 23. Juli 1869.

Der Magistrat.

[761] Ausgelooſte Eisleebener Stadtobligationen pro term. 31. December cr.

Bei der heute stattgehabten Auslooſung von 450 Thlr. Eisleebener Stadtobligationen der auf Grund Allerhöchsten Privilegii vom 12. Februar 1862 aufgenommenen Anleihe, sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. B. Nr. 12. 23. 72. und 134. à 100 Thlr.,
Littr. C. Nr. 72. à 50 Thlr.

Diese Obligationen werden den Inhabern zur baaren Rückzahlung am 31. December d. J. mit der Aufforderung gekündigt, die betreffenden Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei unserer Kämmereikasse in Empfang zu nehmen.

Mit den Obligationen sind die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 6—10. und Talon zurückzugeben, da die Verzinsung vom 1. Januar 1870 ab aufhört.

Die Beträge für fehlende Coupons werden vom Kapitalbetrage gekürzt.

Eisleben, den 15. Juli 1869.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

[762] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Juni c. den Oberpfarrer **Fischer** zu Zielar zum Superintendenten der Diöces Ziesar, den Oberpfarrer **Fischer** zu Tan-

Digitized by Google

germünde zum Superintendenten der Diöces Tangermünde, den Oberpfarrer **Pinckernelle** zu Mühlhausen zum Superintendenten der Diöces Mühlhausen und den Oberpfarrer **Schrecker** zu Seehausen i. A. zum Superintendenten der Diöces Seehausen i. A. zu ernennen.

[763] Der Pastor **Vajen** zu Barneberg in der Ephorie Gilleleben tritt mit dem 30. September d. J. in den Ruhestand. Die Einkünfte der unter Königlichem Patronate stehenden Stelle betragen jährlich 1477 Thlr. 22 Sgr., von welchen der Emeritus 500 Thlr. als Ruhegehalt erhält. Es ist mit diesem Amte die Aufsicht über eine Schule verbunden. Es werden von uns der Gemeinde drei Geistliche zur Wahl präsentirt.

[764] Durch die Berufung des Pfarrers **Fuchs** an die evangelische Gemeinde zu Cöln ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1047 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Oppin in der zweiten Halleschen Landephorie vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[765] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hauterode in der Diöces Heldrungen ist dem bisherigen Pfarrer in Eisdorf, Ephorie Lützen, Ernst Friedrich Theodor **Delius** verliehen worden.

[766] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Thürig, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto **Wiedfeldt** berufen und von uns bestätigt worden.

[767] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmetzdorf, in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Pfarrer zu Groß-Wullow Aribert Fr. Aug. **Schipelter** verliehen worden.

[768] Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an St. Johannis zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johannes Rudolph Wilhelm **Heinzelmann** berufen und bestätigt worden.

[769] Der Predigtamts-Candidat Ulrich Ludwig **Clasen** ist zum Hülfsprediger in Biere, Ephorie Ahlendorf ernannt worden.

[770] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Behsitz in der Diöces Eilenburg ist dem bisherigen Hülfsprediger Ernst Heinrich Anton **Böhme** verliehen worden.

[771] Des Königs Majestät haben dem Dom-Kapitels-Procurator und Magistrats-Assessor Carl Wilhelm **Kühn** hierselbst den Königl. Kronen-Orden 4. Kl. Allergnädigst zu verleihen geruht.

[772] Der Feldmesser-Gehülfe Rudolph Julius Albert **Schulze** zu Torgau ist zum Regierungs-Feldmesser ernannt und als solcher vereidigt worden.

---

[773] In der im Amtsblatt Stück 30. Seite 169. unter Nr. 741. abgedruckten Bekanntmachung muß es heißen, in der 5. Zeile von oben

anstatt Rothmann „Rathmann"
„ Lauha „Lausa",

sodann in der 3. Zeile von unten:

anstatt Thiergrten bei Zeitz „Thiergarten".

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 32.

Ausgegeben zu Merseburg am 7. August 1869.

[774] Das 50. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1869 enthält unter:

Nr. 7462. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow II., im Regierungsbezirke Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg.

Nr. 7463. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichow'schen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

Nr. 7464. Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7465. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelm-Schächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler.

Nr. 7466. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[775] Die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1½ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach re-

Digitized by Google

folgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die taxmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern eigenthümlicher Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Bewirkung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
J. V.: Delbrück.

[776] Die Kriegs-Stammlisten der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866 betr.

Kriegs-Stamm-Listen
der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

Nr.	Marine-Theil	Für den Feldzug gegen Dänemark	Für den Feldzug gegen Oesterreich	wird aufbewahrt bei
1.	Stab Sr. Königl. Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.	1864	vacat	dem Königl. Ober-Commando der Marine in Berlin.
2.	Flotten-Stamm-Division.	1864	1866	dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3.	Werft-Division.	1864	1866	dem Commando der Werft-Division in Kiel.
4.	See-Bataillon.	1864	1866	dem Commando des See-Bataillons in Kiel.
5.	See-Artillerie.	1864	vacat	dem Commando der See-Artillerie in Kiel.
6.	Marine-Intendantur	a) der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur.	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
		b) des am 8 Januar 1864 eröffneten und am 6. September 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde.	1864	vacat	

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchsten Cabinets-Ordre laut §. 18. des Kriegs-Ministerial-Erlasses vom 3. April 1865, und dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Nachfragen über einzelne Personen ꝛc. im Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium. (gez.) Jachmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[777] Die Erweiterung der Befugnisse der Superintendenten betr.

Durch Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 22. Juli d. J. sind, unter Zustimmung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, die nachstehenden, bisher von den Königlichen Consistorien geübten Befugnisse auf die Superintendenten übertragen worden:

1) die Ertheilung der Dispense zu Privat-Confirmationen, zu Haustaufen und zu Hausimpfungen,
2) die Dispensationen vom tempus clausum,
3) die den Geistlichen zu ertheilende Genehmigung zur

Anbringen von Hofraumschaften (§. 141. II. 18. Allgemeinen Landrechts)

d) die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen zu musikalischen Aufführungen und zu Missions-, Gustav-Adolf und dergleichen Festen,

5) die Bestätigung der Wahl der Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. Juli 1869.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

[778] Die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen betr.

Nachstehende Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen bringen wir gemäß Anordnung des Königl. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 26. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten; und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in den anliegenden Schema (A.) bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind, und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen dieser der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponiblen Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen, und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in sehr guter Condition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 20 pCt. des Werthes des Hengstes beträgt, und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestüts-Kasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung, ohne Zinsen zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist.

Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem beiliegenden Entwurfe zu der Konstituirung des Vereins, zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist, und finden nach dem Ermessen der Königlichen Gestütsverwaltung Revisionen statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestütsverwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle jedoch auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, sowie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung.

Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein großes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestütsverwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

A.

Verhandelt zu Z..... den ..ten ..... 186.

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom ..... bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zuchtverein.

Es verpflichten sich in (4) (5) (6*) aufeinanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen, Herr Z. 9 Stuten, Herr H. 1 Stute, Herr A. 3 Stuten u. s. w., Summa pr. pr. 50 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festsetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier aufzunehmen.]

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die, durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

[Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen.

*) Anmerkung: Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der dazu zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

vielmehr die desfallsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.]

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren 1) A....., 2) B....., 3) C.....

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins, den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staatsverwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften.

[Etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied Herr Z..... übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Futterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Fütterung desselben kompensirt, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.]

b) In der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht; c) die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden; d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vereinsvorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 pCt. des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet; e) dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen; f) der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch, zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestütsverwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20), (25) pCt. des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestütskasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestütsverwaltung erzielt ist.

[Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereinsmitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; eben so über die Entschädigungsverpflichtung der Vereinsmitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.]

Da, wenn nach (4) (5) (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll.

&c. &c. &c.

[Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auction) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.]

Vorstehende Verhandlung haben die Komparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministeriums vom ..... gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften).

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

Z....., den ..ten ..... 186..

Der Landrath des Kreises .....

(L. S.) (Unterschrift.)

---

[779] Die Communalistrung dreier wüsten Wiesenbezirke im Wittenberg'er Kreise betr.

Die bisher keinem Gemeindebezirke angehörigen Wiesengrundstücke:

1) Kleine Lug,
2) Friedeholzheeger und
3) Friedeholz,

im Kreise Wittenberg, sind dem Gemeindeverbande von Pfaffendorf einverleibt.

Merseburg, den 29. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[780] Die Vereinigung des Ritterguts Würchwitz und des Ortschaften Würchwitz und Podebuls im Zeitzer Kreise zu Einem Gemeindebezirke betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. v. Mts. das Rittergut Würchwitz, sowie die Ortschaften Würchwitz und Podebuls im Zeitzer Kreise zu Einem Gemeindebezirke mit dem Namen Würchwitz-Podebuls und zugleich zu Einem Polizeibezirke zu vereinigen geruht.

Merseburg, den 29. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[781] Die Vereinigung der Holzparzelle Märchen im Gemeindebezirke Possendahn mit dem Kreise Naumburg betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. v. Mts. die Abtrennung der mit dem Gemeindebezirke Possendahn vereinigten Holzparzelle „Märchen" von dem Kreise Weißenfels und deren Zulegung zu dem Kreise Naumburg zu genehmigen geruht.

Merseburg, den 3. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

[783] Haupt-Ergebnisse des Geschäftsbetriebes der Sparkassen im Regierungsbezirke Merseburg pro 1868.

Nachstehend werden die Haupt-Ergebnisse des Geschäftsbetriebes der Sparkassen im hiesigen Regierungsbezirke pro 1868 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Laufende Nr.	1. Namen der Städte resp. Kreise.	2. Zeit der Einrichtung der Sparkasse	3. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1867	4. Zuwachs während des Jahres 1868 a. durch neue Einlagen	4. b. durch Zuschreibung von Zinsen	5. Ausgaben im Jahre 1868 für zurückgenommene Einlagen	6. Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse pro 1868	7. Bestand des Reservefonds
			Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
	A. Städtische Sparkassen							
1	Artern	1843	57380 17 3	26559 23 10	1793 19 8	17669 12 8	68064 18 1	9479 23 8
2	Belgern	1/4. 61	63464 1 6	16859 19 8	1256 19 7	19550 22 11	62029 17 10	2358 11 —
3	Delitzsch	1./10. 48	746191 3 8	441572 16 5	22247 29 1	386318 4 5	823693 14 9	43443 5 1
4	Düben	1./10. 64	24430 11 1	21287 5 3	794 10 7	7557 2 2	38954 24 9	223 17 —
5	Eilenburg	3./11. 43	542097 9 9	151429 3 2	13988 26 2	188505 24 2	518919 14 11	54509 13 11
6	Eisleben	1./6. 43	57277 25 8	16815 23 1	1457 12 2	16524 15 5	59 326 15 6	12626 2 6
7	Gräfenhainichen	1./7. 65	8661 6 8	3055 17 8	120 8 3	1985 7 7	9851 25 —	219 9 8
8	Halle	1./5. 57	539503 3 6	323225 — —	5863 19 9	266198 10 6	602393 12 9	36710 9 —
9	Hettstedt	2./12. 57	36437 15 —	17992 6 1	1202 3 11	12396 15 2	43235 9 10	1127 14 2
10	Lausha	1./10. 64	12245 15 7	16515 10 5	461 — 5	3383 22 11	25838 3 6	265 20 4
11	Mansfeldt	1./7. 58	8978 20 11	7157 15 9	206 21 8	3693 27 3	12649 1 1	194 20 3
12	Mühlen	1./7. 46	320532 8 3	136480 — —	10675 17 2	88996 27 10	378690 27 7	19770 21 4
13	Merseburg	1./3. 35	663754 21 11	169190 18 5	14813 15 11	151987 27 3	695770 29 —	74373 4 2
14	Mühlberg	1./10. 66	11164 17 5	14635 23 4	123 1 3	6630 19 10	19292 22 2	94 20 7
15	Naumburg	1./8. 39	313805 13 5	99536 22 3	6188 26 8	94662 16 —	324868 16 4	43887 4 1
16	Querfurt	8./1. 62	72330 13 —	50551 28 8	2419 10 7	31335 19 2	93966 3 1	1828 4 4
17	Sangerhausen	1./1. 47	694941 13 3	236077 23 5	21179 4 1	186462 24 5	765735 16 4	40082 7 4
18	Schildau	1./1. 63	15888 20 1	5424 28 8	267 18 2	6753 18 1	14827 18 10	557 29 8
19	Schkeuditz	1./10. 56	323926 24 3	204034 2 1	10440 24 —	141838 19 8	396503 — 8	8925 3 7
20	Schmiedeberg	1852	183218 16 —	76036 5 11	4323 8 5	47945 9 1	215632 21 3	16826 8 —
21	Torgau	1./2. 38	362785 4 4	196243 29 2	29079 8 —	227161 21 5	860946 20 1	61689 8 11
22	Weißenfels	1./1. 25	296596 9 7	92321 21 8	7507 24 5	94658 12 1	301767 13 7	32451 8 6
23	Wittenberg	1824	326217 2 3	75552 1 7	8364 3 9	88552 6 3	321681 1 4	27513 3 3
24	Zeitz	21./7. 28	58227 11 2	17983 0 11	1649 9 11	11620 — —	66637 2 5	4200 4 11 —
	Summa A.		6764106 5 6	2578485 28 —	183224 13 7	2207779 26 5	7318036 20 8	531158 21 4
	B. Kreis-Sparkassen							
1	Bitterfeld	1./1. 43	566702 5 10	139691 7 3	14455 — 3	155706 10 10	565142 2 6	39402 14 5
2	Delitzsch	1./7. 58	224222 26 3	192594 12 11	6944 28 6	144207 13 5	279554 24 3	10582 10 2
3	Eckartsberga	1./7. 57	101895 14 —	30271 7 6	2720 13 9	25489 6 2	109397 29 1	8608 18 —
4	Liebenwerda	20./8. 56	233369 22 3	64344 12 8	5111 27 10	41063 6 4	261762 26 5	12059 18 6
5	Querfurt	4./11. 55	363867 14 6	177854 2 3	12264 16 2	101009 16 9	452976 16 2	16408 25 —
6	Saalkreis	8./1. 46	547900 8 2	301446 — —	20224 24 8	286085 25 6	583485 10 4	52770 12 2
7	Schweinitz	1./8. 57	844754 3 6	251104 22 8	26143 3 1	127533 3 6	994468 25 9	89000 — —
8	Weißenfels	15./11 58	210141 16 —	93498 — 3	5536 28 4	75466 5 5	233510 9 2	6590 4 10
	Summa B.		3092853 20 6	1250804 5 6	93201 22 7	956560 24 11	3480298 23 8	235422 13 1
	Summa A.		6764106 5 6	2578485 28 —	183224 13 7	2207779 26 5	7318036 20 8	531158 21 4
	Summa A. und B.		9856959 26 —	3829290 3 6	276426 6 2	3164340 21 4	10798335 14 4	766581 4 5

Merseburg, den 26. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[788] Verpachtung der Domainen-Vorwerke Schwemsal und Schwerz bei.

Die im Bitterfelder Kreise belegenen, ¼ Meile von der Stadt Düben und 3 Meilen von den Städten Bitterfeld und Gräfenhainichen entfernten Domainen-Vorwerke Schwemsal und Schwerz nebst Zubehör sollen auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1870 bis Johannis 1888, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweit verpachtet werden.

Die Gesammtfläche der Domaine beträgt: 2002 Morgen 174,8 QRuthen

und besteht aus:

Digitized by Google

12	Morgen	40,3	□Ruthen	Hof und Baustellen,
45	„	169	„	Gärten,
1250	„	78	„	Acker,
413	„	175	„	Wiesen,
7	„	154	„	Holzung,
101	„	121	„	Sand- u. Weidenhegern
52	Morgen	101	□Ruthen	Straßen und Wegen und
118	„	58	„	Gräben, Teichen und Gewässern.

Den Licitationstermin haben wir auf

Montag, den 6. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

in dem Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Pachtgelder-Minimum 2500 Thlr. beträgt,
2) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 20,000 Thlr. erforderlich ist und
3) sich die Bietungslustigen vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirthe und den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen müssen.

Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation sowie die Karte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur und auf der Domaine Schweinfal eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschriften der speciellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine und die dazu gehörigen Grundstücke in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Domainen-Pächter, Herrn Oberamtmann Bengelsdorff zu Schweinfal, wenden.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach neueren Vorschriften der Bietungstermin eine Stunde, nachdem zum Bieten aufgefordert worden, geschlossen werden kann und nur, wenn mehrere Bieter auftreten, so lange dauert, bis sich ein Bestbietender ergiebt.

Merseburg, den 6. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[784] Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Jäcklendorf bei.

Das Königliche Domainen-Vorwerk Jäcklendorf im Kreise Königsberg N. M. mit einem Gesammt-Areal von 1975 Morgen 102 □Ruthen, sowie

a) das Recht zur Mitfischerei in den zur Bauerfeldmark gehörigen Pfuhlen, dem „großen Pfuhl" und „dem großen Trog",
b) das Recht, die Schafe in dem zum Rittergute Bietnitz gehörigen „flachen Pfuhl" zu waschen,

soll **am 9. September c., Vormittags 11 Uhr,** in unserm Sitzungs-Zimmer, Wilhelmsplatz Nr. 19. im Wege der öffentlichen Licitation neu verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4350 Thlr. festgesetzt. Jeder Pachtlustige hat sich spätestens im Bietungstermine über seine Qualification als Landwirth, sowie über den Besitz eines eigenthümlichen disponiblen Vermögens von 18,000 Thlr. auszuweisen.

Die Pachtbedingungen und Licitations-Regeln liegen in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht aus und werden gegen Erstattung der Copialien auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[785] Die Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin betr.

Das Studienjahr auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. October a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7. bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 8. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. October cr. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Geheime Ober-Baurath und Director der Königlichen Bau-Akademie.
Grund.

[786] Das Ausschreiben der Beiträge der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro 1. Semester 1869 betr.

Von dem unterzeichneten General-Director der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Gemäßheit des Ausschreibens der Beiträge pro 1. Semester 1869 Folgendes bekannt gemacht;

In Gemäßheit der §§. 64. und 68. des revidirten Reglements vom 21. August 1863 hat der Directorial-Rath der Societät beschlossen, zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societäts-Beiträge 6⅔ auf Behufe des durchschnittlichen Bedarf der der Einführung des neugedachten revidirten Reglements vorausgegangenen letzten 10 Jahre zu Grunde zu legen. Hiernach ist das Beitragsverhältniß für die einzelnen Versicherungs-Objecte festgesetzt worden.

Dieses Beitragsverhältniß ist bisher niemals voll, sondern nur mit elf Zwölftein wiederholt, nämlich im 1. Semester 1866 und in den beiden Semestern 1865, sogar nur mit zehn Zwölftein zur Einziehung gekommen. Hiervon sind sowohl die Brandschäden als auch die sonstigen Societäts-Ausgaben, darunter die nicht unerheblichen Kosten der in Folge des revidirten Reglements ausgeführten neuen Katastrirung sämmtlicher Versicherungs-Objecte vollständig gedeckt worden. Außerdem konnte aber der Reservefond in solcher Weise verstärkt werden, daß er immer mehr die Sicherheit bietet, daß selbst in einem etwaigen außerordentlichen Unglücksfalle von den Interessenten voraussichtlich kein höherer Beitrag als ein Zwölftel des Beitragsverhältnisses zu leisten sein wird. Da früher in gewissen Zeitabschnitten im Interesse der Ver-

Digitized by Google

sicherten und der Societät durch den ganzen Bezirk auf einmal vorgenommen, allgemeinen Taxrevisionen und neuen Taxfestsetzungen werden jetzt nach und nach in einer längeren Reihe von Jahren ausgeführt und es erscheinen daher die diesfälligen Kosten in den einzelnen Semester-Abschnitten neben den sonstigen Abschätzungskosten. Hierdurch wird erreicht, einmal, daß durch die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilten Revisions- ꝛc. Kosten die Gleichmäßigkeit der Beiträge nicht gestört und zum Andern, daß hierdurch eine größere Gründlichkeit der Arbeit ermöglicht erzielt wird.

Bei dem für die Societät günstigen Verlauf des I. Semesters er. bin ich in den Stand gesetzt, die Beiträge für dieses Semester wiederum auf zehn Zwölftel des Beitrag-Verhältnisses festsetzen zu können und betragen die Beiträge hiernach 89,756 Thlr. 25 Sgr. Dieselben sind innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer Societäts-Directoren zugesendeten Special-Ausschreiben abzuführen. Für ihre Einziehung ist den Orts-Gemeinheiten von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4. sub c. des revidirten Reglements eine Tantième zu gewähren, die ich auf 1½ pCt. oder 6 Pfennige von einem Thaler Beitrag normire habe.

Indem ich auch hier wiederum Gelegenheit nehme, rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung vom 1. October 1864 hinzuweisen, bemerke ich obenmäßig, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, den Interessenten nicht nur hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegen zu nehmen.

Uebrigens theile ich zur Kenntnißnahme der Societäts-Genossen noch nachstehende Allgemeine Uebersicht für das I. Semester 1869 mit:

I. Stand der Versicherung.

Die Versicherungssumme betrug am Schluß des II. Semesters pr. . . . . 91,152,050 Thlr.
Hierzu traten im Laufe des I. Semesters cr. . . . . 1,106,340 „
und belief sich daher die Versicherungssumme am Schluß des I. Semesters 1869 auf . . . . . 92,258,390 Thlr.

II. Brandschäden.

Von den im I. Semester 1869 stattgehabten 34 Bränden, von welchen 2 in der Zeit non 8 bis 12 Uhr Vormittags, 7 von 12 bis 4 Uhr Mittags, 4 von 4 bis 8 Uhr Nachmittags, 13 von 8 bis 12 Uhr Abends, 4 von 12 bis 4 Uhr Nachts und 4 von 4 bis 8 Uhr Morgens entstanden, sind 6 durch Blitz, 19 muthmaßlich durch vorsätzliche Brandstiftung, 1 durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung, 1 durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichhölzchen, 4 muthmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung, 1 muthmaßlich durch eine schadhafte Esse, 1 durch Flugfeuer und 1 durch unermittelte Ursache veranlaßt worden. Außerdem haben drei Brandstiftungs-Versuche stattgefunden.

Durch obige 34 Brände wurden 63 Gebäudebesitzern 146 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt, als: 51 Wohnhäuser, 22 Scheunen, 52 Nebengebäude, 2 kirchliche und 19 gewerbliche Versicherungs-Objects (nämlich 11 Gast- und Schankwirthschafts-, 1 Ziegelei-, 3 Wassermahlmühlen-Gebäude, 1 Bockwindmühle und 3 Pertinenzien).

Für diese Brände sind 23,065 Thlr. 24 Sgr. Vergütung angewiesen und 5,578 Thlr. 28 Sgr zu solchem Zwecke zurückgestellt worden.

III. Aufwand.

23,065 Thlr. 24 Sgr. angewiesene und 5,578 Thlr. 28 Sgr. zurückgestellte Brandvergütungsgelder, 300 Thlr. nachträglich pro 1868 angewiesene Brandvergütungs-Gelder, 122 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen, 5,001 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Prämien für Rückversicherungen, 1861 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. Taxations- und Revisionskosten ꝛc., 150 Thlr. Druckkosten, 2640 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe ꝛc., 737 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 600 Thlr. zu Bau-Unterstützungen an ärmere Societätsgenossen, 278 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 14 Thlr. 8 Sgr. Porto, 251 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Zinsen von aufgenommenen, inzwischen wieder zurückgezahlten Kapitalien, 11 Sgr. 2 Pf. zurückerstattete und 1 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. in Abgang gestellte Feuer-Societäts-Beiträge, 604 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Allgemeine Tax-Revisionskosten einzelner Kreise ꝛc., 620 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. Insgemein, 4893 Thlr. 2 Sgr. Gehälter der Beamten der General-Direction nebst Hülfs-Arbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Büreaukosten, 4727 Thlr. Gehälter an sämmtliche Kreis-Directoren und Kreis-Versicherungs-Commissarien.

IV. Einnahmen.

89,756 Thlr. 25 Sgr. Betrag dieses Ausschreibens, 13 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. besonders ausgeschriebene Beiträge, 12 Thlr. 18 Sgr. aus der Rückversicherung, 4 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. zurückerstattete Abschätzungsgebühren, 54 Thlr. 18 Sgr. für Versicherungsschilder, 4 Thlr. Insgemein.

V. Reservefonds der Societät.

230,700 Thlr. in Effecten und 51,019 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. baar incl. 4102 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Zinsen pro I. Semester cr.

Der Reservefond ist im I. Semester 1869 gewachsen um 21300 Thlr. Effecten und 22,140 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. baar.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71. des revidirten Reglements die Haupt-Ergebnisse der Rechnung der Societät durch die Amtsblätter des Societätsbezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 21. Juli 1869.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
von Hülsen.

Digitized by Google

Patente für Kunsterfindungen betr.

[787] Dem Heinrich **Rätke** in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

[788] Dem Karl **Fischbach** zu Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[789] Dem Herrn Constantin **Schwarz** zu Berlin ist unter dem 23. Juli 1869 ein Patent auf eine Sohlen-Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[790] Dem Königl. Kommissionsrath F. **Kaselowsky** zu Bielefeld, im Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 29. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[791] Mit dem 30. September d. J. tritt der Pfarrer **Wunder** zu Goldlauter mit Heidersbach in der Ephorie Suhl in den Ruhestand. Das dadurch zur Erledigung kommende Pfarramt ist Königlichen Patronats und hat ein jährliches Einkommen von 538 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., wovon das Rückzugsgehalt des Emeritus mit 180 Thlr. jährlich in Abzug kommt. Zu dem Pfarramte gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[792] Der Pfarrer **Römpler** zu Hassenhausen in der Ephorie Eckartsberga ist am 15. Juli d. J. mit Tode abgegangen. Ueber die dadurch vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

[793] Durch die Versetzung des Diaconus **Quenstedt** ist das unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 498 Thlr. verbundene Diaconat zu Wahrenbrück, in der Ephorie Liebenwerda, vacant geworden. Zur Parochie gehören 5 Kirchen.

[794] Der seitherige Civil-Supernumerar Johann Gottlieb **Thieme** ist zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Torgau ernannt worden.

[795] Die Versetzung des Küsters und Lehrers zu Gerbisdorf, Ephorie Gollme, (vergl. Stück 28. S. 158. Nr. 684.) ist rückgängig gemacht worden.

[796] Der mit Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Vorstands-Stelle in Wittenberg beauftragte Kasernen-Inspector Hauptmann a. D. **Poppo v. Heydebreck** ist bestätigt und zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 33.

Ausgegeben zu Merseburg am 14. August 1869.

[797] Das 51. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 2. August 1869 enthält unter:

Nr. 7467. Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7468. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7469. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerstieg bei Rothehütte, Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee.

Nr. 7470. Statut für den Verband zur Regulirung des Nessener Mühlenstießes unterhalb Sydadel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869.

Nr. 7471. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirk Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau.

Nr. 7472. Allerhöchster Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der Belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[798] Die Ermittelung des ehemaligen französischen Soldaten Bailly betr.

Es wird Auskunft gewünscht über den Verbleib des ehemaligen französischen Soldaten Francois Bailly, geboren zu Pouilly an der Loire, welcher im August 1813 in der Umgegend von Wittenberg in Gefangenschaft gerathen und demnächst im hiesigen Bezirk wohnhaft gewesen ist. Die Ortsbehörden und Herren Geistlichen oder wer sonst über den Aufenthalt oder das Ableben des Francois Bailly Kenntniß haben sollte, wird ersucht, dem Unterzeichneten darüber Mittheilung zu machen.

Merseburg, den 6. August 1869.

Der Regierungs-Präsident.
Rothe.

[799] Die Sperrung des Kreises Landsberg für den Transport jeglicher Art von Vieh betr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in mehreren Ortschaften des Kreises Landsberg a. W. (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.) die Rinderpest ausgebrochen und nebst den übrigen durch das Bundesgesetz vom 7. April 1869 angeordneten Vorbeugungs-Maßregeln der gedachte Kreis für den Transport jeglicher Art von Vieh bis auf Weiteres gesperrt worden ist.

Merseburg, den 10. August 1869.

Königliche Regierung.

[800] Dispens der Staatsangehörigen Hessens und Belgiens von eventueller Beibringung eines Trauerlaubnißscheines.

Auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854 und mit Rücksicht auf die Gegenseitigkeits-Bestimmungen des Großherzogthums Hessen und des Königreichs Belgien ist durch die Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz angeordnet worden, daß hinfort die Vornahme von Trauungen Großherzoglich Hessischer oder Belgischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde gestattet sein soll.

Merseburg, den 9. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[801] Die Abänderung der Amtsblatt-Verordnung vom 26. April 1866 über die Dispensation vom Schuldbesuche und die Schulversäumniß betr.

Um das durch die Amtsblatt-Verordnung vom 26. April 1866 (Nr. 420. Seite 152.) vorgeschriebene Verfahren in Betreff der Verwarnung der Eltern oder Pfleger vor Festsetzung der Schulversäumnißstrafen zu vereinfachen, bestimmen wir hierdurch unter Abänderung der ersteren, daß, wenn Eltern oder Pfleger der schulpflichtigen Kinder, deren Schulversäumniß entweder gar nicht entschuldigt oder nicht zureichend gerechtfertigt sind, zur Anhörung der Entschuldigungsgründe vorgeladen werden, denselben gleich in der Vorladung die Verwarnung zu er-

Digitized by Google

theilen ist, — daß, falls sie der Vorladung nicht folgen sollten, bei der nächsten ungerechtfertigten Versäumniß die gesetzliche Strafe eintreten wird, — und daß diese Verwarnung dann die Stelle der für den Ausbleibefall nach obiger Verordnung zu ertheilenden — auch in der Polizei-Verordnung betreffs der Schulversäumnißstrafen von demselben Tage (Amtsblatt Nr. 391. S. 147.) vorausgesetzten — besonderen schriftlichen Verwarnung vertreten soll.

Merseburg, den 30. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[802] Verpachtung der Domaine Gorrenberg im Kreise Schweinitz betr.

Die im Schweinitzer Kreise belegene, dreiviertel Stunde von Schweinitz und eine viertel Stunde von Jessen entfernte und durch eine Poststraße mit diesen beiden Städten verbundene Domaine Gorrenberg soll nebst den dazu gelegten Forstländereien im Tugendbusch bei Dixförda auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1870 bis Johannis 1888, im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden.

Die Gesammtfläche dieser Domaine beträgt 1869 Morgen 42 QRuthen,

und besteht in:

3	Morgen	138 QRuthen	Hof- und Baustellen,
6	"	169 "	Gärten,
824	"	116 "	Acker,
574	"	69 "	Hutungen,
384	"	165 "	Wiesen,
4	"	102 "	Wasserstücken,
58	"	73 "	Wegen ꝛc. und
11	"	110 "	Gräben und Gewässern.

Den Licitationstermin haben wir auf

den 22. September c.,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem Regierungs- und Domainen-Departements-Rath Jordan in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem Pachtlustig mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Pachtgelder-Minimum 1200 Thlr. beträgt,
2) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 18000 Thlr. erforderlich ist und
3) sich die Bietungslustigen vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirthe und den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen müssen.

Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation sowie die Karten und Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur und auf der Domaine Gorrenberg eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschriften der speciellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine und die dazu gehörigen Grundstücke in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Domainenpächter Herrn Oberamtmann Gräfenhain zu Gorrenberg wenden.

Merseburg, den 1. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[803] Verpachtung der Domaine Wettin betr.

Die 2½ Meilen von der Stadt Halle entfernte Domaine Wettin nebst Zubehör (u. A. Bierbrauerei, Ziegelei und Fischerei), sowie die an der Saale belegene Pögritzmühle, bestehend aus einer Mehlmühle und einer Oelmühle, sollen auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1870 bis Johannis 1888 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden.

Die zur Pachtung gehörigen Ländereien enthalten:

Acker	1870,44	Morgen,
Wiesen	216,44	"
Sool	23,00	"
Weiden	347,04	"
Holzungen	183,24	"
Gärten	7,54	"
Hofraum	11,31	"
Unland Wege und Gräben	142,90	"
Schachthalden	31,58	"
Teiche	0,21	"
überhaupt	2833,70	Morgen.

Den Licitationstermin haben wir auf

Mittwoch, den 8. September c.,
Vormittags 11 Uhr,

in dem Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Pachtgelder-Minimum 10,300 Thlr. beträgt,
2) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 55,000 Thlr. erforderlich ist und
3) sich die Bietungslustigen vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirthe und den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen müssen,
4) daß der Bietungstermin nach neueren Vorschriften unter Umständen schon nach einstündiger Dauer geschlossen werden kann.

Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation sowie die Karte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur und auf der Domaine Wettin eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschriften der speciellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine und die dazu gehörigen Grundstücke in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Herrn Amtsrath Meyer zu Wettin wenden.

Merseburg, der 12. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[804] Die Verpachtung des Domainen-Vorwerks Münchelohra betr.

Das im Kreise Nordhausen belegene Domainen-Vor-

Digitized by Google

werk Münchelohra, von der Kreisstadt Nordhausen 2 Meilen, von der zur Halle-Cassel'er Eisenbahn gehörigen Station Woltramshausen 1 Meile entfernt, mit einem Areal von 875 Morgen 15 □Ruthen, worunter ca. 11 Morgen Gärten, 688 Morgen Acker, 78 Morgen Wiesen, 70 Morgen Hütung soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 meistbietend verpachtet werden.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3200 Thaler und die Pacht-Caution auf 1100 Thaler festgesetzt.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 20,000 Thaler erforderlich.

Zu dem auf

Mittwoch, den 1. September c.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sessionszimmer hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pacht-Vertrage und die Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Oberamtmann Rockstroh zu Münchelohra, welcher die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Erfurt, den 17. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

[805] Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Academie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Director Dr. **Hartstein.**

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. **Freytag.**

Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf: Dr. **Schumacher.**

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt **Schell.**

Obstbaumzucht: Garten-Inspector **Sinning.**

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster **Herf.**

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. **Herwig.**

Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum: Professer Dr. **Freytag.**

Mineralogie: Dr. **Andrä.**

Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. **Körnicke.**

Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. **Ritthausen.**

Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. **Troschel.**

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. **Held.**

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. **Schröder.**

Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. **Schubert.**

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Academikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: Experimental-Physik Professor **Clausius;** unorganische Chemie, organische Chemie Prof. **Kekulé;** Geologie Prof. **Nöggerath** und Dr. **von Lasaulx;** Mineralogie Prof. **vom Rath;** Pflanzenphysiologie, specielle Botanik Prof. **Hanstein;** Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. **Pfitzer;** Urgeschichte des Menschen Prof. **Schaaffhausen;** Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.,

der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Prof. **Hälschner;** Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. **Aegidi;** heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Professor **Schröder;** Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. **Aegidi;** Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. **Bauerband** u. s. w.,

der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. **Held;** Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation Prof. **Nasse** u. s. w.

der Geschichte: deutsche Geschichte Prof. **Kampschulte;** Geschichte Europas seit 1789 Prof. **von Sybel;** Geschichte des 19. Jahrhunderts Dr. **Bernhardt;** Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. **Varrentrapp;** deutsche Kunstgeschichte Prof. **Springer** u. s. w.,

der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. **Schaarschmidt;** Metaphysik Prof. **Knoodt;** Psychologie und Anthropologie, Entwicklungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. **Meyer** u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Academie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Academie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Digitized by Google

[806] Vorlesungen an dem Königl. pomologischen Institut zu Proskau.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck folgende Abtheilungen:

1) Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2) Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie;
3) Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen;
b) Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii, oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Academie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

für die Zöglinge der Gartenbauschule:

für das erste und zweite Semester je	.	30	Thlr.,
für das dritte und vierte Semester je	.	20	"
für das fünfte und sechste Semester je	.	15	"

für die Studirenden des höheren Lehrcursus:

für das erste Semester	. . . . .	40	Thlr.,
für das zweite Semester	. . . . .	30	"
für das dritte und vierte Semester je	.	20	"

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die practische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.
Stoll.

[807] Vorlesungen beim landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1869|70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden:

1) Professor Dr. **Thaer:** a) Kritische Encyklopädie der Landbauwissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim; b) Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Dienstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr — privatissime und gratis. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2) Professor Dr. **Eichhorn:** a) die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim; b) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim; c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3) Professor Dr. Karl **Koch:** a) allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim; b) landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4) Dr. **Kny:** a) Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice; b) Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Mon-

Digitized by Google

tags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Dr. **Gerstäcker:** Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Lehrer der Thierheilkunde **Müller:** Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. **Hartmann:** a) Schafzucht: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — publice; b) Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12 bis 2 Uhr — publice; c) die Principien der Thierzüchtung: Montags von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in Instituts-Quästur.

8) Professor Dr. **Spinola:** Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. **Großmann:** Aritbmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor **Manger:** Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur **Petzold:** Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik, zweimal wöchentlich, in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Dr. **Stahlschmidt:** Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5 bis 7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspektor **Bouché:** Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4 bis 6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Stadtgerichtsrath **Keyßner:** Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Mittwochs von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Koch		Koch	Koch	
9—10	Thaer	Thaer Spinola	Gerstäcker Eichhorn Spinola	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn Spinola
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn		Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Kny	Keyßner	Keyßner	Hartmann	Kny	Kny
1—2				Hartmann		
3—4	Hartmann	Hartmann	Müller		Hartmann	Müller
4—5		Thaer	Bouché		Thaer	Manger
5—6	Koch	Stahlschmidt	Bouché	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Stahlschmidt	Kny	Koch	Großmann	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft bestimmten Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. October 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. **Eichhorn**, Behrenstraße Nr. 28., entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48., ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bü-

Digitized by Google

reau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26. und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Berlin, den 2. August 1869.

Das Kuratorium.

[808] Vorlesungen an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.

Das Wintersemester bei der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena beginnt am 15. October 1869.

Vorlesungsplan:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. **Baumstark.**
2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. **Häberlin.**
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Prof. Dr. **Segnitz.**
5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.
6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe.
7) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. d. L. **Pietrusky.**
8) Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe.
9) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. **Rohde.**
10) Schaafzucht, derselbe.
11) Schweinezucht, derselbe.
12) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, ders.
13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner **Fintelmann.**
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister **Wiese.**
15) Landwirthschaftl. Technologie, Prof. Dr. **Trommer.**
16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
17) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Professor Dr. **Fürstenberg.**
18) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. **Trommer.**
19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. **Scholz.**
20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. **Jessen.**
21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
24) Geognosie, Dr. **Scholz.**
25) Analytische Chemie, derselbe.
26) Düngerlehre, derselbe.
27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister **Müller.**
29) Praktische Geometrie, Professor Dr. **Fuchs.**
30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität.

Besondere Institute:

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. **Jessen.**

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Prof. Dr. **Segnitz.**

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. **Rohde.**

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. **Trommer** und Dr. **Scholz.**

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. **Trommer.**

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. **Scholz.**

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. **Jessen.**

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. **Fürstenberg.**

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. **Jessen** als Vorsteher und der akademische Gärtner **Fintelmann.**

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner **Fintelmann.**

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. **Rohde.**

Das akademische Versuchsfeld verwaltet L. d. L. **Pietrusky.**

Eldena, im Juli 1869.

Der Director.

Dr. E. Baumstark.

Hypothekensachen.

[809] Die Hypothekentabelle über den Dorfanger der Gemeinde zu Klein-Eichstädt von 45 □Ruthen Größe ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten in unserm Hypotheken-Büreau eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 18. Juni 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[810] Die Tabelle über die in unserer Bekanntmachung vom 3. März c. (Amtsbl. Nr. 17. de 1869 Nr. 403.) bezeichneten, der Pfarre und Schule zu Wolfsberg gehörigen Grundstücke in Wolfsberger Flur ist in das Hypothekenbuch übertragen und findet auf den Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich die Bestimmung des All-

Digitized by Google

gemeinen Landrechts und der Hypothekenordnung Anwendung.

Roßla, den 30. Juni 1869.

Königl. und Grafl. Kreisgerichts-Commission.

[811] Die in unserer Bekanntmachung vom 27. Februar 1869 (Amtsbl. St. 15.) gedachte Hypothekentabelle über den spitzen Rußteich des Teichmüllers Rödler hier ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen.

Lemberg, den 3. Juli 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[812] Die Hypothekentabelle über das der Gemeinde Maasdorf gehörige, in der Flur Maasdorf belegene Planstück von 1 Morgen 110 QRuthen an der kleinen Elster ist fertig und liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und soll, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht erhoben worden, in das Hypothekenbuch übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Liebenwerda, den 7. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[813] Die Hypothekentabelle über das Grundstück der Hanne Karoline Meißner geb. Engelhardt in Steinbach: ¼ Acker am Ulrichsholzchen, Golzener Flur, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Nebra, den 13. Juli 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[814] Die Hypothekentabelle über folgende der Gemeinde zu Balgstädt gehörige Grundstücke daselbst Flur, als:

B. 1) 16 QRuthen die Hoier,
" 2) 170 " am Steingraben,
" 3) 6 Morgen 133 QRuthen der Erdfall,
" 4) 1 " 32 " unter dem Erdfalle,
" 5) 51 QRuthen am Lauchaer Wege,
" 6) 10 Morgen 121 QRuthen die Rödellehde,
" 7) 8 " 164 " die Trift,
" 8) 10 QRuthen neben der Schindgrube,

ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. U., den 29. Juli 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[815] Der Pfarrer **Meckert** zu Obereichstedt in der Ephorie Querfurt wird am 31. März k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 663 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[816] Der Pfarrer **Coßmann** zu Tromsdorf in der Ephorie Eckartsberga wird am 30. September c., in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende unter dem Mit-Patronate Sr. Majestät des Königs stehende Pfarrstelle zu Tromsdorf mit Müllingsdorf und Thälsdorf gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 845 Thlr. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

[817] Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an St. Catharinen zu Magdeburg ist der bisherige Hülfsprediger des ersten General-Superintendenten der Provinz Constantin **Frick** berufen und bestätigt worden.

[818] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Bargula in der Diöces Langensalza ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Hermann Theodor **Lossier** berufen und von uns bestätigt worden.

[819] Zu dem erledigten evangelischen Pastorat an St. Catharinen zu Magdeburg ist der bisherige zweite Prediger an derselben Kirche Werner Friedrich Wilhelm **Schumacher** berufen und bestätigt worden.

[820] Der Gutsbesitzer Traugott **Hanf** zu Großhelmsdorf ist zum Kreis Taxator in landwirthschaftlichen Angelegenheiten für den Weißenfelser Kreis angenommen und als solcher verpflichtet worden.

[821] In Folge der Versetzung des Regierungs-Raths **von Kamptz** ist der Regierungs-Rath **Hoppe** bei der Königlichen General Kommission zum Königlichen Kommissarius für die Unstrutregulirungs-Societät ernannt worden.

[822] Der Kreisgerichtsrath **Rukser** in Querfurt ist zum Director des Kreisgerichts daselbst ernannt.

Die Kreisrichter **Koch** in Aisleben, **Kühnas** in Torgau, **Voigt** in Naumburg, **von Gansauge** in Delitzsch und **Schaaff** in Langensalza sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt.

Den Rechtsanwalten und Notaren **von Bieren** und **Fiebiger** in Halle a. S. und **Harras** in Erfurt ist der Character als Justizrath verliehen.

Der Kreisrichter **Brunnemann** in Usedom ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Eisleben und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hettstedt, und der frühere Kreisrichter, Gerichts-Assessor **Golde** in Nebra, zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Querfurt, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Nebra, ernannt.

Der Referendarius **Rademacher** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das des Kammergerichts, der Auscultator Tilo Carl Adolph **von Wilmowski** dagegen aus dem Departement des Kammergerichts in das Naumburger Departement versetzt.

Die Auscultatoren Hermann Gustav **Roloff** und Gustav **Krug** sind zu Referendarien ernannt.

Die Rechtskandidaten Eduard Traugott **Teuscher**, Carl Ludwig Max Enno Freiherr **zu Inn- und Knyphausen**, Johannes Carl Heinrich **Klewitz** und Heinrich Adolph **Berendes** sind zu Auscultatoren angenommen worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent **Thier** in Wiehe ist gestorben.

Der Appellationsgerichtsbote, Vice-Botenmeister

Schulze in Naumburg ist zum Appellationsgerichts-Botenmeister ernannt.

Die Kreisgerichtsboten und Executoren **Flemming** in Naumburg und **Band** in Mühlberg sind zu Boten bei dem Appellationsgericht in Naumburg ernannt.

Versetzt sind folgende Kreisgerichtsboten und Executoren und zwar **Möbius** in Stolberg an das Collegium des Kreisgerichts in Sangerhausen, **Burger** in Artern an das Kreisgericht in Naumburg, **Jüttemann** in Mückenberg an die Gerichts-Commission in Mühlberg, **Böttcher** in Suhl an das Kreisgericht in Erfurt und **Schmidt** in Erfurt an das Kreisgericht in Suhl.

[823] Im Torgauer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern auf die nächsten drei Jahre neu- resp. wiedergewählt und verpflichtet worden:

1) für den IV. Bezirk: als Schiedsmann der Ortsrichter **Markus** in Crannichau, als Stellvertreter der Schenkwirth **Jacobi** in Weßnig;

2) für den VI. Bezirk: als Schiedsmann der Rentier **Rösler** in Gräfendorf, als Stellvertreter der Ortsrichter **Hempel** in Klitzschen,

3) für den VII. Bezirk: als Schiedsmann der Rittergutsbesitzer **Zier** auf Großwig, als Stellvertreter der Ortsrichter **Bernhardi** in Süptitz;

4) für den VIII. Bezirk: als Schiedsmann der Rittergutsbesitzer **Grobe** auf Roitzsch, als Stellvertreter der Rittergutsbesitzer **Küstner** auf Trossin;

5) für den IX. Bezirk: als Schiedsmann der Gutsbesitzer Gottfried **Plesse** in Mockrig, als Stellvertreter der Gutsbesitzer Traugott **Plesse** daselbst;

6) für den X. Bezirk: als Schiedsmann der Gutsbesitzer und Hauptmann a. D. **Petzsch** zu Cölitzsch, als Stellvertreter der Rittergutsbesitzer **Winkler** auf Otterfitz;

7) für den XIII. Bezirk: als Schiedsmann der Buchtindermeister **Hausenfelder** in Annaburg, als Stellvertreter der Kaufmann **Böttger** daselbst;

8) für den XIV. Bezirk: als Stellvertreter der Pastor **Wichmann** in Dautzschen;

9) für den XV. Bezirk: als Schiedsmann der Hüfner **Griehl** in Lebien, als Stellvertreter der Gerichtsschöppe **Hanke** in Lebien.

[824] Der Bauergutsbesitzer **Fuhrmann** in Batterode ist zum Schiedsmann für den 12. Landbezirk des Mansfelder Gebirgskreises gewählt und verpflichtet worden.

[825] Es ist befördert resp. versetzt: der Hauptamts-Rendant **Schellenberg** von Mühlberg nach Salzwedel, die Ober-Steuer-Controleure **Märker** von Bitterfeld nach Querfurt, **Schmalstich** von Osterode (Provinz Hannover) nach Bitterfeld, der Hauptamts-Assistent **Holle** von Halle nach Hamburg, die Steuer-Aufseher **Krampe** von Hohengandern nach Querfurt, **Reichardt** von Halle nach Hamburg, **Wilhelm Schulze** von Weißenfels nach Magdeburg, **Märker** von Artern nach Magdeburg, **Betenstedt** von Cöln nach Weißenfels, **Fräsdorf** von Sömmerda nach Weißenfels, **Ebenau** von Weißenfels nach Nordhausen, **Mohn** von Meitzendorf nach Artern, der Gewichtsetzer **Gleichmann** von Wittenberg nach Halle.

Pensionirt: der Steueraufseher **Stock** in Görsbach, welchem demnächst die Verwaltung der Steuer-Receptur zu Ilfeld übertragen ist.

Ausgeschieden: der Chausseegeld-Erheber **Kriene** in Diemitz, der Gewichtsetzer **Engel** in Halle.

Gestorben: der Steuer-Einnehmer **Cords** in Delitzsch.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 34.

Ausgegeben zu Merseburg am 21. August 1869.

[826] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 32., ausgegeben zu Berlin den 12. August 1869, enthält unter:

Nr. 332. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Accellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

Als besondere Beilage: die Eichordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869.

Das 33. Stück, ausgegeben den 10. August 1869;

Nr. 333. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 334. Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 335. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869.

Nr. 336. Ernennung des General-Konsuls der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam, Herrn A. Goldberg, zugleich zum General-Konsul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund. Der genannte General-Konsul, zu dessen Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt ist, wird während eines großen Theils des Jahres seinen Wohnsitz in Berlin nehmen.

Nr. 337. Ernennung des preußischen Konsuls José da Costa Pedreira zu St. Thomé (portugiesische Besitzung an der Westküste von Afrika) Namens des Norddeutschen Bundes zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 338. Ernennung der nachbenannten Personen Namens des Norddeutschen Bundes zu Konsuln, resp. Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes, A. zu Konsuln: 1) den Kaufmann Maximilian Krieger zu Cardiff, 2) den Kaufmann Otto Trechmann zu Hartlepool, 3) den preußischen Vicekonsul Heinrich Vollow zu Middlesbro, 4) den lübeckischen, hamburgischen und bremischen Vicekonsul Thomas Here Fox zu Plymouth, 5) den Kaufmann Martin Wiener zu Sunderland, 6) den preußischen Vicekonsul Gustav Schmalz zu New-Castle, 7) den preußischen und mecklenburgischen Vice-Konsul Georg Fraceus zu Shields, 8) den Kaufmann Johann Heinrich Runge zu Belfast, 9) den preußischen und mecklenburgischen Vicekonsul R. Martin zu Dublin, 10) den Kaufmann Karl Ludwig zu Aberdeen, 11) den mecklenburgischen Vicekonsul Johann Otto Liebe zu Glasgow, 12) den mecklenburgischen und oldenburgischen Vicekonsul Hermann Quosbarth zu Dundee, 13) den hamburgischen, bremischen und lübeckischen Vicekonsul Adolph Robinow zu Leith; B. zu Vicekonsuln: 1) den Kaufmann Francis Keller zu Southampton, 2) den lübeckischen Vicekonsul Samuel Metcalfe Latham zu Dover, 3) den preußischen Vicekonsul W. Marshall zu Great Grimsby, 4) den preußischen Vicekonsul R. Miller zu Bristol, 5) den preußischen Vicekonsul W. Roberts zu Weymouth, 6) den oldenburgischen und mecklenburgischen Vicekonsul Th. Roberts zu Milford, 7) den preußischen Vicekonsul Philipp de St. Croix zu Jersey, 8) den hamburgischen und bremischen Vicekonsul Richard Hington zu Dartmouth, 9) den Hüttendirektor Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea, 10) den preußischen Vicekonsul John Brown zu Shoreham, 11) den Kaufmann A. F. Blanck zu Gloucester, 12) den preußischen, oldenburgischen und mecklenburgischen Vicekonsul W. D. Mathews zu Penzance, 13) den preußischen, mecklenburgischen, oldenburgischen, lübeckischen, hamburgischen und bremischen Vicekonsul Olivier John William zu Harwich, 14) den preußischen, hamburgischen, bremischen und lübeckischen Vicekonsul H. Blyth Hammond zu Ramsgate, 15) den preußischen Vicekonsul Ed. Liebert zu Manchester, 16) den preußischen Vicekonsul J. Weir zu Arbroath, 17) den preußischen, oldenburgischen, hamburgischen, lübeckischen und bremischen Vicekonsul R. W. Stonehouse zu Newport.

Nr. 339. Ernennung, Namens des Norddeutschen Bundes, 1) des preußischen Vicekonsuls J. Cathie Scarth zu Kirkwall, 2) des Kaufmanns J. S. Benson zu Birmingham, 3) des preußischen Vicekonsuls Fr. Barrfield auf den Scilly-Inseln, 4) des preußischen Vicekonsuls W. W. Harvey zu Cork,

Digitized by Google

5) des preußischen Vicekonsuls A. Stewart zu Londonderry zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 340. Ertheilung des Exequatur als Konsul des Freistaates Uruguay für Memel an den Schiffsrheder H. W. Baake Namens des Norddeutschen Bundes.

Nr. 341. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Stettin an den Herrn William M. Coleman Namens des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[827] Die Rinderpest betr.

Nachdem die Rinderpest in anderen Provinzen zum Ausbruch gekommen ist, kann eine sorgfältige Beobachtung des Gesundheitszustandes des Rindviehes nicht dringend genug empfohlen werden. Indem wir eine kurze Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest folgen lassen, verpflichten wir die Herren Landräthe und Ortspolizeibehörden, dieselbe zur Kenntniß der Viehbesitzer zu bringen und dieselben anzuweisen, jeden danach irgend verdächtigen Erkrankungsfall unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche ihrerseits sofort den zuständigen Kreisthierarzt zur Konstatirung der Krankheit herbeizuholen hat.

Wir machen zugleich vorläufig darauf aufmerksam, daß nach §. 3. des Bundes-Gesetzes vom 7. April d. J. für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, die vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere der durch unpartheiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet wird, sofern solches Vieh nicht innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche gefallen ist.

Im Anschlusse hieran bestimmt der §. 4. jenes Gesetzes wörtlich:

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

und die §§. 11.—13. der zu diesem Gesetze unterm 26. Mai d. J. ergangenen Instruction verordnen Folgendes:

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4. des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der competente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu constatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Section ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protocollarisch aufzunehmen.

Schließlich werden die sämmtlichen Thierärzte angewiesen, den Gesundheitszustand des Rindviehs auch ihrerseits einer aufmerksamen Ueberwachung zu unterziehen und zu ihrer Kenntniß gelangende verdächtige Erscheinungen auf dem kürzesten Wege den Ortspolizei- oder landräthlichen Behörden mitzutheilen.

Ein Extrablatt zum „Amtsblatt" der Königlichen Regierung zu Stettin veröffentlicht folgende „Kurze Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest". Die Rinderpest tritt immer mit Fieberercheinungen auf, wobei sich die gewohnte Munterkeit, Freßlust, das Wiederkäuen, die Milchsecretion ꝛc. bei den Thieren verliert. Nach 24 bis 48 Stunden wird das Fieber sehr heftig, die erkrankten Thiere zeigen ein starkes Zittern mit kleinem schnellerem Pulse, mit kürzerem Athem und gesträubtem Haare. Die Augen erscheinen bei denselben trübe und von Thränen feucht, welche bald in reichlicher Menge an den Backen herabfließen. Es tritt meist ein eigenthümlich kurzer heiserer Husten, härterer Kothabgang und verzögerter Urinabsatz ein. Die Thiere erscheinen unruhig, schütteln stark mit dem Kopfe, treten hin und her und stampfen oft mit den Füßen. Im weiteren Verlaufe der Krankheit wird der Thränenausfluß aus den Augen gelblich, schleimig und es stellt sich auch bei Kniffchen mit den Zähnen aus Maul und Nase ein solcher Ausfluß von häßlich widerlichem Geruche, und ein sehr heftiger, übelriechender, später meist mit Blut gemischter Durchfall ein. Hierauf folgt bei dem schnelleren Verlaufe bald allgemeine Körperschwäche. Die Thiere liegen mit zurückgeschlagenem Kopfe, stöhnen und ächzen, bis dann nach völliger Erschöpfung, Auflösung und Zersetzung der Säfte, nach 4, 5 bis 6 Tagen der Tod erfolgt. Mitunter, besonders im Sommer bei Weidegang, ist der Krankheitsverlauf langsamer, dann kann sich derselbe wohl auf 13 bis 14 Tage erstrecken. Eigenthümlich, charakteristisch und am meisten in die Augen fallend, sind daher bei der Rinderpest das heftige Zittern, der Thränen- und Schleimausfluß aus den Augen, aus Nase und Maul, der kurze und heisere Husten und der heftige übelriechende, mit Blut gemischte Durchfall; nach dem Tode bei der Section aber die allgemeine Auflösung, das zersetzte dunkle, dünnflüssige Blut; nach Oeffnung der Bauchhöhle die dunkelrothe Farbe des vierten oder Labmagens und des größten Theiles des Dünndarmes. Nach Oeffnung des Labmagens erscheint die Schleimhaut desselben auffallend dunkel-

Digitized by Google

roth, pulzig verdickt, mit jauchigem Schleime bedeckt; im Dünn- und Mastdarme ist die Schleimhaut ebenfalls stark aufgelockert, pulzig verdickt und in dem Ersteren in der Nähe des Magens mit einem schwarzen kohlenstaubähnlichen Stoffe wie bestreuet, einer gekochten Aalhaut ähnlich.

Merseburg, den 18. August 1869.

Königliche Regierung.

[828] Polizei-Verordnung zum Schutze der Strombauwerke an den öffentlichen Strömen.

Zum Schutz der Strombauwerke an den öffentlichen Strömen wird auf Grund der §§. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. 1850 Seite 265.) unter Aufhebung der Verordnung vom 10. März 1835 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Das unerlaubte Anlegen der Wasserfahrzeuge jeder Gattung einschließlich der Schiffmühlen und Flöße, an Strombauwerken, insbesondere an Buhnen, Pack- resp. Deckwerke, Coupirungen, Stromanpflanzungen, sowie das Fahren, Reiten und Gehen über diese Anlagen, und jede sonstige Beschädigung der letzteren, wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißhaft, bestraft.

§. 2.

In Betreff des Behütens der im §. 1. gedachten Strombauwerke finden die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 Ges. Samml. S. 376. ad §. 4. bis 14. Anwendung, wonach für jedes Stück Vieh, welches auf den Strombauwerken betroffen wird, das im §. 8. resp. 9. l. c. bestimmte Pfandgeld zu erlegen ist.

§. 3.

Wer vorsätzlich unbefugter Weise auf den Strombauwerken hütet, ist nicht nur zur Erlegung des im §. 2. gedachten Pfandgeldes und zum Schadenersatz verpflichtet, sondern verfällt überdies in die §. 1. bezeichnete Geldstrafe, sofern nicht die härteren Strafbestimmungen des §. 14. der Feldpolizei-Ordnung eintreten.

Merseburg, den 5. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[829] Erledigung der Physicatstelle des Kreises Merseburg.

Die Physicatstelle des Kreises Merseburg ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs binnen sechs Wochen bei uns melden.

Merseburg, den 11. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[830] Vacante Kreis-Thierarztstelle.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 2. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[831] Erledigte Kreis-Wundarztstelle.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pillkallen mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Lasdehnen, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 4. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[832] Taxe für homöopatische Arznei-Verordnungen.

Taxe.

1) Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als:

Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtiva ꝛc.:

30 Gramm	(30,0)	4 Sgr.,	
60 „	(60,0)	7 „	6 Pf.,
90 „	(90,0)	10 „	

2) Urtincturen zum innerlichen Gebrauch mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus ꝛc. bereiteten:

5 Gramm	(5,0)	1 Sgr.	8 Pf.,
15 „	(15,0)	5 „	
30 „	(30,0)	8 „	

3) Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl. 4 Gramm	(4,0)	2 Sgr.	6 Pf.,
„ „ 6 „	(6,0)	3 „	
„ „ 10 „	(10,0)	4 „	
„ „ 15 „	(15,0)	5 „	
„ „ 30 „	(30,0)	7 „	6 Pf.,
„ „ 60 „	(60,0)	10 „	

4) Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuern Droguen bereiteten:

bis incl. 2 Gramm	(2,0)	1 Sgr.	6 Pf.,
„ „ 4 „	(4,0)	3 „	
„ „ 6 „	(6,0)	4 „	
„ „ 8 „	(8,0)	5 „	
„ „ 15 „	(15,0)	7 „	6 „
„ „ 30 „	(30,0)	10 „	
„ „ 60 „	(60,0)	17 „	6 „

5) Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung: Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2. bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Sgr. überschreitet, so werden die betreffenden Taxe-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6) Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Behikel bereitet:

bis 30,0	3 Sgr.	6 Pf.,
„ 120,0	5 „	
„ 180,0	6 „	

Digitized by Google

7) Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den obengenannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8) Dispensirte oder dividirte Pulver:
1 Pulver 1 Sgr.,
2 Pulver 1½ „
3 Pulver 2 „
u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9) Aqua destillata, methodo homöopathica parata 30 Gramm 8 Pf.,
Saccharum methodo homöopathica praeparatum 30 Gramm 4 Sgr.,
Spiritus Vini methodo homöopathica paratus 30 Gramm 2 Sgr.

10) **Arbeiten:** Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:
bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.,
für jede weitere 30 Gramme 4 Pf.

Dispersiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver)
für jedes Pulver incl. Papierkapsel 6 Pf.

11) **Gefäße:**
a) Convolute bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr.,
über 12 Stück bis 24 Stück incl. 1½ „
über 24 Stück . . . . . 2½ „
b) starke weiße Gläser:
bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. 1 Sgr. 6 Pf.,
do. 100 „ „ 1 „ 9 „
do. 200 „ „ 2 „ 3 „
do. 300 „ „ 3 „ — „
c) Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.

Verstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angeordnete Taxe tritt vom Tage der Verkündigung an in Kraft.

Merseburg, den 14. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[833] Die Errichtung einer Privatschule für Knaben in Dürrenberg betr.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Herrmann **Grosche** in Dürrenberg ist die Concession zur Errichtung einer Privatschule für Knaben ertheilt worden.

Merseburg, den 14. August 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[834] Verpachtung der Domainen-Vorwerke Schwemsal und Schwerz betr.

Die im Bitterfelder Kreise belegenen, ½ Meile von der Stadt Düben und 3 Meilen von den Städten Bitterfeld und Gräfenhainichen entfernten Domainen-Vorwerke Schwemsal und Schwerz nebst Zubehör sollen auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1870 bis Johannis 1888, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweit verpachtet werden.

Die Gesammtfläche der Domaine beträgt:

2002 Morgen 174,3 QRuthen

und besteht aus:

12	Morgen	40,8	QRuthen	Hof und Baustellen,
45	„	169	„	Gärten,
1290	„	78	„	Acker,
413	„	175	„	Wiesen,
7	„	154	„	Holzung,
101	„	121	„	Sand- u. Weidenhegern,
52	Morgen	101	QRuthen	Straßen und Wegen und
118	„	56	„	Gräben, Teichen und Gewässern.

Den Licitationstermin haben wir auf

Montag, den 6. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

in dem Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Pachtgelder-Minimum 3200 Thlr. beträgt,
2) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 20,000 Thlr. erforderlich ist und
3) sich die Bietungslustigen vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirthe und den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen müssen.

Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation sowie die Karte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur und auf der Domaine Schwemsal eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschriften der speciellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine und die dazu gehörigen Grundstücke in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Domainen-Pächter, Herrn Oberamtmann Bengelsdorff zu Schwemsal, wenden.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach neueren Vorschriften der Bietungstermin eine Stunde, nachdem zum Bieten aufgefordert worden, geschlossen werden kann und nur, wenn mehrere Bieter auftreten, so lange dauert, bis sich ein Bestbietender ergiebt.

Merseburg, den 6. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[835] Die Verpachtung des Domainen-Vorwerks Münchelohra betr.

Das im Kreise Nordhausen belegene Domainen-Vorwerk Münchelohra, von der Kreisstadt Nordhausen 2 Meilen, von der zur Halle-Casseler Eisenbahn gehörigen Station Wolframshausen 1 Meile entfernt, mit einem Areal von 875 Morgen 15 QRuthen, worunter ca. 11 Morgen Gärten, 688 Morgen Acker, 78 Morgen Wiesen, 70 Morgen Hütung soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 meistbietend verpachtet werden.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3200 Thaler und die Pacht-Caution auf 1100 Thaler festgesetzt.

Digitized by Google

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 20,000 Thaler erforderlich.

Zu dem auf

Mittwoch, den 1. September c.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sessionszimmer hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pacht-Vertrage und die Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Oberamtmann Rockstroh zu Münchehofen, welcher die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Erfurt, den 17. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[826] Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Jäckendorf bei.

Das Königliche Domainen-Vorwerk Jäckendorf im Kreise Königsberg N. M. mit einem Gesammt-Areal von 1975 Morgen 102 QRuthen, sowie

a) das Recht zur Mitfischerei in den zur Bauerfeldmark gehörigen Pfuhlen, dem „großen Pfuhl" und „dem großen Trog",

b) das Recht, die Schaafe in dem zum Rittergute Bietnitz gehörigen „flachen Pfuhl" zu waschen,

soll **am 9. September c., Vormittags 11 Uhr,** in unserm Sitzungs-Zimmer, Wilhelmsplatz Nr. 19. im Wege der öffentlichen Licitation neu verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4350 Thlr. festgesetzt. Jeder Pachtlustige hat sich spätestens im Bietungstermine über seine Qualification als Landwirth, sowie über den Besitz eines eigenthümlichen disponiblen Vermögens von 33,000 Thlr. auszuweisen.

Die Pachtbedingungen und Licitations Regeln liegen in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht aus und werden gegen Erstattung der Copialien auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[837] Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Lohra betr.

Das auf dem Höhenplateau der sogen. Hainleite im Kreise Nordhausen belegene Domainen-Vorwerk Lohra, von der Kreisstadt Nordhausen 3½ Meilen und von der zur Halle-Casseler Eisenbahn gehörigen Station Bleicherode 1 Meile entfernt, mit einem Areal von 1511 Mg. 111 QRth., worunter circa 1102 Mg. Acker, 93 Mg. Wiesen, 243 Mg. Hütung, 16 Mg. Holzung ꝛc. soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2000 Thlr. und die Pachtcaution auf 700 Thlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 20,000 Thlr. erforderlich.

Zu dem auf

Mittwoch, den 22. September c.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sessionszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als beim Königlichen Oberamtmann Fintz zu Lohra, welcher die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Erfurt, den 2. August 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[838] Die Fähranstalt über die Saale bei Klein-Corbetha betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Juli d. J. eine öffentliche Fähranstalt über die Saale bei Klein-Corbetha in Betrieb getreten und für die Benutzung derselben ein Fährgeld nach dem nachstehenden Tarife zu entrichten ist.

Magdeburg, den 10. August 1869.

Für den Provinzial-Steuer-Director
(gez.) Hirsch.

Tarif

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei den Fähranstalten zu erheben ist, welche sich in der Provinz Sachsen auf der Elbe, Saale und Unstrut befinden:

Es wird entrichtet für das Uebersetzen auf Fähren

IV. Klasse:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewendet wird, für jede Person . . . . . 3 Pfg.,

b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . 1 Sgr.

entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Sätze zu a. nicht von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt. Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, werden die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

I'. Von Thieren:

a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . . 1 Sgr.,

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . 6 Pfg.,

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . 3 Pfg.,

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . . 3 Pfg.,

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Fuhrwerk, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:

a) für ein beladenes . . . . . 2 Sgr.,

b) für ein unbeladenes . . . . . 1 Sgr.,

c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren,

Digitized by Google

beladen oder unbeladen . . . . . 8 Pfg.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruch für voll gerechnet und z. B. statt 1½ Pfg., der Hälfte von 3 Pfg., zwei Pfennige gegeben werden.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung von Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. u. 95 Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

B) Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.

2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren.

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie jedoch sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen.

5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde,

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[839] Ausgelooste Obligationen der Wittenberger Gas-Anstalts-Anleihe.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 28. October 1867 und des damit in Verbindung stehenden Tilgungsplanes hat am 11. d. Mts. die Auslosung der für das Jahr 1869 fälligen, zur Gas-Anstalts-Anleihe der Stadt Wittenberg gehörigen 10 Obligationen stattgefunden.

Es wurden gezogen die Nummern 53. 58. 121. 160. 193. 233. 260. 264. 309. 338.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß vom 2. Januar 1870 ab bei unserer Kämmerei-Kasse der Betrag der ausgelooften Obligationen erhoben werden kann, und daß von dem gedachten Zeitpunkte ab eine weitere Verzinsung nicht stattfindet.

Wittenberg, den 13. August 1869.

Der Magistrat.

[840] Vorlesungen an dem Königl. landwirthschaftlichen Institute der Universität Halle.

Das Wintersemester 1869/70 beginnt am 15. October. Von den für das Wintersemester 1869/70 angezeigten Vorlesungen der Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. **Kühn.**
Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Derselbe.
Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe.
Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. **Perels.**
Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. **Stohmann.**
Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. **Noloff.**
Sporatische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre, (die Cultur der deutschen Waldbäume): Dr. **Ewald.**
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bau-Inspector **Steinbeck.**
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. **Anschütz.**
Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. **Schmoller.**
Experimentalphysik: Prof. Dr. **Knoblauch.**
Allgemeine Maschinenlehre: Lector Dr. **Perels.**
Ueber Messen und Wägen: Derselbe.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. **Cornelius.**
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Repetitorium der Physik: Dr. **Rathke.**
Experimentalchemie: Prof. Dr. **Heintz.**
Organische und Agrikulturchemie: Dr. **Stewert.**
Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Derselbe.
Chemische Technologie: die landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. **Stohmann.**
Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe.
Repetitorium der Chemie: Dr. **Engler.**
Geschichte der Chemie: Derselbe.
Physiologische Chemie: Dr. **Nasse.**
Physikalische Chemie: Dr. **Rathke.**
Mineralogie: Prof. Dr. **Girard.**
Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. **de Bary.**
Ueber die Myxomyceten und verwandte Organismen: Derselbe.
Ueber Schmarotzerpilze: Dr. **Reeß.**
Ueber die höheren Kryptogamen, speciell die Moose und Farrenkräuter: Dr. **Graf zu Solms-Laubach.**
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. **Giebel.**
Ornithologie: Derselbe.
Paläontologie: Derselbe.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. **Nasse.**

Digitized by Google

b) in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates: Prof. Dr. **Schmoller.**
Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. **Eisenhart.**
Finanzwissenschaft: Derselbe.
Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. **Schmoller.**
Handelsrecht: Prof. Dr. **Anschütz.**
Wechselrecht: Derselbe.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. **E. Meier.**
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. **Dernburg.**
Logik: Prof. Dr. **Erdmann** und Prof. Dr. **Haym.**
Geschichte der Philosophie: Dieselben.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. **Ulrici.**
Ueber Leben und Schriften Lessings: Prof. Dr. **Haym.**
Ueber Friedrich Rückert: Prof. Dr. **Gosche.**
Dantes Leben und Schriften: Prof. Dr. **Böhmer.**
Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Professor Dr. **Schöne.**
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichcabinets: Prof. Dr. **Ulrici.**
Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. **Leo.**
Deutsche Geschichte: Prof. Dr. **Dümmler.**
Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. **Hertzberg.**
Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15. Jahrhundert: Dr. **Ewald.**
Politische Geschichte Europas seit 1848: Derselbe.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. **Heintz** und Dr. **Siewert.**
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. **Kühn.**
Phytotomisches Practikum: Prof. Dr. **de Bary.**
Uebungen im zoologischen Institut: Prof. Dr. **Giebel.**
Geologische und pedologische Uebungen: Prof. Dr. **Girard.**
Practische Demonstrationen und Excursionen: Professor Dr. **Kühn.**
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. **Noloff.**
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. **Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.**

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister **André.** Tanzkunst: Tanzmeister **Rocco.** Fechtkunst: Fechtmeister **Löbeling.**

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. d. S., im Juli 1869.

Dr. **Julius Kühn,**
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

Hypothekensachen.

[841] Die Hypothekentabelle, welche nach unserer in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatt Stück Nr. 17. pro 1869 ergangenen Bekanntmachung vom 19. April c. die gesetzliche Zeit ausgelegen hat, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften der allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Hebrungen, den 3. Juli 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[842] Die Hypothekentabelle über die in unserer Bekanntm. vom 16. April 1869 (Amtsbl. 1869 St. 17. S. 101.) genannten Grundstücke der Schule zu Schleibar ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Lützen, den 10. Juli 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission II. Bezirks.

[843] Die Hypothekentabelle über folgende der Pfarre zu Balgstädt gehörige Grundstücke, als:

A. 1) das Pfarrwohnhaus mit Zubehör;
B. 1) Zwei Feldgärten diesseits und jenseits der Hassel,
2) eine Feldparzelle, das Gerichen am Steingraben, circa drei Morgen enthaltend,
3) der alte Weinberg, jetzt Feld neben dem Pfaffenholze,
4) ein Holzgrundstück, das Pfaffenholz genannt, am Filialwege nach Größnitz,
5) ein Holzgrundstück, das Lohholz, an das herrschaftliche Lohholz grenzend,
6) 1 Morgen 100 QRuthen Feld und Lehde in der Cordula,
7) 2 Morgen 80 QRuthen Feld, der Wurmberg,
8) 160 QRuthen Feld daselbst,
9) 144 QRuthen Feld daselbst,
10) 2 Morgen 98 QRuthen Feld daselbst,
11) 102 QRuthen Feld daselbst,
12) 1 Morgen 40 QRuthen Feld, die Brache,
13) 63 QRuthen Feld am Lauchaschen Wege,
14) 6 Morgen 45 QRuthen Feld, der Erdfall mit 43 QRuthen hutfreie Holzbrahne,
15) 17 Morgen 148 QRuthen Feld, der alte Berg,
16) 128 QRuthen Wiese am Lauchaer Wege,
17) 2 Morgen 62 QRuthen Feld und Wiese an der Mühle,
18) 1 Morgen 19 QRuthen Feld, die Hoyer,
19) 12 Morgen 52 QRuthen Feld, die Steingelenge,
20) 170 QRuthen Feld, die Wegegelenge,
21) 123 QRuthen Feld, das Paradieschen,
22) 12 Morgen 108 QRuthen Feld und Wiese, die Hasselstücke,

in der Flur Balgstädt ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung abgerechnet, werktäglich in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U., den 26. Juli 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

[844] Die Hypothekentabelle über 120 □Fuß oder $\frac{5}{6}$ □Ruthe am Schlage hierselbst, dem Gastwirth Eduard Arnold hier gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung abgerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U., den 29. Juli 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[845] Die in unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J., Amtsblatt S. 95. beschriebene Hypothekentabelle über $2\frac{1}{100}$ Morgen früher Berg, jetzt Feld in den Marienbergen, Freyburger Flur, der Wittwe Marie Sophie König geb. Wolfram hier gehörig, ist in das Hypothekenbuch eingetragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 31. Juli 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[846] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Battin mit Zwiesigkow in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Rector und Hülfsprediger in Gommern, Aug. Adolph **Riegelmann** verliehen worden.

[847] Der bisherige Predigtamts-Candidat Christian Wilhelm Richard **Linnert** ist zum Hülfsprediger in der Parochie Ziesar ernannt worden.

[848] Der Kreis-Physikus Dr. **Werner** zu Merseburg ist in gleicher Eigenschaft nach Sangerhausen versetzt.

[849] Der Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. **Walter** zu Hoyerswerda ist in gleicher Eigenschaft nach Torgau versetzt.

[850] Der Privatbaumeister Ernst Hugo Heinrich **Brandt** hierselbst ist zum Regierungs-Feldmesser ernannt und als solcher vereidigt worden.

[851] Die 1. Mädchenlehrer- und Organistenstelle in Zahna, Ephorie Zahna, Privatpatronats wird durch Emeritirung des bisherigen Inhabers zum 1. October cr. erledigt.

[852] Für den XIV. Bezirk im Kreise Torgau ist der Rittergutsbesitzer **Delius** auf Großtreben von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Beilagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 35.

Ausgegeben zu Merseburg am 28. August 1869.

[853] Das 52. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 14. August 1869 enthält unter:

Nr. 7473. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vohl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Cassel.

Nr. 7474. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel.

Nr. 7475. Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

Das 53. Stück, ausgegeben den 18. August 1869:

Nr. 7476. Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7477. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der effektiven Emission auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1,225 Thalern und 6,550 Thalern.

Nr. 7478. Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Juli 1869.

Nr. 7479. Privilegium, wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern. Vom 7. Juli 1869.

Nr. 7480. Privilegium, wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 16. Juli 1869.

Nr. 7481. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Actiengesellschaft für Garnison-Bauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Actiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[854] Die Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens betr.

Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Banthäusern Lindenkamp und Olfers in Münster und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1) die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkamp und Olfers zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen contrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Capital,
2) das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnitations-Anlehen von 122,494 Gulden Capital,
3) die im Jahre 1805 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Capital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen, sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Documente binnen drei Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[855] Die Incommunalisirung der wüsten Mark Rohrbeck im Wittenberger Kreise betr.

Von der im Wittenberger Kreise belegenen sogenannten Mark Rohrbeck sind

1) der südwestliche, den Hütungsberechtigten aus Trebitz als Abfindung zugewiesene Theil, sowie die südlich

Digitized by Google

belegenen Pläne Nr. 1. 2. 3. bis 6. und 7. bis 9. der Karte der Mark, welche sich ebenfalls im Besitze von Wirthen aus dieser Ortschaft befinden und mit deren Feldmark grenzen, dem Gemeindebezirke Trebitz,
2) der westliche, den Markbesitzern und Hüttungsberechtigten aus Globig als Abfindung zugewiesene Theil, bestehend aus den Planstücken Nr. 1. bis 9. dem Gemeindebezirke Globig, sowie
3) der südlich gelegene Rohrbecker See, welcher mit der Mark Schönefeld grenzt, dem Gemeindebezirke Bösewig zugeschlagen und endlich
4) der Rest der Mark, bestehend aus den Antheilen:
a) der Markbesitzer in Bösewig, Planstücke Nr. 1. bis 10. und 13. bis 17.,
b) der Markbesitzer in Wartenburg, Planstücke Nr. 11. und 12.,
c) der Markbesitzer in Bleddin, Planstücke Nr. 1. bis 6. und 7. bis 11.,

mit dem Gemeindebezirke Bleddin vereinigt worden.

Merseburg, den 18. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[856] Eine Bezirks-Veränderung zwischen dem Domainen-Vorwerke und der Gemeinde Pfützthal im Mansfelder Seekreise betr.

Diejenigen 50,82 QRuthen Fläche, welche von dem zum Domainen-Vorwerke Pfützthal im Mansfelder Seekreise gehörenden sogenannten Kirchengarten an die gleichnamige Gemeinde behufs Vergrößerung des Begräbnißplatzes veräußert worden sind, sind von dem selbstständigen Gutsbezirke des genannten Domainen-Vorwerks abgetrennt und dem Gemeindebezirke Pfützthal zugeschlagen worden.

Merseburg, den 19. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[857] Die Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Impériale in Paris betr.

Die Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Impériale in Paris hat ihre Haupt-Niederlassung mit dem Geschäftslocale von Berlin nach Paderborn verlegt und wird der General-Inspector und Bevollmächtigte Dr. Eiterling von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gegenüber der Königlichen Staats-Regierung vertreten. Die nach Vorschrift der Concessionsbedingungen bestellte Caution ist der Gesellschaft bereits im Jahre 1862 zurückgegeben.

Unter Hinweis auf die im Stück 31. des Amtsbl. pro 1861 veröffentlichte Concessionsurkunde und das Statut dieser Gesellschaft bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 18. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[858] Die Sperrung einer Unfluth- u. einer Saal-Schleuse betr.

Die Unfluthschleuse bei Garsdorf, sowie die Saalschleuse bei der Brückenmühle müssen wegen Reparatur für die Schifffahrt gesperrt werden, und zwar die erstere auf die Zeit vom 6. September bis 3. October d. J. und die letztere vom 6. bis incl. 19. September d. J.

Merseburg, den 22. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[859] Vacante Kreiswundarzt-Stelle.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borszymmen und mit einem jährlichen Gehalt von 200 Thlr. ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 13. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[860] Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen betr.

Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundesgesetzblatt für d. J. 1869 Nr. 28. S. 293. ff.) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3. und 6. der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt worden, welche zu diesem Zwecke rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats; ev. auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählig abzustempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Anordnungen der Königlichen Italienischen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. mir bekannt sein werden, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheitrn.

J. V.: (gez.) Lehnert

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, indem die Ortspolizeibehörden noch besonders veranlaßt werden, da, wo Verlagsbuchhändler vorhanden sind, dieselben auf den Inhalt hinzuweisen.

Merseburg, den 24. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[861] Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen.

Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nr. 33. S. 624. ff.) wird am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6. dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10. der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. December d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie, statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehn, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählig abzustempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstücken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. December d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hiernach mit etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

J. V. (gez.) Lehnert.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, indem die Ortspolizeibehörden noch besonders veranlaßt werden, da, wo Verlagsbuchhändler vorhanden sind, dieselben auf den Inhalt hinzuweisen.

Merseburg den 24. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

[862] Verpachtung der Domaine Wettin betr.

Die 2½ Meilen von der Stadt Halle entfernte Domaine Wettin nebst Zubehör (u. A. Bierbrauerei, Ziegelei und Fischerei), sowie die an der Saale belegene Pögritzmühle, bestehend aus einer Mehlmühle und einer Oelmühle, sollen auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1870 bis Johannis 1888 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden.

Die zur Pachtung gehörigen Ländereien enthalten:

Acker	1870,44	Morgen,
Wiesen	216,44	"
Soel	23,00	"
Weiden	347,04	"
Holzungen	183,24	"
Gärten	7,54	"
Hofraum	11,31	"
Unland Wege und Gräben	142,90	"
Schachthalden	31,58	"
Teiche	0,21	"
überhaupt	2833,70	Morgen.

Den Licitationstermin haben wir auf

Mittwoch, den 8. September c.,

Vormittags 11 Uhr,

in dem Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Pachtgelder-Minimum 10,300 Thlr. beträgt,
2) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 55,000 Thlr. erforderlich ist und
3) sich die Bietungslustigen vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirthe und den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen müssen,
4) daß der Bietungstermin nach neueren Vorschriften unter Umständen schon nach einstündiger Dauer geschlossen werden kann.

Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation sowie die Karte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur und auf der Domaine Wettin eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschriften der speciellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine und die dazu gehörigen Grundstücke in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Herrn Amtsrath Meyer zu Wettin wenden.

Merseburg, den 12. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[863] Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Lohra betr.

Das auf dem Höhenplateau der sogen. Hainleite im Kreise Nordhausen belegene Domainen-Vorwerk Lohra, von der Kreisstadt Nordhausen 3½ Meilen und von der Halle-Casseler Eisenbahn gehörigen Station Bleicherode 1 Meile entfernt, mit einem Areal von 1511 Mg. 111 QRth., worunter circa 1102 Mg. Acker, 93 Mg. Wiesen, 243 Mg. Hütung, 16 Mg. Holzung ꝛc. soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2000 Thlr. und die Pachtcaution auf 700 Thlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 20000 Thlr. erforderlich.

Zu dem auf

Mittwoch, den 22. September c.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sessionszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als beim Königlichen Oberamtmann Zinck zu Lohra, welcher die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Erfurt, den 2. August 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[864] Aufgebot, die Grundsteuer-Entschädigung betr.

Die im Gemeindebezirke Wolfsberg, Kreis Sangerhausen, belegenen Planstücke Nr. 36. von 2 1/10 Morgen und Nr. 130. von 6 1/10 Morgen, für welche ein Grundsteuer-Entschädigungsanspruch anerkannt worden ist, werden nach einer Bescheinigung des Ortsvorstandes von Wolfsberg gewärtig von

1) der verehelichten Fleischermeister Herbich, Johanne geb. Heidecke zu Hainrode,
2) der verehelichten Carl Ungefroren, Wilhelmine geb. Heidecke zu Breitenbach,
3) dem Hermann Heidecke zu Breitenbach,

besessen, ohne daß für dieselben der Besitztitel im Hypothekenbuche berichtigt ist.

Es werden daher gemäß §. 33. der ministeriellen Anweisung vom 17. März 1867 (Extrablatt zum 23. Stück des Amtsblatts de 1867) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum an diesen Grundstücken und in Folge dessen auf die festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche bei Verlust derselben binnen 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Königlichen Regierung entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts geltend zu machen.

Merseburg, den 19. August 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[865] Die Zahlung von Gerichtskosten betr.

Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder

1) durch Postvorschuß oder
2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien- und Sportel-Kassen aufgefordert.

Digitized by Google

Wird den Zahlungsbefehlen nicht Folge geleistet, so erfolgt

4) die Einziehung durch die Gerichtsexekutoren im Wege der Exekution.

Die Zahlungsmandate zu 2. und 3. enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichtseingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die exekutivische Beitreibung der Kosten ꝛc. zu 4 oben erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Exekutoren, nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Exekutoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

Naumburg, den 17. August 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[866] Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1869/70. Beginn am 18. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. **Heinzel.**

II. Wirthschaftslehre:

1) National-Oekonomie: Dr. **von Scheel**, 2) Verfassung und Verwaltung des norddeutschen Bundes: Derselbe; 3) Ländliche Polizei: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre: Geh. Reg. Rath **Settegast**, 2) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath **Schneider**, 3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. **Hannemann**, 4) Aufstellung von Ertragsanschlägen: Dr. **Werner**.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

5) Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg. Rath **Settegast**, 6) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe; 7) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Derselbe, 8) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthekunde: Dr. **Werner**, 9) Specieller Pflanzenbau: Administrator **Schnorrenpfeil**, 10) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. **Hannemann**, 11) Obstbenutzung: Derselbe, 12) Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. **Dammann**, 13) Rindviehzucht: Dr. **Werner**, 14) Schweinezucht: Prof. Dr. **Dammann.**

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster **von Ernst.**

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. **Krocker**, 2) Thier-Chemie: Derselbe, 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe, 4) Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie: Dr. **Pape**, 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. **Heinzel**, 6) Physiologie der Hausthiere: Dr. **Hensel**, 7) Specielle Geognosie und Bodenkunde: Dr. **Gruner**, 8) Chemie der Ernährung: Dr. **Weicke**, 9) Allgemeine Zoologie: Dr. **Hensel**, 10) Secirübungen: Derselbe.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen:

Technologie: Dr. **Friedländer.**

VII. Thierheilkunde:

1) Anatomie der Hausthiere: Professor Dr. **Dammann**, 2) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe, 3) Veterinair-klinische Demonstrationen: Derselbe, 4) Hufbeschlagkunde: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde:

Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath **Engel.**

IX. Mathematik: Dr. **Pape.**

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-

Digitized by Google

fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Academikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Academie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Academie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director, Geheimer Regierungsrath
Settegast.

Hypothekensachen.

[867] Die Hypothekentakelle über das Wohnhaus Nr. 44. des Schneidermeisters Gottlieb Lehmann in Oelsig (Amtsbl. von 1869 Seit. 112.) ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an demselben fortan lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Schlieben, den 28. Juli 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[868] Die Hypothekentabelle über folgendes Grundstück:

das dem Tischlermeister Friedrich Liebau zu Breitenstein gehörige, auf 20 ⊡Ruthen Gemeindeanger neu erbaute Wohnhaus Nr. 134. nebst Zubehör

ist fertig und liegt, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung ab gerechnet, 2 Monate lang in unserm Büreau zur Einsicht aus. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Stolberg, den 19. Juli 1869.

Königliche und Gräfl. Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[869] Der Pfarrer **Reinecke** zu Blankenheim in der Diöces Sangerhausen wird am 30. September c. in den Ruhestand treten, die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 1070 Thlr.. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen.

[870] Durch das am 17. Juli cr. erfolgte Ableben des Superintendenten a. D. Pfarrers **Zippel** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1770 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Torthun in der Diöces Egeln vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[871] Der Pfarrer **Jahn** zu Burgscheidungen in der Diöces Freyburg wird am 31. März k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von circa

Digitized by Google

450 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[872] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Voigtstedt in der Diöces Artern ist dem bisherigen Oberpfarrer in Wahrenbrück Johann Andreas Jacob **Nebe** verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene, unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Wahrenbrück gewährt ein jährliches Einkommen von ca. 900 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 7 Schulen.

[873] Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 611 Thlr. 20 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Büßleben in der Ephorie Erfurt vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[874] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oberdorla in der Diöces Seebach ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer **Georgii** in Langensalza verliehen worden.

[875] Am Stadtgymnasium zu Halle a. S. ist der Schulamts-Kandidat Dr. Rudolph Heinrich **Peppmüller** zum ordentlichen Lehrer gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Juxt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 36.

Ausgegeben zu Merseburg am 4. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden.

[876] Den neuen Lehrkursus bei der Provinzial-Gewerbeschule in Halle betr.

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halle a. S., welche die gründliche Vorbildung von Bauhandwerkern, Maschinenbauern und Chemikern bezweckt, beginnt mit dem 12. October d. J. ein neuer zweijähriger Cursus. Gegenstände des Unterrichts sind:

A) In der Unterklasse:
Planimetrie, Arithmetik, praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Freihandzeichnen, Linearzeichnen.

B) In der Oberklasse:
Stereometrie, Trigonometrie mit Feldmessen, beschreibende Geometrie, Lehre von den Kegelschnitten, Arithmetik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, Chemie mit practischen Uebungen im Laboratorium, Mineralogie, Baukonstructionslehre, Maschinenlehre, Freihandzeichnen und Modelliren in Thonlinearzeichnen.

Am Schlusse jedes Schuljahres, in der zweiten Hälfte des Monats August findet eine Abiturienten-Prüfung statt. Das dabei erlangte Zeugniß der Reife begründet die Befugniß zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, sowie die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, sobald für einen bestimmten Zeitpunkt die Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zugesichert wird.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich vier Thaler.

Der neue Lehr-Cursus beginnt am Dienstag den 12. October im neuen städtischen Gymnasialgebäude, nach einer am Tage zuvor vorzunehmenden Prüfung der Angemeldeten.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen schriftlich oder mündlich bei dem Dirigenten der Schule, Herrn Dr. Kohlmann in Halle, Wilhelmstraße Nr. 2., in den Tagen vom 8. October an.

Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahre alt sein, eine leserliche Handschrift schreiben, ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße wiedergeben im Stande sein und Uebung im praktischen Rechnen und Zeichnen besitzen.

Bei der Anmeldung ist
eine Erlaubnißbescheinigung der Eltern resp. Vormünder,
falls diese die Anmeldung nicht selbst bewirken,
ein Zeugniß der von dem Angemeldeten früher besuchten Schule,
ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde,
vorzulegen; auch sind die Zeugnisse über die etwa schon erfolgte praktische Ausbildung und über die Führung des Angemeldeten während dieser praktischen Thätigkeit beizubringen.

Merseburg, den 18. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[877] Die Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Zuckers betr.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundes-Gesetzbl. Nr. 26.) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt:

1) Zu §. 2. des Gesetzes: Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19. oder darüber" oder „über Nr. 19." oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangsdeclaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg, Haupt-Zollamt Danzig, Haupt-Steueramt Stettin, Haupt-Zollamt Stralsund, Haupt-Steuerämter Breslau, Magdeburg, für ausländische Gegenstände Berlin, Potsdam, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg und Lübeck, Haupt-Zollämter Ihehoe, Flensburg, Ottensen, Kiel, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen, Haupt-Zollämter Harburg, Emden und Leer, Neben-Zollamt I. Bentheim und Neuhaus a. d. Oste, Haupt-Steuerämter Hannover, für ausländische Gegenstände Köln, Verdingen, Wesel, Duisburg, außerdem im Großherzogthum Luxemburg das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollämter Furth a. W. u. Passau, Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg und a. B. Kufstein, Haupt-Zollamt Lindau, Neben-Zollamt I. Schaidt, Haupt-Zollamt München und Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollämter Zittau u. Leipzig, Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

Digitized by Google

E. Baden.

Haupt-Zollämter Manheim, Kehl, Schusterinsel, Karlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollämter Mainz und Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steuerämter Schwerin und Rostock, Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zollämter Varel, Brake, Delmenhorst, Haupt-Steueramt Oldenburg.

J. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig, Steuerämter Wolfenbüttel und Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Koburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.

Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den obendezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangs-Amte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Kontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbtreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen.

In Betreff der Kontrole der Verwendnng zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2) Zu §. 3. des Gesetzes: Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter stattfinden:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin, Haupt-Zollamt Stralsund, Haupt-Steuerämter Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, für ausländische Gegenstände Berlin, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg, Haupt-Zollämter Kiel u. Flensburg, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Köln.

B. Bayern.

Haupt-Zollämter Regensburg u. Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zollämter Zittau u. Leipzig, Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock, Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau, Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer nach folgendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Declaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen, harten vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben, oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.:

„weißer Stampfmelis über 98 Procent Zuckergehalt oder „blonder Rohzucker über 88 Prozent" oder „Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt".

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütigungszusatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen wegen hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Anlage A.

Bestimmungen über die Kontrole, unter welcher Melasse zu Branntweinbereitung zollfrei zugelassen ist:

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat unter Angabe der zu beziehenden Menge bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheines zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Procent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

   Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.
3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mit Begleitschein i. abzulassen ist.
4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Digitized by Google

Nr. 5. (des Abfertigungs-Registers.)

Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Hauptsteuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, dem nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend declarirten Zucker über das bei dem ..... Amt zu ..... mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg auszuführen niederzulegen

und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr / Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer	Angabe der Versender. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung	Marke und Nummer	Gewicht Brutto Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers beziehentlich Zuckergehalt desselben	Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art	Gewicht Brutto Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers	Bemerkungen, namentlich über 1) die Anwendung des Tarifsatzes von 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung. 2) Anlegung des Verschlusses.
							1. Beispiel.							
1	2 Fässer	# 1	14	—	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden	2 Fässer	14	—	12	—	Zucker in weißen vollen harten Broden	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden.
		# 2	13	50	11	74			13	50	11	68		2. Der Güterwagen ist verschlossen.
			Summa		23 (ab 2½ pCt.)	78			Summa		23 (ab 2½ pCt.)	68		
					23	18 16					23	8 16		
2	1 Kiste	# 3	12	50	11	—	gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation	1 Kiste (3) drei Kolli	12	50	11	—	ganz trockner und ganz weißer gestoßener Brodzucker, nicht polarisirt	
			Ueberhaupt		34	18 16			Ueberhaupt (Vier und dreißig Centner 8 16 Pfd.)		34	8 16		
							2. Beispiel.							
1	100 Säcke	R. A. V. ⅓₀₀ 1	2	2	2	—	Rübenrohzucker unter 98 und über 88 pCt. Polarisation	100 Säcke 1	2	2	—	—	hellblonder Rübenrohzucker nicht polarisirt	
		2	2	2	2	—		2	2	2	2	0,5		
				ꝛc.						ꝛc.				

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

..... den ... ten ..... 18 ..

(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten ..... Ctr. ..... Pfd. Zucker in ..... über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.

..... den .. ten ..... 18 ..

(Stempel.) (Benennung des Grenzamts.) (Unterschriften.)

Oder:

Die vorstehend bezeichneten Vier- und dreißig Ctr. acht 16 Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nr. 811. der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr

Digitized by Google

mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steueramt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die vorstehend bezeichneten Bier und dreißig Ctr. acht ⅘ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steueramt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

[878] Die Sperrung der Unstrutschleuse bei Tröbsdorf betr.

Die Unstrutschleuse bei Tröbsdorf muß wegen Reparatur auf die Zeit vom 6. September cr. bis 3. October cr. für die Schifffahrt gesperrt werden.

Merseburg, den 31. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[879] Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Jädickendorf betr.

Das Königliche Domainen-Vorwerk Jädickendorf im Kreise Königsberg N. M. mit einem Gesammt-Areal von 1975 Morgen 102 □Ruthen, sowie

a) das Recht zur Mitfischerei in den zur Bauerfeldmark gehörigen Pfühlen, dem „großen Pfuhl" und „dem großen Trog",

b) das Recht, die Schaafe in dem zum Rittergute Vietnitz gehörigen „flachen Pfuhl" zu waschen,

soll **am 9. September c., Vormittags 11 Uhr,** in unserm Sitzungs-Zimmer, Wilhelmsplatz Nr. 19. im Wege der öffentlichen Licitation neu verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4350 Thlr. festgesetzt. Jeder Pachtlustige hat sich spätestens im Bietungstermine über seine Qualification als Landwirth, sowie über den Besitz eines eigenthümlichen disponiblen Vermögens von 33,000 Thlr. auszuweisen.

Die Pachtbedingungen und Licitations Regeln liegen in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht aus und werden gegen Erstattung der Copialien auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

[880] Durch den am 15. Juli c. erfolgte Ableben des Oberpredigers Dr. **Jschiesche** ist die unter Privatpatronat stehende Oberpredigerstelle an St. Martini in Halberstadt, deren Einkommen auf 1281 Thlr. angegeben ist, vacant geworden.

[881] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lindenhain mit Schoditz in der Diöces Eilenburg ist der bisherige Pfarrer zu Wiedersbach, Diöces Schleußingen, Friedrich Wilhelm **von Schütz,** berufen und bestätigt worden.

[882] Durch den am 31. December d. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Sachse** in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 900 Thlr. gewährende Pfarrstelle zu Großgrabe in der Diöces Mühlhausen erledigt. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[883] Des Königs Majestät haben den bisherigen Ober-Bau-Inspector **Sasse** zum Regierungs- und Baurath zu ernennen geruht.

[884] Die 2. Mädchenlehrerstelle zu Laucha, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[885] Im Bezirke der Telegraphen-Direction Halle a. S. sind die Telegraphen-Candidate.: **Giersch** in Neustadt a. d. Orla, **Cron** und **Kleiner** in Halle a. S. zu Telegraphisten, sowie der Telegraphenbote **Langer** und der Boten-Anwärter **Vesler** zu Kanzleidienern ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 37.

Ausgegeben zu Merseburg am 11. September 1869.

[886] Das 54. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 30. August 1869 enthält unter:

Nr. 7482. Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer.

Nr. 7483. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7484. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7485. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869.

Nr. 7486. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. August 1869.

Nr. 7487. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. August 1869.

Das 55. Stück, ausgegeben den 1. September 1869:

Nr. 7488. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

Nr. 7489. Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869.

Nr. 7490. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried ꝛc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schifffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. Oktober 1869 ab.

Nr. 7491. Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[887] Die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1½ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst

Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts, oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auslieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
J. V.: Delbrück.

[888] Die baare Auszahlung der Steuer-Vergütungen für Branntweinausführen betr.

In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. Mts. ergangenen Bestimmung, nach welcher die Präklusiv-Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Vergütung im §. 8c. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. d. Mts. erfolgenden Branntweinausführen werden ausgefertigt werden.

Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. des §. 8. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist.

Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse dieses Jahres kann die Baarzahlung der Steuer-Vergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August dieses Jahres ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister.
gez.: v. d. Heydt.

[889] Die Frankfurt a. O.-Leipziger Aktien-Chaussee betr.

Folgende Strecken der Frankfurt a. O.-Leipziger Aktien-Chaussee:

a) von der Grenze des Kreises Luckau bis zur Stadt Herzberg im Kreise Schweinitz,
b) von der Stadt Torgau bis zur Stadt Eilenburg in den Kreisen Torgau und Delitzsch,

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 28. August 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[890] Den Debit von Loosen zu der mit der Kunstausstellung in München zu verbindenden Ausspielung von Kunstgegenständen betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die von dem Comité der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchte Zulassung des Debits von Loosen für die mit der gedachten Ausstellung nach Maaßgabe des eingereichten Verloosungsplans zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen innerhalb der Preußischen Monarchie gestattet werde. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Polizeibehörden des Be-

Digitized by Google

zirks, dem Vertriebe von Loosen für die gedachte Ausspielung, deren Preis auf 30 Kr. festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Merseburg, den 3. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[891] Die Incommunalistrung der sogenannten Kastenflur im Kreise Zeitz betr.

Von der im Kreise Zeitz belegenen sogenannten Kastenflur sind:

1) die im Besitze der Wirthe Milius, Klotzky, Sachse und Körner zu Giebelroth befindlichen, auf dem neueren Situationsplane der Mark näher bezeichneten Parzellen von zusammen 17 Morgen, sowie ferner die dem Kirchenkasten zu Zeitz gehörige, auf demselben Plane mit IIa. bezeichnete Fläche von 14 Morgen dem Gemeindebezirke Giebelroth, ferner
2) die auf dem älteren Situationsplane mit IIb. IId. IIe. IIf. Ig. Va. und Vb. bezeichneten Planstücke, welche dem Gutsbesitzer Scheithauer zu Voitschütz, dem Besitzer Etzold daselbst, der Wittwe Hertling aus Heuckewalde, dem Wirth Strauß aus Hermsdorf, dem Kirchenkastenamt zu Zeitz und dem Wirth Freyer zu Voitschütz gehören, dem Gemeindebezirke Voitschütz, sowie
3) die auf demselben Plane mit Ia. bezeichnete, dem Rittergutsbesitzer Freiherrn von Herzberg gehörige Fläche, dem selbstständigen Gutsbezirke Heuckewalde zugeschlagen, und endlich
4) der auf dem älteren Situationsplane mit Nr. III. bezeichnete Rest, welcher sich im Besitze verschiedener Wirthe aus Großgschellbach befindet, dem Gemeindebezirke Großgschellbach

einverleibt werde.

Merseburg, den 6. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[892] Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Lohra betr.

Das auf dem Höhenplateau der sogen. Hainleite im Kreise Nordhausen belegene Domainen-Vorwerk Lohra, von der Kreisstadt Nordhausen 3½ Meilen und von der zur Halle-Cassieler Eisenbahn gehörigen Station Bleicherode 1 Meile entfernt, mit einem Areal von 1511 Mg. 111 QRth., worunter circa 1102 Mg. Acker, 93 Mg. Wiesen, 243 Mg. Hütung, 16 Mg. Holzung ꝛc. soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2000 Thlr. und die Pachtcaution auf 700 Thlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 20000 Thlr. erforderlich.

Zu dem auf

Mittwoch, den 22. September c.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sessionszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als beim Königlichen Oberamtmann Finck zu Lohra, welcher die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Erfurt, den 2. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[893] Verpachtung der Domaine Gorrenberg im Kreise Schweinitz betr.

Die im Schweinitzer Kreise belegene, dreiviertel Stunde von Schweinitz und eine viertel Stunde von Jessen entfernte und durch eine Poststraße mit diesen beiden Städten verbundene Domaine Gorrenberg soll nebst den dazu gelegten Forstländereien im Tugendbusch bei Dixförda auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1870 bis Johannis 1888, im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden.

Die Gesammtfläche dieser Domaine beträgt

1869 Morgen 42 QRuthen,

und besteht in:

3	Morgen	138 QRuthen	Hof- und Baustellen,
6	"	169 "	Gärten,
824	"	116 "	Acker,
574	"	69 "	Hutungen,
384	"	165 "	Wiesen,
4	"	102 "	Wasserstücken,
58	"	73 "	Wegen ꝛc. und
11	"	110 "	Gräben und Gewässern.

Den Licitationstermin haben wir auf

den 22. September c.,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem Regierungs- und Domainen-Departements-Rath Jordan in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem Pachtlustig mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Pachtgelder-Minimum 1200 Thlr. beträgt,
2) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 18000 Thlr. erforderlich ist und
3) sich die Bietungslustigen vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirthe und den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen müssen.

Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation sowie die Karten und Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur und auf der Domaine Gorrenberg eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschriften der speciellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine und die dazu gehörigen Grundstücke in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Domainenpächter Herrn Oberamtmann Gräfenhain zu Gorrenberg wenden.

Merseburg, den 1. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[894] Den Schluß der Uebernahme von Renten auf die Provinzial-Rentenbank betr.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October cr. ist jetzt geschlossen

Digitized by Google

und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages von uns benachrichtigt worden. Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Rentenübernahme auf die Rentenbank zum 1. October cr. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten. Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October cr. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October zugehen. Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungskapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 31. August 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

[895] Durch das am 7. Juli d. J. erfolgte Ableben des Predigers **Stöcker** ist die unter Privat-Patronat stehende zweite Predigerstelle zu Wegeleben in der Ephorie Gröningen vacant geworden. Das jährliche Einkommen derselben ist auf 762 Thlr. angegeben.

[896] Der Prediger **Pischon** an der reformirten Kirche St. Petri zu Burg wird am 30. September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Predigerstelle gewährt ein jährliches Einkommen von 791 Thlr. 15 Sgr., wovon 266 Thlr. Emeritengehalt abgehen. Eine Schulaufsicht ist mit der Stelle nicht verbunden.

[897] Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 661 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf. verbundene Oberpfarrstelle an der St. Stephani und St. Bonifacii-Kirche in Langensalza vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 5 Schulen.

[898] Der Pfarrer zu Ebendorf, Superintendent Dr. **Frantz**, ist zum Superintendenten der Diöcese Barleben ernannt worden.

[899] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Biere in der Diöces Atzendorf ist dem bisherigen Pfarrer in Zinna, Diöces Torgau, Superintendenten a. D. Friedrich Ernst **Bauerfeind** verliehen worden.

[900] Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Schirmenitz mit Paußnitz in der Diöces Belgern ist der bisherige Predigtamts-Candidat Simon Karl **Kleinau** berufen und bestätigt worden.

[901] Der Predigtamts-Candidat Curt **Rothmann** ist zum ordinirten Hülfsprediger zu Benneckenstein in der Diöces Nordhausen ernannt worden.

[902] Des Königs Majestät haben dem Orts-Steuer-Erheber Johann Gottlieb **Hesselbarth** zu Bennsdorf im Kreise Merseburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

[903] Die 2. Schulstelle in Hirschfeld, Ephorie Elsterwerda, Privat-Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[904] Der dem Collegio der Königlichen General-Kommission zu Merseburg angehörig gewesene Regierungs-Rath **von Kamptz** ist zur Beschäftigung in das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einberufen, dagegen der seither als Special-Commissarius in Naumburg a. S. stationirte Regierungs-Rath **von Rüts** zum 1. October 1869 in das vorgedachte Collegium nach Merseburg versetzt.

[905] Den Rechts-Anwälten und Notaren **Stegemann** zu Halberstadt und **Theilkuhl** zu Wernigerode ist der Charakter als „Justiz-Rath" verliehen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 38.

Ausgegeben zu Merseburg am 18. September 1869.

[906] Das 56. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 9. September 1869, enthält unter:

Nr. 7492. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Banditen, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt.

Nr. 7493. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7494. Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1869.

Nr. 7495. Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[907] Die Empfangnahme der am 1. October fälligen Zinsen von Preuß. Staatsschuldverschreibungen betr.

Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen, können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

[908] Angeblich gestohlene Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850 betr.

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Gasthofsbesitzer Gottlob Kase in Trajuhn bei Wittenberg die Schuldverschreibungen

a) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848:

Lit. C. Nr. 53,984 über 100 Thlr.,
- C. „ 53,985 „ 100 „
- C. „ 53,997 „ 100 „
- C. „ 53,998 „ 100 „

b) der Staats-Anleihe vom Jahre 1850:
Lit. B. Nr. 6,141. über 500 Thlr.,

angeblich gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn Rechts-Anwalt Treff in Wittenberg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 8. September 1869.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[909] Die Prüfung von Dampfkessel-Anlagen und alle übrigen baupolizeilichen Prüfungen innerhalb der Grafschaft Stolberg-Roßla betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Prüfung der nicht zum Ressort der Berg-, Hütten- und Salzwerke gehörigen Dampfkessel-Anlagen, sowie für alle übrigen baupolizeilichen Prüfungen innerhalb der Grafschaft Stolberg-Roßla der Gräfl. Stolbergische Baubeamte, Baumeister Karl Theod. Rupprecht zum Sachverständigen ernannt worden ist, soweit durch die baupolizeilichen Prüfungen das fiskalische Interesse nicht berührt wird.

Merseburg, den 10. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

[910] Der Verkauf von Loosen zu einer Ausspielung von Pferden, Wagen ꝛc. in Neubrandenburg betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. Mts. dem für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretenen Comité den Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen ꝛc. innerhalb des Preußischen Staates zu gestatten geruht.

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, dem Betriebe der Loose, deren Preis auf 1 Thlr. pro Stück festgesetzt ist, keine Hindernisse entgegenzustellen.

Merseburg, den 11. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[911] Die Publication einer Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni cr. betr.

In der diesem Stücke des Amtsblatts beigefügten außerordentlichen Beilage Seite 227.—240. ist die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni cr. dd. Berlin, den 4. September 1869 abgedruckt.

Indem wir dieselbe zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir für jetzt nur darauf aufmerksam, daß §. 5. und 6. der Gewerbe-Ordnung eine Reihe von wichtigen Rechtsgebieten von der Einwirkung der Principien dieses Gesetzes ausschließen. Wir fügen der besseren Uebersicht wegen daher den Abdruck dieser beiden Gesetzesstellen hier an.

Zugleich bemerken wir, daß hinsichtlich der Gast- und Schankwirthschaften und zwar auch hinsichtlich solcher, welche fortan ohne Prüfung des Bedürfnisses concessionirt werden, die Verpflichtung der Behörden fortbesteht, die Angemessenheit des Lokals zu erörtern, und daß daher Gastwirthschaften, welche nur zu dem Zwecke angelegt werden, um die Schankerlaubniß zu erlangen, auf Ertheilung der Concession nicht zu rechnen haben, vielmehr stets gefordert werden wird, daß, dem ordentlichen Bedürfnisse entsprechend, mehrere anständig meublirte Zimmer und Stallung für mehrere Pferde zur Disposition des reisenden Publikums frei gehalten werden.

Merseburg, den 13. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

§. 5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer-, und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152. 153. und 154.), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29. 30. 53. 80. und 144.), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und der Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 80.), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungs-Unternehmer und Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterie-Loosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren, die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundes-Präsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

[912] Die Herausgabe von Festungs-Plänen betr.

Nach §. 71. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 unterliegt schweren Strafen:

wer vorsätzlich Festungs-Pläne, von denen er weiß, daß das Wohl des Staats die Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;

nach §. 340. ad 1. 1. cit. ist die Aufnahme der Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken strafbar, selbst wenn sie ohne landesverrätherische Absicht erfolgt, wenn zur Aufnahme nicht besondere Genehmigung ertheilt ist.

Die Ertheilung dieser Genehmigung steht dem Königlichen Kriegs-Minister zu, welcher bei Prüfung der Gesuche nach bestimmten militärischen Rücksichten verfährt.

Maßgebend ist daher:

1) daß von allen Festungen oder befestigten Städten die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes auf den zu publicirenden Plänen ꝛc. sich nur bis einschließlich der, innerhalb des Hauptwalles längs dessen Fußes belegenen Wallstraße — und in Ermangelung einer solchen Straße — bis zum inneren Wallfuße selbst erstrecken und
2) daß alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien oder einzelnen detachirten Festungswerken, in keinerlei Art in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Contour oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden darf.

Die Darstellung der Situation nach Außen hin hat hiernach erst mit der dem Glacisfuß zunächst liegenden Wege- oder Wasserlinie, Bebauung ꝛc. wieder zu beginnen, und es sind

3) bis zur Grenze des 3. Rayons (1800 Schritt von den Werken) zwar die Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, ingleichen die Flüsse und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brücken in den Plan einzutragen, nicht aber darf
4) in demselben Dasjenige angegeben werden, was die nähere Terrainbeschaffenheit erkennen läßt, wie z. B. Einzeichnung des Terrains, Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder.

Eine Abweichung von diesen Festsetzungen kann auch durch den hin und wieder geltend gemachten Umstand nicht motivirt werden, daß ältere Karten und Pläne, welche die Festungswerke enthalten, bereits publicirt sind, da eben erst durch eine neue Auflage des Plans der gegenwärtige Zustand konstatirt werden würde.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, von jedem Festungsplane, dessen Herausgabe in Gemäßheit des Gesetzes über die Presse vom 14. Mai

Digitized by Google

1851 §. 5. oder sonst zu ihrer Kenntniß kommt, dem bezüglichen Gouvernement oder Commandantur das hinterlegte Pflichtexemplar zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung einzureichen.

Merseburg, den 13. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hypothekensachen.

[913] Die Hypothekentabelle über folgende der Wittwe Buschmann, Christiane Louise geb. Krehl, verwittwet gewesenen Knieling zu Schmerdorf gehörige Grundstücke:

½ Acker Feld Nr. 120. des Flurbuchs,
½ Acker Feld Nr. 107. des Flurbuchs,

in der Flur Schmerdorf, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Naumburg, den 16. August 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[914] Die Hypothekentabellen über die von der Stadt-Gemeinde Elsterwerda an die Hausbesitzer Christoph Großmann, jetzt Gottfried Heinrich Schöne, Gottfried Voigt, Gottlob Nicklisch, Gottlob Freund, August Ruhl, die verehelichte Lehmann geborene Sammtmann zu Elsterwerda verkauften, vor den Häusern Nr. 60. bis mit Nr. 65. belegenen Gärtchen (cfr. Nr. 177. des Amtsblatts Stück 8. de 1869) sind in das Hypothekenbuch übertragen worden und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den bezeichneten Grundstücken nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landes-Gesetzen zu beurtheilen.

Elsterwerda, den 29. Juli 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[915] Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 8. Juni 1869 (Amtsbl. S. 140.) verzeichnete Grundstück des Kaufmanns Wilhelm Franz ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Herzberg, den 2. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[916] Das den Civil-Ingenieuren **Nagel** und **Kämp** zu Hamburg unter dem 30. Mai 1868 ertheilte Patent auf einen Schaufelregulator zum selbstthätigen Abschützen für Turbinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[917] Die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diöcese Delitzsch ist dem Oberpfarrer **Leipoldt** zu Delitzsch übertragen worden.

[918] Der Superintendent a. D. Propst und Oberpfarrer M. **Schleusner** zu Nemberg wird am 31. October d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende, für diesmal uns zur Besetzung überlassene Propst- und Oberpfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts von 700 Thlr. ein jährliches Einkommen von cr. 1100 Thlr.

[919] Durch den am 31. März 1870 erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Garlip** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einer jährlichen Einnahme von 425 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Trüstedt in der Ephorie Gardelegen erledigt. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[920] Durch die Versetzung des Pfarrers **Delius** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von circa 680 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Eisdorf in der Ephorie Ilten vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[921] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Stadtkirche St. Marien zu Torgau ist der bisherige Hausgeistliche an der Straf-Anstalt zu Brandenburg Gustav Theodor **Kessler** berufen und bestätigt worden.

[922] Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Servatii zu Quedlinburg ist dem bisherigen Pfarrer in Gr. Ballerstedt Diöces Osterburg Julius Adolph Ferdinand **Richter** verliehen worden.

[923] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Derben in der Diöces Altenplathow ist dem bisherigen Diaconus **Mühe** in Quedlinburg verliehen worden.

[924] Die 1. Mädchenlehrerstelle in Brehna, Ephorie Brehna, Privat-Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[925] Die Gerichts-Assessoren **Wohnstedt** und **Buchholtz** sind behufs ihrer Beschäftigung im Ressort der Auseinandersetzungsbehörden bei der Königlichen General-Commission zu Merseburg eingetreten.

[926] Für den IX. Bezirk in der Stadt Halle ist der Grundbesitzer **Spiegel** daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

[927] Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath **Hanke** in Eilenburg ist gestorben.

Der Kreisrichter **Schulte** in Küstrin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Erfurt und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sömmerda ernannt.

Der Kreisrichter **Dorendorf** in Aken a. E. ist an das Kreisgericht in Querfurt versetzt.

Der Kreisrichter **Schmaling** aus Hettstedt ist vom 1. December cr. ab pensionirt.

Der Gerichts-Assessor **Meyer** in Sangerhausen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Querfurt ernannt.

Der Referendarius **Weißwange** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Auskultator Dr. jur. Karl Theodor **Nöttig**,

Digitized by Google

bisher im Departement des Appellations-Gerichts in Stettin, sowie der Auscultator Richard **Goldschmidt**, bisher im Departement des Kammergerichts, sind in das Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg versetzt.

Der Rechts-Kandidat Max **Gaßmann** ist zum Auscultator angenommen worden.

Der Büreau-Assistent **Kaps** in Liebenwerda ist an das Kreisgericht in Naumburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Heldrungen und der Büreau-Assistent **Opitz** in Heldrungen an das Kreisgericht in Zeitz versetzt.

Der Büreau-Diätar **Dreyhaupt** in Wiehe ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Naumburg, unter Belassung in seiner bisherigen Funktion bei der Gerichts-Commission in Wiehe und der Büreaus-Diätar **Lehninger** in Schlieben zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, unter Belassung in seiner bisherigen Funktion bei der Gerichts-Kommission in Schlieben, ernannt.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Koch** in Delitzsch ist an die Gerichts-Commission in Bitterfeld, und der Kreis-Gerichtsbote und Exekutor Krebs in Weißenfels an das Kreisgericht in Delitzsch versetzt.

[928] In der Stadt Halle a. S. sind auf die nächsten drei Jahre zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

für den 1. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Mechanikus **Unbekannt**,

für den 2. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Maler **Weber**,

für den 3. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Rüffer**,

für den 6. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Keil**,

für den 12. Bezirk der Kaufmann **Fritzsch**,

[929] Der Secretariats-Assistent **Rösler** von der Intendantur des Garde-Corps ist zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. September 1869.

Anweisung

zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156. der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. October d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14. der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14. des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30. 31. 34.) oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestellung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 42. 43.), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte

Digitized by Google

Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35.), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37.), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Executionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Execution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16. der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wasserkunstwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24.) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4 Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Circular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Locomobilen, vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24. der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Locomotiven sind nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Construction muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Locomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei

Digitized by Google

Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Locomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31.) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere als die in §§. 29. 30. 31. vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34. es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Marktscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Concession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Concessionirung der Marktscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Marktscheider vor ihrer Concessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36. auf Grund ihrer Bereidigung und Anstellung oder Concession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36. ohne Bereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Concession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Cabinetten, Verläufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erforderniße für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3. und 4. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45. und 46. der Gewerbe-Ordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14. der Gewerbe-Ordnung der bereits unter Nr. 1. erwähnten Anzeige über das Betriebslocal und jeden späteren Wechsel deßelben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148. Nr. 3. mit Strafe bedroht.

Nach §. 10. des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ꝛc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43. der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57. versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erforderniße vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43. zuwider handelt, unterliegt nach §. 148. Nr. 5. der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54. des Preßgesetzes).

Digitized by Google

11. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32. zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Ertheilungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§. 3.). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Locale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. Nr. 2.).
2) Es können die Befugniß zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbsinhabende vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45.).
3) Die Ertheilung zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53. und 143. widerrufen werden (§. 40.).
4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualificirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46.).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33. erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten:

1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan
2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.
3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.
4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung: ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre?
tritt die besondere Feststellung darüber:
ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§. 33. zu 1.).
5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. zu 2.); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet.
6) Nach dem Schlußsatz des §. 33. können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen:
bei der Gastwirthschaft;
beim Bier- und Weinschank;
bei der gewerbsmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13. Personen, welche eines der im §. 35. des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35. genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2. dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35. ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Controle desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf

Digitized by Google

Grund des §. 38. bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37. bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach §. 76. des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15. Nach §. 59. wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Productionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42. ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbe-Ordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbe-Ordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Kommissionaire und Auktionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirksregierung, in Hannover von der Finanz-Direktion auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G. S. S. 697) 16 Thaler.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17. Durch §. 44. ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherrn zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die Preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach §. 44. zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren auffassen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereinsbestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des §. 42. der Gewerbe Ordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Nach §. 44. berechtigt der Legitimationsschein den

Digitized by Google

Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach §. 44. des Gesetzes sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausirgewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach §. 58. des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationsschein nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung, sondern eine Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des §. 44. der Gewerbe-Ordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44. ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr 25. der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichen Falls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.
2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten.
3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.
4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thlrn. (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten.
5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigne Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen,

Digitized by Google

der Steuersatz 16 Thaler (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 (G. S. S. 125) und der Allh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G. S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im §. 65. der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66. vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70. den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Gebietsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden. In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungsbehörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Acten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenigen Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruche steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92. gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92.). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99.). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94. erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 158., angeordnet war.

Die Exekutivmaßregeln, welche nach §. 117. des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die

Digitized by Google

gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128—134., §. 154.) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131. des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung gestehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch §. 141. der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Erhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29. 30. 31. 34.), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36.) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27.), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42.), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetze erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147.), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16. 24. 25.), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51.), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30.32. 33. 43.) oder nach den Landesgesetzen (§. 34.) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30. 32. 33. 34.), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35.) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37.), —

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation,

Digitized by Google

Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.), stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge ertheilen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerlicher Anlagen (§§. 16. und 25.).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath,

wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte), wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserkriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs und des Mutterbaches;

b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden; und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung

Digitized by Google

des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25.) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob: bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschlusse der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Aussetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses, oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserstriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 46.) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung

Digitized by Google

der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Vorverfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Verfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidigt werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung auszunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für den letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt, die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

45. Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserbetriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf

Digitized by Google

Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24. 25.).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28. bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmens ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben. Den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31. aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32. gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41. ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45. und 47. anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48. gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51.).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42. ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45. ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30. 32. 33. 34. 43.), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15. 35.).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige

Digitized by Google

Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Verladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32.), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15. 35.) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden gegen

Digitized by Google

den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

§. 5. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 39.

Ausgegeben zu Merseburg am 25. September 1869.

[930] Das 57. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 17. September 1869 enthält unter:

Nr. 7496. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 6. August 1869.

Nr. 7497. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Löwen, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Löwener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Löwen über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg.

Nr. 7498. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Löwener Kreises im Betrage von 23,000 Thlrn., III. Emission. Vom 9. August 1869.

Nr. 7499. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Nr. 7500. Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 27. August 1869.

[931] **Verordnung**
wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.
Vom 21. September 1869.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 6. Oktober d. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. September 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

von der Heydt. Graf von Ihenplitz.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Zugleich für den Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Leonhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[932] Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57. des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Dem §. 5. des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2) Die Absätze III. und IV. des §. 10. — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem Stempel Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann."

3) Im §. 14. — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf

Digitized by Google

andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein."

4) Im §. 32. — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz I. der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI."

fort.

5) Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 16.),
2) Postanweisungen (§. 17.),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 18.),
4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§ 30. A. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B." / „An A. abzugeben bei B." / „An A. im Hause bei B." / „An A. wohnhaft bei B." / „An A. logirt bei B." — so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

„Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B." / „An A. abzugeben an B." / „An A. aux soins de B." / „An A. care of B." — so muß die Bestellung jedesmal an den zuletztgenannten Adressaten (B.) erfolgen."

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.) als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundes-Kanzler.
J. A.: Philipsborn.

[933] Die 13. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855.

Bei der heute öffentlich bewirkten 15. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien:

99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

[934] Angeblich entwendete Staats-Schuldverschreibungen

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß die der Schule zu Kirchscheidungen bei Laucha gehörigen, beim Kirchenrendanten daselbst aufbewahrt gewesenen Schuldverschreibungen:

a) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848:
Lit. C. Nr. 25,098 über 100 Thlr.,
- C. - 32,748 - 100 -

b) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854:
Lit C. Nr. 2,486. über 200 Thlr.,

angeblich entwendet worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn Pfarrer Oßwald in Kirchscheidungen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18. September 1869.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[935] Die Incommunalisirung der Marken Spaudig und Wöltnitz im Kreise Torgau betr.

Die beiden Marken Spaudig und Wöltnitz im Torgau'er Kreise sind mit alleiniger Ausnahme des der Stadtcommune Torgau gehörigen Planstücks Nr. 16b. II. dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Neußen im Kreise Torgau einverleibt worden, während die zuletzt erwähnte Parcelle mit dem selbstständigen Gutsbezirke des Rittergutes Puschwitz vereinigt worden ist.

Merseburg, den 16. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[936] Polizei-Verordnung über das Verbot des Gebrauchs von Dampfpfeifen, sowie jeder Nachahmung von Eisenbahn-Signalen in der Nähe von Eisenbahnen.

Um den Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch den Gebrauch von Dampfpfeifen in der Nähe von Eisenbahnen entstehen können, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, jeder Gebrauch von Dampfpfeifen sowie jede Nachahmung der Eisenbahn-Signale in Fabriken oder sonst innerhalb 200 Ruthen von einer Eisenbahn für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bei Vermeidung einer Geldbuße bis zum Betrage von 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Merseburg, den 22. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[937] Verpachtung der fiscalischen Teichhetten bei Knapendorf und Schladebach.

Die Acker- und Wiesennutzung der trocken gelegten

Digitized by Google

fiscalischen Teichbetten bei Knapendorf und Schladebach, sowie die Grasnutzung der Teichdämme, soll auf die Zeit vom 1. April 1870 bis 1. October 1875 im Wege der Licitation und zwar alternativ in Parzellen und im Ganzen anderweit verpachtet werden.

Die Teichbetten enthalten, ausschließlich der Wege, Gräben, Dämme ꝛc.:

a) der Oberteich bei Knapendorf 171 Morgen 8 QRuthen in 47 Parzellen,
b) der Knapendorfer Mitteleich 172 Morgen 54 QRuthen in 39 Parzellen,
c) der Schladebacher Unterteich 82 Morgen 143 QRuthen in 35 Parzellen

und die zur Grasnutzung zu verpachtenden Dämme erstrecken sich

aa) beim Ober- und Mitteleiche zu Knapendorf, von der Brücke bis zu den Steinen 100 des Ober- und Nr. 52. des Mitteleichs,
bb) beim Unterteiche zu Schladebach, am westlichen Ende desselben, von den Steinen 39 bis 44 und von den Parzellen 30 und 47 begrenzt.

Demgemäß wird für die Licitation der Acker- und Wiesennutzung, sowie der Grasnutzung des Dammes des Ober- und Mitteleichs bei Knapendorf auf

Donnerstag, den 7. October d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

im Gasthofe zu Knapendorf, für die Licitation der Acker- und Wiesennutzung des Schladebach'er Unterteichs, sowie der Grasnutzung auf dem Teichdamme daselbst auf

Freitag, den 8. October d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause zu Schladebach Termin anberaumt und zu diesen Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karten und Parzellirungs-Pläne mit Ausnahme der Sonntage täglich in den Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach neueren Bestimmungen der Bietungstermin eine Stunde, nachdem die parzellenweise Ausbietung erfolgt und zum Bieten im Ganzen aufgefordert worden, geschlossen werden kann und nur so lange dauert, bis sich ein Bestbietender ergiebt.

Merseburg, den 18. September 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[938] **Verpachtung der Brückgeld-Einnahme zu Torgau.**

Die Brückgeld-Einnahme zu Torgau soll vom 1. Januar 1870 von der Königlichen Steuer-Verwaltung wieder verpachtet werden und wird der Verpachtungstermin auf

Dienstag, den 5. October c.,
Vormittags 9 Uhr,

in dem Amtslocale des Königlichen Unter-Steuer-Amtes Torgau abgehalten werden. Nur solche Personen werden zum Bieten zugelassen werden, welche sich als dispositionsfähig ausweisen, auch darthun, daß sie mit hinlänglichen Mitteln versehen sind, um gleich im Termine die zur Sicherstellung ihres Gebots erforderliche Kaution (das ist ein Viertheil des einjährigen Pachtzinses) in inländischen Staatspapieren oder Pfandbriefen nach dem Tagescourse oder baar zu hinterlegen.

Die speciellen Verpachtungsbedingungen liegen bei dem unterzeichneten Bezirks-Haupt-Steueramte zu Mühlberg, den Unter-Steuer-Aemtern zu Eilenburg und Torgau zur Einsichtnahme aus.

Mühlberg, den 17. September 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Hypothekensachen.

[939] Die nach Nr. 25. des Amtsblatts ausgelegte Tabelle, betreffend das Grundstück des Johann Carl Stuhlträger zu Golzen: $\frac{1}{8}$ Garten neben Besitzer, neben Kathe und dem Gottesacker, Flur Golzen, ist in das Hypothekenbuch Bd. XII. fol. 2. mit combinirten Folien übertragen.

Nebra, den 12. August 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[940] Die Hypothekentabelle über folgendes, dem Ackermann und Reifschneider August Worch zu Dankerode gehörige Grundstück: ein Acker Land am Heimberge Hayn'scher Flur ist fertig und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Erinnerungen gegen dieselbe sind binnen 2 Monaten vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung anzubringen, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden.

Stolberg, den 14. August 1869.

Königl. u. Gräfl. Kreisgerichts-Commission.

[941] Die in unserer Bekanntmachung vom 23. Juni cr. (Amtsblatt S. 166.) gedachte Hypothekentabelle über $\frac{1}{4}$ Acker im Ulrichsholzchen ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen.

Nebra, den 27. August 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[942] Die Hypothekentabelle über folgendes der Wittwe Brachmann, Friederike geb. Kurch zu Hayn gehöriges Grundstück: das zu Hayn sub Nr. 109. gelegene, auf 8 QRuthen Gemeindeplatz neuerbaute Wohnhaus, ist fertig und liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Erinnerungen gegen dieselbe müssen binnen 2 Monaten vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet bei uns angebracht werden, widrigenfalls dieselben keine Rücksicht finden werden.

Stolberg, den 28. August 1869.

Königl. und Gräfl. Kreisgerichts-Kommission

Patente für Kunsterfindungen betr.

[943] Den Civil-Ingenieuren **Nagel** und **Kämp** zu Hamburg ist unter dem 3. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasserüberschüsse bei Turbinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[944] Dem Ingenieur William Randel **Harris** zu Paris ist unter dem 2. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene

Digitized by Google

Maschine zur Herstellung von Litzen für Webstühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[945] Dem Anton **Mirecki** zu Paris ist unter dem 13. September 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden,

[946] Dem Fabrikbesitzer William **Betts** in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[947] Das dem Maschinenfabrikanten C. **Schlickeisen** zu Berlin auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, unter dem 27. August 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 27. August 1872 verlängert worden.

[948] Das dem Baumeister Friedrich **Hoffmann** zu Berlin unter dem 22. Juni 1868 ertheilte Patent auf eine von dem Ingenieur H. Ducberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[949] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Horburg und Kleinliebenau in der Diöces Schkeuditz ist dem bisherigen Pfarrer in Bahren, Diöces Ziegenrück, Karl Ottomar **Bösewetter** verliehen worden.

[950] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hohenhemmingen, in der Diöces Clötze, ist dem bisherigen Diaconus in Jessen, Wilhelm **Grohmann**, verliehen worden.

[951] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zschortau in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Pfarrer zu Paupitzsch, in derselben Diöces, Dr. Friedrich Ludwig Ernst **Mylius**, berufen und bestätigt worden.

[952] Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 442 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Wiedersbach in der Diöces Schleusingen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[953] Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Weißenfels mit dem Compastorate in Selau in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Diaconus in Weißensee, Herrmann Ferdinand Julius **Hering**, berufen und bestätigt worden.

[954] Die interimistische Verwaltung der erledigten Aufseherstellen am Elsterflößgraben ist für den II. Bezirk (Werben) dem Chaussee-Aufseher **Palze** zu Aue bei Zeitz und für den III. Bezirk (Schladebach) dem Chaussee-Aufseher **Vieweg** zu Pörsten vom 1. September cr. ab übertragen.

[955] Die 2. Schulstelle in Reitzsch, Ephorie Bitterfeld, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

[956] Die Schul- und Küsterstelle in Zemnik, Ephorie Seyda, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 40.

Ausgegeben zu Merseburg am 2. October 1869.

[957] Das 58. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 18. September 1869 enthält unter:

Nr. 7501. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Nr. 7502. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nr. 7503. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Status für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut.

Das 59. Stück, ausgegeben den 24. September 1869:

Nr. 7504. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869.

Nr. 7505. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thalern. Vom 12. August 1869.

Nr. 7506. Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7507. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktienbrauerei Friedrichshain" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869

Nr. 7508. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorfsteiner Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung", mit dem Sitze zu Dorsten errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

Nr. 7509. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 12. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[958] Die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1½ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth,

Digitized by Google

daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auslieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzen, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
J. V.: Delbrück.

[959] Die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betr.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 6. October d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 5. October in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. October in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

[960] Die 32. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zinscoupons Ser. VI. Nr. 4. bis 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854. 1857. und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. J. stattgehabten der Staats Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. März d. J. ausgelooseten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. a. 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooset und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden nach jeder Verloosung be-

Digitized by Google

kannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 13. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[961] Dankende Anerkennung für die Aufnahme der Truppen der 8. Division während der diesjährigen Herbstübungen.

Nach den bei mir eingegangenen Berichten und Meldungen sind sämmtliche Truppentheile, welche an den Herbstübungen der 8. Division Theil genommen haben, von allen Theilen der Bevölkerung mit so großer Zuvorkommenheit und solchem Wohlwollen aufgenommen worden, daß ich mich gedrungen fühle, im Namen der Truppen dies dankend anzuerkennen und würde die Königliche Regierung mich besonders verpflichten, wenn durch deren gütige Vermittelung dieser Dank zur Kenntniß der Betreffenden gebracht würde.

Erfurt, den 18. September 1869.

Der General-Lieutenant und Divisions-Commandeur.

von Schöler.

Vorstehendes Schreiben bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 22. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[962] Blutegel-Tarpreis betr.

Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Merseburg, den 25. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[963] Verpachtung der fiscalischen Teichbetten bei Knapendorf und Schladebach.

Die Acker- und Wiesennutzung der trocken gelegten fiscalischen Teichbetten bei Knapendorf und Schladebach, sowie die Grasnutzung der Teichdämme, soll auf die Zeit vom 1. April 1870 bis 1. October 1875 im Wege der Licitation und zwar alternativ in Parzellen und im Ganzen anderweit verpachtet werden.

Die Teichbetten enthalten, ausschließlich der Wege, Gräben, Dämme ꝛc.:

a) der Oberteich bei Knapendorf 171 Morgen 8 QRuthen in 47 Parzellen,

b) der Knapendorfer Mitteteich 172 Morgen 54 QRuthen in 39 Parzellen,

c) der Schladebacher Unterteich 82 Morgen 143 QRuthen in 35 Parzellen

und die zur Grasnutzung zu verpachtenden Dämme erstreken sich

aa) beim Ober- und Mitteteiche zu Knapendorf, von der Brücke bis zu den Steinen 100 des Ober- und Nr. 52. des Mitteteichs,

bb) beim Unterteiche zu Schladebach, am westlichen Ende desselben, von den Steinen 39 bis 44 und von den Parzellen 30 und 47 begrenzt.

Demgemäß wird für die Licitation der Acker- und Wiesennutzung, sowie der Grasnutzung des Dammes des Ober- und Mitteteichs bei Knapendorf auf

Donnerstag, den 7. October d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im Gasthofe zu Knapendorf, für die Licitation der Acker- und Wiesennutzung des Schladebach'er Unterteichs, sowie der Grasnutzung auf dem Teichdamme daselbst auf

Freitag, den 8. October d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause zu Schladebach Termin anberaumt und zu diesen Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karten und Parzellirungs-Pläne mit Ausnahme der Sonntage täglich in den Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach neueren Bestimmungen der Bietungstermin eine Stunde, nachdem die parzellenweise Ausbietung erfolgt und zum Bieten im Ganzen aufgefordert worden, geschlossen werden kann und nur so lange dauert, bis sich ein Bestbietender ergiebt.

Merseburg, den 18. September 1869.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[964] Die Veräußerung der bei Knapendorf gelegenen Teichfläche des sogen. Möventümpels betr.

Die zu den Merseburger Amtsrichen gehörige, unfern des Dorfes Knapendorf im Merseburger Kreise gelegene Teichfläche des sogenannten Möventümpels, welche nördlich an die Braunkohlengrube Nr. 508. grenzt und welche nach den angestellten Bohr-Versuchen unter einem Deckgebirge von durchschnittlich 9 Fuß Mächtigkeit Kohlenlager und in einem Umfange von ungefähr 6½ Morgen Schmeelkohle von 4—8 Fuß Mächtigkeit enthält, soll zum 1. April 1870 im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden.

Indem wir hierzu auf

Montag, den 25. October d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

im Sessionssaale der unterzeichneten Behörde Termin ansetzen, laden wir zu demselben Kaufliebhaber, welche ausreichende Zahlungsmittel nachweisen und eine Kaution bis zu ⅓₀ ihres Gebots bestellen können, mit dem Bemerken ein, daß das Gutachten des betreffenden Bergmeisters, der Situationsplan mit dem Nachweise des Flächeninhalts, die allgemeinen und speciellen Veräußerungsbedingungen und die Regeln der Licitation in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Behörde ausliegen und daselbst eingesehen werden können.

Merseburg, den 21. September 1869.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[965] Die Verpachtung der Domaine Münchelohra betr.

Das im Kreise Nordhausen belegene Domainen-Vorwerk Münchelohra mit einem Areal von 875 Morgen 15 QRuthen, worunter circa 11 Morgen Gärten, 688 Morgen Acker, 78 Morgen Wiesen, 70 Morgen Hütung,

Digitized by Google

soll, nachdem der Zuschlag auf das in dem am 1. d. M. abgehaltenen Licitationstermine abgegebene Meistgebot von 3,726 Thlr. nicht ertheilt worden ist, anderweit im Wege der Licitation zur Verpachtung gestellt werden.

Hierzu ist ein neuer Licitationstermin auf

Mittwoch, den 27. October d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sessionszimmer anberaumt.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3750 Thlr. und die Pacht-Kaution auf 1100 Thlr. festgesetzt.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 20,000 Thlr. erforderlich.

Der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln können sowohl in unserer Domainen-Registratur als auch bei dem Königlichen Oberamtmann Herrn Rockstroh zu Münchelohra, welcher die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden.

Erfurt, den 25. September 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[966] Verpachtung der Brückgeld-Einnahme zu Torgau.

Die Brückgeld-Einnahme zu Torgau soll vom 1. Januar 1870 von der Königlichen Steuer-Verwaltung wieder verpachtet werden und wird der Verpachtungstermin auf

Dienstag, den 5. October c.,

Vormittags 9 Uhr,

in dem Amtslocale des Königlichen Unter-Steuer-Amtes Torgau abgehalten werden. Nur solche Personen werden zum Bieten zugelassen werden, welche sich als dispositionsfähig ausweisen, auch darthun, daß sie mit hinlänglichen Mitteln versehen sind, um gleich im Termine die zur Sicherstellung ihres Gebots erforderliche Kaution (das ist ein Viertheil des einjährigen Pachtzinses) in inländischen Staatspapieren oder Pfandbriefen nach dem Tagescourse oder baar zu hinterlegen.

Die speciellen Verpachtungsbedingungen liegen bei dem unterzeichneten Bezirks-Haupt-Steueramte zu Mühlberg, den Unter-Steuer-Aemtern zu Eilenburg und Torgau zur Einsichtnahme aus.

Mühlberg, den 17. September 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Personal-Chronik.

[967] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der St. Michaelis-Kirche in Erfurt ist der bisherige Nachmittags-Prediger an der Regler-Kirche ebendaselbst, Karl Wilhelm **Ecke**, berufen und von uns bestätigt worden.

[968] Der Predigtamts-Kandidat Gustav Adolph Hugo **Nehmiz** ist zum Gehülfen des General-Superintendenten Dr. **Möller** in dessen Prediger- und Seelsorgeramte bei der hiesigen Dom-Gemeinde ernannt worden.

[969] Die Schulstelle in Schwarzenburg, Ephorie Schlieben, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[970] Die Schul- und Küsterstelle in Schleberode, Ephorie Freyburg, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[971] Die Schulstelle in Rödgen, Ephorie Brehna, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[972] Am Domgymnasium zu Merseburg ist der bisherige 3. Oberlehrer Dr. **Witte** zum Conrector und der bisherige Gymnasiallehrer Dr. **Bouterweck** am Gymnasium zu Duisburg zum 3. Oberlehrer befördert worden.

[973] An der Lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. ist der Collaborator Julius **Lindenborn** zum Oberlehrer ernannt und der Schulamts-Kandidat Dr. **Müller** vom Gymnasium zu Neu Ruppin als 8. Collaborator angestellt worden.

[974] Die bisher von dem Receptor **Küchenmeister** in Bitterfeld verwaltete Forst- und Domainen-Receptur ist vom 1. October cr. ab dem Kaufmann **Unooß** daselbst überwiesen worden.

[975] Der seither bei der Königlichen General-Commission zu Merseburg beschäftigt gewesene Bureau-Diätarius **Pfannschmidt** ist zum Secretair und Rendanten der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena ernannt worden.

[976] Der bisherige Schiedsmann **Brobmer** in Freyburg a. U. und dessen bisheriger Stellvertreter, Bürgermeister **Zunderer** daselbst sind, ersterer zum Schiedsmann und letzterer zum Stellvertreter für die Stadt Freyburg auf die nächsten drei Jahre wieder gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu: 1 Verzeichniß ausgelooster Schuldverschreibungen d.d. Berlin, den 15. September 1869.

Redigirt im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei E. Furt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 40.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. Oktober 1869.

Steckbriefe, criminal- und sicherheitspolizeiliche Bekanntmachungen.

[2777] Der aus Weißenfels gebürtige Uhrmacher Andreas **Koch**, 40 Jahr alt, ist geständig, einen Diebstahl verübt zu haben. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt und werden daher alle Behörden ersucht, auf genannten Koch zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns mittelst Transports zuzuführen. Zugleich wird ein Jeder, welcher von dem gegenwärtigen Aufenthalt des Genannten Kenntniß hat, aufgefordert, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Merseburg, den 20. September 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[2778] Der Schmiedegeselle Friedrich **Ringleb**, welcher sich in der letzten Zeit in Wesserarn bei Soest aufgehalten hat, ist wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen. Derselbe hat sich seit mehreren Wochen von Wesserarn heimlich entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt. Es wird ersucht, den ꝛc. Ringleb im Betretungsfalle verhaften und uns zuführen zu lassen.

Signalement. Alter: 27 Jahr, Stand: Schmiedegeselle, Größe: 5′ 7″, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig. Bart: voll und blond, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich, Statur: stark. Besondere Kennzeichen: trägt häufig eine Brille.

[2779] Der Handelsmann Karl Wilhelm **Kettner** aus Zeitz, zuletzt in Kressen wohnhaft, 40 Jahr alt, welcher durch unser rechtskräftig gewordenes Erkenntniß vom 20. Juli d. J. wegen gewaltsamen Widerstands gegen einen Beamten bei Vornahme einer Amtshandlung mit 14 Tagen Gefängniß bestraft worden ist, hat sich von hier entfernt und ist uns dessen jetziger Aufenthaltsort gänzlich unbekannt. Wir ersuchen sämmtliche Polizeibehörden, auf den ꝛc. Kettner, den wir nicht näher signalisiren können, vigiliren und im Betretungsfalle verhaften und uns oder der nächsten Gerichtsbehörde zur Vollstreckung 14tägiger Gefängnißstrafe zuführen zu lassen.

Zeitz, den 14. September 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[2780] Der unten signalisirte Musketier Hermann **Büschel** der 3. Compagnie 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69. ist am 22. d. Mts. aus der hiesigen Garnison desertirt. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Büschel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Commando oder die nächste Königliche Kommandantur zum Weiterretransport hierher abzuliefern.

Trier, den 25. September 1869.

Königliches Kommando des 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69.

Signalement. Geburtsort: Halle a. S., Kreis: ders., Regierungsbezirk: Merseburg, Alter: 26 Jahr 7 Monate, Religion: evangelisch, Stand oder Gewerbe: Tischler, Größe: 5′ 4″, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: gesund, Bart: blonder Schnurrbart, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: gesetzt. Besondere Kennzeichen: keine. — Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit 1 Waffenrock, 1 Tuchhose, 1 Mütze, 1 Halsbinde, 1 Paar Stiefeln und 1 Hemde.

[2781] Der Tuchmachergeselle Karl **Dörrfeld** aus Finsterwalde hat sich in Herzberg eines Diebstahls schuldig gemacht und ist seinem Aufenthalte nach unbekannt. Ich ersuche alle Sicherheitsbehörden, auf den ꝛc. Dörrfeld vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Königliche Kreisgerichts-Commission II. Herzberg ablievern lassen zu wollen.

Torgau, den 23. September 1869.

Der Staatsanwalt.

[2782] Den geehrten Sicherheitsbehörden bringen wir den von uns unter dem 5. Juli cr erlassenen, den Kellner Wilhelm Heinrich **Fritsch** von hier betreffenden Steckbrief ergebenst in Erinnerung.

Aschersleben, den 23. September 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

[2783] Der unterm 19. März 1869 hinter den Schornsteinfegergesellen Karl Friedrich Christian **Voigt** aus Brandenburg erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Luckau, den 18. September 1869.

Der Staatsanwalt.

[2784] Der von uns unterm 1. September resp. 29. October v. J. gegen den aus unserer Gefangenen-Anstalt entwichenen Uhrmacher Friedrich **Kathe** aus Bucha bei Wiehe erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Weißensee, den 15. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Signalement. Alter: 48 Jahr, Größe: 5′, Statur: untersetzt, Haare: schwarz, Augen: braun, Bart: bei seiner Entweichung trug Kathe einen schwarzen Schnurrbart.

[2785] Da die Vermuthung, daß der Arbeitshäusler Eduard **Thümler** aus Kirchberg der Mörder des Gastwirths Kohlhase zu Günzerode, sich nicht bestä-

Digitized by Google

tigt hat, so wird der am 25. Juli 1869 erlassene Steckbrief hierdurch erneuert.

Nordhausen, den 20. September 1869.

Der Königliche Staatsanwalt.

[2786] Der von mir hinter den Wollspinner Hermann **Kleeberg** aus Dessau und den Tischlergesellen Karl **Voigt** aus Hettstädt erlassene Steckbrief vom 27. Juli cr. hat seine Erledigung gefunden.

Wittenberg, den 19. September 1869.

Der Königliche Staatsanwalt.

[2787] Gegen den Eiselem Heinrich **Haasemann** zuletzt in Lauchhammer, gebürtig von Maasdorf, 22 Jahr alt, dessen Signalement nicht bekannt ist, ist wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vermögensbeschädigung die Criminal-Untersuchung eröffnet. Der jetzige Aufenthalt desselben ist unbekannt und es wird daher ersucht, den ꝛc. Haasemann im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an unsere Gefangen-Anstalt abzuliefern.

Liebenwerda, den 11. September 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[2788] Der Müllergesell Carl Eduard **Jödicke** aus Großwerther bei Nordhausen soll wegen Unterschlagung verantwortlich vernommen werden. Sein Aufenthalt ist unbekannt. Es wird deshalb um Vigilanz und Festnahme sowie um schleunige Nachricht hierher gebeten.

Naumburg, den 15. September 1869.

Der Staatsanwalt.

Signalement. Alter: 34 Jahr, Größe: 5′ 2—3″, Statur: untersetzt, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Haare: hellblond und gelockt, Bart: kleiner kurzer Schnurrbart. Kleidung: Rock, Hose, Weste u. Mütze von grauem Sommerzeug.

[2789] Der Müller Karl Ferdinand **Müller** aus Belgern, 32 Jahr alt, 5′ 3″ 1‴ groß, soll wegen Hazardspieles zur Untersuchung gezogen werden und ist seinem Aufenthalte nach unbekannt. Ich ersuche alle Sicherheitsbehörden, auf den ꝛc. Müller vigiliren und im Betretungsfalle mir Nachricht geben zu wollen.

Torgau, den 22. September 1869.

Der Staatsanwalt.

[2790] In der Zeit vom 17—21. d. Mts. hat die nachstehend beschriebene Mannsperson, die sich als Schnittwaarenhändler Franz Robert **Beyer** aus Chemnitz ausgegeben hat, gegen die Wittwe Töpel in Teuchern einen Betrug und einen schweren Diebstahl an ca. 56 Thlr. Geld verübt. Indem ich auf diese Person aufmerksam mache, ersuche ich um Vigilanz und Festnahme sowie um demnächstige Nachricht.

Naumburg, den 26. September 1869.

Der Staatsanwalt.

Signalement. Alter: 36—37 Jahr, Statur: mittlere, Haare: schwarz und halblang, Augen: grau, Gesicht: länglich und hager, Stirn: frei, Augenbraunen: schwarz, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: kurzer schwarzer Schnurrbart und kleiner Kinnbart. Besondere Kennzeichen: an der rechten Wade und in der linken Seite je eine Narbe. — Kleidung: lilabrauner Tuchrock, schwarze Tuchhosen, schwarzseidene Weste, braunen niedrigen Filzhut, kurze Stiefeletten.

[2791] Es wird um Mittheilung des jetzigen Aufenthaltes des Dienstknechts und Handarbeiters **Baum**, früher in Großgöschen, ersucht.

Lützen, den 22. September 1869.

Die Polizei-Verwaltung von Kleingörschen.

[2792] In der Nacht vom 16. zum 17. September cr. ist dem Schuhmachermeister August Elsner hier eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, 18 Linien groß, deren Gehäuse zum Aufspringen eingerichtet und in deren inneren Theile des Gehäuses die Nr. 3046. J. eingravirt ist, **entwendet** worden. An der Uhr befindet sich eine Schuppenpanzerkette von Talmi mit einem kleinen Königsgrätzer Erinnerungskreuz. Indem ich vor dem Ankaufe der qu. Uhr warne, fordere ich Jeden, der vom Verbleibe derselben, sowie der Person des Diebes Kenntniß hat, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht zu geben.

Sangerhausen, den 20. September 1869.

Der Staatsanwalt.

[2793] Am 16. d. Mts. Abends zwischen 9 und 10 Uhr sind dem Buchbindermeister Moritz **Weiß** zu Liebenwerda aus dem an seiner Wohnung befindlichen Schaufenster durch gewaltsame Erbrechung des letzteren 2 Nähtäschchen, 1 große Flasche Eau de Cologne, 1 kleine dergl., 3 Flaschen Haaröl, 5 Stück gute Seife, 1 Brillen-Etui, 1 porzellanes Schreibzeug, 1 Kleiderbürste mit Messingreif, 3 Brochen und 2 Stück Harmonikas **gestohlen** worden. Ich warne vor dem Ankaufe und fordere zur Anzeige von Verdachtsgründen auf.

Torgau, den 18. September 1869.

Der Staatsanwalt.

[2794] Am 20. d. Mts. ist dem Eisenbahnarbeiter Karl Bromberger aus der Gaststube des Gasthofs „zum schwarzen Bär" bei Torgau ein noch guter schwarzer Tuchrock **gestohlen** worden. Derselbe ist mit schwarzem Kamlott gefüttert, auf der linken Seite in der Gegend der Hüfte ist ein Stück eingesetzt und hat schwarze übersponnene Knöpfe. In dem Rocke befanden sich: ein kleines Notizbuch mit Bleifeder, ein von der Polizei-Verwaltung zu Freiemwalde am 25. April 1867 ausgefertigter, auf 1 Jahr gültiger Reisepaß, ein Arbeitsattest, datirt Stralau 1868, ein dergl. datirt Mühlweg bei Berlin 1868, eine Arbeitskarte von der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, eine Landkarte von Norddeutschland, eine kleine Scheere. Ich warne vor dem Ankaufe und fordere zur Anzeige von Verdachtsgründen auf.

Torgau, den 22. September 1869.

Der Staatsanwalt.

[2795] In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. ist dem Hüttenmann Carl Lipbold zu Hettstädt ein Portemonnaie mit 6 Thlr. in ½ **entwendet** worden. Das Portemonnaie ist von schwarzem Leder, hat rothledernes Futter, einen Stahlbügel und befand sich außer dem Gelde noch eine gelbe Spielmarke mit einem Reiter in demselben Norbe. Diejenigen, welche über den Verbleib des **Geldes**

Digitized by Google

Kenntniß haben, fordere ich hierdurch auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Nachricht zu geben.

Sangerhausen, den 21. September 1869.

Der Staatsanwalt.

[2796] Am 27. August d. J. ist hier ein **männlicher Leichnam** angeschwommen und gerichtlich besichtigt worden. Derselbe war nur bekleidet mit einer Unterhose von Barchent und ein Paar rindledernen Halbstiefeln. Er hatte eine Größe von 5 Fuß 2 bis 3 Zoll, war untersetzter Statur, die Zähne waren sehr defect, so daß in der oberen Kinnlade sich nur 2 Schneidezähne befanden, der Kopf war nur mit einigen weißen Haaren besetzt. Den äußeren Erscheinungen nach konnte das Alter des Verstorbenen über 60 Jahre sein. Wer über denselben Auskunft geben kann, wolle dies uns oder der nächsten Gerichtsbehörde anzeigen. Die Stiefeln und die Unterhosen befinden sich hier in Verwahrung.

Weißenfels, den 20. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

[2797] Bei zwei wegen Pferdediebstahls zur Haft gebrachten, vielfach bestraften Subjecten haben sich nachstehend verzeichnete, anscheinend gestohlene Sachen vorgefunden: 1) eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, Sekundenzeiger, römischen Ziffern nebst daran befestigter langer Schnur und kurzer unächter Kette; 2) ein Fingerring und 3) ein Ohrring, anscheinend von Gold; 4) ein Ohrring mit Steinen, anscheinend unächt; 5) ein kleiner englischer Kalender mit Goldschnitt. — Diese Gegenstände liegen in meinem Büreau, Zimmer 45. des Kreisgerichtsgebäudes, zur Besichtigung bereit.

Halle a. S., den 25. September 1869.

Der Staatsanwalt.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

[2798] Nachdem wider den Militairpflichtigen Moritz Hugo **Rohr** von Merseburg auf Grund der Anklage vom 9. d. Mts. nach §. 10. und §. 11. des Gesetzes vom 10. Mai 1856 und §. 110. des Strafgesetzbuchs wegen Auswanderns ohne Consens, um sich seiner Militairpflicht zu entziehen, die Untersuchung eingeleitet worden ist, so haben wir auf **den 4. November c., Vormittags 10 Uhr,** Termin zur mündlichen Verhandlung an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Derselbe wird zu diesem Termine mit der Auflage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, und unter der Verwarnung öffentlich vorgeladen, daß im Fall seines Ausbleibens mit Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Merseburg, den 21. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[2799] Folgende Militairpflichtige:

1) Karl Friedrich **Böhme** aus Heukewalde, geboren den 14. December 1842,
2) August Bernhardt **Hübner** aus Zeitz, geboren den 21. Mai 1842,
3) Franz Richard **Frotzscher** aus Kleinpörthen, geboren den 30. December 1845,
4) Friedrich Wilhelm **Strebe** aus Zeitz, geboren den 29. Juni 1845,
5) Karl Albert **Zeichner,** genannt Zöbisch, aus Zeitz, geboren den 20. Mai 1845,
6) Friedrich Franz **Kittler** aus Breitenbach, geboren den 30. August 1846,
7) Adolph Ernst Herrmann Gerhardt **Koch** aus Zeitz, geboren den 17. März 1846,
8) Karl Hermann **Köhler** aus Zeitz, geboren den 27. November 1846,
9) Friedrich Gustav **Martini** aus Zeitz, geboren den 21. December 1846 und
10) Ernst Louis **Wirth** aus Hohenmölsen, geboren den 11. März 1846 zu Dobergast,

sind am 18. Juli dieses Jahres angeklagt worden, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben. Durch Beschluß des unterzeichneten Königlichen Kreisgerichts hierselbst vom 5. August d. J. ist, nach dem Antrage der Königlichen Staatsanwaltschaft vom 18. Juli cr. die Untersuchung wider die obengenannten 10 Angeklagten auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes vom 10. März 1856 eingeleitet und zum öffentlichen und mündlichen Verfahren Termin auf **den 23. November c., Vormittags 9 Uhr,** im hiesigen Gerichtslocale, Zimmer Nr. 2., anberaumt worden, zu welchem die 10 genannten Angeklagten mit der Aufforderung vorgeladen werden, am gedachten Tage zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Gericht so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens des Einen oder des Anderen der Angeklagten, wird gegen denselben in contumaciam verfahren werden. Zeugen sind nicht vorgeladen worden.

Zeitz, den 5. August 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[2800] Es werden alle unbekannten Erben und Erbnehmer:

1) der am 29. April 1868 hier verstorbenen unverehelichten Friederike **Bellin** Nachlaß 5 Thlr. 4 Sgr 11 Pf.,
2) des am 12. November 1866 zu Salzmünde verstorbenen früheren Bäckermeisters Louis **Himmel,** Nachlaß 16 Thlr. 9 Sgr.,
3) der am 19. August 1868 hier verstorbenen Wittwe **Decker,** Johanne Elisabeth, geb. Friesleben, Nachlaß circa 3600 Thlr,

zu dem auf **den 15. December cr., Vormittags 11 Uhr,** vor Herrn Kreisrichter Bertram an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10. 1 Treppe hoch, anberaumten Termin zur Anmeldung ihrer etwaigen Erbansprüche hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn sie dieselben weder vor noch in dem obigen Termine mündlich oder schriftlich anmelden und nachweisen, sie ihres

Digitized by Google

Rechtes an den gedachten Nachlaßmassen für verlustig erklärt und solche als herrenloses Gut dem Königlichen Fiscus zugesprochen werden.

Halle a. S., den 6. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[2801] Nachbenannte angeblich verschollene Person: die verehel. Schuhmachermeister **Rubland**, Friederike geb. Beyer, Ehefrau des Schuhmachermeisters Gotthelf Ruhland zu Ortrand und Tochter des früheren Polizeidieners Beyer daselbst, welche in einem Lebensalter von 35 Jahren mit einer Schauspielergesellschaft, deren Director Weitzmann hieß, im Jahre 1844 von Ortrand weggegangen sein soll und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat resp. die unbekannten Erben und Erbnehmer dieser Verschollenen werden hiermit aufgefordert, sich bei uns schriftlich oder persönlich spätestens in dem auf **den 27. Novbr. 1869, Mittags 12 Uhr**, vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Schäfer an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termin und weiteren Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls die genannte Verschollene für todt erklärt und ihr etwaiges Vermögen unter Präclusion der unbekannten Erben, ihren sich vor uns legitimirenden Erben oder in deren Ermangelung dem Königlichen Fiskus zugesprochen werden wird. Auch werden gleichzeitig die unbekannten Erben und deren Erbnehmer rücksichtlich

1) des Nachlasses der am 19. März 1861 in Werchluga verstorbenen Dienstmagd Juliane Enick, im Betrage von 7 Thlr. 18 Sgr.,
2) des Nachlasses des am 13. Januar 1864 in Thalberg verstorbenen Auszüglers Johann Gottlieb Naumann im Betrage von etwa 10 Thlr.,
3) des Nachlasses des am 9. Januar 1863 in Schöna verstorbenen Auszüglers Johann Christian Becker, im Betrage von 5 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.,
4) des Nachlasses des am 2. October 1868 in Dobra verstorbenen Schneidermeisters Johann Traugott Keil, im Betrage von 600—700 Thlr. in Grundstücken bestehend,

hiermit vorgeladen, sich spätestens ebenfalls in dem obigen Termine zu melden und ihre Erbansprüche gehörig nachzuweisen, widrigenfalls ihre Präclusion erfolgen und der erwähnte Nachlaß dem Königlichen Fiskus ausgeantwortet werden wird.

Liebenwerda, den 30. November 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[2802] Bei der nothwendigen Subhastation des dem Maurer Eduard **Buchmann** und sonst zum Hause Nr. 33. zu Arnstedt gehörigen Planes Nr. 332a. dortiger Flur von 1 Morgen 32 QRuthen sind die für die verwittwete Tischler Buchmann, Dorothee geb. Göze im Hypothekenbuche Band II. S. 49. eingetragenen 75 Thlr. Darlehn mit 4 pCt. Zinsen aus der Obligation d. d. Endorf, den 23. April 1838 zur Hebung gekommen und gerichtlich niederaelegt. Alle diejenigen, welche daran Ansprüche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem anderen Grunde gelteud machen wollen, haben solche in dem auf **den 7. Januar 1870, Vormittags 11½ Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung anzumelden.

Hettstedt, den 15. September 1869,

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[2803] Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des pensionirten Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Johann Wilhelm **Gutsche** hier, noch Ansprüche an die von demselben in drei Anleihescheinen von resp. 1000 Thlr., 500 Thlr. und 100 Thlr. bestellte Amtskaution von zusammen 1600 Thlr. zu haben vermeinen, werden aufgefordert, diese Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf **den 21. October c., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Kreisrichter Bertram an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10., anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie ihres etwaigen Anspruchs an die Caution werden verlustig erklärt und damit lediglich an die Person des rc. Gutsche werden verwiesen werden.

Halle, den 9. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastationen und Verkäufe.

Nothwendige.

[2804] Das der verehelichten Getreidehändler **Fries**, Emilie gebornen Bedemann zu Querfurt gehörige, daselbst auf dem Freimarkte unter Nr. 320b. belegene, im Hypothekenbuche Vol. XII. pag. 561. eingetragene Wohnhaus nebst dazu geschlagener Hausstätte und Zubehör an Schüttehaus, Scheune, Wagenremiese, Waschhaus, Hofraum, Garten, Platz zur Torffreicherei und dem bei der Separation dazu gelegten Weideabfindungsplan Nr. 993. der Karte von 37 QRuthen, abgeschätzt auf 5052 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll **am 6. November cr., von Vormittags 11 Uhr ab**, vor dem Deputirten Herrn Gerichts-Assessor Göecke an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 8., subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Querfurt, den 17. April 1869.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

[2805] Die den Erben des Mühlenmeisters Friedrich Andreas Ferdinand **Kersten** zu Zerre gehörigen Grundstücke:

a) das Allodialgut Neumühle bei Wahrenbrück Nr. 15. des Hypothekenbuchs über Rittergüter eingetragen,
b) die walzenden Grundstücke in Wahrenbrücker Flur Nr. 92. des Flurhypothekenbuchs, circa 13 Morgen Feld und Wiese,

abgeschätzt unter Berücksichtigung der Abgaben und Lasten a. auf 6470 Thlr., b) auf 470 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen **am 6. December cr., von Vormittags 11 Uhr ab**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realfor-

Digitized by Google

derung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger resp. deren Erben, als:

1) die unverehelichte Auguste Therese Gebhardt,
2) der August Robert Gebhardt,
3) die Geschwister Emilie Mathilde und Friedrich Julius Eduard Kohl,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Liebenwerda, den 8. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[**2806**] Die dem Photographen Friedrich Heinrich Gottlieb **Memmler** hierselbst gehörige Grundstücke, als:

1) ½ Acker Obst- und Grasegarten hinter Hohenmölsen Nr. 35. und 36. des Flurbuchs,
2) das zu Hohenmölsen in der Neugasse belegene Wohnhaus nebst Zubehör ohne Katasternummer, eingetragen Nr. 152. Vol. VI. pag. 17. des Hypothekenbuchs,
3) das zu Hohenmölsen belegene, sub Nr. 114. Vol. IV. pag. 273. des Hypothekenbuchs eingetragene, sub Nr. 27. katastrirte Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 2695 Thlr. 1½ Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll **am 26. November c, von Vormittags 11½ Uhr ab**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben der verehelichten Photograph Memmler, Amalie Therese geb. Herbarth werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Hohenmölsen, den 8. Juli 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[**2807**] Die dem Kossäthen Johann Gottfried **Keitel** zu Unterrißdorf, jetzt zu Magdeburg gehörigen, im Hypothekenbuche von Unterrißdorf Vol. I. pag. 361. sub Nr. 43. eingetragenen Grundstücke, nach dem Hypothekenscheine bestehend:

A) aus einem dienstfreien Hause, Hof nebst Eingebäuden, Garten am Hause, einem halben Acker Gemeindegrasekabel, einer Pflaumenkabel an der Freßmühle, einer Weidenkabel im Geiste und einer dergleichen auf dem Bruche;
B) nachstehenden zugekauften Grundstücken:
   1) 8 Acker Land, nach Angabe des Besitzers aus 9 Ackern bestehend, als:
      a) 3 Acker hinter dem Mordholze neben dem Hedersleber Holze,
      b) 1 Acker am Freßbache,
      c) 1 Acker auf der Mönchshöhe,
      d) 1 Acker daselbst,
      e) 3 Acker auf dem Kirchberge,
   2) 2 Acker Land am Kirchberge,
   3) 1½ Acker Land im Nonnenthal,
   4) 1 Acker Weinberg im Gottes-Berath,
   5) ½ Acker Weinberg daselbst,
   6) ½ Acker Weinberg daselbst,
   7) 1 Acker auf dem Hutberge,
   8) 1 Acker Land unter den Weinbergen,
   9) 1¼ Morgen Land in der Aue am Kreuzstein,
   10) 1 Morgen desgl. daselbst,
   11) ½ Acker Land in der Aue vor Unterrißdorf,
   12) 2 Morgen Land in der Aue am Lüttchendorfer Wege,
   13) 1½ Acker Land in der Aue am Unterrißdorfer Wege,

   ad 9—13 in Flur Helsta,
   14) 1 Acker Land unterm Schalksberge,
   15) 2½ Acker Land am Buschholze,
   16) $\frac{6}{7}$ von 1 Acker Land am Hutberge,
   17) $\frac{5}{7}$ von ½ Acker Land daselbst,
   18) $\frac{10}{17}$ von 1 Acker Land unterm Schalksberge,
   19) ein Theil der Pertinenzien vom Hause Nr. 48.,
   20) Planstück Nr. 128a. III. von 3 Morgen 150 QRuthen,
   21) Planstück Nr. 128b. III. von 3 Morgen 175 QRuthen,

   ad 14—21 in Unterrißdorfer Flur, von denen nach der Taxe und Auskunft des Dorfgerichtes die Weidenkabel auf dem Bruche A. und die Grundstücke B. 1. b. c. d. e. 2. 3. 5—19. zur Separation gezogen und in den Plänen:
      a) 257 der Unterrißdorfer Flur von 12.52 Morg.,
      b) 870 der Helstaer Flur von 6 Morg. 38 QR.,
      c) 164b. und e. der Unterrißdorfer Flur von 2,15 Morgen,
      d) 184 der Unterrißdorfer Flur von 7,04 Morgen,

wieder ausgewiesen sind, abgeschätzt auf 6846 Thlr. sollen in dem auf **den 28. Januar 1870, Vormittag 11 Uhr,** vor dem Herrn Kreisrichter Gebser an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserem Büreau I. eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei Vermeidung der Präclusion mit denselben bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Rentier Julius Große von hier wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Eisleben, den 5. Juni 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[**2808**] Die dem Schuhmachermeister Karl **Görner** zu Herzberg gehörigen Grundstücke, als:

A) das sub Nr. 126. in der Stadt Herzberg belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Herzberg Vol. III. pag. 251. eingetragene Kleinerbenhaus, veranlagt zur Gebäudesteuer mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 42 Thlr.,
B) folgende, im Flurhypothekenbuche der Stadt Herzberg Vol. XIV. fol. 684. verzeichnete Grundstücke, als:
   1) im Hufenschlage, ein Ende Acker vom Gräfendorfer Wege, bis zum Graben, neben Zahn und Kirchenacker,
   2) im Hufenschlage vom Feldwege nach der Fermerswalder Straße neben Andreas und Kirchenacker,

Digitized by Google

3) im Hufenschlage, das Lehmende neben Finster und Kirchenacker,

sollen vor dem unterzeichneten Gericht in nothwendiger Subhastation öffentlich verkauft werden und wird hierzu ein Bietungstermin auf **den 9. November c., früh 11 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle hier, sowie zur Verkündung des Urtheils über Ertheilung des Zuschlags ein Termin auf **den 16. November c., früh 11 Uhr**, ebenda anberaumt. Nach Mittheilung der Separationsbehörde sind laut des in der noch schwebenden Gemeinheitstheilungssache von Herzberg abgeschlossenen Rezesses 4

I. als Pertinenz zum Kleinerdenhause Nr. 126.:

1) Planstück Nr. 67. der Karte im Günsebusch von 1 Morgen 156 QRuthen,
2) Planstück Nr. 738. der Karte des Ziegelbusch von 1 Morgen 96 QRuthen,
3) Planstück Nr. 241. der Karte im Lug von 70 QR., mit einem jährlichen Reinertrage von 4 Thlr. 26 Sgr.,

II. für die Walzgrundstücke das Planstück Nr. 200. von 3 Morgen 11 QRuthen mit einem jährlichen Reinertrage von 5 Thlr. 8,71 Sgr.

ausgewiesen. Hypothekenschein und Auszug aus der Gebäudesteuerrolle sind in der Registratur der Kreisgerichts-Commission I. einzusehen. Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend machen wollen, haben solche zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzubringen.

Herzberg, den 8. September 1869.

Der Subhastationsrichter
der Königlichen Kreisgerichts-Commissionen.

[2809] Die dem Friedrich Gottlob **Schöne** gehörigen, zu Anthausen gelegenen, im Hypothekenbuche von Anthausen Vol. I. pag. 141. Nr. 8. eingetragenen Grundstücke, als:

I. Kossathengut Nr. 8. nebst den dazu gehörigen Feldgrundstücken,

II. eine Windmühle mit Gebäuden Nr. 74.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation **am 8. November c., Mittags 10 Uhr**, an Gerichtsstagsstelle (Rathhaus) zu Düben versteigert und das Urtheil über Ertheilung des Zuschlags an hiesiger Gerichtsstelle, im Zimmer Nr. 17., **am 15. November c., Mittags 12 Uhr**, verkündet werden. Der Grundsteuerunterlegen 16,59 Morgen, welche nach einem Reinertrage von 6,84 Thlr. zur Grundsteuer herangezogen sind. Die sämmtlichen Gebäude sind nach einem Nutzungswerthe von 22 Thlr. zur Gebäudesteuer veranlagt. Hypothekenschein nebst Auszug aus der Gebäudesteuer- und Grundsteuermutterrolle können in unserm Prozeßbüreau eingesehen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragenen Realrechte geltend zu machen haben, aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Eilenburg, den 16. September 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[2810] Folgende, im Hypothekenbuche von Mehderitzsch Nr. 6. Vol. I. fol. 51. auf den Namen des Gärtners Karl Anton **Loose** eingetragene Grundstücke, als:

a) das sub Nr. 6. in dem Dorfe Mehderitzsch gelegene Gartengut sammt Antheil in der Mark Boragk an Wiesen und Holz ingleichen Hutung,
b) das Planstück Nr. 39. der Karte auf der Höhe von 2 Morgen 27 QRuthen,
c) das Planstück Nr. 12. der Karte von 105 QRuthen in der großen Aue,

veranlagt zur Grundsteuer bei einem Gesammtflächeninhalt von 5,91 Morgen nach einem Reinertrage von 8,14 Thlr. zur Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 15 Thlr. sollen **am 17. November c., Vormittags 10 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter, Zimmer Nr. 2., öffentlich Schulden halber im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft und soll das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags **am 24. November c., Mittags 12 Uhr**, ebendaselbst verkündet werden. Auszug aus der Steuerrolle und Hypothekenschein sind in unserem Büreau III. einzusehen. Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Torgau, den 13. September 1869.

Königliches Kreisgericht.
Der Subhastationsrichter

[2811] Das

a) dem Tischlermstr. Johann Andreas Gottl. **Töpfer**,
b) dem Schmiedemeister Wilhelm **Vollrath** und
c) dem Schmiedemeister Gottlob **Rost**,

zu Heldrungen gehörige, daselbst sub Nr. 144. katastrirte, im Hypothekenbuche Fol. 115. Vol. III. eingetragene Wohnhaus nebst Zubehör, zur Gebäudesteuer mit einem jährlichen Nutzungswerth von 90 Thlr. veranschlagt, während der bei der Separation dazu gelegte Hausplan Nr. 115a. der Karte von 61 QR. auf 64 Thlr. abgeschätzt ist, soll in dem hierzu auf **den 18. November c., Vormittags 11½ Uhr**, an Gerichtsstelle anberaumten Termine Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird im Termine **am 18. November c., Vormittags 11 Uhr**, verkündet werden. Der Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein und Taxe können während der Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben,

Digitized by Google

werden zur Anmeldung derselben spätestens im Versteigerungstermine zur Vermeidung der Präclusion aufgefordert.

Heldrungen, den 4. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[2812] Die dem Schuhmachermeister Karl **Kühne** hier gehörigen Vol. VI. Nr. 232. des hiesigen Haus-Hypothekenbuchs eingetragenen Grundstücke, nämlich:

1) ein Wohnhaus nebst Garten und sonstigem Zubehör in der Wittenberger Vorstadt, insbesondere auch
2) die Pläne Nr. 176a. und b. die Haabe incl. Ständerbusch, bei der Gebäude- und resp. Grundsteuer ad 1. zu 32 Thlr. jährlichen Nutzungswerth und ad 2. zu im Ganzen $1\frac{3}{4}$ Thlr. Reinertrag bei $1\frac{1}{16}$ Morgen Flächeninhalt veranlagt, ausweislich der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Auszüge aus den Steuerrollen,

sollen in nothwendiger Subhastation versteigert werden. Es wird deshalb an hiesiger Gerichtsstelle sowohl ein Bietungstermin auf **den 18. November c., Vormittags 10 Uhr,** als auch zur Verkündigung des Urtheils über den Zuschlag ein Termin auf **den 25. November c., Vormittags 11 Uhr,** anberaumt. Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Kemberg, den 2. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[2813] Die dem Oeconom und Gastwirth Gottlieb **Wieser** und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Eck gehörigen Grundstücke, als:

1) die Vol. I. pag. 433. des Hypothekenbuchs von Dorf Greifenhagen verzeichneten Grundstücke:
   a) Wohnhaus Nr. 19. 13. nebst Zubehör,
   b) der dazu gehörige Obstgarten mit 21 Stück Bäumen,
   c) Plan-Stück Nr. 90d. von 111 QRuthen,
   a.—c. zusammen abgeschätzt auf 2820 Thlr. 25 Sgr.;
2) die Vol. II. pag. 321. des Flurhypothekenbuchs von Greifenhagen verzeichneten Grundstücke:

a)	Plan-Stück	Nr. 90a. von	2	Morgen	97	QRuthen,
b)	"	" 90b. "	5	"	25	"
c)	"	" 90c. "	1	"	62	"
d)	"	" 302. "	3	"	98	"
e)	"	" 304. "	3	"	148	"

   f) eine Kirschplantage am Stockbache,
   g) der vom Gute Nr. 12. abgetrennte Obstgarten,
   a.—g. zusammen abgeschätzt auf 3293 Thlr. 5 Sgr.,

welche im Ganzen auf 6114 Thlr. taxirt sind, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine **den 2. April 1870, Vormittags 11 Uhr,** an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserem Büreau eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch beim Subhastationsgerichte anzumelden.

Mansfeld, den 10. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[2814] Der auf den 15. December d. J., Vormittags 11 Uhr, in der **Koch**'schen Subhastationssache von Obergreißlau angesetzte Licitationstermin wird hiermit wieder aufgehoben.

Weißenfels, den 21. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

[2815] Der in der **Bräsigk**'schen Subhastationssache von Kropstädt auf den 11. October cr. anberaumte Bietungstermin ist aufgehoben, da der Extrabent den Subhastationsantrag zurückgenommen hat.

Wittenberg, den 20. September 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der Subhastationsrichter.

[2816] In der **Weigand**'schen Subhastationssache von Dobien ist der auf den 7. October cr. anberaumte Bietungstermin aufgehoben.

Wittenberg, den 22. September 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der Subhastationsrichter.

[2817] In der Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm **Gebhardt**'schen nothwendigen Subhastationssache von Belgern werden die auf den 18. und 20. October 1869 unter dem 3. v. Mts. bekannt gemachten Versteigerungs- und Zuschlagstermine hiermit aufgehoben.

Belgern, den 18. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[2818] Nachdem der Antrag auf Subhastation des der Wittwe **Ecke** geb. Berger gehörigen, im Hypothekenbuche von Halle unter Nr. 1140. eingetragenen Grundstücks zurückgenommen ist, sind die Termine am 26. Oktober und 3. November d. J. aufgehoben.

Halle, den 18. September 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der Subhastationsrichter.

[2819] **Rathskeller-Verpachtung in Eckartsberga.**

Die hiesige Rathskellerwirthschaft mit Garküche soll von Johannis 1870 bis dahin 1876 meistbietend verpachtet werden und haben wir hierzu einen Termin auf **den 25. October c., Vormittags 10 Uhr,** an Rathhausstelle hier anberaumt. Unternehmungsfähige und sonst qualificirte Pachtlustige laden wir hierzu mit dem Bemerken ein, daß Auswärtige ihre Qualification, Unbescholtenheit und Vermögensverhältnisse durch glaubwürdige Zeugnisse nachzuweisen haben. Die Pachtbedingungen können jederzeit bei uns eingesehen werden. Der Pächter hat im Termine eine baare Kaution von 200 Thalern zuleisten.

Eckartsberga, den 28. August 1869.

Der Magistrat.

[2820] **Verpachtung und resp. Verkauf des Brauhauses zu Eckartsberga.**

Das hiesige Brauhaus mit Zubehör soll, da die Pachtperiode mit dem 1 Juli 1870 zu Ende geht, anderweit auf 12 Jahre verpachtet oder, wenn angemessene

Digitized by Google

Kaufgebote abgegeben werden sollten, mit Genehmigung der Königlichen Regierung veräußert werden. Zu diesem Zwecke haben wir

Dienstag, den 26. October c.,

Vormittags 10 Uhr,

an Rathhausstelle hier Termin anberaumt, wozu Pacht- und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, liegen während der gewöhnlichen Büreaustunden in meinem Geschäftszimmer sowohl als in dem Schulzen-Amte zu Zscherben aus.

Halle, den 18. August 1869.

Der Königliche Landrath des Saalkreises.

Handels-Register.

[2821] In unserem Handelsgesellschafts-Register ist die Firma:

M. Grunemann & Co.

hier — Nr. 33. des Registers — gelöscht zufolge Verfügung vom heutigen Tage.

Merseburg, den 23. August 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[2822] In unser Gesellschafts-Register ist zufolge Verfügung vom 23. d. Mts. sub Nr. 52. die von den Fabrikanten: Hermann Schildhauer, Hermann Fischer und Karl Mitsching hierselbst unterm 1. Juli cr. unter der Firma:

H. Schildhauer & Co.

hier errichtete offene Handelsgesellschaft eingetragen worden.

Merseburg, den 23. August 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[2823] In unser Firmen-Register ist bei der unter Nr. 108. aufgeführten Firma:

E. Standfuß zu Wahrenbrück

zufolge Verfügung von heute eingetragen: „die Firma ist gelöscht". Zufolge derselben Verfügung ist daselbst sub Nr. 168. die Firma:

F. Weltewitz zu Wahrenbrück

und als deren Inhaber der Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Franz Weltewitz daselbst eingetragen.

Liebenwerda, den 15. September 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Postalische Bekanntmachungen.

[2824] Vom 1. October cr. ab soll die Personenpost zwischen Holzdorf und Prettin folgenden veränderten Gang erhalten:

aus Holzdorf 2²⁰ Uhr Nachm., durch Annaburg 3⁴⁰ bis 3⁴⁵ Uhr Nachm., in Prettin 5³⁵ Uhr Nachm.;

aus Prettin 9 Uhr Vorm., durch Annaburg 10⁵⁰ bis 11 Uhr Vorm., in Holzdorf 12⁴ Uhr Mittags.

Halle, den 21. September 1869.

Der Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

[2825] **Vacante Lehrerstelle.**

Die 3. Lehrerstelle an hiesiger Stadtschule mit einem jährlichen Einkommen von 312 Thlr. incl. freier Wohnung, wird zum 1. November d. J. vacant. Bewerber wollen sich unter Vorlegung von Zeugnissen binnen 14 Tagen bei uns persönlich melden.

Brehna, den 16. September 1869.

Der Magistrat.

[2826] **Vieh- und Krammarkt in Freyburg a. U.**

Freitag, den 15. October wird hierorts der Viehmarkt und Freitag, den 15. und Sonnabend, den 16. October der Krammarkt abgehalten werden, wovon wir die Interessenten hierdurch in Kenntniß setzen.

Freiburg a. U., den 8. September 1869.

Der Magistrat.

[2827] Der Bedarf hiesiger Königlicher Strafanstalt von circa 110 Wispel Kartoffeln soll

Mittwoch, den 6. October c,

Vormittags 10 Uhr,

in der Anstalt zur Lieferung ausgeboten werden. Die Bedingungen, deren Bekanntmachung im Termine erfolgt, liegen im Anstalts-Büreau zur Einsicht aus. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, am 21. September 1869.

Der Director der Königlichen Strafanstalt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 41.

Ausgegeben zu Merseburg am 9. October 1869.

[977] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 34 , ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1869, enthält unter:

Nr. 342. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

[978] Das 60. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 30. September 1869 enthält unter:

Nr. 7510. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869.

Nr. 7511. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869.

Nr. 7512. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[979] Einschränkung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. betr.

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1869.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[980] Die im Michaelis-Termine 1869 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Credit-Kassen-Scheine betr.

Bei der heute erfolgten Verlooosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1870 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1864:

von Lit. A. à 1000 Thlr. 90. 154. 400. 705. 1520. 2147. 2618. 2805. 2817. 3067. 3753. 3765. 3950. 4513. 4710. 4848. 5083. 5277. 5564. 5638. 5667. 5745. 6405. 6647. 6968. 7112. 7178. 7187. 7498. 7521. 7558. 7749. 7763. 8044. 8361. 8687. 9196. 9219. 9842. 10014. 10474. 10571. 10735. 10806. 10923. 10980. 11172. 11201. 11280. 11827. 12037. 12320. 12404. 12522. 12626. 12647. 12847. 12893. 12981. 13066. 13698. 13992. 14073. 14176. 14565.,

von Lit. B. à 500 Thlr. 33. 208. 220. 273. 929. 1522. 2113. 2213. 2731. 2807. 2822. 3847. 3859. 4148. 4214. 4353 4387. 4538. 4890. 5081. 5414. 5445. 5888. 6079. 6334. 6774. 6937. 6971. 7171. 7419. 7510. 7560. 7671. 7712. 7836.,

von Lit. D. à. 100 Thlr. 494. 570. 864. 1574. 1986. 2135. 2211. 2432. 2820. 2988. 3406. 3791. 3797. 4064. 5215. 5942. 6044. 6160.;

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 100 Thlr. 100. 126. 155. 178. 208. 228.,

von Lit. B, à 500 Thlr. 43. 72. 117.,

von Lit. C. à. 200 Thlr. 35. 72. 139. 144.,

von Lit. D. à 100 Thlr. 38. 79. 84. 114.,

von Lit. E. à 50 Thlr. 18. 59.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. E. à 49 Thlr. die Scheine Nr. 6261. 6333. 6334. 6337. 6845. 6847. 6899. 7700.

zur Zahlung im Oster-Termine 1870 ausgesetzt.

Digitized by Google

Die Inhaber der verzeichneten verlooste resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termines 1870, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassenscheine

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 963. 1801. 2902. 7175. 8108. 10534. 10654. 13399.,

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 240. 394. 1188. 1198. 1717. 1907. 1933. 5433. 6871.,

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 472. 1104. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3241. 3616. 3925. 4000. 4993. 6141.;

und aus dem Jahre 1836:

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 155. 156.,

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 26. 58.,

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 68. 69.,

Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 57.,

Lit. E. à 29 Thlr. Nr. 14617. 14629.,

Lit. E. à 31 Thlr. Nr. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717, 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.,

Lit. E. à 34 Thlr. Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.,

Lit. E. à 36 Thlr. Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6603.,

Lit. E. à 38 Thlr. Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13264.,

Lit. E. à 41 Thlr. Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.,

Lit. E. à 43 Thlr. Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.,

Lit. E. à. 45 Thlr. Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8812. 8963. 8784. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.,

Lit. E. à 47 Thlr. Nr. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9480. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.,

Lit. E. à. 49 Thlr. Nr. 272. 541. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4098. 4100.,

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert.

Merseburg, den 29. September 1869.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident.

Rothe.

[981] Die Zuschlagung der sogenannten Hoffischerei zur Stadt Merseburg betr.

Das von dem Königlichen Domainen-Fiscus mittelst Vertrages vom 22. December 1868 und 23. Januar 1869 an den Maurer August Kühn zu Merseburg verkaufte, den Namen „Hoffischerei" führende Grundstück von 3 Morgen 36 QRuthen mit den dazu gehörenden Baulichkeiten ist dem Stadtbezirke Merseburg in communaler und polizeilicher Beziehung zugeschlagen worden.

Merseburg, den 28. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[982] Vacante Kreisthierarztstelle.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Stallupoenen ist erledigt. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse in 6 Wochen bei uns melden.

Gumbinnen, den 25. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[983] Die Verpachtung der Domaine Mänchelehra betr.

Das im Kreise Nordhausen belegene Domainen-Vorwerk Mänchelohra mit einem Areal von 875 Morgen 15 QRuthen, worunter circa 11 Morgen Gärten, 688 Morgen Acker, 78 Morgen Wiesen, 70 Morgen Hütung, soll, nachdem der Zuschlag auf das in dem am 1. d. M. abgehaltenen Licitationstermine abgegebene Meistgebot von 3,726 Thlr. nicht ertheilt worden ist, anderweit im Wege der Licitation zur Verpachtung gestellt werden.

Hierzu ist ein neuer Licitationstermin auf

Mittwoch, den 27 October d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sessionszimmer anberaumt.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3750 Thlr. und die Pacht-Kaution auf 1100 Thlr. festgesetzt.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 20,000 Thlr. erforderlich.

Digitized by Google

Der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln können sowohl in unserer Domainen-Registratur als auch bei dem Königlichen Oberamtmann Herrn **Rockstroh** zu Münchelohra, welcher die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden.

Erfurt, den 25. September 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[984] Die Errichtung einer Thor-Kontrole an der Merseburger Chaussee vor Halle betr.

Auf Grund des Finanz-Ministerial-Reskripts vom 8. August d. J. III. 15,482. tritt vom 1. November d. J. ab an der Merseburger Chaussee vor Halle in dem daselbst neu errichteten Dienstgebäude eine Thor-Kontrole in Wirksamkeit, welche die Befugniß hat, eingehende mahlsteuerpflichtige Gegenstände ohne Beschränkung, schlachtsteuerpflichtige Gegenstände aber bis zum Gewicht von 5 Centnern einschließlich, abzufertigen.

Die Bestimmungen des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Halle vom 24. September 1842 und die später erlassenen, daselbe modificirenden Vorschriften erhalten in Folge dessen resp. in Beziehung auf diese neu eingesetzte Thor-Expedition die nachstehenden Aenderungen und Ergänzungen.

I. Als Steuerstraßen beim Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände vom Eintritt in den inneren Stadtbezirk von Halle an müssen die Merseburger Chaussee und die sogenannte alte Leipziger Straße direct bis zum Merseburger Thore inne gehalten werden und sofern die eingeführten schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände an diesem Thore die vollständige steuerliche Abfertigung nicht erhalten können, dieselben von dem Merseburger Thore aus weiter die Königsstraße entlang durch das Königsthor nach der Leipziger Straße, über den Markt in die große Klausstraße, dann rechts durch die kleine Klausstraße über den Domplatz, durch die Mühlgasse zur hauptamtlichen Steuer-Expedition, oder vom Merseburger Thore aus weiter die Merseburger Chaussee, über den Leipziger Platz nach dem Leipziger Thore und von dort, wie im §. 6. bei Nr. 6. des vorgenannten Regulativs vorgeschrieben ist, zur hauptamtlichen Steuer-Expedition geführt werden.

II. Für die durchzuführenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände wird die Benutzung der Magdeburg-Leipziger Chaussee vom Merseburger Thore aus durch den inneren Stadtbezirk freigegeben, wohingegen mit derartigen, zum Ausgange über die Elisabethbrücke bestimmten Transporten der ad I. bis zum Königsthore vorgeschriebene Weg einzuschlagen und derselbe sodann über die neue Promenade, den Frankenplatz und die Moritzbrücke durch die Herrengasse über die schwarze Brücke, die Ziegelei rechts lassend, nach der Elisabethbrücke zu nehmen ist.

Die sonstigen einschlagenden Bestimmungen des Regulativs von 24. September 1842 finden in Hinsicht der Thor-Kontrole am Merseburger Thore eine gleichmäßige Anwendung und es werden insbesondere von derselben die Abfertigungen ebenfalls innerhalb der im §. 14. l. c. bestimmten Stunden ertheilt werden.

Magdeburg, den 2. October 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Jordan.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[985] Ausgelooste Gasbeleuchtungs-Anleihe-Obligationen der Stadt Halle pro Termin 1. April 1870.

Bei der auf Grund des festgesetzten Tilgungsplanes heute bewirkten Auslooosung sind nachfolgende, zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörige Stadt-Obligationen à 100 Thlr.:

21. 36. 78. 131. 133. 134. 143. 213. 220. 233. 248. 270. 291. 380. 397. 489. 561. 595. 596. 661. 720. 728. 841. 878. 926. 962. 963. 1000. 1016. 1042. 1078. 1152. 1170. 1204. 1208. 1230. 1344. 1395. 1411. 1482. 1547. 1583. 1595. 1645. 1686. 1768. 1820. 1832. 1841. 1858. 1890. 1897. 1924. 1934.

gezogen. Wir fordern die Inhaber derselben auf, dieselben am 1. April 1870, mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gas-Anstalt zu präsentiren.

Von den bereits früher ausgelooosten Obligationen sind die Nummern 29. 35. 1633. 1937., deren Verzinsung am 1. April cr. sowie Nr. 1085, deren Verzinsung am 1. April 1868 aufgehört hat, von den derzeitigen uns unbekannten Inhabern noch einzulösen. Der Betrag fehlender Coupons wird am Kapital gekürzt werden.

Halle, den 28. September 1869.

Curatorium der Gas-Anstalt.

Personal-Chronik.

[986] Im Folge Versetzung des Superintendenten **Georgi** in Langensalza ist die Verwaltung der Superintendentur Langensalza dem Diaconus **Ullmann** daselbst interimistisch übertragen worden.

[987] Für die unter Königlichem Patronate stehende, durch Versetzung erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmolsin, Synode Stolp in der Provinz Pommern, wird für diesmal ein Geistlicher durch das Königliche Konsistorium zu Magdeburg präsentirt werden.

Das Pfarramt erfordert eine körperlich und geistig rüstige Kraft, indem die Parochie zwar nur Eine Kirche hat, zu derselben indessen 14 Gemeinden mit mehr als 4000 Seelen gehören, welche nicht allein mit sonntäglichem Vor- und Nachmittagsgottesdienst, sondern auch mit localen Erbauungsstunden und Katechisationen zu bedienen sind. Das jährliche Einkommen der Pfarrstelle beläuft sich auf 1662 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Geistliche der Provinz, welche hiernach bei der zu treffenden Auswahl berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Konsistorium zu Magdeburg ihre Meldung einzureichen.

[988] Die unter Königlichem Patronate stehende,

Digitized by Google

mit einem jährlichen Einkommen von 473 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu St. Servatii zu Quedlinburg ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

[989] Durch die Versetzung des Superintendenten a. D., Pfarrers **Bauerfeind**, ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1763 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Zinna in der Ephorie Torgau vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[990] Der Pfarrer **Schmidt** zu Saaleck in der Diöces Naumburg wird am 30. April k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle gewährt ein jährliches Einkommen von circa 1200 Thlr., wovon 450 Thlr. Emeritengehalt abgehen. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[991] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Badingen in der Diöces Stendal ist der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Hermann Ernst **Pohlmann** berufen resp. ernannt und bestätigt worden.

[992] Der Predigtamts-Candidat Emil **Albertus** ist als Hülfsgeistlicher an der Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Zeitz berufen und bestätigt worden.

[993] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Herzberg mit dem Pfarramte in Frauenhorst und Madel in der Diöces Herzberg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph **Otto** berufen und bestätigt worden.

[994] Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Gefell in der Diöces Ziegenrück ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Heinrich Julius **Rathmann** verliehen worden.

[995] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Friedrich Ernst **Jahr** berufen und bestätigt worden.

[996] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beyern mit Fermerswalde in der Diöces Herzberg ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Adolph **Günther** verliehen worden.

[997] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schönstedt in der Diöces Langensalza ist der bisherige Pfarrer in Clettstedt Friedrich Wilhelm **Grüning** berufen und von uns bestätigt worden.

[998] Dem an der höheren Bürgerschule in Delitzsch angestellten Lehrer **Günther** ist der Oberlehrer-Titel ertheilt worden.

[999] Die Schul- und Küsterstelle in Löbnitz a. S., Ephorie Gönnern, Königlichen Patronats, ist durch Tod erledigt.

[1000] Die Schul- und Küsterstelle in Würdenhain Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

[1001] Die Schul- und Küsterstelle in Asendorf, Ephorie Schraplau, Privat-Patronats ist durch Versetzung erledigt.

[1002] Die 3. Schulstelle in Landsberg, Ephorie Gollme, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[1003] Die Schul- u. Küsterstelle in Hilmersdorf, Ephorie Schlieben, Privat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

[1004] Bei der Königlichen General-Commission zu Merseburg ist:

1) dem seitherigen Regierungs-Rath **Schultze** von des Königs Majestät der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath allergnädigst verliehen;

2) der seitherige Secretair **Oels** in Folge seiner Ernennung zum Rendanten der General-Commissions-Kasse in Breslau ausgeschieden und

3) der bisherige Büreau-Assistent **Pilet** zum Secretair befördert worden.

Den **Pfarr-Aemtern**, welche zur Zeit ein Gratis-Exemplar des Regierungs-Amtsblatts erhalten, wird fortan — d. h. vom **40**. Stück ab — auch der dazu gehörige öffentliche Anzeiger unentgeltlich verabreicht.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Juch in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 42.

Ausgegeben zu Merseburg am 16. October 1869.

[1005] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 35 , ausgegeben zu Berlin, den 6. October 1869, enthält unter:

Nr. 343. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen.

Nr. 344. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869.

Nr. 345. Die auf Grund der Bestimmung im Art. 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81.), für mehrere Hauptämter erfolgte Beiordnung von Beamten als Vereinskontroleure.

Nr. 346. Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 347. Ernennung des Geheimen Legations-Raths v. Alten zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jerusalem unter gleichzeitiger Beilegung des Charakters als General-Konsul.

Nr. 348 Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats G. L. Wilhelms zu La Guayra, des hamburgischen, lübeckischen und bremischen Konsuls Heinrich Krohn zu Ciudad Bolivar, des preußischen Konsuls H. E. Breuer zu Maracaibo und des Kaufmanns A. W. Gruner zu Puerto Cabello zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 349. Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats Karl Friedrich Wilhelm Hüttlinger zu Porto Plata (Dominikanische Republik) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 350. Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Richard Julius v. Carlowitz zu Canton (China) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 351. Ernennung des Kaufmanns P. Jörgensen zu Korsör und des Kaufmanns C. W. Löhr zu Fredericia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 352. Ernennung des Kaufmanns A. Eimbcke zu Honkong zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 353. Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Th. Williams zu Nassau (New-Providence) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 354. Ernennung des Kaufmanns Karl Johann Conrad Willens zu Papeete (Tahiti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 355. Ernennung des Kaufmanns Theodor Krämer zu Colombo (Ceylon) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 356. Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls R. D. Picciotto zu Aleppo, des bisherigen preußischen Konsuls Dr. Kalisch zu Rustschuck und des bisherigen preußischen Vice-Konsuls E. Reiser zu Varna zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Barthelémi Babetti zu Adrianopel, des bisherigen hanseatischen Vice-Konsuls E. Whitacker zu Gallipoli und des Kaufmanns Carl Schwaab zu Brussa zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 357. Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Herrmann Francke zu Puerto-Montt (Chili) zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 358. Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls John Lowe zu Perth zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes für Perth und Newburv.

Nr. 359. Ernennung des Kaufmanns Alexander Schmalz zu Onega zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 360. Ernennung des bisherigen Konsular-Agenten Jonathan Wagner zu Honfleur zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 361. Ernennung des Kaufmanns James Roß Spence zu Lerwick zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 362. Ernennung des Kaufmanns Wilhelm P. Maal zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Colon (Kolumbien).

Nr. 363. Ernennung des bisherigen preußischen Konsular-Agenten Leopold Krug zu Mayaguez zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 364. Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer General-Konsul für Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Chevalier Verdinois.

Nr. 365. Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer General-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Kö-

Digitized by Google

niglich dänischen Konsul Herrmann Mumm in Frankfurt a. M.

Nr. 366. Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den William P. Webster in Frankfurt a. M.

Nr. 367. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Aachen, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn James Parr aus Indiana.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1006] Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57. des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des §. 22. — Ort der Einlieferung erhält folgende veränderte Fassung:

I'. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillionen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen, Postanweisungen, Sendungen mit Werthdeclaration, Postvorschußsendungen, } im Einzelnen bis zum Werth, beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern oder 43½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II. und im Absatz III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheines über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§ 8. Absatz V.), recommandirten Sendungen (§. 16. Absatz II.) und Postanweisungen (§. 17. Absatz VII.) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19. Absatz V. Anwendung findenden Beschränkungen.

Am Schlusse des §. 25. — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22. Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundes-Kanzler.

In Vertretung: Delbrück.

[1007] Die Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe der Schauspiel-Unternehmer.

Des Königs Majestät haben mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß in Gemäßheit der §§. 32. 53. 54. und der §§. 20. 21. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. die Regierungen, das Polizei-Präsidium zu Berlin und die Landdrosteien in der Provinz Hannover die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe der Schauspiel-Unternehmer zu ertheilen, sowie die erste Entscheidung über die Zurücknahme dieser Erlaubniß zu treffen, in der Recurs-Instanz aber die Ober-Präsidenten zu entscheiden haben sollen.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Minister des Innern.

J. V.: Bitter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1008] Eine Bezirks-Veränderung zwischen der Gemeinde Döbrichau und der königl. Oberförsterei Züllsdorf im Kreise Torgau betr.

Nachdem die Königliche Forst-Verwaltung mittelst Tauschvertrages vom 8. Mai d. J. eine im gemeinschaftlichen Eigenthum des Windmüllers Schrödter und des Häuslers Kunze zu Döbrichau stehende, in der Döbrichau'er Feldflur unter den Döbrichau-Zeckritz'er Wiesen gelegene Wechselwiese von 40,84 Morgen erworben und dagegen an die genannten Contrahenten von den jetzt zur Königlichen Oberförsterei Züllsdorf gehörigen, vormaligen Döbrichauer Domainen-Vorwerks-Ländereien eine Fläche von 20,15 Morgen abgetreten hat, ist die gedachte Wechselwiese von dem Gemeindebezirke Döbrichau abgezweigt und dem selbstständigen Gutsbezirke der Königl. Oberförsterei Züllsdorf zugeschlagen und demgemäß die an Schrödter und Kunze abgetretene Fläche von dem selbstständigen Gutsbezirke der genannten Oberförsterei abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Döbrichau vereinigt worden.

Merseburg, den 30. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1009] Erledigung der Physicatsstelle des Kreises Querfurt betr.

Die Kreis-Physicatsstelle des Kreises Querfurt ist

Digitized by Google

durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Merseburg, den 7. October 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1010] Die Aufhebung des Wollmarkts in Magdeburg betr.

Durch Ministerial-Erlaß ist die Aufhebung des Wollmarktes in Magdeburg genehmigt.

Merseburg, den 5. October 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1011] Die Verpachtung der Domaine Münchelohra betr.

Das im Kreise Nordhausen belegene Domainen-Vorwerk Münchelohra mit einem Areal von 875 Morgen 15 ORuthen, worunter circa 11 Morgen Gärten, 688 Morgen Acker, 78 Morgen Wiesen, 70 Morgen Hütung, soll, nachdem der Zuschlag auf das in dem am 1. d. M. abgehaltenen Licitationstermine abgegebene Meistgebot von 3,726 Thlr. nicht ertheilt worden ist, anderweit im Wege der Licitation zur Verpachtung gestellt werden.

Hierzu ist ein neuer Licitationstermin auf

Mittwoch, den 27. October d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sessionszimmer anberaumt.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3750 Thlr. und die Pacht-Kaution auf 1100 Thlr. festgesetzt.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 20,000 Thlr. erforderlich.

Der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln können sowohl in unserer Domainen-Registratur als auch bei dem Königlichen Oberamtmann Herrn Rockstroh zu Münchelohra, welcher die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden.

Erfurt, den 25. September 1869.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[1012] Die Veräußerung der bei Knapendorf gelegenen Teichfläche des sogen. Möventümpels betr.

Die zu den Merseburger Amtsteichen gehörige, unfern des Dorfes Knapendorf im Merseburger Kreise gelegene Teichfläche des sogenannten Möventümpels, welche nördlich an die Braunkohlengrube Nr. 508. grenzt und welche nach den angestellten Bohr-Versuchen unter einem Deckgebirge von durchschnittlich 9 Fuß Mächtigkeit Kohlenlager und in einem Umfange von ungefähr 5½ Morgen Schwelkohle von 4—8 Fuß Mächtigkeit enthält, soll zum 1. April 1870 im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden.

Indem wir hierzu auf

Montag den 25 October d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

im Sessionssaale der unterzeichneten Behörde Termin ansetzen, laden wir zu demselben Kaufliebhaber, welche ausreichende Zahlungsmittel nachweisen und eine Kaution bis zu ⅓ ihres Gebots bestellen können, mit dem Bemerken ein, daß das Gutachten des betreffenden Bergmeisters, der Situationsplan mit dem Nachweise des Flächeninhalts, die allgemeinen und speciellen Veräußerungsbedingungen und die Regeln der Licitation in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Behörde ausliegen und daselbst eingesehen werden können.

Merseburg, den 21. September 1869.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[1013] Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung, dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.,
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird die zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 17. Juli 1869.

Königliche Ober-Postdirection.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1014] Magdeburgische Land-Feuer-Societäts-Angelegenheiten betr.

Extract

aus der 24. Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät für das Jahr vom 1. Januar bis ultimo December 1868.

Nr.	Einnahme.						ℳ	Sgr.	Pf.
1	An Bestand incl. 248,476 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. in Activ. u. nach Abzug von 5000 Thlr. Passiv. Kapitalien						243,676	23	3
2	An Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen						11,252	11	8
3	An Beiträgen.								
	a) Reste aus früheren Ausschreiben	3,186	Thlr.	18	Sgr.	— Pf.			
	b) Beiträge zum 46. und 47. Ausschreiben	228,500	"	7	"	8 "			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	521	"	17	"	— "			
							232,208	12	8
	Anmerkung. Die Beiträge zum 48. Ausschreiben vom 31. December 1868 können erst in der Rechnung pro 1869 in Einnahme erscheinen.								
4	An zufälligen Einnahmen						4,423	27	2
						Summa	491,661	14	9

Nr.	Ausgabe.						ℳ	Sgr.	Pf.
1	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.								
	a) Indemnisation.								
	1) Für Brandschäden aus früheren Jahren	37,336	Thlr.	17	Sgr.	6 Pf.			
	2) Für dergleichen aus dem Jahre 1868	157,013	"	9	"	— "			
	b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	5,075	"	—	"	— "			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	1034	"	3	"	7 "			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	186	"	20	"	3 "			
							200,645	20	4
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben ult. 1868 37,825 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.								
2	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern						55	—	—
3	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen						1050	29	—
4	An Verwaltungskosten.								
	a) Fixirtes Gehalt und Pension	13,532	Thlr.	22	Sgr.	6 Pf.			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreisrendanten	3,200	"	10	"	1 "			
	c) Remuneration der Bezirks-Versicherungs-Commissare	10	"	—	"	— "			
	d) Revisions- und Abschätzungskosten incl. 880 Thlr. 1 Sgr. für Orts-Pläne	4,488	"	14	"	6 "			
	e) Büreau, Druck u. Reisekosten, Porto, Copialien	3,204	"	14	"	6 "			
	f) Gerichts- und Prozeßkosten	—	"	—	"	— "	24,436	1	7
5	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben						79	1	3
6	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen						508	21	6
						Summa	226,775	13	8
	Abschluß.								
	Die Einnahme beträgt						491,561	14	9
	Die Ausgabe beträgt						226,775	13	8
	Bleibt Bestand incl. 297,376 Thl. 22½ Sg. in Activis u. nach Abzug v. 41,000 Thl. Passivis						264,786	1	1

Bemerkungen.								
Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1868 betrug:								
a) Immobiliar in 1ster Klasse					25,492,675	Thlr.		
in 2ter "					50,037,175	"	Ende 1868	
in 3ter "					11,605,775	"	87,135,625	—
b) Mobiliar im I. resp. II. Semester				8,565,705	Thlr.	10,541,719	Thlr	10,541,219	—
						Summa		97,676,844	—

Digitized by Google

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug:				
a) Immobiliar	in 1ster Klasse	24,777,712½ Thlr.		
	in 2ter „	49,827,462½ „		
	in 3ter „	11,605,725 „	86,210,900	— —
b) Mobiliar im I. resp. II. Semester		11,272,025 Thlr. resp. 13 872 000 Thlr.	13 872,000	— —
		Summa . .	100,082,900	— —
Sämmtliche im Jahre 1868 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf			217,246	1 3
Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:		184,820 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.		
Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 47. und 48. Ausschreiben vom 30. Juni und 31. December auf resp.:				
beim Mobiliar und in 1ster Klasse zu		2 Sgr. und 3 Sgr.,		
in 2ter „		2½ „ „ 4 „		
in 3ter „		6½ „ „ 10 „		
pro Hundert Thaler der obigen Beitrags-Summen festgesetzt worden, wodurch im Ganzen incl. Mobiliar jedoch excl. 1316 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. Beiträge für Interims-Versicherungen einkommen mußten.			237,886	24 6

Die Zahl der Brandschäden, für welche im Jahre 1868 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug: 196 beim Immobiliar und 22 beim Mobiliar, wovon 18 zugleich das Immobiliar mit betrafen.

Magdeburg, den 9. October 1869.

Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Der Generaldirector der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Graf von der Schulenburg.

[1015] Ausgelooste Gasbeleuchtungs-Anleihe-Obligationen der Stadt Halle pro Termin 1. April 1870.

Bei der auf Grund des festgesetzten Tilgungsplanes heute bewirkten Auslooſung sind nachfolgende, zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörige Stadt-Obligationen à 100 Thlr.:

21. 36. 78. 131. 133. 134. 143. 213. 220.¶ 233. 248. 270. 291. 380. 397. 489. 561. 595. 596. 661. 720. 728. 841. 878. 926. 962. 963. 1000. 1016. 1042. 1078. 1152. 1170. 1204. 1208. 1230. 1344. 1395. 1411. 1482. 1547. 1583. 1595. 1645. 1686. 1768. 1820. 1832. 1841. 1858. 1890. 1897. 1924. 1934.

gezogen. Wir fordern die Inhaber derselben auf, dieselben zum 1. April 1870, mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gas-Anstalt zu präsentiren.

Von den bereits früher ausgelooſten Obligationen sind die Nummern 29. 35. 1633. 1937., deren Verzinsung am 1. April cr. sowie Nr. 1085, deren Verzinsung am 1. April 1868 aufgehört hat, von den derzeitigen unbekannten Inhabern noch einzulösen. Der Betrag fehlender Coupons wird am Kapital gekürzt werden.

Halle, den 28 September 1869.

Curatorium der Gas-Anstalt.

[1016] Amortisirte Preußische Staats-Schuldscheine.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Preußischen Staats-Schuldscheine Lit. F. Nr. 39,654. über 100 Thlr. und Lit. F. Nr. 189,572 über 100 Thlr. durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 29. Juli 1869 für amortisirt erklärt worden sind.

Berlin, den 30. September 1869.

Königliches Stadtgericht, Abth. für Civilsachen.

Hypothekensachen.

[1017] Die Hypothekentabelle über 4⅓ □Ruthen Land am sogenannten Herrenbergswege, Freyburger Flur den Gebrüdern Franz, August und Gottlob Schröpfer hier gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung abgerechnet, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. U., den 7. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1018] Die Hypothekentabelle über die 171 □Ruthen Größe enthaltende westliche Dorflage des Dorfes Klein-Eichstädt ist aufgestellt und kann binnen zwei Monaten in unserem Hypotheken-Büreau eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 15. September 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[1019] Die bisher dem Johann August Conrad Kegel zu Hettstedt gehörigen 7 Morgen Acker am Schneppenberge der Flur Walbeck sind jetzt in das Flurhypothekenbuch von Walbeck aufgenommen.

Hettstedt, den 15. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1020] Die Hypothekentabelle über das Grundstück der Johanne Sophie Erfurth geb. Wüstneck in Burgscheidungen: ½ Acker Feld aus 1 Acker zu Seygerstedt, unterm Lauch'schen Wege Nr. 506. Flur Carsdorf, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Nebra, den 20. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

[1021] Die in unserer Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. (Amtsblatt de 1869 Seite 129.) beschriebene Hypothekentabelle über ein dem Mühlensteinhändler Liebloff allhier gehöriges Stück Gemeindeland, ist in das Hypothekenbuch eingetragen, und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Weißenfels, den 8. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

[1022] Die Hypothekentabelle über das der Commun Liebenwerda gehörige, in Liebenwerdaer Flur gelegene Grundstück: 1 Morgen 127¼ QRuthen vor dem Hain'schen Thore, Theil der von Liebenwerda über Oschätzchen nach der Sächsischen Grenze führenden Straße, ist fertig und liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit, und soll, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht erhoben werden, in das Hypothekenbuch übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Liebenwerda, den 18. September 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[1023] Die Hypothekentabelle über ⅛ Acker Theilholz Nr. 1303 c. des Flurbuchs und ⅛ Acker Theilholz, das Wiedrauer Holz genannt, Flurbuch Nr. 2494. in der Flur Leißling gelegen, dem Aron Schmidt daselbst, jetzt dessen Erben gehörig, ist fertig und kann innerhalb 8 Wochen in unserm Büreau, Zimmer Nr. 8., eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 11. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

[1024] Die Hypothekentabelle über ein dem Müller Karl Ludwig Franz Heinrich zu Hinterfee gehöriges Stück Land von 39 QRuthen in der Flur Prettin am Hundekolk und an den Kirchstücken ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Prettin, den 24. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[1025] Das dem Rittergutsbesitzer **A. Nöbring**, früher zu Kuraene, jetzt in Breslau, unter dem 6. December 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungsapparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre, also bis zum 6. December 1872 verlängert worden.

[1026] Das dem Herrn Johann Tobias **Rominger** in Dresden unter dem 1. August 1868 ertheilte Patent auf eine Regulirungsvorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[1027] Der Pfarrer **Schmidt** zu Spören in der Ephorie Brehna wird am 31. December cr. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt ein jährliches Einkommen von circa 2800 Thlr., wovon ein Emeritengehalt von 950 Thlr. zu zahlen ist. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[1028] Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 504 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Bahren in der Diöces Ziegenrück vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

[1029] Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 944 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Gr. Ballerstedt in der Diöces Osterburg vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[1030] Die evangelische Hülfsgeistlichen-Stelle an der Domkirche in Stendal ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten **Jordan** in Wernigerode verliehen.

[1031] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tiefensee mit Schnadritz in der Diöces Eilenburg ist der bisherige Hülfsprediger in Prießlitzlich Georg Heinrich **Brase** berufen und bestätigt worden.

[1032] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schwerz in der ersten Halle'schen Land-Diöces ist der bisherige Hülfsprediger in Lüdersdhagen Johann Heinrich Constantin **Brode** berufen und bestätigt worden.

[1033] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Loblau in der Diöces Liebenwerda ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Benno Robert **Hoch** verliehen worden.

[1034] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großburschla in der Diöces Seebach ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johann Georg Martin **Luther** verliehen worden.

[1035] Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle an den vier evangelischen Pfarrkirchen in Stendal ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer daselbst Theodor **Lohse** berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

[1036] Der Pfarrer zu Gamstedt im Herzogthum Gotha, Christian **Holzschuher**, ist zugleich als evangelischer Pfarrer der Filialgemeinde Klein-Neuthach in der Ephorie Erfurt berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

[1037] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohrdorm in der Diöces Erfurt ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Rector **Röver** in Oschersleben verliehen worden.

[1038] Am Stadtgymnasium zu Halle a. S. sind der Gymnasial-Director Dr. Robert **Unger** zu Friedland in Mecklenburg zum ersten Oberlehrer und der Schul-

Digitized by Google

amts-Candidat Oscar Anton **Grulich** zum ordentlichen Lehrer gewählt und bestätigt worden.

[1039] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kreissteuer-Einnehmer Julius **Höne** hierselbst den Character als Rechnungsrath zu verleihen.

[1040] Am 2. October c. ist der bisherige Kreisgerichts-Secretair **Lange** als Bürgermeister in Schmiedeberg eingeführt worden.

[1041] Die Schul- und Küsterstelle in Zemnik, Ephorie Seyda, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[1042] Die Schul- und Küstersubstitutenstelle in Mittel-Eglau, Ephorie Könnern, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[1043] Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Senff** in Zeitz ist die erbetene Entlassung von seinen Aemtern ertheilt.

Der Gerichts-Assessor **Gödecke** in Querfurt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Altona ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Stieler von Heydekampf**, bisher im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, der Gerichts-Assessor **Herrmann**, bisher im Departement des Appellationsgerichts in Breslau, der Referendarius **Ferlemann**, bisher im Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O., der Referendarius **Lenz**, bisher im Departement des Appellationsgerichts in Posen, so wie der Referendarius **Bröfel**, bisher im Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg, sind in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt; wogegen die bisher dem Naumburger Departement angehörig gewesenen Auskultatoren Dr. jur. Ernst Thilo Graf **von Beust** und Johannes Carl Heinrich **Klewitz** in das Departement des Kammergerichts übernommen sind.

Dem Kreisgerichts-Secretair **Lange** in Schmiedeberg ist die Behufs Annahme eines Kommunal-Amtes nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Büreau-Assistent **Wassermann** in Halle a. S. ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Wittenberg mit der Function bei der Kreisgerichts-Commission in Schmiedeberg, und der Büreau-Diätar **Reinstein** in Weißensee zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Halle a. S. ernannt.

Der Kreisgerichts-Kanzlist **Heyde** in Torgau ist gestorben.

Dem Kreisgerichtsboten und Executor **Heyder** in Lützen ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Kreisgerichtsbote und Gefangenwärter **Müller** in Lauchstädt, sowie der Kreisgerichtsbote **Stollerg** in Weißenfels sind vom 1. October c. ab pensionirt.

Der Kreisgerichtsbote, Executor und Gefangenwärter **Peschau** in Heldrungen ist in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commissionen in Weißenfels versetzt.

Der Hülfs-Gefangenwärter **Pfeiffer** in Naumburg ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

[1044] Als Schiedsmann für den VII. Landbezirk im Mansfelder Gebirgskreise auf die Zeit vom 1. October 1869 bis dahin 1872 ist der Steuer-Einnehmer August **Huster** in Welbsleben, als dessen Stellvertreter der Schöppe Friedrich **Krause** daselbst gewählt, von dem Königlichen Appellationsgericht zu Halberstadt bestätigt und verpflichtet worden.

[1045] Der Berg-Assessor **Schröcker**, zuletzt als Hülfsarbeiter beim Ober-Bergamts-Collegium zu Halle, ist die Verwaltung der Dirigentenstelle beim Erfurter Steinsalzwerke commissarisch übertragen.

Der bisher bätarisch in den Ober-Bergamts-Büreaux beschäftigt gewesene Bergeleve und Civilanwärter **Münscher** ist mit der interimistischen Verwaltung der Schichtmeisterstelle bei der Königlichen Braunkohlengrube Langenbogen beim Bahnhof Teutschenthal beauftragt worden.

Der Salineneleve **Dannenberg** zu Schönebeck ist gestorben.

Der Civilanwärter **Pistorius** ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Dem Berginspector **von Gellhorn** zu Erfurt ist, unter Ertheilung des Characters als Bergmeister, die Verwaltung des Bergreviers zu Neustadt-Eberswalde übertragen worden.

Der bei der Berginspection zu Staßfurt angestellt gewesene Berginspector **Wesener** ist auf seinen Antrag pensionirt.

Beim Salzamt zu Dürrenberg ist der Registrator **Bornschein** zum Factor befördert. Derselbe ist in Folge seines Antrags in den Ruhestand versetzt worden. In seine Stelle ist der Secretair **Sternagel** I., seither als Schichtmeister bei dem fiscalischen Braunkohlenwerk bei Langenbogen, an das Dürrenberger Salzamt versetzt.

[1046] Es sind befördert resp. versetzt: der Hauptamts-Controleur **Schlöndorn** aus Harburg (Provinz Hannover) zum Hauptamts-Rendanten in Mühlberg, der Ober-Steuer-Controleur **von Unruh** aus Debisfelde als Hauptamts-Assistent nach Halle, der Steueramts-Assistent **Brückner** aus Torgau als Steuer-Einnehmer nach Deltzsch, der Steuer-Aufseher **Büchner** aus Halle als Steueramts-Assistent nach Torgau, der berittene Steuer-Aufseher **Hofmeister** von Berlin nach Eisleben, der Steuer-Aufseher **Runde** aus Belgern als berittener Steuer-Aufseher nach Schildau, der Steuer-Aufseher **Thiele** aus Gerwisch als berittener Steuer-Aufseher nach Liebenwerda, der berittene Steuer-Aufseher **Zühlsdorf** aus Schildau als Steuer-Aufseher nach Belgern, die Steuer-Aufseher **Steyskal** von Ayendorf nach Zeitz, **Weidling** von Gröbers nach Körbisdorf, **Kobilinsky** von Bottendorf nach Gröbers, **Scheidhauer** von Muckena nach Salzmünde, **Fritsche** von Schwoitsch nach Muckena, **Jäger** von Zörtig nach Schwoitsch, **Stündt** von Oeste nach Zörtig, **Brenner** von Halle nach Oeste, **Sänger** von Gröbers nach Quetz, **Wolff** von Quetz nach Gröbers, **Grunewald** von Torgau nach Dahlenwarsleben, **Schrödter** von Roßla nach Ochtmersleben, **Zachow** von Sudenburg nach Brehna, **Reiche** von Brehna nach Aisleben, **Koch**

Digitized by Google

von Alsleben nach Artern, **Adam** von Artern nach Weißenfels, **Hasenkamp** von Weißenfels nach Irxleben, **Radünzel** von Atzendleben nach Wittenberg, **Lietzmann** von Halle nach Trebitz b. Cönnern, **Fischer** von Kruſemark nach Halle, **Gräbner** von Merbitz nach Kruſemark, **Heine** von Düſſeldorf (Rheinprovinz) nach Görsbach, die Grenz-Aufſeher **Dierberg** aus Zeddenick (Regierungsbezirk Potsdam) als Steuer-Aufſeher nach Torgau, **Risch** von Sudenwyk (Provinz Weſtphalen) als Steuer-Aufſeher nach Bottendorf, **Kofahl** aus Webningen (Provinz Hannover) als Steuer-Aufſeher nach Halle, **Steingräber** aus Holt (Provinz Hannover) als Steuer-Aufſeher nach Schwittersdorf, **Kieback** aus Louiſenburg (Rheinprovinz) als Steuer-Aufſeher nach Merbitz, **Kämnitz** aus Ahaus (Provinz Weſtphalen) als Steuer-Aufſeher nach Roßla, die Thor-Controleure **Ganzer** aus Merſeburg als Steuer-Aufſeher nach Stöhmitz, **Knittel** aus Wittenberg als Steuer-Aufſeher nach Gr. Ammensleben.

Neu angeſtellt: der Invalide **Prinzler** als Gewichtsſetzer in Wittenberg.

Penſionirt: der Ober-Steuer-Controleur **Schmalſtich** zu Bitterfeld, die berittenen Steuer-Aufſeher **Müller** zu Liebenwerda, **Schmidt** zu Eisleben, der Steuer-Aufſeher **Hoffmann** zu Schraplau.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurt in Merſeburg.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen geſpaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 43.

Ausgegeben zu Merseburg am 23. October 1869.

[1047] Das 61. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 15. October 1869 enthält unter:

Nr. 7513. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Nr. 7514. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Nr. 7515. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentigen Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30 August 1869.

Nr. 7516. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O.-Schl., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau.

Nr. 7517. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Lebbe für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn.

Nr. 7518. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7519. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thaler. Vom 10. September 1869.

Nr. 7520. Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nicolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869.

Nr. 7521. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Barthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle.

Nr. 7522. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assecuranzgesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1048] Eine Bezirks-Veränderung zwischen den Gemeinde-Bezirksladen Kitzen und Hohenlohe, Merseburger Kreises betr.

Die von den Einwohnern Franz Winkler und Anton Hanf zu Kitzen im Kreise Merseburg auf der Feldflur daselbst neu gegründeten Hausansiedlungen sind vom Gemeindebezirke Kitzen abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Hohenlohe vereinigt worden.

Merseburg, den 18. October 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1049] Vacante Kreis-Thierarztstelle.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Pillkallen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 13. October 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1050] Tarif für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Mit höherer Genehmigung wird vom 15. October 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Halle a/S. für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Digitized by Google

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt:

für recommandirte Sendungen,
- Postanweisungen,
- Packete ohne Werthsdeclaration,
- Sendungen mit Werthsdeclaration,
- Postvorschußsendungen

außer den tarifmäßigen Porto- u. sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 1/2 Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit;

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe . . . . . 1/2 Groschen
2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle . . . . . 1/2 Groschen
   andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1. bezeichneten Gebühr;
3) für recommandirte Sendungen . . . 1 1/2 Groschen
   für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Abenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht . . . . . 2 Groschen
   Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
5) für Packete ohne Werthsdeclaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeclaration,
7) für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2. und 3. des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter **B.** bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen; welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Halle, den 13. October 1869.

Der Ober-Postdirector.

Hypothekensachen.

[1051] Die Hypothekentabelle über folgendes Grundstück: ein Morgen Land am Münchenberge, dem Ackermann Carl Kretschel zu Dankerode gehörig, ist fertig und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Stolberg, den 10. October 1869.

Königliche und Gräfliche Kreisgerichts-Commission.

[1052] Die Hypothekentabelle über das dem Oeconom Karl Friedrich Bauer zu Herrengosserstedt gehörige, in der Flur Herrengosserstedt belegene Grundstück Nr. 1425b. im Meißel — 118 ORuthen ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate vom ersten Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, den 30. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1053] Die Hypothekentabelle über eine Waldblöße am Neugraben und Hellerstraße, 80 ORuthen groß, in der Oberförsterei Thiergarten bei der Stadt Annaburg und der Colonie Neuhäuser ist für die Wittwe Simon, Johanne Juliane geborne Winter zu Annaburg aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, von dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig und erfolgt die unveränderte Uebertragung der Tabelle in das Hypothekenbuch.

Torgau, den 20. September 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunstersindungen betr.

[1054] Den Civil-Ingenieuren **Nagel** und **Kämp** ist unter dem 11. October 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1055] Das den Herren **Hermann Moritz** und **Jacob Reinach** zu Berlin unter dem

Digitized by Google

28. August 1868 ertheilte Patent auf eine Feilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[1056] Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 762 Thlr. verbundene Diaconatstelle in Weißensee vacant geworden.

[1057] Das unter Privat-Patronat stehende, für diesmal vom Königl. Consistorium zu Magdeburg zu besetzende Diaconat zu Jessen in der Diöces Prettin, welches ein jährliches Einkommen von circa 427 Thlr. gewährt, ist durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[1058] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oppin in der 2. Hallescher Landdiöces ist dem bisherigen Pfarrer in Grumbach, Diöces Langensalza, Dr. Ernst Wilhelm **Möller**, verliehen worden.

[1059] Am Gymnasium zu Wittenberg ist der Schulamts-Candidat Dr. August Theodor **Ludewig** zu Berlin zum ersten wissenschaftlichen Hülfslehrer gewählt und bestätigt worden.

[1060] Seine Majestät der König haben dem Kreis-Wundarzt Dr. **Wagner** zu Torgau den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

[1061] Dem Bürgermeister **Lange** in Schmiedeberg ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom Monat October cr. ab übertragen worden.

[1062] Die Schul- und Küsterstelle in Tauhardt, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[1063] Für die Stadt Nebra ist der bisherige Schiedsmann **Scheibling** von neuem zum Schiedsmann und der Kaufmann **Eigendorf** zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[1064] Für die Stadt Schraplau ist der Apotheker **Struve** daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

[1065] Für die Stadt Schildau sind auf die nächsten drei Jahre der bisherige Stellvertreter Gastwirth **Faber** zum Schiedsmann und der Kaufmann **Lange** zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[1066] Der Secretariats-Assistent **Kaschke** von der Intendantur 4. Armee-Corps ist zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt.

[1067] Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle a. S. sind versetzt worden:

Der Telegraphen-Secretair **Fürstenau** von Halle als Stations-Vorsteher nach Stargard in Pommern.

Der Telegraphen-Secretair **Michels** von Berlin als Stations-Vorsteher nach Dessau.

Der Telegraphen-Secretair Hauptmann a. D. Dr. **von Cölln** von Berlin nach Halle a. S.

Der Ober-Telegraphist **Peist** von Gotha nach Stettin zur commissarischen Verwaltung einer Telegraphen-Secretairstelle bei der Telegraphen-Station daselbst.

Der Ober-Telegraphist **Dithmers** von Halle nach Cöln zu gleichem Zweck; der Telegraphist **Krech** von Halle a. S. nach Meiningen und der Telegraphen-Bote **Görlitz** von Halle nach Cöthen.

[1068] **Empfehlung von Formularen.**

Dorfgerichtliche Taxen nach Vorschrift des Königlichen Appellationsgerichts, Instruction für die Dorfgerichte, neue Abgaben-Vertheilungspläne, neueste Forstrügentabellen, Klassensteuer- und Militair-Reclamationen, **Kirchenbuchs-Duplicate, Kirchen-Rechnungen**, Confirmationsscheine, Schultagebücher, Schulversäumnißtabellen, Gevatterbriefe, Censuren und Kirchenstuhlsitzzettel sind stets in der Buch- und Steindruckerei von **A. Rietz & Sohn** in Naumburg, kleine Jacobsstr. Nr. 281., vorräthig.

[1069] **Druckfehler-Berichtigung.** In der im Amtsblatt Stück 41 vom 9. October 1869 Seite 249. Nr. 980. abgedruckten Bekanntmachung muß unter:

1) anstatt der Jahreszahl 1864 die Jahreszahl **1764**;
dann müssen unter:
2) anstatt der Lit. lateinisch A. B. C. D. E. die Lit. **deutsch** A. B. C. D. E.

und endlich unter der Ueberschrift:

„und aus dem Jahre 1836" anstatt der Lit. lateinisch C. D. die Lit. **deutsch** C. D.

stehen.

Redigirt im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei C. Jucf in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 44.

Ausgegeben zu Merseburg am 30. October 1869.

[1070] Das 62. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 22. October 1869 enthält unter:

Nr. 7523. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn.

Nr. 7524. Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500 000 Thalern. Vom 10. September 1869.

Nr. 7525. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869 wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880.

Nr. 7526. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille.

Nr. 7527. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Nikladorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1071] Die Ausreichung der VII. Serie Zinscoupons nebst Talons zu den Eichsfeld'schen Schuldverschreibungen.

Die VI. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen **Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungs-Kasse**, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgelooset sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach § 8. des Tilgungskassen Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Samml. S. 410. — und §. 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeld'schen Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43. — ist der Inhaber des letzten vierten Coupons der VI. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons nebst den damit nach dem Gesetze vom 14. September 1866 — Gesetz-Sammlung S. 547. — auszureichenden Talons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeits-Termine des Stichcoupons, 31. December cr., vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der VI. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbank-Kasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. December cr. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugegebenen Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessenten zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die VII. Coupons-Serie nebst Talons an die bezügliche Kreiskasse, zur weiteren Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maaßgabe der jedem Verzeichnisse vorzudruckten allgemeinen Bemerkungen übersenden.

Magdeburg, den 16. October 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1072] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle in Großkugel.

In Folge höherer Bestimmung wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt

am 16. November cr., Vormittag 10 Uhr,

in seinem Geschäftslokale die auf der Magdeburg-Leipzigerstraße belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Großkugel unter Vorbehalt des Zuschlages des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Magdeburg in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen,

Digitized by Google

welche vorher 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns zur Sicherung ihres Gebots niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 19. October 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

[1073] Beginn der 3. Sitzungsperiode des Schwurgerichts zu Naumburg.

Am 8. November c. beginnt die dritte diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Bezirke der Kreisgerichte Naumburg, Merseburg, Zeitz und Querfurt in dem hiesigen Kriminalgebäude vor dem Salzthore.

Naumburg, den 26. October 1869.

Königliches Kreisgericht.

Hypothekensachen.

[1074] Die in unserer Bekanntmachung vom 11. Juni cr. (Amtsbl. St. 26. de 1869) beschriebene Tabelle über 6 Acker Holz am Ziegenfraß des Karl Pörnsch zu Golzen ist ins Hypothekenbuch übertragen. Der Erwerb eines Hypothekenrechts an diesem Grundstück ist nunmehr lediglich nach den allgemeinen Landgesetzen zu beurtheilen.

Nebra, den 21. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1075] Die Hypothekentabelle über eine Waldblöße am Neugraben und Hellersteze, 80 QRuthen groß, in der Oberförsterei Thiergarten bei der Stadt Annaburg und der Kolonie Neuhäuser ist für den Maurer Daniel Kettlitz und dessen Ehefrau Emilie geborne Heinrich zu Annaburg aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, von dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig und erfolgt die unveränderliche Uebertragung der Tabelle in das Hypothekenbuch.

Torgau, den 8. October 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[1076] Die Hypothekentabelle über folgendes dem Handarbeiter Heinrich Lucas zu Schwenda gehöriges Grundstück: das sub Nr. 149. zu Schwenda belegene, auf 10 QRuthen Gemeindeanger am Taschenberge neu erbaute Wohnhaus, ist fertig und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Einwendungen gegen dieselbe sind innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, anzubringen, widrigenfalls dieselben nicht berücksichtigt werden.

Stolberg, den 10. October 1869.

Königl. u. Gräfl. Kreisgerichts-Commission.

[1077] Die Hypothekentabelle, welche nach unserer in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatte (Stück Nr. 17. pro 1869) vom 8. März d. J. die gesetzliche Zeit ausgelegen hat, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften der allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Es sind ferner folgende Tabellen:

I. Gomma'er Flur:

a) die Mansfeld-Eisleben-Hettstedt-Sangerhäuser Gewerkschaften Nr. 48. der Tabelle B. des Titelblatts 2 Morgen 40 QRuthen Schlackenhalde, Unland und Anger neben der kleinen Oelmühle;

II. Lengefeld:

b) die Gemeinde zu Lengefeld,

aa) Grundstück A. 2. der Tabelle (Gemeindeschäferei Nr. 100.),

bb) Grundstück A. 3. der Tabelle (Frauenhaus Nr. 95.),

cc) Grundstück B. 3. der Tabelle (10 Acker Land vor der hyliischen Gemeinde);

III. Wetterlöder Flur:

c) der Mühlenbesitzer Franz Vogler zu Grillenberg,

aa) Grundstück B. 7. der Tabelle 1 Morgen Land am Frauenholze,

bb) Grundstück B. 8. der Tabelle ½ Morgen Weideabfindungsland,

cc) Grundstück B. 9. der Tabelle ½ Morgen Land im Frauenholze,

durch alle drei Rubriken fertig und können dieselben von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet wird, in unserer Registratur eingesehen werden.

Sangerhausen, den 19. October 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[1078] Dem Mühlenbaumeister M. **Martin** zu Bitterfeld ist unter dem 19. Oktober 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[1079] Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie

1) Johann Gottfried Maximilian **Größler**, geb. aus Naumburg, 2) Oskar **Oehler**, geb. aus Pobles, 3) Heinrich Andreas **Oelze**, geb. aus Barleben, 4) Albert Hermann Ernst **Pohlmann**, geb. aus Poritz, 5) Richard Heinrich **Raabe**, geb. aus Göbitz, 6) August Julius **Schmidt**, geb. aus Colditz, 7) Bernhard August Hermann Ludwig **Armstroff**, geb. aus Dorf Hadmersleben, 8) Ernst Rudolph **Osterloh**, geb. aus Hohlstedt, 9) Karl Ewald Richard **Scheibe**, geb. aus Erfurt, 10) Franz Hermann **Wagner**, geb. aus Lohnsdorf, 11) Christian **Winkelmann**, geb. aus Nordgermersleben, 12) Karl Joseph Albert **Hißbach**, geb. aus Schlobitzbeichlingen,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

[1080] Zu der erledigten Stelle des evangelischen

Digitized by Google

Frühpredigers an der Prediger-Kirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Karl Ewald Richard **Scheibe** aus Eisleben berufen und vom Königl. Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

[1081] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Unseburg in der Diöces Egeln, ist der bisherige Predigtamts-Kandidat und Gymnasial-Oberlehrer August Wilhelm Ludwig Hermann **Scholz** berufen und bestätigt worden.

[1082] Dem Oberlehrer **Unger** am städtischen Gymnasium zu Halle a. S. ist der Professortitel verliehen worden.

[1083] Die elfte Lehrerstelle an der Stadtschule in Hettstedt, Ephorie Mansfeld, Privat-Patronats, wird mit dem 1. Januar 1870 durch Versetzung erledigt.

[1084] Die Schul- und Küsterstellen in Paschwitz, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

[1085] Die Schul- und Küsterstelle in Friedrichschwerz, 2. Land-Ephorie Halle, Königl. Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[1086] Den Domainen-Pächtern Otto **Hart** in Lettin und Max **Zimmermann** in Pfützthal ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" beigelegt worden.

[1087] Des Königs Majestät haben dem Fabrikanten Bernhard Otto **Mangelsdorf** zu Leipzig den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht

[1088] Für den ersten Landbezirk des Liebenwerda'er Kreises ist der Rittergutspächter **Reuther** in Fichtenberg zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

[1089] Der Ober-Post-Sekretair **Schmidt** in Halle a. S. ist nach Stettin versetzt worden.

Es sind ernannt worden:

der Post-Assistent **Kühme** in Halle a. S. zum Postsecretair; der Kaufmann **Meitz** in Gehofen und der Apotheker **Kriele** in Crossen (Reg. Bez. Merseburg) zu Post-Expediteuren.

Bestätigt und angestellt sind:

der Post-Expedienten-Anwärter **Panse** in Alsleben als Post-Expedient; die Militair-Invaliden **Kniesche** in Düben und **Weidig** in Dreyßig als Landbriefträger.

Aus dem Postdienste sind unfreiwillig entlassen worden:

der Post-Expedient **Stahlmann** in Roßla, der Post-Expedienten-Anwärter **Baatz** daselbst und der Postillon **Hennig** von der Station Eisleben.

[1090] **Empfehlung von Formularen.**

Dorfgerichtliche Taxen nach Vorschrift des Königlichen Appellationsgerichts, Instruction für die Dorfgerichte, neue Abgaben-Vertheilungspläne, neueste Forstrügentabellen, Klassensteuer- und Militair-Reclamationen, **Kirchenbuchs-Duplicate, Kirchen-Rechnungen,** Confirmationsscheine, Schultagebücher, Schulversäumnißtabellen, Gevatterbriefe, Censuren und Kirchenstuhlsitzzettel sind stets in der Buch- und Steindruckerei von

A. Rietz & Sohn in Naumburg, kleine Jacobsstr. Nr. 281., vorräthig.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 45.

Ausgegeben zu Merseburg am 6. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1091] Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betr.

Mit Bezug auf §. 4. der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind. (Sieh. S. 270.—275.)

Berlin, den 11. October 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1092] Die Direction der Rentenbank der Provinz Sachsen betr.

An Stelle des in einen andern Wirkungskreis berufenen bisherigen Ober-Regierungs-Raths Meyer ist der Ober-Regierungsrath de la Croix hierselbst mit der interimistischen Ausübung der Functionen des Directors der Rentenbank der Provinz Sachsen beauftragt worden.

Magdeburg, den 26. October 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

[1093] Das Durchgehen von Schiffs-Fahrzeugen an der Baustelle der Eisenbahnbrücke über die Saale bei Cönnern betr.

An der Baustelle der Eisenbahnbrücke über die Saale bei Cönnern haben die Schiffer mit ihren Fahrzeugen die bei Tage durch 2 rothe Fahnen und bei Nacht durch 2 erleuchtete Laternen bezeichnete Durchfahrt zu benutzen und dabei bei der Bergfahrt 100 Schritt unterhalb der Baustelle die Stangen einzuziehen und die Segel fallen zu lassen, bei der Thalfahrt aber oberhalb der Georgsburg umzulegen und durch die Brückenbaustelle zu sacken.

Merseburg, den 30. October 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1094] Die Verleihung der Muthung „Mathilde II." in der Feldmark der Stadt Stolberg.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 5. März 1869 präsentirten Muthung und der Cession vom 14. April 1869 wird dem Kaufmann Karl Tuch zu Nordhausen unter dem Namen Mathilde II. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 QLtr., geschrieben: Fünfhundert Tausend Quadratlachtern umfassend — in der Feldmark der Stadt Stolberg a. H., im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Stolberg a. H. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. October 1869.

Königliches Oberbergamt.

[1095] Die Verleihung der Muthung „Amalie II." in der Feldmark der Stadt Stolberg betr.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 5. März 1869 präsentirten Muthung und der Cession vom 14. April 1869 wird dem Kaufmann Karl Tuch zu Nordhausen unter dem Namen Amalie II. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. H. J. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 QLt., geschrieben fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Feldmark der Stadt Stolberg i. H., im Kreise Sangerhausen, des Regierungsbezirks Merseburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Stolberg i. H. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. October 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1		2		3		4		5.
I. Königreich Preußen.								
1. Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Hauptzollamt	Eydtkuhnen			Haupt-		Reb. Zoll-		*) Wenn die in Spalte 1. u. 2. genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
"	Johannisburg			Steueramt	Braunsberg	amt I.	Bajohren	
"	Memel			"	Friedland	"	Laugallen	
"	Neidenburg			"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Pillau			"	Guttstadt			
"	Schmalleningken			"	Königsberg			
"	Tilsit			Steueramt	Stallupönen			
Reb. Zollamtl.	Mirunsken			"	Szittkehmen			
"	Langszargen			"	Goldap			
"	Kollettischken			"	Marggrabowa			
				"	Insterburg			
B. West-Preußen.								
Hauptzollamt	Danzig			Haupt-		Hauptzoll-		
"	Thorn			Steueramt	Elbing	amt	Pillau	
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser†)							
2. Provinz Brandenburg				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			†) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			
				"	Neu-Ruppin			
				"	Neustadt E. W.			
				"	Potsdam			
				"	Prenzlau			
				"	Wittenberge			
				"	Zossen			
				Steueramt	Spandau			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter	Ort derselben.	
1		2		3.		4.		5.
3. Provinz Pommern.								
Hauptzollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	*) Siehe zu Anfang.
„	Rügenwalde							
„	Colbergermünde							
„	Swinemünde							
„	Wolgast							
„	Stralsund							
Neb. Zollamt I.	Greifswald			Haupt-Steueramt	Schievelbein			
				„	Stargard			
				„	Anclam			
4. Provinz Posen.								
Hauptzollamt	Potzamcze			Haupt-Steueramt	Bromberg			
„	Pogorzelice			Haupt-Steueramt	Chodziesen			
				„	Lissa			
„	Skalmierzyce			„	Meseritz			
„	Strzalkowo			„	Posen			
5. Provinz Schlesien.								
Hauptzollamt	Landsberg O/S	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I	Oswiecim	
„	Myslowitz			„	Breslau	„	Oestr. Oderberg	
„	Neustadt			„	Görlitz			
„	Mittelwalde							
„	Liebau							
6. Provinz Sachsen								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				„	Halberstadt			
				Steueramt	Oschersleben			
				„	Mühlhausen			
7. Provinz Schleswig-Holstein.								
Hauptzollamt	Hadersleben							
Neb. Zollamt I.	Wyvens							
Hauptzollamt	Tönning							
Neb. Zollamt I.	Husum			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
„	Holnis			„	Schleswig	„	Maatholm	
„	Sonderburg			„	Tondern			
„	Eckernförde			„	Kiel			
„	Cappeln			„	Rendsburg			
„	Apenrade							
„	Hoyer							
„	Sylt							
Hauptzollamt	Itzehoe							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung angebenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung angebenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaate:						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neb. Zollamt I.	Brunsbüttel							*) Siehe zu Anfang.
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
Hauptzollamt	Neustadt							
"	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb. Zollamt I.	Langenfelde							
Hauptzollamt	Wandsbeck							
Neb. Zollamt I	Eppendorf							
"	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein:								
vereinsl.								
Hauptzollamt	Lübeck			Hauptsteueramt	Lauenburg[2])	Nebenzollamt I.	Travemünde[4])	*) im Herzogth. Lauenburg.
"	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf[3])			*) im Gebiet von Hamburg.
Abfertigungsstellen an dem Berliner u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamburg							*) im Gebiet von Lübeck.
8. Provinz Hannover.								
Hauptzollamt	Nordhorn			Hauptsteueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
Neb. Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
"	Weener			"	Verden			
"	Sunderneuland			"	Uelzen			
"	Lehe			"	Melle			
"	Grohn a. T.			"	Aurich			
"	Burgdamm							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Hannover:								
vereinsl.								
Hauptzollamt	Bremen							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgebenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgebenden inländischen Biers befugt; Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben	Bemerkungen
1.		2.		3.		4.		5.
9. Provinz Westphalen.								
Hauptzollamt	Breden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Nebenzollamt I.	Kotten	*) Sieh zu Anfang.
				"	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Westphalen:								
				Steueramt	Detmold*)			*) im Fürstenth. Lippe-Detmold.
10. Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
11. Rhein-Provinz.								
Hauptzollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Nebenzollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Nebenzollamt I.	Felsberg	
"	Emmerich					"	Feisterhöhe	
"	Kaldenkirchen							
"	Malmedy							
"	Saarbrücken					Nebenzollamt I.	Güdingen	
"	Wassenberg			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen	
Hauptsteueramt	Trier			"	Duisburg	Steuer-Receptur	Rentrisch	
Neben-Zollamt I.	St. Arnual			"	Neuß			
				"	Ruhrort	Nebenzollamt I.	Elten	
				Haupt-Steueramt	Uerdingen			
				"	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
II. Königreich Sachsen.								
Hauptzollamt	Zittau	Haupt-Steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Nebenzollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden	"	Voitersreuth	
"	Annaberg			"	Meißen	Uebergangs-Steueramt	Hof	
"	Eibenstock			"	Riesa			
Hauptsteueramt	Pirna			"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt	Leipzig			*) Siehe zu Anfang.
				"	Grimma			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt				
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	"	Darmstadt			
		"	Mainflingen	"	Offenbach			
		"	Seligenstadt	"	Gießen			
		"	Schöllenbach	"	Bingen			
		"	Gammelsbach	Neben-Zollamt I.	Mainz			
		"	Birkenau	"	Bensheim			
		"	Gorxheim	und sämmtliche Ortseinnehmereien	Alsfeld			
		"	Heppenheim a. d. B.					
		"	Hirschhorn					
		"	Neckar-Steinach					
		"	Hüttenfeld					
		"	Lampertheim					
		"	Biernheim					
		"	Oberabt-Steinach					
		"	Wimpfen					
		"	Hainstadt					
		"	Seckmauern					
		"	Bielbrunn					
		"	Erbach					
		"	Michelstadt					
		"	Mosbach					
		"	Schaafheim					
		"	Alzey					
		"	Flomborn					
		"	Fürfeld					
		"	vor Worms					
		"	Mölsheim					
		"	Monsheim					
		"	Offstein					
		"	Pfeddersheim					
		"	Wachenheim					

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								*) Siehe zu Anfang.
Hauptsteueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neb.-Zollamtl.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt	Gefell					
		Uebergangs-Steueramt	Lobenstein / Lichtenfels (i. Bayern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
			Meiningen					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
					Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Hauptzollamt	Barel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Anlage-posten	Hunte-wacht-schiff	
	Brake							
	Delmenhorst							
Neb.-Zollamtl.	Hooksiel							
	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direction in Oldenburg.								
Neb.-Zollamtl.	im Jahdegebiet							

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1096] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Großkugel.

Im Folge höherer Bestimmung wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt

am 16. November cr., Vormittag 10 Uhr, in seinem Geschäftslokale die auf der Magdeburg-Leipzigerstraße belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Großkugel unter Vorbehalt des Zuschlages des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Magdeburg in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich answeisende Personen, welche vorher 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns zur Sicherung ihres Gebots niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Digitized by Google

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 19. October 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Personal-Chronik.

[1097] Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem evangelischen Pfarrer **Treuter** zu Metzels im Herzogthum Sachsen-Meiningen aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

[1098] Durch das Ableben des Pfarrers **Mathis** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 888 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Mühlbeck in der Diöces Bitterfeld vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[1099] Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 459 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. verbunde Pfarrstelle zu Clettstedt in der Diöces Langensalza vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[1100] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle am Königlichen Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch ist der Predigtamts-Candidat und Lehrer am Domgymnasium zu Magdeburg August Eduard **Bracht** berufen und bestätigt worden.

[1101] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Paupitzsch mit Benndorf in der Diöces Delitzsch ist der bisherige Diaconus zu Delitzsch, Bernhard Adolph **Blanckmeister** berufen und bestätigt worden.

[1102] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stumsdorf mit Werben, Riedel und Schreyn in der Diöces Brehna, ist dem bisherigen Pfarrer in Plötzky, Diöces Gommern, Dr. Franz Richard **Krüger** verliehen worden.

[1103] Die evangelische Hülfsgeistlichenstelle in der Parochie Stumsdorf, Diöces Brehna, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Christian Moritz **Schultze** verliehen worden.

[1104] Der Predigtamts-Candidat Georg Theodor **Oelze** ist als Hülfsgeistlicher an der Straf- und Besserung-Anstalt zu Lichtenburg berufen und bestätigt worden.

[1105] Die 2. Mädchenlehrer- und Küsterstelle in Löbejün, Ephorie Cönnern, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Inhabers erledigt.

[1106] Für das Petri-Pauli-Viertel in der Stadt Eisleben ist der Nadlermeister **Büchner** daselbst von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Just in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2½ Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 46.

Ausgegeben zu Merseburg am 13. November 1869.

[1107] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes de 1869 Nr. 36., ausgegeben zu Berlin, den 30. October 1869, enthält unter:

Nr. 368. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Nr. 369. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. October 1869.

Nr. 370. Ernennung des bisherigen oldenburgischen und bremischen Konsuls Christian Küsling zu Hull zum Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Viceconsuls Edward Millar zu Montrose, des bisherigen preußischen Viceconsuls G. F. Wenhill zu Poole, des bisherigen preußischen Viceconsuls A. B. Gowan zu Berwick, des bisherigen preußischen und hamburgischen Viceconsuls Alex Robertson zu Peterhead, des bisherigen preußischen Viceconsuls Normann Mc. Iver zu Stornaway und des bisherigen preußischen Viceconsuls D. Cogbill zu Wick zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes, endlich des bisherigen preußischen Vicekonsuls Th. H. Bentham zu Sheerness zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 371. Ernennung des bisherigen bremischen Konsuls J. Cladera zu Campêche, des bisherigen preußischen Konsuls Adolph Oetling zu Colima, des bisherigen preußischen Konsuls Th. Kunhardt zu Guadalajara, des bisherigen preußischen Konsuls J. Eversmann zu Matamoros, des bisherigen hamburgischen Konsuls Otto Bartning zu Mazatlan, des bisherigen preußischen Vicekonsuls Georg Bertenbuch zu Puebla, des bisherigen hamburgischen Vicekonsuls J. H. Bahnsen zu San Louis Potosi, des bisherigen preußischen und oldenburgischen Konsuls Ed. A. Clausen zu Tampiko, des bisherigen preußischen Konsuls Heinrich d'Oleire zu Vera Cruz zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; sowie des bisherigen preußischen Konsular-Agenten H Finck zu Cordova, des bisherigen preußischen Vicekonsuls M. Damm zu Durango, des bisherigen preußischen Konsular-Agenten F. C. Söhle zu Guanajuato und des bisherigen preußischen Konsular-Agenten August Haase zu Huatusko zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 372. Ernennung des Commercien-Raths Richard Kind, an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte geschiedenen Bundeskonsuls Otto Günther zu Antwerpen, zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 373. Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Baron de Partonneau zu Mentone zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 374. Ernennung des Vertreters der Falkland Islands Kompany und Lloyd-Agenten Frederick E. Cobb zu Port Stanley (Falklands-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 375. Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Leo Moltnari in Breslau.

[1108] Das 63. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 2. November 1869 enthält unter:

Nr. 7528. Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden directen Steuern in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. October 1869.

Nr. 7529. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869.

Nr. 7530. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. October 1869.

Nr. 7531. Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft. Vom 21. October 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1109] Drei Stück wieder zum Vorschein gekommene Staats-Schuldverschreibungen betr.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 9. Septem-

Digitized by Google

der cr. der Schule in Kirchscheidungen entwendeten Schuldverschreibungen:

der freiwilligen Anleihe v. J. 1848:
Lit. C. Nr. 25,098. und 32,748. à 100 Thlr.;
der Staats-Anleihe v. J. 1854:
Lit. C. Nr. 2,486. über 200 Thlr.,
sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 8. November 1869.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1110] Verhütung von Unglücksfällen durch leichte Entzündlichkeit der Kleiderstoffe betr.

Die zahlreichen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit in Folge der Entzündung leichter Kleider, namentlich auf Theatern vorgekommen sind, haben schon vielfach Anlaß gegeben, nach Mitteln zu suchen, durch welche den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Inflammabilität genommen werden kann. Nach dem Ergebnisse der neuerdings von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe über den Gegenstand gepflogenen Berathungen ist das wolframsaure Natron oder ein Gemisch dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron für den Zweck vorzugsweise geeignet.

Dasselbe verändert nicht, wie andere in Vorschlag gebrachte Imprägnationsmittel (Borax, Wasserglas), die zarten Farben der Zeuge und vernsacht nicht, wie die für vorliegenden Zweck mehrfach empfohlenen Ammoniaksalze, Unbequemlichkeiten beim Plätten, Bügeln und Galandern der Zeugwaaren. Das Mittel kann sowohl bei der Appretirung neuer Zeuge als auch bei der Wäsche von Bekleidungsgegenständen benutzt werden. Im letzteren Falle wird es der zum Steifen (Stärken) der gewaschenen Zeuge dienenden Flüssigkeit beigemischt. Das Salz wird im Großen dargestellt und hat zur Zeit einen verhältnißmäßig nicht hohen Preis.

Berlin, den 14. October 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wolframsaures Natron in der Droguendandlung von Gehe & Co. zu Dresden zum Preise von 10 Sgr. pro Pfund zu haben ist.

Merseburg, den 2. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1111] Veränderung des Statuts der Lebens-Versicherungs- und Ersparnis-Bank zu Stuttgart.

Die diesem Amtsblatte in einem Exemplare beigefügte Genehmigungs-Urkunde de dato Berlin, den 23. Juli 1869 die Statut-Veränderungen der Lebens-Versicherungs- und Ersparnis-Bank zu Stuttgart betreffend, bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Concession und das Statut der Gesellschaft im Amtsblatte von 1861 Stück 37., ein Nachtrag zu dem Statut im Amtsblatte von 1861 Stück 46. und ein zweiter Nachtrag im Amtsblatt von 1866 Stück 4. abgedruckt sind.

Merseburg, den 5. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1112] Das Erlöschen der Immissionen der Agenten von Baring Brothers & Co. und von Phillipps Shaw & Lowther zu London betr.

Nachdem die Auswanderer-Expedienten Baring Brothers et Co. zu London und die Rheder und Schiffsmäkler Phillipps Shaw et Lowther daselbst der ihnen durch Konzession ertheilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, entsagt haben, ist somit in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 auch die Konzession ihrer Agenten erloschen.

Merseburg, den 4. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1113] Die Immatrikulirung eines zum Böttcher'schen Rittergute zu Reipsch gehörigen Grundstücks betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist das von dem Rittergutsbesitzer Böttcher zu Reipsch im Bitterfelder Kreise an den Gutsbesitzer Karl Fichtner in Renneritz desselben Kreises veräußerte Planstück Nr. 41. der Separationskarte von Renneritz von dem selbstständigen Gutsbezirke des Böttcher'schen Rittergutes zu Reipsch abgetrennt und dem Gemeindebezirke Renneritz zugeschlagen worden.

Merseburg, den 3. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1114] Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung zu Tragubn.

Die Einnahme des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Tragubn auf der Berlin-Kasseler Straße soll vom 1. März k. J. ab von neuem öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtungslustige zu dem auf **den 24. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,** in unserm Geschäftslocale angesetzten Licitationstermine mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen bei uns und bei der Chausseegeld-Hebestelle Tragubn zur Einsicht ausliegen.

Wittenberg, den 2. November 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Hypothekensachen.

[1115] Das in unserer Bekanntmachung vom 13. Juli cr. (Amtsbl. St. 197.) verzeichnete, der verehelichten Meißner, Caroline geb. Engelhardt zu Steinbach gehörige Grundstück ist in das Hypothekenbuch übertragen.

Nebra, den 23. October 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1116] Die in unserer Bekanntmachung vom 2. Juli 1869 (Amtsbl. de 1869. Stück 30.) beschriebenen Hypothekentabellen über die der Gemeinde Herrengosserstedt, der Schule und Pfarre zu Herrengosserstedt, sowie der verehelichten Radestock, Emma Henriette geb. Rühlemann zu Braunsroda gehörigen Grundstücke sind in das Hypothekenbuch übertragen und ist daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Eckartsberga, d... 23. October 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

[1117] Die Hypothekentabelle über das dem Sattlermeister Friedrich August Merkel zu Herrengosserstedt gehörige, in der Flur Herrengosserstedt belegene Grundstück: Nr. 576. am Mittelwege und Wachstiege von 80 ORuthen, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, den 23. October 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[1118] Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 700 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Grumbach in der Diöces Langensalza vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[1119] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Dr. **Proehle** zu Hornhausen in der Diöces Oschersleben zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 4. Classe zu verleihen.

[1120] Durch die Versetzung des Pfarrers **Nother** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1423 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Mücheln in der Ephorie Freyburg a. U. vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 4 Classen.

[1121] Der Pfarrer **Schaffrott** zu Schmerkendorf in der Diöcese Liebenwerda wird am 31. März l. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 520 Thlr. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

[1122] Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Brehna in der Diöces Brehna ist dem bisherigen Pfarrer zu Mücheln, Diöces Freyburg, Julius Hermann **Rother** verliehen worden.

[1123] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Großballerstedt in der Diöces Osterburg ist der bisherige Pfarrer zu Steimke, Oscar **Jäger**, berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

[1124] Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Petri-Pauli zu Eisleben in der Diöces Eisleben ist dem bisherigen Divisionsprediger **Nithack** in Berlin verliehen worden.

[1125] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor Heinrich Freiherrn **von Werthern** zum Landrathe des Kreises Eckartsberga zu ernennen.

[1126] Die 5. Lehrerstelle in Schaffstädt, Ephorie Lauchstädt, Privat-Patronats, wird mit dem 1. December d. J. durch Emeritirung erledigt.

[1127] Den Domainen-Pächtern Oberamtmann Johann Wilhelm **Boeving** zu Artern und Oberamtmann Franz Wilhelm Alexis **Kunckell** zu Querfurt ist der Charakter als Amtsrath verliehen worden.

[1128] Der Kreisrichter **Hermann** in Pretzsch ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Eilenburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eilenburg ernannt worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar **König** in Neu-Ruppin ist, unter Beilegung des Notariats im Bezirk des Appellationsgerichts in Naumburg, als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht in Zeitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Referendarius **Schaumburg** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Kammergerichts-Auskultator Wilhelm Graf **von Nedern** ist in das Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg versetzt.

Die Rechts-Kandidaten Max **Bothe**, Otto Emil Wilhelm **Kaßner** und Carl Wilh. Emil Georg **Marx** sind zu Auskultatoren angenommen worden.

Der Hülfsbote **Moritz** in Eisleben ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

[1129] Für die Stadt Seyda sind der bisherige Schiedsmann Bürgermeister **Wucke** und der bisherige Stellvertreter, Oeconom **Mathies** von Neuem zum Schiedsmann, resp. Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[1130] Der Oeconom Christian **Wackermann** in Meisdorf ist an Stelle des verstorbenen Zimmermeisters **Strumpf** daselbst als Schiedsmann für den aus den Ortschaften Meisdorf, Wieserode und Neuplatendorf bestehenden achten Landbezirk im Mansfelder Gebirgskreise auf die Zeit vom 29. October d. J. bis dahin 1872 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

[1131] Die Post-Eleven **Frommhold** in Merseburg und **Gürtler** in Cöthen, sowie die Post-Expedienten **Bartsch** in Stolberg a. H. und **Kobelius** in Halle a. S. und zu Post-Assistenten und die Post-Expedienten-Anwärter **Lorenz, Wuttke** und **Nordmann** in Halle a. S. zu Post-Expedienten ernannt worden.

[1132] Es sind befördert resp. versetzt: der Ober-Steuer-Inspector, Regierungsrath **Pochhammer** in Halle als Regierungsrath zur Provinzial-Steuer-Direction in Stettin, der Ober-Zoll-Inspector **Alberti** aus Liebau (Provinz Schlesien) als Ober-Steuer-Inspector nach Halle, der Ober-Steuer-Controleur **Rättig** aus Plau im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nach Bitterfeld, der Hauptamts-Assistent **Riechmann** von Nordhausen nach Halle, der Thor-Controleur Johann Robert **Schwendler** aus Torgau als Steueraufseher nach Althaldensleben, der Steueraufseher **Dornow** aus Bahrendorf als Thor-Controleur nach Torgau, die Steueraufseher **Schindler** von Gr. Ottersleben nach Roitzsch, **Grünewald** von Weißenfels nach Bahrendorf, **Wagner** von Berlin nach Weißenfels, **Clausing** von Mühlberg nach Torgau, **Neumann** von Torgau nach Mühl-

Digitized by Google

berg, der Schleusengeld-Erheber **Henze** aus Beuditz als Chausseegeld-Erheber nach Günstedt;

Neu angestellt: der pensionirte Gendarmerie-Oberwachtmeister **Rettig** als Schleusengeld-Erheber in Beuditz;

Pensionirt: der Steueraufseher **Müller** in Rothsch;

Ausgeschieden: der berittene Steueraufseher **Voigt** in Merseburg.

[1133] **Nachruf!**

Das unterzeichnete Regierungs-Collegium hat durch das gestern Abend erfolgte Ableben des Geheimen Regierungs- und Bau-Raths Ritter einen schmerzlichen Verlust erlitten.

Mehr als 55 Jahre war es dem Verewigten vergönnt, seinem Könige und Vaterlande zu dienen. Fast die Hälfte davon gehörte sein erfolgreiches Wirken als Baurath unserm Bezirke an. Zahlreiche Bauwerke stehen da als Denkmale seiner tiefen Einsicht in die Aufgabe seiner Kunst und seines durch sorgfältiges Studium geläuterten Geschmacks. Seinem rastlosen Eifer verdankt das Departement nicht minder die Wiederherstellung der werthvollsten Bau-Denkmale der Vorzeit. Der rothe Adler-Orden zweiter Klasse und das Ritterkreuz des Sächsischen Albrechts-Ordens wurden ihm als ehrende Zeichen Königlicher Anerkennung zu Theil.

Ungebrochenen Geistes bis in die letzten Tage war sein unermüdliches Wirken nur seinem Berufe geweiht. Wie er schon als Jüngling unter die Fahnen der Befreier des Vaterlandes eilte, so war unwandelbare Treue bis zu seinem letzten Athemzuge der Grundzug seines Wesens.

Tief ergriffen stehen wir an dem Grabe eines von Allen gleichgeachteten wie geliebten Amtsgenossen, dessen geistige Kraft und Begabung von der reinsten Lauterkeit und Adel der Gesinnung und gleicher Anspruchslosigkeit, wie Innigkeit und Sanftheit des Gemüthes beseelt war.

Merseburg, den 6. November 1869.

Das Regierungs-Collegium.

Hierzu: Eine Beilage von 1 Bogen „Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart. Statutenänderungen" zu Nr. 1111.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Statutenänderungen,

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1869 und vom k. preußischen Ministerium des Innern laut hohem Erlaß vom 23. Juli l. J. genehmigt.

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und enthält die Mitglieder der Bankdirection (§. 20.) und der Revisionscommission (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„Bankdirection.

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection behalten — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26

fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 23, 30, 31, 35, 40, 42, 45, 57.

ändert sich der Ausdruck: „Bankbureau" in „Bankdirection".

§. 32.

„Wer sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Antrag regelmäßig bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirection angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank oder dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Agenten persönlich vorzustellen."

Die zwei letzten Sätze bleiben wie bisher bestehen.

§. 33.

Statt des vierten Absatzes:

„Sodann ist über die Gesundheitsbeschaffenheit des zu Versichernden ein beglaubigtes Zeugniß seines Hausarztes, und in Ermanglung eines solchen das Zeugniß eines Vertrauensarztes der Bank nach einem von dieser entworfenen Formular beizubringen. Für den von der Bank wegen dieser Zeugnisse gemachten Aufwand hat der Antragsteller einen entsprechenden Ersatz zu leisten."

§. 34.

1) „Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Wohnsitz haben."

§. 41.

Zum ersten Satz wird beigefügt:

„Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in monatlichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von Versicherten aus Einer Hand entrichtet werden."

Im dritten Absatz wird gesagt:

„Die Absicht, die Prämien in Raten bezahlen zu wollen ꝛc. ꝛc."

Im vierten Absatz:

„welche von Raten zu jährlicher ꝛc. ꝛc."

§. 42.

schließt mit den Worten: „unterschrieben sein."

§. 43.

Statt des zweiten Absatzes:

„Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag des Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, unbeschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu treffenden Schlußabrechnung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstellung der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Wochen nach dem eben festgesetzten Verfalltag bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist, zu bezahlen."

§. 49.

Statt des zweiten Absatzes:

„Ohne eine Zuschlagprämie bezahlen zu müssen, ist den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten nicht nur zu Land und zur See in dem ganzen durch §. 34 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern zur See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu reisen, vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Segelschiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epidemische Krankheit herrscht."

Druck von Jul. Klebblatt & Cie. in Stuttgart.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 47.

Ausgegeben zu Merseburg am 20. November 1869.

[1134] Das 64. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 8. November 1869 enthält unter:

Nr. 7532. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869.

Nr. 7533. Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben.

Nr. 7534. Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1869, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel.

Nr. 7535. Allerhöchster Erlaß vom 18. October 1869, betreffend Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

Das 65. Stück, ausgegeben den 13. November 1869:

Nr. 7536. Privilegium wegen Emission von fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. October 1869.

Nr. 7537. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälverthal nach Schaltsmühle an der Bolme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nr. 7538. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien.

Nr. 7539. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westphälische Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 6. November 1869.

[1135] Die Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gegangener Erinnerungskreuze und anderer Decorationen betr.

Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18. März 1839, sowie im §. 39. Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Decorationen auf
   die Krönungs-Medaille,
   die Kriegsdenkmünze von 1864,
   das Düppeler Sturmkreuz,
   das Alsener Kreuz, sowie
   das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866
   nicht Anwendung finden;
2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang als die erkannte Freiheitsstrafe, **mindestens** aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;
3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1., 2. und 3. Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre, die qu. Decorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Decorationen im passus 1. und 2. gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;
4) daß Betreffs der im passus 1. und 3. bezeichneten Decorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

gez. **Wilhelm.**

gegez. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1136] Die Construction kleiner Dampfkessel ohne Spannung betr.

Das vorgesetzte Königliche Ministerium hat uns ermächtigt, bei kleineren, zum Brühen der Wäsche, Dämpfen des Futters und zu verwandten Zwecken benutzten Kesselanlagen von einer Concessionirung überhaupt Abstand zu nehmen und demgemäß auch die Beachtung des im Regulative vom 31. October 1861 vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen nicht zu erfordern,

sofern der Wasserraum des Kessels durch ein senkrechtes, mindestens zwei Zoll weites und acht bis neun Fuß hohes Rohr, das an beiden Enden offen und mit Verschluß-Vorrichtungen nicht versehen ist, mit der äußeren Atmosphäre in Verbindung gesetzt ist.

Indem wir diese Vorschrift zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß Dampfkesselanlagen, bei denen die hier bezeichnete Verbindungsröhre nicht angebracht ist, concessionspflichtig sind, also unter allen Umständen nach Maßgabe des Regulativs vom 31. August 1861 construirt und mit den dort bezeichneten Sicherheitsventilen u. s. w. versehen sein müssen.

Merseburg, den 11. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1137] Prämiirung für Entdeckung von Baumfrevler.

Der Polizei-Sergeant Gieseler zu Eilenburg ist für Entdeckung der Thäter von Baumfreveln in Gemäßheit der Amtsblatts-Verordnung vom 26. März 1866 mit einer Prämie von 10 Thlr. belohnt worden.

Merseburg, den 13. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1138] Erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pillkallen.

Nachdem das Dienstein kommen der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pillkallen, mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem Kirchorte Lasbehnen, auf 200 Thlr. jährlich erhöht ist, bringen wir die Erledigung der Stelle wiederholt zur Kenntniß und fordern Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 8. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1139] Die Ausreichung der VII. Serie Zinscoupons nebst Talons zu den Eichsfeld'schen Schuldverschreibungen betr.

Die VI. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungs-Kasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach §. 8. des Tilgungskassen Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Samml. S. 410. — und §. 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeld'schen Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43. — ist der Inhaber des letzten vierten Coupons der VI. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons nebst den damit nach dem Gesetze vom 14. September 1866 — Gesetz-Sammlung S. 547. — auszureichenden Talons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeits-Termine des Stichcoupons, 31. December cr., vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der VI. Serie werden hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbank-Kasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. December cr. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessenten zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die VII. Coupons-Serie nebst Talons an die bezügliche Kreiskasse, zur weiteren Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maaßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen übersenden.

Magdeburg, den 16. October 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[1140] Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen pro term. 1. October bis ult. März 1870 betr.

In dem am 9. d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1869 bis ult. März 1870 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 47 Stück, nämlich:
Nr. 370. 440. 746. 911. 945. 1166. 1247. 1332. 1466. 1486. 1584. 1586. 1926. 2144. 2337. 2608. 2710. 2792. 2838. 2893. 2991. 3549. 3925. 4135. 4344. 4659. 4967. 5012. 5018. 5029. 5483. 5571. 5619. 5718. 5907. 6089. 6163. 6189. 6223. 6233. 6362. 6690. 6847. 6976. 6997. 7079. 7173.;

2) Lit. B. à 500 Thlr., 13 Stück, nämlich:
Nr. 119. 339. 472. 628. 758. 775. 862. 906. 1457. 1563. 1685. 1845. 1917.;

3) Lit. C. à 100 Thlr., 66 Stück, nämlich:
Nr. 41. 194. 338. 868. 1013. 1174. 1274. 1320. 1375. 1622. 1710. 1792. 1810. 2162. 2247. 2765. 3175. 3195. 3584. 3925. 3972. 4066. 4079. 4255. 4337. 4364. 4436. 4894. 4937. 4986. 5530. 5714. 5723. 5958. 6269. 6271. 6373. 6500. 6635. 6821. 6850. 6969. 7067. 7099. 7223. 7457. 7491. 7533. 7757. 7857. 7927. 8144. 8176. 8383. 8385. 8584. 8697. 8776. 8786. 8910. 8941. 9191. 9329. 9570. 9601. 9632.;

Digitized by Google

4) Lit. D. à 25 Thlr., 65 Stück, nämlich:
Nr. 513. 618. 796. 1020. 1070. 1622. 1586. 1746. 1849. 2029. 2108. 2223. 2289. 2334. 2488. 2571. 2573. 2651. 2830. 2873. 2935. 2942. 3085. 3136. 3210. 3313. 3332. 3385. 3530. 3599. 3675. 3924. 3996. 4019. 4087. 4305. 4399. 4411. 4572. 4652. 4961. 5096. 5117. 5166. 5332. 5495. 5617. 5637. 5875. 6020. 6122. 6234. 6249. 6394. 6483. 6495. 6896. 7041. 7081. 7339. 7341. 7510. 7679. 7807. 7977.

5) Lit. E. à 10 Thlr., 12 Stück, nämlich:
Nr. 12631. bis 12642.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1870** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelosten Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. .... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 18..
N. N.

Mit dem 31. März 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III. Nr. 8. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1870 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen litr. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12630. in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der jetzige Inhaber des am Schlusse unserer Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. als abhanden gekommen bezeichneten Rentenbriefs Litt A. Nr. 4348. à 1000 Thlr. ermittelt und daher der bezügliche Aufruf erledigt ist.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[1141] **Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe pro term. 1. Juli 1870.**

In dem am 9. d. M. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1870 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %:
a) zu 500 Thlr. Nr. 18. 31. 394. 614.;
b) zu 300 Thlr. Nr. 368.;
2) von Lit. B. à 4 %:
a) zu 500 Thlr. Nr. 200. 268. 1863. 1970. 2134. 2814. 3037. 3120. 4018. 4277.;
b) zu 100 Thlr. Nr. 391. 1731. 1776. 2357. 2816. 3550. 3559.;
c) zu 50 Thlr. Nr. 2326. 2364. 2403. 3210.;
d) zu 25 Thlr. Nr. 1463. 2634.

Die Zahlung der Beträge derſelben und der halbjährigen Zinſen pro 1. Januar bis ult. Juni 1870 erfolgt vom 1. Juli 1870 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im courſsfähigen Zuſtande, oder
2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im courſsfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 1. Juli 1870 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf und es werden daher neue, vom 1. Januar 1870 ab laufende Coupons zu denſelben nicht verabreicht.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1870 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kaſſen ſich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich machen wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ Proc. Nr. 630. zu 50 Thlr.;
b) 1. Juli 1866 à 4 Proc. Nr. 4139. zu 100 Thlr.;
c) 1. Januar 1867 à 3½ Proc. Nr. 666. zu 25 Thlr.

Digitized by Google

à 4 Proc. Nr. 127. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. zu 100 Thlr.;

d) 1. Juli 1867 à 4 Proc. Nr. 3229. 4121. zu 500 Thlr., Nr. 4039. zu 100 Thlr.;

e) 1. Januar 1868 à 3½ Proc. Nr. 576. zu 500 Thlr.; à 4 Proc. Nr. 192. zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.;

f) 1. Juli 1868 à 4 Proc. Nr. 1648. zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162. zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922. zu 50 Thlr.;

g) 1. Januar 1869 à 3½ Proc. Nr. 459. 664. zu 25 Thlr.; à 4 Proc. Nr. 370. zu 500 Thlr., Nr. 1545. zu 200 Thlr., Nr. 857. 1029. 3056. 4093. zu 100 Thlr., Nr. 1054 zu 50 Thlr.;

h) 1. Juli 1869 à 3½ Proc. Nr. 633. zu 25 Thlr.; à 4 Proc. Nr. 462. 724. 3443. zu 500 Thlr., Nr. 2958. 3551. zu 100 Thlr., Nr. 2073. 2661. zu 50 Thlr., Nr. 1157. 3544. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Schließlich bemerken wir, daß unsere öffentliche Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. in Betreff der als entwendet angemeldeten Eichsfeldschen Schuldverschreibungen litr. B. Nr. 2091. à 100 Thlr. durch Wiedererlangung der letzteren erledigt ist.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

[1142] Die durch den Abgang des Kassenschreibers **Dietze** bei der Landesschule Pforta vacant gewordene Kassenschreiberstelle ist dem früheren Feldwebel und Zahlmeister Gustav Albert **Rügler** zu Cölleda verliehen worden.

[1143] Seine Majestät der König haben dem Rendanten **Brand** an der Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle a. S. den Character als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

[1144] Die Schul- und Küsterstelle in Burgscheidungen, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch Tod erledigt.

[1145] Dem bisherigen interimistischen Kreiskassen-Rendanten **Bornkamm** zu Sangerhausen ist die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers nunmehr definitiv verliehen worden.

[1146] Der Zimmerpolirer **Harnisch** in Zahna ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns in der Stadt Zahna gewählt und verpflichtet worden.

[1147] Der Staatsanwalt **Fritzsche** zu Torgau ist vom 1. December d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt.

[1148] **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Der Galanterie-Waarenhändler Herr Klammer in Herzberg hat die Agentur unserer Anstalt niedergelegt.

Berlin, den 4. November 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

[1149] **Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.**

Die Inhaber der von uns unter dem 1. December 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath. Der Director.
Bielefeld. Hill.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 48.

Ausgegeben zu Merseburg am 27. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1150] Die Vereinigung der Gemeinde Eßbach mit der Parochie Ziegenrück betr.

Durch den zwischen der Königlich Preußischen Regierung zu Erfurt und dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar unterm 27./12. Februar 1868 geschlossenen und von den betheiligten Gouvernements unter dem 19. Mai und 2. Juni d. J. ratificirten Staatsvertrag ist die Abtrennung der, im Kreise Ziegenrück belegenen evangelischen Gemeinde Eßbach von der Großherzoglich Sächsischen Pfarrei Volkmannsdorf ausgesprochen und hierauf mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths die Gemeinde Eßbach der Parochie Ziegenrück in dem Verhältniß einer vereinigten Schwestergemeinde zugelegt worden.

Magdeburg, den 4. November 1869.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

[1151] Instruction für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Konvention.

In Verfolg der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Königreich Italien, wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst hat die Königliche italienische Regierung eine Instruction unter dem 10. October d. J. erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und wie folgt lautet:

Florenz, den 10. October 1869.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maaßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den Letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12. der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Präfecturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Präfectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Clichés bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die rc. Präfecten bitte ich, den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der offiziellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Für den Minister.
gez. Luzzatti.

Merseburg, den 21. November 1869.

Königliche Regierung.

[1152] Die Vereinigung eines Grundstücks des Lüttich'schen Ritterguts zu Artern mit dem Stadtbezirk Artern betr.

Auf Grund des §. 2. alinea 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 sind die von der offenen Handelsgesellschaft „Artern" von Böving, Lüttich und Comp. käuflich erworbenen 8 Morgen 143 Quinthen Land von dem zum vormals Helldorf'schen, jetzt Lüttich'schen Rittergute zu Artern gehörigen Plane Nr. 34. im Helmfelde und zwar unterhalb der Ziehme'schen Ziegelei, südlich der Chaussee von Artern nach Kalbsrieth zwischen dem Wege nach dem Saulaufe an der Unstrut und dem Pfarrplane in communaler wie polizeilicher Beziehung von dem selbstständigen Gutsbezirke des Lüttich'schen Ritterguts in Artern abge-

Digitized by Google

trennt und mit dem Gemeindeverbande der Stadt Aken vereinigt worden.

Merseburg, den 23. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1153] Ertheilung einer Privatschule für Knaben in Querfurt.

Dem Archidiacomus **Klapproth** in Querfurt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule zur Vorbereitung von Knaben für höhere Lehranstalten ertheilt worden.

Merseburg, den 11. November 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

[1154] Berichtigung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9. November 1869.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

47	Stück	zu 1000 Thlr.	=	47,000 Thlr.,
8	"	" 500	"	= 4,000 "
55	"	" 100	"	= 5,500 "
49	"	" 25	"	= 1,225 "
4	"	" 10	"	= 40 "
		überhaupt		57,765 Thlr.,

buchstäblich: Sieben und Funfzig Tausend Sieben Hundert Fünf u. Sechszig Thaler, nebst 1678 Stück Zinscoupons und 161 Stück Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. W. v. Rathusius, als Abgeordnete des Provin-
gez. Krichelsdorff, zial-Landtags.
gez. Steinbach, Notar.

a. u. s.

gez. Rocholl, Regierungsrath.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[1155] Vernichtung ausgelooster Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9. November 1869.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbankdirection zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %

7	Stück	à 500 Thlr.	=	3500 Thlr.,
1	"	" 200	"	= 200 "
1	"	" 100	"	= 100 "
2	"	" 50	"	= 100 "
2	"	" 25	"	= 50 "

II. à 4 %

11	Stück	à 500 Thlr.	=	5500 "
1	"	" 400	"	= 400 "
8	"	" 100	"	= 800 "
5	"	" 50	"	= 250 "
2	"	" 25	"	= 50 "
		überhaupt		10,950 Thlr.,

buchstäblich: Zehn Tausend Neun Hundert und Fünfzig Thaler, nebst 42 Stück Zinscoupons, in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. W. v. Rathusius, als Abgeordnete des Pro-
gez. Krichelsdorff, vinzial-Landtags.
gez. Steinbach, Notar.

a. u. s.

gez. Rocholl, Regierungsrath.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[1156] Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien betr.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30. September d. J. gelösigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über **vollständige Ablösung von Renten** lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über **nur theilweise Ablösung von Renten** den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 10. November 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[1157] Packetbestellung bei den Post-Expeditionen II. Klasse betr.

Vom 1. December cr. ab soll bei den nachbenannten, im diesseitigen Bezirk belegenen Post-Expeditionen II. Klasse in:

Annaburg, Belgern, Bitra, Brehna, Cölleda, Cönnern, Crossen, Dommitzsch, Droyßig, Dürrenberg, Eckartsberga, Elsterwerda, Ermsleben, Freyburg, Gehofen,

Digitized by Google

Gerbstedt, Giebichenstein, Gröfenhainichen, Gröbers, Heldrungen, Heringen, Hohenthurm, Hohenmölsen, Jessen, Kayna, Kelbra, Kemberg, Königeröde, Köthen, Kroppstädt, Landsberg, Lancha, Lauchhammer, Lauchstädt, Löbejün, Löbnitz, Lützen, Mansfeld, Meisdorf, Mockrehna, Mücheln, Müncheberg, Mühlberg, Nebra, Ortland, Osterfeld, Pulsen, Pretlin, Pretzsch, Radwitz, Riestädt, Rotzsch, Rosleben, Rottenburg, Sachsenburg, Salzmünde, Schafstedt, Schildau, Schleudiz, Schölsen, Schlieben, Schmiedeberg, Schönewalde, Schraplau, Schweinitz, Seyda, Sieversroda, Stötzen, Straach, Teuchern, Trotha, Uebigau, Wahrenbrück, Wallhausen, Wartenburg, Wettin, Wiehe, Wippra, Zahna und Zörbig.

Packetbestellung im Ortsbezirke stattfinden. Die Packetbestellung ist darauf berechnet, Packete ohne Werthsdeclaration nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen denjenigen Adressaten des Ortsbezirkes ins Haus senden zu lassen, welche sonst nur die Begleitbriefe durch die bestellenden Boten der Post-Anstalt empfangen würden.

Für die Bestellung der Packete wird, insofern dieselben das Gewicht von ½ Pfd. übersteigen, eine Gebühr zur Erhebung kommen, welche beträgt:

a) bei Packeten im Gewichte von über ½ Pfd. bis incl. 15 Pfd. . ½ Sgr. pro Stück,
b) bei Packten im Gewichte von mehr als 15 Pfd. . . . . 1 „ „ „

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 22. November 1869.

Der Ober-Postdirector.

Hypothekensachen.

[1158] Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke:

a) das dem Leinewebermeister Gottfried Schmidt zu Oberheldrungen gehörige, auf einem 6 QRuthen großen, vom sogenannten Grafskeller zu Oberheldrungen abgezweigten Stück Land neuerbaute Wohnhaus Nr. 135. nebst Zubehör,
b) das dem Handarbeiter Gottfried Mückenheim zu Oberheldrungen gehörige, auf einem 7 QRuthen großen, vom sogenannten Grafskeller zu Oberheldrungen abgezweigten Stück Land neuerbaute Wohnhaus Nr. 136. nebst Zubehör,
c) das dem Handarbeiter August Better zu Oberheldrungen gehörige, auf einem 7 QRuthen großen, vom sogenannten Grafskeller zu Oberheldrungen abgezweigten Stück Land neuerbaute Wohnhaus Nr. 137. nebst Zubehör,
d) das dem Handarbeiter David Wagner zu Oberheldrungen gehörige, auf einem 7 QRuthen großen, vom sogenannten Grafskeller zu Oberheldrungen abgezweigten Stück Land neuerbaute Wohnhaus Nr. 138. nebst Zubehör,
e) das dem Handarbeiter Christian Wagner zu Oberheldrungen gehörige, auf einem 6 QRuthen großen, vom sogenannten Grafskeller zu Oberheldrungen abgezweigten Stück Land neuerbaute Wohnhaus Nr. 139. nebst Zubehör,

sind fertig und liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Erinnerungen gegen dieselbe müssen binnen 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns angebracht werden, widrigenfalls dieselben keine Rücksicht finden werden.

Heldrungen, den 19. October 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1159] Die Hypothekentabelle über die früher pertinentialiter zum Gute Nr. 19. im Dorfe Schönicho gehörig gewesene Halbewiese in Annaburger Flur, Stück Nr. 46. Sect. II. 21,89 Morgen groß, jetzt dem Rittergutsbesitzer Karl Eckardt aus Zwieflgow gehörig, ist aufgestellt, und kann innerhalb zweier Monate von dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserem Hypotheken-Bureau eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig, und erfolgt die unveränderliche Uebertragung der Tabelle in das Hypothekenbuch.

Torgau, den 4. November 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[1160] Das den Herren Joseph Antoine **Broquin** und Armin **Laine** zu Paris unter dem 17. März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen, in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

[1161] Dem Spinnereibeamten Ed. O. **Ruppert** zu Wüste-Giersdorf im Kreise Waldenburg ist unter dem 15. November 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[1162] Durch die Versetzung des Diaconus **Blankmeister** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 490 Thlr. verbundene Diaconat- und Hospitalpredigerstelle zu Delitzsch vacant geworden.

[1163] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kötzschen mit Zscherben in der Land-Diöces Merseburg ist der bisherige Pfarrer zu Oppershausen, Diöces Seebach, Johann Georg **Angelroth** berufen und bestätigt worden.

[1164] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Postau in der Diöces Burg ist dem bisherigen Pastor **Wahlstab** zu Schmolsin in der Provinz Pommern verliehen worden.

[1165] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Theißen in der Diöces Eilsen, ist dem bisherigen Pfarrer

Digitized by Google

in Königsmark, Diöces Werben, Dr. Karl Hermann **Haase** verliehen worden.

[1166] Der Pastor senior **Heine** zu Erxleben in der Diöcese Eisleben wird am 31. December d. J. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

[1167] Die Schul- und Küsterstelle in Gentha, Ephorie Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[1168] Die Schul- und Küster-Substitutenstelle in Cölsa, Ephorie Herzberg, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt.

[1169] Der Secretariats-Applicant **Hermann** vom 4. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 72. ist unter Versetzung zur Intendantur des 11. Armeecorps zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

[1170] **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

An Stelle des Kaufmanns Herrn Gustav Balte in Querfurt ist der Sekretair Herr C. Köthel daselbst zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 15. November 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

[1171] Verlag von **Fr. Kortkampf** in Berlin.

Gesetzentwürfe m. Motiven u. Anlagen.

Separatausgaben der amtl. Regierungsvorlagen.

Soeben erschien:

Entwurf eines Unterrichts-Gesetzes; — Aufhebung des Art. 25,3 der Verfassung; Erweiterung etc. der Elementar-Wittwen- u. Waisenkassen. 16 Sgr.

Vor Kurzem erschienen die Entwürfe betr.: Kreis-Ordnung. 1 Thlr. — Grundbuch-Ordnung. 16 Sgr. — Dingliche Belastung von Grundstücken etc. u. Eigenthumserwerb. 16 Sgr. — Abänderung d. Einführungsgesetze betr. Einkommen und Klassen-Steuer. 4 Sgr. Zu beziehen franco direct und durch **Friedrich Stollberg's** Buchhandlung in Merseburg.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei A. Jurt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gehaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 49.

Ausgegeben zu Merseburg am 4. December 1869.

[1172] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes Nr. 37., ausgegeben zu Berlin den 20. November 1869, enthält unter

Nr. 376. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869.

Nr. 377. Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Wien, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Werther, zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen.

Nr. 378. Ernennung des bisherigen General-Konsuls des Norddeutschen Bundes zu Bukarest, Grafen von Keyserling-Rautenburg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei der Ottomanischen Pforte.

Nr. 379. Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes zu Madrid, Freiherrn von Canitz und Dallwitz zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes bei dem Regenten des Königreichs Spanien

Nr. 380. Ernennung des Kaufmanns Adolf Kindt zu Tepic (Mexico) zum Konsul des Norddeutschen Bundes für Tepic und San Blas.

Nr. 381. Ernennung des Kaufmanns Friedrich Chapmann, an Stelle des verstorbenen Vize-Konsuls Sellier zu Dieppe, zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 382. Ernennung des Kaufmanns Robert Fox zu Falmouth, des bisherigen preußischen Vize Konsuls Andrew Mackay zu Grangemuth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Christ. Martin zu Stockton, des Kaufmanns Mathew Butcher zu Yarmouth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls W. H. Garland zu Lynn und des Kaufmanns H. Morris zu Portsmouth zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 383. Ernennung des Kaufmanns Johann Schlenker zu Lyon zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 384. Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Farrel zu Dundalk, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Spaight zu Limerick und des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Rounce zu Lowestoft zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 385. Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Konsular-Agent, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Richard Mastig zu Danzig.

[1173] Das 66. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 22. November 1869, enthält unter:

Nr. 7540. Privilegium, wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. October 1869.

Nr. 7541. Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Erbenauer Deichverbandes im Betrage von 100.000 Thalern. Vom 20. October 1869.

Nr. 7542. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mobrung'er landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Das 67 Stück, ausgegeben den 27. November 1869:

Nr. 7543. Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26. November 1869.

Nr. 7544 Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1174] Die Communalbesteuerung des dismembrirten Lange'schen Rittergute zu Odhausen-Johannis im Kreise Querfurt betr.

Des Königs Majestät haben die Aufhebung des von dem Lange'schen vormaligen Rittergute zu Odhausen-Johan-

Digitized by Google

nis im Kreise Querfurt gebildeten selbstständigen Gutsbezirks zu genehmigen geruht und sind in Folge dessen auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 von den einzelnen Theilen dieses bisherigen selbstständigen, jetzt dismembrirten Gutsbezirks:

1) die Hofstelle des Rittergutes nebst der bei derselben verbliebenen Gartenfläche von 1,66 Morgen, welche sich nunmehr im Besitze der Landwirth Schmickschen Eheleute zu Obhausen-Johannis befindet, sowie
2) die gegenwärtig in den Besitz des Bauergutsbesitzers Karl Friedrich Hagenguth zu Döcklitz übergegangenen beiden Planstücke Nr. 16. und 40a. von resp. 56 Morgen 97 QRuthen und 51 Morgen 117 QRuthen Flächeninhalt,
   mit dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Obhausen-Johannis vereinigt und dagegen
3) das in den Besitz der Rittergutsbesitzerin Fräulein Charlotte Schende übergegangene Planstück Nr. 41a. von 94 Morgen 132 QRuthen dem selbstständigen Guts bezirke des von der Genannten besessenen Schende'schen Rittergutes zu Obhausen-Johannis, sowie endlich
4) der verbleibende, im Besitze des Kaufmanns Herrmann Hofmann zu Querfurt befindliche Rest des Lange'schen Rittergutes, welcher lediglich noch aus einer Wiese von 1,16 Morgen Flächeninhalt (vom Plan Nr. 92.) besteht, dem Gemeinde-Verbande von Obhausen-Nicolai zugeschlagen worden.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 17. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1175] Die Veröffentlichung der als abhanden gekommen, zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere.

Die Bekanntmachungen, durch welche abhanden gekommene Werthpapiere Behufs der gerichtlichen Mortifizirung aufgeboten werden, finden sich in den verschiedensten Blättern zerstreut.

Es ist höhern Orts für angemessen erachtet worden, den Betheiligten die Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu erleichtern.

Zu dem Zwecke wird vom Beginn des Jahres 1870 ab vierteljährlich, und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahres,

eine tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommen, zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere

durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Um möglichst vollständige Uebersichten zu erreichen ersuche ich im Auftrage des Herrn Ministers des Innern die Königliche Regierung ergebenst, bei den Behörden, Korporationen und Instituten Ihres Bezirks, insbesondere bei den Kreisen, Gemeinden, sowie bei sonstigen Verbänden, landwirthschaftlichen Kredit- (Pfandbrief) Instituten, Meliorations-Genossenschaften, Versicherungs-Aktien-Gesellschaften, städtischen und Kreis-Sparkassen, Darlehns-Kassen u. s. w. gefälligst dahin zu wirken, daß die nöthigen Notizen fortan regelmäßig in der ersten Hälfte des letzten Monats jedes Vierteljahrs — also spätestens zum 15. März, Juni, September und December — zunächst zum 15. December d. J. der Redaction des Staats-Anzeigers direct mitgetheilt werden.

Die Veröffentlichung der tabellarischen Zusammenstellungen erfolgt unentgeltlich. Für die Aufnahme des Aufgebots selbst in den Staats-Anzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu erlegen. In den bezüglichen Mittheilungen wird deshalb stets zu bemerken sein, ob dieselben nur zum Zwecke der Zusammenstellung oder ob sie Behufs der kostenpflichtigen Veröffentlichung gemacht werden.

Der Einsendung von Vacat-Anzeigen bedarf es nicht. Dagegen wolle mit die Königliche Regierung von dem Ihrerseits Verfügten gefälligst Mittheilung machen.

Magdeburg, den 16. November 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

J. V. v. Schwarzhoff.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 25. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1170] Termin zur Auslooſung von Obligationen der Societät zur Regulirung der Unfruht

Die Auslooſung der im Jahre 1870 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unfruht von Bretleben bis Nebra wird in der Vorstands-Sitzung am 14. December c., Vormittags 11 Uhr, im Rathhauslokale zu Artern erfolgen. Den Inhabern von Obligationen ist der Zutritt gestattet. Zur Auslooſung kommen:

1. Emission 2,300 Thlr., II. Emission 400 Thlr.

Merseburg, den 29. November 1869.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unfruht von Bretleben bis Nebra.

Regierungs-Rath Hoppe.

[1177] Ausgelooſte Elsterobligationen pro term. 1. Juli 1870 betr.

Von den Elster-Obligationen sind am 17. d. Mts. nachstehende Nummern ausgelooſt:

4 Stück Litt. A. à 500 Thlr. Nr. 21. 75. 84. 128. = 2000 Thlr.,

25 Stück Litt. B. à 100 Thlr. Nr. 13. 249. 355. 427. 525. 608. 622. 638. 645. 676. 713. 720. 728. 792. 932. 988. 1010. 1087. 1107. 1165. 1200. 1229. 1240. 1241. 1296. = 2500 Thlr.,

23 Stück Litt. C. à 25 Thlr. Nr. 91. 155. 365. 457. 528. 582. 649. 682. 691. 747. 835. 855. 938. 1002. 1076. 1247. 1335. 1379. 1389. 1599. 1679. 1698. 1821. = 575 Thlr.

Litt. A. = 2000 Thlr.
Litt. B. = 2500 "
Litt. C. = 575 "

zusammen 5075 Thlr.

Digitized by Google

Diese Obligationen werden hierdurch den Inhabern dergestalt gekündigt, daß sie am 1. Juli 1870 eingelöst werden. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf und werden sie am 1. Juli 1880 werthlos. Die Bezahlung des Nominalwerths erfolgt bei der Hauptkasse des Elster-Verbandes in Liebenwerda und den Specialkassen in Senftenberg, Herzberg und Torgau. Die Inhaber wollen sie zu diesem Zwecke mit den Zinsscheinen Serie III. Nr. 11. und 12. und dem Talon einer dieser Kassen übergeben oder portofrei einsenden. Jeder fehlende Zinsschein wird von dem Kapitalbetrage abgezogen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den früher gekündigten Obligationen nachstehende bis jetzt nicht präsentirt sind und zwar:

aus der Auslooſung vom 7. November 1865:
Litt. B. Nr. 1123., 1 itt. C. Nr. 58. 810. 883, 967.,
aus der Auslooſung vom 1. November 1866:
Litt. B. Nr. 236. 749., Litt. C. Nr. 54. 862 984. 1602. 1694,
aus der Auslooſung vom 12. November 1867:
1 itt. B. Nr. 417. 418. 738. 1075., Litt. C. Nr. 105. 134. 201. 464. 993. 1352. 1353.,
aus der Auslooſung vom 3 November 1868:
Litt. B. Nr. 310. 589. 747. 748. 967. 1394., Litt. C. Nr. 28. 159. 167. 419. 616. 831. 864 884. 961. 977. 1792.

Dieselben waren resp. zum 1. Juli 1866, 1867, 1868, 1869 gekündigt und sollen mit den ersten die Zinsscheine Serie III. Nr. 3. bis 12., mit den anderen die Zinsscheine Serie III. Nr. 5. bis 12., mit den dritten die Zinsscheine Serie II . Nr. 7. bis 12., mit den letzten die Zinsscheine Serie III. Nr. 9. bis 12., mit allen auch der Talon abgeliefert werden. Jeder fehlende Zinsschein wird von der Kapitalzahlung abgezogen.

Von den Obligationen werden die ersten am 1. Juli 1876, die anderen am 1. Juli 1877, die dritten am 1. Juli 1878 und die letzten am 1. Juli 1879 werthlos.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Vorstand
des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Personal-Chronik.

[1178] Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Wahrenbrück mit Bönitz, Schadewitz, Schilda und Trebitz, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Diaconus in Mühlberg, in derselben Diöces, Otto Bernhard **Brunner** verliehen worden.

[1179] Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Steimke in der Diöces Clötze vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[1180] Die Wahl des Grafen **von Mengersen** auf Zichepplin zum Deichhauptmann des Mensdorf Lausitzer Muldedeichverbandes, und des Rittergutsbesitzers Ammann **Ilse** zu Mensdorf zum stellvertretenden Deichhauptmann, ist bestätigt worden.

[1181] Des Königs Majestät haben dem pensionirten Krankenwärter Johann Daniel **Held** zu Zeitz das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

[1182] Die 2. Lehrerstelle in Hohnstedt, Ephorie Gerstedt, Privat-Patronats, ist durch freiwilligen Abgang erledigt.

[1183] Die Schul- und Küsterstelle in Wiederau, Ephorie Liebenwerda, Privat-Patronats ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[1184] Für den IX. Landbezirk im Kreise Merseburg ist auf die nächsten 3 Jahre der Lehrer **Helm** in Pissen zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter, Oeconom **Herfurth** in Schladebach, zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[1185] Des Königs Majestät haben dem im Collegio der Königlichen General-Commission zu Merseburg angestellten seitherigen Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath **Herzberg** aus Anlaß seines am 1. Januar 1870 erfolgenden Ausscheidens aus dem Staatsdienste den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen geruht.

[1186] Vaterländischer Frauenverein.

Der Vaterländische Frauen-Verein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1. Juli d. J. die Corporationsrechte verliehen worden sind.

Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem dieser, durch Revision des Statuts vom 1. Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegenwärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegsfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhülfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern.

Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden.

Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauen-Vereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen, (wie in Ostpreußen) bei schweren Unglücksfällen, (wie in Frizlar und im Plauenschen Grunde), nach großen Brandschäden (wie in Berent, Neidenburg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyck, Zischopau), wirksame Hülfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende, (wie in Carthaus, Elbing, Loetzen, Lyck, Ratibor, Rössel

Digitized by Google

Schippenbeil, Schmiedeberg, Schweiz, Tütz, Wartenburg), zu fördern.

Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß für die Verunglückten im Plauenschen Grunde von dem Vereine 5768 Thlr. gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Hauptvereine selbst seit dem 1. Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 Thlr. übersteigen. Seine Zweigvereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet.

Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauen-Verein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihm bisher in reichem Maße entgegengebracht worden ist. Indem der Vorstand hierfür im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner erhabenen Protectorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird.

Gott segne diesen Beruf und unsern Verein!

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vater. Frauenvereins.

Charlotte Gräfin v. Itzenplitz, Vorsitzende, (Wilhelmsstraße 79.) Marie Nöldechen, geb Friedheim. A. Krause, geb. Lessel. v. Löwenfeld, geb. Schilling v. Canstadt. J. v. Patow, geb. v. Günderrode. E. v. Puttlitz, geb. Gräfin v. Königsmark. Dr. Esse. Ferd. Jaques, Schatzmeister, (Oberwallstraße 3.). Dr. Kraetzig. Fürst B. Radziwill. R. v. Sydow. v. Troschke.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Hurt in Merseburg

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und
Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 50.

Ausgegeben zu Merseburg am 11. December 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1187] Die Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins betr.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I. Klasse zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamte zu Cuxhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1188] Belohnung für die Entdeckung eines Baumfrevels.

Der Nachtwächter Andreas Große zu Querfurt ist für die Entdeckung des Thäters eines verübten Baumfrevels mit einer Geldprämie von 10 Thlr. belohnt worden.

Merseburg, den 26. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1189] Belohnung für die Entdeckung eines Baumfrevels.

Der Gendarm Treutler zu Nebitz ist für die Entdeckung eines Baumfrevels in Gemäßheit der Amtsblatts-Verordnung vom 26. März 1866 mit einer Prämie von 10 Thlr. belohnt worden.

Merseburg, den 1. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1190] Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1869 betr.

Die Martini Markt-Preise des Getreides pro 1869 d. h. die Durchschnitts-Preise derjenigen funfzehn Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, sind für die nachgenannten Städte ermittelt und festgestellt worden wie folgt:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Sgr.	Pf.	A.	Sgr.	Pf.	A.	Sgr.	Pf.	A.	Sgr.	Pf.	A.
	A. Im Regierungsbezirk Merseburg.												
1	Bitterfeld	2	20	8	2	6	11	1	23	4	1	8	—
2	Cölleda	2	9	—	2	7	9	1	22	3	1	6	10
3	Delitzsch	2	10	4	2	2	9	1	22	11	1	6	10
4	Eisleben	2	15	—	2	7	6	1	25	—	1	7	6
5	Halle	2	17	8	2	7	6	1	23	1	1	8	6
6	Herzberg	2	17	6	2	—	—	1	17	6	1	4	4
7	Hettstedt	2	13	—	2	5	1	1	22	5	1	10	10
8	Liebenwerda	2	17	6	2	2	6	1	17	6	1	2	10
9	Merseburg	2	17	6	2	9	5	1	25	10	1	9	11
10	Naumburg	2	15	9	2	5	1	1	22	10	1	6	11
11	Querfurt	2	15	8	2	4	8	1	24	8	1	7	10
12	Sangerhausen	2	12	6	2	5	—	1	25	—	1	7	6
13	Torgau	2	15	—	2	1	10	1	19	9	1	5	7
14	Weißenfels	2	14	9	2	4	7	1	24	8	1	4	7
15	Wittenberg	2	13	9	2	—	8	1	21	3	1	5	—
16	Zeitz	2	16	3	2	7	11	1	24	—	1	6	6
	B. Im anderen Regierungsbezirken.												
1	Nordhausen	2	14	10	2	5	10	1	27	2	1	5	3
2	Quedlinburg	2	15	6	2	7	11	1	24	7	1	10	11

Merseburg, den 29. November 1869.

Königliche General-Kommission.

Digitized by Google

[1191] Vacante Kreis-Thierarztstelle.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von jährlich 100 Thlr. und eine Remuneration aus der Kreis-Kommunal-Kasse von 200 Thlr. vorläufig auf unbestimmte Zeit verbunden, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungszeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 23. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1192] Die Anweisung der VII. Serie Zinscoupons nebst Talons zu den Eichsfeld'schen Schuldverschreibungen.

Die VI. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungs-Kasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgelooset sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach §. 8. des Tilgungs-Kassen-Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Samml. S. 410. — und §. 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeld'schen Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43. — ist der Inhaber des letzten vierten Coupons der VI. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons nebst den damit nach dem Gesetze vom 14. September 1866 — Gesetz-Sammlung S. 547. — auszureichenden Talons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeits-Termine des Stichcoupons, 31. December cr., vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungs-Kasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der VI. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbank-Kasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. December cr. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessenten zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die VII. Coupons-Serie nebst Talons an die bezügliche Kreiskasse, zur weiteren Ausbändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen übersenden.

Magdeburg, den 16. October 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1193] Die Beschädigung der Telegraphenanlagen betr.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt.

Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §. 5. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Halle a. S., den 15. November 1869.

Telegraphen-Direction.

Hypothekensachen.

[1194] Die Hypothekentabelle über die, der Kirche zu Schönewalde durch den Separations-Receß vom 12. September 1868 ausgewiesenen, an Stelle früherer Grundstücke getretene Abfindungen, bestehend in

1) Planstück Nr. 269. Sect. III. von 47 Morgen 73 QRuthen,
2) Planstück Nr. 161. Sect. I. von 6 Morgen 70 QRuthen,
3) Planstück Nr. 227. Sect. IV. von 18 Morgen 104 QRuthen,

Digitized by Google

4) Planstück Nr. 186 a. Sect. IV. von 4 Morgen,
5) Planstück Nr. 328. Sect. I. von 5 Morgen 132 QRuthen,
6) Planstück Nr. 15. Sect. V. von 9 Morgen 165 QRuthen, und
7) Planstück littr. C. Sect. I. am Schlage von 8 Morgen 125 QRuthen,

ist fertig und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Einwendungen gegen dieselbe sind innerhalb zweier Monate vom 8 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet anzubringen, widrigenfalls dieselben nicht berücksichtigt werden.

Schweinitz, den 9. October 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1195] Die in unserer Bekanntmachung vom 26. Juli d. J., Amtsblatt S. 205., beschriebene Hypothekentabelle über folgende der Pfarre in Balgstädt gehörige Grundstücke, als:

A. 1) das Pfarrwohnhaus mit Zubehör zu Balgstädt,
B. 1) zwei Feldgärten diesseits und jenseits der Hassel,
2) eine Feldparzelle, das Gerichen am Steingraben, circa drei Morgen enthaltend,
3) der alte Weinberg, jetzt Feld neben dem Pfaffenholze,
4) ein Holzgrundstück, das Pfaffenholz genannt, am Filialwege nach Größnitz,
5) ein Holzgrundstück, das Lohholz, an das herrschaftliche Lohholz grenzend,
6) 1 Morgen 100 QRuthen Feld und Lehde in der Cordula,
7) 2 Morgen 80 QRuthen Feld, der Wurmberg,
8) 160 QRuthen Feld daselbst,
9) 144 QRuthen Feld daselbst,
10) 2 Morgen 98 QRuthen Feld daselbst,
11) 102 QRuthen Feld daselbst,
12) 1 Morgen 40 QRuthen Feld, die Brache,
13) 63 QRuthen Feld am Lauda'schen Wege,
14) 6 Morgen 45 QRuthen Feld, der Erdfall mit 43 QRuthen hutfreier Holzbrahne,
15) 17 Morgen 148 QRuthen Feld, der alte Berg,
16) 128 QRuthen Wiese am Lauda'er Wege,
17) 2 Morgen 62 QRuthen Feld und Wiese an der Mühle,
18) 1 Morgen 19 QRuthen Feld, die Hoyer,
19) 12 Morgen 52 QRuthen Feld, die Steingelenge,
20) 170 QRuthen Feld, die Wegegelenge,
21) 123 QRuthen Feld, das Paradieschen,
22) 12 Morgen 108 QRuthen Feld und Wiese, die Hasselstücke,

ad 1—22 in Flur Balgstedt,

ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg a. U., den 30. October 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1196] Die in unserer Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. (Amtsbl. S. 197.) beschriebene Hypothekentabelle über die darin beschriebenen Grundstücke der Gemeinde Balgstädt dasiger Flur ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 16. November 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1197] Die Hypothekentabelle über den vor dem Dorfe Bottendorf an der nach Schönewerda führenden Dorfstraße belegenen und 50 QRuthen Größe enthaltenden Gemeindeanger ist aufgestellt und kann binnen zwei Monaten in unserm Hypothekenbüreau eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 13. November 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[1198] Die Hypothekentabelle über das dem Einwohner Johann Christian Adolph Kühn zu Herrengosserstedt gehörige, in der Flur Herrengosserstedt belegene Grundstück Nr. 1790. an der Marke, 125 QRuthen, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate vom achten Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, am 18. November 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1199] Die Hypothekentabelle über die durch Separations-Receß vom 12. September 1868 ausgewiesenen Grundstücke und zwar:

I. für das Fleischergewerk zu Schönewalde Planstück Nr. 152. Sect. I. der Karte von 15 Morgen 55 QRuthen, und
II. für die Rathsdienerstelle zu Schönewalde Planstück Nr. 157. Sect. I. der Karte von 1 Morgen 100 QRuthen,

sind fertig und können in unserer Registratur eingesehen werden. Einwendungen gegen dieselben sind innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet anzubringen, widrigenfalls dieselben nicht berücksichtigt werden.

Schweinitz, den 9. October 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[1200] Das der Firma **Lüffe, Märky & Bernard** in Prag unter dem 13. October 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[1201] Durch die Beförderung ihres Jahabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 1299 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Plötzko, in der Diöcese Gommern, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

[1202] Durch die Berufung ihres bisherigen Jahabers zum Oberprediger nach Perleberg wird die unter

Digitized by Google

Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Iden in der Ephorie Werben vacant. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[1203] Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Berg vor Eilenburg in der Diöces Eilenburg ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Johannes Otto **Simon** verliehen worden.

[1204] Der frühere Superintendent zu Langensalza jetzige Pfarrer zu Oberdorla **Georgi** ist zum Superintendenten der Diöces Sondershausen ernannt worden.

[1205] Des Königs Majestät haben den Forstmeister **von Blumen** in Merseburg zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe zu ernennen geruht.

[1206] Dem Oberförster **Höck** in Glücksburg ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Forst-Polizei-Bezirk Glücksburg commissarisch übertragen worden.

[1207] Die Katasier-Kontroleure **Schultze** zu Wittenberg und **Ruffmann** zu Bitterfeld sind zu Steuer-Inspekteuren ernannt.

[1208] Die zur Zeit von dem Kaufmann **Quooß** verwaltete Forst- und Domainen-Receptur zu Bitterfeld ist vom 1. Januar k. a. ab dem Zahlmeister a. D. **Born** überwiesen worden.

[1209] Die Pachtung der im Kreise Sangerhausen belegenen Königlichen Domaine Bornstedt ist in Folge Cession auf den Domainen-Pächter **Havessen** übergegangen.

[1210] Sr. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem zu Eisleben als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen stationirten seitherigen Oeconomie-Commissarius **Vetterling** den Titel „Oeconomie-Commissions-Rath" zu verleihen.

[1211] Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath **Glöckner** in Halle a. S. ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar **Paschke** in Liebenwerda ist an das Kreisgericht in Erfurt mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Grobe** in Mansfeld ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Eisleben mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mansfeld ernannt.

Die Referendarius **Kunad** und **Wachsmuth** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendarius **Jordan** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das des Kammergerichts versetzt.

Der Rechts-Kandidat Dr. jur. Hermann Adalbert Reinhold **Colberg** ist zum Auskultator angenommen worden

Der Kreisgerichts-Sekretair **Grabe** in Freyburg ist, unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath, vom 1. December c. ab pensionirt.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Theobald** in Eilenburg ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Kanzlist **Boldt** in Sangerhausen ist an das Kreisgericht in Torgau versetzt und an dessen Stelle der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Franke** in Langensalza zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht in Sangerhausen ernannt.

[1212] Der Lobgerbermeister **Lennig** in Schmiedeberg ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns daselbst gewählt und verpflichtet worden.

[1213] Für den dritten Bezirk der Stadt Torgau ist der Brauereibesitzer **Thümmel** daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

[1214] Für den ersten Landbezirk im Kreise Sangerhausen sind auf die nächsten 3 Jahre der Anspänner **Wieprich** in Wallhausen zum Schiedsmann und der Gastwirth und Brauereibesitzer **Knoblauch** daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[1215] Dem von dem Königlichen Oberbergamte zu Clausthal concessionirten Markscheider Gustav **Spengler** zu Ilfeld ist die Erlaubniß zur Verrichtung von Markscheiderarbeiten in den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, sowie in der Enclave Benneckenstein ertheilt worden.

[1216] Der Post-Expedienten-Anwärter **Lust** in Teutschenthal ist zum Post-Expedienten ernannt.

Der Landbriefträger **Riethdorf** in Herzberg ist als solcher etatsmäßig angestellt worden.

Der Büreaudiener **Müller** aus Weißenfels ist als Packetbesteller nach Sangerhausen und

Der Packetträger **Schneider** in Stumsdorf nach Bitterfeld versetzt worden.

[1217] General-Versammlung.

Auf Grund des § 13. unseres Statuts laden wir hierdurch die stimmberechtigten Mitglieder der Norddeutschen „Hagel-Versicherungs-Gesellschaft" in Berlin zu der

am 15. Januar k. J.,

Vormittags 12 Uhr,

in den Bureaux der Gesellschaft, Kommandantenstr. 15., stattfindenden General-Versammlung ein.

Den Gegenstand der Tagesordnung bilden: Rechnungsabschluß pro 1869, sowie Wahlen zum Verwaltungsrath.

Berlin, den 4. December 1869.

Der Verwaltungsrath der

Norddeutschen Hagel Versicherungs-Gesellschaft.

Frhr. von dem Knesebeck-Jühnsdorf, Vorsitzender.

Digitized by Google

(1218)

Anweisung

zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16. bis 18. der mittelst Verfügung vom 4. September d. J. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58 zu 1. und 2. gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58. Nr. 2. der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Ortspolizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58. a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Recurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Recurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Recurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Collegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserbebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Recurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Recurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Digitized by Google

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Recurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im §. 59. der Gewerbe Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;

b) der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;

c) die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57.), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2. vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§ 59. und 60. der Gewerbe-Ordnung versagt, so finden jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62. Absatz 2. a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57. und 62. a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2. gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1. angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a) nach §. 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,

b) nach §. 58. a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen

c) es nach §. 55. a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des § 4. des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebes nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Producte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b. in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Demzufolge sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direction in Hannover und Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. J. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. October 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten und Obstbaues (unter c.) für welchen es nach §. 55. der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Producte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe

Digitized by Google

aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der disherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebiets berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5. unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5. unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungs-Bezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nr. 5. unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbe-Scheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirke derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die directen Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Decernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Aussteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direct zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62. der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann), des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direction, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direction für die Verwaltung der directen Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen.

Digitized by Google

In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Betrin sind dergleichen Anträge bei der Direction für die Verwaltung der directen Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher g stattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheins es für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7.) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direction in Hannover, Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb) für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschwiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherzuziehen und mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thlr. in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6. des Regulativs vom 4. December 1836 zu beachten.

c) In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter a. angegebenen Steuersätze die im §. 2. des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jäkel in Merseburg.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 51.

Ausgegeben zu Merseburg am 18. December 1869.

[1219] Das 68. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben zu Berlin den 4. December 1869, enthält unter:

Nr. 7545. Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. December 1869.

Nr. 7546. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thlrn. Vom 10. November 1869.

Nr. 7547. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1220]

Tarif

nach welchem das Fährgeld an der Kahnfähranstalt zu Gnölbzig zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I. von Personen, einschließlich dessen was sie tragen, ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Personen zugleich übergesetzt werden, für jede Person . . 3 Pf.

Bemerkung. Das Uebersetzen muß ohne Versäumniß und Abwartung mehrerer Personen sofort erfolgen.

II. Von Thieren:

a) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . 3 Pf.

b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . . 3 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Handkarren, Handwagen, Handschlitten u. s. w oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Fuhrwerken:

für einen Handkarren, Handwagen, Handschlitten, beladen oder unbeladen, außer dem Fährgelde für den Führer desselben . . . . . 3 Pf.

IV. Befreiungen.

Fährgeld ist nicht zu entrichten:

1) Von commandirten Militairs, einberufenen Landwehrmännern, Reservisten und Rekruten.

2) Von öffentlichen Beamten bei Dienstreisen, wenn sie sich deshalb gehörig legitimiren, von Pfarrern und Kirchendienern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie. Steuer-, Post- und Polizeibeamte in Uniform bedürfen keiner besonderen Legitimation.

3) Von Feuerlösch-Mannschaften, von Armen- und Arrestanten-Transporten.

4) Denjenigen Befreiungen, welche auf besonderen Rechtstiteln beruhen, geschieht durch den gegenwärtigen Tarif kein Eintrag.

Vorstehender Tarif wird hiermit auf Grund der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 18. Mai 1836 ertheilten Ermächtigung genehmigt.

Berlin, den 30. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

[1221]

Tarif

nach welchem das Fährgeld bei der Kahnfähre an der Elbe bei den Gaisthhäusern zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I. Von Personen:

a) Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Personen zugleich übergesetzt werden, für jede Person. . 4 Pf.

b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.

wenn die Abgabe nach dem Satze a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

II. Von Thieren:

c) Für ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . 4 Pf.

d) Für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . . 4 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke:

e) Für einen Handkarren, Handwagen, Handschlitten, beladen oder unbeladen, außer dem Fahrgelde für den Führer . . . . . 4 Pf.

Befreiungen:

Fährgeld ist nicht zu entrichten:

1) von Personen, welche den Hofhaltungen des König.

Digitized by Google

lichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von commandirten Militairs, einberufenen Reservisten, Landwehrmännern und Rekruten, insofern dieselben sich durch Einberufungs- oder Marschordres legitimiren;
3) von öffentlichen Beamten bei Dienstreisen, wenn sie sich dieserhalb gehörig legitimiren, von Pfarrern und Kirchendienern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie. Steuer-, Post- und Polizeibeamte in Uniform bedürfen keiner besonderen Legitimation;
4) von Feuerlöschungs-Mannschaften;
5) von Kinderleichen mit einem Träger innerhalb der Parochie.

Denjenigen Befreiungen, welche aus besonderen Rechtstiteln hergeleitet werden können, geschieht durch den gegenwärtigen Tarif kein Eintrag.

Vorstehender Tarif wird hiermit auf Grund der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 18. Mai 1836 ertheilten Ermächtigung genehmigt.

Berlin, den 30. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

[1222] Die Emplangnahme der am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen betr.

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856. 1859. 1867. (C.) und 1868. (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Anlieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kriskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden gattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

[1223] Angeblich verbrannte Staatsschuldscheine.

In Gemäßheit des § 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Handelsmann Emil Leonhardt in Schönewalde bei dem daselbst am 18. September v. J. stattgehabten Brande die Staatsschuldscheine

Lit. F. Nr. 22,509. über 100 Thlr.,
Lit. F. Nr. 72,439. über 100 Thlr.

angeblich verbrannt sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Leonhardt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 8. December 1869.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1224] Chausseegeld-Tarif für die Hebestelle zu Sandersdorf betr.

Nachdem der Neubau der Zörbig-Bitterfeld-Düben'er Kreis-Chaussee von der Stadt Zörbig ab bis zur Stadt Bitterfeld vollständig ausgeführt ist, wird von jetzt ab an der Chausseegeld-Hebestelle zu Sandersdorf ein 1 meiliges Chausseegeld nach jeder Richtung hin nach folgendem Tarife erhoben:

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile nach jeder Richtung hin auf der Zörbig-Bitterfeld-Düben'er Kreis-Chaussee, an der Hebestelle zu Sandersdorf.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,
I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.
II. zum Fortschaffen von Lasten:
1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier 1 Sgr.
2) von unbeladenem:
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . 8 Pfg.
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pfg.

B. von unangespannten Thieren:
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 4 Pfg.
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . 2 Pfg.
III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 2 Pfg.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhal-

Digitized by Google

tungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den mannzgespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estaffetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Feldscheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7a) von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b) von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Bleiben auswärtiger Besitzer;

c) von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zuständlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.), sowie die Amtsblatts-Verordnung vom 28. März 1865 (Amtsblatt 1865 Seite 122.), betreffend den Transport von Pflügen und Eggen auf Chausseen und öffentlichen Straßen auf die ganze Hebestrecke der Barriere Sandersdorf für anwendbar erklärt.

Das nach den Kohlengruben bei Sandersdorf gehende Fuhrwerk, welches an der Hebestelle bei Tannepöls bereits Chausseegeld entrichtet, hat an der Hebestelle bei Sandersdorf nur das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile zu zahlen.

Merseburg, den 4. December 1869

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1225] Die Fahnen der Militair-Begräbniß- und resp. Landwehr-Vereine betr.

Auf die Gesuche von Militair-Begräbniß- und resp. Landwehr-Vereinen ist in mehreren Fällen Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß in den Fahnen dieser Vereine weder das eiserne, noch ein sonstiges Ordenskreuz abgebildet werden darf. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 7. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1226] Die Handels-Kammer zu Halle betr.

Bei der Ergänzungswahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters der Handels-Kammer für Halle, die Saalörter und Eilenburg ist aus dem Handelsstande zu Eilenburg der Kaufmann Moritz Irmisch als Mitglied und der Kaufmann Ferdinand Schladitz als Stellvertreter für die Wahlperiode 1870/72 wiedergewählt und bestätigt worden.

Merseburg, den 4. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1227] Das Kreis- und amtliche Verordnungsblatt für die Stadt Halle und den Saalkreis betr.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 wird vom 1. Januar k. J. ab das Hallesche Tageblatt zum amtlichen Blatt für die Veröffentlichung der landräthlichen, sowie der lokalpolizeilichen Bekanntmachungen der übrigen Behörden des Saalkreises bestimmt, dergestalt, daß derartige Bekanntmachungen durch Aufnahme in das Tageblatt Rechtsverbindlichkeit erlangen. Das genannte Tageblatt wird deshalb neben seiner bisherigen Firma die Bezeichnung führen:

Amtliches Verordnungs- und Kreis-Blatt der Stadt Halle und des Saalkreises.

Merseburg, den 9. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1228] Erlöschen der Concession zur Beförderung von Auswanderern für Charles Boernstein in Bremen.

Nachdem die dem Kaufmann Charles Boernstein in Bremen unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des preußischen Staates widerrufen ist, sind in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 auch die Concessionen der Agenten und Unter-Agenten des ꝛc. Boernstein damit erloschen.

Merseburg, den 14. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

[1229] Die Martini-Durchschnittsmarktpreise im Jahre 1869.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 7. Februar 1865 (in der außerordentlichen Beilage zum 10. Stück des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1869 betragen haben:

		Für den Scheffel								
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1)	in der Stadt Halle	2	17	8	2	7	6	1	23	1	1	8	6
2)	" " " Sangerhausen	2	12	6	2	5	—	1	25	—	1	7	6
3)	" " " Eisleben	2	15	—	2	7	6	1	25	—	1	7	6
4)	" " " Hettstedt	2	13	—	2	5	1	1	22	5	1	10	10
5)	" " " Torgau	2	15	—	2	1	10	1	19	9	1	5	7
6)	" " " Wittenberg	2	13	9	2	—	8	1	21	3	1	5	—
7)	" " " Herzberg	2	17	6	2	—	—	1	17	6	1	4	4
8)	" " " Liebenwerda	2	17	6	2	2	6	1	17	6	1	2	10
9)	" " " Naumburg	2	15	9	2	5	1	1	22	10	1	6	11
10)	" " " Zeitz	2	16	3	2	7	7	1	24	8	1	4	7
11)	" " " Weißenfels	2	14	9	2	4	3	1	27	2	1	5	3
12)	" " " Nordhausen	2	14	10	2	5	10	1	24	7	1	10	11
13)	" " " Quedlinburg	2	15	6	2	7	11	1	24	7	1	10	11
	Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November d. J. (zusammengerechnet)	5	—	10	4	6	11	3	20	11	2	16	7
	und der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November d. J.	2	17	6	2	8	9	1	25	3	1	9	3

Unter Zugrundelegung dieser und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten Preise aus den Jahren 1846 bis 1852 incl., sowie der in den folgenden Jahren durch uns bekannt gemachten Preise pro Martini 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860 1861 1862 1863, 1864, 1865, 1866, 1867 und 1868 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. segq. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts-Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, für den Zeitraum von Martini 1869 bis 1870, wie folgt:

		Für den Scheffel								
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
	A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:												
a)	für den Kreis Liebenwerda der Marktpreis der Stadt Liebenwerda	2	17	9	2	2	—	1	18	2	1	1	6
b)	für den Kreis Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau	2	21	1	2	4	3	1	20	—	1	2	6
c)	für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg	2	21	3	2	1	6	1	20	9	1	2	8
d)	für den Kreis Schweinitz der Marktpreis der Stadt Herzberg	2	21	8	2	1	—	1	18	5	1	1	3
	B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:												
a)	für den Kreis Bitterfeld und zwar:												
α)	für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben)	2	21	3	2	1	6	1	20	9	1	2	8
β)	für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (conf. ad Ca.)	2	23	3	2	5	8	1	20	—	1	2	3
b)	für den Kreis Delitzsch und zwar:												
α)	für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben)	2	21	1	2	4	3	1	20	—	1	2	6
β)	für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	23	3	2	5	8	1	20	—	1	2	3
	C. im Stadtkreis Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:												
a)	für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	23	3	2	5	8	1	20	—	1	2	3
b)	für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Hallenschen Marktpreises in den Monaten April und November	2	21	1	2	3	5	1	18	—	1	2	2
	D. im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise:												
	der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sanger-												

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl	sg.	pf	thl	sg.	pf	thl	sg.	pf	thl	sg.	pf.
hausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt	2	20	4	2	4	11	1	15	6	1	1	5
E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg und zwar:												
a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg	2	22	5	2	6	1	1	18	5	—	28	6
b) für den Kreis Eckartsberga und zwar:												
α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burghesler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crabwinkel, Dietrichsroda, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Gößnitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Kloster-Hesler, Hirschroda, Millingsdorf, Niederholzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Taubardt, Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)	2	22	5	2	6	1	1	18	5	—	28	6
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen	2	20	4	2	5	3	1	20	6	—	29	1
c) für den Kreis Querfurt und zwar:												
α) für die Ortschaften Eilau, Goseck, Markröhlitz, Dobichau, Pödelitz, Zeuchfeld, Freyburg, Schieberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Raufendorf, Nißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	22	5	2	6	1	1	18	5	—	28	6
β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode, der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)	2	20	4	2	5	3	1	20	6	—	29	1
γ) für alle übrige Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben)	2	23	3	2	5	8	1	20	—	1	2	3
F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz und zwar:												
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November	2	22	11	2	7	1	1	18	2	1	—	5
b) für den Kreis Weißenfels und zwar:												
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau, Zschelkau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Nöbliz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften der Marktpreis der Stadt Zeitz	2	23	9	2	7	2	1	19	—	1	—	11
β) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die ad α. zuerst genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zschelkau und von da über Crössuln und Gröbitz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	22	5	2	6	1	1	18	5	—	28	6
γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weißenfels	2	23	11	2	7	5	1	19	2	—	28	9
c) für den Kreis Zeitz, der Marktpreis der Stadt Zeitz (wie vorstehend)	2	23	9	2	7	2	1	19	—	1	—	11

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unserer Bekanntmachung vom 7. Februar 1865 festgesetzten Ermäßigungen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 2. December 1869.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

[1229] Die Martini-Durchschnittsmarktpreise im Jahre 1869.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 7. Februar 1865 (in der außerordentlichen Beilage zum 10. Stück des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1869 betragen haben:

		Für den Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1)	in der Stadt Halle	2	17	8	2	7	6	1	23	1	1	8	6
2)	„ „ „ Sangerhausen	2	12	6	2	5	—	1	25	—	1	7	6
3)	„ „ „ Eisleben	2	15	—	2	7	6	1	25	—	1	7	6
4)	„ „ „ Hettstedt	2	13	—	2	5	1	1	22	5	1	10	10
5)	„ „ „ Torgau	2	15	—	2	1	10	1	19	9	1	6	7
6)	„ „ „ Wittenberg	2	13	9	2	—	8	1	21	3	1	5	—
7)	„ „ „ Herzberg	2	17	6	2	—	—	1	17	6	1	4	4
8)	„ „ „ Liebenwerda	2	15	6	2	2	6	1	17	6	1	2	10
9)	„ „ „ Naumburg	2	16	3	2	5	1	1	22	10	1	6	11
10)	„ „ „ Zeitz	2	14	9	2	7	11	1	24	—	1	8	6
11)	„ „ „ Weißenfels	2	14	10	2	5	7	1	24	8	1	4	7
12)	„ „ „ Nordhausen	2	15	6	2	7	11	1	27	2	1	5	3
13)	„ „ „ Quedlinburg							1	24	7	1	10	11
Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November d. J. (zusammengerechnet)		5	—	10	4	6	11	3	20	—	1	2	7
und der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November d. J.		2	17	6	2	8	9	1	25	3	1	9	3

Unter Zugrundelegung dieser und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten, aus den Jahren 1846 bis 1852 incl., sowie der in den folgenden Jahren durch uns bekannt gemachten Preis-Martini 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867 und 1868 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts-Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, für den Zeitraum von Martini 1869 bis 1870, wie folgt:

		Für den Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
A.	in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:												
a)	für den Kreis Liebenwerda der Marktpreis der Stadt Liebenwerda	2	17	6	2	2	—	1	18	2	1	1	6
b)	für den Kreis Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau	2	21	1	2	4	3	1	20	—	1	2	6
c)	für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg	2	21	3	2	1	6	1	20	9	1	2	8
d)	für den Kreis Schweinitz der Marktpreis der Stadt Herzberg	2	21	8	2	1	—	1	18	5	1	1	3
B.	in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:												
a)	für den Kreis Bitterfeld und zwar:												
α)	für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben)	2	21	3	2	1	6	1	20	9	1	2	8
β)	für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (conf. ad Ca.)	2	23	3	2	5	8	1	20	—	1	2	3
b)	für den Kreis Delitzsch und zwar:												
α)	für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben)	2	21	1	2	4	3	1	20	—	1	2	6
β)	für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	23	3	2	5	8	1	20	—	1	2	3
C.	im Stadtkreis Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:												
a)	für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	23	3	2	5	8	1	20	—	1	2	3
b)	für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halleschen Marktpreises in den Monaten April und November	2	21	1	2	3	5	1	18	—	1	2	2
D.	im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise:												
der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sanger-													

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl	sg.	pf.
hausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt	2	20	4	2	4	11	1	18	6	1	1	5
E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg und zwar:												
a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg	2	22	5	2	6	1	1	18	5	—	28	6
b) für den Kreis Eckartsberga und zwar:												
α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crabwinkel, Dietrichsroda, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Gößnitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Kloster-Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Niederholzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Serna, Steinbach, Steinburg, Tauhardt, Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)	2	22	5	2	6	1	1	18	5	—	28	6
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen	2	20	4	2	5	3	1	20	6	—	29	1
c) für den Kreis Querfurt und zwar:												
α) für die Ortschaften Eilau, Goseck, Markröhlitz, Dobichau, Pödelitz, Zeuchfeld, Freyburg, Schleberode, Gröst, Alsmsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Lancha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Raufendorf, Nißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	22	5	2	6	1	1	18	5	—	28	6
β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode, der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)	2	20	4	2	5	3	1	20	6	—	29	1
γ) für alle übrige Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben)	2	23	3	2	5	8	1	20	—	1	2	3
F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz und zwar:												
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November	2	22	11	2	7	1	1	18	2	1	—	5
b) für den Kreis Weißenfels und zwar:												
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau, Zscheitau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Nödlitz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften der Marktpreis der Stadt Zeitz	2	23	9	2	7	2	1	19	—	1	—	11
β) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die ad α. zuerst genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zscheitau und von da über Tröffuln und Gröditz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	22	5	2	6	1	1	18	5	—	28	6
γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weißenfels	2	23	4	2	7	5	1	19	2	—	28	9
c) für den Kreis Zeitz, der Marktpreis der Stadt Zeitz (wie vorstehend)	2	23	9	2	7	2	1	19	—	1	—	11

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unserer Bekanntmachung vom 7. Februar 1865 festgesetzten Ermäßigungen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 2. December 1869.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

[1229] Die Martini-Durchschnittsmarktpreise im Jahre 1869.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 7. Februar 1865 (in der außerordentlichen Beilage zum 10. Stück des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1869 betragen haben:

		Für den Scheffel								
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1)	in der Stadt Halle	2	17	8	2	7	6	1	23	1	1	8	6
2)	" " Sangerhausen	2	12	6	2	5	—	1	25	—	1	7	6
3)	" " Eisleben	2	15	—	2	7	6	1	25	—	1	7	6
4)	" " Hettstedt	2	13	—	2	5	1	1	22	5	1	10	10
5)	" " Torgau	2	15	—	2	1	10	1	19	9	1	5	7
6)	" " Wittenberg	2	13	9	2	—	8	1	21	3	1	5	—
7)	" " Herzberg	2	17	6	2	—	—	1	17	6	1	4	4
8)	" " Liebenwerda	2	15	6	2	2	6	1	17	6	1	2	10
9)	" " Naumburg	2	16	3	2	5	1	1	22	10	1	6	11
10)	" " Zeitz	2	14	9	2	7	11	1	24	—	1	6	6
11)	" " Weißenfels	2	14	10	2	5	7	1	24	8	1	4	7
12)	" " Nordhausen	2	15	6	2	7	11	1	27	2	1	5	3
13)	" " Quedlinburg							1	24	7	1	10	11
Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November d. J. (zusammengerechnet)		5	—	10	4	6	11	3	26				
und der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November d. J.		2	17	6	2	8	9	1	25	3	1	16	7
Unter Zugrundelegung dieser und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten, aus den Jahren 1846 bis 1852 incl., sowie der in den folgenden Jahren durch uns bekannt gemachten Preise Martini 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867 und pro 1868 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts-Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, für den Zeitraum von Martini 1869 bis 1870, wie folgt:		2	17	8	2	7	6	1	23	1	1	8	6

		Für den Scheffel								
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:													
a)	für den Kreis Liebenwerda der Marktpreis der Stadt Liebenwerda	2	17	8	2	7	6	1	20	2	1	1	6
b)	für den Kreis Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau	2	21	1	2	4	3	1	20	—	1	2	6
c)	für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg	2	21	3	2	1	6	1	20	9	1	2	8
d)	für den Kreis Schweinitz der Marktpreis der Stadt Herzberg	2	21	8	2	1	—	1	18	5	1	1	3
B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:													
a)	für den Kreis Bitterfeld und zwar:												
	α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben)	2	21	3	2	1	6	1	20	9	1	2	8
	β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (conf. ad Ca.)	2	23	3	2	5	8	1	20	—	1	2	3
b)	für den Kreis Delitzsch und zwar:												
	α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben)	2	21	1	2	4	3	1	20	—	1	2	6
	β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	23	3	2	5	8	1	20	—	1	2	3
C. im Stadtkreis Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:													
a)	für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	23	3	2	5	8	1	20	—	1	2	3
b)	für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halleschen Marktpreises in den Monaten April und November	2	21	1	2	3	5	1	18	—	1	2	2
D. im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise:													
der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sanger-													

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl	sg.	pf	thl	sg.	pf	thl	sg.	pf	thl	sg.	pf.
hausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt	2	20	4	2	4	11	1	15	6	1	1	5
E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg und zwar:												
a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg	2	22	5	2	6	1	1	18	5	—	28	6
b) für den Kreis Eckartsberga und zwar:												
α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsroda, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Gößnitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Kloster-Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Niederholzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Taubardt, Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)	2	22	5	2	6	1	1	18	5	—	28	6
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen	2	20	4	2	5	3	1	20	6	—	29	1
c) für den Kreis Querfurt und zwar:												
α) für die Ortschaften Eilau, Gosek, Markröhlitz, Dobichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freyburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Raufendorf, Rißmitz, Plötznitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	22	5	2	6	1	1	18	5	—	28	6
β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode, der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)	2	20	4	2	5	3	1	20	6	—	29	1
γ) für alle übrige Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben)	2	23	3	2	5	8	1	20	—	1	2	3
F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz und zwar:												
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November	2	22	11	2	7	1	1	18	2	1	—	5
b) für den Kreis Weißenfels und zwar:												
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau, Zschelkau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Nöbliz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften der Marktpreis der Stadt Zeitz	2	23	9	2	7	2	1	19	—	1	—	11
β) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die ad α. zuerst genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zschelkau und von da über Cröffuln und Gröbitz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	22	5	2	6	1	1	18	5	—	28	6
γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weißenfels	2	23	1	2	7	5	1	19	2	—	28	9
c) für den Kreis Zeitz, der Marktpreis der Stadt Zeitz (wie vorstehend)	2	23	9	2	7	2	1	19	—	1	—	11

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unserer Bekanntmachung vom 7. Februar 1865 festgesetzten Ermäßigungen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 2. December 1869.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

[1230] Die Aufhebung der Bestimmung im §. 3. des Reglements über die Geschäftsführung bei zur Beförderung von Auswanderern concessionirter Personen betr.

Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des §. 1. des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12 October 1867 (B. G. B. S. 33.) Angehörige des Nor deutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, hat der Herr Handels-Minister die Bestimmung im §. 3. des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. vom 6. September 1853 (M. Bl. f. d. innere V. S. 201.),

daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind,

aufgehoben.

Merseburg, den 11. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1231] Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen pro term. 1. October bis ult. März 1870 betr.

In dem am 9. d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1869 is ult. März 1870 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 47 Stück, nämlich:
Nr. 370. 440. 746. 911. 945. 1158. 1247. 1332. 1466. 1486. 1584. 1586. 1926. 2144. 2337. 2608. 2710. 2792. 2838. 2893. 2991. 3549. 3925. 4135. 4344 4659. 4967. 5012. 5018. 5029. 5483. 5571. 5619. 5718. 5907. 6089. 6163. 6189. 6223. 6233. 6362. 6690. 6847. 6976 6997. 7079. 7173.;

2) Lit. B. à 500 Thlr., 13 Stück, nämlich:
Nr. 119. 339. 472. 628. 758. 775. 862. 966. 1457. 5163.1685. 1845. 1917.;

3) Lit. C. à 100 Thlr., 66 Stück, nämlich:
Nr. 41. 194. 338. 868. 1013. 1174. 1274. 1320. 1375. 1622. 1710. 1792. 1810. 2162. 2247. 2765. 3175. 3195. 3584. 3925 3972. 4066. 4079 4255. 4337. 4364. 4436. 4894. 4937. 4986. 5530. 5711. 5723. 5058. 6269. 6271 6373. 6500. 6635. 6821. 6850. 6969. 7067. 7099. 7223. 7457. 7491. 75 3. 7757. 7857. 7927. 8144. 8176. 8383. 8385. 8584. 8697. 8776. 8786. 8910. 8941. 9191. 9329. 9570. 9601. 9632.;

4) Lit. D. à 25 Thlr., 65 Stück, nämlich:
Nr. 513. 618. 796. 1020. 1070. 1522. 1586. 1746. 1849. 2029. 2108. 2233. 2289. 2334. 2488. 2571. 2573. 2651. 2830. 2873. 2935. 2942. 3085. 3136. 3210. 3313. 3332. 3385. 3530. 3599. 3675. 3924. 3996. 4019. 4037. 4305. 4399. 4411. 4572. 4652 4961. 5096. 5117. 5166. 5332 5495. 5617. 5637. 5875. 6020. 6122. 6234. 6249. 6394. 6483. 6495 6896. 7041. 7081. 7389. 7341. 7510. 7679. 7807. 7977.

5) Lit. E. à 10 Thlr., 12 Stück, nämlich:
Nr. 12631. bis 12642.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1870** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelosten Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. .... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 18..
N. N.

Mit dem 31. März 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. VI. Nr. 8. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1870 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen litr. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12630. in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden sind.

Ferner bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der jetzige Inhaber des am Schlusse unserer Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. als abhanden gekommen bezeichneten Rentenbriefs Litt 4. Nr. 4348. à 1000 Thlr. ermittelt und daher der bezügliche Aufruf erledigt ist.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[1232] Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1870.

In dem am 9. d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1870 hierselbst abgehaltenen

Digitized by Google

Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooset worden:

1) von Lit. A. à 3½ %:

a) zu 500 Thlr. Nr. 18. 31. 394. 614.;
b) zu 300 Thlr. Nr. 368.;

2) von Lit. B. à 4 %:

a) zu 500 Thlr. Nr. 200. 268. 1868. 1970. 2134. 2814. 3031. 3120. 4018. 4277.;
b) zu 100 Thlr. Nr. 391. 1731. 1776. 2357. 2816. 3550. 3559.;
c) zu 50 Thlr. Nr. 2326. 2364. 2403. 3210.;
d) zu 25 Thlr. Nr. 1463. 2634.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pr. 1. Januar bis ult. Juni 1870 erfolgt vom 1. Juli 1870 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooseten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und es werden daher neue, vom 1. Januar 1870 ab laufende Coupons zu denselben nicht verabreicht.

Indem wir die Inhaber der ausgelooseten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1870 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooster, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ Proc. Nr. 630. zu 50 Thlr.;
b) 1. Juli 1866 à 4 Proc. Nr. 4139. zu 100 Thlr.;
c) 1. Januar 1867 à 3½ Proc. Nr. 666. zu 25 Thlr.; à 4 Proc. Nr. 127. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. zu 100 Thlr.;
d) 1. Juli 1867 à 4 Proc. Nr. 3229. 4121. zu 500 Thlr., Nr. 4039. zu 100 Thlr.;
e) 1. Januar 1868 à 3½ Proc. Nr. 576. zu 500 Thlr.; à 4 Proc. Nr. 192. zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.;
f) 1. Juli 1868 à 4 Proc. Nr. 1648. zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162. zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922. zu 50 Thlr.;
g) 1. Januar 1869 à 3½ Proc. Nr. 459. 664. zu 25 Thlr.; à 4 Proc. Nr. 370. zu 500 Thlr., Nr. 1545. zu 200 Thlr., Nr. 857. 1029. 3056. 4093. zu 100 Thlr. Nr. 1054 zu 50 Thlr.;
h) 1. Juli 1869 à 3½ Proc. Nr. 633 zu 25 Thlr.; à 4 Proc. Nr. 462. 724. 3443. zu 500 Thlr., Nr. 2958. 3561. zu 100 Thlr., Nr. 2073. 2661. zu 50 Thlr., Nr. 1157. 3544. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, hierüber bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Schließlich bemerken wir, daß unsere öffentliche Bekanntmachung vom 26 Juni d. J. in Betreff der als entwendet angemeldeten Eichsfeldischen Schuldverschreibungen lit. B. Nr. 2091. à 100 Thlr. durch Wiederverlautung der letzteren erledigt ist.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[1238] Die Errichtung 2 neuer Chausseegeld-Hebestellen bei Helsta und bei Rollsdorf betr.

Vom 1. Januar 1870 ab wird die an der Halle-Eisleben'er Chaussee belegene, mit zweimeiliger Hebefugniß versehene Chausseegeld-Hebestelle zu Lüttchendorf aufgehoben und es werden an deren Stelle auf Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern vom 7. September 1869 III. 17,692 zwei neue Chausseegeld-Hebestellen bei Helsta und bei Rollsdorf von dem nämlichen Zeitpunkte ab errichtet, welchen die Befugniß beigelegt worden ist, das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile nach jeder Richtung hin zu erheben, was dem betheiligten Publikum hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 9. December 1869.

Der Geheime Ober Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Jordan.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1234] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle Mühlbeck.

Die Einnahme und die Benutzung des fiscalischen Grundstückes bei der auf der Berlin Kassel'er Chaussee, eine halbe Stunde von Bitterfeld belegenen Chausseegeld-Hebestelle Mühlbeck soll vom 1. April 1870 ab anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu dem auf

den 11. Januar k. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Chausseehause Mühlbeck angesetzten Licitationstermine laden wir Pachtungslustige mit dem Bemerken, ein daß die zu verpachtende Hebestelle während der Jahre 1867 bis 1870 gegen einen jährlichen Pachtzins von 1875 Thalern verpachtet gewesen ist, und die Pachtbedingungen in unserer Registratur sowie bei der Hebestelle Mühlbeck zur Einsicht offen liegen.

Wittenberg, den 6. December 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

[1235] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Wultkow in der Diöces Sandau ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Stumsdorf Friedrich **Hertting** verliehen worden.

[1236] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zwinge in der Diöces Groß-Bodungen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hugo **Gaudig** berufen und bestätigt worden.

[1237] Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an der Stadtkirche St. Nicolai zu Eilenburg in der Diöces Eilenburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johannes Eugen **Grunewald** berufen und bestätigt worden.

[1238] Am Stifts-Gymnasium zu Zeitz ist dem Oberlehrer Dr. **Bech** vom 1. April 1870 ab die 3. Oberlehrerstelle mit dem Titel „Subrector" verliehen worden.

[1239] Dem Kreis-Physikus Dr. **Brachvogel** in Freystadt ist die Physikatstelle des Kreises Merseburg verliehen worden.

[1240] Der bisherige Cantor **Müller** in Krosigk ist zum Bürgermeister der Stadt Wettin gewählt und nach erfolgter Bestätigung am 26. November in sein Amt eingeführt worden.

[1241] Dem Bürgermeister **Müller** in Wettin ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtdezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts Commission vom Monat December cr. ab übertragen worden.

[1242] **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Der Kaufmann Herr A. Südecke in Herzberg ist zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 3. December 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

[1243] **Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.**

Die Inhaber der von uns unter dem 1. December 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath. Der Director.

Bielefeld. Hill.

[1244] **General-Versammlung.**

Auf Grund des §. 13. unseres Statuts laden wir hierdurch die stimmberechtigten Mitglieder der Norddeutschen „Hagel-Versicherungs-Gesellschaft" in Berlin zu der

am 15. Januar k. J.,

Vormittags 12 Uhr,

in den Bureaux der Gesellschaft, Kommandantenstr. 15., stattfindenden General-Versammlung ein.

Den Gegenstand der Tagesordnung bilden: Rechnungsabschluß pro 1869, sowie Wahlen zum Verwaltungsrath.

Berlin, den 4. December 1869.

Der Verwaltungsrath der

Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

Frhr. von dem Knesebeck-Jühnsdorf, Vorsitzender

Redigirt im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Just in Merseburg.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 52.

Ausgegeben zu Merseburg am 25. December 1869.

[1245] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes Nr. 38., ausgegeben zu Berlin den 14. December 1869, enthält unter:

Nr. 386. Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. December 1869.

Nr. 387. Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. December 1869.

Nr. 388. Bekanntmachung, betreffend die auf Grund der Bestimmung im Art. 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1867 erfolgte Beiordnung von Vereins-Controleuren an mehrere Hauptämter im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden.

Nr. 389. Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats Adolph von Treuer zu Adelaide zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 390. Ernennung des Kaufmanns Jules Lebeau zu Boulogne s. M. zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 391. Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Argentinischen Konsul Heinrich Cammann in Harburg mit dem amtlichen Wohnsitz zu Altona.

Nr. 392. Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Vizekonsul Namens des Norddeutschen Bundes an den G. N. Bovsen zu Husum.

Das 39. Stück, ausgegeben den 15. December 1869:

Nr. 393. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. December 1869.

Nr. 394. Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. December 1869.

Nr. 395. Beglaubigung des Herrn Due als Königlich schwedisch-norwegischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1246] **Regulativ**

über die geschäftliche Behandlung der Post-Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 141) die bisher bestandenen Portofreiheiten und Portoermäßigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

§. 1. Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der den Königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder

b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder

c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2. Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt Seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Portos.

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Postanstalten zu entnehmen.

§. 3. Die Frankirung

a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen, oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind,

b) der nach einem solchen Orte adressirten Postsendungen,

c) der Packete,

erfolgt durch Contirung des Porto- und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der absendenden Behörde in ein Porto-Contobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern contirt.

Allmonatlich werden die contirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Contobuch gezahlt.

§. 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde veranlagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 5. Die nach §. 1. frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 6. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu schließen.

2) Packete ohne Werthsdeclaration, deren Gewicht mehr als 20 Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.

3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts, das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 7. Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Kontrole der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Einnahmen in das Porto-Contobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Kontrole möglichst einfach geführt, und daß dadurch keine große Schreiberei verursacht wird.

§. 8. Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei dem darin ausgebrachten betreffenden Titel, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „an sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehrausgabe über den Etat.

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbstständig Rechnung legende Kasse nicht verbunden, ist Seitens der vorgesetzten Provinzialbehörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§. 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen.

Berlin, den 28. November 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gf. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gf. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

Vorstehendes Regulativ wird vorbehaltlich weiterer Anweisung zur Beachtung vom 1. k. Mts. ab und mit dem Bemerken veröffentlicht, daß unfrankirte Briefe, Packete und Geldsendungen von diesem Zeitpunkte ab von uns nicht mehr angenommen werden können.

Merseburg, den 21. December 1869.

Königliche Regierung.

[1247] **Nachtrag**

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

Transitorische Bestimmung.

Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, soll vorläufig bis zum 1. October 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehranstalten gleich erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

[1248] Die 14. Verloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betr.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern ver-

Digitized by Google

schriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 7. und 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der drei 9. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Im Betreff der am 9. Juni d. J. ausgelooseten und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1249] Eine Veränderung in mehreren Telegraphen-Direktions-Bezirken betr.

Nach einer Mittheilung der General-Direction der Telegraphen treten die bisher zum Bezirke der Telegraphen-Direction zu Hannover gehörige Bundes-Telegraphen-Linie von Ballenstedt bis Meisdorf und die Telegraphen-Station zu Meisdorf, sowie die bisher zum Bezirke der Telegraphen-Direction zu Dresden gehörige Bundes-Telegraphen-Linie von Delitzsch bis Torgau nebst den Telegraphen-Stationen zu Delitzsch und Eilenburg vom 1. Januar 1870 ab in den Bezirk der Telegraphen-Direction zu Halle über.

Merseburg, den 12. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1250] Die Regulirung der Communal-Verhältnisse des Kosebruch-Mark bei Delitzsch betr.

Die dem Gutsbesitzer Bley zu Zaasch und der Wittwe Bley zu Kahna gehörige Wiese in der Kosebruch-Mark bei Delitzsch ist dem Gemeindebezirke von Beuddorf zugeschlagen worden.

Merseburg, den 20. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1251] Die Zusammenlegung der wüsten Mark Paulsnerda im Kreise Torgau betr.

Die wüste Mark Paulsnerda im Kreise Torgau ist mit dem Gemeindebezirke Döbeltitz vereinigt worden.

Merseburg, den 20. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1252] Privat-Töchterschule in Halle betr.

Der Lehrerin Clara Hahn in Halle ist die Concession zur Fortführung der bisherigen Hochzammer'schen Privat-Töchterschule daselbst ertheilt worden.

Merseburg, den 20. December 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1253] Ausgeloste Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises pro term. 1. Juli 1870.

Bei der heute bewirkten Auslooosung von 3225 Thlr. und resp. 1075 Thlr. Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises sind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der 1. Emission vom Jahre 1856.

1 Stück Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 16.,
1 Stück Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 9.,
2 Stück Litt. C. à 200 Thlr., nämlich Nr. 3. und Nr. 117.,
7 Stück Litt. D. à 100 Thlr., nämlich: Nr. 117. 174. 237. 284. 315. 320. 894.,
25 Stück Litt. E. à 25 Thlr., nämlich: Nr. 7. 14. 94. 114. 128. 147. 149. 157. 158. 189. 224. 249. 261. 262. 285. 312. 322. 332. 393. 428. 434. 443. 460. 504. 517.

II. von der 2. Emission vom Jahre 1863:

1 Stück Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 28.,
1 Stück Litt. C. à 200 Thlr. Nr. 54.,
4 Stück Litt. D. à 100 Thlr., nämlich: Nr. 31. 56. 174. 191.,
7 Stück Litt. E. à 25 Thlr., nämlich: Nr. 59. 66. 73. 84. 108. 184. 185.

Diese Obligationen werden den Inhabern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge am 1. Juli 1870 bei der Kreis-Chausseebaukasse in Eisleben gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande in Empfang zu nehmen.

Da die Verzinsung derselben vom 1. Juli 1870 ab

Digitized by Google

aufhört, so sind mit den Obligationen vom Jahre 1856 die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6. bis 10. nebst Talons und mit den Obligationen de anno 1863 der Zins-Coupons Serie II. Nr. 5. bis 10. nebst Talons zurückzugeben. Für etwa fehlende unentgeldlich mit abzuliefernde Coupons werden die Zinsbeträge vom Kapital gekürzt werden.

Hierbei wird zugleich, zur Vermeidung ferneren Verlustes an Zinsen, die Abhebung der Kapitalbeträge für folgende, schon früher zur Auslosung gekommene Obligationen:

I. von der 1. Emission de anno 1856:

Litt. E. Nr. 73. à 25 Thlr., am 1. Juli 1867 verfallen,

Litt. E. Nr. 251. à 25 Thlr., am 1. Juli 1868 verfallen,

Litt. D. Nr. 78. à 100 Thlr.,
Litt. E. Nr. 350. à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 363. à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 388. à 25 Thlr.,
} am 1. Juli 1869 verfallen;

II. von der 2. Emission de anno 1863:

Litt. C. Nr. 63. à 200 Thlr., am 1. Juli 1869 verfallen,

in Erinnerung gebracht.

Eisleben, den 16. December 1869.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

v. Neumann. Koch. Hirsch. F. Böttger. Werner. A. Brause.

[1254] Ausgelooste Kriegs-Schuldscheine der Stadt Torgau pro term. 1. Juli 1870.

Von den planmäßig zu amortisirenden Kriegs-Schuldscheinen hiesiger Stadt sind pro 1869 folgende Nummern ausgeloost worden:

1) Litt. A. Nr. 20. 95. 136. 143. 144. 150. 209. 235. 238. 264. 267. 275. 305. 361. 371. 376. 377. 382. 396. 417. 423. 428. 456. 544. 661. 663. 684.;

2) Litt. B. Nr. 36b. 50a. 85a. 88a. 144a.

Indem wir diese Obligationen hiermit kündigen, fordern wir deren Inhaber auf, die Valuta nebst fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Scheine und Coupons am 1. Juli 1870 bei unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß eine Verzinsung nur bis zu dem gedachten Termine stattfindet.

Torgau, den 13. December 1869.

Der Magistrat.

Hypothekensachen.

[1255] Die Hypothekentabellen über folgende, in der Flur des Dorfes Cröbeln-Mühldorf belegenen Grundstücke:

1) des Einhüfner Johann Gottfried Riedel in Schweinfurth:
a) Planstück Nr. 4. von 170 QRuthen, zwischen Wittwe Walther und Lorenz,
b) Krückfeld von 150 QRuthen, zwischen Lorenz und Ruhland,
c) im Dolm, 3 Morgen 78 QRuthen, zwischen Wittwe Walther und Ruhland,
d) von der Dolmwiese, 1 Morgen 170 QRuthen, zwischen Bräunig und Feldmark Reichenhain,

2) des ½ Hüfner Johann Carl Zieger in Schweinfurth:
a) Plan Nr. 1. von 169 QRuthen, zwischen der Sächsischen Grenze und Seligmann,
b) Krückfeld von 157 QRuthen, zwischen Lindner und Lorenz,
c) im Dolm, 3 Morgen 113 QRuthen, zwischen der Sächsischen Grenze und Schmidt,
d) Dolmwiesen, 6 Morgen 149 QRuthen, zwischen Lindner und Wilhelm;

3) der Wittwe Lorenz, Johanne Christiane geb. Winkler in Schweinfurth:
a) Planstück Nr. 13. von 171 QRuthen, zwischen Nitzsche und Reibetang,
b) im Krückfeld, 140 QRuthen, zwischen Zieger und Riedel,
c) im Dolm, 3 Morgen 120 QRuthen, zwischen Ruhland, Sandgrube und Sommer,

4) des Hüfner Friedrich Wilhelm August Lehmann in Schweinfurth:
a) Plan Nr. 8., zwischen Wilhelm und Sommer, von 148 QRuthen,
b) Krückfeld von 169 QRuthen, zwischen verehelichte Müller und Lorenz,
c) im Dolm, 3 Morgen 98 QRuthen, zwischen Zieger und Lindner;

5) des Häusler Johann Gottlob Ruhland in Schweinfurth: im Dolm, 1 Morgen 115 QRuthen, zwischen Kloppe, Lorenz, Sandgrube und Vorwerk Maiblumengehege;

6) des Hüfner Carl Gottlob Sommer in Schweinfurth:
a) Plan Nr. 9., von 172 QRuthen, zwischen Schmidt und Seligmann,
b) Krückfeld von 152 QRuthen, zwischen Lorenz und Nitzsche,
c) Dolm, von 3 Morgen 110 QRuthen, zwischen Bräunig und Lorenz,
d) Dolmwiese, von 3 Morgen 126 QRuthen, zwischen Raumburger, Walther und Feldmark Oschätzchen;

7) des Halbhüfner Johann Gottfried Wilhelm in Schweinfurth:
a) Plan Nr. 7., von 155 QRuthen, zwischen Ruhland und Schmidt,
b) im Krückfeld, 1 Morgen 172 QRuthen, zwischen Scheffler und Kümmel,
c) im Dolm, 3 Morgen 144 QRuthen, zwischen Walther,
d) in den Dolmwiesen, 6 Morgen 63 QRuthen, zwischen Walther, Zieger und Raumburger;

8) des Einhüfner Johann Gottfried Ruhland in Schweinfurth:
a) Plan Nr. 6, von 176 QRuthen, zwischen Lorenz und Wilhelm,
b) im Krückfeld, 150 QRuthen, zwischen Riedel und Scheffler,

Digitized by Google

c) im Dolm, 3 Morgen 127 QRuthen, zwischen Riebel und Wilhelm;

9) des Schmiedegesellen Johann Gottlieb Kloppe in Schweinfurth:

im Dolm, 1 Morgen 99 QRuthen, zwischen der Sächsischen Grenze und Maiblumengehege;

10) des ½ Hüfners Johann Carl Lorenz in Schweinfurth:

a) Plan Nr. 5., von 108 QRuthen, zwischen Riebel und Ruhland,

b) Krückfeld, 1 Morgen, zwischen Lehmann und Sommer,

c) im Dolm, 3 Morgen 131 QRuthen, zwischen dem Weg litt. C. und Kümmel,

d) Dolmwiese, 4 Morgen 132 QRuthen, zwischen Feldmark Oschätzchen und Wilhelm;

11) des ½ Hüfners Johann Traugott Scheffler in Schweinfurth:

a) Plan Nr. 2., von 102 QRuthen, zwischen Zieger und Walther,

b) Krückfeld, 140 QRuthen, zwischen Ruhland und Wilhelm,

c) im Dolm, 3 Morgen 112 QRuthen, zwischen Rissche und Bräunig,

d) Dolmwiese, 2 Morgen 90 QRuthen, zwischen Höhnitzsch und Wilhelm;

12) des Altgärtner Friedrich Karl Lindner in Schweinfurth:

a) Krückfeld, 160 QRuthen zwischen Ruhland und Wilhelm,

b) im Dolm, 3 Morgen 112 QRuthen, zwischen Rissche und Bräunig,

13) des Halbhüfners Christian Traugott Kümmel in Schweinfurth:

a) im Krückfeld, 77 QRuthen, zwischen Wilhelm und Walther,

b) im Dolm, 3 Morgen 107 QRuthen, zwischen Lorenz und Rissche;

14) des Halbhüfner Gottlob August Rissche zu Schweinfurth:

a) Plan Nr. 12., von 136 QRuthen, zwischen dem großen Teich und Lorenz,

b) im Krückfeld, 93 QRuthen, zwischen Sommer und Bräunig,

c) im Dolm, 3 Morgen 117 QRuthen, zwischen Kümmel und Scheffler;

15) des Halbhüfner Johann Gottfried Bräunig in Schweinfurth:

a) im Krückfeld, 78 QRuthen, zwischen Rissche und Lindner,

b) im Dolm, 3 Morgen 122 QRuthen, zwischen Scheffler und Sommer,

c) in den Dolmwiesen, 1 Morgen 174 QRuthen zwischen der Grenze mit der Feldmark Reichenhain und Riebel;

16) des Wilhelm Traugott Walther in Schweinfurth:

a) Plan Nr. 3., von 1 Morgen 11 QRuthen, zwischen Scheffler und Riebel,

b) Krückfeld von 163 QRuthen, zwischen Kümmel und Wilhelm,

c) im Dolm, 3 Morgen 107 QRuthen, zwischen Riebel und demselben,

d) Dolmwiese, 7 Morgen 2 QRuthen, zwischen Naumburger und Sommer,

sind fertig und liegen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und sollen, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht erhoben worden, in das Hypothekenbuch übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Liebenwerda, den 30. October 1869.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[1256] Die Hypothekentabellen über die den geistlichen Instituten zu Schönewalde durch Separations-Rezeß vom 12. September 1868 ausgewiesenen Grundstücke und zwar:

I. für die Pfarre:

a) Planstück Nr. 278. Sect. III. der Karte von 6 Morgen 128 QRuthen,

b) Planstück Lttr. L. M. und N. Sect. IV. und Lttr. E. Sect. I. in den Schlägen von 86 Morgen 66 QRuthen,

c) Planstück Lttr. V. Sect. IV. der Karte im Schlage von 6 Morgen 15 QRuthen,

II. für das Rectorat:

a) Planstück Nr. 195. Sect. IV. der Karte, von 4 Morgen 86 QRuthen,

b) Planstück Nr. 145. Sect. V. der Karte, von 2 Morgen 97 QRuthen, und

c) Planstück Nr. 303. Sect. II. der Karte, von 2 Morgen 85 QRuthen,

III. für das Kantorat:

a) Planstück Nr. 139. Sect. IV. der Karte, von 2 Morgen 110 QRuthen,

b) Planstück Nr. 302. Sect. II. der Karte, von 2 Morgen 31 QRuthen,

sind fertig und können in unserer Registratur eingesehen werden. Einwendungen gegen dieselben sind innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung abzurechnet, anzubringen; widrigenfalls dieselben nicht berücksichtigt werden.

Schweinitz, den 9. October 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1257] Die Hypothekentabelle über das dem Bauermeister Johann Christoph Thielemann zu Lindorf gehörige Grundstück der Windehäuser Flur: 4 Acker Land im Windehäuser Felde, unterhalb der Chaussee, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Herzingen, den 26. November 1869.

Königlich Preuß. und Gräfl. Stolb. Kreisgerichts-Commission.

[1258] Die in unserer Bekanntmachung vom 29. Juli d. J., Amtsblatt Seite 206, bezeichnete Hypothekentabelle über 120 QFuß oder ½ QRuthe, am Schlage hierselbst, dem Gastwirth Eduard Arnold hier gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück le-

Digitized by Google

diglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg a. U., den 8. December 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1259] Die Hypothekentabelle über das dem Tischlermeister Friedrich Liebau zu Breitenstein gehörige, daselbst belegene neu erbaute Wohnhaus Nr. 134. (cfr. St. 35. des Amtsblatts pro 1869 Nr. 868.) ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte von nun an nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Hypothekenordnung ꝛc. zu beurtheilen.

Stolberg, den 8. November 1869.

Königl. und Gräfl. Kreisgerichts-Commission.

[1260] Die Hypothekentabelle über die der Gemeinde Gieckau an Stelle von:

1 Morgen 72 □Ruthen Lehde am Hackberge,
5 Morgen 106 □Ruthen Acker u. Lehde, die Steinleite,
4 Morgen 62 □Ruthen desgleichen, der Kieshügel,
60 □Ruthen Lehde an der Zeitzer Straße,

bei der Separation ausgewiesenen Grundstücke, als:

1) Planstück Nr. 91. von 5 Morgen 27 □Ruthen Hackberg und Steinleite, Flur Gieckau,
2) Planstück Nr. 123. von 1 Morgen 158 □Ruthen, der Kieshügel in derselben Flur,

ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen, dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 4. December 1869.

Königl. Preuß. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[1261] Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers **Banse** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von circa 1330 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Trettorf in der Ephorie Grüningen vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[1262] Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 617 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Oppershausen in der Diöces Seebach vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[1263] Durch das am 4. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers **Biedermann** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von circa 1700 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Lettin in der ersten Hallischen Land-Ephorie vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

[1264] Durch das Ableben des Pfarrers **Marschall** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1014 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Großmonra in der Ephorie Hebrungen vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

[1265] Durch die Versetzung des Diaconus **Brunner** ist das Diaconat zu Mühlberg in der Ephorie Erfurt vacant geworden. Die Stelle ist Privat-Patronats, mit einem jährlichen Einkommen von 454 Thlrn. verbunden, und wird diesmal vom Königlichen Consistorium zu Magdeburg besetzt. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen mit resp. 6 und 3 Lehrern.

[1266] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Barneberg in der Diöces Stendal, Inspection Christoph **Bonhage** verliehen worden.

[1267] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Liebenwerda in der Diöces Liebenwerda ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Albert **Fasch** berufen und bestätigt worden.

[1268] Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Mahrenbrück mit den dazu gehörigen Filialen in der Diöces Liebenwerda ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Albert Hugo **Trebst** verliehen worden.

[1269] Der vormalige Gerichts-Actuarius **Strauch** ist als Bürgermeister der Stadt Schwerinz bestätigt worden.

[1270] Die 2. Knabenlehrer- und Cantorstelle in Dommitzsch, Ephorie Torgau, Privat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

[1271] Im Querfurter Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern auf die nächsten drei Jahre gewählt und verpflichtet worden:

für den I. Bezirk: der Müller **Fritzsch** in Sittichenbach zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Ruppert** in Groß-Osterhausen zum Stellvertreter;

für den II. Bezirk: der Landwirth **Koch** in Oberfarnstedt zum Schiedsmann, der Landwirth **Bischoff** daselbst zum Stellvertreter;

für den III. Bezirk: der Ortsrichter **Altenburg** in Obhausen-Nickstedt zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Nelle** in Obhausen-Petri zum Stellvertreter,

für den IV. Bezirk: der Landwirth **Deckert** in Gatterstädt zum Schiedsmann, der Landwirth und Communen-Einnehmer **Rumpf** in Lodersleben zum Stellvertreter;

für den V. Bezirk: der Ortsrichter **Berndt** in Thalorf zum Schiedsmann, der Einnehmer **Reiche** daselbst zum Stellvertreter;

für den VI. Bezirk: der Oeconom **Wölbling** in Remsdorf zum Schiedsmann, der Oeconom **Lischke** in Göhrendorf zum Stellvertreter;

für den VII. Bezirk: der Ortsrichter **Schubert** in Kleinmongen zum Schiedsmann, der Ortsrichter a. D. **Stahr** daselbst zum Stellvertreter;

für den VIII. Bezirk: der Lieutenant **Stops** in Niederschmon zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter Ortsrichter **Necke** in Oberschmon zum Stellvertreter;

für den IX. Bezirk: der Ortsrichter **Teichmann** in Preitz zum Schiedsm., der Landwirth **Schnicke** in Weißenschirmbach zum Stellvertreter;

für den X. Bezirk: der Kaufmann **Leipring** in Rodleben zum Schiedsmann;

für den X. Bezirk: der Ortsrichter **Kleinrodt**

Digitized by Google

in Bottendorf zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe **Neuewelt** daselbst zum Stellvertreter;

für den XII. Bezirk: der Oeconomie-Schulze **Schlichting** in Caseborf zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe **Trautmann** daselbst zum Stellvertreter;

für den XIII. Bezirk: der Oeconom **Herbst** zu Thalwinkel zum Schiedsmann, der Oeconom **Müller** daselbst zum Stellvertreter;

für den XIV. Bezirk: der Ortsrichter **Boy** in Kirchscheidungen zum Schiedsmann, der Graf **von der Schulenburg** auf Burgscheidungen zum Stellvertreter;

für den XV. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Ortsrichter **Tettenborn** in Jühnsdorf zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter Anspänner **Rühlemann** daselbst zum Stellvertreter;

für den XVI. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Ortsrichter **Herfurth** in Albersroda zum Schiedsmann, der Landwirth **Voigt** daselbst zum Stellvertreter;

für den XVII. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Ortsrichter **Geyer** in Donndorf zum Schiedsmann;

für den XVIII. Bezirk: der Gerichtsschöppe **Siegler** in Raufendorf zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe **Knoblauch** in Kleinwilsdorf zum Stellvertreter;

für den XIX. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Rittergutsbesitzer **Börl** in Oberwünsch zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter Ortsrichter **Herre** daselbst zum Stellvertreter;

für den XX. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Polizeiverwalter **Ronicke** in St. Ulrich zum Schiedsmann;

für den XXI. Bezirk: der Ortsrichter **Hummel** in Wenden zum Schiedsmann;

für den XXII. Bezirk: der Ortsrichter **Schreinert** in Cämmeritz zum Schiedsmann;

für den XXIII. Bezirk: der Gerichtsschöppe **Stürze** in Geißelröhlitz zum Schiedsmann;

für den XXIV. Bezirk: der Landwirth **Bergner** in Braunsdorf zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Fuchs** in Bebra zum Stellvertreter;

für den XXV. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Gastwirth **Apel** in Lunstedt zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter Ortsrichter **Walther** daselbst zum Stellvertreter;

für den XXVI. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Anspänner **Lützkendorf** in Gröst zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter Ortsrichter **Wünsch** in Almsdorf zum Stellvertreter;

für den XXVII. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Ortsrichter **Werner** in Schleberode zum Schiedsmann;

für den XXVIII. Bezirk: der Ortsrichter **Bittorf** in Pöbelitz zum Schiedsmann, der Ziegeleibesitzer **Siegmeyer** daselbst zum Stellvertreter.

In denjenigen Bezirken, in welchen ein besonderer Stellvertreter nicht ernannt ist, wird in Behinderungsfällen der Schiedsmann durch benachbarte Schiedsmänner vertreten und zwar:

der Schiedsmann für den X. Bezirk durch den Schiedsmann für den XI. Bezirk,

der Schiedsmann für den XVII. Bezirk durch den Schiedsmann für die Stadt Lauchs,

der Schiedsmann für den XX. und XXI. Bezirk durch den Schiedsmann für die Stadt Mücheln,

der Schiedsmann für den XXII. Bezirk durch den Schiedsmann für den XXIII. Bezirk,

der Schiedsmann für den XXIII. Bezirk durch den Schiedsmann für den XXII. Bezirk,

der Schiedsmann für den Bezirk XXVII. durch den Schiedsmann für den XXVI. Bezirk.

[1272] Für die Stadt Zörbig sind der bisherige Schiedsmann Oekonom **Täntzsch** und der bisherige Stellvertreter Buchbindermeister **Schaaf** auf die nächsten drei Jahre als Schiedsmann, resp. Stellvertreter wieder gewählt und verpflichtet worden.

[1273] Der Schulze **Schröder** in Bickleben ist zum Schiedsmann für den XII. Landbezirk des Kreises Eckartsberga gewählt und verpflichtet worden.

[1274] Es sind befördert resp. versetzt: der berittene Steueraufseher **Rosenheinrich** aus Mölsen als Steuer-Einnehmer nach Morsleben, der Revisionsaufseher **Feldhügel** aus Hamburg als berittener Steueraufseher nach Mölsen, die berittenen Steueraufseher **Pöllnitz** von Weißenfels nach Lützen, **Oppermann** von Mahlwinkel nach Weißenfels, **Kunitz** aus Magdeburg als Steueraufseher nach Zeitz, die Steueraufseher **Ferger** von Zeitz nach Thale, **Sannow** aus Oppin als Salz-Steueraufseher nach Halle, die Grenzaufseher **Hartmann** aus Herzogenrath (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Halle, **Kandt** aus Suderwick (Provinz Westphalen) als Steueraufseher nach Oppin, **Ziegner** aus Unterbruch (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Merseburg, der Thorcontroleur **Wolff** von Wittenberg nach Halle, der Steueraufseher **Zillmer** aus Merseburg als Thorcontroleur nach Wittenberg.

Neu angestellt: der Invalide **Studte** als Gewichtssetzer in Wittenberg.

Ausgeschieden: der Gewichtssetzer **Prinzler** in Wittenberg.

Pensionirt: der berittene Steueraufseher **Löser** in Lützen.

[1275] Der Registratur-Applicant, Feldwebel **Schüler** vom 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67. ist zum Intendantur-Registratur-Assistenten ernannt worden.

[1276] Es ist

1) für den Kreis Bitterfeld: zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königliche Landrath Herr **von Seydewitz** zu Bitterfeld, zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Herr Freiherr **von Ende** auf Altjeßnitz;
2) für den Kreis Delitzsch: zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königliche Landrath Herr **von**

Digitized by Google

Rauchhaupt zu Delitzsch, zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Herr **von Busse** auf Zichortau;

3) für den Kreis Merseburg: zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königliche Landrath Herr **Weidlich** in Merseburg, zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Herr Regierungs-Assessor **von Helldorff** auf Kunstedt;

4) für den Kreis Naumburg: zum Kreis-Feuer-Societäts-Director ad int. der Kreis-Communal-Kassen-Rendant Herr **Jungmeister** in Naumburg, zu dessen Stellvertreter der Bürgermeister Herr Dr. **Mascher** in Köfen,

5) für den Kreis Liebenwerda: zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königliche Landrath Herr **von Schaper** zu Liebenwerda, zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Herr **Bielau** auf Neulönnewitz;

6) für den Kreis Querfurt: zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königliche Landrath Herr **von Schlieckmann** zu Querfurt, zu dessen Stellvertreter der Rittmeister und Kreisdeputirte Herr Rittergutsbesitzer **von Helldorff** auf St. Ulrich;

7) für den Kreis Sangerhausen: zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königliche Landrath Herr **von Dötlinchem** zu Sangerhausen, zu dessen Stellvertreter der Kreisdeputirte und Rittergutsbesitzer Herr Graf **von Kalkreuth** auf Haakpüssel;

8) für den Kreis Schweinitz: zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königliche Landrath Herr Freiherr **von Kleist** zu Herzberg, zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Herr **Sahland** auf Neudeck;

9) für den Kreis Torgau: zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königliche Geheime Regierungs- und Landrath Herr Kammerherr Graf **von Seydewitz** zu Torgau, zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Herr Kreisdeputirte **Wiesand** auf Zwethau;

10) für den Kreis Weißenfels: zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Rittergutsbesitzer Herr **Eckardt** auf Webau, zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Herr **Schmalz** auf Reußen;

11) für den Kreis Zeitz: zum Kreis-Feuer-Societäts-Director der Königliche Landrath Herr **von Helldorf** zu Zeitz, und zu dessen Stellvertreter der Kreisdeputirte Herr Graf **von Flemming** auf Groß-, auf die 6 Jahre vom 1. Januar 1870 bis incl. 31. December 1875 erwählt und bestätigt worden.

Hierzu: 1 Verzeichniß ausgelooster Schuldverschreibungen, d. d. Berlin, den 8. December 1869, ad Nr. 1248.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg

für das Jahr 1869.

I. Chronologische Uebersicht

der Gesetze, Verordnungen resp. Bekanntmachungen.

Nota. Die alljährlich wiederkehrenden Ausschreiben und Bekanntmachungen verschiedener Beitrags-Zahlungen und der Termine zur Aufnahme oder zum Eintritt in Lehr- ꝛc. Anstalten, ingleichen die Bekanntmachungen der Ersatz-Aushebungs-Geschäfte, wegen der ausgelooseten und amortisirten Werthpapiere, der Chausseegeld-Tarife, der Domainen-Verpachtungen, der Domanial-Ablösungen, der Einrichtung von Post-Expeditionen und dergl. andere, sind in Abschnitt II. zu suchen.

Datum.	Inhalt.	Seite.
1868.		
14. December	Ober-Präsid. Erlaß, die Ablieferung der von verstorbenen Inhabern hinterlassenen Denkmünzen — des Düppeler Sturmkreuzes, des Alsenkreuzes und des Erinnerungskreuzes von 1866 — an die Kirchenvorstände betr.	1
15. „	Reg. Verordn., betr. die Deichvertheidigungs-Ordnung für den Dübener Deichverband	1
24. „	Bekanntm., die Aufhebung der Binnenwaaren-Controle in mehreren Kreisen des Regierungs-Bezirks Potsdam betr.	2
27. „	Minist. Erlaß, die Uebergangs-Bestimmungen ad Art. 12. der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 hinsichtlich der den altpreußischen Landestheilen angehörigen Militairpflichtigen betr.	7
30. „	Reg. Verordn., betr. den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes	9
im December 1869.	Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins.	23
2. Januar	Reg. Bekanntm., Veränderungen in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel vom 1. Januar 1869 ab betr.	9
4. „	Bekanntm., die Aufhebung der Binnenwaaren-Controle im Großherzogthum Mecklenburg-Strehlitz betr.	12
7. „	Minist. Erklärung für Mecklenburg-Schwerin und Strehlitz, die Ermittelung der Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge betr.	29
8. „	Staats-Minist. Beschluß, die von den Staatskassen an Privatempfänger bis zum Betrage von 50 Thlr. incl. vermittelst Postanweisung zu leistenden Zahlungen betr.	59
11. „	Reg. Bekanntm., betr. die Arzneitaxe pro 1869	11
22. „	Pol. Verordn. zum Schutze der Eisenbahn-, Chaussee- und Canal-Bauten	33
23. „	Reg. Bekanntm., betr. die Ertheilung von Auszügen und Copien der Grund- und Gebäudesteuerbücher und Gemarkungskarten an die Grundeigenthümer und öffentlichen Behörden	44, 49, 56
27. „	Reg. Bekanntm., die Concessionirung der deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam betr.	29
28. „	Bekanntm., den zur Vertheilung der Recruten erforderlichen Consens des betr. Landwehr-Bezirks-Commandeurs betr.	33
1. Februar	Pol. Verordn., betr. das polizeiliche An- und Abmelden bei stattfindenden Wohnungs- und Aufenthalts-Veränderungen; sowie hinsichtlich der eintreffenden Fremden und Reisenden	48
5. „	Pol. Verordn., den Verkehr mit Sprengöl betr.	34
8. „	Pol. Verordn für das Flußgebiet der Unstrut von Heldrungen bis Nebra	35
10. „	Minist. Erlaß, Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes betr.	60
23. „	Minist. Erlaß, betr. den Verkauf des Vieh- und Gewerbesalzes	55

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
2. März	Bekanntm. der Bedingungen zur Anlegung von Telegraphen-Verbindungen Seitens der Communen	55
4. „	Reg. Bekanntm., die Anwendung der zusätzlichen polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Febr. 1840 auf die Strecke der alten Magdeburg-Leipziger Straße von Spören bis Zörbig betr.	55
9. „	Reg. Bekanntm., betr. die Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Wiesbaden	55
10. „	Minist. Erlaß, die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. betr.	71
14. „	Minist. Verfügung, den Verkehr mit Branntwein von und nach Luxemburg betr.	71
27. „	Reg. Bekanntm., betr. den Gebrauch von Lampen mit Petroleum-Beleuchtung in Ställen und Scheunen	72
27. „	Reg. Verordn., die Anlage von Stubenöfen und Rauchröhren betr.	79
1. April	Reg. Bekanntm., den Taxpreis der Blutegel für die Zeit vom 1. April bis ult. September 1869 betr.	79
5. „	Publicandum, betr. die Controlirung der Auslooſung deponirter Werthpapiere	92
12. „	Reg. Verordn., die Aufhebung der Verordnung vom 18. April 1857 über den selbstständigen Betrieb der Bauhandwerke betr.	104
12. „	Bekanntm., die durch Examen darzulegende wiſſenſchaftliche Qualification zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt betr.	104
13. „	Minist. Verfügung, betr. die Berechtigung der approbirten Medicinal-Personen zum Selbſtdispenſiren homöopathiſcher Arzeneien	111
16. „	Canal-Ordnung für den Grödel-Elſterwerdaer Canal	99
19. „	Verordn., die den Veräußerungs-Verträgen über Bergwerke beizufügenden Situationsriſſe und die Nachtragung des Grubenbildes betr.	104
22. „	Pol. Verordn., die Aufbewahrung leicht Feuer fangender Gegenſtände betr.	104
27. „	Bekanntm., betr. das neue Statut des Stolberger Knappſchaftsvereins	109
1. Mai	Allerh. Erlaß, die Erhöhung der Kur- und Verpflegungskoſtenſätze des Königl. Charité-Krankenhauſes betr.	123
5. „	Reg. Bekanntm., betr. das Geſetz über den Waffengebrauch der Forſt- und Jagdbeamten	111
15. „	Reg. Verordn., die periodiſche Reviſion der Locomobilen betr.	120
18. „	Minist. Erlaß, die Erhebung des Elbzolls betr.	135
19. „	Bekanntm., betr. die Schließung des Bietungstermins in Subhaſtations-Sachen	122,128,132
28. „	Minist. Erlaß, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutſchen Vereinsſtaaten eingehenden Tabacken betr.	131
1. Juni	Reg. Bekanntm., betr. die Conceſſionirung der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Patria zu Berlin	132
3. „	Bekanntm., die Auflöſung der Königl. Berghypotheken-Commiſſion in Halle betr.	137
13. „	Bundes-Verordn., die zuſätzlichen Beſtimmungen zu §. 15. der Telegraphen-Ordnung für die Correſpondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins enthaltend	155
15. „	Minist. Erlaß, betr. die Kriegs-Stammliſten der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866	184
18. „	Minist. Erlaß, den Anſchluß eines Theils der Preuß. Elbinſel Wilhelmsburg und der Hamburgſchen Voigtei Moorwärder an den Zollverein betr.	144
18. „	Minist. Erlaß, die Eröffnung der Zollabfertigungen des vereinsländiſchen Hauptzollamts zu Hamburg für den Elbverkehr betr.	144
18. „	Bekanntm., betr. die Ergreifung geeigneter Vorſichtsmaßregeln zur Vermeidung der Verſtümmelung telegraphiſcher Depeſchen	153
22. „	Reg. Bekanntm., enth. die Verhältnißzahlen zur Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Maße und Gewichte in die durch die Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutſchen Bund feſtgeſtellten neuen Maße und Gewichte	145
	Berichtigung zweier Druckfehler in den dieſe Verhältnißzahlen enthaltenden Tabellen	159
22. „	Reg. Bekanntm., das Tabellenwerk über die Ergebniſſe der Grund- und Gebäudeſteuer-Veranlagung betr.	156
23. „	Reg. Bekanntm., betr. die Ausweiſung verarmter Perſonen nach §. 6. des Bundesgeſetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867	152

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
28. Juni	Bekanntm., die generellen Substitutionen der Einzelrichter für zeitweise Verhinderung, sowie in den Fällen gesetzlicher Verhinderung derselben im Departement Naumburg betr.	156
1. Juli	Minist. Erlaß, enth. das Verzeichniß der zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugten Steuerstellen . .	171
1. "	Minist. Erlaß, enth. das Verzeichniß der Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen an den Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den Staaten Süddeutschlands für den Verkehr mit den einer Uebergangs- resp. inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen	177
6. "	Reg. Bekanntm., die Dispensation gewisser Oesterreichischer Staatsangehöriger von Beibringung eines Trauerlaubnißscheines betr.	164
10. "	Bundes-Bekanntm., betr. die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen	188, 219, 245
14. "	Bekanntm., die Gewährung einer Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker betr.	166
15. "	Minist. Erlaß, betr. die Herstellung des freien Verkehrs zwischen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins	181
19. "	Reg. Bekanntm., die Verleihung d. Städte-Ordnung an die seitherige Landgemeinde Kösen betr.	164
26. "	Reg. Bekanntm., betr. die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen	185
28. "	Bekanntm., die Erweiterung der Befugnisse der Superintendenten betr.	184
30. "	Reg. Verord., die Abänderung der Amtsblatts-Verordnung vom 26. April 1866 über die Dispensation vom Schulbesuch und die Schulversäumniß betr.	191
5. August	Pol. Verordn. zum Schutze der Strombauwerke an den öffentlichen Strömen . . .	201
9. "	Reg. Bekanntm., die Dispensation der Staatsangehörigen Hessens und Belgiens von der Beibringung eines Trauerlaubnißscheines betr.	191
10. "	Reg. Bekanntm., betr. die Sperrung des Kreises Landsberg für den Transport jeglicher Art von Vieh	191
10. "	Bekanntm., die Errichtung der Fähranstalt bei Klein-Corbetha betr. nebst Tarif . .	203
12. "	Minist. Erlaß, betr. die Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Johanniter-Mathéser Ordens	207
14. "	Reg. Bekanntm. der Taxpreise für homöopathische Arznei-Verordnungen	201
16. "	Minist. Erlaß, die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen betr.	208
17. "	Publicandum, die Zahlung der Gerichtskosten betr.	210
18. "	Reg. Bekanntm., die bei dem Ausbruch der Rinderpest zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln ꝛc. betr.	200
18. "	Reg. Bekanntm., betr. die Verlegung der Hauptniederlassung der Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Imperial in Paris	208
18. "	Reg. Bekanntm., den neuen Lehrcursus bei der Prov. Gewerbeschule in Halle betr.	215
19. "	Minist. Erlaß, die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen betr.	209
23. "	Minist. Erlaß, betr. die Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Zuckers .	215
27. "	Minist. Erlaß, die baare Auszahlung der Steuer-Vergütungen für Branntweinausfuhren betr.	220
28. "	Minist. Erlaß, betr. die Aufnahme einiger Strecken der Frankfurt a. d. O. Leipziger Actien-Chaussee in das Verzeichniß der Straßen, die nur mit bestimmtem Frachtfuhrwerk befahren werden dürfen	220
1. September	Allerh. Erlaß, die Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gegangener Erinnerungskreuze und anderer Decorationen betr. . . .	281
3. "	Reg. Bekanntm., den Debit von Loosen zu der mit der Kunstausstellung in München zu verbindenden Ausspielung von Kunstgegenständen betr.	220
10. "	Reg. Bekanntm., betr. die Prüfung von Dampfkessel-Anlagen und allen übrigen baupolizeilichen Prüfungen innerhalb der Grafschaft Stolberg-Roßla	223
11. "	Reg. Bekanntm., den Verkauf von Loosen zu einer Ausspielung von Pferden, Wagen ꝛc. in Neubrandenburg betr.	224
13. "	Reg. Bekanntm., die Publication der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 betr.	224
	Die Anweisung selbst ist als außerordentliche Beilage dem St. 38. beigefügt .	227

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
13. September	Reg. Verordn., betr. die Herausgabe von Festungs-Plänen	224
16. "	Bundes-Bekanntm., einige Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes enth.	241, 254
21. "	Allerh. Verordn., die Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betr.	241
22. "	Pol. Verordn. über den Verkehr des Gebrauchs von Dampfpfeifen, sowie jeder Nachahmung von Eisenbahn-Signalen in der Nähe der Eisenbahnen	242
22. "	Minist. Erlaß, die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betr.	246
24. "	Minist. Erlaß, betr. die theilweise Ausschließung neuer Notrungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A.	249
25. "	Reg. Bekanntm., betr. den Tarpreis der Blutegel pro Wintersemester 1869/70	247
30. "	Minist. Erlaß, die Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe an Schauspielunternehmer betr.	254
2. October	Bekanntm., betr. die Errichtung einer Thorcontrole an der Merseburger Chaussee vor Halle	251
5. "	Reg. Bekanntm., die Aufhebung des Wollmarkts in Magdeburg betr.	255
11. "	Minist. Erlaß, enth. ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen in den Staaten des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen, welche zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres befugt sind	269
13. "	Bekanntm. des Tarifs für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen	261
14. "	Minist. Erlaß, enth. die Angabe von Mitteln zur Verhütung der durch leichte Entzündlichkeit der Kleiderstoffe entstehenden Unglücksfälle	278
30. "	Reg. Verordn., die für Schiffsfahrzeuge an der Eisenbahnbrücke über die Saale bei Cönnern vorgeschriebene Durchfahrt betr.	269
4. November	Bekanntm., betr. die Vereinigung der Gemeinde Eßbach mit der Parochie Ziegenrück	285
5. "	Reg. Bekanntm., die Statut-Abänderungen der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart betr. nebst Text als Beilage	278
11. "	Reg. Bekanntm., die Construction kleiner Dampfkessel ohne Spannung betr.	282
16. "	Ober-Präsid. Erlaß, die Veröffentlichung der als abhanden gekommenen zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortificirenden Werthpapiere betr.	290
17. "	Minist. Erlaß, die Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins betr.	293
21. "	Reg. Bekanntm., enth. die Instruction für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Convention	285
22. "	Bekanntm., betr. die Packetbestellung bei den Postexpeditionen II. Klasse	286
22. "	Minist. Erlaß, enth. einen Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. Septbr. 1868	310
28. "	Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Post-Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten	309
29. "	Bekanntm. der Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1869	293, 304
im November	Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869	297
7. December	Reg. Bekanntm., betr. die Abbildung von Ordens-Kreuzen in den Fahnen der Militair-Begräbniß- resp Landwehr-Vereine	303
9. "	Reg. Bekanntm. die Wahl des Hallischen Tageblatts zum Kreis- und amtlichen Verordnungsblatt für die Stadt Halle und den Saalkreis betr.	303
11. "	Reg. Bekanntm., die Aufhebung der Bestimmung im §. 3. des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen betr.	306
12. "	Reg. Bekanntm., betr. eine Veränderung in mehreren Telegraphen-Directions-Bezirken	311

Digitized by Google

II. Alphabetisches Sachregister.

A.

Abfertigungsstellen — s. Uebergangsstraßen.
Aerzte — s. Medicinalpersonen.
Ahlsdorf — s. Bezirksveränderungen.
Amtliches Verordnungsblatt — s. Halle'sches Tageblatt.
Amtsblatts-Register, dessen Herausgabe pro 1868 14, 18, 22.
Amtsteiche. Merseburger — s. Bezirksveränderungen.
Annoncen, Verlag von Fr. Krotkampf in Berlin „Gesetzentwürfe mit Motiven ꝛc." 288 — s. Formulare.
An- und Abmelden, wann selbiges bei stattfindenden Wohnungs-Aufenthalts-Veränderungen, sowie hinsichtlich der eintreffenden Fremden und Reisenden zu geschehen hat 48.
Arsenfarben — s. Drahtgewebe.
Artern — s. Bezirksveränderungen.
Arzneimittel, Veränderungen in den Taxpreisen derselben vom 1. Januar 1869 ab 9.
Arzneitaxe pro 1869 11.
Auswanderer-Agenturen, Concessionirung solcher für Wiehe 40, Merseburg 85, Sangerhausen 85, Entziehung der der Firma Baring, Brothers und Comp., sowie Philipps Shaw und Lowther zu London ertheilten 278, desgl. der von Charles Boernstein in Bremen 303, Aufhebung der Bestimmung im §. 3. des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen 306.

B.

Bank, Preuß., Eintragung der Bankantheilseigner in die Stammbücher derselben 20, Einberufung der Mittheiligten zu einer ordentl. Generalversammlung 43.
Banknoten — s. Kassenanweisungen.
Bau-Academie, Königl. zu Berlin. Beginn des Studienjahres 188.
Baufach, Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der sich dem Baufach im Staatsdienst Widmenden vom 3. September 1868. 310.
Bauhandwerk, Aufhebung der sich auf den selbstständigen Betrieb solcher beziehenden Verordnung vom 18. April 1857. 104.
Baumfrevel — s. Belohnungen.
Baupolizeiliche Prüfungen, Ernennung eines Sachverständigen für die innerhalb der Grafschaft Stolberg-Roßla vorzunehmenden 223.
Belohnungen, Aussetzung solcher für den Nachweis eines Brandstifters 164, desgl. für Entdeckung von Baumfreveln 282, 283 — s. Kassenanweisungen.
Berberitzenstrauch, Abmahnung vor der Anpflanzung desselben 64.
Berghypotheken-Commission, Königl. in Halle, Auflösung derselben 137.
Bergrevier — s. Geschäftslocal.
Bergwerke, Festsetzung der den Veräußerungs-Verträgen über selbige beizufügenden Situationsrisse, sowie der Nachtragung des Grubenbildes 104.
Bergwerks-Eigenthum, Verleihung resp. Erweiterung desselben zur Braunkohlengewinnung ꝛc. als Friedrichszeche im Schwendaer Gemeindewald 101, Herrmann Max in der Gemeinde Holdenstedt und Bornstedt 148, Heiligenberg in der Gemeinde Straßberg 152, Henriette in der Gemeinde Hayn 165, Mathilde II. und Amalie II. in der Feldmark der Stadt Stolberg 269.
Berlin — s. landwirthschaftliche Academien, Lagerhaus.
Beschälstationen — s. Gradiz
Bezirks-Veränderungen im Bitterfelder Kreise zwischen dem Rittergut Roitzsch und der Gemeinde Rennertz 278, im Liebenwerdaer Kreise zwischen der Königl. Domaine Krausschütz und der Gemeinde Biehla 20, im Mansfelder Gebirgskreise zwischen den Gemeindeverbänden Ahlsdorf und Ziegelrode 48, im Mansfelder Seekreise zwischen dem Domainenvorwerk und der Gemeinde Pfützthal 208, im Merseburger Kreise zwischen dem Fiscus, der Gemeinde Rodden und Niederwünsch 65, der Oberförsterei Schkeuditz und der Gemeinde Döllnitz 108, desgl. dem Rittergutsbezirke Lochau 164, dem Königl. Domainen-Fiscus und dem Stadtbezirk Merseburg 260, den Gemeindeverbänden Kitzen und Hohenlohe 261, im Sangerhäuser Kreise zwischen dem Lüttichschen Rittergutsbezirke und der Stadt Artern 285, im Torgauer Kreise zwischen der Gemeinde Döbrichau und der Königl. Oberförsterei Züllsdorf 254, im Weißenfelser Kreise zwischen dem Gemeindebezirk Possenhayn und dem Naumburger Kreise 126, im Zeitzer Kreise zwischen der Stadt Zeitz und der dasigen Restdomaine 127, 128, dem Gemeinde- und Gutsbezirke Egoldshain 136, dem Gemeinde- und Gutsbezirke Könderitz 136, dem Rittergutsbezirke Würchwitz und den Gemeinden Würchwitz und Podebuls 186 — s. Communalisirung.
Biehla — s. Bezirksveränderungen.
Bier, Verzeichniß derjenigen Steuerstellen der Norddeutschen Staaten und des Großherzogthums Hessen die zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres befugt sind 269.
Binnenwaaren-Controle, Aufhebung derselben in mehreren Kreisen des Regierungsbezirks Potsdam 2, desgl. im Großherzogthum Mecklenburg-Strehlitz 12.
Blutegel, Taxpreis derselben vom 1. April bis ult. September 1869 79, desgl. vom 1. October 1869 bis ult. März 1870. 247.
Brandstifter — s. Belohnung.
Branntwein, Verkehr mit solchem von und nach Luxemburg 71, Verzeichniß der zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugten Steuerstellen 171, 293, baare Auszahlung der Steuervergütungen für Branntweinausfuhren 220.
Briefe, Besorgung solcher an Adressaten im Landbestellbezirke der Ausgabe-Postanstalt 2.
Briefträger — s. Landbriefträger.

Digitized by Google

Brückgeld-Einnahme zu Wittenberg — ſ. Verpachtungen
Bundes-Geſetzblatt des Norddeutſchen Bundes, allgemeiner Inhalt deſſelben:
Nr. 201—215 Nr. 34 und 35 de 1868 S. 19.
" 216—232 " 1—3 " 1869 " 31.
" 233—244 " 4u.5 " " " 47.
" 245—250 " 6 " " " 63.
" 251—261 " 7—9 " " " 75.
" 262—268 " 10 u. 11 " " " 91.
" 269—272 " 12 " " " 103.
" 273u.274 " 13 " " " 111.
" 275—281 " 14 " " " 119.
" 282—288 " 15 " " " 127.
" 289—303 " 16—21 " " " 143.
" 304—309 " 22 24 " " " 151.
" 310—317 " 25—27 " " " 155.
" 318—331 " 28—31 " " " 163.
" 332—341 " 32u.33 " " " 199.
" 342 " 34 " " " 249.
" 343—367 " 35 " " " 253.
" 368—375 " 36 " " " 277.
" 376—385 " 37 " " " 289.
" 386—395 " 38u.39 " " " 309.
Bundes-Kriegsmarine, Kriegsſtammliſten derſelben pro 1864 und 66. 184.

C.

Canal-Bauten — ſ. Chauſſee-Bauten.
Canal-Ordnung für den Gröbel-Elſterwerdaer Canal 99.
Candidaten der Theologie ſind pro minist. geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugniſſen verſehen 37, 96, 168, 266.
Charité-Krankenhaus, Königl. zu Berlin, Erhöhung der bisherigen Kur- und Verpflegungs-Koſtenſätze 123.
Chauſſee-, Eiſenbahn- und Canal-Bauten, Pol. Verordnung zum Schutze derſelben 33.
Chauſſeegeld-Erhebungstarif für 1 Meile auf der Zörbig-Bitterfeld-Dübener Kreis-Chauſſee an den Hebeſtellen Tannepöls 11, Sandersdorf für 1/2 Meile 151, für 1 Meile 302, desgl. für 1/2 Meile auf der Gräfl. Stolberg-Roßla'ſchen Chauſſee an der Hebeſtelle Roßla 107, Anwendung der zuſätzlichen polizeilichen Beſtimmungen des Tarifs vom 21. Februar 1840 auf die Strecke der alten Magdeburg-Leipziger Straße von Spören bis Zörbig 55, regulirter Tarif für die Hebeſtellen Sachſenburg und Reinsdorf 157.
Chauſſeegeld-Hebeſtellen, Errichtung ſolcher bei Helſta und Rollsdorf 307 — ſ. Verpachtungen.
Communaliſirung gemeindefreier Grundſtücke ꝛc. im Delitzſcher Kreiſe eines Wieſengrundſtückes zwiſchen den Feldmarken Flemsdorf und Werbelin 64, der wüſten Marken Kritſchina und Buſchetenitz 112, der Weißig- und Gertitz-Mark und der ſog. Striche in der Koſebruck-Mark 151, der Koſebruck-Mark 311, im Merſeburger Kreiſe der ſog. Hofſiſcherei 250, im Querfurter Kreiſe des dismembrirten Lange'ſchen Rittergutes zu Obhauſen-Johannis 289, im Torgauer Kreiſe der Marken Spaudig und Wölknitz 242, der wüſten Mark Pauls'werda 311, im Wittenberger Kreiſe der wüſten Mark Schwabig 49, des bei Prätau gelegenen Wieſengrundſtücks „Durchſtich" und der ſog. Landmann'ſchen Wieſen 156, der ſog. Mark Niederſche und Kaßhaun 156, der wüſten Wieſenmark Brehmerlug 171, der wüſten Wieſenbezirke Kleine Lug, Friedeholzheeger und Ariedeholz 186, der wüſten Mark Rohrdeck 207, im Zeitzer Kreiſe der ſog. Kaſtenflur 221.
Conceſſion, Ertheilung derſelben zum Geſchäftsbetriebe in Preußen an die deutſche Lebens-, Penſions- und Renten-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Potsdam 29, die Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Patria" zu Berlin 132 — ſ. Auswanderer-Agenturen.
Cröllwitz, Domainen-Vorwerk, Vereinigung deſſelben mit der Domaine Giebichenſtein zu einer Pachtung 164.

D.

Dampfkeſſel, Reviſion derſelben im Eisleben'er Baukreiſe 164, Conſtruction kleiner Dampfkeſſel ohne Spannung 282, Prüfung der innerhalb der Grafſchaft Stolberg-Roßla belegenen Dampfkeſſelanlagen 223.
Dampfpfeifen, Pol. Verordn. betr. das Verbot des Gebrauches ſolcher, ſowie jeder Nachahmung von Eiſenbahn-Signalen in der Nähe von Eiſenbahnen 242.
Dank Sr. Majeſtät des Königs für die ihm zum 22. März cr. zugegangenen Glückwünſche 71.
Darlehns-Kaſſenſcheine, nachträgliche Erſatzleiſtung für die präcludirten Scheine von 1848, 8, 164.
Dautzſchen — ſ. Fährgeld.
Decorationen ꝛc., die Bedingungen unter denen aberkannte reſp. in Folge gerichtlicher Erkenntniſſe verloren gegangene wieder verliehen werden 281.
Deichkataſter, das in der Dommitzſcher Deichſache neu aufgeſtellte 17.
Deich-Obligationen — ſ. Obligationen.
Deich-Vertheidigungs-Ordnung für den Dübener Deichverband 1.
Delitzſch, Aufhebung der daſelbſt beſtehenden Pflaſtergeleitsabgabe 91.
Denkmünzen, die Ablieferung der von verſtorbenen Inhabern hinterlaſſenen Düppeler Sturmkreuze, Alſenkreuze und Erinnerungskreuze de 1866 an die Kirchenvorſtände 1.
Departements-Erſatz-Geſchäft im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade 124, der 15. Infanterie-Brigade 132, desgl. der 16. Infanterie-Brigade 149.
Diaconatſtelle, vacante, zu Liebenwerda 181.
Döbrichau — ſ. Bezirksveränderungen.
Döllnitz — ſ. Bezirksveränderungen.
Domainen-Feuer-Schäden-Fonds, Ausſchreiben der fixirten Beiträge pro 1869/70 108, Aufforderung zur Beſchickung der während des diesjährigen Berliner Wollmarktes ſtattfindenden Conferenz 115.
Dommitzſch — ſ. Deichkataſter.
Drahtgewebe, Warnung vor dem Gebrauch der mit Arſenfarben grün gefärbten 121.
Droyßig, Aufnahme von Zöglingen in das daſige

Digitized by Google

evang. Lehrerinnen-Seminar 72, desgl. in das evang. Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat daselbst 76.
Düppeler Sturmkreuze — s. Denkmünzen.

E.

Ehrenzeichen — s. Ordensverleihungen.
Eichsfeldsche Tilgungskasse, ausgelooste und zum 1. Juli 1869 gekündigte Schuldverschreibungen derselben 16, desgl. zum 2. Januar 1870 117, 139, 161, desgl. zum 1. Juli 1870 283, 306. Aufgebot einer angeblich entwendeten Schuldverschreibung 157. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen 122, 285. Ausreichung neuer Zinscoupons nebst Talons der VII. Serie 265, 282, 294.
Einzelrichter, generelle Substitutionen für zeitweise Verhinderung, sowie in den Fällen gesetzlicher Verhinderung derselben 156.
Eisenbahnbrücke über die Saale bei Cönnern — s. Schiffsfahrzeuge.
Eisenbahn-, Chaussee- und Canal-Bauten, Pol. Verordn. zum Schutze derselben 33.
Elbzoll, Erhebung desselben 135.
Eldena — s. landwirthschaftliche Academien.
Elementarlehrer — s. pomologisches Institut.
Elementar-Schulamt, evang., Vorbereitungsanstalt für selbiges in Delitzsch 115, 128.
Elementar-Schullehrerstellen im Regierungsbezirk Merseburg, Aufbesserung des jährlichen Einkommens derselben 121.
Erinnerungskreuze — s. Decorationen.
Ersatz-Geschäft — s. Departements-Ersatz-Geschäft.
Etzbach, Gemeinde, Vereinigung derselben mit der Parochie Ziegenrück 285.
Etzoldshain — s. Bezirksveränderungen.
Examen — s. Freiwillige.
Explosionsfähige Mittel, Warnung vor dem Gebrauch solcher zur Entfettung mehliger Substanzen 136.

F.

Fähranstalt zu Lößnig a. d. E., Tarif zur Erhebung des Fährgeldes daselbst 36, desgl. bei der neu errichteten zu Klein-Corbetha 203.
Fährgeld, Tarif für das bei der Elbüberfahrtsstelle am rothen Ochsen bei Dautzschen zu erhebenden 80, desgl. für das an der Kahnfähranstalt zu Gnölbzig und bei der Kahnfähre an der Elbe bei den Gaitschhäusern zu entrichtenden 301.
Fahnen der Militair-, Begräbniß- resp. Landwehr-Vereine, Verbot Ordenskreuze in denselben abzubilden 303.
Familiennamen, Genehmigung zur Annahme solcher 40, 147.
Festungspläne, Reg. Verordn. betr. die Herausgabe solcher 224.
Feuer fangende Gegenstände, Pol. Verordn. über die Aufbewahrung solcher 104.
Fluß-Fahrzeuge, Vereinbarung zwischen Preußen einerseits und Mecklenburg-Schwerin und Strehlitz andrerseits, wonach die von einem Staate ermittelte Tragfähigkeit dieser Fahrzeuge bei Erhebung der Schifffahrtsabgabe auch von dem anderen Staat zu Grunde zu legen ist 29.
Formulare zu Kirchenrechnungen, Confirmationsscheinen, dorfgerichtlichen Taxen ꝛc. 263, 267.
Forst- und Jagdbeamte, Bestimmungen über den Waffengebrauch derselben 111.
Forstdienst, Veränderungen des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen desselben 60.
Forstschäden-Versicherung zu Landsberg an der Warthe, Empfehlung derselben 48.
Frankfurt a. d. O., Leipziger Actien-Chaussee, Generalversammlung der Actionaire 109. Aufnahme einiger Strecken derselben in das Verzeichniß derjenigen Straßen, die nur mit Frachtfuhrwerk, dessen Radfelgen eine Breite von wenigstens 4 Zoll haben, befahren werden dürfen 220 — s. Verpachtungen.
Frauen-Verein, vaterländischer zu Berlin, Relation über dessen Thätigkeit 291.
Freimarken — s. telegraphische Depeschen
Freiwillige, Anmeldung und Prüfung solcher zum einjährigen Militairdienst 12. Bedingungen dieser Prüfung 104.
Fremde — s. An- und Abmelden.

G.

Gardelegen — s. General-Kirchen- und Schulen-Visitation.
Geldsendungen, Aufforderung an die Absender von deren unbeclarirter Verpackung in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen 12, 92, 165 255
Gemeinde-Vertretung, Einführung einer solchen in Görsbach 15.
General-Kirchen- und Schulen-Visitation, diesjährige in der Diöces Gardelegen 115.
General-Superintendentur-Bezirke der Provinz Sachsen, Veränderung in deren Districten 181.
Gerichtsferien im Departement des Appell. Gerichts zu Halberstadt 138., zu Naumburg 148. 165.
Gerichtscommission, Errichtung einer solchen zu Mansfeld 61.
Gerichtskosten, Publicandum, die Zahlung derselben betr. 210.
Geschäftslocal des Bergreviers Zeitz, Lage desselben 94., desgl. des Bergreviers Stolberg a. H. 94.
Geschenke an Kirchen und Schulen im Jahre 1868 85., Nachtrag 147.
Gesetz-Sammlung für die Preuß. Staaten, allgemeiner Inhalt derselben:

Nr.	7265 — 7272	St.	79	de	1868	S.	7.
"	7273 — 7288	"	1 — 5	"	1869	"	19.
"	7289 — 7310	"	6 — 11	"	"	"	31.
"	7311 — 7322	"	12 — 14	"	"	"	39.
"	7323 — 7326	"	15	"	"	"	43.
"	7327 — 7330	"	16	"	"	"	47.
"	7331 — 7338	"	17 — 19	"	"	"	59.
"	7339 — 7351	"	20 — 22	"	"	"	68.

Digitized by Google

Nr. 7352—7356 St. 23 u 24 de 1869 S. 71.
" 7357—7373 " 25—27 " " " 75.
" 7374—7381 " 28 u. 29 " " " 91.
" 7382—7387 " 30 u. 31 " " " 103.
" 7388—7394 " 32 u. 33 " " " 107.
" 7395—7402 " 34 u. 35 " " " 111.
" 7403—7413 " 36—38 " " " 119.
" 7414 u. 7415 " 39 " " " 127.
" 7416—7424 " 40 u. 41 " " " 131.
" 7425—7436 " 42—44 " " " 143.
" 7437 u. 7438 " 45 " " " 155.
" 7439—7449 " 46 u. 47 " " 159
" 7450—7456 " 48 " " " 163.
" 7457—7461 " 49 " " " 171.
" 7462—7466 " 50 " " " 183.
" 7467—7472 " 51 " " " 191.
" 7473—7481 " 52 u. 53 " " " 207.
" 7482—7491 " 54 u. 55 " " " 219.
" 7492—7495 " 56 " " " 223.
" 7496—7500 " 57 " " " 241.
" 7501—7509 " 58 u. 59 " " " 245.
" 7510—7512 " 60 " " " 249.
" 7513—7522 " 61 " " " 261.
" 7523—7527 " 62 " " " 265.
" 7528—7531 " 63 " " " 277.
" 7532—7539 " 64 u. 65 " " " 281.
" 7540—7544 " 66 u. 67 " " " 289.
" 7545—7547 " 68 " " " 301.

Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, Publication der Anweisung zur Ausführung selbiger 224, nebst den Ausführungsbestimmungen als Beilage 227, Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbeordnung 297.

Gewerbe-Schule, Prov. zu Halle, neuer Lehrcursus bei selbiger 215.

Gewichte — s. Maße.

Görsbach — s. Gemeindevertretung.

Gorrenberg, Domaine — s. Verpachtungen.

Gotthardsteich — s. Verpachtungen.

Grabitz, Königl. Landgestüt, Besetzung der Beschälstationen im Reg. Bezirke Merseburg pro 1869 30.

Gröbel-Elsterwerdaer Canal-Ordnung 99

Grund- und Gebäudesteuer-Bücher und Gemarkungskarten, Ertheilung von Auszügen und Copien von selbigen an die Grundeigenthümer und öffentlichen Behörden 44 49. 56.

Grundsteuer-Entschädigung, Aufgebot mehrerer Grundstücke, für welche dergl. Ansprüche anerkannt sind in den Kreisen: Sangerhausen 15. 91. 122. 210., Delitzsch 121.

Grundsteuer-Veranlagung, Tabellenwerke über die Ergebnisse derselben 156.

H.

Halberstadt — s. Ritterschaftliche Feuersocietät.

Halle — s. Mahl- und Schlachtsteuer, Landwirthschaftliche Academien, Wollmarkt, Gewerbeschule, Obligation, Privattöchterschule.

Hallesches Tageblatt, Wahl desselben zum amtlichen Verordnungs- und Kreisblatt für die Stadt Halle und den Saalkreis 303.

Handelskammer in Halle, Ergebniß der Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter für dieselbe pro 1869 — 1871 15. 65. 303.

Haynsberg, Domaine — s. Verpachtungen.

Herbstübungen, diesjährige, Dank für gute Aufnahme der Truppen der 8. Division während derselben 247.

Hohenlohe — s. Bezirksveränderungen.

Homöopathische Arznei-Verordnungen, Taxe für dieselben 201.

Hypotheken-Tabellen über Grundstücke, die Anlegung solcher resp. Uebertragung in das Hypothekenbuch betr. von: Annaburg 262. 266. 287., Aussig 5., Balgstädt 41. 112 149. 197. 205. 295., Bandorf 124., Bilzingsleben 95. 205., Bottendorf 295., Breitenstein 212. 314., Bretleben 37., Carsdorf 257., Clöden 113., Collochau 52, Cröbeln-Mühldorf 312., Dankerode 262, Donndorf 124., Elsterwerda 41. 225., Feldheim 52., Freyburg 95. 206. 257 313., Giesau 314. Golzen 141. 149. 166. 197. 243. 266. 278., Gonna 266, Grochwitz 113., Großcorbetha 21. 129, Hayn 243., Herrengosserstädt 5. 95 166. 262 278. 279. 295., Herzberg 41., Holdorf 41., Kainsberg 5., Kemberg 52. 81. 129. 197., Kleineichstädt 196. 257., Kösen 37. 95 132, Leißling 258., Lengefeld 266., Liebenwerda 258., Maasdorf 197, Markröhlitz 5., Merseburg 52. 129., Meuschau 52. 129., Naumburg 41. 140., Naundorf 51., Niedermöllern 52. 140., Oberteldrungen 287., Oelsig 112. 212., Pödelist 52. 149, Prettin 258., Prittitz 5., Riethnordhausen 95. 266., Roßbach 36., Schkeitbar 95. 101 205, Schmerdorf 225., Schönewalde 294. 295. 313., Schützberg 5. 37. 81., Schweinitz 295., Schwenda 52. 266., Straßberg 102., Uebigau 101. 124., Waldeck 257., Weißenfels 41. 129, 258., Wethau 41. 129., Wettelrode 95. 266., Wiedehausen 105 313., Wiehe 124., Wolfsberg 95. 196., Zallmsdorf 81.

J.

Jäger, forstversorgungsberechtigte, der Klasse A I., die Notirung derselben findet für den Reg. Bezirk Erfurt wieder statt 71, theilweise Ausschließung neuer Notirungen derselben für mehrere Regierungs-Bezirke und die Königl. Hofkammer 249.

Imperial, Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft, Verlegung der Hauptniederlassung derselben nach Paderborn 208.

Johanniter-Maltheser-Orden, ehemaliger, Regulirung des Schuldenwesens desselben 207.

Italienisch-deutsche Literar- und artistische Convention, Instruction für selbige 285.

K.

Kassen-Anweisungen, Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine von 1835

Digitized by Google

resp. 1848 8. 164., Belohnung für die Entdeckung von Verfertigern und wissentlichen Verbreitern falscher Banknoten und Kassenanweisungen 43.
Kaution, Rückgabe solcher 40. 44. 65.
Kirchen-Visitation — s. Generalkirchenvisitation.
Kitzen — s. Bezirksveränderungen.
Könderitz — s. Bezirksveränderungen.
Kösen, Verleihung der Städte-Ordnung an die seitherige Landgemeinde Kösen und die Einführung der Mitglieder des Magistrats daselbst 164.
Krauschütz, Domaine — s. Bezirksveränderungen.
Kreisboniteure, Bestellung solcher 21.
Kreis-Physikatsstellen, Erledigung resp. Besetzung solcher in den Kreisen Merseburg 201, Querfurt 254, Sangerhausen 85, Torgau 85.
Kreis-Thierarztstellen, Erledigung resp. Besetzung solcher in den Kreisen Bitterfeld 85, Liebenwerda 14, Oletzko 201. 294, Pillkallen 261, Stallupönen 250.
Kreisverordnete, Veränderung im Personale derselben 21.
Kreis-Wundarztstellen, Erledigung resp. Besetzung solcher in den Kreisen Luck 12. 79. 208., Naumburg 23., Pillkallen 79. 201. 282.
Kriegsschuldscheine der Stadt Torgau, ausgelooste und zum 1. Juli 1870 gekündigte 312.
Kunstausstellung — s. München.

L.

Lagerhaus, Königl. zu Berlin, Bedingungen unter denen die Lagerung von Wolle daselbst während des Wollmarktes stattfinden kann 94. 123.
Landbriefträger, Tarif für die von selbigen auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen 261.
Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen, Beitragsausschreiben derselben pro II. Semester 1868 36. 89., desgl. pro I. Semester 1869 188., Resultat der Societäts-Kassen-Rechnung pro 1868 89. — s. Prov. Städte-Feuer-Societät.
Landräthliches Büreau des Mansfelder Gebirgskreises, Verlegung desselben nach der Kreisstadt Mansfeld 79.
Landsberger Kreis, Sperrung desselben für den Transport jeglicher Art von Vieh 191.
Landtag der Monarchie, Einberufung der beiden Häuser desselben 241., Eröffnung desselben 246.
Landwehr-Verein — s. Fahnen.
Landwirthschaftliche Academien resp. Lehrinstitute, Königl. Preuß., Vorlesungen, Uebungen, Aufnahme-Bedingungen ꝛc. bei denselben zu Berlin pro Sommersem. 1869 73., pro Wintersem. 1869/70 194., zu Eldena pro Sommersem. 1869 68., pro Wintersem. 1869/70 196., zu Halle pro Sommersem. 1869 66., pro Wintersem. 1869/70 204., zu Poppelsdorf pro Sommersem. 1869 50., pro Wintersem. 1869/70 193., zu Proskau pro Sommersem. 1869 47., pro Wintersem. 1869/70 211.
Lehrerstellen, vacante zu Dietersdorf 140. 149. 153., Tilleda 140. 149. 154. 158.
Lettin, Domainenvorwerk, Vereinigung desselben mit der Domaine Giebichenstein zu einer Pachtung 164.
Licitation — s. Verkauf.
Lieferung, Ausschreiben einer solchen von Pflaster- und Kopfsteinen 50.
Literarische Erzeugnisse, Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an selbigen 208., desgl. mit der Schweiz 209.
Lochau, Rittergut — s. Bezirksveränderungen.
Locomobilen, periodische Revision derselben 120.
Lößnig — s. Fährverkehr.
Luxemburg — s. Branntwein.

M.

Maaße und Gewichte, Verhältnißzahlen zur Umrechnung der bisherigen in die neu einzuführenden 145., Berichtigung zweier Druckfehler in den diese Verhältnißzahlen enthaltenden Tabellen 159.
Magdeburg — s. Wollmarkt.
Magdeburg'sche Land-Feuer-Societät, 48. Beitragsausschreiben pro II. Semester 1868 13., desgl. pro I. Semester 1869 162. Extract aus der 24. Rechnung der Hauptkasse derselben pro 1868 256.
Mahl- und Schlachtsteuer, Erhöhung des Communal-Zuschlags zu derselben in der Stadt Halle a. S. 40.
Mansfeld — s. Gerichtskommission, Landräthliches Büreau.
Mansfelder Seekreis — s. Obligationen.
Marine — s. Bundes-Kriegs-Marine.
Martini-Durchschnittsmarktpreise pro 1869 293. 304.
Mecklenburg-Schwerin und Strehlitz — s. Flußfahrzeuge.
Medicinal-Personen, approbirte, die Berechtigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien 111.
Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1869, Uebergangsbestimmung ad Art. 12. der Verordnung zur Ausführung selbiger hinsichtlich der den altpreußischen Landestheilen angehörigen Militairpflichtigen 7.
Moorwärder, Hamburg'sche Voigtei — s. Zollverein.
München, Kunstausstellung daselbst, Genehmigung des Vertriebs von Loosen zu der mit selbiger zu verbindenden Ausspielung von Kunstgegenständen 220.

N.

Nachruf für den verstorb. Geh. Regierungs- und Baurath Ritter 280.
Nationaldank für Veteranen, das Schlußresultat des Jahresberichts pro 1867 64.
Neumärkische Schuldverschreibungen, Auszahlung der am 1. Juli 1869 von selbigen fälligen Zinsen 136.
Niederwünsch — s. Bezirksveränderungen.
Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, General-Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder 296. 308.
Norddeutscher Bund — s. Bundesgesetzblatt, Reichstag, Schatzanweisungen.

Digitized by Google

O.

Obligationen, ausgelooste und gekündigte: der Stadt Eisleben pro 31. December 1869 181, der Halleschen Gasbeleuchtungsanleihe pro 1. April 1870 251. 257, des Mansfelder Seekreises pro 1. Juli 1869 69. 94. 118, desgl. pro 1. Juli 1870 311, des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster pro 1. Juli 1870, sowie zu früheren Terminen gekündigte und jetzt noch nicht präsentirte 290, der Societät zur Regulirung der Unstrut pro 1. Juli 1869 57. 88. 112, Termin zur Auslooſung der im Jahre 1870 auszulösenden Societäts-Obligationen 290, des Wittenberger Deichverbandes pro 1. Juli 1869 9. 65. 93. 117, der Wittenberger Gas-Anstalts-Anleihe pro 2. Januar 1870 204, der Stadt Zeitz pro 1. Juli 1869 10. 62.

Ordens- ꝛc. Verleihungen: 13. 17. 38. 46. 58. 70. 82. 96. 97. 113. 129. 130. 133. 154. 162. 168. 169. 182. 222. 259. 276. 279. 291 — ſ. Decorationen.

Ostpreußen, Abſchluß der Sammlung freiwilliger Beiträge für die dortigen Nothleidenden 8.

P.

Packet-Beſtellungen — ſ. Poſtexpeditionen.

Patria, Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft — ſ. Conceſſion.

Petroleum-Beleuchtung, inwieweit ſolche in Ställen und Schennen zu gebrauchen erlaubt iſt 72.

Pfarr-, Diaconat- ꝛc. Stellen ſind erledigt resp. beſetzt zu: Aken a. d. E. 168. Altendambach 132. Altenberg 17. Altſtaßfurt 168. Arneburg 168. Babingen 141. 252. Bahren 258. Barleben 82. Barneberg 182. 314. Battin 22. 266. Behlitz 37. 182. Benneckenſtein 82. 222. Berga vor Eilenburg 132. 296. Beyern 252. Biere 14. 182. 222. Bindersleben 17. 70. Blankenheim 212. Brehna 14. 258. 279. Büßleben 213. Burg 222. Burgſcheidungen 212. Clettſtedt 276. Crotorf 314. Dachwig 109. Delitzſch 168. 287. Derben 52. 225. Eilenburg 308. Eisdorf 225. Eisleben 133. 279. Elsleben 158. Elsnig 133. Erdeborn 288. Erfurt 22. 37. 74. 248. 267. Gebeſee 109. Geſell 252. Gehrendorf 125. Gloine 52. Goldlauter 190. Grabow 102. 168. Gräfenhainichen 53. Gröden 69. Grömingen 14. Groß-Ballerſtedt 258. 279. Großdurſchla 258. Großgräfe 218. Großmenra 314. Groß-Wultow 168. 308. Grumbach 279. Halberſtadt 17. 182. 218. Halle 168. Haſſenhauſen 190. Hauteroda 69. 182. Haynrode 168. Heiligenthal 62. Hergisdorf 46. Herolditzhauſen 37. Herzberg 37. 52. 252. Hohenhenningen 81. 244. Horburg. 125. 244. Iden 296. Ieeden 17. Ieeden-Rieſtedt 14. Jeggeleben 141. Jeſſen 263. Jſenſchnibbe-Beteritz 130. Kemberg 225. Keuſchberg 17. 132. Klein-Rettbach 258. Klein-Wargula 46. 197. Köpſchen 168. 287. Langenſalza 222. Lettin 314. Lichtenburg 276. Liebars 150. Liebemerda 106. 314. Lindenhain 37. 218. Loſtau 37. 287. Magdeburg 197. Markwerben 82. Merſeburg 52. 81. 252. Molmerswende 53. Mücheln 279. Mühlbeck 276. Mühlberg 314. Neuenkirtſche 14. Nohra 154. Nordhauſen 14. Oberderla 14. 213. Obereichſtädt 197. Oppershauſen 314. Oppin 182. 263. Ottenhauſen 69. Paupitzſch 276. Pleßa 62. Pleßky 295. Polleben 158. Preßſch 276. Quedlinburg 225. 251. Querfurt 106. Rehrhorn 74. 258. Roitzſch 168. Roßleben (Dorf) 129. Saalcck 252. Sachſa 150. Schirmenitz 222. Schkortleben 158. Schlettau 109. Schleuſingen 53. Schmerkendorf 279. Schmeydorf 182. Schmolſin 251. Schöna 113. Schönſtedt 132. 252. Schwerz 258. Seebach 168. Selben 46. 113. Stemmke 291. Stendal 130. 258. Stolzenhain 109. Stumsdorf 150. 276. Tarthun 212. Tennſtedt 53. Theißen 141. 287. Thürig 41. 182. Tiefenſee 258. Torgau 17. 21. 37. 225. Trommsdorf 197. Trüſtedt 225. Tryppchna 102. Uebigau 130. 258. Unſeburg 267. Voigtſtädt 74. 213. Wahlitz 125. Wahlhauſen 58. Wahrenbrück 190. 291. 314. Waldſtedt 168. Wegeleben 168. 222. Weiſchütz 154. Weißenfels 102. 244. Weißenſee 263. Wettin 154. Wiedersdach 244. Wolfsburg 41. 132. Zeitz 252. Zinna 252. Zſchepplin 37. 130. Zſchortau 141. 244. Zwethau 37. 158. Zwinge 37. 130.

Pferde-Auction — ſ. Repitz. Trakehnen.

Pferdezucht-Vereine, Errichtung ſolcher 185.

Pflaſtergeleitsabgabe — ſ. Delitzſch.

Pflaſterſteine — ſ. Lieferung.

Plützthal — ſ. Bezirksveränderungen.

Podebuls — ſ. Bezirksveränderungen.

Polizei-Anwälte ſind ernannt in Annaburg 10. Glücksburg 296. Naumburg 158. Nebra 106. Schmiedeberg 263. Schweinitz 41. Wettin 308. Wiehe 130. Zahna 46.

Pomologiſches Inſtitut zu Proskau, Curſus für Elementarlehrer daſelbſt 132. 194.

Poppelsdorf bei Bonn — ſ. landwirthſchaftliche Academien.

Poſen, Großherzogthum — ſ. Prov. Actienbank.

Poſſenhayn — ſ. Bezirksveränderungen.

Poſt-Anweiſungen — ſ. Staatskaſſen.

Poſt-Expeditionen II. Klaſſe, Einführung von Packetbeſtellungen im Ortsbezirke derſelben 286. Errichtung einer ſolchen in Giebichenſtein 2.

Poſtſendungen in Staatsdienſt-Angelegenheiten, Regulativ über die geſchäftliche Behandlung derſelben 309 — ſ. Landbriefträger.

Poſtweſen des Norddeutſchen Bundes, Aenderungen des Reglements zu dem Geſetz über ſelbiges vom 2. November 1867 241. 254.

Privatſchulen, Errichtung ſolcher für Knaben zu Dürrenberg 202. zu Querfurt 286. Conceſſions-Ertheilung zur Fortführung der in Halle beſtehenden Pochhammer'ſchen Privat-Töchterſchule 311.

Proskau in Schleſien — ſ. landwirthſchaftliche Academien, Pomologiſches Inſtitut.

Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Poſen, Aufforderung zum Umtauſch oder Einlöſung der am 1.

Digitized by Google

December 1857 von selbiger ausgefertigten Banknoten 284, 308.
Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, Vorsitz bei der Direction derselben pro 1869 8. Zinsfuß für die aus selbiger gewährten Darlehne, sowie für die von Sparkassen ꝛc. eingelegten Gelder pro 1869 12.
Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg, Ertheilung der Berechtigung zur Annahme von Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr an die Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt 46. Schluß der Rentenübernahme auf dieselbe pro 1. April 1869 93, desgl. pro 1. October 1869 221. Aushändigung der endgültigen Quittungen über die zum 31. März 1869 gekündigten Ablösungscapitalien 129, desgl. über die zum 30. September 1869 gekündigten 286, Directorswechsel bei selbiger 269.
Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, Uebergang der Beaufsichtigung der Kassenverwaltung der Fonds selbiger, sowie der der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen auf das Directorium der Ersteren 62, summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der selbiger pro 1868 80.

R.

Rekruten — s. Verheirathung.
Reichstag des Norddeutschen Bundes, die im 4. Wahlbezirk — Saalkreis und Stadt Halle — für selbigen stattfindende Ersatzwahl 121.
Remonten-Ankauf pro 1869 71, 103, 127.
Rentenbank — s. Provinzial-Rentenbank, Sächsische Rentenbank.
Rentenbriefe der Provinz Sachsen, ausgelooste und gekündigte für das Winterhalbjahr 1868/69 15, desgl. für das Sommerhalbjahr 1869 116, 138. Verrichtigung eines Druckfehlers in letzterer Bekanntmachung 181, desgl. für das Winterhalbjahr 1869/70 282, 306, Vernichtung der ausgelosten und bezahlten Rentenbriefe 123, 286.
Renten-Versicherungsanstalt, Preuß. in Berlin, Niederlegung resp. anderweite Besetzung der Agenturen zu Eisleben 10, Herzberg 284, 308, Querfurt 53, 288.
Revitz, Königl. Landgestüt, dortige Pferde-Auction 50.
Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden, Auflösung derselben 55.
Rinderpest, die bei Ausbruch derselben zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und darauf bezügl. gesetzlichen Bestimmungen 200.
Ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt, Personal-Veränderungen bei selbiger 127.
Rodden — s. Bezirksveränderungen.
Rübenzucker, Steuervergütung bei stattfindender Ausfuhr desselben 166.

S.

Saaldurchstich, Benutzung des unterhalb der Meuschauer Schleuse ausgeführten 79.
Saalschleuse bei Brückenmühle, Sperrung derselben 208.
Sächsische Land-Rentenbank, Herzogl. in Altenburg, ausgelooste und zum 30. September 1869 gekündigte Rentenbankscheine derselben 147.
Salz, Minist. Erlaß über den Verkauf des Vieh- und Gewerbesalzes 55.
Schau-Anweisungen, Preuß., Einlösung der am 1. April 1869 fälligen 60, desgl. der am 15. ej. m. fälligen 79, desgl. der am 15. Mai 1869 fälligen 107, desgl. der am 15. April 1869 fälligen des Norddeutschen Bundes 78.
Schauspiel-Unternehmer, Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb an selbige 254.
Schiedsmänner, deren Wirksamkeit im Jahre 1868 im App. Gerichtsbezirk Halberstadt 45, Naumburg 92.
Schiffsfahrzeuge, die denselben an der Baustelle der Eisenbahnbrücke über die Saale bei Cönnern vorgeschriebene Durchfahrt 269.
Schornsteinfeger-Gewerbe, Verordnung über den Betrieb desselben 9.
Schuldverschreibungen, neumärkische, Auszahlung der von selbigen am 1. Juli 1869 fälligen Zinsen 136, desgl. der am 2. Januar 1870 fälligen 302.
Schullehrer-Seminarien, Aufnahme-, Abgangs- und Wahlfähigkeitsprüfungen bei denselben zu Eisleben 39, Elsterwerda 181, Schloß Elsterwerda 171, Weißenfels 35, 39.
Schullehrerstellen — s. Elementar-Schullehrerstellen.
Schul- und Küsterstellen sind erledigt zu Annaburg 141, Asendorf 252, Bahndorf 82, Benkendorf 6, Billroda 42, Brandis 41, Braunsroda 53, Brehna 225, Burgscheidungen 284, Cölsa 288, Creuma 133, Dietersdorf 140, 149, 153, Domnitzsch 314, Durchwehna 58, 82, Freyburg 38, 46, 218, Friedrichsschwerz 267, Genitz 288, Gerbisdorf 158, 190, Gleditzsch 169, Gleina 58, Görschen 14, Gräfenhainichen 42, Großgestewitz 162, Hainichen 14, Heldrungen 14, Hettstedt 267, Hilmersdorf 252, Hirschfeld 222, Höhnstedt 291, Jagsal 42, Jaucha 141, 169, Kleinliebenau 62, Krauschwitz 41, Landsberg 252, Liebenwerda 82, Lieskau 70, Lobitzsch 130, Löbejün 276, Löbnitz 252, Mittel-Erdau 259, Möckerling 133, Mücheln 125, Mühlenstein 38, Naundorf 125, Nebra 70, Niederholzhausen 38, 42, Ortrand 62, Paschwitz 267, Pödelist 82, Querfurt 141, Reichenhayn 53, Reideburg 22, Reußen 46, Rödgen 248, Roitzsch 244, Rößleben 38, 42, Ruhlsdorf 169, Sangerhausen 53, Schaffstedt 270, Schildau 14, Schleberode 248, Schwanzenberg 248, Spielberg 162, Spören 158, Steckenhain 14, Taubardt 263, Thondorf 17, Tilleda 140, 149, 154, Torgau 42, Wiederau 291, Wiehe 70, Wittenberg 46, Würdenhain 252, Zahna 150, 206, Zemnick 244, 259, Ziegelroda 82.
Schul-Versäumnißstrafen, Abänderung der Amtsblatts-Verordnung vom 26. April 1866 über die Dispensation vom Schulbesuch und die Schulversäumniß 191.
Schwemsal, Domainenvorwerk — s. Verpachtungen.
Schwerz, Domainenvorwerk — s. Verpachtungen.
Schwurgericht zu Naumburg, Beginn der zweiten

Digitized by Google

Sitzungsperiode desselben 140, desgl. der dritten Sitzungsperiode 266.
Sparkassen im Reg. Bezirk Merseburg, Hauptergebnisse des Geschäftsbetriebes derselben 187.
Sprengöl, Verkehr mit demselben 34.
Strom-Bauwerke, Pol. Verordn. zum Schutz derselben an öffentlichen Strömen 201.
Staats-Anleihe, Preuß., die Ausreichung neuer Zinscoupons Serie V. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1853 und Ser. IV. der Anleihe von 1857 47, 83, 120, ausgelooste und gekündigte Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Anleihe von 1848 zum 1. October 1869 und der Anleihen von 1854, 55 A., 57 und 59 für frühere Termine nebst einem Verzeichniß derselben als Beilage 64, desgl. zum 1. April 1870 246, desgl. der 5procentigen Anleihe von 1859 zum 3. Januar 1870 und der Anleihe von 1856 für frühere Termine nebst einem Verzeichniß derselben als Beilage 144, desgl. zum 1. Juli 1870 310 — s. auch Staats-Prämienanleihe, Staatsschuldscheine, Staats-Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen.
Staatskassen, bei den von selbigen an Privat-Empfänger bis zum Betrage von 50 Thlr. incl. vermittelst Postanweisung zu leistenden Zahlungen dient letztere als Quittung 59.
Staats-Papiere, Verzeichniß der gerichtlich amortisirten 43, 257.
Staats-Prämienanleihe, Preuß. von 1855, die 15. Serien-Verlosung derselben 242 — s. Staats-Schuldverschreibungen.
Staats-Schuld-Obligationen, vormals Hannöversche 4procentige lit. Q., Kündigung derselben 32.
Staats-Schuldscheine, Aufgebot angebl. verbrannter 302.
Staats-Schuldverschreibungen, Preuß., die Auszahlung der am 1. April c. von selbigen fälligen Zinsen und die Einlösung der zum 1. April c. gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 und der Staats-Prämienanleihe von 1855 60, desgl. der am 1. Juli c. fälligen Zinsen der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, 1859, 1867 C., 1868 A., sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen und die Einlösung der zum 1. Juli 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe von 1859 136, desgl. der zum 2. Januar 1870 fälligen Zinsen derselben Anleihen und die Einlösung der zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe von 1859 302, desgl. der am 1. October c. fälligen Zinsen und die Einlösung der zum gleichen Termine gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 223, Aufgebot mehrerer angeblich abhanden gekommenen resp. gestohlenen Schuldverschreibungen 83, 111, 223, 242, die zuletzt aufgebotenen sind wiedergefunden 277, Bekanntmachung der amortisirten Schuldverschreibungen 257 — s. Staatsanleihe.
Statut, das Inkrafttreten des dem Stolberger Knappschafts-Verein verliehenen neuen Statuts 109 — s. Concessionen.
Statut-Abänderungen, genehmigte der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart nebst Beilage 278.
Steinkohlen, Preise derselben auf den Königl. Steinkohlengruben bei Wettin und Löbejün 6.
Steuer — s. Thorcontrole.
Steuer-Credit-Kassenscheine, die im Ostertermin 1869 ausgelooste 83, desgl. im Michaelistermine 1869 249, Berichtigung der letzteren Bekanntmachung 263.
Steuer-Vergütung — s. Bier, Branntwein, Rübenzucker.
Stipendien der Jacob Salingschen Stiftung, Aufforderung zur Bewerbung um selbige 119.
Stolberger Knappschafts-Verein — s. Statut.
Stubenöfen und Rauchröhren, Vorschriften über die Anlage derselben 79.
Subhastationssachen, Schließung des Bietungstermins nach der neuen Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 122, 128, 132.
Superintendenten, Erweiterung der Befugnisse selbiger 184
Superintendenturen, Erledigung resp. Besetzung oder interimistische Verwaltung solcher, der Diöces Barleben 222, Belgern 158, Burg 113, Delitzsch 225, Gardelegen 158, Langensalza 158, 251, Lützen 158, Mühlhausen 182, Neuhaldensleben 14, Quedlinburg 125, Sangerhausen 109, Seebach 296, Seehausen 182, Tangermünde 182, Zeesar 181.

T.

Tabacke, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden 131.
Tabacks-Pflanzungen, Anmeldung der diesjährigen 153.
Taubstumme, Empfehlung einer Schrift über selbige 55.
Teichvoigteiwiesen bei Zscherben — s. Verpachtungen.
Telegraphen-Anlagen, Warnung vor der Beschädigung derselben 13, 93, 294.
Telegraphen-Directions-Bezirke, Veränderungen in mehreren derselben 311.
Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins 23, zusätzliche Bestimmungen zu §. 15. derselben 155.
Telegraphen-Verbindungen, Bedingungen für die Communen zur Anlegung solcher 55.
Telegraphische Depeschen, Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung der Verstümmelung solcher 153, Einführung von Freimarken zur Frankirung derselben 183, 219, 245.
Teudis-Köpschauer Salzbergwerks-Gewerkschaft, letzte Auslooſung von Schuldverschreibungen derselben 124.
Thorcontrole, Errichtung einer solchen an der Merseburger Chaussee vor Halle 251.
Torgau — s. Kriegsschuldscheine.
Trabehnen, Königl. Hauptgestüt, Pferde-Auction daselbst 124, 140, 158
Trau-Erlaubnißschein, Diöpens gewisser Oesterreichischer Staatsangehöriger von dessen Beibringung 164, desgl. der Staatsangehörigen Hessens und Belgiens 191.

Digitized by Google

U.

Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen, Verzeichniß der an den Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den Staaten Süddeutschlands gelegenen und für den Verkehr mit den einer Uebergangs- resp. internen indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen bestimmten 177.

Unglücksfälle, Mittel zur Verhütung der durch die leichte Entzündlichkeit der Kleiderstoffe entstehenden 278.

Unstrut, Pol. Verordn. für das Flußgebiet derselben von Heldrungen bis Nebra 35, Societät zur Regulirung derselben, Auslegung der abgeänderten Kataster der Strecke von Bretleben bis Nebra 62, Anstellung von Beamten bei selbiger 94 — s. Obligationen.

Unstrut-Schleuse, Sperrung der bei Carsdorf 208, desgl. der bei Tröbsdorf 218.

V.

Bailly Francois, ehemaliger Französischer Soldat, Ermittelung desselben 191.

Verarmte Personen, dieselben dürfen nach §. 6. des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, nicht mehr ohne Weiteres ausgewiesen werden 152.

Verdingung — s. Lieferung.

Verheirathung der Rekruten, zu selbiger ist der Consens des betr. Landwehr-Bezirks-Commandeurs erforderlich 33.

Verkauf, öffentl., der bei Knapendorf gelegenen Teichfläche des sog. Möventümpels 247, 255.

Verpachtungen, öffentl., der Brückgeld-Einnahmen zu Torgau 243, 248, zu Wittenberg 50, 58, der Chausseegeld-Hebestellen zu Beckwitz 21, 36, Berndorf 9, 13, Dieritz 148, 153, Großkugel 265, 275, Kösen 29, 36, Kroppstädt 80, Mühlbeck 307, Radis 101, 105, Roitzsch 80, Schafstedt 140, 148, Traguhn 278, mehrerer an der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee belegenen 105, 109, der Domainen Gorrenberg 160, 192, 221, Haynsberg 115, 128, 137, Wettin 165, 192, 210, der Domainenvorwerke Jädickendorf 188, 203, 218, Lohra 203, 210, 221, Münchelohra 181, 192, 202, 247, 250, 255, Schwemsal und Schwerz 159, 187, 202, der zu der Domaine Giebichenstein gehörigen Steinmühle nebst Ziegelei 35, 44, 57, des oberen Theiles des Gotthardsteiches bei Merseburg und der beiden Teichvoigtenwiesen bei Zscherben 61, 65, der fiscalischen Teichbetten bei Knapendorf und Schladebach 242, 247.

Veteranen — s. Nationaldank.

Viehtransport — s. Landsberger Kreis.

Vorbereitungs-Anstalt — s. Elementar-Schulamt.

W.

Waaren-Controle — s. Binnenwaaren-Controle.

Werthpapiere, gerichtl. deponirte, Publicandum die Controlirung der ausgelooften betr. 92, die vom Jahre 1870 an stattfindende Veröffentlichung der als abhanden gekommen zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere durch den Staatsanzeiger 290.

Wiesbaden — s. Rheinische Versicherungs-Gesellschaft.

Wilhelmsburg, Preuß. Elbinsel — s. Zollverein.

Wittenberger Gasanstalts-Anleihe — s. Obligationen.

Wittwen und Waisen evang. Volksschullehrer, Rechnungslegung über die Verwaltung des Fonds der allg. Unterstützungsanstalt für selbige 137.

Wittwen-Verpflegungsanstalt, allg. Königl., die bei der Aufnahme in selbige zu beobachtenden Förmlichkeiten 2.

Wohnungs-Veränderungen — s. An- und Abmelden.

Wolle — s. Lagerhaus.

Wollmarkt, Abhaltung des diesjährigen in Halle a. d. S. 128, Aufhebung des bisher in Magdeburg abgehaltenen 255.

Würchwitz — s. Bezirksveränderungen.

Z.

Zeitz — s. Bezirksveränderungen, Obligationen.

Ziegelrode — s. Bezirksveränderungen.

Ziegenrück, Parochie, Vereinigung der Gemeinde Gißbach mit selbiger 285.

Zollamt Haupt-, vereinsländisches zu Hamburg, Eröffnung der Zollabfertigungen bei selbigem für den Elbverkehr 144.

Zollverein, Anschluß eines Theils der Preuß. Elbinsel Wilhelmsburg und der Hamburg'schen Voigtei Moorwärder an selbigen 144, die Herstellung des freien Verkehrs zwischen Preußischen und Hamburg'schen Gebietstheilen und den übrigen Theilen desselben 181.

Zucker, Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung desselben 215.

Züllsdorf, Königl. Oberförsterei — s. Bezirksveränderungen.

III. Register zur Personal-Chronik.

a) der Beamten, Geistlichen, Lehrer ꝛc.

NB. † bedeutet „gestorben".

A.

Ackermann, Haupt-Steueramts-Controleur, 6.
— Kreisgerichtsbote, 133.
Adam, cand. theol., 37.
Adam, Steueraufseher, 260.
von Adelebsen, Amtsgerichts-Assessor, 169.
von Albert, Bergreferendar, 18.
Alberti, Ober-Steuer-Inspector, 279.
Alberts, Pastor, 17.

Digitized by Google

Albertus, Hülfsgeistlicher, 252.
Allihn, cand. theol., 168.
Altenburg, Dr., Diaconus, 37.
Althaus, Salzamts-Director, 18.
Anderfuhr, beritt. Steueraufseher, 53.
Angelroth, Pfarrer, 287.
Apel, Gefangenwärter, 133.
Armstroff, cand theol., 266.
Aßmann, Post-Commissarius, 22. Ober-Post-Commissarius, 98.

B.

Baatz, Post-Expediteur-Anwärter, 267.
Bader, Consistor. Secretair, 74.
Bahr, Pfarrer, 150.
Baltz, Landbriefträger, 98.
Band, Kreisgerichtsbote, 38, App. Gerichtsbote, 198.
von Bannwarth, Landbaumeister, 106.
Banse, Thorcontroleur, 6.
— Pfarrer, † 314.
Bartels, Auscultator, 114.
Bartmuß, Steueraufseher, 133.
Bartsch, Post-Expedient, 98, Post-Assistent, 279.
Bassin, Ober-Gerichts-Assessor, 169.
Bauerfeind, Pfarrer, 222, Superintendent a. D., 251.
Bech, Dr., Subrector, 308.
Behrendt, Haupt-Steueramtsdiener, 6.
Behrens, Haupt-Steueramtsdiener, † 98.
Beneke, Consistor. Canzlist, 74.
Bennemann, cand. theol., 37.
Bense, Steueramts-Assistent, 53.
Berendes, Auscultator, 197.
Bering, Kreisrichter, 96.
Besser, Schichtmeister, 97.
Betenstedt, Steueraufseher, 198.
Bethge, Pfarrer, 109.
von Beust, Graf, Dr. jur., Auscultator, 259.
Beyer, Post-Packetträger, 98.
Beyermann, Pfarrer, 154.
Biedermann, Pfarrer, † 314.
von Bieren, Justizrath, 197.
Bläß, Steuereinnehmer, 53.
Blankmeister, Pfarrer, 276, Diaconus, 287.
von Blumen, Forstmeister, 296.
Bode, cand. theol., 168.
Bodenstein, Posterpedient, 22.
— Gerichts-Referendar, 113.
Böhm, Kreisgerichtsbote, 169.
Böhme, Reg. Canzleidiener, 10.
— Postwagenmeister, 42.
— Dr., Oberlehrer, 82.
— Pfarrer, 182.
Bölling, Steuereinnehmer, 53.
Böseweiter, Pfarrer, 244.
Böttcher, Kreisgerichtsbote, 198.
Böving, Amtsrath, 279.
Bohnstedt, Gerichts-Assessor, 225.
Boldt, Kreisgerichts-Canzlist, 296.
Boltze, Ober-Bergamts-Büreau-Assistent, 97.
Bonhage, Pfarrer, 314.
Bonicke, Steueraufseher, 133.
von Borke, Gerichts-Referendar, 169.
Born, Bürgermeister, 10.
— Thorcontroleur, 133.
— Forst- und Domainen-Receptor, 296.
Bornkamm, Reg. Secr. Assistent 70, Reg. Hauptkassen-Buchhalter 70, Kreis-Steuereinnehmer, 284.
Bornschein, Bergamts-Factor, 259.
Bothe, Steueraufseher, † 133.
— Auscultator, 279.
Bouterweck, Dr., Gymn. Lehrer, 248.
Brabender, Telegraph. Secretair, 22.
Bracht, cand. theol., 168, Pfarrer, 276.
Brachvogel, Dr., Kreisphysikus, 308.
Brand, Rechnungsrath, 284.
Brandt, Reg. Feldmesser, 206.
Brase, Pfarrer, 258.
Braune, Diaconus, 109.
Brauner, Kreisgerichtsbote, 133.
Brauß, Pfarrer, 53.
Bredow, Kasernen-Inspector, 18.
Brehmer, cand. theol., 37.
Brenner, Steueraufseher, 259.
Brink, Haupt-Steueramts-Controleur, 6.
Brintmann, cand. theol., 37.
Brode, Pfarrer, 258.
Bröfel, Gerichts-Referendar, 259.
Brohm, Superintendent a. D., Oberpfarrer, 168.
Brohmer, Militairanwärter, 133.
Brückner, Steuereinnehmer, 259.
Brüggemann, Bürgermeister, 58.
Brunkau, Consistor. Secretair, 74.
Brunnemann, Rechtsanwalt und Notar, 197.
Brunner, Oberpfarrer, 291, Diaconus, 314.
Buchholz, Gerichts-Assessor, 225.
Buchholz, Berg-Assessor, 169.
Buchner, Telegr. Stations-Vorsteher, 22.
Budach, Kreisrichter, 113.
Büchner, Steueramts-Assistent, 259.
Büsching, Factor, 97.
Burger, Kreisgerichtsbote, 198.
Burkhardt, Pfarrer, 132.
Busch, Waldwärter, 38.
— Kreisgerichtsbote, 97.
Busse, Salzamts-Director, 18.
— Gerichts-Referendar, 169.
von Busse, Rittergutsb. und stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.

C.

Cäsar, Superintendent, 158.
Cammerer, App. Gerichtsrath, 133.
Chaussé, Ober-Post-Secretair, 98.
Clasen, cand. theol., 37, Hülfsprediger, 182.
Clausing, Steueraufseher, 279.
Clingestein, Pfarrer, 130.

Digitized by Google

u Cölln, Telegr. Secretair, Hauptmann a. D., 263.
lberg, Dr. jur., Auscultator, 296.
ntius, Superintendent a. D., Oberpfarrer, 14.
rds, Steuereinnehmer, † 198.
ßmann, Pfarrer, 197.
uvreur, Ober-Post-Commissarius, 98.
emer, Pfarrer, 58.
ron, Telegraphist, 218.

D.

anneil, Pfarrer, 14.
annenberg, Pfarrer, 125.
Salineneleve, † 259.
elius, Pfarrer, 182, 225.
ierberg, Steueraufseher, 260.
ießner, Kreisgerichts-Secretair, † 42.
ieterici, cand. theol., 96.
ietz, Chausseegelderheber, 53.
ietze, Kassenschreiber, 284.
ithmers, Ober-Telegraphist, 263.
ittmann, Pfarrer, 141.
ittmayer, Landbriefträger, 22.
ockhorn, Förster, 96.
öhler, Landbriefträger, 98.
öring, Ortsschulze, 17.
n Dötinchem, Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
orendorf, Kreisrichter, 225.
ornberg, Ober-Telegraphist, 82.
ornow, Thorcontroleur, 279.
renkmann, Kammergerichtsrath, 113.
rescher, Torfmeister, 169.
reyhaupt, Kreisgerichts-Büreau-Assistent, 226.
udowicz, Kasernen-Inspector, 170.

E.

benau, Steueraufseher, 198.
ckardt, Telegraphist, 82.
– Rittergutsb. und Kreis-Feuer-Societäts-Director 316.
cke, Pfarrer, 22, 248.
ckertsberg, Kreisgerichts-Büreau-Assistent, † 114.
del, Thorwärter, 6.
delmann, Förster, 10.
ggebrecht, Thorcontroleur, 133.
ggert, Pfarrer, 37.
lsner, Ober-Steuer-Inspector, 170.
lze, Sanitätsrath, 125.
von Ende, Frhr., Rittergutsb. und stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director, 315.
Engel, Gewichtsetzer, 198.
Engelhardt, Schleusenmeister, 38.
Etzdorf, Gerichts-Referendar, 113.
Ewald, Ober-Steuer-Inspector, 6.
Exius, Rechnungsrath, 58.

F.

Fasch, Diaconus, 314.
Feldhügel, beritt. Steueraufseher, 315.
Ferger, Steueraufseher, 53, 315.
Ferlemann, Gerichts-Referendar, 259.
Fiebiger, Justizrath, 197.
Fiensch, Pfarrer, 132.
Fischer, Haupt-Steueramts-Controleur, 6. Ober-Steuer-Controleur, 18.
— Wundarzt, 169.
— Superintendent, 181.
— Steueraufseher, 260.
Fleck, Pfarrer, 14.
Flemming, App. Gerichtsbote, 198.
von Flemming, Graf, stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
Fräsdorf, Steueraufseher, 198.
Franke, Ober-Post-Commissarius, 98.
— Kreisgerichtsrath, 113.
— Thorwärter, 133.
— Kreisgerichts-Büreau-Assistent, † 169.
— Kreisgerichts-Canzlist, 296.
Frantz, Dr., Superintendent, 222.
Freydank, Pfarrer, 154, 168.
Freytag, Steuer-Inspector, 170.
Frick, Pfarrer, 197.
Friedrich, Telegr. Stations-Vorsteher, 62.
Fritsche, Steueraufseher, 259.
Fritzsche, Kreisgerichtsbote, 114, 169.
— Staatsanwalt, 284.
Frommhold, Post-Assistent, 279.
Fuchs, Pfarrer, 182.
Fürstenau, Telegr. Stations-Vorsteher, 263.
Fulda, Superintendent a. D., † 14.

G.

Gabler, General-Commissarius und Dirigent der Königl. General-Commission zu Merseburg, 129.
Galle, Pfarrer, † 37.
von Gansauge, Kreisgerichtsrath, 197.
Ganzer, Thorcontroleur, 97. Steueraufseher, 260.
Garlip, Pfarrer, 225.
Gasse, Steueraufseher, 133.
Gaßmann, Auscultator, 226.
Gaudig, Pfarrer, 308.
Gebser, Kreisrichter, 97.
von Gellhorn, Bergmeister, 259.
Gengrasevski, App. Gerichts-Canzlei-Diätar, 113.
Gensel, App. Gerichtsbote, 38.
Georgi, Superintendent, 158, 251, 296.
Georgii, Pfarrer, 158, 213.
Gerwig, Factor, 97.
Geyer, Landbriefträger, 42.
Giebelhausen, Berg-Assessor, 18.
Giersch, Telegraphist, 218.
Gieseler, Chausseegelderheber, 53.
— Telegraphist, 82.
Gietz, Steueraufseher, † 133.
Glaser, Pfarrer, 130.
Glaube, beritt. Steueraufseher, 53.
Gleichmann, Gewichtsetzer, 198.

Digitized by Google

Gleißner, Förster, 96.
Glöckner, Justizrath, 296.
Gloël, Pfarrer, 113.
Gödecke, Kreisrichter, 259.
Gödel, Schleusengeldeheber, † 53.
Göddicke, Pfarrer, 168.
Göhde, Regierungsrath, 17.
Göhring, Dr., Pfarrer, 17, 69.
— Gerichts-Assessor, 17.
Görlitz, Telegraphenbote, 263.
Görnandt, Pfarrer, † 14.
Göze, Telegraphist, 82.
Golde, Kreisrichter, 197.
Goldschmidt, Auscultator, 226.
Grabe, Canzleirath, 296.
Grädner, Steueraufseher, 260.
Gräfe, Kreisrichter, 133.
Grässner, Rechtsanwalt und Notar, 17.
Graf, Telegraphist, 62.
Grenzdörfer, Pfarrer, 17, Diaconus, 47.
Grobe, Kreisrichter, 296.
Größler, cand. theol., 266.
Grohmann, Pfarrer, 244.
Große, Briefträger, 42.
— Pfarrer, 129.
Grote, Wasserbaumeister, 53.
Gründler, Post-Expediteur, 22.
Grüneisen, Hausgeistlicher, 168.
Grünewald, Steueraufseher, 279.
Grüning, Pfarrer, 252.
Gräfser, Kreisgerichts-Büreau-Assistent, 169.
Grulich, Gymn. Lehrer, 259.
Grunewald, Steueraufseher, 6, 259.
— Archidiaconus, 308.
Grußdorf, Hülfsprediger, 132.
Günther, Landbriefträger, 98.
— Pfarrer, 252.
— Oberlehrer, 252.
Gürtler, Post-Assistent, 279.
Gutsche, Kreisrichter, 113.

H.

Haack, Kreisgerichtsbote, 18.
— Steueraufseher, 98.
Haase, Dr., Pfarrer, 288.
Habecker, Reg. Secr. Assistent, 22.
Hänisch, Pfarrer, 46.
Hahnemann, Briefträger, 98.
von Handelmann, Garnison-Verwaltungs-Inspector, 170.
Hane, Telegr. Stations-Vorsteher, 22.
Hanf, Gutsbes. und Kreistaxator, 197.
Hanke Justizrath, 225.
Harnisch, cand. theol., 37.
Harras, Justizrath, 197.
Hart, Ober-Amtmann, 267.
Hartmann, Steueraufseher, 316.
Hasenkamp, Steueraufseher, 260.
Hauß, Bergmeister, † 169.
Hayessen, Domainenpächter, 296.
Hecht, cand. theol., 37.
Heffter, Reg. Secretair, 70.
Heidecke, Ortsschulze, 162.
Heine, Pfarrer, 82, 288.
— Reg. Hauptkassen-Assistent 70.
— Steueraufseher, 260.
Heinrich, Consistor. Secretair, 74.
Heinzelmann, Pfarrer, 182.
Heister, Kreisgerichtsbote, 38.
Heitling, Postrath, 22.
Held, Kreisrichter, 38.
— Krankenwärter, 291.
Helf, Kreisrichter, 133.
von Helldorff, Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Director 316.
von Helldorff, Reg. Assessor und stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
von Helldorff, Rittm. und stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
Hempel, Pfarrer, † 141.
von Hendorf, Reg. Rath, † 158.
Hennicke, Steueraufseher, 133.
Hennig, Ober-Telegraphist, 22.
— Diaconus, 53.
— Postillon, 267.
Henze, Schleusengeldeheber, 133, Chausseegeldeheber, 280.
Hering, Archidiaconus, 244.
Hermann, Rechtsanwalt und Notar, 279.
— Intend. Secr. Assistent, 288.
Hermersdörfer, Förster, † 169.
Herold, Dr., Professor, Pfarrer, 129.
Herrmann, Steueraufseher, 133.
— Gerichts-Assessor, 259.
Hertting, Pfarrer, 308.
Hertzer, cand. theol., 96.
Herzberg, Geh. Reg. Rath, 291.
Hesse, Kreisgerichts-Diätar, 169.
Hesselbarth, Steuererheber, 222.
Heyde, Kreisgerichts-Canzlist, † 259.
Heyder, Kreisgerichtsbote, 259.
Hildebrandt, Landbriefträger, 98.
Hillig, Pastor, 14.
Hiltrop, Bergassessor, 18.
Hindorf, Pfarrer, 53.
Hinkel, Diaconus, † 106.
Hißbach, cand. theol., 266.
Hoch, Pfarrer, 258.
Höck, Oberförster, Polizeianwalt, 296.
Höne, Rechnungsrath, 259.
Hoffmann, Kreisgerichtsbote, 18.
— cand. theol., 37.
— Steueraufseher, 260.
Hofmeister, Steueraufseher, 259.
von Hohenthal, Graf, Gerichts-Referendar, 17.
Hohmann, Chausseegeldeheber, 98.
Holle, Haupt-Steuramts-Assistent, 198.
Holtze, Kreisrichter, 96.

Digitized by Google

Holzhausen, Pfarrer, † 150.
Holzheimer, Torfmeister, 169.
Holzschuher, Pfarrer, 258.
Hoppe, Postexpedient, 22.
— Reg. Rath, 197.
von Hornemann, Kreisgerichts-Director, 38.
Hube, Steuer-Inspector, 22.
Hühn, Haupt-Steueramtsdiener, 170.
Huhn, Telegraphist, 82.
Hupfeld, Archidiaconus, 53.
Hynitzsch, Superintendent, 70.

J.

Jacobi, Dr., Rechtsanwalt und Notar, 169.
Jäger, Telegr. Secretair, 22.
— Steueraufseher, 97, 259.
— Chausseegelderheber, 139.
— Pfarrer, 279.
Jähsen, cand. theol., 37.
Jahn, Reg. Hauptkassen-Buchhalter, 70.
Jahr, Oberpfarrer, † 133, Diaconus, 252.
Jansch, Auscultator, 70.
Jauckus, Landbriefträger, 98.
Jaukus, Thorcontroleur, 98.
Ilse, Rittergutsbes. und Deichhauptmann, 291.
Imhof, Dr., Oberlehrer, 41.
Inn- und Knyphausen, Frhr. zu, Auscultator, 197.
Johm, Post-Expeditions-Gehülfe, 114.
Jordan, Gerichts-Referendar, 113, 296.
— Hülfsgeistlicher, 258.
Josioneck, Förster, 96.
Istrich, Dr. jur., Gerichts-Assessor, 38.
Jüttemann, Kreisgerichtsbote, 198.
Jungmeister, inter. Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.

K.

Kämnitz, Steueraufseher, 260.
Kämpfe, cand. theol., 37.
Kästner, Pfarrer, † 158.
von Kahlden, Ober-Steuer-Controleur, 6.
Kaiser, Postexpedient, 22.
Kalkoff, Dr., Kreisphysikus, 168.
von Kalkreuth, Graf, Rittergutsb. und stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
Kallenbach, Diaconus, 96.
Kampert, Pastor, 14.
von Kamptz, Reg. Rath, 197, 222.
Kandt, Steueraufseher, 315.
Kaps, Kreisgerichts-Büreau-Assistent, 220.
Kaschke, Intend. Secretair, 263.
Kassner, Auscultator, 279.
Kerber, Dr. med., 168.
Keseling, Telegr. Stellvtr. Vorsteher, 22.
Keßler, Diaconus, 225.
Keuffel, Kreisrichter, † 169.
Kieback, Steueraufseher, 260.
Kiesler, Ortsschulze, 113.
Kilz, Förster, 96, 169.
Kirchner, Oberpfarrer, 96, 109.
Kitzing, Pfarrer, 141.
Klapproth, Ober-Steuer-Controleur, 18.
— cand. theol., 37, Archidiaconus 106.
Kleinau, Pfarr-Adjunct, 222.
Kleiner, Telegraphist, 218.
von Kleist, Frhr., Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
Klewitz, Auscultator, 197, 259.
Klinge, Post-Büreaudiener, 98.
Klingelstein, Reg. Secr. Assistent, 70.
Klube, Steueraufseher, 133.
Knauer, Pfarrer, 109.
Knauf, Telegr. Assistent, 22.
Kniesche, Landbriefträger, 267.
Knittel, Steueraufseher, 260.
Knoche, Landbriefträger, 42.
Knöppel, Kreisgerichtsbote, † 97.
Kobelius, Post-Assistent, 279.
Kobert, Gerichts-Referendar, 114.
Kobilinsky, Steueraufseher, 259.
Koch, Superintendent, 158.
— Kreisgerichtsrath, 197.
— Kreisgerichtsbote, 226.
— Steueraufseher, 259.
Köhler, Ober-Bergamts-Büreau-Assistent, 97.
— Häuer, 169.
von Könen, Auscultator, 133.
König, Reg. Secretair, 10.
— Dr., Pfarrer, 52.
— Telegraphist, 82.
— Ober-Bergamts-Büreau-Assistent, 97.
— Rechtsanwalt und Notar, 279.
Köpke, Kreisthierarzt, 14.
Kofahl, Steueraufseher, 260.
Kohlhaupt, Telegraphist, 82.
Kolbe, Factor, 97.
Koller, Pfarrer, † 150.
Kornmann, App. Gerichts-Botenmeister, 169.
Kramer, Hülfsprediger, 168.
Krampe, Steueraufseher, 198.
Kranz, Steueraufseher, 53.
Krause, Steuereinnehmer, 53.
— Auscultator, 169.
Krebs, Kreisgerichtsbote, 226.
Krech, Telegraphist, 82, 263.
von Kretschmann, Pfarrer, 46.
Kreuzmann, Ober-Steuercontroleur, 18.
Kriele, Postexpediteur, 267.
Kriene, Chausseegelderheber, 198.
Krippendorf, Ober-Telegraphist, 22.
Krüger, Dr., Oberlehrer, 41.
— Dr., Pfarrer, 276.
Krug, Gerichts-Referendar, 197.
Kuban, Landbriefträger, 114.
Kuchenmeister, Forst- und Domainen-Receptor, 248.
Kühme, Post-Secretair, 267.
Kühn, Domcapitels-Procurator, 182

Digitized by Google

Kühnas, Kreisgerichtsrath, 197.
Kühnast, Pfarrer, † 96.
Kühne, Steueraufseher, † 18.
— cand. theol., 37, Pfarrer 96, 125.
— Factor, 97.
Kuhfuß, Kreissecretair, 125.
Kuhring, Kreisgerichtsbote, 133.
Kunad, Gerichts-Assessor, 296.
Kunckell, Amtsrath, 279.
Kunitz, beritt. Steueraufseher, 18, Steueraufseher, 315.
Kupferschmidt, beritt. Steueraufseher, 53.

L.

Lampugnani, Kreisgerichts-Director, 113.
Lange, Bürgermeister, 259, Polizeianwalt, 263.
Langer, Telegraphen-Kanzleidiener, 218.
Laubgüchler, Thorwärter, 6.
Lauenroth, Reg. Secretair, 70.
Lehmann, Kreisgerichtsbote, 18.
— Ober-Postcommissarius, 98.
— Förster, 169.
Lehninger, Kreisgerichts-Büreau-Assistent, 226.
Lein, Kreisgerichts-Secretair, 169.
Leipoldt, Oberpfarrer, 168, 225.
Leisering, Postbüreaudiener, 98.
Lentze, Ober-Steuercontroleur 133.
Lenz, Ger. Referendar, 259.
Leuschner, Consistor. u. evang. Geistl. Rath, 52, 53, 81.
Licht, Auscultator, 133.
Lichtenfels, Bergassessor, 18.
Liebe, cand. theol., 168.
Liepmann, Steueraufseher, 260.
Lindenborn, Oberlehrer, 248.
Linnert, Hülfsprediger, 206.
Linsingen, Postbegleiter, 114.
Löser, beritt. Steueraufseher, 315.
Löwe, Bergassessor, 97.
Löwenhardt, Dr., Kreisphysikus, 37.
Lohrengel, Steueraufseher, 97.
Lohse, Hülfsprediger, 258.
Lorenz, Obertelegraphist, 22.
— Postexpedient, 279.
Loster, Pfarrer, 197.
Lotholz, Dr., Gymn. Director, 70.
Lotze, Archidiaconus, 17, Diaconus, 37.
Luchterhand, Obertelegraphist, 22.
Ludewig, Dr., Gymn. Hülfslehrer, 263.
Lüdecke, Spezial-Commissarius, 169.
Lüttich, Förster, 169.
Lust, Postexpedient, 296.
Luther, cand. theol., 37, Pfarrer, 258.

M.

Märker, Ober-Steuercontroleur, 198.
— Steueraufseher, 198.
Mangelsdorf, Pfarrer, † 81.
— Fabrikant, 267.
Manitius, Pfarrer, 62.
Markgraf, Superintendent, 82, 113.
Marschall, Pfarrer, † 314.
Martius, Stadtrichter, 17.
Marse, Auscultator, 279.
Mascher, Dr., Bürgermeister u. stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
Maßmann, Vermessungs-Revisor, 58.
Mathis, Pfarrer, † 276.
Maye, Steiger, 169.
Mayer, Sanitätsrath, 125.
Meckert, Pfarrer, 197.
Meitz, Postexpediteur, 267.
Melzer, Wundarzt, 169.
Mende, Bergrath, 169.
Mengel, Kreisgerichtsbote, 70, Appy. Gerichtsbote, 169.
von Mengersen, Graf, Deichhauptmann, 291.
Mengel, Chausseegelderheber, 133.
— Haupt-Steueramts-Controleur, 133.
Merkewitz, Postbüreaudiener, † 114.
Meuschke, Telegraphist, 82.
Meyer, Pastor, 14.
— Postexpedient, 42.
— Gerichts-Assessor, 169, Kreisrichter 225.
— Steuerinspector, 170.
Michael, Förster, 169.
Michaelis, Kreisgerichtsbote, 38.
— Gerichts-Assessor, 113.
Michelis, Telegr. Stations-Vorsteher, 263.
Mihr, Steueraufseher, † 6.
Militzer, Pfarrer, 82, Archidiaconus, 102.
Möbus, Förster, 96.
Möller, Dr., Pfarrer, 263.
Mohn, Steueraufseher, 198.
Mohr, Postexpedient, 98.
Moritz, Kreisgerichtsbote, 279.
Mühe, Pfarrer, 225.
Mühlberg, Dr. jur, Gerichts-Referendar, 114.
Müller, Superintendent, 14.
— Postexpediteur, 42.
— Steuereinnehmer, 53, Steueraufseher, 280.
— Chausseegelderheber, † 53.
— Dr., Oberlehrer, 82.
— Kreisgerichtsbote, 97, 259.
— Eichungskassenrendant, 133.
— Salzsteueraufseher, 133.
— cand. theol., 168.
— Forstaufseher, 169.
— Dr., Gymn. Lehrer, 248.
— beritt. Steueraufseher, 260.
— Packetbesteller, 296.
— Bürgermeister, Polizeianwalt, 308.
Münscher, Bergeleve, 259.
Muschwitz, Kreisgerichts-Büreau-Assistent, 97.
Mylius, Pfarrer, 244.

N.

Nagel, Postexpedient, 98.
— Domainenpächter, 169.

Digitized by Google

von Rathusius, cand. theol., 168.
Rebe, Pfarrer, 213.
Rebelung, Obertelegraphist, 22.
Rehmitz, cand. theol., 168., Hülfsgeistlicher, 248.
Reidhardt, cand. theol., 168.
Reubert, Kreisrichter, 133.
Neumann, Steueraufseher, 279.
von Niebuhr, Gerichts-Referendar, 113.
Niedlich, Reg. Rath, 113.
Niemann, cand. theol., 168.
Niewandt, Gerichts-Referendar, 38.
Niffe, Polizei-Secretair, 130.
Nithack, Pfarrer, 279.
Noack, Postconducteur, 114.
Nordmann, Postexpedient, 279.
Noth, Reg. Secretair, 10. Reg. Hauptkassen-Buchh., 70.
Noth, Kreisrichter, 113.

O.

Oberbeck, Steueraufseher, 53.
Obermann, cand. theol., 37, Pfarrer, 69.
Oehler, Pfarrer, 132.
— cand. theol., 266.
Oels, Gen. Comm. Kassen-Rendant, 252.
Oehlschläger, Bürgermeister, Polizeianwalt, 46.
Oelze, App. Gerichts-Kanzlist, 82.
— cand. theol., 266, Hülfsgeistlicher, 276.
von Oertzen, Auscultator, 133.
Opitz, Kreisgerichts-Büreau-Assistent, 226.
Oppermann, beritt. Steueraufseher, 315.
Osterloh, cand. theol., 266.
Otto, Reg. Secr. Assistent, 10.
— Diaconus, 252.

P.

Palze, Chausseeaufseher, 244.
Pannier, Postexpedient, 98.
Panse, Postexpedient, 267.
Paschke, Rechtsanwalt und Notar, 296.
Pehlemann, Gerichts-Assessor, 38, 70.
Peist, Obertelegraphist, 263.
Peppmüller, Dr., Gymn. Lehrer, 213.
Peschau, Kreisgerichtsbote, 259.
Pfaff, Pfarrer, 37, 46.
Pfannenschmidt, Consist. Secretair, 70.
Pfannschmidt, Secretair und Rendant der Academie zu Eldena, 248.
Pfeiffer, Kreisgerichtsbote, 259.
Pilet, Gen. Comm. Secretair, 252.
Pinkernelle, Superintendent, 182.
Pinder, Gerichts-Referendar, 38.
— App. Gerichtsrath, 38.
Pinno, Bergrath, 97.
Pischel, Intendantur-Secretair, 70.
Pischon, Pfarrer, 222.
Pistorius, Civilanwärter, 259.
von Plotho, Frh., Auscultator, 113.
Pochhammer, Regierungsrath, 97, 279.
Pöllnitz, beritt. Steueraufseher, 315.
Pohlmann, Pfarrer, 252.
— cand. theol., 266.
Pommnitz, Kreisgerichtsbote, 97.
Poppe, Gefangenwärter, 17.
Poppo von Heydebreck, Garn. Verw. Inspector, 190.
Pornitz, Förster, 96.
Prejsch, Briefträger, 98.
Prinz, Thorwärter, 6.
— Telegraphist, 82.
Pringler, Gewichtsetzer, 260, 315.
Pröhle, Dr., Pfarrer, 279.
Puder, Postexpedient, 98.

Q.

Quehl, Pfarrer, 70.
Quensted, Pfarrer, 158, Diaconus, 190.
Quooß, Forst- und Domainen-Receptor, 248, 296.

R.

Raabe, cand. theol., 266.
Rademacher, Gerichts-Referendar, 197.
Radünzel, Steueraufseher, 260.
Rättig, Ober-Steuercontroleur, 279.
Rathmann, Torfmeister, 169.
— Diaconus, 252.
von Rauchhaupt, Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
von Redern, Graf, Auscultator, 279.
von Reibnitz, Frh., Gen. Comm. Präsident, † 17.
Reichard, Kreisrichter, 17.
Reichardt, Steueraufseher, 198.
Reiche, Bürgermeister, 10.
— Steueraufseher, 259.
Reinecke, Pfarrer, 212.
Reinhardt, Förster, 96.
Reinstein, Kreisgerichts-Büreau-Assistent, 259.
Reinwarth, Factor und Rendant, 97.
Reitig, Chausseegelderheber, 18, 133, Schleusengelderheber, 280.
Richter, Landrath, 53, 70.
— Kreisgerichts-Secretair, 97.
— Landbriefträger, 114.
— stellvertretender Deichhauptmann, 154.
— Pfarrer, 225.
Riechmann, Haupt-Steueramts-Assistent, 53, 279.
Riegelmann, Pfarrer, 206.
Riemann, cand. theol., 37.
Riemer, Haupt-Steuerants-Assistent, 170.
Riethdorf, Landbriefträger, 296.
Rinke, Kreisgerichts-Secretair, 42.
Risch, Steueraufseher, 260.
Rischer, Förster, 46.
Rißmann, Kataster-Inspector, 17.
Ritter, Kreis-Steuer-Einnehmer, 6, 125.
Rocholl, Regierungsrath, 158.
Röder, Feldjäger, Reg. Feldmesser, 38.
Röhß, Gerichts-Assessor, † 38.

Digitized by Google

Römpler, Pfarrer, † 190.
Röse, Obertelegraphist, 22.
Rösler, Intendantur-Secret. Assistent, 226.
Röttig, Dr. jur., Auscultator, 225.
Röver, Pfarrer, 258.
Roloff, Gerichts-Referendar, 197.
Rosenheinrich, Steuereinnehmer, 315.
Rossel, Bürgermeister, 38. Polizeianwalt, 106.
Rost, Kreisgerichtsbote, 169.
Rother, Oberpfarrer, 279.
Rothmann, Hülfsprediger, 222.
Ruckdeschel, Vermessungs-Revisor, 58.
Rudolph, Pfarrer, 113.
Rudolphi, Postrath, 22.
Rügler, Kassenschreiber, 284.
Rühlmann, Pfarrer, 154.
von Rüts, Regierungsrath, 222.
Ruffmann, Steuerinspector, 296.
Rukser, Kreisgerichts-Director, 197.
Rumohr, Telegr. Secretair, 22.
Runde, beritt. Steueraufseher, 259.
Rust, Ober-Bergamts-Büreau-Assistent, 97.

S.

Sachse, Telegraphist, 82.
— Pfarrer, 218.
Sack, jun., Oberförster und Polizeianwalt, 10.
Sänger, Steueraufseher, 259.
Salzmann, Telegraphist, 82.
Sander, Berg-Assessor, 18.
Sannow, Steueraufseher, 315.
Sasse, Reg Rath, 218.
Sauerteig, Gerichts-Referendar, 169.
Sauppe, Kreisgerichtsrath, 96. 113.
Schaaf, Kreisgerichtsrath, 197.
Schacht, Ober-Telegraphist, 22.
Schaffrott, Pfarrer, 279.
von Schaper, Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
Scharruhn, Chausseegelderheber, 170.
Schaumburg, Gerichts-Assessor, 279.
Scheibe, Gymn. Lehrer, 106.
— cand. theol., 266. Prediger, 267.
Scheidhauer, Steueraufseher, 259.
Schelle, Pfarrer, 133.
Schellenberg, Haupt-Steueramts-Rendant, 198.
von Schenkendorff, Ober-Telegraphist, 22.
Schill, Kreisgerichtsbote, 133.
Schilling, Gerichts-Referendar, 113.
Schindler, Steueraufseher, 279.
Schirlitz, Pastor, 17.
— cand. theol., 37.
Schladitz, Förster, 96.
Schland, Rittergutsb. und stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
Schlegel, Ober-Telegraphist, 22.
Schlemmer, Pfarrer, 113. 132.
Schleuckner, Superintendent a. D., Oberpfarrer, 168. 225.
von Schlieckmann, Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
Schliephack, Haupt-Steueramts-Assistent, 53.
— Pfarrer, 96.
Schlöndorn, Haupt-Steueramts-Rendant, 259.
Schlunck, Ober-Bergamts-Büreau-Assistent, 97.
— Superintendent, 158.
Schmaling, Kreisrichter, 225.
Schmalstich, Ober-Steuer-Controleur, 198, 260.
Schmalz, Rittergutsb. und stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
Schmidt, Dr. jur., Gerichts-Referendar, 17.
— Post-Secretair, 22, Ober-Post-Secretair, 267.
— Pfarrer, 141, 252, 258.
— Superintendent a. D., † 158.
— Haupt-Steueramts-Assistent, 170.
— Kreisgerichtsbote, 198.
— beritt. Steueraufseher, 260.
— cand. theol., 266.
Schneidewind, Kreisgerichtsrath, 38.
Schneider, Packetträger, 296.
Schönfeld, Pfarrer, 62.
Schönwald, Baurath, 106.
Scholle, cand. theol., 96.
Scholz, Pfarrer, 267.
Schoppen, cand. theol., 37.
Schrecker, Superintendent, 182.
Schröcker, Berg-Assessor, 18, 259.
Schröder, Ober-Telegraphist, 22.
Schrödter, Steueraufseher, 259.
Schröer, Pfarrer, 168.
Schröter, Ober-Telegraphist, 22.
— Ober-Bergamts-Büreau-Assistent, 97.
Schüler, Intend. Regist. Assistent, 315.
von Schütz, Pfarrer, 218.
Schütze, cand. theol., 37.
Schulle, cand. theol., 96.
Schultz, Post-Commissarius, 22.
Schultze, Ober-Telegraphist, 22.
— Reg. Secr. Assistent, 22, 154, Polizeianwalt, 158.
— Sec. Lieut. a. D., Telegraphen-Assistent, 62.
— Geh. Reg. Rath, 252.
— Rechtsanwalt und Notar, 225.
— Hülfsgeistlicher, 276.
— Steuer-Inspector, 296.
Schulz Ober-Telegraphist, 22.
— Oeconomie-Commissarius, 169.
Schulze, Vice-Botenmeister, 38, App. Gerichts-Botenmeister 198.
— Briefträger, 42.
— Gerichts-Referendar, 97.
— Kreisgerichts-Secretair, 97.
— Reg. Feldmesser, 182.
— Steueraufseher, 198.
Schumacher, Pfarrer, 197.
Schuppe, Postexpedient, 22.
Schwabe, Gerichts-Referendar, 97.
Schweitzer, Pfarrer, 109, 182.

Digitized by Google

Schweizer, Pfarrer, 130.
Schwendler, Steueraufseher, 279.
Seelig, Kreisgerichtsbote, 17.
Seger, Gerichts-Referendar, 113.
Segnitz, Pfarrer, 96.
Seifert, Kreisgerichtsbote, 18.
Senff, Justizrath, 133, 259.
Seranky, Steuereinnehmer, 170.
von Seydewitz, Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
— Graf, Kammerherr, Geh. Reg. und Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
Sickel, Rechtsanwalt und Notar, 97.
Simon, Diaconus, 296.
Sonnabend, Telegraphist, 82.
Souchon, Stat. Controleur, 170.
Spangenberg, Intend. Secretair, 133.
Spengler, Bergmeister, 18, Markscheider, 296.
Sperber, Domainenpächter, 169.
Spigath, Diaconus, 53.
Spitthof, Telegr. Stat. Verw., 82.
Stahlmann, Postexpedient, 267.
Stange, Ober-Grenz-Controleur, 170.
Starke, Telegraphist, 82.
— Bürgermeister und Polizeianwalt, 130.
Steffenhagen, Reg. Hauptkassen-Ober-Buchhalter, 70.
Stegemann, Justizrath, 222.
Steinberg, Förster, 169.
Steinbrück, Post-Expediteur, 42.
Steingräber, Steueraufseher, 260.
Sternagel I., Schichtmeister, 259.
Steude, Ober-Post-Commissarius, 98.
Steyer, Pfarrer, 37.
Steyskal, Steueraufseher, 259.
Stieler von Heydekampf, Gerichts-Assessor, 259.
Stitz, Chausseegelderheber, 18.
Stock, Steueraufseher, 198.
Stockmann, Reg. Rath, 113.
Stöcker, Pfarrer, † 222.
Stolberg, Kreisgerichtsbote, 259.
Strauch, inter. Bürgermeister und Polizeianwalt, 41, 314.
Strube, Steuer-Inspector, 22.
Stuckenroth, Steueraufseher, 53.
Stude, Telegraphist, 62.
— Gewichtsetzer, 315.
Stüber, Ortsschulze, 13.
Stündt, Steueraufseher, 259.
Stürtze, Landbriefträger, 98.
Stumpf, Kreis-Secretair, 154.

T.

Tamm, Thor-Controleur, 6.
Tellemann, Justizrath, 113.
Terras, Ober-Telegraphist, 22.
Teuscher, Auscultator, 197.
Theilkuhl, Justizrath, 222.
Theobald, Kreisgerichts-Secretair, † 296.
von Thermann, Gerichts-Referendar, 113.
Theune, cand. theol., 26.
— Kreisgerichts-Director, 113.
— Superintendent, 125.
Thiele, Botenmeister, 38.
— Pfarrer, 168.
— beritt. Steueraufseher, 259.
Thielemann, Förster, 169.
Thiemann, Pfarrer, † 22.
— Kreisgerichtsbote, † 97.
Thieme, Kreis-Secretair, 190.
Thier, Kreisgerichts-Büreau-Assistent, † 197.
Tietze, Förster, 96.
Tischer, Pfarrer, 168.
Todt, Dr., Prov. Schulrath, 81.
Trebst, Pfarrer, 154, 168, Diaconus, 314.
Treuter, Pfarrer, 276.
Triebel, Berg-Assessor, 169.
Trinius, Pfarrer, † 74.
Troll, beritt. Steueraufseher, 18.
Trolle, Haupt-Steueramts-Assistent, 133.

U.

Uhde, Staatsanwaltsgehülfe, 169.
Uhlmann, Pfarrer, 70.
Ullmann, Diaconus, 251.
Ulrich, Landbriefträger, 42.
Unger, Dr., Gymn. Director, 258, Professor, 267.
von Unruh, Haupt-Steueramts-Assistent, 259.
Urbach, Kreisgerichtsbote, 38.

V.

Vajen, Pfarrer, 182.
Veith, Gerichts-Assessor, 97.
Verch, Intend. Secr. Assistent, 133.
Vester, Telegr. Cantl. Diener, 218.
Vetterling, Decon. Commissions-Rath, 296.
Vieweg, Chausseeaufseher, 244.
Vihl, Förster, 96.
Violett, Haupt-Steueramts-Assistent, 133.
Vitz, Reg. Assessor, 58.
Voigt, Kreisgerichtsrath, 197.
— beritt. Steueraufseher, 280.
Vorhauer, Pfarrer, † 41.

W.

Wachler, Hütten-Inspector, 18.
Wachsmuth, Gerichts-Assessor, 296.
Wackel, Kreisgerichtsbote, 114.
Wagner, Salinen-Inspector, 18, Bergrath, 97.
— Factor, 18, Bergamts-Secretair, 97.
— Bergamts-Büreau-Assistent, 97.
— Oberpfarrer, 96.
— Dr., Sanitätsrath, 263.
— cand. theol., 266.
— Steueraufseher, 279.
Wahl, Ober-Post-Commissarius, 98.
Wahlstab, Pfarrer, 287.
Walter, Intend. Rath, 98.

Digitized by Google

Walter, Dr., Sanitätsrath und Kreisphysikus, 206.
Walther, Kreisrichter, 38.
— Canzleirath, 70.
Warze, Kreisgerichts-Secretair, 17.
— Förster, 169.
Wawrzyneck, Ober-Telegraphist, 22.
Waschau, Telegraphist, 82.
Wassermann, Kreisgerichts-Secretair, 259.
Weber, Steuereinnehmer, 133.
Weck, Gymn. Hülfslehrer, 154.
Weidemann, Ober-Telegraphist, 22.
Weidenhammer, Mag. Assessor, 62.
Weidenkaff, Dr., Gymn. Lehrer, 82.
Weidermann, Gerichts-Referendar, 133.
Weidig, Landbriefträger, 267.
Weidlich, Landrath u. Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
Weidling, Steueraufseher, 259.
Weisheit, Post-Büreau-Diener, 98.
Weiß, Bergmeister, 18.
Weiße, Ober-Telegraphist, 22.
Weißwange, Gerichts-Assessor, 225.
Wentrup, Dr., Gymn. Director, 17.
Wentzel, Gerichts-Referendar, 38.
— Oeconom, 70.
Weppner, Post-Büreau-Diener, 114.
Werner, Bergamts-Büreau-Assistent, 97.
— Bau-Inspector, 106.
— beritt. Steueraufseher, 133.
— Kreisgerichtsbote, 169.
— Dr., Kreisphysikus, 206.
Wernicke, Kreisgerichts-Büreau-Assistent, 70.
Werther, Pfarrer, 102. 125.
von Werthern, Frhr., Landrath, 279.
Wertz, Förster, 169.
Wesener, Berg-Inspector, 259.
Weser, cand. theol., 168.
Wiedecke, Gerichts-Assessor, 169.
Wiedfeldt, caud. theol., 168, Pfarrer, 182.
Wiesand, Rittergutsb. und stellvertr. Kreis-Feuer-Societäts-Director, 316.
Wilke, Pfarrer, 168.
Will, Kreisgerichtsbote, 133.
von Wilmowski, Auscultator, 197.
Winkelmann, Landbriefträger, 114.
— cand. theol., 266.
Winkler, Ober-Telegraphist, 22.
von Winterfeld, Ober-Steuer-Inspector, 170.
Witte, cand. theol., 37.
— Landbriefträger, 42.
— Dr., Conrector, 248.
Wittebern, Briefträger, 98.
Witting, Steuereinnehmer, 133.
Wölfel, Rechtsanwalt und Notar, 38.
von Wolf, Gerichts-Referendar, 38.
Wolff, Thor-Controleur, 6, 315.
— Steueraufseher, 259.
Wolkwitz, Bohrmeister, 98.
Wolter, Factor, 97.
Worch, Förster, 82.
Wrede, Förster, 96.
von Wulffen, Deichhauptmann, 154.
Wunder, Pfarrer, 190.
Wuttke, Postexpedient, 279.

Z.

Zacharias, Kreisgerichts-Secretair, 82.
Zachow, Steueraufseher, 259.
Zahn, Pfarrer, 212.
Zater, Thor-Controleur, 6.
Zeising, Kreisgerichts-Büreau-Assistent. † 17.
Ziegner, Steueraufseher, 315.
Zillmer, Thor-Controleur, 315.
Zimmermann, Steuer-Receptor, 6.
— Canzleirath, 113.
— Oberamtmann, 267.
Zippel, Superintendent a. D., † 212.
Zorn, Ober-Steuer-Controleur, 170.
Zschiesche, Dr., Oberprediger, † 218.
Zühlsdorf, Steueraufseher, 259.

b) Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

NB. St. bedeutet „Stellvertreter".

Altenburg in Othausen-Nicolai, 314.
Apel in Lunstedt, 315.
Arndt in Düben, 97.

Beil in Gröbers, 82.
Bergner in Braunsdorf, 315.
Berndt in Thaldorf, 314.
Bernhardi in Süptitz, St., 198.
Bischoff in Oberfarnstedt, St., 314.
Bittorf in Pödelitz, 315.
Bleichrodt in Bettendorf, 314.
Börl in Oberwünsch, 315.
Böttger in Annaburg, St., 198.
Boy in Kirchscheidungen, 315.
Brohmer in Freyburg, 248.
Büchner in Eisleben, 276.
Busch in Ostrau, 18.

Dammann in Straßberg, 38.
Deckert in Gatterstedt, 314.
Delius in Großtreben, 206.

Eigendorf in Nebra, St., 263.
Elschner in Taura, 97.
Elste in Mertendorf, 70.
Ermisch in Schwenda, St., 38.

Faber in Schildau, 263.
Friedrich in Neußen, St., 97.
Fritzsch, in Halle, 226.

Digitized by Google

Fritzsch in Sittichenbach, 314.
Fuchs in Bedra, St., 315.
Fuhrmann in Schellsitz, 53.
— in Batterone, 198.

Gerboth in Uthleben, 18.
Geyer in Donndorf, 315.
Graß in Zwethau, St., 97.
Griehl in Lebien, 198.
Grobe in Wettin, 170.
— in Roitzsch, 198.

Hahnemann in Stolberg a. H., St., 125.
Hanke in Lebien, St., 198.
Harnisch in Zahna, St., 284.
Hauchwitz in Alsleben, 97.
Hausenfelder in Annaburg, 198.
Heidicke in Stolberg a. H., 125.
Heinrich in Löhsten, 97.
Helm in Pissen, 291.
Hempel in Klitzschen, St., 198.
Herbst in Thalwinkel, 315.
Herfurth in Albersroda, 315.
Herre in Oberwünsch, St., 315.
Herrfurth in Schladebach, St., 291.
Hohmuth in Schellsitz, St., 53.
Hummel in Wenden, 315.
Huster in Welbsleben, 259.

Jacobi in Weßnig, St., 198.
Jahn in Schafstedt, 18.
Jahr in Punkewitz, St., 70.

Kälbe in Schmiedeberg, 106.
Kanzler in Halle, 42.
Kartheuser in Schwenda, 38.
Kirschner in Staupitz, St., 97.
Knoblauch in Wallhausen, St., 296.
— in Kleinwilsdorf, St., 315.
Koch in Oberfarnstedt, 314.
Kotte in Hassenhausen, St., 70.
Krause in Welbsleben, St., 259.
Kreutzer in Laucha, 18.
Küster in Trossin, St., 198.
Laute in Klostermansfeld, 97.
Leißring in Roßleben, 314.
Lennig in Schmiedeberg, St., 296.
Liebau in Hain, St., 38.
Lindisch in Hain, 38.
Lischke in Göhrendorf, St., 314.
Ludwig in Halle, 133.
Lützkendorf in Gröst, 315.

Markus in Crannichau, 198.
Mathies in Seyda, St., 279.
Meyer in Straßberg, St., 38.
Miethe in Elsterwerda, St., 150.
Müller in Düben, St., 97.
— in Wippra, 97.
— in Thalwinkel, St., 315.
Recke in Oberschmon, St., 314.
Nelle in Obhausen-Petri, St., 314.

Rennewitz in Bottendorf, St., 315.
Nicolai in Bayern, St., 97.

Peschel in Elsterwerda, 150.
Petzsch in Cöllitzsch, 198.
Plesse, G. in Mockritz, 198.
— T. in Mockritz, 198.

Reiche in Thaldorf, St., 314.
Reuther in Fichtenberg, 267.
Röhrig in Halle, 170.
Rößler in Gräfendorf, 198.
Ronicke, St. Ulrich, 315.
Rüffer in Halle, 226.
Rühlemann in Jüdendorf, St., 315.
Rumpf in Lodersleben, St., 314.
Ruppert in Groß-Osterhausen, St., 314.

Schaaf in Zörbig, St., 315.
Scheiding in Nebra, 263.
Schlichting in Carsdorf, 315.
Schmidt in Laucha, St., 18.
— in Werdau, 97.
Schnicke, Weißenschirmbach, St., 314.
Schreinert in Cämmeritz, 315.
Schridder in Morl, 150.
Schröder in Bockleben, 315.
Schubert in Kleinwangen, 314.
Schüler in Schönewalde, St., 22.
von der Schulenburg, Graf, in Burgscheidungen, St., 315.
Schumann in Tauchwitz, 70.
Siegler in Rausendorf, 315.
Siegmeyer in Pödelist, St., 315.
Spiegel in Halle, 225.
Stahr in Kleinwangen, St., 314.
Stops in Niederschmon, 314.
Struve in Schraplau, 263.
Stürze in Geißelröhlitz, 315.

Teichmann in Pretitz, 314.
Tettenborn in Jüdendorf, 315.
Thümmel in Torgau, 296.
Trautmann in Carsdorf, St., 315.
Tüntzsch in Zörbig, 315.

Unbekannt in Halle, 226.

Voigt in Albersroda, St., 315.

Wacke in Seyda, 279.
Wackermann in Meisdorf, 279.
Walther in Lunstedt, St., 315.
Weber in Halle, 226.
Werner in Schleberode, 315.
Wichmann in Dautzschen, St., 198.
Wiesrich in Wallhausen, 296.
Wille in Delitzsch, 97.
Winkler in Otterstitz, St., 198.
Wölbling in Remsdorf, 314.
Wohlers in Wettin, St., 170.
Worch in Wippra, St., 97.
Wünsch in Almsdorf, St., 315.

Zier in Großwig, 198.
Zunderer in Freyburg, St., 248.

Digitized by Google

c) der Patent-Ertheilungen.

Adam, Urban, J. A., Mechanikus zu Colmar, 51.
Betts, William, Fabrikbesitzer zu London, 244.
Bochkoltz, August, Gener. Insp. d. österr. Staatseisenbahn in Wien, 69.
Bonnaz, Antoine, zu Paris, 167.
Cyrus, Pastini, Fabrikant zu Bonn, 167.
Daelen, R. M., Ingenieur zu Hörde, 40.
Dahms, Robert, Ingenieur zu Danzig, 51.
Dick, Richard, Ingenieur zu Aachen, 69.
von Dreyse, Fr., Commissions-Rath zu Sömmerda, 46
Ebel, Karl Ludwig, Schlosser zu Berlin, 167.
Evotte, Charles, zu Paris, 40.
Eyth, Max, zu Stuttgart, 96.
Farcot et ses fils, Société, zu St. Queen, 37.
Fischbach, Karl, zu Trier, 190.
Gläser, Traug., Ober-Steuer-Inspector zu Braunsberg, 69.
Graebe, Karl, Dr., zu Berlin, 96.
Haris, William, Ingenieur zu Paris 243.
Hartmann, Richard, zu Chemnitz, 149.
Hiltl, Ernst, zu Berlin, 105.
Hofmann, Ernst, Maschinenfabrikant zu Breslau, 69.
— J. G., Königl. Fabriken-Commissar zu Breslau, 167.
Kämp, Civilingenieur zu Hamburg, 243, 262.
Kaselowsky, F., Commissionsrath zu Bielefeld, 190.
Koßke, Karl, Schlosser zu Berlin, 167.
Laforgna, M., zu Paris, 51.
Liebermann, Karl, Dr., zu Berlin, 96.
Martin, M., Mühlenbaumeister zu Bitterfeld, 266.
de Mesnil, Oscar, Baron, zu Brüssel, 96.
Mirecki, Anton, zu Paris, 244.
Nagel, Civilingenieur zu Hamburg, 243, 262.
Nasch, Isidor, zu Berlin, 21.
Nöhring, A., Rittergutsbesitzer zu Breslau, 258.
Pirwitz, A., Geometer zu Breslau, 105.
Rätke, Heinrich, Schlosser zu Berlin, 190.
Rudolph, Bruno, Fabrikant zu Berlin, 167.
Ruppert, Ed. O., Spinnerei-Beamter zu Wüste-Giersdorf, 287.
Scharm, Heinrich, zu Schömberg, 40.
Schmidt, Adolph, Berg-Ingenieur zu Biebrich, 125.
Schwarz, Constantin, Schlosser zu Berlin, 190.
Weidtmann, Ober-Maschinenmeister zu Dortmund, 149.
Windhausen, Franz, Civilingenieur zu Braunschweig, 113.
Wisthoff, Ferdinand, Glashüttenbesitzer zu Königssteele a. d. Ruhr, 21.
Wolff, Julius, Schlossermeister zu Berlin, 40.

d) der Patent-Erlöschungen.

Aschermann, Joseph, zu Paris, 96.
Bellingrath, Ewald, Civilingenieur zu Barmen, 149.
Bérard, Aristide, Civilingenieur zu Paris, 21.
Broquin, Joseph Antoine, zu Paris, 287.
Engelmann, August, Ingenieur zu Kreuznach, 125.
Hamann, Karl, zu Schweidnitz, 40.
Hammer, H. C. H., Fabrikant zu Wismar, 96.
Hoffmann, O., Techniker zu Striegau, 21.
Hoffmann, Friedrich, Baumeister zu Berlin, 244.
Kämp, Civilingenieur zu Hamburg, 225.
Klein, Wilhelm, Maschinen-Fabrikant zu Osthofen, 51.
Knopp, zu Dresden, 168.
Lainé, Armin, zu Paris, 287.
Lange, Karl Wilhelm, Steueraufseher zu Stettin, 129.
Lüsse, Märky und Bernard, zu Prag, 295.
Marx, August, Civilingenieur zu Bonn, 21.
Moritz, Herrmann, zu Berlin, 262.
Münnich u. Comp., Maschinenfabrikant zu Chemnitz, 125.
Nagel, Civilingenieur zu Hamburg, 225.
Niese, Moritz, Techniker zu Lauchhammer, 40.
Prillwitz, J. G. F., Kaufmann zu Berlin, 40, 167.
Rafer, Eugene Germain und Ernest Eduard, zu Paris, 129.
Reinach, Jacob, zu Berlin, 262.
Riesberg, Richard, Kaufmann zu Leipzig, 21.
Ramminger, Johann Tobias, zu Dresden, 258.
Rudolph, Bruno, Fabrikant zu Limbach, 168.
Rupp, Daniel, Geometer zu Osthofen, 51.
Schlickeisen, C., Maschinenfabrikant zu Berlin, 244.
Schultze, H. und R., Gebr., zu Berlin, 113.
Thode, Edmund, zu Dresden, 168.
Tietz, August, Goldwaaren-Fabrikant zu Dresden, 125.
Tischbein, Ludwig, Ingenieur zu Wien, 125.
Tobias zu Dresden, 125.
Williamson, John, zu South-Shields, 168.
Wirth u. Com. zu Frankfurt a. M., 113.
Zabel, Albert, Kupferschmiedemeister zu Striegau, 21.

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MUENCHEN

Herausgegeben von der Redaction des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Druck von L. Jurk in Merseburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google